

„Diebe – Räuber – Mörder“

Studie zur kollektiven Delinquenz rheinischer Räuberbanden

an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Philosophie am Fachbereich III (Geschichte, Politikwissenschaft,
Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Ägyptologie, Papyrologie)
der Universität Trier

vorgelegt von

Udo Fleck, M. A.
Rosenstraße 22
54295 Trier

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Franz Irsigler
Zweiter Berichterstatter: Dr. phil. habil. Gabriele B. Clemens

Trier 2003

Inhaltsübersicht

A	Einleitung	5
I.	Forschungsstand.....	7
II.	Quellenlage, Konzeption und Methoden.....	15
	Exkurs: Die Edition der Mainzer Voruntersuchungsakten	24
B	„Ein Messer in der Hand und eins im Maul!“ Räuberbanden im Rheinland im 17. und 18. Jahrhundert	27
I.	Die Große Siechenbande (1698–1712)	27
II.	Die Mehlbeutelbande (1756–1763).....	30
III.	Matthias Weber und die Große Niederländische Bande (1794–1802).....	35
IV.	Die Moselbande (1795–1799).....	47
V.	Die Geißeln der Menschheit – Die Schinderhannesbande (1796–1803)	51
V.1	Die Diskussion um das Geburtsjahr des Schinderhannes	51
V.2	Der Beginn der kriminellen Karriere des Johannes Bückler	52
V.2.1	Die Ermordung von Nikolaus Rauschenberger (22.12.1797)	55
V.2.2	Der Überfall auf die Spaller Hütte (25.01.1798).....	57
V.2.3	Der Mord an Simon Seligmann aus Seibersbach (12.08.1798)	60
V.3	Die Hochphase der Schinderhannesbande (1799–1802).....	65
V.3.1	Der Überfall auf Samuel Eli (27.03.1800)	70
V.3.2	Der Gewaltstreik von Ulmet (30.06.1801).....	75
V.3.3	Der Tod des Mendel Löb (04.09.1801).....	76
V.3.4	Die Mißerfolge der Bande in Staudernheim (15.09.1801) und Obermoschel (13.11.1801)	83
V.4	Das Ende der Schinderhannesbande	86
V.4.1	Die Ausplünderung des Adam Kratzmann (14.01.1802).....	87
V.4.2	Der mißglückte Überfall auf Valentin Bernhard (10.02.1802)	90
V.4.3	Die Erpressung von Heinrich Zürcher (14.02.1802).....	92
V.4.4	„Todt oder lebendig“ – Der Gerechtigkeit einen Preis	95
V.5	Die Verhaftung des Schinderhannes	98

C *Exterminer le brigandage? – Die Zerschlagung der*

I.	Die Organisation von Justiz und Verwaltung durch Franz-Joseph Rudler	101
II.	Die Einführung des <i>tribunal criminel spécial</i>	103
II.1	Das Gesetz vom 18. Pluviôse IX (07.02.1801)	103
II.2	Die Errichtung der Spezialgerichte in Köln und Mainz	106
II.3	Die Errichtung der Spezialgerichte in Trier und Koblenz	112
II.4	Die Verfahren vor dem Mainzer Spezialgericht	114
II.4.1	Das Verfahren gegen die Schinderhannesbande 1803	114
II.4.2	Das Verfahren gegen die Banden des Damian Hessel 1810	118
II.5	Die Neugestaltung der Spezialgerichte durch Napoleon im Jahre 1808	118
II.6	Generalprävention gegen Räuber? – Das Spezialgericht als Organ der Strafverfolgung	121
II.7	Das Ende der Spezialgerichte	127
III.	„Von den Akten keinen Gebrauch machen?“ – Die Ermittlungen des Mainzer Spezialgerichts gegen die Schinderhannesbande	128
III.1	Administrative Probleme als Hindernis für eine effiziente Strafverfolgung	129
III.2	Die Ermittlungen des Mainzer Spezialgerichts	133
IV.	Die Nationalgendarmerie	139
V.	„Ein dumpfes garstiges Loch ohne Fenster“ – Das Gefängniswesen in den vier rheinischen Departements	149
V.1	Die Organisation des Gefängniswesens	149
V.2	Die Gefängnisse in Mainz	153
V.3	Die Gefängnisse in Köln	154
V.4	Die Gefängnisse in Koblenz	155
VI.	Die Anwälte im Prozeß gegen die die Schinderhannesbande	159
VII.	„Zur Sicherung der öffentlichen Ordnung“ – Die Beteiligung der Bevölkerung am Kampf gegen die Räuberbanden	166
VII.1	„Ein Verstoß gegen die individuelle Sicherheit eines jedes Bürgers“ – Der Überfall auf Wolf Wiener in Hottenbach	167
VII.2	„Wenn ie eine Gemeinde auf die unschuldigste Art zu einem	
VIII.	„Und die Opfer fügten sich nicht“ – Der außergerichtliche Vergleich als Alternative zum förmlichen Strafverfahren	184

D	Das organisierte Bandenwesen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert	191
I.	Die soziale Herkunft der Räuber	191
II.	Die Organisation und Struktur der Räuberbanden	199
III.	Die kocheimer Gesellschaft	205
III.1	Die kocheimer Beves	205
III.2	Die Hehler	209
III.3	Die Baldowerer	220
IV.	Strategie und Taktik – Arbeitsweisen und Delikte von Räuberbanden.....	222
V.	Die Opfer der Räuberbanden	235
VI.	Den Reichen nehmen, um den Armen zu geben? – Die Mythologisierung von Räuberbanden	246
E	Zusammenfassung	258
F	Anhang: Tabellen. Verzeichnisse und Abbildungen	267
I.	Tabellen.....	267
II.	Ungedruckte Quellen	286
III.	Gedruckte Quellen und Literatur	289
IV.	Verzeichnis der Karten in der Kartentasche.....	309

A. Einleitung

„Der Zug gieng langsam und feyerlich unter einer unzähligen Menge Menschen längs dem Ufer des Rheins, und es war ein sehr interessanter Anblick, jenen trotzig oder muthig und diesen nach seinem stillern oder mehr tückischen Character mit gesencktem Blicke wandelnd zu sehen. Schinderhannes zeichnet sich wieder von allen aus. Er führte die Reihen an, und sein Blick durchlief mit Heiterkeit die Tausenden der um ihn versammelten Menge.“¹

Unter diesen Vorzeichen begann am 24. Oktober 1803 der Prozeß gegen die Bande des auch Schinderhannes genannten Johannes Bückler. Zusammen mit 67 weiteren Komplizen mußte er sich für über 200 Delikte rechtfertigen, die er und seine Genossen zwischen 1796 und 1802 verübt hatten. Das Verfahren endete knapp vier Wochen später mit 20 Todesurteilen, die am 21. November 1803 in Mainz vor einer großen Zuschauermenge vollstreckt wurden. Neun Monate zuvor, am 19. Februar 1803, waren in Köln bereits mehrere Mitglieder der Großen Niederländischen Bande – darunter auch der ‘Fetzer’ Matthias Weber – zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Mit dem Ende der beiden Banden glaubte die damalige Justiz, endgültig und dauerhaft ein Problem gelöst zu haben, das die Behörden nicht nur in den Rheinlanden seit dem 16. Jahrhundert immer wieder in Atem gehalten und vor große Herausforderungen gestellt hatte; denn Räuberbanden machten im Deutschland der Frühen Neuzeit besonders die ländlichen Regionen unsicher. Sie agierten vorzugsweise in den territorial zerklüfteten Gebieten Südwest- und Westdeutschlands, in denen die Möglichkeit eines raschen Wechsels in ein benachbartes Territorium eine effektive Strafverfolgung nahezu unmöglich machte. Begünstigt wurde ihr Agieren vor allem in politisch oder wirtschaftlich unsicheren Zeiten, in denen die Staatsmacht nicht handlungsfähig war: So lassen sich beispielsweise während und nach dem 30-jährigen Krieg (1618–1648) oder zwischen 1794–1815, als die linksrheinischen Gebiete infolge der Revolutionskriege zu Frankreich gehörten, zahlreiche Räuberbanden nachweisen.

Einer der bekanntesten Vertreter dieser Vereinigungen ist bis heute Johannes Bückler, der Schinderhannes. Geboren um 1780 in Miehlen bei Nastätten als Sohn des Abdeckers Johannes Bückler und seiner Frau Maria Schmitt begann seine kriminelle Karriere um 1796 im Hunsrück, wo sich die Familie inzwischen niedergelassen hatte.² Begünstigt durch die Eroberung und Be-

¹ Johann Nikolaus BECKER, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins. 3. Reprint der Originalausgabe von 1804 (Köln), Leipzig 1988, S. 73 f. Als Friedensrichter in Kirn bzw. Sicherheitsbeamter im Arrondissement Simmern hatte Becker selbst großen Anteil an der Zerschlagung der Schinderhannesbande. Seine Publikation von 1804, die auf den Prozeßunterlagen beruht, behandelt darüber hinaus die Moselbande und die Große Niederländische Bande. Seine etwas unglückliche Gliederung hat jedoch in der Vergangenheit in der Literatur immer wieder zu Mißverständnissen geführt. Daher gilt für diese Untersuchung: BECKER, Räuberbanden I = die Moselbande (S. 1–68); BECKER, Räuberbanden II = die Schinderhannesbande (S. 1–152); BECKER, Räuberbanden III = die Große Niederländische Bande (S. 1–476).

² Zur Familiengeschichte ausführlich Manfred FRANKE, Schinderhannes: Das kurze, wilde Leben des Johannes Bückler, neu erzählt nach alten Protokollen, Briefen und Zeitungsbe-

setzung der Rheinlande durch französische Revolutionstruppen beging Johannes Bückler zwischen 1796 und 1802 mit seinen Komplizen zahlreiche Verbrechen. Das Spektrum der dabei verübten Delikte reichte vom einfachen Diebstahl über Raub und Erpressung bis hin zu Mord.³

Erst zum Ende des Jahres 1802 zwangen die Gegenmaßnahmen der französischen Behörden die Bande, sich auf das vermeintlich sichere rechte Rheinufer abzusetzen; zahlreiche ihrer Komplizen saßen zu diesem Zeitpunkt bereits in Haft. In der Nähe von Wolfenhausen wurden Bückler und weitere Bandenmitglieder schließlich Ende Mai 1802 verhaftet und nach Mainz ausgeliefert. In den Verhören durch die Untersuchungsbehörden gaben die Räuber bereitwillig Auskunft über ihre Verbrechen und benannten die daran beteiligten Komplizen, die ebenfalls nach und nach ergriffen wurden – das Ende ist bekannt.

Johannes Bückler ist seit seiner Hinrichtung im Jahre 1803 nicht nur in Rheinland-Pfalz fest im kollektiven Gedächtnis verankert. Bis heute steht er immer wieder im Mittelpunkt des wissenschaftlichen und öffentlichen Interesses, und besonders in seinem 200. Todesjahr wird seiner in zahlreichen Ausstellungen, Vorträgen und Publikationen gedacht werden. Doch obgleich gerade in den vergangenen Jahren zahlreiche Autoren sowohl dem Schinderhannes als auch den Räuberbanden im allgemeinen manche Untersuchung gewidmet haben, kommt man auch 2003 nicht umhin, der bereits 1985 getroffenen Feststellung von Helmuth Mathy zuzustimmen, daß eine wissenschaftliche Auseinandersetzung trotz bestechender Quellenlage – im Gegensatz zu allen anderen Räuberbanden der frühen Neuzeit liegen für die Schinderhannesbande die Ermittlungsakten im Original und vollständig vor – mit dem historischen Schinderhannes bis heute aussteht.⁴ Diesem Desiderat soll die vorliegende Untersuchung abhelfen.

richten, Hildesheim 1993, S. 20–28. – Vermutlich wurde Bückler (Sohn) wegen seiner Herkunft Schinderhannes genannt, zumal er diesen Beruf auch selbst einige Jahre betrieb.

³ Einen guten Überblick der damaligen politischen Ereignisse bieten Max BRAUBACH, Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648–1815), in: Rheinische Geschichte, hrsg. v. Franz PETRI und Georg DROEGE, Bd. 2: Neuzeit, Düsseldorf ³1980, S. 219–365; Winfried DOTZAUER, Der historische Raum des Bundeslandes Rheinland-Pfalz von 1500–1815. Die fürstliche Politik für Reich und Land, ihre Krisen und Zusammenbrüche (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 538), Frankfurt am Main u.a. 1993; Uwe ANDRAE, Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794–1798. Studie über das rheinische Erzstift Köln unter der Besatzung durch die französischen Revolutionstruppen 1794–1798 im Spiegel von Petitionen, Essen 1994; Wilhelm JANSSEN, Kleine rheinische Geschichte, Düsseldorf 1997; zum Hunsrück im besonderen vgl. Jürgen KÖNIG, Der Hunsrück in der französischen Zeit (1794/98–1814) unter besonderer Berücksichtigung der drei Kantone Simmern, Kirchberg, Kastellaun (Schriftenreihe des Hunsrücker Geschichtsvereins, Bd. 23), Darmstadt 1995, sowie Winfried DOTZAUER, Geschichte des Nahe-Hunsrück-Raumes von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, Stuttgart 2001.

⁴ Helmut MATHY, Schinderhannes – und kein Ende, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1985, S. 209–215.

II. Forschungsstand

Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Kriminalität sind in den vergangenen Jahrzehnten zu einem festen Bestandteil historischer Forschung geworden. Einst als eher belanglose Teildisziplin der Rechtswissenschaft diskreditiert, ist sie vor allem bei sozial- und kulturwissenschaftlich interessierten Wissenschaftlern mehr und mehr in das Zentrum historischer Forschung gerückt.⁵ Gerd Schwerhoff, neben Andreas Blauert einer der tiefsten Vertreter dieser Forschungsdisziplin, stellte 1999 in seiner Einführung in die historische Kriminalitätsforschung vor dem Hintergrund der nur noch schwer zu überblickenden Publikationsflut sogar fest, daß die „kritische Masse“ bereits erreicht sei.⁶ Dieser Beurteilung kann im Hinblick auf die Räuberbanden als Gegenstand kriminalitätshistorischer Forschung nur eingeschränkt zugestimmt werden; denn bislang existieren lediglich fünf Untersuchungen, die sich mit der Bandenkriminalität befassen – eine Studie zur kollektiven Delinquenz in den Rheinlanden steht allerdings noch aus.

Die reflektierende wissenschaftliche Forschung setzte 1976 mit Küthers methodisch solider sozialhistorischer Analyse ein.⁷ In Anlehnung an die Arbeiten von Eric J. Hobsbawm untersucht er die soziale Herkunft der Banditen und die Maßnahmen der Obrigkeit, die diese gegen die Bandendelinquenz ergriff. Eine zentrale Rolle spielt bei Küther das Phänomen des Sozialrebellens im Sinne Hobsbawms. Der englische Historiker unterscheidet zwei Erscheinungsformen von Räuberbanden, nämlich die sogenannten Sozialbanditen, die meist der seßhaften bäuerlichen Bevölkerung entstammten und die ihr Handeln als legitimen Protest ansahen, und die kriminellen Banditen, dessen Aktivitäten der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts dienten. Küther greift diese Ansätze auf und deutet die Räuber als „spezifisch auftretende Mitglieder unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen“. Auf der Basis vornehmlich süddeutscher Quellen formuliert er seine These von der „Gegengesellschaft auf der Landstraße“: Demnach rekrutierten sich Räuberbanden aus der vagierenden Bevölkerung, die in einer fundamentalen Gegenposition zur etablierten Gesellschaft stehen, ihr kriminelles Handeln wird als besondere Form des sozialen Protests gedeutet. Von dieser Gruppe zu trennen sind die Bauernbanditen, die in erster Linie ihre eigenen Belange verfolgen. Ihre Opfer waren ausschließlich die Obrigkeit und deren Vertreter, denen sie sich aus vielerlei Gründen – Küther denkt hier besonders an das dem Adel

⁵ Vgl. die Forschungsüberblicke von Joachim EIBACH, *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*, in: *Historische Zeitschrift* 263, 1996, S. 681–715, hier bes. S. 694–700; Gerd SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung* (*Historische Einführungen*, Bd. 3), Tübingen 1999, S. 130–147; zuletzt Christine PETRY, *Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, in: *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Katalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002* (*Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz*, Bd. 99), Koblenz 2002, S. 28–42.

⁶ SCHWERHOFF, *Aktenkundig*, S. 20.

⁷ Carsten KÜTHER, *Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert* (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 20), Göttingen 1976.

vorbehaltene Jagdrecht – in einer Notwehrsituation gegenübersehen. Auf diese Weise legiti-
mierten sie ihr kriminelles Handeln, ohne allerdings die bestehende Ordnung in Frage zu stel-
len. Die Antipoden zu diesen Sozialrebellensieht Küther ebenso wie Hobsbawm in den krimi-
nellen Räuberbanden, deren Mitglieder aus der mißachteten ländlichen Unterschicht stammten
und in einer grundsätzlichen Gegnerschaft zum Staat des Ancien Regime standen. Ihre illegalen
Handlungen will Küther als Teil eines rechtmäßigen Widerstandes gegen die Repräsentanten
des Staates, also gegen die Adligen, die Beamten, die Pfarrer und allgemein gegen reiche Per-
sonen verstanden wissen; arme Leute wurden hingegen verschont. Beide Gruppen verfügten
nach Ansicht des Autors über keine politische Programmatik, die auf eine Veränderung der re-
pressiven gesellschaftlichen Bedingungen hinausgelaufen wäre. Ihr Auftreten sei daher lediglich
Ausdruck eines unmittelbaren, untheoretischen und „in diesem Sinne primitiven oder archai-
schen Protestes“ gewesen.⁸

1983 veröffentlicht Küther eine weitere Studie über die Menschen auf der Straße, in der er
ein detailreiches und plastisches Bild des Alltags einer vagierenden Bevölkerung bietet. Auf ihn
und seine Thesen beriefen sich 1980 Angelika Kopečný und auch Norbert Finzsch in seiner
1990 erschienenen Studie über die rheinischen Unterschichten. Wenngleich beide Autoren den
Räuberbanden dabei nur eine vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit widmen, folgen sie in
der Einordnung der Räuberbanden als gesellschaftliches Phänomen den Ergebnissen Küthers.⁹
Bei anderen Autoren stießen Küthers Thesen hingegen auf großen Widerstand und harsche
Kritik.¹⁰ Gleichwohl kamen seinen Arbeiten zentrale Bedeutung zu, boten sie doch zum Zeit-
punkt ihres Erscheinens einen grundlegend neuen Ansatz in der Bewertung historischer Ban-
dendelinquenz.

⁸ Eric J. HOBBSBAWM, Sozialrebellens. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahr-
hundert, Neuwied 1962, S. 11–16, 28 f. u. 43 f.; DERS., Die Banditen, Frankfurt/Main
1972, S. 10 f. u. 42 ff.; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 7, 9, 99–104 u. 145 f.

⁹ Carsten KÜTHER, Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Fran-
ken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, hier S. 7;
Angelika KOPEČNÝ, Fahrende und Vagabunden. Ihre Geschichte, Überlebenskünste, Zei-
chen und Straßen, Berlin 1980; Norbert FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten. Zur Ge-
schichte der rheinischen Unterschichten gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahr-
hunderts, Stuttgart 1990; zusammenfassend DERS., Räuber und Gendarme im Rheinland:
Das Bandenwesen in den vier rheinischen Départements vor und während der Zeit der
französischen Verwaltung (1794–1814), in: Francia 15, 1987, S. 435–471.

¹⁰ Vgl. beispielsweise die Rezensionen von Hermann ARNOLD, Ländliche Grundsicht und
Gauertum: Zur Kritik von Küthers Buch: Räuber und Gauner in Deutschland, in: Zeit-
schrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 25, 1977, S. 67–76; kritisch auch Karin
HAUSEN, Schwierigkeiten mit dem „sozialen Protest“. Kritische Anmerkungen zu einem
historischen Forschungsansatz, in: Geschichte und Gesellschaft 3, 1977, S. 257–263, u.
Alfred KOSEAN-MOKRAU, Rezension zu: Tilman Röhrig, Matthias Weber, genannt der
Fetzer, Neunkirchen/Odenwald 1975 und Carsten Küther, Räuber und Gauner in Deutsch-
land. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1976,
in: Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte 7, 1978, S. 474–479.

Ausgangspunkt für eine Untersuchung, die 1988 von Uwe Danker vorlegt wurde, bilden drei um 1700 aktive Banden: die um Celle agierende Bande des Nickel List, die in Kursachsen bei Dresden tätige Bande des Lips Tullian und eine jüdische Bande mit ihrem Operationsgebiet in Sachsen-Coburg. Danker analysiert ausführlich die Reaktionen von Staat und Gesellschaft auf die Bandendelinquenz. Die Ursachen für die Entstehung von Räuberbanden sieht er neben ökonomischen Gründen besonders in einem schwachen und unbeweglichen Staat, welcher der steigenden Kriminalität nicht Herr wurde, und in der ständischen Gesellschaft mit ihrer Vernachlässigung der Unterschichten. Die kocheimer Gesellschaft deutet der Autor daher als „alternative Subkultur“ *ohne* politisches Klassenverständnis im Sinne Hobsbawms oder Küthers. Gleichwohl vertritt Danker jedoch die Ansicht, daß sich diese Subkultur durch eigene Sitten und Bräuche bewußt von der etablierten Gesellschaft abgrenzte.¹¹

1994 setzte sich Katrin Lange mit den Räuberbanden des 18. und frühen 19. Jahrhunderts auseinander. Sie untersucht die Wechselwirkungen zwischen den Räuberbanden, der Gesellschaft und den staatlichen Institutionen.¹² Im Gegensatz zu früheren Autoren führt sie ihre Analyse über die Epochenschwelle, den Zusammenbruch des Ancien Régime, hinaus bis in die preußische Zeit. Grundlage ihrer Untersuchung sind die sogenannten *Actenmäßigen Geschichten*: Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten Justizbeamte wie beispielsweise Johann Nikolaus Becker oder Anton Keil, die an der Zerschlagung der Räuberbanden beteiligt und in die Prozeßführung gegen deren Mitglieder involviert waren, sogenannte *Actenmäßige Geschichten* veröffentlicht. Diese sind in ihrer Darstellung regional begrenzt und enthalten eine Auflistung der Vergehen, deretwegen einzelne Räuber vor den Kriminalgerichten angeklagt wurden. Sie stehen somit noch ganz in der Tradition jener klassischen Historiographie, deren Hauptaugenmerk auf der deskriptiven Darstellung historischer Ereignisse in einem umgrenzten Raum und in einer begrenzten Zeitspanne lag. Obwohl sie für die Forschung wegen nicht überkommener Ermittlungs- und Prozeßakten von evidenter Bedeutung sind, erheben sie, und dieser Aspekt muß bereits an dieser Stelle besonders betont werden, keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was auch von den Autoren der *Geschichten* eingeräumt wird: Becker hält beispielsweise fest, daß Matthias Weber alias der Fetzer an 192 Straftaten beteiligt war, auf die er allerdings in seiner Beschreibung allein schon aus Platzgründen nicht alle eingehen konnte.¹³ Lange übersieht diesen wichtigen Gesichtspunkt; denn nach ihrer Ansicht decken die *Actenmäßigen Geschichten* den

¹¹ Uwe DANKER, *Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1988, hier S. 19 ff., 54 ff., 205 ff., S. 480 u. 494; DERS., *Die Geschichte der Räuber und Gauner*, Düsseldorf u. Zürich 2001.

¹² Katrin LANGE, *Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert* (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 584), Frankfurt am Main u. a. 1994; DIES., *Zwischen Verurteilung und Ideologisierung: Zur Einschätzung von Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, in: *Mitteilungen des Oberrheinischen Geschichtsvereins* 81, 1996, S. 261–276.

¹³ BECKER, *Räuberbanden III*, S. 121.

gesamten Bearbeitungszeitraum vom frühen 18. bis zum frühen 19. Jahrhundert ab.¹⁴ Die Motivation für die Bandendelinquenz sieht Lange in der Bedrohung der ökonomischen und physischen Existenz eines wachsenden Teils der Bevölkerung, der aufgrund einer unzureichenden Armenfürsorge seine Subsistenz nur durch eine Notökonomie sichern konnte. Wo es hierfür keine legalen Möglichkeiten gab, griffen die Betroffenen zwangsläufig zu illegalen Überlebens-techniken wie etwa der Bettelerei, was zu einer „Wanderschaft auf der Suche nach Arbeit“ führte. Geringe Verdienstmöglichkeiten dieser vagierenden Bevölkerung sowie die sozialen Ausstoßungsmechanismen der vormodernen Gesellschaft waren daher nach Ansicht der Autorin begünstigende Faktoren für die Bildung der Räuberbanden. Der Zusammenbruch des Alten Reiches verschärfte infolge der tiefgreifenden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umbrüche die ökonomische Situation gerade der Unterschichten, was besonders an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert nochmals zu einem massiven Anwachsen der Räuberbanden führte.¹⁵

Zunehmend hinterfragt wird in der jüngeren Forschung das von Hobsbawm entworfene und von Küther in die deutsche Forschung eingeführte Konzept des Sozialbanditen bzw. Sozialrebellens, dessen Verbrechen als Widerstand und Protest gegen die Obrigkeit interpretiert wurde. Besonders seit den Untersuchungen von Wolfgang Seidenspinner kristallisiert sich mehr und mehr heraus, daß der Sozialbandit bzw. Sozialrebell ein stereotypes Konstrukt ist, das „fundamentale Bestrebungen oder Sehnsüchte von Menschen“ nach subjektiver Gerechtigkeit bedient.¹⁶ Hobsbawms Thesen fußen, wie Seidenspinner nachweist, ausschließlich auf der Sekundärliteratur, die der englische Historiker mit Hilfe der Primärquellen nicht quellenkritisch überprüft hat. Besonders deutlich wird dieses methodische Defizit am Beispiel des tschechischen Räubers Oleska Dovbusch, nach Hobsbawm das „bei weitem erregendste und historisch genaueste Bild des Sozialbanditentums“ – nur hat Dovbusch nie gelebt.¹⁷ Nach Seidenspinner steht der Sozialbandit synonym für einen literarischen Typus, dessen Handeln mit bestimmten Zuschreibungen und Wertungen belegt wurde. Zur Erläuterung verweist er in diesem Zusammenhang auf eine zwischen 1602 und 1608 im französischen Poitou agierende Diebesbande, die unter dem Kommando des Briganten Guilleri stand. Bereits 1619 wurde Guilleri entgegen der historischen Realität in einer von François de Rosset verfaßten Biographie als edler und mutiger Räuber beschrieben; dieses positive Bild wurde dann in den folgenden Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag weitergetragen, ohne daß sein Wahrheitsgehalt je hinterfragt worden wäre.¹⁸ Das Hauptproblem mit Hobsbawms und Küthers Thesen liegt darin, daß der Spagat zwischen

¹⁴ LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 21 u. 27 f.

¹⁵ Ebenda, S. 63 ff., 249 u. 255.

¹⁶ Wolfgang SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner (Internationale Hochschulschriften, Bd. 279), Münster u. a. 1996, S. 295–302; DERS., Der Mythos vom Sozialrebell, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 49, 1998, S. 687–701, hier S. 691 (Zitat).

¹⁷ HOBSBAWM, Sozialrebell, S. 30; dagegen mit guten Gründen SEIDENSPINNER, Mythos, S. 694.

¹⁸ SEIDENSPINNER, Gegengesellschaft, S. 279–284, dort auch mit weiteren Beispielen; DERS., Mythos, S. 698 f.

geschichtswissenschaftlicher Theorie und historischer Realität nicht gelingt: Es handelt sich um eine in der Tat faszinierende Hypothese, die sich bislang aber nicht quellenmäßig verifizieren ließ – wir werden auf dieses Problem bei der Untersuchung der Mythologisierung des Schinderhannes noch ausführlicher eingehen.¹⁹

1994 untersuchte Dirk Riesener vier im niedersächsischen Raum aktive Räuberbanden, nämlich die aus Zigeunern und Christen bestehende Wackermaulsche Bande (aktiv in den 1760er und 1770er Jahren), die jüdische Bande des Aron Levi (1798–1801), die jüdisch-christliche Bande des Brade (1801–1810) und die Hilgenseche Bande (1817–1830). Anhand dieser Beispiele entwirft Riesener das Bild einer locker geführten und regional agierenden Gaunergesellschaft, die über zahlreiche freundschaftliche und verwandtschaftliche Kontakte untereinander verfügte, weswegen die Justizbehörden schon früh an eine die territorialen Grenzen überwindende Kooperation dachten. Riesener hebt hervor, daß zwischen jüdischen und christlichen Vaganten selten persönliche Beziehungen bestanden. Er führt das unter anderem darauf zurück, daß das jüdische Gaunertum als technisch und organisatorisch fortschrittlicher sowie intelligenter in der Durchführung der Delikte galt, wie das bereits in älteren Untersuchungen über das jüdische Gaunerwesen betont wurde.²⁰ Dieser, wie Riesener es formuliert, technische Vorsprung der jüdischen Kriminellen habe dazu geführt, daß bei von Juden und Christen gemeinsam durchgeführten Raubzügen die Christen meist nur untergeordnete Stellungen einnahmen. Auch den unterschiedlichen Bezug zur Beute betont er: Während die Juden das Gestohlene als handelsfähige Ware ansahen, das so schnell als möglich wieder gewinnbringend verkauft werden sollte, stahlen die Christen nur für ihre Subsistenz und finanzierten damit einen bestimmten Habitus. Statt wie Juden eine Familie ernähren zu müssen, so Riesener weiter, hätten die christlichen Gauner häufig promiskuitiv und in Bordellen gelebt sowie vielfach dem Alkohol zugesprochen.²¹

Nach Ansicht Rieseners ist es darüber hinaus mehr als fraglich, ob man die von ihm untersuchten Tätergruppen überhaupt als „Banden“ bezeichnen kann; denn eine dauerhafte Lebens- oder zumindest Tatgemeinschaft von Gewohnheitskriminellen mit fester Struktur und Aufgabenverteilung fand sich nicht.²² Die Täter reisten zu jedem Einbruch aus verschiedenen Städten an, wohin sie sich anschließend wieder zurückzogen. Das Wort Bande sei ein Fremdwort, das, aus dem Französischen oder Italienischen übernommen, im 18. Jahrhundert zunehmend inflationsär und auch paranoid gebraucht worden sei. Der Begriff Bande sei ein Begriff der Umgangs-

¹⁹ Vgl. hierzu Teil D, Kap. VI dieser Arbeit.

²⁰ Helmut REINICKE, *Gaunerwirtschaft. Die erstaunlichen Abenteuer hebräischer Spitzbuben in Deutschland*, Berlin 1983, S. 49; Rudolf GLANZ, *Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum*, New York 1968, S. 114.

²¹ Dirk RIESENER, *Die Produktion der Räuberbanden im kriminalistischen Diskurs. Vagantische Lebensweisen und Delinquenz im niedersächsischen Raum im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Hannover und sein Umland in der frühen Neuzeit (Hannoversche Schriften zur Regional- und Landesgeschichte, Bd. 8)*, hrsg. v. Carl-Hans HAUPTMEYER, Hannover 1994, S. 183–213, hier S. 184, 188 u. 190–192.

²² Ebenda, S. 195 u. 197 f.

sprache und der Polizeipraxis gewesen, hätte im Strafrecht keine Verwendung gefunden und sei letztlich eine Konstruktion der Justizbehörden geblieben. Die jeweiligen Untersuchungsbeamten wollten eine möglichst große Bande mit möglichst vielen Vergehen zusammenstellen, um karrierefördernd ihr eigenes Ansehen steigern zu können. Die Berichte der Delinquenten seien nur dann interessant gewesen, wenn sie den Beamten Beweise für eine Verurteilung oder Material für eine spätere Fachpublikation – beispielsweise als sogenannte *Actenmäßige Geschichte* – lieferten. Riesener verdeutlicht dies am Beispiel der Oderwälder Bande: 1810 wurde diese Bande durch den Heidelberger Stadtdirektor Ludwig Pfister zerschlagen. Pfister verhaftete dabei, wohl unter dem Eindruck der in Mainz stattgefundenen Prozesse gegen den Schinderhannes und Damian Hessel, alle vagierenden Personen seines Amtssprengels, derer er habhaft werden konnte und faßte sie zu einer Bande zusammen, die es in der Realität nie existent war.²³

Die Thesen Rieseners griffen 1996 Andreas Blauert und Eva Wiebel auf. Die beiden Autoren untersuchten sogenannte „Diebs- und Gaunerlisten“ im südwestdeutschen, schweizerischen und österreichischen Raum aus der Zeit von 1692 bis 1802, also Fahndungslisten bzw. Steckbriefsammlungen.²⁴ Die Gaunerlisten ermöglichen, und das macht sie als Quelle so einzigartig, tiefgehende Einblicke in das kriminelle Vagantenmilieu: Aufgeführt werden neben den Grundelementen Name bzw. Spitzname, Alter und Herkunft auch eine Beschreibung der körperlichen Merkmale und der Kleidung, des Familienstandes, des Berufs, der bevorzugten Begleitung und vieles mehr. Umfang und Inhalt der Listen wuchsen im Laufe des 18. Jahrhunderts beträchtlich, die Namen der bereits hingerichteten Vaganten wurden am Ende einer Listen aufgenommen. Ihre Informationen über das Jauner- und Vagantenmilieu wie beispielsweise Angaben zum Anteil von Frauen an der Delinquenz, Hinweise zur Arbeitsteilung oder zur regionalen Verteilung nutzen die beiden Autoren zu einer Kritik an der bisherigen Randgruppen- und Unterschichtenforschung: Allzuoft habe man sich auf einzelne Segmente der vagierenden Unterschichten und Randgruppen beschränkt und beispielsweise Räuber und Bettler einander gegenübergestellt. Dies sei jedoch eine Differenzierung bzw. Polarisierung, die es in der Realität nicht gegeben habe.²⁵ Wenn man Räuberbanden als den innersten Kern der Jaunergesellschaft versteht, dann hätte sich deren Existenz auch in den Listen niederschlagen müssen. Eine Bande im heutigen

²³ Ludwig Aloys PFISTER, Die Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwald. Enthaltend auch die Geschichte der Beraubung und Ermordung des Handelsmannes Jacob Rieder von Winterthur auf der Bergstraße. Nebst einer Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus dem Jenischen oder Gauner-Sprache, Heidelberg 1812; dazu RIESENER, Produktion, S. 198–200.

²⁴ Andreas BLAUERT u. Eva WIEBEL, Gauner- und Diebslisten. Unterschichten- und Randgruppenkriminalität in den Augen des absolutistischen Staats, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2), hrsg. v. Mark HÄBERLEIN, Konstanz 1999, S. 67–96; DIES., Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784, Frankfurt am Main 2001.

²⁵ BLAUERT/WIEBEL, Gaunerlisten I, S. 70–76 u. 82 f.

Verständnis des Wortes, wie sie beispielsweise Riesener als Lebens- und Tatgemeinschaft von Gewohnheitsverbrechern definiert hat, wird jedoch in den Listen nicht beschrieben. Statt dessen würde auch hier das Bild einer locker gefügten und regional agierenden Jaunergesellschaft gezeichnet. Der gängige Bandenbegriff eigne sich daher nicht für eine Betrachtung der Verhältnisse im 18. Jahrhundert. Zu Banden wurden die Jauner erst durch die bürgerliche Überlieferung des 19. Jahrhunderts, da ihr die Verfolgungsbehörden sämtliche in der Region umherziehenden Jauner zugerechnet haben, wie dies bereits am Beispiel der Odenwälder Bande gezeigt werden konnte. Je größer und gefährlicher eine Räuberbande war, desto höher fiel das fachliche Ansehen der an ihrer Überführung beteiligten Beamten aus.²⁶

Die von Riesener erarbeitete und von Blauert/Wiebel weitgehend übernommene Typologie von Räuberbanden ist jedoch nicht tragfähig. Die hervorgehobenen Spezifika einzelner Banden finden sich in der ein oder anderen Form bei allen Räuberbanden wieder, und nicht nur die jüdische Bande des Aron Levi arbeitete erfolgsorientiert – charakteristisch für alle Banden war ihr Bestreben nach einem gelungenen Abschluß ihres Raubzuges. Auch die den christlichen Banden unterstellte Brutalität bei den Überfällen finden wir ebenso bei jüdischen Banden, wie im Zuge dieser Untersuchung noch mehrfach zu zeigen sein wird. Zu bedenken ist allerdings die These von der Konstruktion von Räuberbanden durch die Strafverfolgungsbehörden; denn tatsächlich wird der Begriff „Bande“ in der Frühen Neuzeit strafrechtlich nicht definiert.²⁷

Neben diesen themenübergreifenden Darstellungen erschienen im Bereich der Heimat- und Regionalforschung seit dem Anfang der 1960er Jahre verstärkt Darstellungen über einzelne Räuberbanden. Für den Hunsrückraum ist hier natürlich an erster Stelle die Schinderhannesbande zu nennen, die in Sonderheit von Curt Elwenspoek, Edmund Nacken, Manfred Franke und Helmut Mathy erforscht wurde. Auch hier läßt sich ein Wandel in der Beurteilung der Bande fassen: Während Elwenspoek die These vom „rheinischen Rebellen“ Schinderhannes vertrat²⁸, bemühten sich Nacken²⁹, Franke³⁰ und Mathy³¹ sowie Hans-Peter Brandt³² um eine differenzier-

²⁶ Ebenda, S. 83–87.

²⁷ Vgl. hierzu Teil D, Kap. V dieser Arbeit.

²⁸ Curt ELWENSPÖEK, Schinderhannes. Ein rheinischer Rebell. Nach Akten, Dokumenten und Überlieferungen, Trier 1953, S. 171–173.

²⁹ Edmund NACKEN, Räuber oder Rebell? Schinderhannes – wie er wirklich war. Dokumentarbericht nach den Originalakten und anderen Quellen, Simmern 1961; DERS., Schinderhannes: Nach den Mainzer Voruntersuchungsakten und anderen Quellen dargestellt, Mainz 1968.

³⁰ Manfred FRANKE, Der Schinderhannes in der deutschen Volkskultur. Eine volkskundliche Monographie. Diss. Frankfurt/Main 1958; DERS. (Hrsg.), Schinderhannes. Kriminalgeschichte voller Abentheuer und Wunder und doch streng der Wahrheit getreu, 1802. Wiederaufgefunden im Jahre 1977, Berlin 1977; DERS., Schinderhannes II. Auf Franke beruft sich weitgehend Helmut WEILER, Schinderhannes. Zwischen Mythos und Wirklichkeit, Nonnweiler-Otzenhausen ²1993.

³¹ Helmuth MATHY, Der Schinderhannes. Zwischen Mutmaßungen und Erkenntnissen, Mainz 1989.

³² Hans-Peter BRANDT, Johannes Bückler. Anspruch und Wirklichkeit, in: Lebendiges Rheinland-Pfalz 21, 1968, Heft 1, S. 8–28; DERS., Schinderhannes ohne Mythos. Vortrag

tere Betrachtungsweise, die speziell der Person des Johannes Bückler und dem Agieren der Bande galt.³³ Im Vordergrund dieser Publikationen stand jedoch eher die rein deskriptive Darstellung der damaligen Ereignisse, besonderes Augenmerk galt den spektakulären Verbrechen Mord oder Überfall. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Mythologisierung und vor allem die Stilisierung des Schinderhannes zum „Robin Hood des Hunsrück“.³⁴ Allerdings blieben zahlreiche Fragen unbeantwortet; eine Studie, welche die damaligen Vorgänge aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet, fehlt – wir werden auf diesen Umstand gleich ausführlicher eingehen.

Einen einschneidenden Perspektivenwechsel vollzog 1993 Cilli Kasper-Holtkotte mit ihrer Detailstudie zum Verhältnis der Schinderhannesbande zu den Juden.³⁵ Aus guten Gründen kritisierte sie die Vielzahl jener Publikationen, die bis auf den heutigen Tag unreflektiert den Mythos vom mutigen und heldenhaften Räuberhauptmann Schinderhannes weitertragen. Sie fordert zu Recht die gründliche Revision der von „Beschönigung und Verschweigen geprägten“ bisherige Schinderhannesforschung. Bislang wurde das Geschehen ausschließlich aus der Perspektive der Täter dargestellt, während die Sichtweise der Opfer trotz vorhandener Quellen konsequent vernachlässigt wurde. In der Auswahl ihrer Opfer spezialisierte sich die Schinderhannesbande vornehmlich auf jüdische Viehhändler und Kaufleute. Die nichtjüdische Bevölkerungsmehrheit förderte diese Vorgehensweise, indem sie die Bande bei den Überfällen aktiv unterstützte und den jüdischen Opfern jegliche Unterstützung verweigerte; darüber hinaus lehnte die nichtjüdische Bevölkerung bis auf wenige Ausnahmen die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Zahlreiche Verbrechen der Bande wie beispielsweise die vielen Erpressungen oder gar der Mord an Aron Jacob in Dörrmoschel wurden von den Behörden nicht untersucht und blieben daher ungesühnt. Gegenüber der damaligen französischen Justiz erhebt Kasper-Holtkotte den Vorwurf, daß die Behörden „nicht offen und eindeutig für die jüdischen Opfer Stellung“ bezogen und damit auch dem Agieren der Bande Vorschub geleistet hätten. Dabei stand der Verwal-

gehalten am 26. Heimattag des Landkreises Birkenfeld am 30. Oktober 1983 in Herrstein, Idar-Oberstein 1984 (Erweiterter Sonderdruck).

³³ Zusammenfassend auch Udo FLECK, „Die Geißeln der Menschheit“ – Die Bande des ‘Schinderhannes’ Johannes Bückler, in: *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500– 2000. Wissenschaftlicher Begleitkatalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98), Koblenz 2002, S. 340–359.

³⁴ Vgl. Dorothee MEIGEN, Schinderhannes – Legendenbildung um einen historischen Räuber, in: *Volkskunde im Rheinland* 8, 1993, Heft 1, S. 14–48; Dagmar LUTZ, „Ein Mann, wie er im Buche steht.“ Versuch einer Lebensbeschreibung des Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, in: *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden* (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 81–96.

³⁵ Cilli KASPER-HOLTKOTTE, „Jud, gib Dein Geld oder du bist des Todes.“ Die Banditen-gruppe des Schinderhannes und die Juden, in: *Aschkenas* 3, 1993, Heft 1, S. 113–188.

tung ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, mit dessen Hilfe gerade die Bevölkerung an der Zerschlagung der Bande hätte beteiligt werden können.³⁶

Trotz aller Kritik an den von Kasper-Holtkotte vorgetragenen Thesen ist dessen ungeachtet ihrem methodischen Ansatz prinzipiell zuzustimmen: Eine Untersuchung der kollektiven Delinquenz muß auch die Perspektive der Opfer berücksichtigen.

III. Quellenlage und Konzeption

Räuberbanden lassen sich in den Rheinlanden bereits im 16. Jahrhundert in Leichlingen sowie in der Umgebung von Köln und Siegen nachweisen³⁷, im 17. Jahrhundert belegt die Überlieferung delinquente Organisationen um Gelnhausen und Mülheim.³⁸ Für das 18. und beginnende 19. Jahrhundert, in der Forschung auch gerne als die Blütezeit der Räuberbanden bezeichnet, liegen nicht weniger als 24 Hinweise auf Räuberbanden vor, die an „beyden Ufern des Rheins“ agierten. Schwerpunkte lassen sich zunächst am Niederrhein für das beginnende 18. Jahrhundert mit der Großen Siechenbande³⁹ und weiteren Räuberbanden um Wachtendonk und Geldern fassen.⁴⁰ In der Umgebung von Aachen gingen die Behörden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen die Bockreiterbande vor.⁴¹ Zwischen Rur und Rhein agierte während des Siebenjährigen Krieges die Mehlbeutelbande (1756–1763)⁴², zwischen 1760 und 1768 operierte eine Diebesbande im Umfeld von Linnich.⁴³ Bei der Räuberrotte zu Odenkirchen, vor der 1797 das Hauptquartier der Maas-Sambre-Armee warnte, könnte es sich um Mitglieder der Großen Nie-

³⁶ KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 114–116, 119, 140 f., 143 f., 153 f., 161, 165 u. 184.

³⁷ Köln: HSTaK, Bestand Kriminalakten, Nr. 85; Leichlingen: ebenda, Nr. 127; Siegen: ebenda, Nr. 87; vgl. zum Folgenden auch Karte 2, Räuberbanden im Rheinland vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert.

³⁸ Gelnhausen: BSTAW, Mainzer Kriminalrelationen, 1 85/LXXXILX–1 90/XCIV; Mülheim: HSTAD, Bestand Jülich-Berg, Hofrat A, Nr. 2606.

³⁹ Vgl. hierzu Teil B, Kap. I dieser Arbeit.

⁴⁰ HSTAD, Bestand Geldern, 1 b Drostamt Geldern, Nr. 26; ebenda, VI Amt Wachtendonk, Nr. 16/1.

⁴¹ S.L.E.I.N.A.D.A., S.J.P., Oorsprong, oorzake, Bewys en Ondekking van een godlooze bezwoorne Bende, Nagtdieven en Knevelaers, binnen de landen van Overmaeze en Aenpaelende Landtreken, o.O. 1779; Johann Jakob MICHEL, Die Bockreiter im Lande von Herzogenrath und Umgebung, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 4, 1882, S. 21–90; Ludwig KAHLEN, Die Bockreiter im Lande von Herzogenrath. Bilder der Vergangenheit, Merkstein 1957–1961; Wilhelm GIERLICH, Geschichte der Bockreiter. Masch. Typoskript im Stadtarchiv Herzogenrath (1986); Ton VAN REEN, Die Bockreiter. Oder: Dem Galgen entronnen, Kevelaer 1987; Oswald WILLEMS, Die Bockreiter. Korrektur einer Legende, Düren 1991; Hartmut FRIESEN, Räuberbanden. Diebestouren, Gaunerzinken und Bockreiter, Duisburg 1992.

⁴² Vgl. hierzu Teil B, Kap. II dieser Arbeit.

⁴³ HSTAD, Herrschaft Reiferscheid, Gerichtsakten, Nr. 1235.

derländischen Bande gehandelt haben.⁴⁴ Ungleich dichter belegen die Quellen kollektive Delinquenz im Raum von Eifel und Hunsrück. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts tritt in der Gegend von Aremberg eine delinquente Gruppe auf⁴⁵, und entlang der Mosel befinden wir uns bereits im Operationsgebiet gleich mehrerer Banden, die um Daun (1739/1740), Trarbach (1739), Lutzerath (1761), Bernkastel (1776), Sohren (1773–1776) und Sevenich (um 1780) kriminelle Unternehmungen durchführen; zwischen 1731 und 1738 soll hier auch eine Zigeunerbande aktiv gewesen sein. Im Hunsrück stießen die Behörden 1735 in Niederbrombach auf eine Wildererbande, und auch in Waldalgesheim konnten sie 1747 die Existenz einer Bande nachweisen. In den sponheimischen Territorien finden sich darüber hinaus kriminelle Vereinigungen in Bechtheim (1768) und Züsch (1774).⁴⁶

Diese Zusammenstellung unterliegt jedoch einer wesentlichen Einschränkung, die der Erläuterung bedarf: Ausführliche Prozeßunterlagen, die präzise Auskünfte über Mitglieder, Delikte oder Opfer geben, finden sich zu diesen Banden ebensowenig wie Hinweise auf die Ermittlungen oder den Verbleib der Bandenmitglieder. Vielmehr handelt es sich, wie im Falle der Diebesbande zu Steimel, um Einzelhinweise oder, was die Mehrzahl ist, um sogenannte Diebs- und Gaunerlisten, die bei der Verhaftung eines oder mehrerer Täter angelegt wurden.⁴⁷ Die Schwachpunkte, die sich aus dieser Quellengattung ergeben, lassen sich an dem folgenden Beispiel verdeutlichen: Eine kurtrierische Gaunerliste bietet lediglich die Beschreibung von Personen, die in Deutschland und im Erzstift Trier agierten und von denen einzelne im Juli 1763 in Trier hingerichtet wurden.⁴⁸ Sie enthält Informationen über 128 Personen, die zumeist zur Bande um Jakob Gaul gehörten. Hierzu zählten allein 115 Räuber, die teilweise schon seit 1743 aktiv waren. Ihr Operationsgebiet reichte von Hamburg und Amsterdam bis weit ins Elsaß bzw. in die Gegend um Augsburg. Die Quelle erwähnt 22 Delikte, nähere Auskünfte über den Umfang der Beute oder über die Opfer fehlen. Hinweise, die Aufschluß über die soziale Zusammensetzung der Bande geben können, sind spärlich. Schließlich sind nur zwei Delikte im Moselraum begangen worden: Es handelt sich zunächst um einen ‘importanten’ Diebstahl auf der Asbacher Hütte bei Kirn vom November 1758, an dem 17 Personen beteiligt waren. Das zweite Vergehen datiert in den Dezember 1760, als mehr als 15 Räuber einen Überfall auf das Haus

⁴⁴ HSTAD, Bestand Land zwischen Maas und Rhein, Nr. 2484.

⁴⁵ LHK 19, Nr. 156.

⁴⁶ Bechtheim: LHK 33, Nr. 3343; Bernkastel: LHK 1 C, Nr. 15763; Daun: LHK 33, Nr. 6924; Lutzerath: LHK 1 C, Nr. 15703; Niederbrombach: LHK 33, Nr. 4607; Sevenich: LHK 52, Nr. 294; Sohren: LHK 33, Nr. 8625; Trarbach: LHK 1 C, Nr. 7439; Waldalgesheim: LHK 33, Nr. 8623; Züsch: LHK 33, Nr. 6261.

⁴⁷ Ausführlich dazu BLAUERT/WIEBEL, Gaunerlisten I; DIES., Gaunerlisten II.

⁴⁸ Stadtbibliothek Trier, Actenmäßiges Verzeichnis, und Beschreibung Verschiedener im Hohen Erz-Stift Trier, denen Chur- auch übriger Rheinischer Crayßen, und sonstigen Landen herum vagierender, durch eine neuerliche Inquisition vom Churfürstlich-Trierischen Criminal-Oberhof zu Coblenz entdeckter Dieb- und Rauber-Banden, o. O., o. J. (Koblenz 1762).

eines Beamten in Manderscheid versuchten. Der Überfall schlug fehl, und mindestens zwölf Personen wurden gefaßt und in Trier arretiert.

Wesentlich ergiebiger fließen die Informationen in der Zeit der französischen Verwaltung (1792/94–1814). Seit 1793 trat in den nördlichen Rheinlanden die Große Niederländische Bande mit ihren diversen Filialbanden auf, die um 1797 infolge staatlicher Gegenmaßnahmen ihren Wirkungskreis mehr und mehr auf das rechte Rheinufer verlagerte. An der Mosel wirkte zwischen 1795 und 1799 die Moselbande, auf dem Hunsrück agierte zwischen 1796 und 1802 die Schinderhannesbande. In einem weitaus größeren geographischen Radius waren die Mitglieder der Hessel-Bande tätig; dieser reichte bis in die Schweiz, in das Innere von Frankreich und weit ins rechtsrheinische Deutschland hinein.⁴⁹ Zu diesen kriminellen Vereinigungen bieten uns die *Actenmäßigen Geschichten*, die mit Hilfe einschlägiger Archivalien noch ergänzt werden können, bedeutend ausführlichere Informationen als die Diebes- und Gaunerlisten der frühen Neuzeit.⁵⁰

Außergewöhnlich dicht ist jedoch die Quellenüberlieferung für die Schinderhannesbande, da wir hier – im Gegensatz übrigens zu allen anderen Räuberbanden der Neuzeit – über die originalen Ermittlungsakten der Behörden verfügen: In den Jahren 1802 und 1803 trugen die an den Untersuchungen beteiligten Beamten auf 3.232 Seiten insgesamt 3.461 Dokumente zusammen, welche die Erkenntnisse über die seit 1796 vornehmlich auf dem Hunsrück agierende Bande um Johannes Bückler enthalten. Die Einzeldokumente wurden ausschließlich für den Prozeß, den das Spezialgericht in Mainz am 24. Oktober 1803 eröffnete, in der sogenannten *procédure instruit*, in den Voruntersuchungsakten, zusammengestellt und gedruckt.⁵¹ Sie bestehen aus vier Bänden in sechs Teilbänden: Die Faszikel I.1 und I.2 enthalten die Unterlagen zu den 68 Angeklagten, die Teilbände II.1 und II.2 die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu den einzelnen Delikten.⁵² In den Folianten III.1. und III.2 finden sich neben dem umfangreichen Schriftverkehr auch Aussagen von Personen aus

⁴⁹ Vgl. zur Großen Niederländischen und zur Mosel-Bande Teil B, Kap. III u. IV dieser Arbeit.

⁵⁰ BECKER, Räuberbanden I–III; Servaz DIEPENBACH, Leben und Hinrichtung des Mathias Weber genannt Fetzer, des Anführers und Mitglieds der Crevelder, Neußer, Niederländischen und Westphälischen Räuberbande. Aus den Papieren des Br. Keil, öffentlichen Anklägers im Ruhr-Departement, Köln 1803; Anton KEIL, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins. Zweyter Theil: Enthaltend die Geschichte der Brabantischen, Holländischen, Mersener, Crevelder, Neußer, Neuwieder und Westphälischen Räuberbande. Aus den Criminal=Protocollen und geheimen Notizen des Br. Keil, ehemaligen Ankläger im Rœr=Departemente, zusammengetragen von einem Mitgliede des Bezirks=Gerichts in Cöln, Köln 1804.

⁵¹ Procédure instruite par le Tribunal criminel spécial établi a Mayence pour le département du Mont-Tonnerre, en exécution de la loi du 18 Pluviôse an IX [07.02.1803] contre Jean Bückler, dit Schinderhannes, et soixante-sept de ses complices, tous prévenus d'assassinat, ou de vols, ou de complicité des dits crimes, 4 Bde., Mainz o. J. (im folgenden abgekürzt: PITC).

⁵² PITC I: Contenant les interrogatoires et les pièces y relatives; PITC II: Contenant les procès-verbaux constatant les corps de délits et les pièces y relative. – Das Verhör des Schinderhannes, welches der Mainzer Richter Wernher zwischen dem 30. Prairial X

Schriftverkehr auch Aussagen von Personen aus rechtsrheinischen Territorien, denen Verbindungen zur Schinderhannesbande nachgewiesen werden konnten.⁵³ Der vierte Band überliefert schließlich die Anklageschrift des Öffentlichen Anklägers Tissot vom 1. Vendémiaire XII (24.9.1803).⁵⁴ Ergänzt werden diese Voruntersuchungsakten durch das Kompetenzurteil⁵⁵ bzw. durch das „End-Urtheil“, die das Spezialgericht am 18. Pluviôse XI (07.02.1803) bzw. am 28. Brumaire XII (20.11.1803) fällte.⁵⁶

Von den Mainzer Voruntersuchungsakten, die für die am Prozeß beteiligten Richter und Angeklagten gedruckt wurden, werden in den Pariser Archives Nationales⁵⁷ und in der Stadtbibliothek Trier⁵⁸ jeweils ein vollständiges Exemplar mit allen Dokumenten verwahrt, in der Stadtbibliothek Mainz fehlt hingegen das Endurteil.⁵⁹ Eine gekürzte deutsche Fassung des Kompetenzurteils findet sich in der Hofbibliothek Aschaffenburg, die aber im Vergleich zur französischen Ausfertigung weder die gesetzlichen Grundlagen noch die Beweisführungen, auf deren Grundlage das Spezialgericht bei jedem einzelnen Tatverdächtigen seine Zuständigkeit nachwies, festhält.⁶⁰

(19.06.1802) und dem 27. Ventôse XI (18.03.1803) durchführte, ist als Faksimile abgedruckt bei MATHY, *Mutmaßungen* S. 71–159 = PITS I.1, S. 173–257.

⁵³ PITS III: Contenant les pièces jointes aux interrogatoires desdits prévenus.

⁵⁴ PITS IV: Contenant l'acte d'accusation dressé par le citoyen Tissot, Commissaire du Gouvernement, Accusateur public près ledit Tribunal criminel spécial contre les susdits prévenus.

⁵⁵ Jugement de compétence rendu le 18 Pluviôse an XI [07.02.1803] de la République par le Tribunal criminel spécial établi à Mayence pour le Département du Mont-Tonnerre contre Jean Bückler, fils, dit Schinderhannes et ses complices au nombre de soixante-huit.

⁵⁶ Jugement définitif rendu le 28. Brumaire XII [20.11.1803] de la République par le Tribunal Criminel Spécial, établi à Mayence pour le Département du Mont-Tonnerre, contre Jean Bückler, Fils, dit Schinderhannes et complices.

⁵⁷ AN BB 18, Nr. 544 f.

⁵⁸ Stadtbibliothek Trier, Rh 113–121, 4. Das Trierer Exemplar der Prozeßunterlagen zur Schinderhannesbande wurde, wie aus den Innenseiten der Folianten hervorgeht, der Stadtbibliothek durch den Trierer Kunstsammler und Mäzen Johann Peter Job Hermes (1765–1833) geschenkt. Hermes, der an den Universitäten in Trier und Mainz Rechtswissenschaft studiert hatte, war seit 1788 Hochgerichtsschöffe in Trier. Während der französischen Zeit wirkte er als Richter am Trierer Kriminalgericht und ermittelte zusammen mit seinen Kollegen Büchel, Mabboux und Runten im Mordfall Niklas Rauschenberger. Der Trierer Stadtbibliothek vermachte Hermes seine Bibliothek mit 22.000 Bänden, seine Gemäldesammlung schenkte er der Stadt; vgl. PITS II.1, S. 182–185, 198–200 u. 208–218, zur Biographie siehe Guido GROß, Art. „Hermes, Johann Peter Job“, in: *Trierer biographisches Lexikon* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 173 f., dort auch mit weiteren Literaturhinweisen.

⁵⁹ Stadtbibliothek Mainz, Signatur 801 f 1; im Mainzer Stadtarchiv (Bestand 60) sind die Bände I.1, II.1 und III.1 überkommen. Im Saarbrücker Saarland-Museum wurden vor zwei Jahren die Bände I und II der Protokolle im Depot wieder aufgefunden; freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Christoph Trepesch, Saarbrücken, vom 18.04.2001.

⁶⁰ Hofbibliothek Aschaffenburg, Signatur 4900 / SB X-105: Kompetenz-Urtheil erlassen vom Spezial-Gericht des Donnersberger Departements, gegen den berüchtigten Johann Bückler genannt Schinderhannes und 67 seiner Mitschuldigen, Mainz, ca. 1803.

Ein Teil der Ermittlungsakten sind auch in Abschriften erhalten, so daß zumindest teilweise eine quellenkritische Überprüfung der Mainzer Voruntersuchungsakten möglich ist. Im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Darmstadt werden Unterlagen über Einzelpersonen verwahrt, die zum überwiegenden Teil in den dritten Band der Mainzer Voruntersuchungsakten eingeflossen sind.⁶¹ Sie enthalten – wie beispielsweise im Falle des Heinrich Zimmermann aus Hamm⁶² – Dokumente, die im Zuge der behördlichen Untersuchungen gegen die Schinderhannesbande angelegt wurden. Als Resultat dieser Kontrolle ist festzuhalten, daß die identifizierten Abweichungen weder den Sinn noch den Inhalt der Einzeldokumente verändern. So wurde beispielsweise in Briefen des Kuseler Friedensrichters Müller oder des Birkenfelder Geschworenendirektors Seyppel die Namensvariation des Schinderhannes von „Pickler“ konsequent zu „Bückler“ vereinheitlicht⁶³ oder, zum Beispiel in Berichten der Nationalgendarmarie, orthographische Fehler korrigiert.⁶⁴ Bei der Masse der Dokumente, die zur Drucklegung gelangten, blieb es natürlich nicht aus, daß vor allem orthographische Abweichungen hinzukamen.⁶⁵ Eine zweite Gelegenheit, eine ausführliche quellenkritische Kontrolle vorzunehmen, bot das Verfahren der französischen Verwaltung gegen die Gemeinde Hottenbach. Grund für diesen Prozeß war die Begünstigung des Überfalls auf Wolf Wiener durch Gemeindemitglieder.⁶⁶ Auch in diesem Fall konnte die Gegenprobe nur marginale orthographische Abweichungen von Original und Abschrift nachweisen. Manipulationen an den Einzeldokumenten können daher nahezu ausgeschlossen werden. Bewußte Verfälschungen der Akten durch die damaligen Strafverfolgungsbehörden, um beispielsweise eine höhere Anzahl von Angeklagten verurteilen zu können und somit die Erfolgsbilanz der Justiz aufzubessern, wären darüber hinaus sicherlich bei dem Prozeß 1803 offenkundig geworden, da das Verfahren

⁶¹ HStADA, E 9, Justizangelegenheiten, Nr. 51: Akten des Tribunal criminel spécial des Departements Donnersberg in Mainz gegen Jean Bückler genannt Schinderhannes von Lettweiler und Genossen (1801–1803).

⁶² Zimmermann wurde am 12. Juni 1802 von dem Bechtheimer Friedensrichter Müller wegen *vagabondage* zusammen mit der Familie Seibel und Anna Maria Grein an das Mainzer Spezialgericht überstellt, am Prozeß war er allerdings nicht beteiligt; vgl. hierzu HStADA, E 9, Nr. 51, fol. 237^r–252^v = PITC I.1, S. 601 f.

⁶³ HStADA, E 9, Nr. 51, fol. 576^v = PITC III.1, S. 100; HStADA, E 9, Nr. 51, fol. 573^r–607^v = PITC III.1, S. 99–126.

⁶⁴ HStADA, E 9, Nr. 51, fol. 710^r = PITC III.1, S. 52: „... nous savons entrées...” zu „... nous sommes entrés ...”.

⁶⁵ Vgl. HStADA, E 9, Nr. 51, fol. 706 = PITC III.1, S. 51; HStADA, E 9, Nr. 51, fol. 588^r–590^v = PITC III.1, S. 117 f. (Zeugenaussagen von Daniel Joseph, Jakob Seligmann, Jakob Flahm und Georg Jung vom 23. Brumaire XI); ähnliche Beispiel finden sich in HStADA, E 9, Nr. 51, fol. 578^r = PITC III.1, S. 101; ebenda, fol. 581^r = PITC III.1, S. 102; ebenda, fol. 583^r = PITC III.1, S. 103; ebenda, fol. 584^r–587^r = PITC III.1, S. 113–115; ebenda, fol. 592^r–593^v = PITC III.1, S. 118 f.; ebenda, fol. 596^r = PITC III.1, S. 122; ebenda, fol. 600^r–605^v = PITC III.1, S. 123 f.; ebenda, fol. 626^r–627^v = PITC III.1, S. 139 f.; ebenda, fol. 673^r–675^r = PITC III.1, S. 27 f.; fol. 681^r = PITC III.1, S. 35; ebenda, fol. 695^r–710^r; ebenda, f. 695^r = PITC III.1, S. 49; ebenda, fol. 697^r–698^r = PITC III.1, S. 49; ebenda, fol. 691^r = PITC III.1, S. 37 f.

⁶⁶ Die entsprechenden Ermittlungen finden sich in PITC II.1, S. 57–141 = LHK 276, Nr. 1203; vgl. hierzu auch Teil C, Kap. VII.2.

1803 offenkundig geworden, da das Verfahren öffentlich verhandelt wurde und zudem jedem Angeklagten ein Strafverteidiger zur Seite stand – die formale Rechtmäßigkeit des Gerichtsverfahrens gegen die Schinderhannesbande wurde bislang noch nicht in Zweifel gezogen.⁶⁷

Aufgrund des ungleichmäßigen Forschungsstandes und unter Berücksichtigung der ausnehmend günstigen Quellenlage lag es daher auf der Hand, diese Untersuchung auf die Schinderhannesbande zu konzentrieren. Die folgenden Ausführungen fußen auf den Mainzer Voruntersuchungsakten, die bislang allenfalls partiell, aber noch nie in ihrer Gesamtheit berücksichtigt wurden. Die Ermittlungsakten lenken unseren Blick dabei auf eine Vielzahl von Delikten, die – von der Bande oder von einzelnen Mitgliedern alleine verübt – im November 1803 nicht in Mainz zur Disposition standen und aus diesem Grund in der Literatur nur selten Beachtung fanden. Gerade die Masse dieser strafbaren Handlungen erlaubt es jedoch, erstmals ein annähernd realistisches Bild über das Agieren der Schinderhannesbande zu entwerfen, so daß im Gegensatz zur bisherigen Forschung, die sich nahezu ausschließlich auf die *Actenmäßigen Geschichten* stützte, Aussagen über das Deliktsspektrum oder über die von der Bande bevorzugten Opfer auf einem soliden Quellenfundament stehen.

Im August 1799 gelang Schinderhannes die Flucht aus dem Gefängnisturm in Simmern, sie läutete eine zweite Phase der Bandendelinquenz ein. An die Stelle der zahllosen Diebstähle und Einbrüche traten gewaltsam und mit hoher Personenzahl vorgetragene Überfälle. Diese für die Opfer schonungslose und brutale Periode endete spätestens mit dem Überfall in Obermoschel (1801), als das engagierte Eingreifen der Bürger größeres Unheil verhinderte. In den folgenden Monaten sah sich die Bande – nicht zuletzt auch aufgrund der ständig erfolgreicherer Gegenmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden – gezwungen, ihr Auskommen mehr und mehr wieder in der wenig gewinnträchtigen Kleinkriminalität zu suchen; wegen der zunehmenden Verhaftungen von Komplizen fehlte zur Durchführung großangelegter Aktionen schlichtweg auch das notwendige Personal. Da sich der Verfolgungsdruck permanent erhöhte, setzte sich Schinderhannes schließlich mit den ihm noch verbliebenen Getreuen auf das rechte Rheinufer ab. Am 31. Mai 1802 wurde er in Wolfenhausen verhaftet und zwei Wochen später an die französische Justiz überstellt.

Neben der Schinderhannesbande sollen vier weitere Räuberbanden Eingang in die Untersuchung finden: Den Anfang macht die Große Siechenbande des Peter Schieper, die ihre Hauptniederlassungen in ehemaligen Leprosorien eingerichtet hatte. Die Verwicklungen des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) begünstigten den Zusammenschluß ehemaliger Soldaten zur Mehlbeutel-Bande. Mit Matthias Weber, einem der Hauptanführer der Großen Niederländischen Bande, befinden wir uns bereits in den Wirren der Revolutionskriege, die an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert auch die Entstehung der Moselbande begünstigten. Diese Banden wur-

⁶⁷ Vgl. zum Problem der Aktenmanipulation Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2), hrsg. v. Winfried SCHULZE, Berlin 1996, S. 295–317, hier S. 299.

den mit Ausnahme der Großen Siechenbande von der bisherigen Forschung nicht zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grunde wurde zu jeder Bande ein Abriß über ihr Agieren erstellt, der analog zur Schinderhannesbande beispielsweise Einblicke in Arbeitsweisen, Deliktspektrum oder generell das Ausmaß der Bandendelinquenz ermöglichen soll.⁶⁸ Die Einbeziehung dieser Organisationen erlaubt darüber hinaus die Einordnung der Schinderhannesbande in den Kontext der kollektiven Delinquenz an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert und schafft somit die Gelegenheit für einen Vergleich, der Gemeinsamkeiten oder spezifische Unterschiede der in dieser Untersuchung analysierten Banden verdeutlicht wird.⁶⁹

Die Ausführungen bilden die Basis für eine tiefergehende Analyse, der folgende Themenschwerpunkte zu Grunde gelegt wurden: Untersucht werden beispielsweise die staatlich-gesellschaftlichen Reaktionen auf die Bandendelinquenz. Wie reagierte die Obrigkeit, wenn sie von der Existenz einer oder mehrerer Räuberbanden erfuhr? Welche Maßnahmen wurden zur Wahrung des obrigkeitlichen Normensystems ergriffen, und welche Probleme ergaben sich bei dem Versuch, dem sozial abweichenden Verhalten der 'kochemer Gesellschaft' mit Sanktionen entgegenzuwirken? Bereits die Beantwortung dieser Leitfragen erwies sich im Laufe der Bearbeitung als ausgesprochen schwierig, da gerade für den Aspekt der Strafverfolgung mit Unterpunkten wie Gerichtsorganisation, Gefängniswesen oder Nationalgendarmerie bislang keine oder nur geringe Vorarbeiten geleistet wurden.⁷⁰ Besonders deutlich wird dieses Forschungsdefizit an folgendem Beispiel: 1801 errichtete Napoleon das *tribunal criminel spécial*, das in jedem Departement ausschließlich die gegen Räuber- bzw. Schmugglerbanden und *gens sans aveu* anhängigen Verfahren führte. Dieser Institution und dem damals geltenden Strafrecht maß die Forschung bis heute weder in ihren allgemeinen Überblicksdarstellungen⁷¹ noch in den einschlägigen Untersuchungen zum französischen *droit pénal*⁷² eine Bedeutung zu. Diesem Desiderat hilft auch die französische Strafrechtsforschung nicht ab. Sie sieht das sogenannte *droit révolutionnaire* lediglich als Etappe zu den *cinq codes* Napoleons, mit denen sich seit 1808 das

⁶⁸ Vgl. hierzu Teil B, Kap. I–V; zur Großen Siechenbande vgl. auch FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 244–249.

⁶⁹ Vgl. hierzu Teil D, Kap. I–VII.

⁷⁰ Vgl. hierzu Teil C, Kap. I–VI.

⁷¹ Heinrich MITTEIS u. Heinz LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, München ¹⁹1992; Ulrich EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte, München ³1999; Hinrich RÜPING, Grundriß der Strafrechtsgeschichte (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 73), München ³1998.

⁷² Leopold August WARNKÖNIG u. Lorenz VON STEIN, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde., Basel ²1875; Joseph DRESSLER, Geschichte der Trierer Gerichte von 1794 bis 1813 (Schriftenreihe zur Trierer Landesgeschichte und Volkskunde, Bd. 1), Trier 1957; Hermann CONRAD, Preußen und das französische Recht im Rheinland, in: Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln, hrsg. v. Josef WOLFFRAM und Adolf KLEIN, Köln 1969, S. 78–112; Vlad CONSTANTINESCO u. Ulrich HÜBNER, Einführung in das französische Recht (Schriftenreihe der juristischen Schulung, Heft 16), München 1974; Antonio GRILLI, Die französische Justizorganisation am linken Rheinufer 1797–1803 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 190), Frankfurt am Main u. a. 1999.

revolutionäre Frankreich endgültig vom Recht des Ancien Régime löste und das Zeitalter des *droit pénal contemporain* einläutete.⁷³ Erst in jüngeren Abhandlungen werden die Spezialgerichte zumindest erwähnt, ohne allerdings auf deren Organisation oder Verfahrensweise einzugehen.⁷⁴ Diesem Forschungsstand hatte auch die vorliegende Untersuchung Rechnung zu tragen, sie analysiert daher erstmalig die Entstehung und Entwicklung dieser Gerichtsform für die Zeit der französischen Verwaltung am Rhein.

Wie alle Räuberbanden handelte auch die Schinderhannesbande nicht autonom in einem bezugslosen Raum. Zur Erklärung des Phänomens und der Ergründung der Motive für die Bandendelinquenz bedarf es deshalb auch der Berücksichtigung der allgemeinen historisch-politischen Situation sowie der ausführlichen Untersuchung der Faktoren, die einzelne Personen veranlaßten, sich zu einer Bande zusammenzuschließen. Welche Bevölkerungsgruppen bildeten dabei überhaupt das Rekrutierungspotential der Räuberbanden? Gab es Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder religiösen Schicht besonders zur Bandendelinquenz neigten? Ferner wird es auch notwendig sein, die Organisationsformen dieser „lockeren Gesellungen“ (Danker), also ihre innere Struktur, zu untersuchen. Welche Prinzipien bestimmten darüber hinaus das Zusammenleben in einer illegalen Organisation? Zu berücksichtigen ist auch die Reaktion der Bevölkerung auf die Gewaltkriminalität, wie verhielt sie sich gegenüber den Räubern und deren Opfern? Existierte, wie es beispielsweise Küther oder Kasper-Holtkotte formulierten, ein sogenanntes „Opferprogramm“, gab es also Personengruppen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht oder Religion bevorzugte Opfer von Räuberbanden waren?⁷⁵

Die in der Analyse erarbeiteten Einzelergebnisse werden, soweit dies möglich ist, mit Hilfe der kartographischen Methode in ihren Raumbezügen analysiert. Die Karte wird dabei nicht als ein Mittel der Illustration verstanden.⁷⁶ Die einzelnen Kartenblätter erlauben beispielsweise die Abgrenzung von Operations- und Rückzugsräumen der Banden oder geben Auskunft über die Verdichtung von Delinquenz. Gleichzeitig bilden sie den Ausgangspunkt für einen überregionalen oder großräumlichen Vergleich. Aus diesen Gründen wurde eine Grundkarte für die Zeit der französischen Verwaltung mit dem Stand der territorial-administrativen Gliederung im Jahre 1803 erstellt, für die es zunächst umfangreicher kartographischer Vorarbeiten bedurfte: denn die

⁷³ René GARRAUD, *Traité théorique et pratique du droit pénal français*, 6 Bde., Paris ³1913; Jacques LEAUTE, *Droit criminel et procédure pénale*, in: *Le droit français*, hrsg. v. René DAVID, 2 Bde., Paris 1960, hier Bd. 2, S. 301–336; Nicole GUIMEZANES, *Introduction au droit français (Les systèmes juridiques des Etats européens, Bd. 3)*, Baden-Baden 1995, S. 142 f.; Jean LARGUIER, *Droit pénal général et procédure pénale*, Paris ¹⁰1985, S. 6.

⁷⁴ Vgl. zum Beispiel André LAINGUI u. Arlette LEBIGRE, *Histoire du droit pénal*, 2 Bde., Paris 1985, hier Bd. 2, S. 136–141; Gaston STEFANI, Georges LEVASSEUR u. Bernard BOULOC, *Procédure pénale*, Paris 2001, S. 60 f.

⁷⁵ Vgl. hierzu Teil D, Kap. I–V.

⁷⁶ Zum kartographischen Ansatz grundlegend: Franz IRSIGLER, *Vergleichende Landesgeschichte*, in: *Landesgeschichte heute*, hrsg. v. Carl-Hans HAUPTMEYER, Göttingen 1987, S. 35–54, hier S. 43.

von Constantin Schultheiß erstellte „Inselkarte“ verzeichnet lediglich die Departements-, Arrondissements- und Kantongsgrenzen für den Bereich der späteren preußischen Rheinprovinz.⁷⁷ Um dennoch eine Vollblattkarte zu erhalten, mußten sowohl die entsprechenden Grenzen des nach dem Wiener Kongreß an das Königreich Bayern übergegangene Donnersbergdepartements als auch der rechtsrheinischen Territorien rekonstruiert werden. Für das Donnersbergdepartement konnte auf den Pfalzatlas⁷⁸ zurückgegriffen werden, die territoriale Gliederung auf der rechten Rheinseite wurde auf der Grundlage des Hessen-Atlas erarbeitet.⁷⁹ Die noch verbliebene Lücke nördlich der Linie Oppenheim–Wörrstadt–Bad Kreuznach konnte mit Hilfe einer Übersichtskarte geschlossen werden, die sich im Anhang zu der von Wolfgang Schieder 1991 edierten Quellensammlung zur Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements befindet.⁸⁰

Das Schattendasein, das die historische Kriminalitätsforschung im Gegensatz zu anderen Regionen in den Rheinlanden fristet, machte sich im Verlaufe dieser Studie mehrfach schmerzlich bemerkbar; denn trotz einer guten Überlieferungssituation fehlen bislang weitgehend Untersuchungen zur Kriminalitätsgeschichte.⁸¹ Aufgrund der forschungsbedingten ungünstigen Ausgangssituation können die nachstehenden Ausführungen daher allenfalls Schlaglichter setzen. Cilli Kasper-Holtkotte forderte 1993, in die Überlegungen zur Bandendelinquenz neben dem Blickwinkel der Täter auch die Perspektive der Opfer zu berücksichtigen. Dieser Ansatz kann aufgrund einer günstigen Quellenlage, wie im folgenden gezeigt werden wird, um zusätzliche Gesichtspunkte beträchtlich erweitert werden. Die unterschiedlichen Themenkomplexe, die in dieser Untersuchung angesprochen werden, ergeben so ein differenziertes Bild der kollektiven Delinquenz an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

⁷⁷ Constantin SCHULTEIS, Die Karten von 1813 und 1818 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 12,1), Bonn 1895; vgl. dazu demnächst auch Jörg ENGELBRECHT u. Udo FLECK, Die administrative Gliederung in der Zeit der französischen Verwaltung (1798–1813) (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte), in Bearbeitung.

⁷⁸ Volker RÖDEL, Die Zeit der Französischen Revolution und Napoleons, in: Pfalzatlas III, hrsg. v. Willi ALTER, Speyer 1981, S. 1471–1475 u. Karte 113.

⁷⁹ Ulrich REULING, Karte 23: Hessen in napoleonischer Zeit, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen, hrsg. v. Hessischen Amt für Geschichtliche Landeskunde, Marburg 1963.

⁸⁰ Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements (1803–1813) (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, Bd. 5), hrsg. v. Wolfgang SCHIEDER, 5 Bde., Boppard 1991.

⁸¹ Zu diesem Ergebnis kommt auch PETRY, Einführung, S. 28. – Eine vorbildliche Ausnahme bildet lediglich die Hexenforschung im Raum zwischen Maas und Rhein, die ihre Ergebnisse besonders seit 1995 in der von Franz Irsigler und Gunther Franz betreuten Reihe „Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen“ zugänglich macht. Eine Basis für künftige kriminalhistorische Untersuchungen bietet der anlässlich der rheinland-pfälzischen Landesausstellung 2002 publizierte Katalog Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Katalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 99), Koblenz 2002.

Exkurs: Die Edition der Mainzer Voruntersuchungsakten

Die Bedeutung von Strafgerichtsakten gerade für die Kultur- und Mentalitätsgeschichte ist seit den „Klassikern“ von Carlo Ginzburg und Emmanuel LeRoy Ladurie⁸² auch in der deutschen Forschung unbestritten, wie unter anderem Helga Schnabel-Schüle, Wolfgang Behringer oder Winfried Schulze herausgearbeitet haben.⁸³ Die Selbstreflexion der am Strafprozeß Beteiligten und deren persönliche Auseinandersetzung mit dem inkriminierten Geschehen sind trotz der berechtigten Skepsis, die man dieser Quellengattung entgegenbringen muß, von einer hohen Aussagekraft für die Erschließung der Lebenswelten jener illiteraten Schichten, zu denen der Historiker in aller Regel nur über Umwege einen Zugang findet. Zu dieser Überlieferungskategorie zählen auch die Mainzer Dossiers, die, wie bereits die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, von der Forschung bislang noch nicht systematisch ausgewertet wurden.

Der besondere Wert dieser nicht nur für die historische Kriminalitätsforschung in unserem Raum so bedeutsamen Zusammenstellung liegt in der Vielzahl der unterschiedlichen Quellengruppen: Neben den ausführlichen Aussagen von Opfern, Tätern und Zeugen enthalten sie die gründlichen Berichte der Behörden über Verfolgungsmaßnahmen, detaillierte Beutelisten, Obduktionsberichte, Leumundszeugnisse, Signalements usw. Ähnliche Quellen, die auch nur ansatzweise in einem vergleichbaren Ausmaß Informationen über die Tätigkeit einer Räuberbande in der Frühen Neuzeit und gleichzeitig Einblick in damaligen Lebenswelten geben, sind für das Rheinland nicht bekannt. Um so erstaunlicher ist daher die Tatsache, daß die Mainzer Voruntersuchungsakten trotz einer Fülle an Publikationen zur Bande des Schinderhannes sowohl von der regionalen als auch von der überregionalen Forschung bislang kaum zur Kenntnis genommen wurden.⁸⁴ Diese Überlegungen gaben schließlich den Ausschlag für die Entscheidung, die

⁸² Carlo GINZBURG, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Berlin 1990; Emmanuel LEROY LADURIE, *Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294–1324*, Frankfurt am Main u. a. 1989. Interessante Einblicke jenseits einer strafrechtlichen Betrachtung bietet jetzt auch *Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt*, hrsg. v. Rebekka HABERMAS in Verbindung mit Tanja HOMMEN, München 1999.

⁸³ *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2)*, hrsg. v. Winfried SCHULZE, Berlin 1996, darin besonders die Beiträge von Winfried SCHULZE, *Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? – Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“*, in: ebenda, S. 11–30, sowie Wolfgang BEHRINGER, *Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte*, in: ebenda, S. 275–293, u. SCHNABEL-SCHÜLE, *Ego-Dokumente*.

⁸⁴ Die Akten wurden in den Jahren 1932 und 1933 erstmals von Michael Ohlmann systematisch ausgewertet. Er nutzte dem Anschein nach ein vollständiges Exemplar des Hessischen Staatsarchivs in Darmstadt, das freilich – vermutlich infolge von Kriegsverlust – heute nicht mehr nachweisbar ist, und setzte sich dabei auch kritisch mit den Publikationen von Carl Rauchhaupt und Curt Elwenspoek auseinander, in denen entweder nur die

Mainzer Voruntersuchungsakten der historischen Forschung im Rahmen einer Edition zugänglich zu machen. Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Akten verteilen sich auf insgesamt neun Teilbände, nämlich:

Tabelle 1: Aufbau der Mainzer Voruntersuchungsakten

lfd. Nr.	Inhalt	Anzahl der Seiten
1	Kompetenzurteil	46
2	Band I.1	784
3	Band I.2	764
4	Band II.1	643
5	Band II.2	401
6	Band III.1	323
7	Band III.2	123
8	Band IV	68
9	Endurteil	80
	Summe	3.232

Wenngleich aufgrund der damaligen gesetzlichen Bestimmungen Französisch alleinige Gerichtssprache war, werden dennoch zahlreiche Dokumente – besonders die Aussagen und Berichte – auch in einer „deutschen“ Übersetzung wiedergegeben. Für die Edition wurden daher die deutschen Fassungen ausgewählt. Lagen solche nicht vor, wurde die französische Version erfaßt. Aus diesem Grund reduzieren sich die 3.461 Dokumente, die durch die Akten überliefert sind, auf rund 2.300 zu edierende Schriftstücke.

Werden in dem Dokument der zeitliche Beginn und das Ende einer Aussage genannt, erscheinen diese vor der Angabe *Übersetzung durch*. Für die Edition soll die Anklageschrift, die in Band IV enthalten ist, vor die Dokumente der Bände I–III und das Endurteil gestellt werden. Kompetenzurteil und Anklageschrift ruhen auf dem Fundament der Bände I–III und münden gemeinsam im Endurteil, das den Abschluß der Edition bilden soll. Ergänzt wird das Editionsprojekt neben einer ausführlichen Einführung in die Quelle und die Thematik durch eine Zusammenstellung der Kurzregesten. Um dem Benutzer den Zugang zu den abgedruckten Quellen

Ausgabe Beckers unter einem neuen Namen nachgedruckt oder an der Legende vom „rheinischen Rebellen“ Schinderhannes gestrickt wurde. Des weiteren verwies Ohlmann auf die Lücken in der Überlieferung, die jedoch auch er allenfalls ansatzweise schließen konnte. Über die Erkenntnisse von Ohlmann ist die historische Forschung jedoch an und für sich kaum hinaus gelangt; Michael OHLMANN, Aus den Akten des Schinderhannesprozesses, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 12, 1932, Nr. 2, S. 7 f.; Nr. 3, S. 9–12; Nr. 4, S. 13–16; Nr. 5, S. 19 f.; Nr. 6, S. 22–24; Nr. 7, S. 27 f.; Nr. 8, S. 32; Nr. 9, S. 34 f.; Nr. 10, S. 35 f.; Nr. 11, S. 41 f.; Nr. 12, S. 46–48; Jahrgang 13, 1933, Nr. 1, S. 3 f.; Nr. 2, S. 5 f.; Nr. 7, S. 25–27; Nr. 8, S. 30 f.; Nr. 9, S. 35 f.; Nr. 10, S. 37–39; Nr. 11, S. 41–44; Nr. 12, S. 45–48.

zu erleichtern, werden der Edition eine ausführliche Einführung in die Voruntersuchungsakten sowie die Kurzregesten der einzelnen Quellentexte vorangestellt. Ein Anhang mit Karten, Abbildungen und Tabellen, ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie ein Orts-, Personen- und Sachregister sind ebenfalls Bestandteile der Edition.

B „Ein Messer in der Hand und eins im Maul!“ – Räuberbanden im Rheinland im 17. und 18. Jahrhundert

I. Die Große Siechenbande (1698–1712)

Gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts erregte die „Große Siechenbande“ in der Gegend um Köln, Aachen und Düsseldorf großes Aufsehen. Die auf Straßenraub und Mord spezialisierte Bande, deren Mitglieder sich größtenteils aus gesunden Bewohnern der Leprosenhäuser rekrutierten, stand unter der Führung von Peter Schieper und beging seit 1698 sowie besonders zwischen 1706 und 1712 mehrere Morde und Überfälle; zum Zeitpunkt des Prozesses war Schieper bereits 68 Jahre alt. Allerdings, so Finzsch, seien die Erträge aus den Überfällen nicht allzu ergiebig gewesen, da außer den Kleidern der Überfallenen bzw. Ermordeten keine größeren Geldbeträge erbeutet wurden.⁸⁵

Die im Vergleich zu den vagierenden Räuberbanden seßhafte Siechenbande entzog sich der behördlichen Strafverfolgung durch die Tarnung als Leprosen. Darüber hinaus verhinderten enge familiäre Bindungen – die meisten Bandenmitglieder waren miteinander verwandt oder verschwägert – die Gefahr des Verrats oder das Einschleusen von Spitzeln in die Bande. Durch die Blutsverwandtschaft sollte das einzelne Bandenmitglied besser vor Verrat geschützt werden. Obwohl in der Nähe der Leprosenhäuser Düsseldorf, Ratingen oder Winkelhausen immer wieder Leichen gefunden wurden, konnten die damaligen Strafverfolgungsbehörden trotz intensiver Nachforschungen die Verbrechen nicht aufklären. Erst ein Zufall brachte die Justiz auf die Spur der Täter: Die Enkel von Peter Schieper waren beim Obstdiebstahl ertappt worden. Anstatt jedoch Reue zu zeigen, prahlten sie mit ihrem Vergehen und verrieten die Verbrechen der Eltern und Großeltern; dabei machten sie auch präzise Angaben über die Orte, an denen die Überreste der Opfer vergraben worden waren.⁸⁶

Die nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., der *Constitutio Criminalis Carolina*, im Inquisitionsverfahren vorgenommenen Verhöre förderten folgende Verbrechen zutage: Peter Schieper, das Haupt der Bande, „gestand“ für den Zeitraum zwischen 1698 und 1712

⁸⁵ FINZSCH, *Obrigkeit und Unterschichten*, S. 244–249. Finzsch gibt hier einen Abriß der bereits 1712 in Düsseldorf publizierten Prozeßunterlagen wieder, die heute im Historischen Archiv der Stadt Köln (HASTK) verwahrt werden: *Processus Criminalis, Oder Mehr außführlich aus überhäufften Prothokollis Inquisitionibus erstatteten Relationibus, und außgefallenen Urtheilen auff von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Herrn Johann-Wilhelmen / alß respective Herzogen zu Gülich und Berg / der zu Düsseldorf gehaltener Inquisition, auch unterm 22. und 23. Februarii 1712. vollstreckter merckwürdig-rechtlicher Execution*; vgl. zum Folgenden auch Karte 4, *Die Große Siechenbande (1698–1712)*. Ich danke Martin Uhrmacher, Trier, für die Überlassung dieser Karte.

⁸⁶ Das Ausmaß der verwandtschaftlichen Verflechtung der einzelnen Bandenmitglieder untereinander stellte andererseits im Falle der Entdeckung eines Familienmitglieds eine große Gefahr dar, da jeder mehr oder weniger genau über die Aktivitäten des anderen informiert war. Tatsächlich legten die Enkel des Schieper-Familie umfangreiche Teilgeständnisse ab, um Peter Schieper vor der Folter zu retten; vgl. FINZSCH, *Obrigkeit und Unterschichten*, S. 245.

achtzehn Raubüberfälle und neun Morde.⁸⁷ Er entging der Hinrichtung durch Selbstmord im Kerker. Schiepers Sohn Dietrich gab die Mittäterschaft an sieben Morden zu; er wurde mit glühenden Zangen gezwickt sowie anschließend auf das Rad geflochten.⁸⁸ Seine Tochter Christin, die der Beteiligung an den Morden ihres Vaters beschuldigt worden war, wurde geköpft und anschließend gerädert. Adam am Aap, der Ehemann von Schiepers Tochter Elisabeth, belastete nach der Anwendung von Daumenschrauben und „Spanischem Stiefel“ zahlreiche weitere Mitglieder. Er hatte zusammen mit dem aus Wermelskirchen stammenden Theisen Becker einen Mann auf dem Weg von Grafenberg nach Ratingen erschlagen. Mit seinem Schwager Henrich aus Melaten, dem Kölner Leprosenhospiz, überfiel er darüber hinaus auf dem Mettmanner Weg einen Kaufmann, wobei das Duo acht Reichstaler erbeutete. Adam am Aap wurde ebenfalls zum Tode verurteilt, da er jedoch bereitwillig ausgesagt hatte, brach man ihm zunächst die Beine und enthauptete ihn anschließend; der mitangeklagte Theisen Becker wurde gerädert.⁸⁹

Martin Pop aus Ratingen, ein weiteres Mitglied der Siechenbande, gestand, zusammen mit Peter Neuhauß und Bewohnern des Rater Leprosenhauses im Sommer des Jahres 1708 einen Reisenden überfallen und getötet zu haben; dessen Begleiter wurde, als er zu fliehen versuchte, verfolgt und erstochen. Pop, der von dem gefolterten Mitangeklagten Adam am Aap verschiedener Vergehen bezichtigt worden war, wurde ebenso wie Peter Neuhauß wegen Mordes verurteilt und am 22. Februar 1712 auf der Rater Landstraße gerädert. Sein Sohn Michael, der unter der Folter ange-

⁸⁷ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 2990), hrsg. u. erläutert v. Gustav RADBRUCH, Stuttgart 1975; Günter JEROUSCHEK, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104, 1992, S. 228–360; Elmar WADLE, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. und des Heiligen Römischen Reiches – Strafrechtspflege zwischen Tradition und Fortschritt, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500– 2000. Wissenschaftlicher Begleitkatalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98), Koblenz 2002, S. 64–78.

⁸⁸ FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 245 f.; zum Strafvollzug vgl. Justiz in alter Zeit, hrsg. v. Mittelalterlichen Kriminalmuseum Rothenburg o. d. Tauber (Bd. VI c der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. Tauber), Heilbronn 1989; Richard EVANS, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1897, Hamburg 2001; Jost HAUSMANN, „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet“ – Zur Entwicklung der Tötungsdelikte, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500– 2000. Wissenschaftlicher Begleitkatalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98), Koblenz 2002, S. 424–428.

⁸⁹ Vollstrecker des von einem Gericht verhängten Urteils war der Scharfrichter; vgl. Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn et al. 1994; Wolfgang SCHILD, Artikel „Scharfrichter“, in: LexMa VII, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1440 f.; Richard VAN DÜLMEN, Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 1999; Eike PIES, Scharfrichter- und Schindersippen. Geschichte einer „unehrlichen“ Berufsgruppe vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Solingen 2001, jeweils mit der älteren Literatur.

geben hatte, zusammen mit seinen Eltern, seinem Schwager Ruth Feth sowie mit Neuhaß 1709 einen Mord am Sandberg bei Ratingen verübt zu haben, wurde, obwohl er sein unter der Folter abgelegtes Geständnis widerrufen hatte, zum Tode verurteilt und auf das Rad geflochten. Susanna Pop, die Frau von Martin Pop, bekannte, als Hehlerin der Bande fungiert und anderen Räubern Unterschlupf gewährt zu haben; des weiteren war sie an der Beseitigung eines ermordeten Opfers beteiligt. Sie starb durch das Schwert, wobei ihr Kopf zur Abschreckung aufgespießt wurde. Ihre Tochter Anna Maria wurde zusammen mit ihrem Ehemann Johann Heidermann, der als stadtkölnischer Soldat desertiert war und mit Hilfe eines gekauften Siechenbriefes im Kölner Siechenhaus Unterschlupf gefunden hatte, ausgepeitscht, gebrandmarkt und des Landes verwiesen. Görden Friedrichs alias Görden Patt, der zwei Morde sowie die Beihilfe bei weiteren Morden zugegeben hatte, wurde ebenso hingerichtet wie sein neunzehnjähriger Bruder Andreas, der an vielen Straftaten des Bruders beteiligt war.

Die übrigen Bandenmitglieder, in erster Linie die Frauen und Töchter, bestrafte man ebenfalls hart: Elisabeth Schieper wurde wie das mitangeklagte Ehepaar Elisabeth und Leonhard Hammermann, denen man trotz Folter keine Straftaten „nachweisen“ konnte, dreimal ausgepeitscht, gebrandmarkt und des Landes verwiesen.⁹⁰

Wie eingangs bereits erwähnt, erzielte die Große Siechenbande bei ihren Verbrechen nur geringe Beute. Bemerkenswert ist jedoch der Umstand, daß sich die Bandenmitglieder „unter dem falschen Schein des Aussatzes“ als Leprosen tarnten und sich so den Nachstellungen der Justiz über einen langen Zeitraum erfolgreich entziehen konnten. Ihre Strategie hatten die Bande damit perfekt auf die Situation in ihrem Operationsgebiet abgestimmt; denn der Erwerb eines Siechenbriefes ermöglichtes es ihnen, in den abgelegenen Siechenhäusern sichere Basen einzurichten. Nach der Zerschlagung der Großen Siechenbande verfügte daher Kurfürst Johann Wilhelm folgerichtig die Schließung der jülichischen Leprosorien. Darüber hinaus schickte er einen Bericht mit den Ermittlungen an die benachbarten Territorien, der dort jedoch nahezu folgenlos blieb; denn nur Kurköln und Köln zogen aus den Vorgängen ihre Konsequenzen: Der Kurstaat konzentrierte fortan die ‘wahren Kranken’ im Bonner Siechenhaus, in der Reichsstadt wurde das Siechenhaus in Melaten geschlossen.⁹¹

⁹⁰ FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 247 f. Der bis in das 19. Jahrhundert hinein praktizierte Landesverweis von Straftätern trug erheblich zur Verschärfung des Vagantenproblems bei; vgl. Robert JÜTTE, Bettelschübe in der frühen Neuzeit, in: Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, hrsg. v. Andreas GESTRICH u. a., Stuttgart 1995, S. 61–71, sowie Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: ebenda, S. 73–82.

⁹¹ Zum Aussatz im Rheinland vgl. Martin UHRMACHER, Leprosorien in Mittelalter und früher Neuzeit (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte 5,5), Köln 2000, bes. S. 24 u. 34 f.; zu Köln-Melaten IRSIGLER/LASOTTA, Außenseiter, S. 69–80.

II. Die Mehlbeutel-Bande (1756–1763)

Am 5. Mai 1766 wurde in Köln Nikolaus Arnold, der auch unter den Namen Bastian van Lohn bzw. „Mehlbeutel“ bekannt war, einem Verhör unterzogen. Arnold gehörte zu einer Bande, die zwischen 1756 und 1763 aktiv war. Auf die Frage, welche Personen der Bande angehörten, nannte er nicht weniger als 67 Komplizen, die zusammen mindestens 26 Delikte begangen hätten.⁹²

Der genaue Name der Bande ließ sich bislang nicht ermitteln. Wenngleich sie als „Mehlbeutel-Bande“ geführt wird, läßt die Quelle offen, ob Arnold tatsächlich der Anführer oder nur ein aktives Mitglied der Bande gewesen ist.⁹³ In der Quelle werden 68 Personen näher beschrieben, von denen lediglich vier dem weiteren Umfeld der Bande zuzurechnen sind. Alle anderen Mitglieder waren direkt mit der Organisation verbunden. Demnach gehörten zur Bande zehn Frauen und 58 Männer, von denen wiederum neun Personen Juden waren. Mehlbeutel gestand in seinen Verhören 26 Vergehen, die von der Bande zwischen 1756 und 1763 im Gebiet zwischen Rur, Maas und Rhein verübt wurden. Im einzelnen handelte es sich um 14 Überfälle, neun Diebstähle sowie je eine Brandstiftung, eine Erpressung und einen Einbruch.

Neben dem bereits erwähnten Nikolaus Arnold alias Mehlbeutel, über den außer seiner Beteiligung an zwei Überfällen keine weitere Angaben vorliegen, war Matthias Adrian ein Mitglied der Bande. Adrian, in Bruggen bei Viersen geboren, hatte in verschiedenen Regimentern Kriegsdienst geleistet. Unter dem Pseudonym „Johann Richards“ nahm er an den Überfällen in Hückelhoven-Kleingladbach und in Neukirchen teil. Nach seiner Verhaftung wurde Adrian mit glühenden Zangen gezwickt und anschließend auf das Rad geflochten.⁹⁴

Joseph Brachteler, der sich an den Verbrechen in Hückelhoven-Kleingladbach, Kirchhorten und Venderohe beteiligt hatte, war ein 20-jähriger ehemaliger Soldat mit einem „barbarisch

⁹² HASTK, Bestand Kriminalakten (Krim), Nr. 203 a: Lista deren von dem dahier zu Gülich inhaftierten Niclausen Arnolds sive Bastianen van Lohn alias Mehlbeutel entdeckter Complicium; vgl. zum Folgenden auch Karte 5, Die Mehlbeutel-Bande (1756–1763).

⁹³ Einen ähnlichen Fall überliefert Küther für die zu Beginn des 19. Jahrhunderts um Berlin aktive Bande um den Mordbrenner Johann Christoph Horst, der 1813 verhaftet wurde. Dieser Zusammenschluß wurde in der Regel als „Horst-Bande“ bezeichnet, was impliziert, daß Horst zugleich auch Anführer der Bande gewesen war. Tatsächlich war jedoch, wie die Auswertung der Protokollunterlagen ergeben hat, der „schöne Carl“ unangefochtener Chef der Bande. Horst spielte dagegen innerhalb der Organisation nur eine untergeordnete Rolle. Da er als einziges Bandenmitglied in die Fänge der Justiz geriet, wurde die ganze Bande nach ihm benannt. Ähnlich könnte der Fall bei der Mehlbeutelbande gelagert sein. Die Auswertung der Kölner Turmbücher, in denen seit 1476 die Namen und Vergehen der inhaftierten Personen verzeichnet wurden, ergab keinen weiteren Aufschluß; vgl. KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 49, 51 u. 160, Anm. 80; Gerd SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn u. a., 1991, S. 471–475; Joachim DEETERS, Die Bestände des Stadtarchivs Köln bis 1814. Eine Übersicht (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 76. Heft), Köln 1994, S. 42 f.

⁹⁴ HASTK, Verhör, S. 2 f.

platten Gesicht”⁹⁵; der in Siegburg geborene Theodor Engel, der an den Delikten in Kirchherten und Rheindahlen teilnahm, hatte ebenfalls bereits militärische Erfahrungen gesammelt. Der Dreißigjährige war von den Schanzarbeiten in Jülich geflohen und 1763 in Trier erneut mit dem Gesetz in Konflikt geraten.⁹⁶ Der Deserteur Peter Fuhrman aus Helden nahm an den Aktionen in Nimwegen und Venderohe teil.⁹⁷ Jakob Hamburger, der an den Verbrechen in Nimwegen, Süchtelen, Venderohe und Wesel beteiligt war, wurde in Jülich verhaftet.⁹⁸ Gottfried Houtzen, der aus der Nähe von Viersen stammte, war ein gelernter Schneider und Knopfmacher; dem Kriegsdienst entzog er sich durch Desertion. Houtzen nahm an den Überfällen 1756 in Katzem und 1763 in Aurach teil; er endete in Venlo am Galgen.⁹⁹ Johann Wilhelm Marion, Komplize in Kirchherten und Rheindahlen, war ein Deserteur.¹⁰⁰ Dricius Mülhausen, ein ehemaliger Husar aus dem Bergischen, war in Katzem und Kirchherten dabei.¹⁰¹ Matthias Rosenberg, ebenfalls ein ehemaliger Soldat, beteiligte sich an den Verbrechen in Rheindahlem, Katzen, Süchtelen und in Kirchherten¹⁰², an letzterem Delikt nahm auch Johann Rützen teil. Rützen, der manchmal auch unter dem Pseudonym „Hennesgen” auftrat, hatte zudem im Alleingang einen Einbruch auf dem Priorshof bei Bedburg verübt.¹⁰³ Johann Schäfer, wegen seiner Herkunft aus Pelmen bei Jülich auch „Pelmer Hannes” gerufen, war mit 36 Jahren der älteste Räuber, den Arnold in seinen Geständnissen nannte. Dieser hatte in verschiedenen Regimentern gedient; er nahm an den Überfällen in Hückelhoven-Kleingladbach und Neukirchen teil. Schäfer wurde zur Zwangsarbeit in Düsseldorf verurteilt, der er sich allerdings durch Flucht entziehen konnte.¹⁰⁴

Ähnlich gelagert war der Fall des Johann Schmitz aus Düsseldorf. Nachdem er mehrmals desertiert war und sich an den Delikten in Kirchherten und Rheindahlem beteiligt hatte, wurde er in Düsseldorf gerädert.¹⁰⁵ Die Brüder Gottfried und Ludwig Sicherer aus Anrath bei Viersen beteiligten sich an den Überfällen in Anrath, Katzem und Kirchherten. Auch Gottfried war ehemaliger Soldat; über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt. Sein Bruder Ludwig wurde in Wickrath zum Tode verurteilt.¹⁰⁶ Der „schwarze Wilhelm”, der einzige Zigeuner der Bande, nahm an den Delikten in Nimwegen, „Umen” bei Goch und „Venderohe” teil.¹⁰⁷ Lambert Zim-

⁹⁵ Ebenda, S. 7.

⁹⁶ Ebenda, S. 4.

⁹⁷ Ebenda, S. 9.

⁹⁸ Ebenda, S. 8.

⁹⁹ Ebenda, S. 11 f.

¹⁰⁰ Ebenda, S. 6.

¹⁰¹ Ebenda, S. 13 f.

¹⁰² Ebenda, S. 5 f.

¹⁰³ Ebenda, S. 7.

¹⁰⁴ Ebenda, S. 1.

¹⁰⁵ Ebenda, S. 5. Mitglied der Bande war auch Schmitz Bruder Wilhelm, über den Arnold in seinen Verhören allerdings keine näheren Ausführungen machte.

¹⁰⁶ HASTK, Verhör, S. 7 u. 12.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 9 f. – Die beiden Orte konnten bislang noch nicht lokalisiert werden.

mermann wurde wegen der Teilnahme an den Überfällen in Hückelhoven-Kleingladbach und in Katzen in Düsseldorf hingerichtet.¹⁰⁸

Mitglied der Bande war auch ‘der Kölner’, vermutlich ein Bettler, der selbständig einige Erpressungen durchführte. Dem Protokoll zufolge hatte er ein langes bleiches Gesicht und trug eine Perücke, da er an Haarausfall litt. Er war „auf dem alten Graben“ geboren worden, einer jener verachteten Gassen der Domstadt, die ein bevorzugter Aufenthaltsort des „gemeinen Volkes“ waren. Hier wohnten Bettler und Prostituierte, Kloakenreiniger, der Scharfrichter, also jene Menschen, die zu den städtischen Randgruppen und Außenseitern gehörten.¹⁰⁹

Für eine Reihe von Mitgliedern überliefert die Quelle die Beteiligung an lediglich einer Straftat. Der in Jülich hingerichtete Friedrich Becker nahm an dem Überfall in Katzem teil¹¹⁰, Heinrich Bilstein an dem in Anrath.¹¹¹ Johann Wilhelm Beck war der Sohn der Agnes Düppers und der Bruder von Maria Beck. Wie viele Mitglieder war auch er ein ehemaliger Soldat und an dem Überfall in Süchtelen beteiligt, an dem auch Johann Fix, ein gelernter Weber aus Dülken, teilnahm.¹¹² Matthias Mattheisen, der in Jülich bei den Schanzarbeiten verstarb, wirkte neben Caspar Brewer, dem Bruder der Lisbeth Veron, und Martin Claren an dem Überfall in Süchtelen mit. Claren arbeitete auch oft mit Matthias Adrian zusammen und wurde wegen einer zur Zeit der Protokollabfassung nicht bekannten Anzahl von Vergehen zu zehn Jahren Zwangsarbeit in Jülich verurteilt.¹¹³

Johann Ferser nahm unter dem Pseudonym „Prümmer“ am Überfall in Rheindahlen teil.¹¹⁴ Peter Sädler, der im April 1766 durch das Schwert hingerichtet wurde, beteiligte sich ebenso wie Adam Kirchrath, der in Köln verurteilt wurde, und dem aus dem Bergischen stammenden Francis, der aufgrund seiner Untaten zwei Jahre auf den Jülicher Schanzen arbeiten mußte, am Überfall in Neukirchen.¹¹⁵ Hannes Schinners, ein ehemaliger Bettelvogt aus einem Dorf in der Nähe von Düsseldorf, wurde wegen seiner Beteiligung an dem Anschlag bei Rhied ebenfalls zur Schanzarbeit in Jülich verurteilt. Der bei diesem Delikt gleichfalls anwesende Peter Graff wurde bei dem Überfall in Wälldorf erschossen.¹¹⁶ Anton N. aus Stockem, den man wegen seiner schlechten Körperhaltung „den Buckel“ rief, beteiligte sich an den Vergehen in Hückelhoven-Kleingladbach, bei dem auch der später in Kampen hingerichtete Joseph Stecken sowie Johann Francis Schmitt aus Aachen zugegen waren.¹¹⁷ Peter Müller und der „krumme Peter“ verübten

¹⁰⁸ Ebenda, S. 3.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 19; zu Köln vgl. auch IRSIGLER/LASOTTA, Außenseiter, S. 41–43.

¹¹⁰ HASTK, Verhör, S. 18.

¹¹¹ Ebenda, S. 13.

¹¹² Ebenda, S. 8.

¹¹³ Ebenda, S. 2, Nebenbemerkung, sowie S. 10, 15 u. 17 f.

¹¹⁴ Ebenda, S. 13.

¹¹⁵ Ebenda, S. 14.

¹¹⁶ Ebenda, S. 16 u. 18.

¹¹⁷ Ebenda, S. 2–4. Der gelernte Korb- und Stühleflechter Schmitt war zu zwölf Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden, konnte sich aber dem Vollzug der Strafe am 7. Februar 1763 durch Flucht entziehen.

gemeinsam mit anderen Räubern den Raubzug in Rheindahlem, während Jakob nur der Beteiligung am Vergehen in Anrath beschuldigt wurde.¹¹⁸

Der wegen seiner „Liederlichkeit“ aus dem Militärdienst entfernte Johann Heinrich beteiligte sich an den Diebstählen in der Nähe von Goch¹¹⁹, wo auch Peter Hipken agierte.¹²⁰ Joseph Sperling, in Hülchrath verurteilt, verübte Erpressungen bei Laufenburg, ähnlicher Vergehen machte sich auch der Kölner Wilhelm schuldig.¹²¹ Zeitweise gehörten auch die beiden aus der französischen Armee desertierten Soldaten Franz und Louis zur Bande, sie nahmen an dem Überfall in Katzem teil.¹²²

Unter den Mitgliedern der Bande befanden sich auch neun Juden. Sie beteiligten sich an den Straftaten in Wesel, Rheindahlem, Krefeld, Aurath, Katzem und Nimwegen, operierten bei einigen Delikten auch selbständig. Zu dieser Gruppe zählten David, der in Jülich durch das Schwert hingerichtete Johann Löwen, Leibmann aus Brügge und Isaak Lion.¹²³ Mit ihnen kooperierten „Hanswurst“ aus Straßburg, ein Jude aus Waldtuchel, ein holländischer Jude (Nr. 25) sowie ein weiterer Jude unbekannter Herkunft (Nr. 28).¹²⁴

Darüber hinaus zählten zehn Frauen zur Bande, die an einzelnen Straftaten aktiv beteiligt waren. Über Marianne Dümmeling, Maria Beck, die mit Johann Dümmeling verheiratet war, Margarethe Laurentz, Catharina Plathen und Lisbeth Poppelsdorf liegen keine näheren Angaben vor¹²⁵; die in Düsseldorf hingerichtete Margarethe war mit Anton N., Johann Schmitz und Heinrich aus Wickrath liiert.¹²⁶ Margarethe, auch „Schnorrbarts-Margarethe“ bzw. „Scheele Stiang“ gerufen, war die Konkubine des „Zigeuner-Wilhelm.“¹²⁷

Ausführlichere Informationen liegen nur über Anna Maria Mang, die Ehefrau von Peter Graff, und über die 25-jährige Lisbeth Veron vor; sie war die Frau des ‘Mehlbeutels’ Nikolaus Arnold und wurde in Düsseldorf hingerichtet.¹²⁸ Vier männliche Personen lassen sich dem Umfeld der Bande zuordnen: Gabriel aus Bergheim, der zeitweise Lisbeth Veron begleitet hat, Johann, der Ehemann von Marianne Dümmeling, und Heinrich aus Wickrath.¹²⁹ Hermann Engels, der Meier von Hückelhoven-Kleingladbach, gab der Bande Hinweise für den Überfall auf die Brüder Kreuzer und wurde deshalb in Jülich hingerichtet.¹³⁰

Von den 26 Aktionen lassen sich nur vier Delikte zeitlich exakt einordnen: 1756 überfielen Friedrich Becker, Caspar Brewer, Martin Claren, Gottfried Houtzen, Matthias Mattheisgen, Dri-

¹¹⁸ Ebenda, S. 13 f.

¹¹⁹ HASTK, Verhör, S. 11.

¹²⁰ Ebenda, S. 17.

¹²¹ Ebenda, S. 18 f. Wilhelm litt unter nicht heilenden Rückenverletzungen.

¹²² Ebenda, S. 15.

¹²³ Ebenda, S. 13–17.

¹²⁴ Ebenda, S. 9–12.

¹²⁵ Ebenda, S. 8, 15 f. u. 18.

¹²⁶ Ebenda, S. 3 u. 5.

¹²⁷ Ebenda, S. 10.

¹²⁸ Ebenda, S. 10 f.

¹²⁹ Ebenda, S. 5, 10 u. 16.

¹³⁰ Ebenda, S. 4.

cius Mühlhausen, Gottfried und Ludwig Sicherer, Matthias Rosenberg, Lambert Zimmermann, die beiden Franzosen Franz und Ludwig sowie die Juden „Nr. 25“ und „Nr. 28“ den Winand Hourtz in Katzem.¹³¹ Für 1757 ist die von Hannes Schinners verübte Brandstiftung in Rhied bekannt.¹³² Die übrigen Verbrechen datieren in das Jahr 1763: Joseph Bracheler, Johann Wilhelm Morion, Johann Rützen und Schmitz überfielen den Offermann in Kirchherten.¹³³ In Rheindahlen erfolgte ein Überfall, an dem Johann Wilhelm Morion, Matthias Rosenberg und Johannes Schmitz beteiligt waren.¹³⁴ Darüber hinaus überfiel die Bande in diesem Ort Engelen Wirtz und einen Bauernhof; ausgeführt wurden diese Gewaltstreiche von Johann Ferser, Johann Löwen, Peter Müller, Dricius Mühlhausen und Ludwig Sicherer.¹³⁵ Theisen Kraaken aus Anrath fiel der Bande ebenfalls zum Opfer: Er wurde von Heinrich Bilstein, Gottfried Houtzen, den Sicherer-Brüdern, dem Jakob und vier jüdischen Mitgliedern ausgeraubt.¹³⁶

In Hückelhoven-Kleingladbach beging die Bande einen Anschlag auf die Brüder Kretzer; beteiligt waren Matthias Adrian, Hermann Engels, Anton N., Johann Schäfer, Johann Francis Schmitt, Johann Stecker und Lambert Zimmermann¹³⁷. Am gleichen Ort überfielen Matthias Adrian, Joseph Bracheler und Johann Schäfer den Eremiten Peter Franzen.¹³⁸ In Süchtelen waren Viethen Pawen und der Bauer Johannes Busch Opfer von Johann Wilhelm Beck, Johann Fix, Jacob Hamburger, Matthias Rosenberg und Gottfried Sicherer.¹³⁹ In Neunkirchen überfielen Bastian von Aachen, Francis aus dem Bergischen, Adam Kirchrath, Peter Sädler und Johann Schäfer den Matthias Conrad.¹⁴⁰

Die interessanteste Straftat führte die Bande zweifelsfrei in dem bisher nicht lokalisierbaren Walldorf aus, wo Johann Geyer Opfer von Margarethe Laurentz, Anna Maria Mang und Lisbeth Veron wurde. Dies ist derzeit der einzige Beleg für einen Raubüberfall, der möglicherweise ausschließlich von Frauen durchgeführt wurde. Leider bietet das Verhörprotokoll keine Aufschlüsse zum Tathergang. Da die drei Frauen Begleiterinnen des Peter Graff, des Gabriel von Bergheim und des Mehlbeutel waren, könnten jedoch durchaus auch einige Männer an dem Überfall beteiligt gewesen sein.¹⁴¹

Neben diesen Straftaten verübten Mitglieder der Bande eine Vielzahl von meist kleineren Delikten, an denen gewöhnlich ein bis drei Personen beteiligt waren: Auf der Gocher Heide stahl Peter Hipken die Kleider des Christian Hebecken¹⁴², in der Nähe von Goch verübten Gab-

¹³¹ Ebenda, S. 3, 6 f., 11–13, 15 u. 17 f.

¹³² Ebenda, S. 18.

¹³³ Ebenda, S. 4–7.

¹³⁴ Ebenda, S. 4 u. 6.

¹³⁵ Ebenda, S. 5 u. 12–14.

¹³⁶ Ebenda, S. 7, 11–13 u. 16.

¹³⁷ Ebenda, S. 1–4.

¹³⁸ Ebenda, S. 1, 3 u. 7.

¹³⁹ Ebenda, S. 6 u. 8.

¹⁴⁰ Ebenda, S. 1 f. u. 14.

¹⁴¹ Ebenda, S. 11, 16 u. 18.

¹⁴² Ebenda, S. 17.

riel aus Bergheim, Johann Heinrich, „Schnorrbarths Margarete“, Lisbeth Veron, Peter Arnold und der „Schwarze Wilhelm“ mehrere Diebstähle¹⁴³, in Nimwegen agierten Peter Fuhrmann, Jakob Hamburger, der „Schwarze Wilhelm“ und zwei weitere jüdische Mitglieder der Bande.¹⁴⁴ In Wesel bestahlen Jakob Hamburger und David den Pfarrer Elsner.¹⁴⁵ In Krefeld stahlen Mari- anne Dümmeling, Catharina Plathen und Johann Plathen¹⁴⁶, in Laufenburg beteiligten sich Jo- seph Sperling, Wilhelm aus Köln, Lisbeth Poppelsdorf und „der Kölner“ an diversen Erpres- sungen.¹⁴⁷ Peter Graff, der „Krumme Peter“ und Anna Maria Mang verübten in Rhied einen Ladeneinbruch.¹⁴⁸ In Venderohe, das wie Rhied bislang nicht lokalisiert werden konnte, begin- gen Peter Fuhrmann, Jakob Hamburger, der schwarze Wilhelm, und Joseph Bracheler eine Rei- he von Diebstählen.¹⁴⁹

Die Mehlbeutelbande operierte, wie Karte 5 zeigt, in einem Gebiet, das durch die Städte Arnheim, Wesel, Düsseldorf, Köln, Aachen, Helden und Nimwegen umgrenzt werden kann; detaillierte Angaben über die begangenen Delikte fehlen jedoch. Der Schwerpunkt der Banden- tätigkeit lag jedoch eindeutig im Raum zwischen Erft und Rur. Entscheidend für die Bildung dieser Bande dürfte zweifelsfrei der Siebenjährige Krieg gewesen sein, der auch Auswirkungen auf das Niederrheingebiet hatte. Er erklärt auch den überraschend hohen Anteil ehemaliger Sol- daten in der Bande. Auch die beiden französischen Deserteure Franz und Louis stützen die The- se, daß dieser Krieg eine wesentliche Voraussetzung zur Entstehung der „lockeren Gesellung“ gewesen ist.¹⁵⁰ Nach Kriegsende dauerte es noch einige Jahre, bis Recht und Ordnung auf dem Lande wieder durchgesetzt wurden.

III. Matthias Weber und die Große Niederländische Bande (1794–1802)

In den späten 80er Jahren des 18. Jahrhunderts war Jakob Moses in Winchoten bei Groningen das Haupt einer Räuberbande, die den Kern für die Große Niederländische Bande bilden soll- te.¹⁵¹ In der Gegend um Amund und Aurich begann die Bande ihre Tätigkeit mit einer Vielzahl von Diebstählen und Überfällen, verlegte dann jedoch ihr Operationsgebiet infolge der behörd- lichen Gegenmaßnahmen um 1790 in den Raum um Antwerpen, wo sich Moses mit der Bande

¹⁴³ Ebenda, S. 10 f.

¹⁴⁴ Ebenda, S. 8–10.

¹⁴⁵ Ebenda, S. 8 u. 15.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 13 u. 15 f.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 19.

¹⁴⁸ Ebenda, S. 16 f.

¹⁴⁹ Ebenda, S. 7–9.

¹⁵⁰ Vgl. BRAUBACH, Rheinische Geschichte, S. 277–279.

¹⁵¹ Vgl. zum Folgenden BECKER, Räuberbanden III, S. 1–37; ihm folgt in seiner Darstellung weitgehend Johann Wilhelm SPITZ, Die Crefelder und Neußer Räuberbande, Köln o. J. (nach 1830).

der Bosbeck-Brüder zusammenschloß. Von hier und von Gent aus agierte die wegen ihres Operationsraumes als „Brabantische Bande“ bezeichnete Bande, zu der angeblich mehr als fünfzig Personen gehörten¹⁵², in Brabant und Flandern. Moyses, der seinen Räubern eingeschärft hatte, niemals ein Vergehen in der näheren Umgebung des Stützpunktes zu begehen, nahm nicht selbst an den Delikten teil. Vielmehr wirkte er – wie beispielsweise auch Johannes Leyendecker bei der Schinderhannesbande – als eine Art graue Eminenz im Hintergrund, während seine Bande ein Vergehen nach dem andern beging. Bereits 1792 spaltete sich jedoch infolge bandeninterner Konflikte von der Brabantischen Bande die sogenannte „Holländische Bande“ ab, die im Laufe nur weniger Jahre auf mehr als siebzig Personen anwuchs. Die Bandenzugehörigkeit war dabei nicht permanent, vielmehr nahmen einzelne Mitglieder der Holländischen weiterhin an Verbrechen der Brabantischen Bande teil, und letztere beteiligten sich gelegentlich an den Aktionen der Holländischen Bande.¹⁵³

Als der Generalprokurator van Maanem in den Jahren 1797 und 1798 massiv gegen das Bandenwesen in Holland vorging, zogen sich die Räuber nach Meerssen bei Maastricht, dem alten Bockreiter-Zentrum¹⁵⁴, zurück und agierten für die nächsten Jahre von hier aus.¹⁵⁵ Unter der Leitung von Karl Heckmann, Adolf Weyers, Damian Hessel und den beiden Bosbeck-Brüdern verübten sie in wechselnden Zusammensetzungen eine Reihe von Verbrechen. Ihr Operationsgebiet umfaßte dabei einen Raum, der im Nordwesten bis Dünkirchen und im Süden bis nach Koblenz reichte.¹⁵⁶ Der Überfall in Eupen, der in der Nacht vom 27. auf den 28. Germinal VI (16./17.04.1798) stattfand, war der Höhepunkt ihrer Aktivitäten: Unter der Leitung von Franz Bosbeck, Abraham Piccard und Jan Overtüsch überfielen zwanzig Räuber den Bürger Acken und erbeuteten mehr als 60.000 Francs.¹⁵⁷ Die daraufhin von den Behörden ergriffenen Gegenmaßnahmen veranlaßten die Bande, sich in den niederrheinischen Raum abzusetzen, wo sie sich in der Gegend um Krefeld und Neuss mit den dort operierenden Räubern zur „Krefelder und Neusser Bande“ zusammenschloß.¹⁵⁸

Der Wechsel nach Krefeld und Neuss bot sich aus mehreren Gründen als Lösung an: Die dort bereits seit den frühen 1790er Jahren belegten Räuber agierten unter der Führung von Friedrich dem Einäugigen und Franzis Gerard aus Dahlem – beide waren Scherenschleifer und daher sehr mobil – schwerpunktmäßig im Rœrdepartement, verübten aber auch Delikte im Ber-

¹⁵² Bei den Angaben über die Anzahl der Mitglieder einer Bande ist in aller Regel Vorsicht angebracht, da die Behörden bei der Zuordnung von Personen zu einer Bande großzügig verfahren.

¹⁵³ BECKER, Räuberbanden III, S. 37–50, bes. S. 37 f. u. 45–47.

¹⁵⁴ Zwischen 1735 und 1778 agierte von Meerssen aus die sogenannte „Bockreiter-Bande“. Wegen der hohen Mobilität der Bande glaubte man, daß sie angeblich auf Ziegenböcken zu den Überfällen ritt. Die Bande hatte sich auf Einbrüche spezialisiert, erzielte aber nur geringe Beute; vgl. MICHEL, Bockreiter; KAHLEN, Bockreiter I u. II; GIERLICHs, Bockreiter; FRIESEN, Räuberbanden, S. 7–13; VAN REEN, Bockreiter.

¹⁵⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 56.

¹⁵⁶ Vgl. Karte 6, Die Große Niederländische Bande (1793–1802).

¹⁵⁷ BECKER, Räuberbanden III, S. 110–113.

¹⁵⁸ Ebenda, S. 115 u. 117 f.

gischen und Märkischen.¹⁵⁹ Besonders Neuss war dabei ein idealer Schlupfwinkel. Seit der Eroberung der Stadt durch die Franzosen im Oktober 1794 standen nur zwei Polizeiaagenten auf der städtischen Besoldungsliste, die mit einem jährlichen Gehalt von anfangs 467 Francs und später 500 Francs recht mäßig bezahlt wurden.¹⁶⁰

Die Räuber um Krefeld und Neuss standen anfangs in keiner Verbindung zu den Niederländern und bevorzugten im Gegensatz zu diesen den einfachen Diebstahl und den unauffälligen Einbruch. Das für die Niederländer signifikante Erstürmen eines Hauses mittels eines Rammbaumes war nicht ihr Metier.¹⁶¹ Franzis Gerard war es auch, der den 1778 in Grefrath bei Krefeld geborenen Matthias Weber in die Bande einführte. Nach Becker verdiente Weber „unter allen Räubern, die in dieser Geschichte vorkommen, daß man von ihm ein ausführliches Gemälde entwerfe.“ Angeblich beging er 192 Überfälle. Obwohl von kleiner Gestalt, wurde er zu einem der Hauptführer der Großen Niederländischen Bande. Seinen Beinamen Fetzer soll Weber von seinem wütenden Dreinschlagen auf die Opfer, seinem „Zerfetzen“, erhalten haben.¹⁶²

Weber wurde um 1789 Hirtenjunge bei einem Bauer in Forst und erregte hierbei wegen seines „munteren Benehmens“ und seiner „tollkühnen jugendlichen Streiche“ die Aufmerksamkeit der Gräfin von Neersdonk, die den Knaben als Stalljungen einstellte. Hier geriet Weber jedoch sehr schnell in Konflikt mit dem Oberknecht, dessen Anweisungen sich der Junge nicht fügen wollte. Weber verließ deshalb den gräflichen Hof und ging nach Holland, wo er Soldat wurde. Allerdings desertierte er und kehrte zu dem Bauern in Forst zurück, um ihn nach kurzer Zeit erneut zu verlassen.¹⁶³

Wenig später traf er auf Franzis Gerard, einen der Hauptleute der Krefelder-Bande, mit dem Weber zunächst für zwei Monate zusammenblieb. In seiner Gesellschaft beging Weber mehrere Viehdiebstähle, er soll jedoch, wie Diepenbach bemerkt, an dem „Diebs-Handwerck“ damals

¹⁵⁹ Ebenda, S. 121.

¹⁶⁰ Erich WISPLINGHOFF, *Geschichte der Stadt Neuss, Teil 2: Neuss unter französischer Herrschaft 1794–1813*, Neuss 1987, S. 21.

¹⁶¹ BECKER, *Räuberbanden III*, S. 119 u. 121; Jürgen HUCK, *Der Fetzer und seine Bande in Neuss im Lichte neuer Forschung*, in: *Almanach für den Kreis Neuss* 1983, S. 119–154, hier S. 119 f.

¹⁶² Grundlegend zum Fetzer bzw. zur Großen Niederländischen Bande ist immer noch BECKER, *Räuberbanden III*, S. 177–407; eine auf den Ermittlungsakten basierende Zusammenfassung bietet auch DIEPENBACH, *Fetzer*; vgl. auch Otto RUNKEL, *Die Neuwieder Bande im Nassauischen*, in: *Nassovia. Zeitschrift für Nassauische Geschichte und Heimatkunde* 33, 1933, S. 23–27, sowie Nicolaus BÖMMELS, *Der Fetzer*, in: *Neusser Jahrbuch für Kunst, Kulturgeschichte und Heimatkunde* 1974, S. 38–43.

¹⁶³ BECKER, *Räuberbanden III*, S. 141 f.; DIEPENBACH, *Fetzer*, S. 4 f. – Hier stellt sich die Frage, ob die Verführung eines Unschuldigen zum Räuber nicht als durchgehender Topos zu deuten ist. Ein ähnliches Motiv findet sich auch bei dem Schinderhannes Johannes Bückler.

noch wenig Gefallen gefunden haben: Er trennte sich angeblich von Gerard und ließ sich in Holland erneut als Soldat werben. Im Winter des Jahres 1794 war er in Arnheim stationiert.¹⁶⁴

Hier belauschte Weber eines Tages in den frühen Abendstunden zwei Soldaten, die den Amsterdamer Postwagen überfallen wollten. Weber bestand auf einer Beteiligung, und bei Einsetzen der Dunkelheit legte sich das Trio auf der Landstraße in einen Hinterhalt. Als der Wagen vorbeifuhr, folgten sie und schnitten die Seile durch, mit denen ein großer Koffer auf der Kutsche befestigt war. In diesem fanden sie eine Kiste mit 3.000 Dukaten sowie ein Säckchen mit Juwelen.¹⁶⁵ Der Überfall auf den Postwagen sorgte natürlich für großes Aufsehen. Das Trio machte sich verdächtig, als es nur wenige Tage später mit neuen Kleidern im Lager auffiel. Webers Unteroffizier schöpfte sogleich Verdacht und stellte die drei zur Rede. Diese gestanden zwar den Raub, aber „eine Handvoll Dukaten versiegelte dem wackeren Manne“ den Mund.¹⁶⁶

Zu Beginn des Jahres 1795 wurde Weber aus der Armee entlassen und begab sich nach Nimwegen, wo er kurze Zeit wegen des Verdachts der Spionage von den Franzosen inhaftiert wurde. Weber konnte jedoch fliehen und begab sich zu einem Abdecker nach Altenkirchen. Hier lernte er in kurzer Zeit weitere Mitglieder der Krefelder Bande wie beispielsweise Adolf Weyers oder Karl Heckmann kennen.¹⁶⁷ Allerdings nahm Weber zunächst nicht an den Überfällen der Krefelder teil: Während diese Gewaltstreiche auf der Lipperheide, in Dinslaken, Sonnborn bei Wuppertal und in Schwelm sowie eine große Zahl von Diebstählen verübten¹⁶⁸, widmete sich Weber der Tochter des Abdeckers. Als sie schwanger wurde, setzte er sich wieder nach Holland ab, wo er in verschiedenen Regimentern Dienst tat. Nach mehreren Monaten desertierte er und kehrte nach Altenkirchen zurück. Doch erneut mußte Weber das Haus des Abdeckers verlassen, da er das inzwischen hochschwängere Mädchen nicht heiraten wollte. Immerhin überredete er sie, mit ihm Altenkirchen zu verlassen. Die „große Liebe“ war es anscheinend nicht; denn eines Tages war Weber ihrer überdrüssig und trennte sich von ihr. Er überquerte die Maas und begab sich nach Straelen in das Wirtshaus der „Suff-Anne“, das ebenfalls als Schlupfwinkel der Krefelder Bande diente.¹⁶⁹

Zu Beginn des Jahres 1796 verlegte die Bande ihren Wirkungskreis nach Köln, wo in rascher Folge Einbrüche bei der Witwe Fettweis, den Kaufleuten Boisseré und Peltzer sowie in einer

¹⁶⁴ BECKER, Räuberbanden III, S. 143 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 5 f. – Erneut lassen sich Parallelen zum Schinderhannes festmachen, der u. a. von Jakob Fink in die Feinheiten des Gaunerlebens eingeführt wurde.

¹⁶⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 143 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 6 f. Angeblich warfen sie die Juwelen ins Feuer, da sie nicht wußten, was sie im Augenblick damit anfangen sollten.

¹⁶⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 144; DIEPENBACH, Fetzer, S. 6.

¹⁶⁷ BECKER, Räuberbanden III, S. 144; DIEPENBACH, Fetzer, S. 7; vermutlich wußte Weber von Franzis Gerard, wo die jeweiligen Schlupfwinkel der Krefelder Bande lagen.

¹⁶⁸ BECKER, Räuberbanden III, S. 124–130.

¹⁶⁹ Ebenda, S. 145; DIEPENBACH, Fetzer, S. 7. Für 1795 verzeichnet Diepenbach noch die Beteiligung an einem Kircheneinbruch in Arcen an der Maas. Die Beute bestand jedoch lediglich aus einigen Ellen Tuch, die wertvollen Gegenstände waren hingegen in einem Wandschrank in der Sakristei sicher verschlossen; DIEPENBACH, Fetzer, S. 7.

Porzellanfabrik durchgeführt wurden. Aber auch in Düsseldorf und in Neuss war die Bande aktiv. Die dabei gemachte Beute wurde bei einem Hehler in Nettetshem versetzt.¹⁷⁰

Im Frühjahr beschlossen die Krefelder die Durchführung eines Überfalls auf ein Wirtshaus in Köln-Liblar. Um das Umfeld des Tatorts zu erkunden und den Komplizen nachts heimlich die Tür zu öffnen, quartierte sich Adolf Weyers in dem Wirtshaus ein. Der Wirt zeigte sich jedoch seinen Gästen gegenüber außerordentlich mißtrauisch und schloß sie abends in den ihnen zugewiesenen Zimmern ein. Weyers konnte so nicht zum verabredeten Zeitpunkt die Tür öffnen, und das Murren und Klopfen seiner wartenden Kameraden weckte lediglich den Wirt. Dieser ergriff sein Gewehr und öffnete die Tür seines Hauses, um die Räuber zu vertreiben, wurde jedoch von der Übermacht überwältigt. Mit einer Uhr, ein paar mit Silber beschlagenen Büchern sowie leinenen Kleidungsstücken verließen die Räuber zusammen mit dem zwischenzeitlich befreiten Weyers den Tatort.¹⁷¹

Nach dem Überfall verteilte sich die Bande auf die Schlupfwinkel in der Gegend von Krefeld.¹⁷² Nachdem der Erlös aus dem Verkauf der Beute aufgezehrt war, verübten die Krefelder einen Überfall auf das Wirtshaus am Pfaffendick bei Krefeld. In der Nacht kam die Bande vor dem Haus an. Weber klopfte und bat den Wirt um ein Glas Brantwein. Als dieser sorglos die Tür öffnete, wurde er blitzschnell überwältigt, gefesselt und geknebelt, das Gleiche widerfuhr seiner Frau und den Mägden. Die Räuber plünderten das Haus und zogen mit einer Beute im Wert von beinahe 200 Reichstalern sowie einigen Kleidungsstücken ab.¹⁷³

In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai 1796 überfielen sie eine Einsiedelei bei Lobberich. Jan der Leyendecker erklimmte zunächst das Dach der Klausen, um das Glockenseil zu durchtrennen und so das Alarmieren der Nachbarschaft zu verhindern. Anschließend stürmten Weber und Overtusch mit einem Rammbaum das Haus, fesselten und knebelten die Bewohner und begannen mit der Durchsuchung der Klausen. Gefunden wurde jedoch nur wenig Geld, dafür aber umso mehr Kaffee und Zucker. Aufgrund des schlechten Wetters verbrachten die Räuber die Nacht am Überfallort und kehrten erst in den frühen Morgenstunden nach Krefeld zurück.¹⁷⁴

Ende Mai 1796 beraubten Weber, Matthias vom Schwarzenpohl, Wilhelm Bock und Hannes Breuer einen jüdischen Händler in Budberg. Unterwegs plünderten sie zwischen Kloster Camp und Haus Meer drei Reisende, von denen einer 700 Gulden mit sich führte. Die Betroffenen begaben sich direkt nach Köln, wo sie den Behörden den Überfall anzeigten. Wegen dieses Verbrechens wurden Weber und Bock bald darauf in Köln festgenommen und im Frankenturm inhaftiert. Von hier konnte Weber allerdings wenig später fliehen.¹⁷⁵ Einige Wochen danach folgten Überfälle auf einen Bauernhof bei Neustraaten, auf einen Kaufladen in Neuss-Gierrath

¹⁷⁰ BECKER, Räuberbanden III, S. 146–148; DIEPENBACH, Fetzer, S. 12.

¹⁷¹ BECKER, Räuberbanden III, S. 149; DIEPENBACH, Fetzer, S. 9.

¹⁷² HUCK, Fetzer, S. 121–125.

¹⁷³ BECKER, Räuberbanden III, S. 150; DIEPENBACH, Fetzer, S. 9 f.

¹⁷⁴ BECKER, Räuberbanden III, S. 150; DIEPENBACH, Fetzer, S. 13 f.

¹⁷⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 151–153; DIEPENBACH, Fetzer, S. 10.

und auf das ehemalige Zollhaus in Köln-Melaten, wobei gerade hier die Beute besonders hoch gewesen sein soll.¹⁷⁶

Im Frühjahr 1796 brachen sie außerdem in Neuss-Burck in ein Haus ein. Obwohl sich zufällig einige Soldaten in der Nähe aufhielten, konnten sich die Räuber nach einem kurzen Feuergefecht ungehindert in Richtung Düsseldorf zurückziehen, da sich die Soldaten, so Becker, ängstlich hinter den Bäumen versteckten.¹⁷⁷ Nachdem sie in Düsseldorf den Erlös der Beute ausgegeben hatten, begaben sie sich wieder auf das linke Rheinufer, wo sie mehrere Diebstähle begingen. Im Sommer 1796 überfiel Weber zusammen mit Jan dem Leyendecker sowie anderen Räubern eine jüdische Familie in Nettlesheim, die damals angeblich zu den reichsten Familien des Landes gehört haben soll. Obwohl sich auch hier zum Zeitpunkt des Überfalls Militär im Ort befand, stürmte die Bande das Haus und zog mit einer beträchtlichen Beute an Geld, Uhren und Kirchensilber, darunter einer Monstranz, ab.¹⁷⁸

Im gleichen Jahr versuchten die Behörden in Krefeld, härter gegen die hier ansässigen Räuber vorzugehen. Deshalb entließ man beispielsweise den für seine „sträfliche Lauigkeit“ im Umgang mit den Räubern bekannten Friedensrichter. Ebenso kontrollierte man in regelmäßigen Abständen die bekannten Schlupfwinkel, so daß die Krefelder Bande nach Neuss wechselte, wo korrupte Beamte und ein untätiger Stadtrat sichere Schlupfwinkel in der Stadt selbst und auf der Neusserfurth boten.¹⁷⁹ Der Aufenthalt einer ganzen Bande ließ hier die Delikte beträchtlich ansteigen. Besondere Aufmerksamkeit erregte dabei der Einbruch in das städtische Rathaus, der unter Beteiligung von Weber, Heckmann, Daniel von Rosellen, dem oberländischen Hannes und dem Gladbacher Mathias in der Nacht vom 11. auf dem 12. September 1796 stattfand. Initiator des Einbruches war Franz Humbroich, einer der Nachtwächter des Rathauses. Er informierte die Bande, daß sich im Archivgewölbe des Rathauses große Mengen an Kirchensilber befänden. Offenbar war das silberne Kirchenggerät aus den Neusser Kirchen in das vermeintlich sichere Kellergewölbe gebracht worden, weil die französischen Besatzungstruppen die Kirchen teilweise als Ställe, teilweise als Quartiere für die Soldaten nutzten.¹⁸⁰ In der besagten Nacht brachen die Räuber ins Rathaus ein, wobei Heckmann das „Schmiere stehen“ übernahm und Humbroich seine Kollegen von der Rathauswache ablenkte. Während dessen trugen die Räuber kistenweise Silber aus dem Rathaus und verließen noch in der gleichen Nacht die Stadt. Nach einer Auflistung, die dem Neusser Rat am 16. September 1796 vorgelegt wurde, entwendeten die Räuber mehr als 25 Gegenstände, darunter einen Tabernakel, mehrere Kruzifixe und ein Standbild des Heiligen Quirinus.¹⁸¹

¹⁷⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 153 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 12.

¹⁷⁷ BECKER, Räuberbanden III, S. 154 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 14.

¹⁷⁸ BECKER, Räuberbanden III, S. 155 f.

¹⁷⁹ HUCK, Fetzer, S. 139.

¹⁸⁰ WISPLINGHOFF, Neuss II, S. 2; HUCK, Fetzer, S. 136.

¹⁸¹ BECKER, Räuberbanden III, S. 159 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 12; HUCK, Fetzer, S. 135–142, dort auch mit einer genauen Auflistung der gestohlenen Gegenstände.

Das in Neuss erbeutete Silber versetzten Weber und Heckmann bei einem jüdischen Hehler in Neuss-Hemmerden. Sie gaben vor, das Silber stamme aus einem Einbruch im Jülichschen. Der namentlich nicht erwähnte Hehler verkaufte das Silber am folgenden Tag in Krefeld und wurde einen Monat später wegen des Verdachts der Teilnahme am Neusser Rathauseinbruch verhaftet.¹⁸²

Ein Teil der Bande mit Weber, Hessel und Joseph Schlager traf sich nur wenige Tage später in den Schlupfwinkeln auf der Neusserfurth. Hier wurden sie bei einer Hausdurchsuchung der Gendarmerie am 19. Oktober 1796 verhaftet und in Neuss inhaftiert. Hessel und Schlager konnten eine Woche später entweichen, und auch Fetzer gelang Anfang November die Flucht. Man traf sich erneut auf der Neusserfurth. Hierhin kamen Mitte November zwei jener Gendarmen, die an der jüngst zurückliegenden Verhaftungsaktion beteiligt gewesen waren. Weber, Hessel und Schlager fielen über die beiden Polizisten her und verletzten einen von ihnen tödlich.¹⁸³ Das Trio verließ die Neusserfurth und zog über Büttgen, wo mehrere Verbrechen verübt wurden, nach Rosellen, wo Weber mit einem weiteren Bandenmitglied verhaftet und erneut nach Neuss zurückgebracht wurde. Wiederum gelang beiden die Flucht nach Hülchrath; hier wurden sie abermals von einer französischen Militärpatrouille aufgegriffen und in das Gefängnis nach Köln gebracht. Weber konnte aber fliehen und kehrte zu seiner Bande auf die Neusserfurth zurück.¹⁸⁴

Nicht genau fassen läßt sich aufgrund der lückenhaften Überlieferung die Bandentätigkeit in der Zeit von Mitte November 1796 bis April 1797. Becker verweist hier summarisch auf Diebstähle in Düsseldorf, Rheydt, Duisburg, Buchholz, Kowerz bei Ratingen, Wevelinghofen, Mintard bei Mülheim, Kettwig, Venlo, Straelen, Valkenburg bei Maastricht, Aldringen, Zülpich und „Graff“ sowie Raubüberfälle im Bergischen und in Grimmlinghausen.¹⁸⁵

Im Frühjahr 1797 hielten sich Mitglieder der Bande in Deutz auf und planten einen Überfall auf den Pfarrer Pithan in Mülheim/Ruhr. Die Tat wurde zusammen mit Teilen der Mersischen Bande in der Nacht vom 20. auf den 21. April 1797 unter der Führung von Johannes Bosbeck durchgeführt; Räuber wie Weber oder Weyers unterstellten sich dabei, ohne Führungsansprüche zu stellen, dem Kommando des älteren Bosbeck. Bereits zwei Tage zuvor, am 19. April, hatte sich Karl Heckmann mit weiteren Bandenmitgliedern nach Mülheim begeben, um die Lage vor Ort auszubaldowern. Zum verabredeten Zeitpunkt traf sich die Bande in der Umgebung von Mülheim und marschierte in den Ort. Zunächst setzte man den Nachtwächter außer Gefecht, anschließend versuchten die Räuber, mit dem Rammbaum das Haus des Pfarrers zu stürmen. Von dem Lärm geweckt ergriff Pithan sein Gewehr und lieferte sich mit den Räubern, die zwi-

¹⁸² BECKER, Räuberbanden III, S. 160; der Hehler wurde später mangels Beweisen vom Gericht freigesprochen.

¹⁸³ BECKER, Räuberbanden III, S. 161 u. 164; DIEPENBACH, Fetzer, S. 14–16; HUCK, Fetzer, S. 139.

¹⁸⁴ BECKER, Räuberbanden III, S. 167; DIEPENBACH, Fetzer, S. 16; HUCK, Fetzer, S. 139–141.

¹⁸⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 170–176. Der Ort „Graff“ konnte bislang noch nicht identifiziert werden.

schenzeitlich in sein Haus eingedrungen waren, ein heftiges Feuergefecht. Bei dem Versuch des Pfarrers zu fliehen, wurde er überwältigt. Die Räuber mißhandelten ihr Opfer schwer und drohten ihn zu erschießen, falls er nicht das Versteck der wertvollen Gegenstände in seinem Haus preisgebe. Der Lärm, der infolge des Überfalls verursacht wurde, alarmierte jedoch ganz Mülheim, dessen Bürger ihrem Pfarrer zu Hilfe eilten. Die Räuber sahen sich zum Rückzug gezwungen und vergaßen im Eifer des Gefechts die Beute, was nach Diepenbach unter den Räubern am Treffpunkt der Bande zu einer wüsten Schlägerei führte.¹⁸⁶

In der Nacht vom 5. auf den 6. Juni 1797 überfiel die Bande unter der Führung Webers den Abdecker Wilhelm Peter in Giesenkirchen bei Mönchengladbach, der angeblich das Kirchensilber der Nachbargemeinde in Verwahrung genommen hatte. Auch hier leistete das Opfer mit der Waffe Widerstand, und ein Mitglied der Bande, ein namentlich nicht genannter Bauer aus Kleinenbroich bei Neuss, wurde erschossen. Der Überfall war auch hier ein Fehlschlag, da der Lärm die Giesenkirchener alarmierte und die Räuber erneut ohne Beute abziehen mußten.¹⁸⁷ Erst der Überfall auf einen Bauernhof bei Frauweiler, ungefähr sieben Kilometer von Bedburg/Erft, erbrachte eine Beute von immerhin 20 Laubtalern, einer silbernen Uhr sowie einiger Kleidungsstücke.¹⁸⁸ Wenige Tage später war Heinrich Kreutzer, ein Bauer bei Buderich, das Opfer. Obwohl Soldaten auf dem Hof übernachteten, ließ sich die Bande nicht an der Ausführung des Überfalls hindern. Die im Stall einquartierten Soldaten wurden durch Schüsse vom Eingreifen abgehalten.¹⁸⁹

Die Häufung der Gewalttaten im Raum Neuss und Krefeld führte dazu, daß mehr und mehr Streifzüge des französischen Militärs durchgeführt wurden, um die ansteigende Kriminalität einzudämmen. Daneben begannen die französischen Behörden auf dem linken Rheinufer mit dem Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen, die auch Konsequenzen für Polizei und Justiz nach sich zogen.¹⁹⁰ Der Kern der Bande setzte sich daher spätestens im Frühjahr 1798 ins rechtsrheinische Neuwied ab, wo man sich vor einer behördlichen Strafverfolgung sicher fühlte. Zudem hatte die dortige Regierung jedem Fremden unbedingten Schutz zugesichert. Ungeachtet dessen behielt ein Teil der Bande das alte Operationsgebiet mit den Schlupfwinkeln in Düsseldorf, Porz, Elberfeld, Solingen, Deutz und besonders auf der Neusserfurth bei.¹⁹¹ Folgt man Diepenbach, so war Weber bei der ersten Gruppe, die sich aus Neuss absetzte; denn im Herbst 1797 soll die Neuwieder Bande unter seiner Führung einen Einbruch in ein Wirtshaus bei St. Goarshausen durchgeführt haben.¹⁹² Nach Becker blieb Weber hingegen auf der Neusserfurth und plante, zusammen mit Adolf Weyers, Damian Hessel und Matthias Hut sowie weiteren Räubern

¹⁸⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 66–75 u. 167; DIEPENBACH, Fetzer, S. 16–19.

¹⁸⁷ BECKER, Räuberbanden III, S. 176–179; DIEPENBACH, Fetzer, S. 19 f.

¹⁸⁸ DIEPENBACH, Fetzer, S. 20.

¹⁸⁹ BECKER, Räuberbanden III, S. 177 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 20 f.

¹⁹⁰ Vgl. hierzu ausführlich Kap. C dieser Arbeit.

¹⁹¹ BECKER, Räuberbanden III, S. 166 u. 179 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 22 f.; HUCK, Fetzer, S. 143–145.

¹⁹² BECKER, Räuberbanden III, S. 231–235; DIEPENBACH, Fetzer, S. 22 f.

den jüdischen Kaufmann und Viehhändler Schmul bei Krefeld zu überfallen. Die Tat wurde jedoch nicht durchgeführt, da der Nachbar des Kaufmanns, ein Wirt, beim Bierbrauen war und möglicherweise die Nachtwachen alarmiert hätte.¹⁹³ Kurzfristig entschloß sich die Bande zu einem Einbruch bei zwei anderen jüdischen Viehhändlern vor dem Dorf. Da deren Haus zufällig leerstand, konnten die Räuber mit einer Beute von sieben Pfund Silber, vier Uhren und einigen goldenen Ringen ungehindert abziehen.¹⁹⁴ Die Beute wurde in Neuwied bei dem als Hehler tätigen Barbier Belz versetzt. Dabei wies sie dieser auf ein lohnendes Objekt in Daaden hin, wo angeblich ein reicher Bankier aus Neuwied sein Geld deponiert habe. In der Nacht vom 9. Mai 1798 brach Weyers zusammen mit 19 anderen „Neuwiedern“ in das leerstehende Haus ein. Weber war an dem Einbruch nicht beteiligt, da er die Folgen einer „venerischen Erkrankung“ auskurieren mußte, was sich im nachhinein als sein Glück herausstellen sollte, da die Täter von Daaden allesamt gefaßt und inhaftiert wurden.¹⁹⁵ Die Verhaftung Weyers ermöglichte Weber darüber hinaus auch die Übernahme der alleinigen Führung der Neuwieder Bande. Das Kommando soll ihm, so Diepenbach, sogar von den Räubern aufgrund seiner „langen Erfahrung“ freiwillig angeboten worden sein. Sein Führungsstil, so fährt der ehemalige Gerichtsschreiber am Kölner Kriminalgericht fort, charakterisierte sich einerseits durch die Forderung nach bedingungslosem Gehorsam: Jeder, der sich seinen Befehlen widersetzte, lief Gefahr, mißhandelt oder gar getötet zu werden. Andererseits soll Weber sich auch um den „letzten elenden Wicht“ seiner Bande intensiv bemüht und auf gerechtes Verteilen der Beute geachtet haben.¹⁹⁶

Für den Rest des Jahres verzeichnen die Chronisten Becker und Diepenbach lediglich zwei Überfälle auf einen Bauernhof bzw. ein Wirtshaus bei Kaiserswerth.¹⁹⁷ Der nächste Hinweis auf Aktivitäten der Neuwieder datiert in das Frühjahr 1799, als die Bande unter der Führung Webers ein Haus in Rösrath überfiel und rund 60 Louisdor erbeutete.¹⁹⁸ Über Deutz ging die Bande zurück nach Neuwied, wo Weber den Johann Müller, ein ehemaliges Mitglied der Mersener Bande, traf. Zusammen befreite man den Scheelen Friedrich aus dem Gefängnis in Engers und begab sich gemeinsam nach Wiesbaden. Hier erfuhr man durch einen Hehler von einem reichen Händler in Kauenburg bei Würges, der im Juni 1799 überfallen wurde; die Beute versetzte man

¹⁹³ BECKER, Räuberbanden III, S. 195 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 24.

¹⁹⁴ BECKER, Räuberbanden III, S. 196 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 24 f.

¹⁹⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 197–208; DIEPENBACH, Fetzer, S. 25 f.

¹⁹⁶ DIEPENBACH, Fetzer, S. 26.

¹⁹⁷ DIEPENBACH, Fetzer, S. 26. – Weber wurde kurze Zeit später in Andernach, wo er sich um einen neuen Paß bemühte, verhaftet, konnte aber von seinen Komplizen aus dem Gefängnis befreit werden. In das Jahr 1798 fällt auch der gewaltsame Tod von Webers „Ehefrau“. Diese Tat konnte erst Jahre nach ihrer Ausführung von den Behörden bei den Verhören Webers in Köln geklärt werden: Weber schilderte dem Öffentlichen Ankläger des Rœrdepartements, Keil, daß seine damalige Gefährtin den gemeinsamen Sohn häufig geschlagen habe. Darüber geriet er so in Wut, daß er die Frau erschlug. Das Kind gab er später bei dem Hehler Belz in Neuwied in Pflege; vgl. hierzu BECKER, Räuberbanden III, S. 210–214.

¹⁹⁸ BECKER, Räuberbanden III, S. 222–224; DIEPENBACH, Fetzer, S. 31 f.

bei einem Hehler in Sonnborn.¹⁹⁹ Müller und Weber planten, nach Hamburg zu fahren, gaben diesen Plan allerdings auf, als sie in Wetzlar ihre Begleiterinnen trafen. Von ihnen erhielten sie den Hinweis auf einen Bauernhof bei Hundsangen in der Nähe von Montabaur, der wahrscheinlich Ende Juni 1799 mit neun weiteren Bandenmitgliedern überfallen wurde. Obwohl der Lärm den Bauern weckte und dieser sich zur Wehr setzte, konnten die Räuber erneut mit einer Beute von 60 Louisdor entkommen.²⁰⁰ Im Juli 1799 brachen Weber, Müller und Anton Hansen in Deutz bei dem Kaufmann Conrad ein, die Beute verkauften sie für 500 Gulden an einen Hehler in Siegburg; nur wenige Tage später verübten die Räuber zwei Diebstähle in Mülheim.²⁰¹

Zur gleichen Zeit verließen die letzten der noch in Meerssen verbliebenen Räuber der Großen Niederländischen Bande den Ort und schlugen unter Führung von Jonas Lichtinger in Essen ihr neues Hauptquartier auf, von wo aus sie künftig im westfälischen Raum bis nach Münster Überfälle und Diebstähle begingen.²⁰²

Im Sommer oder Herbst 1799 überfielen die Neuwieder einen Bauernhof bei Steimel, wobei die bislang so bewährte Rammbaumtaktik erstmals versagte und lediglich das Brechen eines Lochs in die Hauswand gelang. Weber, der durch dieses Loch in das Innere des Hauses zu gelangen versuchte, wurde von den Bewohnern hineingezogen und furchterlich verprügelt. Erst nach geraumer Zeit befreiten ihn seine Kameraden und überwältigten die Einwohner. Auch hier alarmierte der Lärm des Überfalls die Nachbarn, die den Opfern zu Hilfe eilten, so daß sich die Räuber schließlich zurückziehen mußten. Gleichwohl belief sich der Wert der Beute, die in einem Wald nahe Puderbach geteilt wurde, auf 20 Louisdor und eine silberne Uhr.²⁰³

Im Oktober ereignete sich der Überfall auf das Posthaus in Langenfeld, an dem unter dem Kommando Webers und Müllers mehr als 20 Räuber teilnahmen. Der Überfall wurde planmäßig vorbereitet und konsequent durchgeführt. Die Beute war so immens, daß die beiden Anführer angeblich die Räuber nur durch Prügel davon abhalten konnten, sich beim Rückzug der schweren Geldsäcke zu entledigen. Die Bande überquerte bei Hitdorf den Rhein und zog über Köln nach Neuwied.²⁰⁴

Im Februar 1800 traf sich die Bande erneut in Deutz, um den Überfall auf den Strasserhof bei (Leverkusen-)Fetthenne vorzubereiten. Diepenbach geht in seiner Schilderung detailliert auf das Phänomen der Gewalt bei solchen Gewalttaten ein: Das Opfer, der Kaufmann Wilhelm Becker, wurde durch Fußtritte und Stockschläge malträtiert. Als er sich trotzdem weigerte, Auskunft über das versteckte Vermögen zu geben, band man ihm die Arme auf den Rücken und schlug so lange mit dem Gewehrkolben zu, bis alle Knochen vollkommen zersplittert waren.

¹⁹⁹ BECKER, Räuberbanden III, S. 217–221; DIEPENBACH, Fetzer, S. 32.

²⁰⁰ BECKER, Räuberbanden III, S. 221 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 33. Zur gleichen Zeit führte Piccard einen anderen Teil der Bande bei einem Überfall auf einen Bauernhof in der Nähe von Wetzlar.

²⁰¹ BECKER, Räuberbanden III, S. 234; DIEPENBACH, Fetzer, S. 34 f.

²⁰² BECKER, Räuberbanden III, S. 253–259.

²⁰³ Ebenda, S. 236; DIEPENBACH, Fetzer, S. 33 f. Steimel liegt nordwestlich von Neuwied.

²⁰⁴ BECKER, Räuberbanden III, S. 237–246; DIEPENBACH, Fetzer, S. 34–39; vgl. hierzu auch Teil D, Kap. IV dieser Arbeit.

Die Bande konnte mit einer Beute im Wert von 3.000 Talern nach Deutz zurückkehren, wo man die Gegenstände bei einem Hehler für 240 Gulden versetzte.²⁰⁵

Erst im Juli 1800 liegen wieder Hinweise auf Aktivitäten der Neuwieder vor. In diesem Monat wurde der Schöffe Lauer in Niederselheim bei Marburg Opfer eines Überfalls, bei dem die Bande unter der Führung Webers nahezu 10.000 Florin erbeutet haben soll. Trotz der im Dorf anwesenden Soldaten konnten sich die Räuber zurückziehen; die Beute verteilten sie bei Büdingen nahe Frankfurt.²⁰⁶ Wenig später bestahlen sie einen Bauern bei Hillscheid (Vallendar).²⁰⁷ Am 8. September 1800 überfielen Weber, Müller und zwei weitere Räuber sechs alte Personen in Niederpleis, wobei sich die im Haus anwesenden Frauen auf die Räuber stürzten und diese so verprügelten, daß sich die verdutzten Täter zurückzogen.²⁰⁸ Ende September erfolgte der Überfall auf ein Wirtshaus bei Breitenau (Montabaur)²⁰⁹, drei Monate später ein Einbruch in Beuel²¹⁰ sowie ein Überfall auf einen Juwelier in Niederbreisig.²¹¹ Weber, der an all diesen Überfällen beteiligt war, zog sich danach in das als Schlupfwinkel dienende Bordell „Zum Goldenen Apfel“ in Frankfurt zurück, wo er vor weiteren Nachstellungen der Behörden zunächst sicher war.²¹²

Im Januar 1801 überfielen die Niederländer zusammen mit Mitgliedern der Schinderhannesbande in Würges die Poststation, weswegen sich am 28. Januar 1801 Vertreter der rechtsrheinischen Territorien auf der Konferenz in Wetzlar auf ein gemeinsames Vorgehen gegen die Räuberbanden verständigten.²¹³ Neben den zu verstärkenden Kontrollen sollten besonders die Jus-

²⁰⁵ DIEPENBACH, Fetzer, S. 39 f. Zum Problem der Gewalt bzw. zum Verhältnis Räuber/Hehler vgl. auch Teil D, Kap. III.2 dieser Arbeit.

²⁰⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 259 u. 264–267; DIEPENBACH, Fetzer, S. 41 f.

²⁰⁷ DIEPENBACH, Fetzer, S. 42.

²⁰⁸ Ebenda, S. 42 f.

²⁰⁹ BECKER, Räuberbanden III, S. 309 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 43 f.

²¹⁰ BECKER, Räuberbanden III, S. 316; DIEPENBACH, Fetzer, S. 44 f.

²¹¹ BECKER, Räuberbanden III, S. 316–318.

²¹² DIEPENBACH, Fetzer, S. 45.

²¹³ Zum Überfall vgl. die Schilderungen bei BECKER, Räuberbanden III, S. 325–327, u. DIEPENBACH, Fetzer, S. 47–51. – Auf der Wetzlarer Konferenz beschlossen die Teilnehmer unter anderem die Verschärfung der Paßkontrollen, den verstärkten Einsatz von Landreitern und die grenzüberschreitende Verfolgung von Räuberbanden durch die Justizbeamten vor; vgl. hierzu Hessisches Staatsarchiv Wiesbaden, Abt. 172, Nr. 3321: Nachtrag vom 4. März 1801 zum Vertrag vom 28. Januar 1801. Beteiligt waren Kurtrier, Nassau-Oranien, Nassau-Weilburg, Solms-Braunfels, Wied-Neuwied, Solms-Lich, Solms-Laubach, Hessen-Kassel, Leiningen-Westerburg, die Grafen von Bassenheim, die Burg Friedberg, die mittelrheinischen Ritterschaft und die Freiherren von Riedesel und Vertreter der Stadt Friedberg. Hinweise auf ein Mitwirken Frankreichs ergaben sich aus diesen Quellen bislang nicht, gleichwohl strebten auch die linksrheinischen Behörden eine enge Zusammenarbeit mit den Rheinanrainerstaaten an; zum Kongreß vgl. BECKER, Räuberbanden III, S. 385–387, sowie E. SANDMANN, Der Wetzlarer Kongreß wider die Diebe und Räuber, 1801, in: Nassovia. Zeitschrift für Nassauische Geschichte und Heimatkunde 9, 1908, S. 34–39; Jost HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 20), Köln u. a. 1989, S. 85 u. 103 f.; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 232.

tizbeamten grenzüberschreitend kooperieren. Frankreich schloß sich den Vereinbarungen an und entsandte im Prairial IX (Mai/Juni 1801) den Öffentlichen Ankläger des Røerdepartements, Anton Keil, nach Neuwied, um besonders nach Karl Heckmann und Matthias Weber zu fahnden. Keil ließ Hausdurchsuchungen in den bekannten Schlupfwinkeln durchführen; lediglich sechs Räubern, darunter auch Weber, Piccard und Weyers, gelang die Flucht.²¹⁴ Die Razzia brachte insgesamt nur einen kurzfristigen Erfolg: Die im Verlaufe der Aktion nicht festgesetzten Räuber verließen zwar die Stadt und schlossen sich anderen Banden an, kehrten jedoch nur wenig später nach Neuwied zurück und verübten von hier aus eine Reihe weiterer Straftaten.²¹⁵ Am 8. Juli 1801 überfielen die Räuber unter der Leitung Fetzers ein Wirtshaus in Neuhausen bei Vallendar. Mit dem Ruf „Vivat Schinderhannes!“ zogen die Räuber durch das Dorf, um die Bewohner einzuschüchtern. Die Bande stürmte das Haus, fand allerdings kein Geld, sondern mußte sich mit einigen Flaschen Brantwein begnügen.²¹⁶

Im Herbst 1801 war Fetzer zusammen mit Piccard in Deutz, wo sie – allerdings ohne durchschlagenden Erfolg – mehrere Diebstähle begingen.²¹⁷ Auch die Rückkehr in die Gegend um Montabaur brachte nur Fehlschläge.²¹⁸ Weber und Piccard begaben sich daher nach Salmünster bei Bad Soden, wo sie jedoch in eine Razzia der Polizei gerieten und verhaftet wurden. Weber ließ sich in die „Kayserlicher Armee“ verpflichten, desertierte allerdings im Februar 1802 in Prag. Über Breslau und Leipzig ging er nach Frankfurt, wo er im Mai 1802 eintraf. Hier stieß er auf mehrere ehemalige Komplizen, mit denen er einen Überfall auf ein Wirtshaus außerhalb Frankfurts durchführte; die Tat mißlang allerdings. Bei der Rückkehr nach Frankfurt wurden die Räuber verhaftet und ins Gefängnis gebracht. Weber, der glaubte, daß ihm die Behörden nichts nachweisen könnten, leistete keinen Widerstand und unternahm auch keinen Fluchtversuch. Er sollte sich täuschen. Zum Verhängnis wurden ihm zwei Pistolen, die er bei seiner Ankunft in Frankfurt erworben hatte. Diese stammten aus einem Überfall im Hessischen, weswegen Weber nach Bergen(-Enkheim) ausgeliefert wurde. Zu dieser Zeit kam aber auch Anton Keil nach Bergen(-Enkheim), um die Gefängnisse nach einsitzenden Räubern zu inspizieren. Keil führte *signalements* einzelner Räuber mit sich und konnte Weber identifizieren.²¹⁹ Keil veranlaßte die Auslieferung Webers, und über Frankfurt wurde er zusammen mit dem Schinderhannes in Mainz den französischen Behörden übergeben. In Köln eröffnete das dortige Spezialgericht das Verfahren gegen Weber und verurteilte ihn und weitere Komplizen schließlich am 28. Pluviöse XI (17.02.1803) zum Tode durch die Guillotine. Die Strafe wurde wenige Tage später vollstreckt.²²⁰

²¹⁴ BECKER, Räuberbanden III, S. 345–348; DIEPENBACH, Fetzer, S. 47–49.

²¹⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 346–367; DIEPENBACH, Fetzer, S. 51–53.

²¹⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 344 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 46.

²¹⁷ BECKER, Räuberbanden III, S. 368–371; DIEPENBACH, Fetzer, S. 53 f.

²¹⁸ BECKER, Räuberbanden III, S. 382; DIEPENBACH, Fetzer, S. 55 f.

²¹⁹ BECKER, Räuberbanden III, S. 392; DIEPENBACH, Fetzer, S. 60 f.

²²⁰ BECKER, Räuberbanden III, S. 401–407; DIEPENBACH, Fetzer, S. 47–49; Johann Wilhelm SPITZ, Galerie jener menschlicher Wütheriche und Ungeheuer sowie gefährlicher Gauner

IV. Die Moselbande (1795–1799)

Wesentlich präziser als für die Banden, an denen der Fetzer beteiligt war, fließen die Informationen über die zwischen 1795 und 1799 agierende Moselbande.²²¹ Wie die meisten Banden des 18. Jahrhunderts verfügte auch sie über keine festen Strukturen mit einem permanenten Anführer an der Spitze, sondern bildete lediglich einen lockeren Zusammenschluß von Einzelpersonen, die nur zu den Gewaltverbrechen zusammenkamen. Einer der ‘Chefs’ der Bande war Philipp Ludwig Mosebach, der Sohn eines Pfarrers aus Solms. Als ehemaliger kurtrierischer Soldat kam er nach Liebshausen (Eifel), wo er in eine Familie einheiratete, die überwiegend vom Diebstahl lebte. Hier hatten schon seit längerer Zeit verschiedene Räuberbanden ihren Schlupfwinkel, und Mosebach lernte Johannes Seibert und den ‘Iltis Jakob’ Johann Jakob Krämer kennen, mit denen er die ersten Pferdediebstähle in der Umgebung beging. Zu ihnen stießen kurze Zeit später Peter Zughetto aus Ürzig und Jakob Fink aus Weiler.²²²

Der wichtigste Stützpunkt der Bande war neben Liebshausen der Krinckhof bei Bad Bertrich, wo der Schmied und Gastwirt Hans Bast Nikolai, ein ehemaliger Soldat, eine ähnliche Rolle als ‘graue Eminenz’ spielte wie Jakob Moyses in der Großen Niederländischen Bande. Ihm zur Seite stand Richard Bruttig, ein getaufter Jude und Metzger aus Bad Bertrich. Nikolai unterhielt auf dem Krinckhof eine Diebesherberge, in der die Räuber um Mosebach verkehrten. Er war so immer bestens unterrichtet und gab gegen Beteiligung am Erlös der Beute interessante Informationen über lohnende Objekte weiter.²²³

Das spektakulärste Vergehen der Bande bildete der Überfall auf die Sprinker Mühle südöstlich von Manderscheid. Am Morgen des 7. Fructidor IV (24.08.1796) wurde dem Friedensrich-

und Diebe, welche im Anfang des Jahrhunderts in Köln hingerichtet wurden, Köln o. J. (um 1820).

²²¹ Grundlegend ist immer noch BECKER, Räuberbanden I, S. 1–6. Auf seiner Darstellung fußen auch die nachfolgenden Autoren: Johann Wilhelm SPITZ, Geschichte der Mosel und Hunsrücker Räuberbande, Köln o. J. (um 1820); DERS., Die Moselbande unter den Räuber-Chefs Hans Bast Nicolai, Johannes Müller, Philipp Mosebach nebst 15 Räubern, Köln o. J. (um 1830); Josef KNOOP, Die Räuberbanden links und rechts der Mosel um 1800, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1985, S. 197–208; Heinz SCHMITT, Grausige Taten der Moselbande vor 200 Jahren, in: ebenda 1998, S. 182–185; Udo FLECK: „Du Schelm! Du Hure! Wo habt ihr euer Geld?“ – Räuberbanden im Moselraum um 1800, in: Sobernheimer Gespräche IV/V, hrsg. v. Klaus FRECKMANN, Bad Sobernheim 2000, S. 61–78, hier S. 61–65; vgl. zum Folgenden auch Karte 7, Die Moselbande (1795–1799).

²²² BECKER, Räuberbanden I, S. 9 f. Es wird nicht klar, ob Mosebach in eine bereits bestehende Bande eintrat oder ob er eine eigene Gruppe gründete. – LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 280, ordnete die Bande fälschlicherweise in die Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) ein. Vermutlich ließ sie sich durch die einleitenden Worte Beckers (S. 3) zu diesem Fehlschluß verleiten. Die von Becker beschriebenen Delikte und Ereignisse datieren jedoch eindeutig in das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts.

²²³ BECKER, Räuberbanden I, S. 9 u. 13; Erwin SCHAAF, Die Brüder Heinrich und Peter Ernst Simonis und die Moselbande, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1989, S. 145–150, hier 145 f.; DERS., Hans Bast Nikolai. Gardegrenadier, Hufschmied, Räuber, in: Das Alftal in Gegenwart und Vergangenheit 1994/1995, S. 37–40.

ter des Kantons Manderscheid gemeldet, daß die Müller-Familie Krones in der Nacht zuvor Opfer eines Raubüberfalls geworden war. Als der Friedensrichter daraufhin mit zwei Ärzten auf der Sprinker Mühle eintraf, bot sich ihm folgendes Bild: Die Frau des Müllers lag tot im Schlafzimmer. Die Räuber hatten ihr mit mehreren Schwerthieben fast den Kopf vom Rumpf getrennt, der Müller selbst war durch Stichwunden in den Kopf tödlich verletzt worden. Dem jüngsten Sohn hatte man, bevor auch er getötet wurde, die einzelnen Finger aus der Hand gerissen, wohl um die Eltern zu bewegen, den Räubern die im Haus versteckten Wertgegenstände zu übergeben. Gefoltert hatten die Räuber auch die Tochter des Müllers: Wie ihrem jüngeren Bruder hatte man ihr zwei Finger aus der Hand gerissen und sie anschließend erstochen. Dem ältesten Sohn des Müllers, Gerhard Krones, hatten die Räuber mehrere Male auf den Kopf geschlagen und ihn schwer verwundet. Der genaue Verlauf der Tat konnte auch im nachhinein nicht ganz geklärt werden. Gerhard Krones sagte später aus, daß die Räuber die Eltern zunächst nur mit Worten aufgefordert hätten, die Wertgegenstände herauszugeben. Als dies nichts half, wandten sie Gewalt an. Die Behörden ermittelten als Täter Johann und Jakob Schiffmann, Johann Jakob Krämer und Richard Bruttig. Angeblich war Johann Schiffmann Tage vor der Tat mit Krones in Streit geraten und hatte ihm mit seiner Ermordung gedroht. Bruttig seinerseits hatte seinem Freund Hans Bast Nikolai von der Tat erzählt, und Nikolai stellte sich Ende 1799 bzw. Anfang 1800 freiwillig den Ermittlungsbehörden als Zeuge zur Verfügung.²²⁴

Die Untersuchungen der Behörden wurden auch durch die Aussagen von Christian Hohscheid aus Reil vorangetrieben. Hohscheid, der als Sohn eines Müllers seine Karriere mit Viehdiebstählen in der Gegend um Bergweiler begonnen hatte und im März 1799 aus dem Gefängnis in Koblenz entflohen war, brachte die Behörden auf die Spur Nikolais. Obwohl er mit dessen Tochter im Konkubinat lebte, denunzierte ihn dieser, wohl um seine eigene Haut zu retten, und bezeichnete ihn als einen der Hauptanführer der Bande.²²⁵ Nikolais bereitwillige Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden sollte sich allerdings nicht auszahlen. Gestützt auf die Aussagen Hohscheids konnten ihm die Beteiligung an der Ermordung von Theodor Mungel aus Waldkönigen und der Mord an einem französischen Soldaten bei Quint nachgewiesen werden. Theodor Mungel war in der Nacht vom 27. auf den 28. Thermidor V (14./15.08.1797) tot in der Nähe von Bad Bertrich aufgefunden worden. Unklar blieben auch hier die Motive für die Tat: Mungel verdiente seinen Lebensunterhalt als Tagelöhner, er soll aber öfters größere Mengen Geldes besessen haben, weshalb die Behörden annahmen, daß er selbst ein Mitglied der Moselbande war. Am Abend des 14. August geriet Mungel im Wirtshaus des Nikolai angeblich mit Bruttig und anderen Komplizen in Streit. Dabei warf die Bande ihm vor, daß er zu oft freizügig über ihre Aktivitäten gesprochen habe; zudem verdächtigte ihn Nikolai, ein Verhältnis mit seiner Frau zu haben. In welcher Weise letztlich der Streit eskalierte und wann genau die Tat geschah, ließ sich im nachhinein nicht mehr feststellen. Die Zeugenaussagen belasteten jedoch

²²⁴ BECKER, Räuberbanden I, S. 14–19 u. 26 f.; SCHAAF, Simonis, S. 146; DERS., Nikolai, S. 39.

²²⁵ BECKER, Räuberbanden I, S. 35–38 u. 46 f.

Bruttig und fünf weitere Räuber. Die daraufhin bei Bruttig und Nikolai durchgeführten Hausdurchsuchungen förderten zudem Gegenstände zutage, die eindeutig Theodor Mungel zuzuweisen waren, und überführten so die Mörder.²²⁶

Das dritte Schwerverbrechen der Bande war der Überfall auf den Müller Hormitz. In der Nacht vom 21. Ventôse VI (11.03.1798) zogen die Räuber Christian Hohscheid, Niklas Dahm, Niklas Schwarz, Johann Esuk, Johann Krämer und Heinrich Simonis vor die von Hormitz im Kanton Treis betriebene Lieger Mühle und baten um Nahrungsmittel. Als ihnen diese verweigert wurden, begannen sie, die Mühle zu beschießen. Da der Müller weiter Widerstand leistete, konnten die Räuber nicht eindringen und zündeten die Mühle an. In dem folgenden Durcheinander gelang Hormitz die Flucht, die Plünderung seiner Mühle konnte er jedoch nicht verhindern.²²⁷

Neben diesen Hauptdelikten beging die Moselbande in unterschiedlicher Zusammensetzung eine Reihe kleinerer Vergehen. Am erfolgreichsten war dabei Christian Hohscheid, der zwischen April 1795 und Anfang Juli 1798 insgesamt 13 Pferde und einen Esel in Kinderbeuern, Bergweiler, Enz, Enkirch, Büchenbeuren, auf dem Hetzhof bei Hasborn, in Neunkirchen und in Reil entwendete. Am 18. Prairial VI (06.06.1798) brach er in das Haus des Bürgers Schmengler in Höllenthal ein und stahl Stoffe. Schmengler war offensichtlich ein beliebtes Opfer der Bande; denn im Ventôse VI (Februar/März 1798) überfielen ihn sechs Räuber zweimal innerhalb kurzer Zeit, wobei sie allerdings nur Branntwein, Fleisch und zwei Paar Strümpfe erbeuten konnten. Zusammen mit Georg Schenk und Nikolaus Schwarz stahl Hohscheid im Pluviöse VI (Januar/Februar 1798) auf einer Mühle bei Büdlich zwei Pferde. Hohscheid, der je einmal in Trier und St. Wendel inhaftiert worden war, saß Ende Ventôse VII (Anfang März 1799) in Koblenz, wo er nach einem Prozeß am 22. Thermidor VIII (10.08.1800) guillotiniert wurde.²²⁸

Äußerst reger waren auch Hans Bast Nikolai und Richard Bruttig. Neben den bereits erwähnten Überfällen auf die Lieger und Sprinker Mühle, in Bad Bertrich und bei Quint stahl Bruttig zu Beginn des Jahres VI (Ende September 1797) und im Germinal VI (März/April 1798) zusammen mit Niklas Kohl und Ernst Simonis mehrere Pferde in Bekond und Osann-Monzel. Am 25. Brumaire VI (06.011.1797) brach er, unterstützt von Kohl, Mattes Dahm und dessen Frau Margaretha Saurens, in Alf bei dem Händler und Postmeister Theißen ein, wo das Quartett Krämerwaren stahl. Im Sommer des gleichen Jahres entwendeten Bruttig und Hans Bast Nikolai in Hasborn einen Ochsen des Bauern Schlettweiler, den sie – nachdem sich Schlettweiler das Tier zwischenzeitlich wieder zurückgeholt hatte – an Michael Kaufmann veräußerten. Diesem stahlen sie den Ochsen wenige Tage später erneut und ließen dabei auch die Geldbörse Kaufmanns mitgehen.²²⁹

²²⁶ Ebenda, S. 29–32, 49 u. 55.

²²⁷ Ebenda, S. 32 f.; SCHAAF, Simonis, S. 147 f.

²²⁸ BECKER, Räuberbanden I, S. 37, 39, 44–47 u. 55.

²²⁹ Ebenda, S. 46 f., 51 u. 56. – Margaretha Saurens war die einzige Frau, die aktiv an den Verbrechen der Bande teilnahm. Im Frühjahr des Jahres 1797 hatte sie bereits mit Matthes Dahm, Hans Bast Nikolai und dem Trierer Perückenmacher Christian an einem Überfall

Darüber hinaus begingen einzelne Mitglieder der Bande zahlreiche Vieh- und Warendiebstähle auch rechts der Mosel in Uhler bei Kastellaun, Idar-Oberstein, Beuren, auf dem Bonsperler Hof bei Neunkirchen und in Altstrimmig. Unklar ist dabei die Rolle des aus Schönau bei Münstermaifeld stammenden Johann Müller, der einen französischen Fuhrknecht in der Nähe seines Heimatortes ermordete und wahrscheinlich Ende Frimaire VII (Mitte Dezember 1798) bei Schönau im Zuge eines Überfalls eine Bäuerin beinahe umgebracht hat. Er verübte mehrere Viehdiebstähle in Esch und Soller; hier übergab er auch einem Bauern einen Brandbrief, durch den er eine größere Geldsumme erpressen wollte. Müller, der wahrscheinlich nur in losem Kontakt zur Moselbande stand, wurde am 27. Brumaire X (18.11.1801) nach 19 Monaten Haft in Koblenz hingerichtet.²³⁰

1799 wurde die Moselbande zerschlagen. Die seit 1798 von dem damaligen Generalregierungskommissar Franz Josef Rudler durchgeführten Verwaltungsreformen in den vier rheinischen Departements zeigten erste Wirkungen. Besonders die Effektivierung der Strafverfolgung führte zur Verhaftung vieler Räuber, die nach Koblenz auf die Festung Ehrenbreitstein gebracht wurden. Nach umfangreichen Verhören, welche die Festnahme weiterer Räuber ermöglichten, begannen Ende August 1799 die Gerichtsverhandlungen. Schließlich erfolgte am 24. Fructidor VIII (11.09.1799) die Urteilsverkündung: Richard Bruttig, Johann Jakob Krämer, Niklas Dahm, Johann Esuk, Niklas Schwarz und Heinrich Simonis wurden zum Tod durch die Guillotine verurteilt. Georg Schenk erhielt 22 Jahre Kettenstrafe, Niklas Dahm und Lorenz Günter wurden zu je 16 sowie Matthes Dahm und Peter Ernst Simonis zu je 14 Jahren Gefängnis verurteilt. Kassationsgesuche der Verurteilten an das Appellationsgericht in Trier blieben wirkungslos; im Dezember 1799 wurden die Todesurteile vollstreckt. Hans Bast Nikolai, der in diesen Prozessen noch gegen seine ehemaligen Komplizen ausgesagt hatte, wurde, nachdem Christian Hohscheid ein volles Geständnis abgelegt hatte, am 3. Fructidor IX (21.08.1800) in Bausendorf bei Wittlich verhaftet und am 8. Floréal IX (08.05.1801) in Koblenz zum Tode verurteilt. Er starb am 15. Thermidor IX (03.08.1801) unter dem Fallbeil. Räuber wie Peter Zughetto oder Iltis Jakob, die sich der Verhaftung durch rechtzeitige Flucht entziehen konnten, verließen die Gebiete links der Mosel und verlegten ihren Tätigkeitsbereich in die Region von Nahe und Glan, wo sie sich der Schinderhannesbande anschlossen.²³¹

in Kinheim auf den Krämer Mack teilgenommen, bei dem Waren gestohlen wurden. Saurens wurde 1799 zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt.

²³⁰ BECKER, Räuberbanden I, S. 45, 47 u. 58–67.

²³¹ Ebenda, S. 19, 23 u. 50–52; SCHAAF, Nikolai, S. 149; DERS., Zughetto, S. 135 f.

V. Die Geißeln der Menschheit – Die Schinderhannesbande (1796–1803)

V.1 Die Diskussion um das Geburtsjahr des Schinderhannes

Die durch die Veröffentlichungen Nackens in Gang gesetzte Kontroverse um das genaue Geburtsjahr des Schinderhannes wird aufgrund verlorener Quellen wohl niemals zur allgemeinen Befriedigung beendet werden können.²³² Die zeitweise überaus polemisch vorgetragene Debatte hat ihren Ursprung in einem Eintrag im Miehlener Kirchenbuch vom 25. Mai 1783, in dem die Geburt eines Johann Wilhelm Bückler verzeichnet ist. Zu diesem Vermerk wurde später durch den Wiesbadener Sekretär im Staatsarchiv, Theodor Schüler, der handschriftliche Zusatz „genannt Schinderhannes, bekannt als Räuberhauptmann“ angefügt, eine irreführende Notiz. Der Geburtseintrag bezieht sich zweifellos auf den jüngeren Bruder des Schinderhannes, der 1803 deportiert wurde.²³³

Der Vater des Schinderhannes war 1787 Soldat in Hildburghausen; in der Musterungsliste des Regiments vom 21. August 1787 wird unter der Rubrik „Kinder“ ein neunjähriger Knabe namens Johannes aufgeführt; damit scheidet das Jahr 1783 endgültig als das Geburtsjahr des Schinderhannes aus. Bückler gab in seinen Verhören das eigene Geburtsjahr nur ungenau an, da er es wohl selbst nicht kannte. Insgesamt wurde er sechs Mal zu seinem Geburtsalter befragt. 1799, in Kirn und Simmern, gab er an, „seit dem verflossenen Herbst neunzehn Jahr alt“ zu sein, womit 1779 als Geburtsjahr in Frage kommt.²³⁴ Am 14. Juni 1802 beantwortete er hingegen in Frankfurt die Altersfrage mit der Aussage, „ohngefähr zwei und zwanzig bis drei und zwanzig Jahr alt.“²³⁵ Wenige Tage später in Mainz legte er vor dem Geschworenendirektor Umbscheiden jedoch dar: „Sein Alter stehe, so viel er wisse, zwischen drei und zwanzig und vier und zwanzig Jahren“, während er am

²³² Die wichtigsten Beiträge: NACKEN, Schinderhannes I, S. 12, 75, 89 f., 95–98 u. 103 f.; DERS., Schinderhannes II, S. 10–12; Annette GRÜNEWALD, Dichtung und Wahrheit im Schinderhannes-Schrifttum, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete 14, 1962, S. 48–58, bes. S. 50–53; DIES., Eine Schinderhannes Genealogie, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete 18/19, 1966/67, S. 128–163, bes. S. 135–148; Walter PETTO, Irrungen und Wirrungen um das Geburtsjahr des Schinderhannes. Neue Erkenntnisse nach Dokumenten des Wiener Kriegsarchivs, in: Saarländische Familienkunde 1965, Heft 5, S. 85–92; DERS., Stand der Schinderhannes-Forschung, in: Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 26, 1973, S. 94–99; Hellmuth GENSICKE, Kritische Studien zur Herkunft des Schinderhannes (Johannes Bückler), in: Genealogisches Jahrbuch 12, 1972, S. 136–146, bes. S. 138–145; FRANKE, Schinderhannes II, S. 8 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 115, mit trefflicher Wertung dieser Diskussion. – Bei „Annette Grünwald“ handelt es sich um das Pseudonym des ehemaligen Präsidenten des Koblenzer Oberlandesgerichts, August Deynet; PIES, Scharfrichter- und Schindersippen, S. 10, Anm. 4.

²³³ FRANKE, Schinderhannes II, S. 23; Wolfgang Hans STEIN, Denunziation von Amts wegen. Zwangsrekrutierung von unnützen Menschen für Napoleons Kolonialarmee 1803, in: Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts in europäischer Perspektive, hrsg. v. Michaela HOHKAMP und Claudia ULBRICH (Deutsch-französische Kulturbibliothek, Bd. 19), Leipzig 2001, S. 359–381, hier S. 371 f., Anm. 22.

²³⁴ PITC I.1, S. 3, 14 u. 30.

²³⁵ PITC I.1, S. 40.

19. Juni 1802 gegenüber Richter Wernher erklärte, daß er „ohngefähr 22 Jahr alt“ sei.²³⁶ Die Nennungen Bücklers weisen somit in die Jahre 1778, 1779 und 1780. Jakob Hahn, ein Vetter des Schinderhannes, gab am 22. April 1797 an, daß „Johannes Bückler ... ohngefähr achtzehn bis neunzehn Jahr“ sei, der alte Bückler sagte am 10. Mai 1797 aus, daß sein Sohn „auf den Herbst siebenzehn bis achtzehn Jahr alt werde.“²³⁷ Diese ebenfalls unklaren Angaben machen wahrscheinlich, daß das Geburtsjahr des Schinderhannes in den Zeitraum zwischen 1777 und 1780 fällt. Der Todeseintrag des Schinderhannes vom 30. Brumaire XII (21.11.1803) hält fest, daß Bückler im Alter von 24 Jahren verstorben sei, womit sich 1779 als mögliches Geburtsjahr ergibt.²³⁸

Die Quellenangaben verweisen also eher auf die Jahre 1779 bzw. 1780. Doch es stellt sich generell die Frage nach dem Sinn einer solchen Diskussion; denn das genaue Geburtsjahr des Schinderhannes ist historisch gesehen ohne Belang. Lediglich für Nacken besaß dieser Aspekt eine nicht unbedeutende Relevanz, weil er damit seine These vom ‘Halbstarken’ zu untermauern suchte, der „heute vor einem Jugendgericht stehen würde.“ Auch die Franzosen selbst hätten in den Akten das Alter des Schinderhannes nach oben korrigiert, da sie sich, so Nacken weiter, nicht der Blamage aussetzen wollten, über Jahre von einem Jugendlichen genarrt worden zu sein. Nach Nacken hätte der Schinderhannes eigentlich nicht hingerichtet werden dürfen, da er zur Zeit des Todesurteils noch nicht „volljährig gewesen sei.“ Diese Sichtweise ist anachronistisch, da ein Delinquent damals nur 16 Jahre alt sein mußte, um mit dem Tode bestraft werden zu können.²³⁹

V.2 Der Beginn der kriminellen Karriere des Johannes Bückler

Die Anfänge der kriminellen Karriere des Johannes Bückler lassen sich mit den durch die Quellen überlieferten Informationen nur sehr ungenau fassen.²⁴⁰ Sie weisen in die Jahre nach 1794, als der Hunsrück Schauplatz der militärischen Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich war. Bei seinem Verhör am 14. Juni 1802 in Frankfurt am Main durch Kriminalrat Siegler gab Bückler an, daß er zusammen mit anderen Jugendlichen in Iben den Franzosen Lebensmittel vom Proviantwagen gestohlen habe. Aus Rache drohten die Soldaten, den Ort niederzubrennen, wenn ihnen die Diebe nicht ausgeliefert würden; tatsächlich wurden die Jungen übergeben. Ihnen gelang die Flucht, als die Franzosen in ein Gefecht mit Reichstruppen verwickelt wurden. Diese Begebenheit verschwieg Bückler allerdings am 27. Ventöse

²³⁶ PITC I.1, S. 59 u. 173.

²³⁷ PITC II.2, S. 750 u. 775.

²³⁸ FRANKE, Schinderhannes II, S. 9 u. 23.

²³⁹ StATr, Kompetenzurteil, S. 30. Die Carolina hatte das Mindestalter zum Vollzug der Todesstrafe auf 14 Jahre festgelegt: Carolina Art. CLXIV: „Von jungen Dieben: Item, so der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehnen Jahrer wären ... auch nicht vom Leben zum Tod gericht ...“.

²⁴⁰ Vgl. zum Folgenden auch Karte 8.2, Delikte 1796 und 1797.

XI (18.03.1803) in Mainz vor Richter Wernher. Hier berichtete er, daß er von dem Gastwirt Koch in Veitsroth einen Louisdor erhielt, um Branntwein in Oberstein zu kaufen. Anstatt aber den Auftrag auszuführen, gab Bückler das Geld in anderen Wirtshäusern aus. Da er die Bestrafung fürchtete, irrte er „dann in der Gegend herum, und der gänzliche Mangel an Lebensmittel veranlaßte mich den ersten Raub zu begehen, welcher der eines Pferds auf dem Schönborner Hof war.“²⁴¹

Gesichert ist, daß Bückler seit 1796 als Abdeckerknecht bei dem Bärenbacher Wasenmeister und Scharfrichter Johann Niklas Nagel angestellt war. Das Arbeitsverhältnis endete jedoch bereits nach einem halben Jahr, als Bückler sechs Kälberfelle und eine Kuhhaut stahl. Im Herbst 1796 wurde er in Kirn verhaftet, konnte jedoch aus dem Gefängnis entweichen.²⁴² Bückler trat zusammen mit Johann Niklas Nagel – dieser war nicht mit dem Bärenbacher Wasenmeister verwandt – zunächst in die Dienste des Wasenmeisters Bückler in Sobernheim, beide kehrten jedoch wenig später nach Bärenbach zurück, wo sie sich wieder bei Nagel verdingten.²⁴³

Für das Jahr 1796 bieten die Quellen ebenfalls verstreute Hinweise auf Delikte des Schinderhannes. Auf dem Schemerhof bei Kirrweiler im Amt Grumbach stahl Bückler zusammen mit Hannfried von Wildenburg vor Ostern 1796 ein Pferd, das im Schlupfwinkel Dreiweiher an einen fahrenden Händler für 18 Taler verkauft wurde.²⁴⁴ Im Herbst 1796 wurden Jakob Winter, dem Pächter des bei Merzweiler gelegenen Rillhofes, zwei Hammel gestohlen. An der Tat beteiligten sich neben Schinderhannes seine beiden Vettern Fritz und Heinrich Bückler sowie Johann Niklas Nagel. Winter hatte, wie er am 12. Vendémiaire XI (04.10.1802) gegenüber Richter Wernher einräumte, aus Furcht vor den französischen Soldaten seinen Hof verlassen, so daß das Anwesen in der Nacht unbewacht blieb. Die Täter konnte er bereits im April 1797 namentlich nennen; er fand nämlich am Tatort zwei Pfeifen, die er bei Schinderhannes und dessen Vetter Heinrich gesehen hatte. Auf eine Anzeige mußte Winter allerdings verzichten, da ihm die Beweisstücke kurze Zeit nach der Tat gestohlen wurden.²⁴⁵

Auch im Jahr 1797 lag der Schwerpunkt der begangenen Straftaten auf Viehdiebstählen. Vom Frühjahr bis zum Winter 1797 begingen Bückler und seine Komplizen Jakob Fink, Hannjörg von Lauscheid, Philipp Mosebach, Johann Niklas Nau oder Johann Niklas Nagel zahlreiche Delikte;

²⁴¹ PITC I.1, S. 41 u. 255; FRANKE, Schinderhannes II, S. 28 u. 31.

²⁴² PITC I.1, S. 41 u. 255; BECKER, Räuberbanden II, S. 2; Michael OHLMANN, Schinderhannes im Gefängnis, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 5, Nr. 3, 1925, S. 11 f.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 13; DERS., Schinderhannes II, S. 14 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 30. Angeblich wurde Bückler mit 25 Stockschlägen bestraft, die Strafe wird allerdings durch die Quellen nicht belegt.

²⁴³ BECKER, Räuberbanden II, S. 3; FRANKE, Schinderhannes II, S. 29 f. Beide Bückler waren miteinander verwandt.

²⁴⁴ PITC I.1, S. 18.

²⁴⁵ PITC I.1, S. 224; PITC III.1, S. 191 f. Im Sommer 1796 stahlen Bückler und Nagel auf dem Rillhof erneut neun Hammel, die an den Kirner Metzger Franz Andres verkauft wurden; PITC I.1, S. 14, 19 u. 225.

allein der Kirner Metzger Franz Andres erwarb von den Dieben mindestens 46 Hammel.²⁴⁶ Genauer fassen lassen sich diese Vergehen nicht; denn in seinen späteren Verhören vor Friedensrichter Reichensperger, Geschworenendirektor Vançon oder in Mainz vor Richter Wernher konnte oder wollte Bückler die meisten dieser Delikte nicht genauer datieren. Zu den Personen, die so ohne größere Kosten ihre Viehbestände erweitern konnten, zählten neben Andres beispielsweise der ehemalige Schultheiß von Liebshausen, Johannes Kasper²⁴⁷, dessen Schwager Andreas Lüttger²⁴⁸ oder der Kaufmann Dreidel Moyses (Vater) aus Rheinböllen²⁴⁹. Die präzise zeitliche Einordnung dieser Verbrechen ist nur in Fällen möglich, in denen die Ermittlungsakten dem Spezialgericht in Mainz zur Verfügung gestellt wurden: In Steinbach stahl Schinderhannes zusammen mit Jakob Fink in der Nacht vom 11. November 1797 bei Nikolaus Hermann zwei Rappen, die an Johann Georg Scherer in Kempfeld verkauft wurden. Scherer selbst mußte später die Pferde wieder an Hermann zurückgeben, da dieser nach den gestohlenen Tieren suchen ließ.²⁵⁰ Die Beute wurde, wenn man sie nicht selbst verzehrte, in der näheren Umgebung abgesetzt.

Da die Opfer in der Regel keine Anzeige erstatteten, wurden die Untersuchungen der frühen Delikte durch die Strafverfolgungsbehörden vielfach erst dann eingeleitet, wenn die Delinquenten bei den Verhören über entsprechende Vorfälle aussagten. So hatte beispielsweise Schinderhannes am 23. Thermidor X (11.08.1802) in Mainz eingestanden, daß er zusammen mit Peter Grünewald alias 'Allenbacher Peter' und Johann Niklas Müller dem Limbacher Landwirt Michel Bauer zwei Pferde gestohlen hatte.²⁵¹ Richter Wernher forderte am 10. Ventôse XI (01.03.1803) bei dem Mei-

²⁴⁶ Die Diebstähle wurden in Abentheuer, Ausweiler, Bärenbach, Boppard, Breithenthal, Brennel bei Herrstein, Grumbach Hundsbach, Kirn, Krebsweiler, Schönborner Hof, Simmern, Weitersborn, Wiesweiler und Woppenroth verübt; PITC I.1, S. 5, 14 f., 19, 193 A, 196 D u. 228 f.; PITC I.2, S. 1380; PITC II.2, S. 706 f. u. 1036; PITC III.1, S. 137; PITC IV, S. 19; NACKEN, Schinderhannes II, S. 14–17 u. 267.

²⁴⁷ Kasper war 1798 von dem Kriminalgericht in Koblenz zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt worden, die er auch verbüßte. Am 9. Messidor X (28.06.1802) wurde er zunächst als Zeuge mit Johannes Bückler in Mainz konfrontiert. Obwohl ihn dieser dabei schwer belastet hatte, konnte Kasper zunächst Mainz unbehelligt verlassen. Erst einem Monat später ließ ihn der Stromberger Friedensrichter Erhard Leth erneut vorführen und überstellte ihn am 4. Fructidor X (22.08.1803) an das Spezialgericht; Kasper wurde 1803 freigesprochen; PITC I.2, S. 1322 f., 1330 f., 1334 f. u. 1477; PITC IV, S. 63 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

²⁴⁸ Der Bauer Andreas Lüttger hatte mehrere Pferde von Schinderhannes übernommen und wurde am 7. Thermidor X (26.07.1802) verhaftet. Wie Kasper wurde auch Lüttger freigesprochen; PITC I.2, S. 1303 f. u. 1315–1317; PITC IV, S. 63; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

²⁴⁹ Moyses wurde wegen seiner Kontakte zur Schinderhannesbande nicht mehr belangt, da er bereits geraume Zeit vor dem Mainzer Prozeß verstorben war. Statt seiner geriet jedoch sein gleichnamiger Sohn in Verdacht, Diebesgut von der Bande erworben zu haben.

²⁵⁰ PITC I.1, S. 15; PITC I.2, S. 1003, sowie ausführlich Jürgen KÖNIG, Ein Pferdediebstahl in Steinbach (1797), in: Hunsrücker Heimatblätter 31, 1991, S. 75–78.

²⁵¹ PITC I.1, S. 202.

senheimer Friedensrichter Carl entsprechende Unterlagen an, die ihm nach der Aussage Bauers vom 27. Messidor XI (16.07.1803) zur Verfügung gestellt wurden.²⁵²

Neben Vieh stahlen die Räuber zum Beispiel Leder bei einem namentlich unbekanntem Gerber in Meisenheim²⁵³, Wolle und Leintücher bei Michel Klein in Bärenbach²⁵⁴ oder Tuche in der Stumm'schen Fabrik in Birkenfeld.²⁵⁵

V.2.1 Die Ermordung von Niklas Rauschenberger (22.12.1797)

Das erste Gewaltverbrechen mit tödlichem Ausgang, an dem Johannes Bückler direkt beteiligt war, fällt in das Jahr 1797. Ende Dezember 1797 hielt sich Schinderhannes im Haus der Anne Marie Frei auf, die in Schnepfenbach eine Diebesherberge mit einigen Mädchen unterhielt; hier lebte Bückler mit Elise Werner im Konkubinat. Werner war vorher mit dem 'Plackenklos' genannten Niklas Rauschenberger liiert gewesen, der sie dann aber an den Schinderhannes „abtretten“ mußte. Als Rauschenberger sich kurz darauf in Schnepfenbach aufhielt und Elisabeth Schäfer als Ersatz forderte, wurde diese ihm von der Frei verweigert. Hierüber erbost, stahl er die Kleider der beiden Frauen und zog sich auf den Baldenauer Hof bei Morbach zurück. Nur kurze Zeit später informierte Frei den Schinderhannes und Johann Jakob Seibert über den Vorfall. Beide versprachen, die gestohlenen Sachen wieder zu beschaffen. Zusammen mit Jakob Fink alias der „Rote Fink“ und einigen weiteren Räubern zogen auch die beiden Frauen zum Baldenauer Hof und ermordeten Rauschenberger.

²⁵² PITC II.2, S. 1036 f. – Aus den Zeitspannen zwischen dem Bekanntwerden einer Tat und der Einleitung von Ermittlungen kann man ersehen, welche Bedeutung die Behörden diesen 'Bagatelldelikten' zumaßen. Den Opfern waren diese administrativen Unzulänglichkeiten bewußt, weshalb sie sich häufig um einen außergerichtlichen Vergleich bemühten.

²⁵³ NACKEN, Schinderhannes II, S. 16. An der Tat waren Johannes Müller (Vater) und der sogenannte „Petronellenmichel“ beteiligt.

²⁵⁴ Das Delikt in Bärenbach wurde im Sommer 1797 von Schinderhannes, den beiden Petry, Jakob Fink und Johann Georg Reidenbach begangen, wie aus dem Verhör Bücklers vom 28. Ventôse VII (18.03.1799) hervorgeht. Im März 1803 griff Wernher den Fall nochmals auf und forderte bei Friedensrichter Keller ausführlichere Informationen an. Michel Klein konnte lediglich angeben, daß 60 Pfund Wolle, 20 Pfund Daunenfedern, eine unbekannt Menge Wäsche sowie Leinenstoffe und Frauenkleider gestohlen wurden; vgl. PITC I.1, S. 19 u. 228 f.; PITC II, S. 225 f.; PITC IV, S. 6; NACKEN, Schinderhannes II, S. 21 f.

²⁵⁵ Den am 9. Februar 1797 verübten Tuchdiebstahl in Birkenfeld bezeichnete der Birkenfelder Geschworenendirektor Seyppel – nicht ganz zutreffend – als *l'origine du brigandage de Bückler*. Schinderhannes gestand das Delikt am 7. Thermidor X (26.07.1802) ein. Obgleich die Stumms eine Nachtwache aufgestellt hatten, konnte Bückler zusammen mit Peter Hartmann von Börfink unbemerkt vier Ballen Tuch entwenden. Tags darauf versetzte er mit Hilfe des Köhlers Georg Wilhelm Neumann die Beute bei dem Hundsbacher Hehler Winkel, dem er früher auch schon gestohlene Pferde verkauft hatte. Nach Aussage des Verwalters Ludwig Wittmann belief sich der Schaden auf mindestens 246 Gulden; vgl. hierzu PITC I.1, S. 196; PITC II.1, S. 74–785; BECKER, Räuberbanden II, S. 59; NACKEN, Schinderhannes II, S. 17–19; FRANKE, Schinderhannes II, S. 52–58.

Der Pfarrer von Bischofsdhron, Kirn, meldete am 23. Dezember 1797 dem zuständigen Amtmann in Hontheim, daß auf dem „Baldenauer-Hof, welcher von jeher, und besonders von kürzerer Zeit an, Zufluchtsort ... aller Diebe und schlechter Leute“ ist, am Abend zuvor ein Mann ermordet worden sei. Da die Leiche starke Verletzungen aufwies, weigerte sich Kirn, den Toten zu bestatten und regte eine Obduktion an. Diese nahm der Bernkasteler Arzt Heinberg am folgenden Tag vor, wobei sein Befund das erhebliche Maß an Brutalität offenlegte, mit der solche bandeninternen Konflikte ausgetragen wurden: „An dem linken Schädel des Hauptes eine Spalte einer carie 3 Zoll groß, mit einer starken Verletzung der dura mater und obern Theil des ossis coronalis, welche Hauptwunde ich nach Abnehmung des Hirnschädels erkenne, genugsam gewesen, vor ihn zu tödten. 2.° Haben sich noch vier starke Fleischwunden am Kopf befunden. 3.° Zwei Stiche auf der linken Seite des Halses, der eine 3 Zoll tief, schief, der andere 3 ½ Zoll mit Verletzung der Halsnerven. 4.° Am Rückgrad haben sich auch noch Zerquetschungen befunden.“²⁵⁶

Als Täter konnte der Bernkasteler Amtmann zwar schon nach kurzer Zeit neben den bereits genannten Bückler, Fink, Schäfer und Seibert auch Jakob Philipp Heydens ermitteln, allein deren Verhaftung gelang nicht. Erst nachdem Fink, Seibert und Schäfer inhaftiert worden waren, griffen der Simmerner Geschworenendirektor Gucker und dessen Nachfolger Sabel im März 1800 den Fall erneut auf.²⁵⁷ Da die Täter sich gegenseitig und vor allem die noch flüchtigen Bückler und Heydens belasteten, konnte auch im Verlaufe des Verfahrens vor dem Trierer Kriminalgericht nicht geklärt werden, wer letztlich dem Plackenklos den Todesstoß versetzte; jedenfalls sollen die Räuber um seine Leiche getanzt sein.²⁵⁸ Am 26. Nivôse IX (16.01.1801) schließlich wurden Jakob Fink und Elisabeth Schäfer zu sechs Jahren Haft verurteilt. Gegen Johann Seibert, dem die Flucht aus dem Trierer Gefängnis gelungen war, und gegen Johannes Bückler erging auf der Grundlage des Artikels 148 der Carolina ein Kontumazurteil, in dem die beiden zu jeweils 18 Jahren Galeere verurteilt wurden.²⁵⁹

²⁵⁶ PITC II.1, S. 159 f.

²⁵⁷ PITC II.1, S. 142–149, 160 f., 178–182, 191–195 u. 741–769; BECKER, Räuberbanden II, S. 8–10; NACKEN, Schinderhannes I, S. 14; DERS. Schinderhannes II, S. 24–26; FRANKE, Schinderhannes II, S. 64–75.

²⁵⁸ PITC II.1, S. 198–200.

²⁵⁹ StATr, FZ 523, Urteil Nr. 54. Dieses Urteil gegen den Schinderhannes wurde von der bisherigen Forschung nicht zur Kenntnis genommen. An dem Verfahren in Trier war auch der Richter Hermes beteiligt, der seine Eindrücke aus den Gerichtssitzungen in seinem Tagebuch festhielt; vgl. hierzu Guido GROß, Johann Peter Job Hermes (1765–1803). Richter–Bücherliebhaber–Kunstsammler–Trierer Patriot, in: Neues Trierisches Jahrbuch 38, S. 32–37, hier S. 34, sowie StATr, Handschriften, Nr. 2217/936 2° u. Nr. 2221/937–939 2°, sowie PITC II.1, S. 182–185, 198–200 u. 208–218. – Ein Kontumazurteil ist eine Gerichtsentscheidung, die in Abwesenheit des Angeklagten gefällt wird.

V.2.2 Der Überfall auf die Spaller Hütte (25.01.1798)

Am Beginn des Jahres 1798 stand der erste – belegte – gewaltsame Raubüberfall in der Karriere des Schinderhannes.²⁶⁰ Erstaunlicherweise erfuhren die Behörden auch von diesem Verbrechen erst durch die Aussage Bücklers vom 13. Vendémiaire XI (05.10.1802), also fast fünf Jahre nach der Tat, wobei Richter Wernher den Schinderhannes lediglich gefragt hatte, welche Delikte er verübt hatte. Auskunftsfreudig wie stets in seinen Verhören erzählte Bückler von mehreren Diebstählen und schilderte dann als sechstes Vergehen den Überfall auf die Familie des Martin Schmitt auf der Spaller Ziegelhütte: Johann Georg Reidenbach, der schon öfters bei Martin Schmitt, dem Besitzer der Spaller Hütte, übernachtet hatte, bat an jenem Abend für sich und seine Begleiter um ein Nachtlager. Schmitt öffnete nichts Böses ahnend die Tür und lehnte das Begehrt zunächst ab. Daraufhin stürmten die bewaffneten Räuber die Ziegelei, überwältigten Schmitt und dessen Familie und ließen sich nach der Mißhandlung der Opfer – die Eheleute wurden angeblich nur geohrfeigt – die Wertgegenstände aushändigen. Ungehindert zog die Bande mit Wäsche, Kleidern, Lebensmitteln und Geld ab.²⁶¹

Aufgrund dieser Schilderung forderte Wernher wenige Tage später bei dem Stromberger Friedensrichter Erhard Leth ausführlichere Informationen an.²⁶² Leth befragte schließlich am 27. Vendémiaire XI (19.10.1802) die Witwe des inzwischen an den Folgen des Überfalls verstorbenen Martin Schmitt, welche den Hergang der Tat beschrieb. Abweichend zu der Aussage Bücklers führte sie aus, daß die Räuber ihr damals eine Pistole auf die Brust setzten und sie zu erschießen drohten. Sowohl ihr Mann als auch sie selbst wurden von den Banditen während des Überfalls „sehr malträtiert, bis wir bluteten.“ Von den Räufern, deren Zahl sie auf vier bezifferte, hatte sie lediglich Petry (Sohn) erkannt.²⁶³

Leth sandte den Verbalprozeß umgehend an Wernher zurück, wobei besonders sein Begleitschreiben bemerkenswert ist: Demnach sei es wahrscheinlich, daß „Schinderhannes die Witwe grausam mißhandelt“ hat und daß neben Petry (Sohn) auch Fink und Reidenbach („der mit dem geschwärtzten Gesicht“) ohne Zweifel an dem Überfall beteiligt waren. Worauf sich die Nennung der Komplizen stützte, ist nicht ersichtlich; denn in den Aussagen der Witwe und Kinder Martin Schmitts findet sich nicht einmal den Hauch einer entsprechenden Andeutung.²⁶⁴

²⁶⁰ Vgl. zum Folgenden auch Karte 8.3, Delikte 1798 und 1799.

²⁶¹ Beteiligt waren neben Schinderhannes und Reidenbach auch Jakob Fink, Johannes Müller (Vater), Petry Vater und Sohn und ein Räuber namens Schuck; PITC I.1, S. 228; NACKEN, Schinderhannes II, S. 26 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 76; anders KASPERHOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 119. Für sie ist der im August 1798 verübte Mord an dem Seibersbacher Viehhändler Simon Seligmann das erste Verbrechen der Bande. Der Überfall auf Martin Schmitt fand in ihrer Untersuchung – wie übrigens so viele an nicht-jüdischen Opfern verübte Gewaltdelikte – keine Berücksichtigung.

²⁶² PITC II.1, S. 228.

²⁶³ Ebenda, S. 229 f.

²⁶⁴ Ebenda, S. 231. Petry (Sohn) wurde am 17. Brumaire XI (26.10.1802) in Mainz mit Bückler konfrontiert. Während der Schinderhannes Petry eindeutig identifizierte und ihn

Zwei weitere Gewaltverbrechen, an denen der Schinderhannes beteiligt war, stehen wieder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit bandeninternen Konflikten: Im Mai oder Juni 1798 beraubten Bückler und Fink auf dem Zweiborner Hof bei Simmern die beiden Jüdinnen Mendel und Röschen, „... diese zwei Mädchen [waren] die Beischläferinnen des Fink und Johannes Seibert.“²⁶⁵ Bei einer Wirtshausschlägerei in Lindenschied wurde der Räuber Bastian getötet; „Schallenspittchen“ starb einige Tage später an den Wunden, die er sich bei der Prügelei zugezogen hatte.²⁶⁶

Gleichwohl überwogen jedoch auch im Jahr 1798 die zahlreichen, ohne Gewalt gegenüber Personen verübten Vieh- und Warendiebstähle, welche Bückler meist *en passant* in seinen Verhören eingestand, ohne daß die Behörden mehr oder weniger umfangreiche Ermittlungen angestellt hätten. Die Bandendelinquenz wurde auch durch die Festnahme des Schinderhannes im Messidor VI (Anfang Juli 1798) kaum unterbrochen: Auf Befehl des Herrsteiner Friedensrichters Fölix wurde Schinderhannes zwar auf der Weidener Mühle im Kanton Herrstein verhaftet und am 25. Messidor (14.07.1798) ins Gefängnis nach Saarbrücken gebracht, er konnte aber drei Tage später entkommen und begab sich zur Thiergartenhütte bei Argenthal, wo er wieder auf seine Komplizen traf.²⁶⁷

Die Viehdiebstähle verübte Bückler meist nachts und selten allein, Komplizen waren in diesen Tagen u. a. Johannes Müller (Sohn), Peter Petry (Sohn), Jakob Fink, Johann Seibert oder Peter Zughetto.²⁶⁸ Die erbeuteten Tiere wurden entweder an Hehler wie Johann Kasper²⁶⁹ in

auch der Teilnahme am Spaller Überfall bezichtigte, leugnete Petry die Beteiligung an der Tat; PITC I.1, S. 396.

²⁶⁵ Ebenda, S. 251.

²⁶⁶ PITC II.1, S. 189 f.; PITC III.1, S. 136 f. Die Datierung dieses Delikts ist nicht gesichert, da nur wenige Informationen vorliegen. NACKEN, Schinderhannes II, S. 32, und Wolfgang SEIBRICH, Der Raum Rhaunen während der Französischen Revolution (1789–1801). Ein Beispiel ländlicher Mentalitäts- und Strukturwandlungen (Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld, Heft 60), Birkenfeld 1994, S. 95 f., datieren den Vorfall in den September 1795. An der Rauferei waren laut Nacken neben Schallenspittchen und Bastian auch Bückler, Leyendecker, Krämer, Rauschenberger und Reidenbach beteiligt. Da Reidenbach aber nachweislich an dem Überfall auf die Spaller Hütte mitwirkte, scheint eine Datierung des Delikts in das Jahr 1798 eher wahrscheinlich. Bückler selbst bestritt, an der Tat beteiligt gewesen zu sein. Das Mainzer Spezialgericht beließ es bei dieser Aussage und brachte das Delikt nicht zur Anklage.

²⁶⁷ PITC I.1, S. 17.

²⁶⁸ Zwei Pferde in Abtweiler (PITC I.1, S. 17); zwei Bienenstöcke in Boos (PITC I.1, S. 21 u. 228 f.); Diebstahl in Dosel (PITC I.1, S. 245); elf Schweine in Heinzenberg (PITC I.1, S. 19, 241, 402–407, 411–417 u. 421–423; PITC II.1, S. 221, PITC IV, S. 6; NACKEN, Schinderhannes II, S. 30); zwei Hämmel auf dem Hinterbergerhof bei Staudernheim (PITC I.1, S. 5, 19 u. 228 f.); ein Hammel auf dem Hühnerhof (PITC I.1, S. 21 u. 228 f.); zwei Pferde in Lingerhan (PITC II.1, S. 248); Fleisch in Niederwiesen (PITC I.1, S. 175); ein Pferd in Rohrbach bei Birkenfeld (PITC I.1, S. 19); Pferde in Rhaunen-Sulzbach (PITC II.1, S. 248); zwei Pferde in Oberkirm (PITC I.1, S. 175); Leinwand und Kleider bei

Liebshausen oder an Johann Georg Scherer²⁷⁰ in Kempfeld verkauft, bisweilen aber auch untereinander gegen Kleidung getauscht.²⁷¹ Die Opfer fügten sich jedoch nicht in allen Fällen ihrem Schicksal: Gegenwehr leistete Ende September 1798 beispielsweise der Müller Horbach von der Antesmühle im Kanton Grumbach: Bückler und Petry (Sohn) beabsichtigten, des Müllers Esel zu stehlen. Beide waren schon bis in den Stall vorgedrungen, als sie von den Einwohnern bemerkt wurden. Bei der Flucht wurde Petry von einem Schrotschuß getroffen. Bückler ließ den verletzten Petry zurück und floh auf den Steinerterhof. Erst auf Bitten der Mutter Petrys kehrte er um und kümmerte sich um den Komplizen. Für Müller Horbach und seine Familie sollte seine Gegenwehr gleich ein doppeltes Nachspiel haben: Nur wenige Wochen später forderten ihn die Räuber auf, Petrys „Kurkösten“ zu übernehmen. In der Nacht vom 20. auf den 21. Nivôse VIII (10./11.01.1800), am Abend des Überfalls in Otzweiler, drangen Schinderhannes und elf weitere Kameraden ein zweites Mal in seine Mühle ein und verlangten Speck und Eier sowie Pfannkuchen. Als die Frau des Müllers in den Keller ging, um Milch zu holen, schoß Johannes Welsch aus Versehen in die Decke, worauf ihm die anderen Räuber mit dem Schaft der Flinte auf den Kopf schlugen und ihn übel malträtierten. Erst durch das Eingreifen von Müllers Ehefrau und Tochter ließen die Banditen von Welsch ab. Gleichwohl wurde Horbach die Pistole auf die Brust gesetzt, und auf Verlangen der Räuber gab sein Schwiegersohn 16 Batzen heraus. Die Räuber raubten auch noch Kleidungsstücke und zerschlugen die Fenster, ehe sie die Mühle verließen. Neben Schinderhannes und Stibiz nahmen Jakob Benedum, Karl Benzel, Philipp Gilcher, Philipp Klein, Karl Michel, Johannes Seibert, Jakob Stein und Johannes Welsch, Heinrich vom Welcherterhof und Zimmerbast-Jakob aus Weiden teil.²⁷²

An Pfingsten 1798 hatte Schinderhannes zusammen mit Jakob Fink in Heimrich (Amt Nauenburg) aus einem Stall zwei Pferde erbeutet. Der Diebstahl wurde von dem Bauern bemerkt, der sich zusammen mit einigen Nachbarn sogleich an die Verfolgung des Duos machte und so

Bauer Adam Dern (PITC I.1, S. 213). – Aus den Voruntersuchungsakten ergeben sich darüber hinaus Hinweise auf Delikte, die von den Mitgliedern der Bande sozusagen ‘auf eigene Rechnung’ und unabhängig begangen wurden: So forderte beispielsweise im Winter 1798 Karl Michel von dem Meisenheimer Kaufmann Jakob Daniel zwei Louisdor, die ihm allerdings verweigert wurden. Franz Bayer brach im April 1798 zusammen mit seinem Bruder Adam und seinem Schwager Michel Siegler in Frankenthal bei dem Kaufmann Arnold Schmitt ein. Das Trio stellte sich allerdings sehr dilettantisch an und wurde unmittelbar nach dem Einbruch verhaftet; vgl. zu den Delikten PITC II.2, S. 654 f. u. 1014–1018.

²⁶⁹ Beispielsweise zwei Pferde aus einem Diebstahl in Bingert (PITC I.1, S. 245) oder drei Pferde aus Liebshausen, die Peter Liesenfeld gestohlen wurden (PITC I.2, S. 1497–1498).

²⁷⁰ Beispielsweise zwei Pferde, die man bei dem Müller Peter Böß in Böschweiler entwendet hatte (PITC I.2, S. 931).

²⁷¹ Das von Bückler in Schwarzerden gestohlene Pferd ging an den jüdischen Händler Desoye; vgl. PITC I.1, S. 38.

²⁷² PITC I.1, S. 209–211, 248–250, 396 f., 466 f., 539–542 u. 550 f.; PITC I.2, S. 1194 f.; PITC II.1, S. 543–546, 548–551 u. 561; PITC IV, S. 13; BECKER, Räuberbanden II, S. 57 u. 63; NACKEN, Schinderhannes I, S. 30; FRANKE, Schinderhannes II, S. 135 f.

wenigstens eines der Tiere zurückerhielt.²⁷³ Ähnlich handelte ein Bauer aus Bergenhausen, der drei Hammel verloren hatte. Auch er verfolgte die Spur der Räuber Bückler, Fink und Mosebach bis zur Ulrichsmühle bei Mörsbach und konnte immerhin das Fleisch der bereits geschlachteten Tiere retten.²⁷⁴ In manchen Fällen konnten die Bauern die gestohlenen Tiere sogar von den Räufern „zurückkaufen“: Ende August 1798 hatten Bückler und Fink in Abtweiler drei Pferde entwendet, die am nächsten Tag für drei Karolinen wieder in den Besitz des rechtmäßigen Eigentümers übergingen.²⁷⁵

V.2.3 Der Mord an Simon Seligmann aus Seibersbach (12.08.1798)

Der Mord an dem jüdischen Viehhändler Simon Seligmann aus Seibersbach im August 1798, der von Petry (Vater) alias Schwarzer Peter im Beisein von Johannes Bückler begangen wurde, hatte seine Ursache in einer Auseinandersetzung innerhalb der Bande. Am 25. Thermidor VI (12.08.1798) trafen Bückler und Petri auf der Thiergartenhütte bei Argenthal, wo Anton Petri ein Wirtshaus betrieb, auf Seligmann. Er befand sich auf dem Rückweg von Simmern, wo er Waren für den Wallhausener Markt eingekauft hatte.²⁷⁶ Einige Jahre zuvor hatte Seligmann die Liaison des Schwarzen Peter mit der Frau des Iltis Jakob dem betrogenen Ehemann hinterbracht. Dieser erschlug im Affekt seine untreue Ehefrau, weswegen Petri dem Seligmann Rache geschworen habe.²⁷⁷

Allzu ernsthaft scheint Petry diesen Gedanken jedoch nicht verfolgt zu haben, ereignete sich der Mord, wie wir gleich zeigen werden, doch wohl eher zufällig: Bückler und Petry hatten in Ellern dem Bürger Klump zwei Pferde gestohlen, die sie zunächst an den Metzger Johannes aus Balterweiler verkaufen wollten. Da dieser den verlangten Preis freilich nicht zahlen konnte, kam der Handel nicht zustande; die Pferde sollten gegen ein Entgelt wieder an ihren ehemaligen Besitzer zurückgegeben werden.²⁷⁸ Während das Duo auf dem Thiergarten auf Klump wartete, „hätte sich der Schwarze Peter stark mit Brandewein besoffen, so, daß er ganz rasend geworden.“²⁷⁹

²⁷³ Das zweite Tier, ein eisgrauer Schimmel, sollte zunächst an den Metzger Löhr in Oberwessel veräußert werden, der allerdings den geforderten Kaufpreis von 18 Talern nicht aufbringen konnte. Auch Andreas Lüttger aus Liebshausen, der sich als Käufer anbot, konnte statt 18 nur sieben Taler zahlen; vgl. PITC I.1, S. 15.

²⁷⁴ PITC I.1, S. 21.

²⁷⁵ Ebenda, S. 17.

²⁷⁶ PITC IV, S. 7.

²⁷⁷ PITC II.1, S. 245; BECKER, Räuberbanden II, S. 8; NACKEN, Schinderhannes I, S. 15 f. u. 19–21; DERS., Schinderhannes II, S. 28–30; FRANKE, Schinderhannes II, S. 76–85; LUTZ, Schinderhannes, S. 83. Einzig KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 119 f., übersieht die Motive, die zu diesem Delikt führten.

²⁷⁸ PITC I.1, S. 18, 30 u. 359; PITC II.1, S. 247.

²⁷⁹ So die Aussage Bücklers vor Friedensrichter Weygold vom 28. Germinal VII (12.04.1799). Knapp einen Monat zuvor, am 28. Ventôse VII (18.03.1799), hatte der Schinderhannes gegenüber dem Simmerner Geschworenendirektor Vançon noch dargelegt, daß sich Klump

Gemündener ‘Spieljuden’, die zufällig in dem Wirtshaus einkehrten, wurden gezwungen, für die beiden aufzuspielen. Seligmann stieg ebenfalls in der Schenke ab, verließ sie aber kurze Zeit später wieder.²⁸⁰ Ihm folgten Bückler und Petry. Über die weiteren Vorgänge liegen widersprüchliche Aussagen vor: Sowohl in Simmern vor Friedensrichter Weygold als auch in Mainz vor Richter Wernher nannte Bückler als Täter Petry und gab an, er habe gesehen, wie Petry dem Opfer in die Brust stach und ihm mehrere Schläge versetzte.²⁸¹ Petry hingegen, der sich nach dem Mord zunächst in die Nähe von Kaiserslautern abgesetzt hatte, dort zwei Monate später verhaftet und an Friedensrichter Weygold nach Simmern überstellt wurde, gestand am 19. Vendémiaire VII (10.10.1798), Seligmann aus Rache getötet zu haben. Er widerrief jedoch einen Tag später sein Geständnis und behauptete nun, Schinderhannes sei Seligmann gefolgt und habe diesen niedergeschlagen. Als er wenig später am Ort des Geschehens eintraf, sei das Opfer bereits tot gewesen.²⁸²

Seligmann kam jedoch nicht nur durch einen Stich in die Brust zu Tode, wie der ausführliche Obduktionsbericht beweist, der noch am gleichen Tag von den Tribunalärzten Veling und Stein erstellt wurde: „1) Wir besahen den Platz wo die Mordthat vorgenommen worden zu seyn schien; dieses war am Weg welcher hie und da noch voller Blut lag. 2) Von dem Weg, dreisig bis vierzig Schritte hinter einem abgehauenen alten Baumstock fanden wir den Entleibten auf dem Gesicht in seinen Kleidern liegen, welche aus nachstehenden bestanden: a) Einem blauen Rock, b) einer grünen abgeschlossenen manschesternen Weste und Hosen, c) weisen leinenen Strümpfen, d) weisem kardunenem Halstuch, e) einem dreieckigten Hute so neben der Leiche lag, f) keine Schuhe, g) und Hemde. Hier wurde an Rock, Weste, Hemde und Halstuch bemerkt, daß alle diese Kleidungsstücke vom Blute durchnässet waren. Nachdem wir nun den Leichnam behutsam auf einen Tisch legen liessen, den Rock und das Hemd aufgeschnitten und den Leib vom Blute abgewaschen hatten, so fanden wir 3) An dem obern Theile des Kopfes über der Kranznathe eine vier bis fünf Zoll lange Querwunde, welche sich bei der Untersuchung bis auf den Knochen erstreckte. 4) Rechterseits an dem Hintertheile des Schlafbeins gleich ober dem Ohr über der schuppichten Nathe fanden wir ebenwohl eine Wunde mit einer starken Quetschung, welche mit geronnenem Blute unterloffen war, und die Wunde ebenwohl bis auf den Knochen. 5) Rechterseits gleich ober dem Schlüsselbein gegen den Hals zu hatte derselbe einen Stich, und 6) Linkerseits am Halse einen Schnitt. 7) Unter der rechten Achsel bemerkte man ebenwohl einen kleinen Stich. Als nun demnächst die allgemeine Bedeckung des Kopfs nebst

seine Pferde selbst in Baltersweiler zurückgeholt habe; vgl. PITC I.1, S. 18 u. 30. – Mehrere Zeugen schilderten übereinstimmend, daß Petry stark alkoholisiert die anwesenden Personen mit einem Messer eingeschüchtert und angedroht habe, daß „heute noch Blut fließen“ müsse; PITC II.1, S. 235–237.

²⁸⁰ Ebenda, S. 243–245.

²⁸¹ PITC I.1, S. 30 f. u. 230 f. – Die Täter konnten aufgrund der Aussagen von Jerg Desoye, Jörg Petri, Margaretha Petri, Jakob Rott, Christian Röttsch, Adam Volkweis und Niklas Wolf sowie der Auslassungen von drei Zeugen aus Gemünden rasch identifiziert werden; PITC II.1, S. 235–239.

²⁸² Ebenda, S. 243–248. – Petry hat später auch gegenüber seinem Sohn eingeräumt, Seligmann ermordet zu haben; vgl. hierzu PITC I.1, S. 384.

der Hirnschaale mit aller erforderlichen Vorsicht hinweggenommen wurde, so bemerkten wir 8) Auf dem Hirnschaalenhäutlein, wo obbemeldte Verwundungen waren, wie auch in derselben gegen viel ausgetretenes schwarzes Blut, aus welchem sich deutlich ergab, daß die Kopfverwundung nicht mit einem schneidenden, sondern stumpfen Instrument, z. B. Prügel, beigebracht worden waren, welches aber noch deutlicher wurde, da bei Ablösung des Hirnschaalenhäutleins an dem rechten Seitenwandbein von der Kranznathe bis an die Quernathe sich ein Riß vorfand, welcher ein ungleiches Dreieck zwischen dem Blättchen und angeführten Näthen wovon die Länge $2\frac{1}{2}$ und die Breite $1\frac{1}{2}$ Zoll ohngefähr des durchbrochenen Knochenstücks war, bildete. Das durchbrochene Knochenstück war gegen die Hirnsubstanz eingedrückt, und der Riß gieng bei näherer Untersuchung auf allen Seiten durch und durch. 9) Die Kranz- und Quernathe fanden wir hie und da widernatürlich voneinander stehend, welches von der Stärke der Schläge entstanden zu seyn schien. 10) Seit- und rückwärts auf der schuppischen Nathe des rechten Schlafbeins war ebenwohl eines Sechskreuzerstücks großer Eindruck des besagten Knochens. Als alle die obern Hirnknochen abgehoben waren, fiel das durchbrochene Knochenstück des rechten Seitenwandbeins ganz frei ab, und wir entdeckten auf denen Flecken, wo die Kopfwunden beigebracht waren gleich neben der Quer über das Gehirn herlaufenden Seidwände eine Erhabenheit der rindartig grauen Hirnsubstanz, in der Größe einer dicken Erbse; diese Stelle war um und um vom ausgetretenem Blut unterloffen; auf dieser Stelle fanden wir die äussere harte Hirnhaut durchrissen und als wir diese Oeffnung mit der Sonde genauer untersuchten, drangen wir ohne Widerstand auf die rindartige graue Hirnsubstanz, wodurch sich veroffenbaret, daß auch hier die dünne Hirnhaut durchgerissen war; dieses bestätigte sich nun noch um so mehr, als beim gelinden Andruck die besagte Hirnsubstanz sich vordrücken ließ. Unter der Verwundung und eingedrückten Knochenstücks des Schlafbeins fanden wir ebenwohl die Blutgefäße des Hirns stark angeloffen und schwarz. 11) Alle die über die rindartige Hirnsubstanz herlaufende Blutgefäße strotzten hie und da von schwarz geronnenem Blut. 12) An den übrigen Hirntheilen fanden wir weiter nichts widernatürliches. 13) Wir untersuchten nun die Wunden des Halses und fanden, daß die Rechterseits gleich ober dem Schlüsselbein angebracht war; mit dem Instrument der Sonde wurde entdeckt, daß selbe einen Zoll tief und vier Zoll aufwärts gegen das Gesicht zulief, als diese geöffnet wurde fanden wir die ganze Höhle mit schwarzem geronnenem Blute angefüllt, die in dieser Gegend herlaufende Halspulsader fanden wir verletzt, woher auch die starke Verblutung gröstenheils entstanden zu seyn schien. 14) Die Linkerseits am Halse quer laufende Wunde wahr ohngefähr fünf Zoll lang und gieng blos durch die Hautbedeckung bis auf die fleischigten Theile. 15) Der Stich unter der rechten Achsel war ebenwohl einen Zoll tief.”

Aufschlußreich ist das Fazit der beiden Mediziner: „Die angeführten Verletzungen sind also von der Natur, daß durch die ausserordentlich vorgefundene starke Verblutungen der Körper auch bei gleich gegenwärtiger Hilfe (wenn noch eine möglich gewesen wäre) schon unterliegen müssen; die vorgefundene auf verschiedene Arten und an verschiedenen Stellen, wie oben gesagt, zerstückelte und eingedrückte Hirnknochen, wodurch die Hirnsubstanz auf verschiedenen

Orten gedrückt, das Blut in seinem Umlaufe in dem Hirn gehindert und zum stocken gebracht; alles dieses und die vorgefundene Verreissung der harten und zarten Hirnhaut nebst der allgemeinen Anstrotzung der Blutgefäßen mußte einen mit Krampf und Zuckungen schnellen und urplötzlichen Tod nach sich ziehen, Kopfwunden, Knochensplitterungen, Eindrücke der Hirnschaale, Blutergießungen und Anstrotzungen der Blutgefäße, wie auch Zerreissungen der harten und zarten Hirnhaut, alle Verletzungen sagen wir, von solcher Art, sind weder durch medizinische noch chirurgische Kunst zu heilen. Die vorgefundene Kopfverletzungen werden daher für absolut läthall dergestalt anerkannt, daß keine menschliche Kunst den Tod hätte abwenden und verhindern können, welches alles wir getreulich und pflichtgemäß durch dieses visum repertum und angehängtes Gutachten dem Kantonsgericht unter unserer Aufschrift benachrichtigen sollen.²⁸³

Die Täter plünderten anschließend die Leiche aus, wurden dabei aber gestört, als sich vier berittene Personen näherten, die für Gendarmen gehalten wurden. Obgleich die beiden Räuber sich sofort zurückzogen, reichte die Zeit aus, um insgesamt 58 Sacktücher, 33 Ellen Stoff, zwölf baumwollene Tücher sowie vier Stoffbänder zu stehlen.²⁸⁴ Die Beute wurde an den Altenbamberger Händler Leiser verkauft.²⁸⁵

* * *

Zu Beginn des Jahres 1799 schien es, als sei die Karriere des Johannes Bückler zu Ende: Bei einer Streifung der Kirner Nationalgendarmerie unter Leitung von Adam Kreintz und dem Regierungskommissar Auguste Le Cavalier²⁸⁶ wurden Bückler und Johannes Müller (Sohn) sowie eine der sie begleitenden Frauen in Schnepfenbach verhaftet und vor den damaligen Kirner Friedensrichter Franz Josef Reichensperger gebracht. Der Schnepfenbacher Gemeindeagent Petry, der von der Streife über die Verhafteten befragt wurde, beteuerte „zwar daß nemlich dieses ehrliche Leute seien, die sich schon lang zu Schnepfenbach, und in der Gegend aufhielten, und mit allerlei Arbeit ehrlich ernährten“, weigerte sich dessen ungeachtet, für die beiden zu bürgen. Bückler bot schon auf dem Weg nach Kirn den Behörden seine Kooperation an, indem er den Gendarmen den Aufenthalt von Petry (Vater) verraten wollte.²⁸⁷ Reichensperger nahm dieses Angebot an. Er gab sowohl Bückler als auch Müller die Gelegenheit, ausgiebig über ihre

²⁸³ Ebenda, S. 242 f.

²⁸⁴ Ebenda, S. 240.

²⁸⁵ PITC I.1, S. 230 f.

²⁸⁶ Der um 1764 im Département du Calvados geborene Le Cavalier diente seit 29. Oktober 1782 als Soldat in einem Infanterieregiment, ehe er sich am 12. August 1798 der Nationalgendarmerie anschloß. Nach der Eroberung der Rheinlande war er Militärsekretär in Koblenz und Mitglied der *Commission administrative* im Kanton Rübenach, ehe er von Rudler am 11. Thermidor VI (29.07.1798) zum Regierungskommissar im Kanton Kirn ernannt wurde; vgl. zur Biographie StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de Rhin et Moselle, fol. 39^r–40^r.

²⁸⁷ PITC I.1, S. 1 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 13; OHLMANN, Gefängnis, S. 11 f.

bisher verübten Taten Rechenschaft abzulegen,²⁸⁸ und brachte die beiden schließlich am 9. Ventôse VII (27.02.1799) vor das Zuchtpolizeigericht in Simmern.²⁸⁹ Müller (Sohn) blieb bis 1801 in Simmern und wurde am 6. Pluviôse IX (26.01.1801) in die Kompetenz des Koblenzer Militärgerichts überstellt, das ihn schließlich am 7. Ventôse X (26.02.1802) an das Kölner Spezialgericht übergab.²⁹⁰ Bückler wurde hingegen in Simmern zwischen dem 8. Ventôse (26.02.) und dem 12. Germinal VII (01.04.1799) von Geschworenendirektor Vançon intensiv verhört²⁹¹ und wegen seiner Beteiligung an der Ermordung von Simon Seligmann wieder in die Zuständigkeit des Simmerner Friedensrichters Weygold verwiesen, der noch mit den entsprechenden Ermittlungen befaßt war. Ehe es aber zur Klageerhebung kommen konnte, gelang Bückler am 3. Fructidor VII (20.08.1799) die Flucht aus dem Simmerner Turmgefängnis.²⁹² Er flüchtete nach Sonnschied und von hier weiter nach Bärenbach zu seinem ehemaligen Meister Nagel, der ihm sein verrenktes Bein richtete; die schwere Verletzung hatte er beim Sprung aus dem Simmerner Turm zugezogen.²⁹³

Es ist naheliegend, daß während der Inhaftierung Bücklers in Simmern seine Komplizen nicht untätig blieben. In der Nacht vom 30. Thermidor auf den 1. Fructidor VII (17./18.08.1799), also zwei Tage vor der Flucht des Schinderhannes aus Simmern, bestürmten etwa zwölf Räuber unter Führung des Jakob Benedum das Schloß Birkenfeld, in dem damals der Steuereinnahmer seinen Sitz hatte. Es gelang der Bande jedoch nicht, in das Schloß einzudringen, so daß die Räuber unverrichteter Dinge abziehen mußten.²⁹⁴ Karl Michel drang – allerdings erfolglos – im Frühjahr

²⁸⁸ PITC I.1, S. 1–8 u. 312–317.

²⁸⁹ Ebenda, S. 317 f.

²⁹⁰ Ebenda, S. 325–327; BECKER, Räuberbanden II, S. 55 u. 134; Erwin SCHAAF, Johannes Müller aus Bischofsdhron. Ein Leben am Rand der Gesellschaft 1748 bis 1803, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1987, S. 253–259, hier S. 258. Müller konnte zwar in Koblenz fliehen, wurde aber erneut verhaftet. Nachdem Jeanbon-St. André die Kompetenzen zwischen dem Kölner und dem Mainzer Spezialgericht festgelegt hatte, wurde Müller mit zehn weiteren Personen am 27. August 1802 von Köln nach Mainz gebracht. Hier starb er noch vor Prozeßbeginn; vgl. AN BB 545, Jugement définitif, S. 2; PITC I.1, S. 330–334; zu den verschiedenen Institutionen der Strafverfolgung vgl. Kap. C dieser Arbeit.

²⁹¹ PITC I.1, S. 14–22. – Wie bereits bei seinem Verhör in Kirn ließ sich der Schinderhannes auch in Simmern nicht die Gelegenheit entgehen, den Behörden detaillierte Informationen über seine Delikte und die Tatumstände zu bieten.

²⁹² Karl FALLER, Der Schinderhannesturm in Simmern, Simmern 1976, S. 8–10.

²⁹³ PITC I.1, S. 18–20 u. 256; BECKER, Räuberbanden II, S. 10 f. u. 13–16; NACKEN, Schinderhannes I, S. 19–21; DERS., Schinderhannes II, S. 43–47; FRANKE, Schinderhannes II, S. 92–94. Unterschlupf und Zeit zur Gesundung fand Schinderhannes schließlich bei Karl Engers in Sonnschied. – Während seiner Haft in Simmern versuchte der Kempfelder Viehhändler Johann Georg Scherer, Schinderhannes vergiften zu lassen, damit dieser ihn nicht als Nutznießer der zahlreichen Pferdediebstähle bei den Behörden verraten könne.

²⁹⁴ AN BB 18, Nr. 729; PITC I.1, S. 75 f., 188 u. 469 f.; PITC II.1, S. 489; PITC III.1, S. 103 f., 109 f. u. 124; BECKER, Räuberbanden II, S. 124 f.; NACKEN, Schinderhannes II, S. 49 f.; dagegen korrekt FRANKE, Schinderhannes II, S. 94–96. – Trotz eindeutiger Quellenlage konstruiert NACKEN eine Beteiligung des Schinderhannes an diesem Gewaltstreich, den der Autor auf einen späteren Zeitpunkt datiert. Er behauptet sogar, Bückler habe von der Ak-

1799 bei Herz Löb in Kirchenbollenbach ein.²⁹⁵ Elise Werner, Johannes Schmitt und Johannes Philippsen beraubten in Laufersweiler den Händler Conrad²⁹⁶, während Johannes Müller (Vater) und Jakob Porn weiterhin Viehdiebstähle verübten.²⁹⁷ Jakob und Johannes Porn sowie Friedrich Schmitt unternahmen im Fructidor VII (August/September 1799) einen zweiten und erneut erfolglosen Einbruch bei Mendel und Moyses Löb in Sötern, nachdem bereits ein erster Versuch in der Nacht vom 13. auf den 14. Nivôse VII (02.01./03.01.1799) fehlgeschlagen war.²⁹⁸

V.3 Die Hochphase der Schinderhannesbande (1799–1802)

Der Ausbruch Bücklers aus dem Simmerner Gefängnis markierte einen Einschnitt in seinem Leben, der auch Auswirkungen auf das Vorgehen der Bande hatte. Bis zum Ende des Jahres 1801 sollten gewaltsame Überfälle mehr und mehr in den Vordergrund treten, die Diebstähle von Tieren, Waren, Kleidung oder Lebensmitteln hingegen spielten nur noch eine untergeordnete Rolle.²⁹⁹ Für das Jahr 1799 geben uns die Quellen, wohl nicht zuletzt auch aufgrund der langen Haftzeit des Schinderhannes, lediglich Hinweise auf sieben Diebstähle, welche der Bande zur Last gelegt wurden.³⁰⁰

Nachdem sich Bückler von den Folgen seiner Verletzung – bei seinem Ausbruch in Simmern hatte er sich schwer verletzt – erholt hatte, versuchte er Ende September 1799 zusammen mit Balthasar Lukas, Jakob Fink, Johannes Seibert und Velte-Weimerts-Hannes von Seibersbach einen Einbruch bei dem Kaufmann Heinrich Gottlob in Oberwesel. Die Tat mißlang, weil der damals 60jährige Handelsmann – 1795 oder 1796 war sein Laden bereits einmal geplündert worden – Vorsorge getroffen hatte. Gottlieb hatte nach dem Einbruch von dem Schlosser Jakob Kreuz seine Fenster durch Eisenstangen sichern lassen und quartierte seither in der Nacht den Tagelöhner Johannes Florin in seinem Haus ein, der neben einem Haushund für die notwendige Sicherheit sorgte. Tatsächlich schlug in der Nacht der Hund an, und eine rasche Inspektion der

tion während seiner Haft erfahren und sei daher ausgebrochen. Nach drei Wochen habe er sich soweit erholt, daß er an der Aktion teilnehmen konnte. In Mainz gehörte dieser Überfall nicht zu den verhandelten Delikten.

²⁹⁵

PITC II.1, S. 2.

²⁹⁶

PITC I.1, S. 246.

²⁹⁷

Ebenda, S. 488 f.; PITC II.2, S. 1006 f. u. 1010 f.

²⁹⁸

PITC I.1, S. 242; PITC II.1, S. 424 f.; PITC III.1, S. 123 f.; PITC IV, S. 11. Auch ein im September 1800 unternommener dritter Versuch brachte nicht den gewünschten Erfolg, erst ein Jahr später gelang der Überfall.

²⁹⁹

Vgl. zum Folgenden auch Karten 8.3–8.6.

³⁰⁰

Häute in Bruchweiler bei Gerber Leopold Schreiner (PITC I.1, S. 212); 2 Pferde in Ebersweiler (PITC I.2, S. 828); zwei Pferde auf der Hasenmühle (PITC I.2, S. 829); Leinen bei Pfarrer Faust in Hottenbach (PITC I.1, S. 234); zwei Pferde in Limburg (PITC I.1, S. 202); ein Pferd in Ulmet bei Johann Koltjes (PITC I.1, S. 488 f.); Wäsche und „andere Sachen“ bei Bernhard Grumenauer in Weiden (PITC I.1, S. 211). Diese Diebstähle wurden teils von der Bande, teils von einzelnen Bandenmitgliedern wie beispielsweise Jakob Porn oder Georg Friedrich Schulz begangen.

Fenster ergab, daß die Räuber lediglich die Nägel der Fensterrahmen herausziehen konnten, wobei sie durch das Gebell des Hundes gestört wurden.³⁰¹ Zwei Monate später, Ende November 1799, brachen Johannes Bückler, Philipp Gilchert, Karl Michel, Johannes Seibert und Peter Zughetto bei der Kaufmannswitwe Frenger in Offenbach/Glan ein und stahlen vier Säcke mit Waren im Wert von knapp 1800 Gulden. Bei diesem Einbruch wurden die Räuber selbst zu Diebstahlopfern: In Langweiler, wo das Quintett auf dem Rückweg bei Peter Schneider Station machte, wurden sie von einer Gendarmeriestreife überrascht. Sie versteckten die Säcke im Stroh bei Schneider und zogen sich in den nahen Wald zurück. Als die Nationalgendarmen den Ort wieder verlassen hatten und die Räuber wegen ihrer Beute zu Schneider zurückkehrten, fehlten drei Säcke.³⁰² Offenbach bildete lediglich ein „Ausweichziel“; denn ursprünglich beabsichtigten die Räuber, in Weiden den Bettler Lippertges-Christian zu überfallen. Die Tat kam jedoch nicht zur Ausführung, weil zu viele Personen anwesend waren.³⁰³

Am 29. Brumaire VIII (20.11.1799) wurden in der Nähe des Reidenbacher Hofes die Monzinger Karl Anspach und Jakob Franzmann überfallen und verloren 30–40 Gulden. Die Tat wurde zunächst von den Behörden dem Schinderhannes zugeschrieben; denn am 6. November 1800 hatte der Räuber Hannjörg dem Gräfenbacher Hüttenverwalter Chelius durch Johann Peter Mai aus Spabrücken einen Brief übergeben lassen, in dem Schinderhannes ein „Darlehen“ von zwanzig Louisdor forderte: „An den Bürger Faktor auf der Gräfenbacher Eisenhütte, der schicke uns bis den 19ten November des Nachmittags um vier Uhr fünf Karolin und einen Sauerwasserkrug mit Brandtwein an den großen Salzleckerbrunnen, und da legt ihr's dahin, wann wir noch nicht da sind, so werden wir's schon finden.“ Unterschrieben war der Brief mit „Johannes durch den Wald“. Der Hüttenverwalter reagierte auf das Schreiben nicht und ließ auch einen zweiten, nur zwei Wochen später überbrachten Brief unbeachtet. Wegen der fehlgeschlagenen Erpressung soll Schinderhannes in seiner Wut gesagt haben, „daß sie nunmehr den ersten Christen anpakken würden.“³⁰⁴

³⁰¹ PITC I.1, S. 242; PITC I.2, S. 1485 f.; PITC II.2, S. 708–713; PITC IV, S. 19 f.; NACKEN, Schinderhannes II, S. 21 f. mit Datierung in das Jahr 1797. – Um die Durchführung eines Verbrechens nicht zu gefährden, sollte der Baldowerer im Zuge seiner Recherchen darauf achten, ob ein Wachhund die Tat unter Umständen erschweren konnte. Als Georg Hilgert beispielsweise im November 1797 zehn Schweine gestohlen wurden, hatten die Diebe einige Tage zuvor seinen Hund vergiftet; vgl. PITC II.2, S. 701 f.

³⁰² PITC I.2, S. 1192 u. 1374 f.; PITC II.1, S. 640–642; PITC IV, S. 17; BECKER, Räuberbanden II, S. 58; NACKEN, Schinderhannes I, S. 21; DERS., Schinderhannes II, S. 51 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 117–119.

³⁰³ Der Bettler wurde jedoch am folgenden Tag von Johannes Philippsen bestohlen; vgl. PITC I.1, S. 72 f. u. 214.

³⁰⁴ Bückler bestritt in seinem Verhör vom 14. Fructidor X (01.09.1802), diese Tat begangen zu haben; PITC I.1, S. 218; PITC III.1, S. 182. Möglich ist daher, daß einzelne Bandenmitglieder auf eigene Rechnung agierten und sich dabei als Schinderhannes ausgaben, ohne daß dieser tatsächlich für die Tat verantwortlich zeichnete: So erhielten beispielsweise auch der Pfarrer Martini von Wersbach sowie die Juden Daniel und Nathan Moschen mehrere mit „Hannes durch den Wald“ unterzeichnete Drohbriefe, die nach Angaben des

Der nächste Überfall mit Beteiligung des Schinderhannes erfolgte am 27. Frimaire VII (18.12.1799) in der Nähe des Wickenhofes bei Birkenfeld. Der Becherbacher Bauer Peter Maurer befand sich mit den Hundsbacher Händlern David Jakob, Wolf David und Samuel Hayum sowie Salomon von Schweinschied auf dem Rückweg vom Markt in Birkenfeld, als ihnen plötzlich drei Räuber – es waren Schinderhannes, Karl Engers und Karl Gilcher – den Weg versperrten. Sie bedrohten die Reisenden mit Pistolen und Säbeln und schrieen: „Jud, gib dein Geld her oder du bist des Todes!“ Während die Juden ihr Geld herausgaben, blieb Maurer unbehelligt. Maurer, der als Augenzeuge die Räuber bei einer späteren Vernehmung hätte identifizieren können, wurde zwei Wochen später von Gilcher nachdrücklich daran erinnert, daß er schweigen sollte: Gilcher lauerte Maurer sogar nochmals auf und drohte damit, ihn umzubringen, falls er ihn verriet. Davon unbeeindruckt benannten Maurer und David Jakob in ihren Aussagen Gilcher als einen der Täter.³⁰⁵ Am gleichen Tag wurde auch der Meisenheimer Metzger Christian Schank an dem selben Tatort überfallen. Ihm setzten die Räuber eine Pistole auf die Brust und forderten sein Geld mit den Worten „Schank, du Kanuf, du Spitzbub, geb dein Geld ab!“ Schank bezifferte seinen Verlust auf 187 Gulden.³⁰⁶

Am 15. Nivôse VIII (05.01.1800) überfiel die Bande am Domberg bei Waldböckelheim die Mainzer Bär Reinach und Moyses Juda Kannstadt. Aus Sicherheitsgründen hatten Reinach und Kannstadt vier bewaffnete Reisebegleiter engagiert, und tatsächlich verlief die Anreise nach Kreuznach ohne Zwischenfall. Als sie auf der Rückreise bei Isaak Weiler in Becherbach einkehrten, riet ihnen dieser zunächst, die Begleiter nach Hause zu schicken, zumal der nun folgende Streckenabschnitt sicher sei. Reinach und Kannstadt bestanden indes auf einer Begleitung, und Weiler empfahl Philipp Dern vom Marienpforter Hof und dessen Schwiegersohn Johann Niklas Nau – zwei Personen, die in engem Kontakt zur Schinderhannesbande standen. Nau und Dern verließen am Domberg ihre Auftraggeber. Wenig später wurde die Kutsche von mehreren Personen – Bückler nannte 1802 als Komplizen Christoph Blum, Karl Engers, Philipp Gilcher, Johannes Seibert und Peter Stibiz³⁰⁷ – angehalten und die Reisenden mußten ihre Wertsachen abgeben; darüber hinaus wurde auch das Gepäck durchsucht. Der Wert der Beute belief sich auf über 200 Gulden.³⁰⁸ Der zuständige Friedensrichter in Sobernheim, Philipp Manz, ließ sowohl Dern als auch Nau vorladen und ordnete eine Durchsuchung des Marienpforter Hofes an, die aber ohne greifbare Ergebnisse blieb.³⁰⁹ Auch die Befragungen von Nau und Dern er-

Schinderhannes Jakob Ort von Kallenfels verfaßt hatte. Auch Jakob Gerhard und Friedrich Leyrith arbeiteten auf diese Weise; vgl. PITS I.1, S. 207 f.; PITS I.2, S. 793 f.

³⁰⁵ PITS I.1, S. 231; PITS II.2, S. 822–826; BECKER, Räuberbanden II, S. 61 u. 129; NACKEN, Schinderhannes II, S. 52 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 122–124; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 126.

³⁰⁶ PITS I.1, S. 75 u. 232; PITS IV, S. 23.

³⁰⁷ PITS I.1, S. 225.

³⁰⁸ PITS II.2, S. 714–717.

³⁰⁹ Ebenda, S. 718 f.

brachten keine weiteren Aufschlüsse, so daß Manz am 10. Pluviöse VIII (30.01.1800) die Ermittlungen abschloß und die Akten dem Simmerner Geschworenendirektor Vançon übergab.³¹⁰

Vier Tage später, in der Nacht vom 20. auf den 21. Nivôse VIII (09./10.01. 1800) überfielen „die Kannibalen“ – so bezeichnete der Kirner Friedensrichter Becker die Räuber Johannes Bückler, Jakob Benedum, Karl Benzel, Christoph Blum, Philipp Gilchert, Adam Hartmann, Philipp Jakob Heydens, Johannes Seibert, Peter Stibiz und Johannes Welsch – Peter Riegel in Otzweiler.³¹¹ Der Vorschlag zu diesem Überfall stammte vom Sohn des Besitzers des Welcherter Hofes. Dieser hatte einst um die Tochter Riegels geworben, mußte aber zugunsten eines anderen zurückstehen. Aus Rache schlug er daher den Überfall vor und überzeugte die Räuber mit dem Aussicht auf eine Beute von mehr als 1.400 Gulden.³¹² Bückler klopfte an die Haustür und gab sich und seine Komplizen als Gendarmen aus. Als Riegel ihnen öffnete, stürmte die Bande das Haus und überwältigte die Bewohner. Riegels Ehefrau wurde von den Räubern schwer mißhandelt, als man sie zwingen wollte, das im Haus verwahrte Geld herauszugeben. Riegel selbst wurde beim Versuch, den Räubern zu entkommen, erschossen. Er erhielt einen Schrotschuß in den Unterleib, an dessen Folgen er noch am Tatort verstarb.³¹³ Von dem Schuß wurde das Dorf alarmiert, so daß sich die Bande mit geringer Beute zurückziehen mußte.³¹⁴

Neben den Überfällen ist für das Jahr 1800 eine massive Zunahme der Erpressungen zu konstatieren. Sind für die Jahre 1798 und 1799 lediglich zwei bzw. eine Straftat überliefert³¹⁵, ergeben sich für 1800 aus den Quellen Hin-weise auf mindestens 14 Vergehen. Gleich mehrere Male wurde dabei der Weiherbacher Kaufmann Sender Isaak von der Bande bedroht: Am späten Abend des 6. Thermidor VIII (25.07.1800) betraten Schinderhannes, Peter Dalheimer und Franz Rieb das Haus des Sender und begehrten neben Speise und Trank auch Geld, Kaffee, Tabak und Zucker. Da das Trio bewaffnet war, konnte sich Sender der Forderung nicht widersetzen. Sechs oder acht Wochen später forderten Georg Pick und sein unbekannter Begleiter neben Geld auch Stoffe und Kaffee.³¹⁶ Wiederum nur wenige Tage später wurde Sender von Philipp

³¹⁰ PITC I.1, S. 405; PITC II.2, S. 713–737; PITC IV, S. 20; BECKER, Räuberbanden II, S. 59; NACKEN, Schinderhannes II, S. 53–56; FRANKE, Schinderhannes II, S. 125–132; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 132 f.

³¹¹ PITC I.1, S. 221 u. 458.

³¹² Ebenda, S. 210. Aus den Quellen geht nicht hervor, welche Konsequenzen der Mord für Heinrich, den Sohn des Welcherter Hofmannes, nach sich zogen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß auch gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

³¹³ PITC II.1, S. 556. Geschossen hatte Peter Stibiz, der von Riegel erkannt worden war.

³¹⁴ PITC I.1, S. 209–211, 458, 467 u. 539–542; PITC II.2, S. 555–562 u. 1194 f.; PITC IV, S. 13; BECKER, Räuberbanden II, S. 19 ff.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 30 f., DERS., Schinderhannes II, S. 57–59; FRANKE, Schinderhannes II, S. 136–139; der Mord an Peter Riegel fehlt bei KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes.

³¹⁵ Die Quellen nennen für 1798 die Erpressung des Daniel Jakob in Meisenheim (PITC II.2, S. 654 f.) und die versuchte Erpressung des Müllers Horbach auf der Antesmühle (PITC I.1, S. 247–250; PITC IV, S. 7), für 1798 erwähnen sie nur die versuchte Erpressung des Herz Löb in Kirchenbollenbach durch Karl Benzel (PITC II.1, S. 2).

³¹⁶ PITC II.1, S. 56 f.; NACKEN, Schinderhannes II, S. 78 u. 94 f., hier mit dem Hinweis, daß Pick von Philipp Arnold begleitet wurde.

Fritsch in dessen Scheune gebracht und traf dort auf Bückler, der von ihm Informationen über Kaufleute und die Markttermine wissen wollte, wobei Sender ihnen darüber hinaus Stoffe überlassen mußte.³¹⁷ Am 22. Brumaire IX (11.11.1800) überbrachte ihm schließlich Johann Wilhelm Schneider, ein Müller aus Niedereidenbach, einen Brief des Schinderhannes, in dem Sender aufgefordert wurde, zwei Louisdor auf den Eigenerhof zu bringen. Der Kaufmann ignorierte zunächst den Drohbrief, und zwei Tage später, am 13. November, kamen Bückler und Juliane Bläsius, die sich als Mann verkleidet hatte, in Weiherbach zu ihm. Der nach Aussage Senders vom 13. Fructidor X (31.08.1800) betrunkene und bewaffnete Bückler erhob schwere Vorwürfe und verlangte 24 oder 25 Louisdor. Sender und seine Frau wurden mit dem Tode bedroht. Um größeres Unheil zu vermeiden, stieg Senders Frau in die obere Stube, um das Geld zu holen, und Schinderhannes zog mit seiner Begleiterin ab.³¹⁸

Im Sommer 1800 wurde auch Ferdinand Stumm, der auf der ungefähr zwölf Kilometer nördlich von Idar-Oberstein gelegenen Asbacher Hütte eine Hammerschmiede betrieb, erpreßt. Der Hüttenarbeiter Michel Löh fand in seinem „Atelier“, wo Jakob Stein eingekehrt war, den Drohbrief und übergab ihn Stumm. Das vermutlich von Johannes Leyendecker verfaßte Schreiben lautete: „Hier mit diesen paar Zeilen will ich dem Bürger Stumm zu wissen thun, daß er Johannes Bückler und seine Mitkameraden zwölf Karolinen schicken wird, und keinen Kreuzer daran manquieren läßt, dann wir verhoffen, er wird sich keinen Schaden an seinem leibe seyn, und dabei weiß er auch, daß ihm niemals nichts in den Weg gelegt worden ist, wenn er unsere Bitte gewähren thut, so wird er auch keinen Anstand haben, und wir bitten uns auch aus, daß er weiter kein Geschrei macht, oder diesen zettel weißt, diese Anforderung schick er uns auf Weiden bei den Bürger Stein, bis Morgen Abend.“ Stumm glaubte zunächst nicht an die Authentizität des Briefes und setzte seinerseits ein Schreiben an Bückler auf. Darin fragte der Hüttenbesitzer nach, ob er auch tatsächlich die Summe zahlen müsse. Einen Tag später überbrachte Stein ein erneutes Schreiben des Schinderhannes: „Gruß und Bruderlieb, jetzt hiermit, daß ich selbst diesen Brief geschrieben habe, will ich ihm zu wissen thun, daß wir ihm diese zwölf Karolinen abgefordert haben, das bestehet darinnen, daß wir in einer Noth stecken, und wissen es nicht grad zu greifen, diesen Mann muß er nicht krum ansehen, sondern er ist nur ein vertrauter Mann, und weil ich nicht zu ihm kommen kann, gehet er hier mit diesem Mann, dann wird er zu mir kommen, auf einen gewissen Plaz, allda um mich zu sprechen. Verbleibe sein getreuer Freund, Johannes Bückler.“ Zusammen mit Stein begab sich Stumm zur Bastgenmühle und übergab den geforderten Betrag. Als Gegenleistung erhielt er für sich und seine Arbeiter sechs „Sicherheitskarten“, um so einige Zeit vor Übergriffen der Räuber sicher zu sein. Schinderhannes und seine Bande stellten seit Monaten diese Papiere aus, die den Inhabern, die vorher ein Schutzgeld in bestimmter Höhe gezahlt hatten, Ruhe vor weiteren Anschlägen gewähren sollten.

³¹⁷ PITC II.1, S. 56 f.

³¹⁸ PITC I.1, S. 283 f.; PITC II.1, S. 56 f.; PITC IV, S. 4; BECKER, Räuberbanden II, S. 33; NACKEN, Schinderhannes I, S. 36; DERS., Schinderhannes II, S. 78; FRANKE, Schinderhannes II, S. 189–192; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 155. Bückler behauptete später, daß ihn nicht Juliana Bläsius, sondern Peter Dalheimer begleitet habe.

Im Falle Stumms waren diese Sicherheitskarten zunächst von begrenzter Haltbarkeit; denn nur drei Monate später zahlte Stumm erneut zehn Louisdor, blieb dann aber von weiteren Nachstellungen verschont.³¹⁹

Die Erpressungen wurden, ähnlich den zahlreichen ‘geringfügigen’ Delikte, den Behörden selten zur Anzeige gebracht. Erst nach der Verhaftung des Schinderhannes am 31. Mai 1802 und dem Beginn seiner Verhöre erfuhren die Behörden auch von diesen Straftaten. Als Hauptmotiv darf in erster Linie die Furcht der betroffenen Personen vor der Rache der Bande gesehen werden, wie sie von den Zeitgenossen mehrfach geäußert wurde, was wiederum nicht von übermäßig großem Vertrauen in die Fähigkeiten der damaligen Strafverfolgungsbehörden zeugte.

Am 21. Ventôse VIII (12.03.1800) überfielen Schinderhannes und Benzel zwischen Bergen und Herrstein Juliana Schillermann, deren Sohn Georg Philipp und die sich in ihrer Begleitung befindende Maria Elisabeth Fritsch. Ihnen stahl das Duo eine versilberte Dose, ein seidenes Halstuch und ein paar Gulden.³²⁰ Einen Tag darauf, am 22. Ventôse VIII (13.03.1800), legten sich Schinderhannes und Benzel in der Winterhauch, einem Wald bei Kirchenbollenbach, auf die Lauer und überfielen die Juden Herz Löb aus Kirchenbollenbach, Göttchlik Herz aus Nahbollenbach und Sender Isaac aus Weierbach. Am gleichen Tag wurden auch Jakob Seligmann aus Wieselbach und Leiser von Oberjeckenbach an der gleichen Stelle Opfer eines Hinterhaltes. Die jüdischen Händler befanden sich auf dem Rückweg vom Markt in Baumholder; die sie begleitenden Christen blieben unbehelligt.³²¹ Ähnlich verlief der Überfall auf elf Juden zwischen Wolfersweiler und Birkenfeld, die am 19. März 1800 von Schinderhannes und Jakob Benedum abgepaßt wurden; die christlichen Viehhändler Konrad und Peter Mohr und deren Vetter Nikolaus Zimmer, alle aus Hüttigweiler im Saardepartement, wurden wiederum verschont.³²²

V.3.1 Der Überfall auf Samuel Eli (27.03.1800)

Am 6. Germinal VIII (27.03.1800) erschien vor dem Sobernheimer Gemeindeagenten Jakob Kuß der jüdische Kaufmann Samuel Eli und gab zu Protokoll, daß er am Nachmittag gegen vier Uhr in der Nähe des Steinerter Hofes von zwei Straßenräubern überfallen worden sei. Die Räu-

³¹⁹ PITC II.2, S. 737–740; PITC IV, S. 21; BECKER, Räuberbanden II, S. 59, 72 u. 115–121; NACKEN, Schinderhannes I, S. 27 f.; DERS., Schinderhannes II, S. 69–71 u. 80–82; FRANKE, Schinderhannes II, S. 174–178. Jakob Stein bestritt zunächst in seinem Verhör vom 7. Fructidor X (25.08.1802), als *confident* des Schinderhannes die Briefe überbracht zu haben. Er verwickelte sich jedoch in Widersprüche und mußte schließlich die Tatbeteiligung einräumen; vgl. hierzu PITC I.1, S. 1426 f.

³²⁰ PITC I.1, S. 211; NACKEN, Schinderhannes II, S. 64; FRANKE, Schinderhannes II, S. 150 f.

³²¹ PITC II.2, S. 1–4; NACKEN, Schinderhannes II, S. 64 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 151; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 123.

³²² PITC I.1, S. 21; PITC II.2, S. 379–417; BECKER, Räuberbanden II, S. 56 u. 62; NACKEN, Schinderhannes II, S. 65 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 155–158; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 124 f.

ber hätten ohne Vorwarnung auf ihn geschossen, worauf sein Pferd scheute und ihn abwarf. Auf der Stelle wurde er von einem der Räuber durchsucht, der ihm zwölf Louisdor und die Uhr raubte. Als er um Hilfe schrie, schoß der zweite Räuber erneut auf ihn; mehrere Schrotkugeln trafen ihn an der Hand und am Bein. Trotz seiner Verwundung setzte Eli den sich zurückziehenden Räubern – es waren Johannes Bückler und der später in Koblenz hingerichtete Karl Benzel – nach, mußte aber die Verfolgung in der Nähe des Marienpforter Hofes aufgrund seiner Verletzungen aufgeben. Eli kehrte nach Sobernheim zurück und brachte die Tat zur Anzeige. Gemeindeagent Kuß ließ Elis Wunden von dem „Gesundheitsbeamten“ Philipp Knaup versorgen, der in seinem Attest darauf hinwies, daß die Wunde nicht gefährlich sei – eine verhängnisvolle Fehldiagnose, wie sich später herausstellen sollte.³²³

Peter Kost und dessen Sohn Theodor arbeiteten in der Nähe des Tatorts auf einem Acker. Sie wurden zwar Zeugen des Überfalls, halfen aber dem Opfer nicht. Peter Kost gab zu Protokoll, daß er keinen der Räuber erkannt habe und schloß seine Aussage vor dem zweiten Sobernheimer Gemeindeagenten Ruffini mit der kryptischen Formulierung, er werde „nichts sagen, da er Schweinhirt sei, wenn er auch dieselben gekannt hätte, es müßte seyn, daß er schwören müßte.“³²⁴ Kuß und Ruffini informierten den zuständigen Friedensrichter Manz, der sich am nächsten Tag von Eli noch einmal den Tathergang schildern ließ; die von der Sobernheimer Nationalgendarmerie durchgeführte Suche nach den Tätern blieb ohne Resultat.³²⁵ Für den folgenden Tag lud Manz nochmals Peter Kost vor. Dieser berief sich zunächst auf seine zwei Tage zuvor gemachten Angaben, führte dann aber aus, daß Eli auf ihn zulief, nachdem auf diesen geschossen worden war. Da „seie einer von denen Räuber, welcher ... ohngefähr drei Schritt weit von ihm Komparenten herbeigetreten, und habe gesagt: Ich will dirs weisen, Ich gebe dirs, du sollst die Kränk kriegen! und damit seine Flinte angelegt, und bai! habe es gekracht; da habe der Jud Schmule gerufen: O Gott! meine Hand! und die Hand herausgehalten, welche geblutet hätte.“ Kost habe Eli sein Pferd angeboten, damit er nach Hause reiten könne, dieser lehnte jedoch das Angebot ab und nahm statt dessen die Verfolgung der Räuber auf. Auf die Frage des Friedensrichters, weshalb er dem Samuel Eli nicht zur Hilfe geeilt sei, antwortete Kost, daß er „sich nicht krumm und lahm schießen lassen“ wollte.³²⁶

Manz leitete seine bisherigen Informationen einschließlich der Beschreibung der Täter an seine Kollegen in den umliegenden Kantonen weiter, und Mitte April 1800 teilte der damalige Kirner Friedensrichter Reichensperger mit, daß aufgrund der Beschreibungen Karl Benzel verhaftet werden konnte. Dieser wurde nach Sobernheim gebracht und dort am 30. Germinal VIII

³²³ PITC II.2, S. 785.

³²⁴ Ebenda, S. 786 f.

³²⁵ Ebenda, S. 787 f. Beteiligt waren die Nationalgendarmen Honoré Courteville, Jakob Hartman, Xavier Bouchet und Ignace Bourgeois.

³²⁶ Ebenda, S. 789 f.

(20.04.1800) mit Eli konfrontiert, der Benzel als einen der Täter identifizierte; der Räuber bestritt die Beteiligung an dem Überfall.³²⁷

Überraschend verstarb Eli am 2. Prairial VIII (22.04.1800) an den Folgen der Verletzungen, die er sich bei dem Überfall zugezogen hatte; denn am 5. Prairial (25.04.) informierte Agent Kuß den Friedensrichter über den Tod Elis. Manz beauftragte die Staudernheimer Ärzte Böhler und Martin mit der Leichenschau. Demnach hatten sich Elis Verletzungen entzündet, und Eiter trat aus den Wunden. In ihrem Obduktionsbericht hielten die Ärzte fest, daß Eli „den zehnten Tag nach seiner Verwundung von einem feбри beliora, welches in hiesiger Gegend grassirte, befallen wurde, welches die Korruption der Knochen und Säfte des ganzen Körpers nothwendig verschlimmerte und zuletzt in ein häkrisch-faulartiges schleichendes Fieber übergieng, welches man aus dem heftigen Gestank der Wunden, die täglich zweimal mit reinigend-balsamischen Mitteln verbunden worden, ohne den innern Gebrauch schicklicher Heilmittel zu vernachlässigen, und der völligen Abzehrung des ganzen Körpers, der ein wahres Skelet präsentirte, deutlich abnehmen kann. In Erwägung angeführter Umstände halten wir sectionem corporis defuncti, da die Hauptwunden sich nur an den Extremitäten befinden, und zugleich die Infektion und Fäulniß der Theile so zugenommen, daß der Geruch allen Umstehenden unerträglich war und die sezirenden mit Lebensgefahr dieses Geschäft hätten verrichten müssen, theils für überflüssig, theils für schädlich und erklären die an defuncto vorgefundene laesionem per accidens lethal.“³²⁸

* * *

In den folgenden Monaten erfolgten eine Reihe weiterer Überfälle, denen hauptsächlich Juden zum Opfer fielen. In Bad Kreuznach, bei Odernheim, in Argenschwang, Niederhausen, Dörrmoschel, Hottenbach, Illingen und Becherbach verübte die Schinderhannesbande einen Gewaltstreich nach dem anderen, in Thalfang und Talling erpreßten sie von den Juden Geld. Im Mai 1800 wurde der Rheinböllener Dreidel Moyses (Sohn) zusammen mit zwölf anderen Kauf-

³²⁷ Ebenda, S. 719 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 21 u. 59; NACKEN, Schinderhannes II, S. 67–69; FRANKE, Schinderhannes II, S. 157–159; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 120. – Weder Becker noch Franke erwähnen den Tod des Opfers, entgegen der Angabe von Kasper-Holtkotte wird der Tod Elis allerdings sehr wohl in den Mainzer Voruntersuchungsakten erwähnt. Strafrechtlich wurde das Delikt aufgrund der damaligen Rechtslage nicht, wie Kasper-Holtkotte behauptet, als Mord, sondern als Diebstahl mit „offener Gewalt und Gewaltthaten an Personen auf einer Landstraße“ gewertet; vgl. hierzu PITSCH IV, S. 22.

³²⁸ PITSCH II.2, S. 794 f. Bückler gab am 7. Brumaire XI (29.10.1802) in seinem Verhör an, daß Eli das Geld freiwillig herausgegeben habe. Er beschuldigte aber den zu diesem Zeitpunkt bereits hingerichteten Benzel, auf Eli zweimal geschossen zu haben; vgl. PITSCH I.1, S. 241. Für Benzel war es die letzte Tat seines Lebens: Am 22. Germinal VIII (12.04.1800) durchsuchten Brigadiers aus Kirn den „Ayener-Hof“ (Eignerhof) und nahmen Benzel fest, während Schinderhannes die Flucht gelang. Benzel wurde am 24. Februar 1802 in Koblenz hingerichtet; vgl. BECKER, Räuberbanden II, S. 25; FRANKE, Schinderhannes II, S. 159–163.

leuten in der Nähe von Liebshausen bei der Roxmühle von Schinderhannes, Peter Dalheimer und Georg Pick überfallen. Die Räuber waren bewaffnet und forderten von den Juden ihr Geld, Dreidel und der Sohn des Kreuznachers Seligmann wurden von Schinderhannes mit einem Knüttel geschlagen. Dreidel, welcher der Bande schon verschiedentlich als Hehler gedient hatte, rief Bückler noch zu: „Hannes, was machst Du!“, worauf dieser geantwortet haben soll: „Heut wird keine Freundschaft gehalten, die Uhren heraus.“ Insgesamt erbeutete das Trio neben einem größeren Geldbetrag mehrere Uhren sowie eine größere Menge an Halstüchern.³²⁹ Der Überfall wurde zwar der örtlichen Munizipalverwaltung angezeigt, die Meldung zog jedoch anscheinend keine weiteren Ermittlungen nach sich.³³⁰ Unter den Opfern befand sich auch Leser von Altenbamberg, der in der Vergangenheit ebenfalls Diebesgut für die Bande abgesetzt hatte, vielleicht lag darin ein Grund, warum weder Leser noch Dreidel auf einer Strafverfolgung bestanden. Unklar bleibt jedoch, weshalb die übrigen Opfer nicht intensiver bei den Behörden nachhaken. Das Mainzer Spezialgericht griff den Fall erst wieder Anfang März 1803 auf, nachdem Leser Isaak in Mainz Richter Wernher auf den Überfall hingewiesen hatte.³³¹ Obgleich Leser in einem Konfrontationsverhör am 25. Germinal XI (15.04.1802) von Bückler schwer belastet wurde, sprach ihn das Spezialgericht 1803 von allen Anschuldigungen frei.³³²

Im Brumaire IX (November 1800) verübten Bandenmitglieder Anschläge auf Johann Peter und Michel Collet bei Kirn sowie auf den Gerber Leopold Schreiner in Bruchweiler. Die zahlreichen Vergehen im Hunsrück bewirkten zwar Gegenmaßnahmen durch die Obrigkeit, doch sie erzielten wegen des Versagens der Polizeibehörden vor Ort kaum Erfolge.³³³ Trotzdem setzte sich der Schinderhannes mit einigen Komplizen zum Jahreswechsel 1800/1801 auf das rechte Rheinufer ab, wo er als Jakob Ofenloch der Tätigkeit eines Krämers nachging. In seinen Schlupfwinkeln knüpfte Schinderhannes Kontakte zu den Niederländern um Pikard, der sich im

³²⁹ PITC II.2, S. 852–854.

³³⁰ Ebenda, S. 852.

³³¹ PITC I.1, S. 426 f. Leser Isaak wurde am 14. Messidor X (03.07.1802) verhaftet und nach Mainz gebracht. Ihm warf man vor, die Beute aus dem Mord an Simon Seligmann erworben zu haben; vgl. PITC I.1, S. 424.

³³² BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

³³³ Argenschwang: BECKER, Räuberbanden II, S. 28; NACKEN, Schinderhannes I, S. 28 f.; DERS. Schinderhannes II, S. 74–77; FRANKE, Schinderhannes II, S. 169 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 166; Becherbach: KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 141 f.; Bruchweiler: PITC I.1, S. 212; Dörrmoschel: KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 120 u. 153; den Mord an dem Kaufmann Aron Jakob begingen Johann Wagner, Friedrich Böhmer und Friedrich Nau, die alle aus der näheren Umgebung kamen; zu Hottenbach vgl. Teil C, Kap. VII dieser Arbeit; Illingen: PITC I.1, S. 194, Becker, Räuberbanden II, S. 58 u. 67; Kirn: PITC I.1, S. 189; Kreuznach: KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 125 f. u. 135; Niederhausen: PITC I.1, S. 176; PITC II.2, S. 809–815; NACKEN, Schinderhannes II, S. 77; FRANKE, Schinderhannes II, S. 171 f.; Odenheim: PITC I.1, S. 239; BECKER, Räuberbanden II, S. 57; FRANKE, Schinderhannes II, S. 215–218; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 129 f.; Thalfang und Talling: PITC I.1, S. 75; PITC III.1, S. 222 f. u. 226 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 152; zur Wirksamkeit der damaligen Strafverfolgung vgl. treffend BECKER, Räuberbanden II, S. 36–40.

Januar 1801 ebenfalls in den Schlupfwinkeln Esch und Idstein aufhielt. Pikard schlug bei einem dieser Zusammenkünfte die Teilnahme an einem Überfall auf das Posthaus in Würges vor.³³⁴

In der Nacht vom 9. auf den 10. Januar 1801 stürmten die Räuber das Posthaus. Mit Hilfe des Rammbaums drangen die Banditen in das Haus ein, überwältigten den Postmeister und dessen Frau und plünderten das Gebäude; Schinderhannes stand während des Überfalls auf Schildwache. Nach der Aktion zog man sich rasch auf die Hasenmühle zurück und teilte hier die Beute; Schinderhannes bezifferte am 1. Thermidor seinen Anteil auf eine goldenen Uhr und sieben oder acht Taler. Anschließend trennten sich die Räuber. Schinderhannes kehrte mit seinen Komplizen nach Haßloch (Frankfurt am Main) zurück.³³⁵

Über die weitere Tätigkeit der Schinderhannesbande liegen keine Hinweise vor, jedoch war sie spätestens Anfang April wieder im westlichen Hunsrück; denn in der Nacht vom 24. auf den 25. Germinal IX (14./15.04.1801) wurde Isaac Moises in Laufersweiler Opfer der Bande. Initiator für den Überfall war nach Aussage Bücklers vom 21. Thermidor X (09.08.1802) der Kempfelder Viehhändler Scherer, der die Bande darüber informierte, daß Moises auf dem Markt in Birkenfeld siebzehn Pferde verkauft habe. Zusammen mit Christian Reinhard, Wilhelm Blum, dem Müllerhannes und sechs weiteren Räubern überfiel Schinderhannes Moises in dessen Haus. Die Frau von Moises konnte durch ein Fenster entkommen und ließ die Sturmglocke läuten. Allerdings wagten die Bewohner nicht, den Opfern zu Hilfe zu kommen. Die Bande plünderte ungestört das Haus und entkam mit reicher Beute, die aus Geld und Waren bestand. Die von der Gendarmerie in Kirchberg eingeleitete Verfolgung der Räuber blieb erfolglos; nur ein vagierender Maulwurffänger, der nichts mit der Tat zu tun hatte, konnte festgenommen werden.³³⁶

Mit Ausnahme des Überfalls in Laufersweiler verbrachte Bückler mit einigen Komplizen das Frühjahr 1801 weitgehend auf der rechten Rheinseite, ohne allerdings definitiv sein Hauptoperationsgebiet im Hunsrück aufzugeben; denn für den Monat Mai sind weitere Gewalttaten der Bande belegt: Im Floréal IX (Mai 1801) wurden zwei Gruppen jüdischer Händler, die vom Markt in Bad Kreuznach kamen, bei Duchroth und Odernheim ausgeraubt³³⁷, im gleichen Monat überfielen die Räuber Brixius, Baumann und Michel den Offenbacher Händler Emanuel Löb.³³⁸

³³⁴ PITC I.1, S. 191; BECKER, Räuberbanden II, S. 58, 61 u. 68; NACKEN, Schinderhannes I, S. 37; DERS., Schinderhannes II, S. 104–107; FRANKE, Schinderhannes II, S. 203 f.

³³⁵ PITC I.1, S. 191; PITC II.2, S. 615–640; BECKER, Räuberbanden III, S. 325–327; NACKEN, Schinderhannes I, S. 38; DERS., Schinderhannes II, S. 107–111; FRANKE, Schinderhannes II, S. 205–207.

³³⁶ PITC I.1, S. 200–202; PITC II.2, S. 277–281 u. 291–293; BECKER, Räuberbanden II, S. 90–92; NACKEN, Schinderhannes II, S. 128–131; FRANKE, Schinderhannes II, S. 211–214; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 148 u. 158. – Im April sollen Mitglieder der Bande einen Einbruch bei dem Niederemser Müller Kasper Döngers verübt haben; vgl. PITC I.1, S. 180.

³³⁷ PITC I.1, S. 176; PITC II.2, S. 805–809; BECKER, Räuberbanden II, S. 59; NACKEN, Schinderhannes II, S. 31; FRANKE, Schinderhannes II, S. 215 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 131.

³³⁸ PITC II.2, S. 591–610; BECKER, Räuberbanden II, S. 64 u. 68 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 130.

Ende Mai waren Schinderhannes und einige seiner Komplizen in Kleinrohrheim in ein Wirtshaus eingekehrt, wo sie mit dem Mainzer Husaren Franz Kleb in Streit gerieten. Im Verlaufe der Auseinandersetzung wurde Kleb erschossen.³³⁹

V.3.2 Der Gewaltstreich von Ulmet (30.06.1801)

Im Juni 1801 hielten sich einige Bandenmitglieder auf dem Breitsester Hof bei Birkenfeld auf, wo Johann Friedrich Edinger der Bande eine sichere Unterkunft gewährte.³⁴⁰ Hierher kam auch Jakob Porn, ein Müller aus Eisenbach, der die Bande davon unterrichtete, daß bei dem jüdischen Kaufmann Herz Meyer in Ulmet überaus reiche Beute zu erwarten sei.³⁴¹ In der Nacht vom 11. Messidor IX (30.06.1801) rammten die Räuber unter der Führung des Schinderhannes mit einem Baum die Haustür ein. Sie überwältigten die Opfer und begannen sofort mit der Plünderung des Hauses, obwohl Herz Meyer und seine Frau Veilchen heftigen Widerstand leisteten.³⁴² Maire Schimper hielt später in seinem Bericht fest, daß er „den Juden durch mehrere Säbelhiebe im Kopf, die jedoch nicht gefährlich zu seyn schienen, ganz von Blut bedeckt, kraftloß, und durch Schrecken beinahe ausser sich“ vorfand; auch Herz Mayers Frau Veilchen hatte Verletzungen am ganzen Körper davongetragen.³⁴³ Die Räuber entkamen mit einer Beute im Wert von 7.248,85 Francs und zogen sich in ihren Schlupfwinkel in die Treberhanneshütte zurück, wo sie den für sie erfolgreichen Überfall feierten und die Beute verteilten.³⁴⁴

Obwohl die Opfer laut um Hilfe schrieten und auch die Sturmglocke geläutet wurde, kamen die Einwohner von Ulmet den Überfallenen nicht zur Hilfe, weswegen die Gemeinde ebenso

³³⁹ PITC I.1, S. 239; PITC II.2, S. 845–852; BECKER, Räuberbanden II, S. 66; NACKEN, Schinderhannes II, S. 131f; FRANKE, Schinderhannes II, S. 215–218.

³⁴⁰ Edinger, auf dessen Konto mehrere Diebstähle sowie die Mitwirkung am Überfall auf das Birkenfelder Schloß gingen, wurde im November 1801 verhaftet und am 23. Floréal XI (13.05.1803) in Trier zum Tode verurteilt; vgl. AN BB 18, Nr. 729; PITC I.1, S. 193 f. u. 504; PITC III.1, S. 100; StATr, FZ 523, Nr. 116.

³⁴¹ Jakob Porn, ein um 1756 in Beuren im damaligen Amt Grimburg geborener Müller, hatte sich unter anderem an den Überfällen in Sötern und auf die Streitmühle beteiligt. Er wurde Ende November 1801 in Dennweiler verhaftet und in Birkenfeld zu einer zwölfjährigen Haftstrafe verurteilt. Am 18. Messidor X (06.07.1802) überstellte ihn Regierungskommissar Ancel an das Mainzer Spezialgericht, wo er in seinen Verhören vor den Richter Werner eine Tatbeteiligung ausschloß; bis zum Schluß blieb Porn bei seinem Leugnen. Das Mainzer Spezialgericht verurteilte ihn zum Tod durch die Guillotine; vgl. PITC I.1, S. 492 u. 500–503; PITC II.2, S. 855 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

³⁴² PITC II.1, S. 36.

³⁴³ Ebenda, S. 30 f.

³⁴⁴ PITC I.1, S. 207 f.; PITC II.1, S. 30–33, 38 f. (ausführliche Beuteliste), 43 u. 193; BECKER, Räuberbanden II, S. 52 f., 62, 67 u. 76–78; NACKEN, Schinderhannes I, S. 30 f.; DERS., Schinderhannes II, S. 148 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 219–222.

wie Hottenbach und Meisenheim zur Zahlung von Schadensersatz an Herz Meyer verpflichtet wurde.³⁴⁵

Nur wenige Monate nach der Tat wurde Bär Löb, ein Kaufmann aus Baumholder, auf dem Markt in Breungenborn von Karl Gabel, einem ehemaligen Silberschmied in Veitsroth, angesprochen. Gabel hatte aus der Ulmeter Beute Silberwaren erhalten, die er so schnell wie möglich an den Mann bringen wollte. Löb ging ebenso wie der auf dem Markt anwesende Herz Mayer nicht auf das Angebot ein, so daß Gabel das Silber schließlich an Johann Gottlieb in Oberstein verkaufte.³⁴⁶

* * *

Nur wenige Tage nach dem Überfall in Ulmet (30.06.1801), am 15. Messidor (4. Juli), ereignete sich der Anschlag auf den Sobernheimer Gendarmen André: Schinderhannes hielt mit einigen Kumpanen im Wald in der Nähe des Steinerter Hofes (Kanton Sobernheim) Schießübungen ab. André, auf dem Weg von Simmern nach Birkenfeld, hörte die Schüsse und näherte sich der Gruppe. Als er die bewaffneten Männer sah, in deren Nähe sich zudem einige Bauern aufhielten, entschloß er sich, schnell an ihnen vorbei zu reiten. Peter Lorenz schoß ihn jedoch vom Pferd. Der Gendarm wurde ausgeraubt, angeblich soll ihn Schinderhannes anschließend vor einem Totschlag durch die Räuber bewahrt haben.³⁴⁷ Einen Tag später, auf dem Weg zu ihrem Schlupfwinkel Koppenstein bei Kirn, überfielen die Räuber zwei Bauern, die Steuergelder nach Kirn brachten.³⁴⁸

V.3.3 Der Tod des Mendel Löb (04.09.1801)

Ausgangspunkt für den Überfall in Sötern, der in der Nacht vom 17. auf den 18. Fructidor VIII (04./05.09.1801) ausgeführt wurde, war erneut der Breitsester Hof. Hier trafen Schinderhannes, Johannes Müller (Vater) alias Müllerhannes und Georg Friedrich Schulz auf Friedrich Schmitt sowie Jakob und Johannes Porn. Auf die Frage, ob es einen reichen Juden in dieser Nachbarschaft gebe, wurde der Vorschlag gemacht, Mendel und Moses Löb in Sötern zu überfallen.

³⁴⁵ Die Departementsverwaltung versuchte auf der Grundlage des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV (02.10.1795), die Bevölkerung stärker in das Vorgehen gegen die Räuberbanden einzubinden. Gemeinden, die den Opfer eines Überfalls nicht gegen die Räuber beistanden, mußten für den entstandenen Schaden aufkommen; vgl. hierzu ausführlich Teil C, Kap. VII dieser Arbeit.

³⁴⁶ PITC I.2, S. 1135–1138; PITC II.1, S. 42 f.; PITC IV, S. 58 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 148; FINZSCH, Räuber und Gauner, S. 448; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 161.

³⁴⁷ PITC II.1, S. 522–542; BECKER, Räuberbanden II, S. 78 f.; NACKEN, Schinderhannes II, S. 149–152; FRANKE, Schinderhannes II, S. 219–222.

³⁴⁸ BECKER, Räuberbanden II, S. 20.

Adam Hartmann, der kurze Zeit später zu der Bande stieß, empfahl hingegen, in Berschweiler einen Diebstahl auszuführen. Das namentlich nicht erwähnte Opfer hatte dort unter seinem Backofen ein Geldversteck angelegt, was Hartmann von dem Maurer, der den Auftrag ausgeführt hatte, hinterbracht worden war. Der Vorschlag stieß auf Zustimmung, worauf sich Hartmann nach Berschweiler begab, um die Lage auszuspähen. Bei seiner Rückkehr meldete er jedoch, daß dort französische Soldaten seien. Die Aktion wurde daraufhin aufgegeben und die Bande führte den Anschlag in Sötern durch.³⁴⁹

Mit den Kaufleuten Moses und Mendel Löb hatte sich die Bande Opfer ausgesucht, die in den zurückliegenden Jahren mehrmals das Ziel von Anschlägen gewesen waren. Ein erster Versuch in der Nacht vom 13. auf den 14. Nivôse VII (02.01./03.01.1799) war bereits fehlgeschlagen. Im August 1799 versuchten Jakob und Johannes Porn sowie Friedrich Schmitt erneut, in das Haus von Moses Löb einzusteigen; der Gemeindeagent Johann Adam Barth hatte allerdings einige Tage zuvor von den Absichten erfahren und Moses Löb gewarnt: Er solle sich gut „umsehen und verwahren, denn es wäre ein Gemurmel als solle er innerhalb zwei Nächten bestohlen werden.“³⁵⁰ Löb engagierte daher zunächst drei Wachen, von denen er aber nach rund drei Wochen zwei entließ, da er nicht mehr mit einem Anschlag rechnete. Lediglich den Tagelöhner Peter Welker behielt er zur Sicherheit im Haus. Tatsächlich wurde der Überfall dann doch in der Nacht vom 13. auf den 14. August ausgeführt: Zwischen ein und zwei Uhr weckte Mendel seinen Bruder, weil er ein Geräusch im Haus gehört hatte. Daraufhin untersuchten die beiden zusammen mit Welker das Haus. Als Moses Löb die Küchenkammer öffnete, bemerkte er, daß mehrere Personen bereits in das Haus eingedrungen waren, konnte aber wegen der Dunkelheit niemanden erkennen. Er spürte noch, wie eine Axt auf ihn niedersauste, die ihn glücklicherweise verfehlte. Welker versuchte in der Zwischenzeit, mit seiner Pistole auf die Einbrecher zu schießen, was allerdings mißlang, da die Waffe ihren Dienst versagte. Als die Löb-Brüder um Hilfe riefen, fielen mehrere Schüsse, von denen mindestens einer Mendel traf, andere Geschosse schlugen in die Wand des Zimmers ein. Welker konnte endlich die Ladehemmung seiner Waffe beseitigen und einige Schüsse abgeben, was die Räuber zum Rückzug bewog. Die Einbrecher hatten aus der Küchenkammer lediglich etwas Zinn und Tabak entwendet, zudem wurde ein Fenster beschädigt. Den Schaden bezifferte Moses auf nicht mehr als 36 Francs. Von der Dorfbewölkerung seien erst einige hinzugekommen, als der Überfall vorüber war.³⁵¹

³⁴⁹ PITC I.1, S. 232; FRANKE, Schinderhannes, S. 224.

³⁵⁰ PITC II.2, S. 418 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 135 f. – Barth selbst bestritt später gegenüber dem Hermeskeiler Friedensrichter Hisgen, Löb vor dem Überfall gewarnt zu haben. Er habe allerdings, als er von dem Vorgang erfuhr, selbst um Hilfe gerufen und die Kirchenglocke geläutet. Wegen der Schüsse sei aber zunächst keiner der Dorfbewohner den Opfern zur Hilfe gekommen; PITC II.1, S. 420.

³⁵¹ Ebenda, S. 418–420; PITC IV, S. 11. Löbs Angaben wurden von seiner Frau Gertrude, seinem Bruder Mendel sowie von Peter Welker bestätigt.

Wie in zahlreichen anderen Fällen üblich, brachte auch Moses Löb diese Tat nicht dem zuständigen Friedensrichter Johann Hisgen in Hermeskeil zur Kenntnis.³⁵² Dieser nahm seine Ermittlungen erst am 16. Fructidor VII (02.09.1799) auf, als er durch das öffentliche Gerede von der Tat erfahren hatte.³⁵³ Neben den unmittelbar Betroffenen befragte Hisgen auch den 29-jährigen Förster Peter Molter. Molter sagte aus, er habe sich als einziger an die Verfolgung der Räuber gemacht, dieses Unterfangen aber aufgegeben, als die Räuber auf ihn schossen.³⁵⁴ Der Förster verschwieg jedoch, daß sich einige Tage vor der Tat mehrere Personen in Sötern bei Theobald Schank aufhielten, um Komplizen für den Überfall anzuwerben.³⁵⁵

Auch die Nachtwächter Karl Eiseler und Peter Herwagen wurden von Hisgen ausführlich befragt.³⁵⁶ Eiseler gab an, er habe auf ihrer Runde den Lärm gehört und daraufhin sofort den Gemeindeagenten Barth informiert. Dieser trug ihm auf, die Kirchenglocke zu läuten, was Eiseler aber nicht ausführen konnte, da das Schlüsselloch der Kirche mit Steinen verstopft war. Dem Opfer sei wegen der Schüsse keiner der Dorfbewohner zu Hilfe geeilt. Von den Tätern, deren Zahl die Nachtwächter mit zehn angaben, wurde niemand erkannt.³⁵⁷ Da die Aussagen der Opfer und der Dorfbewohner keine Grundlage für weitere Ermittlungen boten, ließ Hisgen die Angelegenheit auf sich beruhen. Seine Lehren aus dem Überfall zog hingegen Moses Levi: Er bezog das gegenüberliegende Haus und lagerte einen Teil der Waren in Achtelsbach ein.³⁵⁸

In der Nacht vom 4. auf den 5. September 1801 erfolgte dann in Sötern der vierte Überfall. Katharina Edinger, die Frau des Hofbesitzers Friedrich Edinger, hatte vorab in Baumholder bei den Kaufleuten Löb Wachskerzen gekauft, mit denen die Räuber im Haus für genügend Helligkeit sorgen wollten.³⁵⁹ Die Bande traf gegen elf Uhr in Sötern ein, wo Bückler und Schmitt den

³⁵² Johann Hisgen, um 1768 in Montabaur geboren, hatte nach seiner Schulausbildung in Koblenz Rechtswissenschaften in Trier studiert. Seit 1797 war er als Notar zugelassen und bekleidete zusätzlich in Koblenz das Amt des „Waisenschreibers“, 1798 wurde er Adjunkt in Daun. Am 2. Germinal VI (22.03.1798) berief ihn Rudler zum Friedensrichter für den Kanton Hermeskeil, seinen Dienstsitz richtete er in Reinsfeld ein. Von hier aus führte er zwischen 1800 und 1802 die überaus gründlichen Ermittlungen gegen Johann Georg Scherer wegen dessen Verstrickung in die Viehdiebstähle des Schinderhannes; auch seine Untersuchungen in Sötern bieten keinen Grund für Beanstandungen; vgl. PITS I.2, S. 92, 915, 917–926, 929–941 u. 944–946; PITS II.1, S. 432–435, 453–461, 464–466, 471–473, 476–478 u. 481–485; zur Biographie ausführlich StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, fol. 328^v–329^t; HANSEN, Quellen IV, S. 743; SCHIEDER, Säkularisation und Mediatisierung III, S. 424 (Grundstückserwerb für 2.050 Francs in Dhronneck).

³⁵³ PITS II.1, S. 417.

³⁵⁴ Ebenda, S. 421.

³⁵⁵ Ebenda, S. 461 f., Aussage vom 6. Ventöse X (25.02.1802).

³⁵⁶ Zu Eiseler, der 1802 für einige Monate der Mittäterschaft verdächtigt wurde.

³⁵⁷ PITS II.1, S. 420 f.

³⁵⁸ PITS II.1, S. 425; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 136. Die Gemeinde wurde später durch einen anonymen Drohbrieff aufgefordert, Levi zur Rücknahme seines Besitzes zu zwingen, sonst „werd es ihr ergehen wie bei der Verstörung Jerusalem.“

³⁵⁹ PITS II.1, S. 487 u. 490 f. Die Kaufleute, die natürlich über das Vorhaben nicht unterrichtet waren, sagten am 1. Thermidor X (20.07.1802) vor dem Birkenfelder Geschworenendi-

Söterner Johann Peter Korb als ortskundigen Führer anwerben wollten, der allerdings nicht zu Hause war. Bückler und Schmitt gingen zum Haus der Löbs, um dessen Lage und die Bedingungen für den Überfall genauer in Augenschein zu nehmen, anschließend begaben sie sich zur Kirche, wo sie das Schlüsselloch mit Steinen zustopften. Beide kehrten zu ihren am Dorfrand wartenden Komplizen zurück, besorgten sich einen Balken und zogen gemeinsam vor das Haus. Ein erster Versuch, die Tür einzustoßen, scheiterte, da sie aufgrund der vorangegangenen Überfälle gut gesichert war. Schließlich gelang es den Räubern, einen Fensterladen zu erbrechen, durch den Georg Friedrich Schulz ins Innere des Hauses gelangte. Hinter dem Fenster stand jedoch der mit einer Axt bewaffnete Mendel Löb. Er schlug sofort zu, verfehlte aber Schulz. Dieser hatte nicht mit einer solchen Gegengewehr gerechnet und streckte Mendel Löb mit einem Pistolenschuß nieder. Ohne sich um das Opfer zu kümmern, plünderte die Bande das Haus, in dem sie Kleidungsstücke und Waren vorfanden. Der Vorschlag Schmitts, auch das gegenüberliegende Haus anzugreifen – wo Moses Löb wohnte – wurde nicht aufgegriffen, da die Dorfbewohner bereits vom Lärm des Überfalls aufgewacht waren. Um die Bauern von weiteren Gegenmaßnahmen abzuhalten, gaben die Räuber während ihres Rückzuges mehrere Schüsse ab.³⁶⁰

Nach der Tat setzte sich die Bande in die Gegend von Birkenfeld ab, wo Johannes Porn seine Mittäter verließ. Bei Bischofsdron, wo die Beute geteilt wurde, entfernte sich Friedrich Schmitt, der nach Aussage des Schinderhannes auf seinen Anteil an der Beute verzichtete.³⁶¹ Schinderhannes begab sich nach Lettweiler, wo er mit Müllerhannes, Georg Friedrich Schulz sowie Jakob Porn an der Hochzeit der Kinder des Adam Schmitt teilnahm.³⁶²

Als erster traf am folgenden Tag gegen drei Uhr nachmittags der damalige Birkenfelder Geschworenendirektor Joseph Nicolas Warnier³⁶³ am Tatort ein und ließ sich von Gertrude Löb, der Frau von Moses Löb, in ein Zimmer führen, wo der beim Überfall erschossene Mendel Löb

rektor Seyppel aus. Katharina Edinger selbst hatte noch am 6. Messidor X (25.06.1802) gezeugnet, das Wachs besorgt zu haben, von der Tat selbst wußte sie angeblich auch nichts.

³⁶⁰ PITC I.1, S. 231–234 u. 237; BECKER, Räuberbanden II, S. 57 u. 62 f.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 47; DERS., Schinderhannes II, S. 167–169; FRANKE, Schinderhannes II, S. 225–228; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 120 u. 136.

³⁶¹ PITC I.1, S. 233. Die Motive Schmitts lassen sich auch nicht in seinen zahlreichen Aussagen vor den Ermittlungsrichtern herausarbeiten, bis zuletzt bestritt er seine Teilnahme an dem Überfall in Sötern. Die vom Spezialgericht zusammengetragenen Indizien reichten allerdings aus, über Schmitt 1803 das Todesurteil zu verhängen; PITC IV, S. 43 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

³⁶² PITC II.1, S. 493 u. 511; NACKEN, Schinderhannes II, S. 170 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 228.

³⁶³ Der ehemalige Notar Warnier, um 1759 in Paris geboren, war seit dem 3. Brumaire VII (24.10.1798) ein enger Mitarbeiter Rudlers. Im Juli 1801 wechselte er an das Zivilgericht des Saardepartments und wurde gleichzeitig Geschworenendirektor im Arrondissement Birkenfeld, wo er die Ermittlungen zu Sötern führte. 1802 folgte er Hanne im Amt des Öffentlichen Anklägers des Saardepartments; zur Biographie vgl. StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, fol. 274^v–275^f; zu seinen verschiedenen Funktionen siehe auch PITC II.1, S. 124–126, 426 f., 437–449 u. 513; PITC III.1, S. 119 f. u. 142–149.

in einem Bett lag. Warnier ordnete sofort eine Obduktion an, die von den Ärzten Kempf und Kesler durchgeführt wurde und folgende Befund ergab: „Der Leichnam lag auf dem Bett in blutigen Tüchern eingehüllt, der Unterleib war sehr ausgedehnt. Am Kopf fanden wir eine Verletzung von einem halben Zoll im Umfang, die durch brennen verursacht war, ausserdem zeigten sich am Kopf nach abgenommenen Hirnbedeckungen nichts widernatürliches. Die Brusthöhle enthielt eine ziemliche Menge ausgetretenen flüssigen Bluts. Der neunte Rückenwirbel war durch eine Kugel zerschmettert, die in ihrem Fortgang den rechten Leberlappen (labolum dextrum hebatis) an seiner convexen Fläche zerrissen, das Zwergfell durchbohrt hatte und zwischen der sechsten und siebten Rippe der rechten Seite unter der Haut stecken geblieben war, wo sie heraus geschnitten wurde. Die Eingeweide des Unterleibs waren sehr durch Luft ausgedehnt, übrigens im gesunden Zustand.“ Als Todesursache hielten die Mediziner fest, daß die Kugel einen Rückenwirbel zerschmettert und schließlich im Rückenmark steckengeblieben war, der Tod sei innerhalb weniger Minuten eingetreten.³⁶⁴

Geraume Zeit nach Warnier traf endlich auch Friedensrichter Hisgen, aus Reinsfeld kommend, am Tatort ein und begann sofort mit seinen Ermittlungen; er war von Maire Mattes verständigt worden. Zunächst nahm er die Aussage von Moses Löb zu Protokoll: In der vergangenen Nacht, gegen 11 Uhr, habe er starken Lärm gehört und deshalb ein Fenster geöffnet, um nach der Ursache zu sehen. Wenige Schritte von seinem Haus entfernt, sah er mehrere Männer, worunter er auch den Johann Peter Korb aus Sötern erkannt zu haben glaubte. Noch ehe er sich recht orientieren konnte, fiel ein Schuß. Löb bat seinen Nachbarn Georg Adam und dessen Sohn, gemeinsam zum Tatort zu eilen, um Mendel Löb im Kampf gegen die Räuber beizustehen, doch sie verweigerten jegliche Unterstützung. Nur die beiden Knechte des Georg Adam schlossen sich Löb an. Sie begaben sich zum Küster, um die Kirchenglocke zu läuten und so das ganze Dorf zu wecken. Der Küster verweigerte jedoch den Schlüssel zum Glockenturm, da er der Küster der Bauern und nicht der Juden sei. Resignierend schilderte Löb dem Friedensrichter, daß ihn wegen der Schüsse niemand begleiten wollte: „Kein Mensch wäre zu Hülfe gekommen!“ Erst als er merkte, daß die Räuber abgezogen waren, begab er sich mit Görsching Wolf und Burg Feis zum Tatort, wo er seinen Bruder Mendel tot vorfand. Den Wert der gestohlenen Waren – Gold, Silber, Stoffe und Kleidungsstücke – bezifferte er auf rund eintausend Francs. Löb wies Hisgen noch darauf hin, daß er einige der Täter unter den Einwohnern von Sötern vermute, und nannte namentlich Franz Schank, Matthias Korb und dessen Bruder Johann Peter.³⁶⁵

Löbs Angaben wurden von seiner Frau Gertrude sowie von Görsching Wolf und Burg Feis bestätigt, wobei auch Gertrude Löb glaubte, unter den Tätern Johann Peter Korb erkannt zu haben.³⁶⁶ Ebenso übereinstimmend gaben die unmittelbaren Nachbarn zu Protokoll, daß sie zwar den Überfall bemerkt hätten, wegen der Schüsse sich aber nicht trauten, Mendel Löb zu hel-

³⁶⁴ PITC II.1, S. 426 f.

³⁶⁵ Ebenda, S. 432 f.

³⁶⁶ Ebenda, S. 432 f. u. 435.

fen.³⁶⁷ Damit waren die Ermittlungen für Hisgen zunächst beendet, ohne daß sich – mit Ausnahme des Löbschen Hinweisen auf den Täter Johann Peter Korb – weitere verwertbaren Informationen ergeben hatten. Hisgen übersandte am 4. Ergänzungstag IX (21.09.1801) die Zeugenprotokolle an Geschworenendirektor Warnier in Birkenfeld.³⁶⁸ Vermutlich wären auch in dieser Angelegenheit die Ermittlungen nur schleppend vorangekommen, wenn Warnier nicht von anderer Seite unvermutete Unterstützung erhalten hätte: Der von Löb als Täter genannte Johann Peter Korb, ein Deserteur der französischen Armee, verließ nach dem Überfall Sötern. Er wurde aber am 4. Vendémiaire X (26.09.1801) von der St. Wendeler Brigade gefaßt, als die Nationalgendarmen Karl Koch und Honorés Nortier die Wirtshäuser und Herbergen überprüften. Sie führten Signalements von jenen zwölf Personen mit sich, die im März 1801 aus dem Trierer Gefängnis ausgebrochen waren. Zu diesen Ausbrechern zählte auch Johann Peter Korb. Da er keine gültigen Papiere mit sich führte und zudem die Beschreibung aus den Trierer Signalements ihn anscheinend gut beschrieb, brachten ihn die Gendarmen nach St. Wendel. Hier verhörte ihn Brigadier Charlin, der ihn mit der Löbschen Aussage konfrontierte. Korb stritt die Teilnahme an dem Überfall ab, machte sich aber verdächtig, als er die Herkunft der bei ihm sichergestellten 66 Francs nicht überzeugend erklären konnte – angeblich hatte er Vieh verkauft. Darüber hinaus führte er eine silberne Uhr mit den Initialen „L. A. C.“ mit sich, die ihm angeblich ein Unbekannter zur Verwahrung anvertraut hatte. Charlin beschloß, beim Birkenfelder Friedensrichter Görlitz weitere Informationen einzuholen, und schließlich wurde Korb am 6. Vendémiaire X (28.09.1801) nach Birkenfeld überstellt, wo Geschworenendirektor Warnier am 8. Vendémiaire X (30.09.1801) mit den Verhören begann. Korb stritt erneut eine Beteiligung an dem Überfall in Sötern ab, mußte aber einräumen, sein Heimatdorf schon in der gleichen Nacht um vier Uhr verlassen zu haben. Am 18. Vendémiaire X (10.10.1802) konfrontierte ihn Warnier schließlich mit Moses Löb, der sich absolut sicher war, Korb unter den Tätern erkannt zu haben. Derart schwer belastet und ohne überzeugendes Alibi erbot sich Korb, bei der Festnahme der Söterner Täter zu helfen, wenn man ihn im Gegenzug wieder in Freiheit setzen würde.³⁶⁹ War-

³⁶⁷ Ebenda, S. 434, Aussagen von Moses Sander, Franz und Valentin Zumbro, Jakob Arend und Jakob Rans; eine Aussage des Küsters ist nicht überkommen. Daniel Georg, ein Müller aus Eisen, meldete sich am 23. Fructidor X (10.09.1802) bei Friedensrichter Hisgen und gab an, daß er auf seinem Feld gearbeitet und gegen sechs Uhr die abziehenden Räuber sah habe, von denen er jedoch keinen erkannt hatte. Da er zum damaligen Zeitpunkt nichts von der Tat wußte, sah er keine Notwendigkeit, seine Beobachtung sofort zu melden.

³⁶⁸ Ebenda, S. 428.

³⁶⁹ Korb wurde zunächst am 24. Vendémiaire X (16.10.1801) nach Köln überstellt, das sich allerdings nach den Beschlüssen Jeanbon St. Andrés vom 17. und 18. Germinal X (07.04. u. 08.04.1802) am 23. Floréal X (13.05.1802) für nicht zuständig erklärte und den Fall an das Birkenfelder Zuchtpolizeigericht verwies. Von hier wurde Korb an das Mainzer Spezialgericht überstellt. Dieses erklärte sich jedoch am 12. Pluviôse XI (23.01.1803) ebenfalls für nicht zuständig und übergab den Fall an das Kriminalgericht in Trier; über das weitere Schicksal Korbs liegen keine Informationen vor; PITC II.1, S. 435–440, 442 f. u. 471–473; PITC III.1, S. 98 f. u. 101 f. – Korb benannte als Täter Jakob Eckard sowie die Söterner Franz und Jakob Schank. Deren Anteile an der Beute lagerten in einer Hütte im

nier ging auf das Angebot allerdings nicht ein und begann, im Umfeld von Korb zu ermitteln, wobei ihm auch Friedrich Schmitt als Mittäter genannt wurde. Der entscheidende Hinweis kam von Philipp Schell aus Bosen, dem Schmitt vier Wochen nach der Tat anvertraute, daß „der Jude bei dem Todtschlag unnatürlich geweint“ habe. Schmitt wurde am 2. Frimaire X (23.11.1801) auf dem Breitsester Hof bei Baumholder verhaftet, als die Behörden den Schlupfwinkel im Rahmen einer Razzia der Nationalgendarmarie aushoben.³⁷⁰

Zum wichtigsten Zeugen wurde Katharina Braun, die seit Ende Dezember 1800 auf dem Breitsester Hof als Magd tätig war. Sie konnte den Behörden im Juni 1802 die Täter nennen, welche die Überfälle in Sötern und Ulmet durchgeführt hatten.³⁷¹ Die Motivation Brauns, die entsprechenden Namen zu nennen, rührte aus einem Zwischenfall auf dem Breitsester Hof, der sich am 21. Brumaire X (12.11.1801) ereignet hatte: Benedum und die beiden Porns verabreichten ihr gewaltsam Schnaps. Völlig betrunken wurde sie von Benedum entkleidet, durch den Schlamm gezogen und auf den Misthaufen geworfen, anschließend schnitt er ihr die Haare ab. Am nächsten Morgen mußte ihr Milch eingeflößt werden, um einer Alkoholvergiftung vorzubeugen. Die von Braun benannten Personen stritten zwar später bei ihren Verhören in Mainz zunächst eine Tatbeteiligung ab, es gelang jedoch den Richtern Derausse und Wernher sowie dem Mainzer Geschworenendirektor Umbscheiden, die Schuldigen zu überführen.³⁷² Bückler selbst leugnete lange Zeit, in Sötern Anführer gewesen zu sein. Nachdem Wernher ihm jedoch die Aussagen seiner Komplizen vorhielt, gab der Schinderhannes am 19. Vendémiaire XI (11.10.1802) am frühen Abend zu Protokoll: „Wenn ich euch bis auf diesen Augenblick die Wahrheit noch nicht gesagt habe, so kömmt es daher, weilen mich meine Kameraden zu inständig gebeten haben, diese That zu verheimlichen. Ich bitte euch um Verzeihung; daß ich so lange ihrem Ansuchen nachgegeben und das Gericht belogen habe; aber ich will diesen Fehler verbessern und die That gestehen, wie sie sich zugetragen hat“; dann legte er einen ausführlichen Bericht ab.³⁷³

Wald bei St. Wendel, andere Gegenstände sollten teilweise in St. Wendel an den Kaufmann und Bürgermeister Carl Anton Cetto verkauft werden; zu Cetto vgl. MÜLLER, St. Wendel, S. 598, u. CLEMENS, Immobilienhändler, S. 306 f.

³⁷⁰ PITC II.1, S. 440–446 u. 459 f.; PITC II.2, S. 855 f.

³⁷¹ Vgl. ihre diversen Aussagen in PITC I.1, S. 479–481, 500–503 u. PITC I.1, S. 507 f.; PITC II.1, S. 53–56 u. 485–489, zu Braun vgl. PITC III.1, S. 125 f.; NACKEN Schinderhannes II, S. 164.

³⁷² PITC I.1, S. 238, 450 f., 476–479, 481 f., 495 f., 500–503, 506–508, 521 f., 529 u. 662 f.; PITC I.2, S. 1096–1098.

³⁷³ PITC I.1, S. 75 f., 179 u. 231–234.

V.3.4 Die Mißerfolge der Bande in Staudernheim (15.09.1801) und Obermoschel (13.11.1801)

Zehn Tage nach dem Anschlag von Sötern, in der Nacht vom 28. auf den 29. Fructidor IX (15./16.09.1801), wurde der Staudernheimer Kaufmann Seckel Löh Opfer der Schinderhannesbande. Aus der Sicht des Schinderhannes lief die Tat wie folgt ab: Zusammen mit Johann Adam Lahr und Krugjoseph drangen sie mit Hilfe eines Rammbaumes in das Haus ein, wo sie von Seckel Löh und dessen Vater Bargeld forderten. Darüber hinaus durchsuchten die Täter einen Schrank und entwendeten eine silberne Uhr. Die weitere Plünderung unterblieb, da vor dem Haus ein Feuergefecht zwischen Räufern und Dorfbewohnern begonnen hatte.³⁷⁴ Die Bande – beteiligt waren neben den bereits Genannten auch Peter Hassinger und Lothar Baumann – zog sich in die Nähe des Ibener Hofes zurück, wo der Pächter Peter Hassinger den Verkauf der Beute an den jüdischen Kaufmann Michel Isaak vermittelte.³⁷⁵ Den Hinweis auf Seckel Löh hatte Franz Brixius, ein Förster aus Abtweiler, gegeben, der die Bande auch nach Staudernheim führen wollte. Brixius kam jedoch nicht zum vereinbarten Treffpunkt, so daß der Staudernheimer Förster Lothar Baumann die Bande zum Haus des Opfers brachte.³⁷⁶

Dies sind die wesentlichen Aussagen von Schinderhannes, die er am 29. Prairial X (18.06.1802) vor dem Mainzer Geschworenendirektor Umbscheiden und am 11. Thermidor X (30.07.1802) vor Richter Wernher zu Protokoll gab. Eine im Detail andere Sichtweise auf die damaligen Vorgänge ergibt sich allerdings aus den Ermittlungsakten, welche der Meisenheimer Friedensrichter Franz Carl und der Birkenfelder Geschworenendirektor Günster zusammentrugen.³⁷⁷

Seckel Löh, das Opfer, gab seine Sichtweise erst am 1. Ergänzungstag IX (18.09.1802) zu Protokoll: In jener Nacht wurden er und sein Vater von drei Männern, die unbemerkt in das Haus eingedrungen waren, unsanft aus dem Schlaf gerissen und aufgefordert, die sich im Haus befindlichen Wertgegenstände auszuhändigen. Derart überrumpelt, dachten weder er noch sein Vater an Gegenwehr und ließen die Räuber gewähren. Während zwei der Banditen sofort mit der Durchsuchung des Hauses begannen, blieb einer der Räuber zu ihrer Bewachung zurück; dieser sammelte die Waren ein, die Löh in seinem Zimmer aufbewahrte. Schließlich schlug Löh dem Bewacher vor, „daß er zu seinen Kameraden gehen wolle, um ihnen zu zeigen, wo sein Geld wäre. Dieser habe ihn auch gehen lassen, aber bedroht, wenn er wo anders hingehen würde.“ Tatsächlich unternahm Löh einen Fluchtversuch, wurde aber von einem Räuber festgehalten und in die Stube zurückgebracht. Diese kurze Zeit der Verwirrung nutzte aber sein Vater,

³⁷⁴ PITC I.1, S. 195 C u. 196 D; PITC II.1, S. 566.

³⁷⁵ PITC I.1, S. 68 f.

³⁷⁶ Ebenda, S. 188.

³⁷⁷ Alle Ermittlungsunterlagen sowie das sichergestellte Beweismaterial wurden am 18. Messidor X (07.07.1802) auf Beschluß des Nachfolgers Günsters, Bernhard Seyppel, in Absprache mit dem zuständigen Regierungskommissar Ancel dem Mainzer Spezialgericht zur Verfügung gestellt; vgl. PITC II.1, S. 571–573.

der aus dem Fenster sprang. Im allgemeinen Durcheinander suchte auch Løb sein Heil in der Flucht. Obwohl er dabei aufgrund eines Kolbenhiebes eine blutende Kopfwunde davontrug und auch die Schildwache versuchte, ihn aufzuhalten, lief Løb laut um Hilfe schreiend durch das Dorf und forderte die Bewohner auf, ihm und seiner Familie zu Hilfe zu kommen.³⁷⁸

Als einer der ersten stürzte Bürgermeister Will „nackend mit Hosen angethan“ aus seinem Haus, alarmierte weitere Bewohner und wollte mit einer Doppelflinte, die er dem Jäger Diez aus dessen Fenster entnommen hatte, auf die Räuber schießen – allerdings versagte die Flinte zunächst ihren Dienst. Gleichwohl schossen die Räuber sofort auf Will. Schließlich konnte auch der Maire das Feuer erwidern. Währenddessen eilten weitere Bürger herbei, so daß die Räuber überstürzt fliehen mußten. Dabei vergaßen sie in der Stube des Løb eine geladene Pistole sowie einen Stachelstock. Will, sein Sohn Heinrich und Daniel Ott setzten sofort der Bande nach und lieferten sich mit dieser ein regelrechtes Gefecht. An der Verfolgung beteiligten sich darüber hinaus einzelne Bürger der zwischenzeitlich alarmierten Nachbargemeinden Altweiler und Meddersheim, ohne daß jedoch einer der Täter festgenommen werden konnte.³⁷⁹

Am 1. Ergänzungstag X (18.09.1801) nahm Friedensrichter Carl verschiedene Aussagen zu Protokoll und übersandte die Ermittlungsakten mit dem Beweismaterial an den Birkenfelder Geschworenendirektor Günster. In seinem Schreiben hob Carl nochmals ausdrücklich den großen Einsatz von Bürgermeister Will hervor: *L'activité et la vigilance du maire Will de Staudernheim, a liberté bientôt lesdits Jâcques Moses et Læb Jacob de leur visite*.³⁸⁰ Günster selbst nahm nochmals am 29. Frimaire X (20.12.1801) die Aussagen der Opfer und von Bürgermeister Will zu Protokoll, ohne daß sich jedoch neue Erkenntnisse über die Vorgänge ergaben.³⁸¹

* * *

³⁷⁸ Ebenda, S. 563 u. 567; Løbs Wunden wurden unmittelbar nach dem Überfall von dem Staudernheimer Arzt Martin versorgt.

³⁷⁹ Ebenda, S. 563. Bei dem „Stachelstock“ dürfte es sich um eine Art Morgenstern gehandelt haben, durch dessen Ende lange und spitze Nägel getrieben wurden. Zusammen mit der Pistole wurden beide Gegenstände als Beweismaterial von Friedensrichter Carl sichergestellt und mit einem ersten Bericht über die Ermittlungen, am 1. Ergänzungstag IX (18.09.1802) an den Birkenfelder Geschworenendirektor Günster übersandt; PITS II.1, S. 569. Der Bericht Wills, den dieser für den Meisenheimer Friedensrichter Carl verfaßte, wurden durch Johannes Diez, Daniel Ott und Mitglieder der Familie Løb bestätigt; vgl. PITS II.1, S. 564–568.

³⁸⁰ Ebenda, S. 567–569.

³⁸¹ Ebenda, S. 570 f. Günster konfrontierte die Zeugen mit mehreren *individus soupçonnés*, nämlich Jakob Benedum, Adam Hartmann, Valentin Dünhof, Friedrich Schmitt, Matthais Schäfer, Franz Dries, Jakob und Johann Porn, Nikolaus Theiss, Nikolaus Welsch und Friedrich Albert, ohne daß diese allerdings als Täter identifiziert werden konnten.

Im November 1801 wurde die Familie des Salomon Benedikt in Erbes-Büdesheim überfallen. Die Bande stürmte das Haus und erbeutete 2.000 Gulden in bar sowie Gold und Silber.³⁸² Dieser Tat folgte der Überfall in Obermoschel. Kann man, was den Erfolg des Gewaltstreiches in Staudernheim betrifft, noch geteilter Meinung sein, kommt man nicht umhin, den nur wenige Wochen später in der Nacht vom 22. auf den 23. Brumaire X (13./14.11.1801) auf Joël Elias in Obermoschel verübten Überfall als kapitalen Fehlschlag zu bezeichnen.³⁸³ Elias, ein Eisenhändler, erschien nachts um halb eins – „mit dem bloßen Hemde gekleidet“ – bei Friedensrichter Joseph Schmitt und meldete, daß nur wenige Minuten zuvor eine Räuberbande mit einem Balken die Tür seines Hauses aufgesprengt hätte. Während die Räuber das gesamte Haus nach den wertvollen Gegenständen durchsuchten, gelang ihm durch ein Küchenfenster die Flucht. Schmitt alarmierte sofort die Dorfbevölkerung, und nach kurzer Zeit waren vor dem Joëlischen Haus zahlreiche Bürger versammelt. Die Räuber hatten sich jedoch bereits in Richtung Hallgarten bzw. Dreiweiher zurückgezogen, wo sich ihre Schlupfwinkel befanden. Schmitt beauftragte daher den Obermoscheler Bürgermeister, mit 25 bis 30 bewaffneten Bürgern die Bande zu verfolgen und darüber hinaus die bekannten Schlupfwinkel besonders gründlich zu überprüfen.³⁸⁴

Während der Maire mit seinen Leuten abzog, untersuchte Schmitt, wie in solchen Fällen üblich, den Tatort. Vor der Haustür fand er den Rammbaum, mit dem die Räuber die Haustür aufgesprengt hatten. Blümle Elias, die Frau von Joël, sagte aus, daß die Räuber sie nach dem Geld gefragt hätten, „und als sie denselben erwidert, daß sie keines habe, hätte derselbe repliciert: *wart, ich krieg dich doch!*“ Die Räuber seien daraufhin in die vordere Stube gegangen und hätten das Schreibpult aufgebrochen. Hier entwendeten sie rund 50 Gulden an Geld und zwei silberne Becher, eine Silberkanne, eine mit Silber beschlagene Tabakspfeife, eine goldene Taschenuhr sowie eine Pistole. In den oberen Stuben stahlen die Räuber verschiedene Kleidungsstücke, Spitzen und Bänder. Kan Hersch und Afrom von Rockenhausen, die sich beide im Hause des Elias aufhielten, wurden ebenfalls ausgeraubt. Hersch verlor neben einer silbernen Taschenuhr und zwei Talern seine Pfeife sowie Hose und Hemd, Afrom sein Geld. Vor allem dem raschen und beherzten Eingreifen der Einwohner und des Friedensrichters war es zu verdanken, daß keines der Opfer mißhandelt wurde und die Räuber schließlich mit geringer Beute abziehen

³⁸² PITC I.1, S. 185; PITC II.1, S. 579–591; BECKER, Räuberbanden II, S. 57 u. 67–69; NACKEN, Schinderhannes II, S. 175–177; FRANKE, Schinderhannes II, S. 230–232; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 164.

³⁸³ Nach Aussage Löbs belief sich der Wert der gestohlenen Waren auf rund 500 Gulden, an Geld stahlen die Räuber rund 120 Gulden; kritisch in der Bewertung von Staudernheim äußert sich nicht zu Unrecht KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 164.

³⁸⁴ PITC II.1, S. 573 u. 575–578; vgl. auch BECKER, Räuberbanden II, S. 57, 63 f. u. 97 f., u. Räuberbanden III, S. 455; NACKEN, Schinderhannes I, S. 50; DERS., Schinderhannes II, S. 181–183; FRANKE, Schinderhannes II, S. 232–234; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 164 f. – Die Maßnahmen Schmitts waren nicht unbegründet: Schinderhannes gab am 26. Ventose XI (17.03.1803) in Mainz zu Protokoll, daß der Treffpunkt für die Teilnehmer an dem Coup tatsächlich der Schlupfwinkel auf den Dreiweiher gewesen ist; vgl. PITC I.1, S. 253.

mußten.³⁸⁵ Auch Bückler sprach am 15. Fructidor X (02.09.1802) in Bezug auf Obermoschel wegen der schlechten Ausbeute von einem Mißerfolg. Als Täter ermittelten die Behörden neben dem Schinderhannes und Georg Friedrich Schulz die Ibener Peter und Philipp Hassinger, Heinrich Walter, Johann Niklas Müller sowie Peter Weber und Gustav Müller aus Lettweiler; letzterer hatte auch den Hinweis auf Joël Elias gegeben.³⁸⁶

Schmitt begab sich anschließend mit seinem Gerichtsdieners Andreas Barth sowie den Alsenzer Nationalgendarmen Martin und Sandmann zu den Schlupfwinkeln in Hallgarten bzw. auf den Dreiweihern, wo er eine Hausdurchsuchung durchführte, aber nichts von der Beute fand. Er schloß seine Untersuchungen ab und übersandte die Ermittlungsunterlagen an den zuständigen Geschworenendirektor in Kaiserslautern.³⁸⁷

V.4 Das Ende der Schinderhannesbande

Die Behörden begannen nach dem Überfall in Obermoschel, nicht zuletzt auf massiven Druck des Generalkommissars hin, konsequenter gegen die Gruppe vorzugehen. Die Richter setzten Vertrauensleute ein, welche die Aufenthaltsorte der Räuber ausfindig machen sollten. Die Gendarmerie verstärkte ihre Streifzüge, so daß sich die Banditen auf das rechte Rheinufer absetzen mußten, wollten sie den Nachstellungen entgehen.³⁸⁸ Auch Schinderhannes hatte sich in die Gegend um Hamm zurückgezogen und sich wieder als Kleinhändler mit dem Namen Jakob Ofenloch getarnt. Aber bereits im Januar 1802 kehrte er in die Gegend um Kirn zurück und brach in die Haumühle ein, ohne allerdings größere Beute zu machen. In der Nähe von Hundsbach stahl er dem Bauer Philipp zwei Pferde, die er bei einem unbekanntem Bauern absetzen konnte.³⁸⁹

³⁸⁵ PITC II.1, S. 574 f.

³⁸⁶ PITC I.1, S. 253 f. u. 586; PITC I.2, S. 826 f. u. 1474–1476. – Gustav Müller versicherte den Räubern, daß die Einwohner von Obermoschel Elias nicht zu Hilfe kommen würden. Beim Abzug der Räuber schossen die ‘Räuberlehrlinge’ Müller und Weber, die den Rückzug der Bande durch das Stadttor sichern sollten, auf die Räuber, die sie für Obermoscheler hielten.

³⁸⁷ PITC II.1, S. 578 f.

³⁸⁸ BECKER, Räuberbanden II, S. 106 f.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 51–53; DERS. Schinderhannes II, S. 184–187; FRANKE, Schinderhannes II, S. 235–239.

³⁸⁹ PITC II.2, S. 1040–1044; NACKEN, Schinderhannes II, S. 192 f. – Der Schinderhannes hatte auf der rechten Rheinseite eine Reihe von Schlupfwinkeln: In Großzimmern wohnte der Hehler Gerson, der ihm auch Unterkunft bot. Weitere Orte waren Esch und Idstein bei Würges sowie Frankfurt, wo er Seidenhalstücher für Julie Bläsius erworben haben soll. In Ransbach-Baumbach bot ihm Wilhelm Landfried Zuflucht; vgl. PITC I.1, S. 175, 177, 185, 194 u. 209; BECKER, Räuberbanden III, S. 456.

V.4.1 Die Ausplünderung des Adam Kratzmann (14.01.1802)

Am Morgen des 25. Nivôse X (15.01.1802) begaben sich Karl Spener, Bürgermeister von Merxheim, und sein Adjunkt Matthias Dogit zur nahe gelegenen Mühle des Adam Kratzmann. Die Ursache für ihre frühe Reise war das öffentliche Gerücht, daß Kratzmann und seine Familie am Abend zuvor das Opfer einer Gewalttat geworden seien. Als sie den Müller auf den Vorfall ansprachen, erklärte dieser, er sei „mit seinem Schicksal zufrieden, das ihm begegnet sei, und wolle dasselbe ganz allein tragen.“ Spener wies Kratzmann darauf hin, daß schon zuviele Leute von dem Verbrechen wüßten, als daß es auf Dauer verschwiegen werden könne, „und auf die Anfrage, warum er, seine Frau und Kinder bei unserm Eintritt in seine Stube geweinet, und alles in einer Bestürzung und Verstöhrung sei, und warum seine Schwiegermutter in dem Bett liege, und unterm rechten Arm und auf dem linken Daumen verbrennt sei; antwortet derselbe wie oben, daß er mit seinem Schicksal ruhig und zufrieden sey.“ Da Kratzmann jede weitere Aussage zu dem Vorfall verweigerte, mußte sich Spener zufrieden geben und setzte einen ‘summarischen Bericht’ auf, den er durch einen Boten an den zuständigen Friedensrichter Franz Carl in Meisenheim übersandte.³⁹⁰

Nachdem die Meldung in Meisenheim eingetroffen war, eilten die Nationalgendarmen Gilquin, Braun und Larosnier zur Kratzmühle, um die Opfer zu befragen und so vielleicht Hinweise auf die Täter zu erhalten. Hier zeigte sich Kratzmann gesprächsbereiter und schilderte kurz die drei Tage zurückliegenden Vorgänge. Die Gendarmen sorgten auch für die medizinische Versorgung von Elisabeth Frick, der Schwiegermutter des Müllers, durch den Arzt Jakob Herolt; sie war beim Überfall mit Kerzen gefoltert worden. Wenig später traf Friedensrichter Carl ein, der die Opfer ausgiebig zu den Ereignissen befragte. Adam Kratzmann, damals 48 Jahre alt, gab folgendes zu Protokoll: Am 24. Nivôse X (14.01.1802) wurde er abends gegen zehn Uhr durch das Bellen seines Hundes geweckt. Er stand auf und ging in das Zimmer, wo seine Schwiegermutter und seine Tochter schliefen. Hier traf er unvermutet auf fünf bewaffnete Räuber, die ihn sofort überrumpelten und fesselten; auch seine Frau und seine Schwiegermutter wurden gefesselt und zu Boden geworfen. Die Räuber forderten ihn anschließend zur Herausgabe seines Geldes auf, zumal sie wüßten, daß fünfhundert Gulden in seinem Haus aufbewahrt würden. Seine Frau sollte Geld herbeibringen. Als sie aber den Eindringlingen nur dreißig Gulden übergab, seien diese „mit größter Wut und unter den fürchterlichsten Drohungen auf ihn und seine Schwiegermutter losgefahren, hätten dieser zuerst zu Erwirkung eines Geständnisses, wo das Geld verborgen liege, brennenden Zunder auf den Daumen gebunden, und nachher, da diese darauf beharret, daß sie von keinem Geld mehr wüßte, ein brennendes Licht unter den Arm gehalten und eine tiefe Wunde in selbigen gebrennet, so daß sie seit dieser Zeit das Bett nicht mehr hätte verlassen können.“ Als die Räuber die Mühle verließen, schärfen sie ihren Opfern ein, Stillschweigen über die Tat zu wahren, anderenfalls würden sie bei nächster Gelegenheit die Mühle anzünden. Diese Drohung sei auch der Grund gewesen, weshalb er den Vor-

³⁹⁰ PITC II.1, S. 610 f.

gang weder dem Maire noch dem Adjunkten zur Anzeige gebracht habe. Kratzmann endete erneut damit, daß er mit „dem ihm betroffenen Schicksal zufrieden sei, und solches geduldig ertragen“ müsse. Aus Furcht, daß die Räuber ihre Drohungen wahr machen könnten, solle der Friedensrichter daher auf weitere Untersuchungen verzichten.³⁹¹

Maria Christina Kratzmann bestätigte die Aussagen ihres Ehemannes und konnte ebenfalls keine Beschreibung der Täter, die sich ungefähr eine Stunde in der Mühle aufgehalten hatten, geben. Der Friedensrichter beschloß seine Untersuchungen, indem er die Unterlagen an den Birkenfelder Geschworenendirektor Seyppel übersandte.³⁹² Dieser leitete die Akten am 20. Messidor X (09.07.1802) an das Mainzer Spezialgericht weiter, wo zu diesem Zeitpunkt bereits einige der Täter inhaftiert waren.³⁹³

Hier hatte Bückler noch in seinem Verhör vom 1. Messidor X (20.06.1802) eine Beteiligung an den brutalen Vorgängen auf der Kratzmühle zunächst geleugnet.³⁹⁴ Er mußte seine Haltung allerdings aufgeben, als Johann Niklas Müller am 5. Messidor X (24.06.1802) erste Informationen über Täter und Tathergang lieferte.³⁹⁵ Schließlich beschrieb Bückler am 25. Thermidor X (13.08.1802) ausführlich die damaligen Geschehnisse. Demnach hatte ihm Gustav Müller aus Lettweiler mitgeteilt, daß Müller Kratzmann eine größere Summe Bargeld aufbewahren würde. Ein erster Versuch, die Tat auszuführen, wurde in der Nähe von Monzingen abgebrochen, weil frisch gefallener Schnee die Verfolgung der Räuber erleichtert hätte. Als sie dann wenige Tage später doch in die Mühle eindringen, verlangten die Räuber zunächst lediglich Essen und Trinken; dann forderte Johannes Leyendecker von Kratzmann ein paar Strümpfe, die dieser allerdings verweigerte. Darauf hin überwältigten die Räuber die Familie und zwangen Maria Christina Kratzmann, ihnen bei der Suche nach dem Bargeld behilflich zu sein. Als die Räuber ihre Nachforschungen – in einer Kiste bzw. in einem Schrank fanden sie fünfzehn Louisdor in Silber

³⁹¹ Ebenda, S. 612 f.

³⁹² Ebenda, S. 613.

³⁹³ Ebenda, S. 614. Kratzmann war nicht das erste Opfer in Merxheim. Schon mehrmals war der jüdische Kaufmann Jakob Bär vom Schinderhannes und dessen Komplizen heimgesucht worden: Im Sommer 1800 wurde Bär zusammen mit seiner Frau zwischen Sobernheim und Meddersheim angehalten und verlor sein Geld; darüber hinaus ließ Schinderhannes noch am gleichen Tag auf dem Markt in Sobernheim von einem Komplizen ein Halstuch holen. Wenige Wochen nach dem Vorfall drang Schinderhannes erneut bei Bär ein, verlangte Kaffee und verließ das Haus erst, als er Geld und Tabak erhalten hatte. Am 5. Pluviöse IX (25.01.1801) erpreßte Bückler Tabak und Geld, ehe drei Tage später Bär und seine Frau regelrecht überfallen wurden, wobei die Bande die beiden schwer mißhandelte. Obwohl die Opfer laut um Hilfe schrieten, standen die Dorfbewohner den Überfallenen nicht bei, so daß sich die Räuber unbehelligt mit reicher Beute zurückziehen konnten; vgl. PITC I.1, S. 20 f., 43, 174, 192, 198, 224, 431 f., 446 u. 448; PITC I.2, S. 114–1146; PITC II.1, S. 247 (doppelt)–266 u. 269–277; PITC III.1, S. 108 f. u. 176 f.; PITC III.2, S. 6; BECKER, Räuberbanden II, S. 56, 61 u. 68; DERS., Räuberbanden III, S. 456 u. 458; NACKEN, Schinderhannes I, S. 39 f.; DERS., Schinderhannes II, S. 114–118; FRANKE, Schinderhannes II, S. 209 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 157.

³⁹⁴ PITC I.1, S. 72.

³⁹⁵ PITC I.2, S. 800.

und etliche Kleidungsstücke – beendet hatten, kehrte Schinderhannes in das Zimmer zurück, in dem Leyendecker den Müller und dessen Schwiegermutter bewachte. Leyendecker hatte in der Zwischenzeit Elisabeth mit einer Kerze gefoltert und dieser an der Hand und unter dem Arm schwere Verbrennungen zugefügt. Schinderhannes beendete angeblich die Folterung, in dem er die Kerze sofort löschte. Er fügte seiner Aussage noch hinzu, daß „alle dermaßen von Brandwein betrunken waren, daß es möglich ist, daß ich einige kleine Umstände vergessen“ haben könnte.³⁹⁶

Bei dem im November 1803 in Mainz durchgeführten Prozeß kam diese Tat als 32. Verbrechen der Bande zur Anklage. Der Öffentliche Ankläger des Donnersbergdepartements, Tissot, schilderte kurz den Tatablauf und ging ausführlich auf die an Elisabeth Frick begangenen Grausamkeiten ein.³⁹⁷ Während des Prozesses mußte auch Elisabeth Frick nochmals aussagen; diese hat dabei, so legt es zumindest der Bericht eines Prozeßbeobachters in der Mainzer Zeitung nahe, eindrucksvoll die Vorgänge vom Januar 1802 geschildert. Schinderhannes „blieb stumm auf diese Beschuldigung und verlor von diesem Augenblicke an seine gewöhnliche Munterkeit. ›Heute‹, sagte er selber nach diesem Verhöre, ›heute habe ich meine Todtenvögel singen gehört.‹“³⁹⁸

* * *

Bereits einen Tag später, am 15. Januar 1802, bedrängten Schinderhannes und seine Komplizen den Raunbacher Friedrich Gerhard Müller. Schinderhannes selbst betrat am späten Abende dessen Mühle und überbrachte einen Erpresserbrief, in dem Müller, sein Schwager Georg Gillmann und dessen Sohn Adam zur Zahlung von dreißig Louisdor aufgefordert wurden. Bückler betonte noch, „daß er jetzt als Freund käme, würden sie sich aber weigern, das Geld zu geben, so wolle er ihm das Haus so voll Kerls legen, die wie Teufels aussehen.“ Müller verständigte die Gillmans, die dem von Johannes Leyendecker und Johann Martin Rinckert begleiteten Schinderhannes schließlich sieben Karolinen und einen Taler übergaben. Dieser akzeptierte die vergleichsweise geringe Summe mit der Bemerkung, sie seien „brave Bauern, ihr habt uns aus der Noth geholfen, die Juden müssen euch dieses Geld wieder geben.“³⁹⁹

³⁹⁶ PITC I.1, S. 205 f. Auffallend ist, daß Bückler im Verlaufe seiner Aussage ausdrücklich hervorhob, Johann Niklas Müller sei nicht an den Gewalttätigkeiten beteiligt gewesen sei – bei ähnlichen Gelegenheit ließ er an seinen Komplizen kein gutes Haar.

³⁹⁷ PITC IV, S. 16.

³⁹⁸ Zitat nach FRANKE Schinderhannes, S. 238 f.

³⁹⁹ PITC I.1, S. 176; PITC II.2, S. 815–818; PITC IV, S. 23; NACKEN, Schinderhannes I, S. 13 f. Der Überfall wird bei Becker nicht erwähnt, FRANKE, Schinderhannes II, S. 240–242, datierte ihn irrtümlich ins Jahr 1801, KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 132 f. mit Datierungsvorschlag für das Jahr 1800. Die Brandschatzung wurde dem zuständigen Friedensrichter nicht angezeigt. Als Grund nannte Gillmann: „Daß sie von diesem Vorfall keine Anzeige gemacht hätten und es zu verhehlen gesucht, komme daher, weil der Räuber ihnen gedroht habe, mit Macht zu kommen und ihnen zu zeigen, was er könne, wenn sie etwas davon sagen würden.“

V.4.2 Der mißglückte Überfall auf Valentin Bernhard (10.02.1802)

In der Nacht vom 21. auf den 22. Pluviöse X (10./11.02.1802), kurz nach Mitternacht, erschütterte ein lautes Krachen die winterliche Stille Waldgrehweilers. Nachdem zehn Räuber mit Hilfe eines Baumes die Haustür von Valentin Bernhard aus den Angeln gesprengt hatten, drangen vier Personen in die Behausung ein und begannen sofort mit der Plünderung der Wohnräume.⁴⁰⁰ Valentin Bernhard gab später zu Protokoll, daß die bewaffneten Räuber, die sich ihre Gesichter geschwärzt hatten, auch in seine Stube stürmten, ihn zu Boden warfen und ihn nach seinem Geld fragten. Da Bernhard hartnäckig schwieg, begannen die Räuber ihn zu foltern. Sie mußten jedoch ihre Aktion abbrechen und sich aus dem Haus zurückziehen, da in der Zwischenzeit die Dorfgemeinschaft alarmiert worden war und den Bernhards zu Hilfe eilte.⁴⁰¹ Bernhards Vater, ein 64-jähriger Bauer, hielt sich während des Überfalls in seinem Schlafzimmer auf. Als er zum Fenster hinausschaute, gab einer der Räuber einen Schuß auf ihn ab. Geistesgegenwärtig schrie er laut und mehrfach „Es brennt!“ und informierte so das Dorf.⁴⁰² Die Räuber mußten sich mit einer Beute von fünfzehn Gulden, wie Schinderhannes am 16. Thermidor X (04.08.1802) enttäuscht feststellte, den Rückzug antreten, „denn die Einwohner läuteten Sturm und es geschahen mehrere Flintenschüsse.“ Immerhin erfolgte der Überfall „ohne Gewaltthätigkeiten gegen jemand, ausgenommen einer Ohrfeig, welche Leydecker dem Bürger Bernhard gab.“⁴⁰³

In der Tat waren nach kurzer Zeit zahlreiche Einwohner Waldgrehweilers vor Bernhards Haus versammelt. Das Unternehmen, zu dem Jakob Müller aus Lettweiler den Hinweis gegeben hatte⁴⁰⁴, scheiterte aber auch an der Aufmerksamkeit der drei Nachtwachen. Georg Bernhard hatte in dieser Nacht zusammen mit Heinrich Arnoth und Philipp Bitz Dienst. Er gab am Tag nach dem Überfall vor Friedensrichter Krach zu Protokoll, daß er um Mitternacht mehrere verdächtige Personen im Dorf bemerkte und diese zunächst einmal beobachtete. Als er diese kurze Zeit später mit Lichtern und einem Rammbaum wieder sah, alarmierte er seine Familie, die ihrerseits den Maire Metz sowie „Polizei-Sergeanten“ Lambrecht über die Attacke informierte. Lambrecht, der zunächst jedes unnötige Aufsehen vermeiden wollte, überprüfte die Lage. Als er aber von den Räufern beschossen wurde, ließ er sofort die Sturmglocke läuten.⁴⁰⁵

⁴⁰⁰ Beteiligt waren: Johannes Bückler, Peter Hassinger, Johannes Korbmann, Josef Klein, Johann Adam Lahr, Johannes Leyendecker, Franz Mundo, Christian Reinhard, Philipp Weber und Georg Wilhelm Weisheimer; vgl. PITC I.1, S. 696; die genaue Beschreibung des Rammbaumes findet sich in PITC II.1, S. 303 f.; vgl. auch die Darstellung der Vorgänge bei BECKER, Räuberbanden II, S. 56, 61–65 u. 69–72; NACKEN, Schinderhannes I, S. 50 f.; DERS., Schinderhannes II, S. 195–197 u. 202 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 240–245; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, geht auf den Überfall nicht ein.

⁴⁰¹ PITC II.1, S. 305.

⁴⁰² Ebenda, S. 306 f.

⁴⁰³ PITC I.1, S. 200.

⁴⁰⁴ Ebenda, S. 69.

⁴⁰⁵ PITC II.1, S. 306–309.

Der Bürgermeister von Waldgrehweiler, Metz, beauftragte am nächsten Morgen Valentin Bernhard (Sohn), Valentin Metz und Daniel Lambrecht, den Spuren der Räuber, die diese gut sichtbar im Schnee hinterlassen hatten, zu folgen. Die Patrouille folgte der Fährte über Lettweiler hinaus auf die Dreiweiher, verlor die Abdrücke aber im nahen Wald und brach daher die Suche ab.⁴⁰⁶

Der Biesterscheider Maire Erasmus Bernhart beraumte unmittelbar, nachdem er von dem Überfall in Waldgrehweiler erfahren hatte, eine Versammlung aller Dorfbewohner an, um deren Vollzähligkeit zu überprüfen. Dabei stellte sich heraus, daß Adam Graf schon seit einigen Tagen abwesend war, ohne allerdings jemanden über seine Reiseabsichten zu informieren; darüber hinaus hatten einige Nachbarn Graf am Tattag in Richtung Waldgrehweiler gehen sehen.⁴⁰⁷ Der Maire informierte unverzüglich Friedensrichter Krach, der am 27. Pluviôse X (16.02.1802) Graf festnehmen ließ. Dieser konnte jedoch genügend Personen benennen, die ihn eindeutig entlasteten. Graf hatte am Tattag zusammen mit seinem Schwager Johannes Adam Reich in Meisenheim ein Haus besichtigt. Da somit keine Beweise gegen Graf vorlagen, verfügte Krach noch am gleichen Tag dessen Freilassung.⁴⁰⁸ Krach führte noch umfangreiche Zeugenverhöre durch, die jedoch nicht zu den wahren Tätern führten.⁴⁰⁹

Als die Untersuchungsrichter in Mainz Schinderhannes und seine Komplizen verhörten, konnten nach und nach die Täter identifiziert werden. Bemerkenswert sind an den Aussagen folgende Punkte⁴¹⁰: Zum einen kamen einige Räuber wie beispielsweise Peter Hassinger der Aufforderung des Schinderhannes, „mit ihm auf Expedition“ zu gehen, zunächst nicht nach. Erst nach längeren Gesprächen, in denen Überzeugungsarbeit geleistet werden mußte, fanden sich neben Hassinger genügend Männer zusammen.⁴¹¹ Offensichtlich gab es also zu Beginn des Jahres 1802 Schwierigkeiten, Personen für einen Überfall zu rekrutieren. Zum anderen mußten sich Schinderhannes und seine Komplizen in Waldgrehweiler auf die Angaben von Jakob Müller verlassen, der den Hinweis auf Bernhard gegeben hatte. Bei Valentin Bernhard „habe er einmal viel Geld gesehen, er wohne am Ende des Orts – habe viele Feinde in der Gemeinde, daß dieser Diebstahl mit viel Leichtigkeit könnte begangen werden.“⁴¹² Auf die Aussagen der Baldowerer, die in den früheren Jahren in der Regel zuverlässiger gearbeitet hatten, konnte sich die Bande also auch nicht mehr verlassen. Schließlich, und dieser Umstand charakterisiert treffend die Bedingungen, unter denen die Bande zu Beginn des Jahres 1802 agierte, stellte auch die

⁴⁰⁶ Ebenda, S. 308–310.

⁴⁰⁷ Ebenda, S. 318–320.

⁴⁰⁸ Ebenda, S. 310–312. Auch gegen einen zweiten Verdächtigen, den Vaganten Jakob Bar-do, mußte das Ermittlungsverfahren eingestellt werden; vgl. PITS II.1, S. 301–304.

⁴⁰⁹ Ebenda, S. 312–321. Die Mehrzahl der Zeugen mußten am 15. Floréal X (05.05.1802) in Mainz erneut aussagen, ohne daß sich neue Erkenntnisse ergaben; PITS I.2, S. 1240.

⁴¹⁰ Vgl. PITS I.1, S. 199 f., 447–450, 648 f., 659 f., 670 f., 679, 691 f. u. 748 f.; PITS I.2, S. 1236–1240.

⁴¹¹ PITS I.1, S. 199 f. u. 659 f.

⁴¹² Ebenda, S. 196 D.

Bewaffnung ein Problem dar: Schinderhannes mußte sich bei Peter Weber ein Gewehr borgen, um nicht waffenlos zu sein.⁴¹³

V.4.3 Die Erpressung von Heinrich Zürcher (14.02.1802)

Am 7. und 8. Germinal X (28. u. 29.03.1802) erließ der Friedensrichter des Kantons Obermoschel, Joseph Schmitt, sogenannte *mandats d'amener* gegen sechs Personen, die ihren Wohnsitz auf dem in der Nähe von Lettweiler gelegenen Neudorfer Hof hatten. Betroffen von den Vorladungen, die der Obermoscheler Gerichtsdienner Andreas Barth noch am gleichen Tag übergab, waren Heinrich und Christine Zürcher, die Knechte Heinrich und Georg Weisgerber sowie die Magd Maria Sara Hofmann. Die genannten Personen sollten Auskunft über einen 'Diebstahl' geben, der sich in der Nacht vom 23. auf den 24. Pluviôse X (14./15.02.1802) ereignet hatte, ohne daß die Betroffenen seinerzeit den Friedensrichter über den Vorfall informiert hatten.⁴¹⁴ Der damals 38-jährige Heinrich Zürcher, Pächter des Neudorfer-Hofes, gab am 11. Germinal X (01.4.1802) zu Protokoll, daß damals am späten Abend an seine Haustüre geklopft wurde und er, nichts Böses ahnend, öffnete. Vier Männer traten ein und verlangten Essen und Trinken. Da Zürcher unter den Männern den Schinderhannes erkannt hatte, zog er die Ablehnung des Wunsches gar nicht erst in Betracht.

Das Entgegenkommen Zürchers wußte Bückler nicht zu würdigen; denn nach kurzer Zeit forderte er von ihm Geld, und da Zürcher sich nicht der Übermacht entgegenstellen wollte, händigte er den Räubern ungefähr zehn Gulden aus. Damit seien diese aber nicht zufrieden gewesen, sondern hätten sein gesamtes Barvermögen gefordert; er solle das Geld herausgeben, das er angeblich in Lettweiler eingenommen hatte. Notgedrungen erklärte sich Zürcher damit einverstanden. Zusammen ging man auf den Speicher, wo er ihnen einhundert Gulden und zwölf Karoline – das Geld hatte er im Spelz versteckt – aushändigte. Zurück in seiner Stube, wurde er gebunden „unter der Bedrohung, daß wenn er sein übriges Geld, welcher er noch versteckt habe, nicht heraus gäbe, sie ihm die Pferde nehmen würden, und da er ihnen zurück geantwortet habe, wie er dieses geschehen lassen müsse, hätte einer von der Bande ihm ein brennendes Licht unter die Brust gehalten, um das Geständniß, wo er sonst noch Geld versteckt habe zu erzwingen.“ Derart gefoltert, bat Zürcher die Räuber, von ihm zu lassen und ihm einige Tage Zeit zu geben, um weiteres Geld zu beschaffen. Zürcher mußte einen Schuldschein über dreihundert Gulden unterschreiben. Nachdem die Räuber das Haus geplündert hatten, zogen sie ab. Zürcher verlor eine silberne englische Taschenuhr, eine Flinte, einen Büchsensack, ein paar Stiefel, ein paar Strümpfe, neun Hemden, zwei Halstücher, zwei Mützen, ein paar Handschuhe, ein Fernrohr und seine Fleischvorräte. Beim Verlassen der Mühle sagte ihm Bückler, daß er „viele Feinde habe, die an diesem Ueberfall schuld seien, und das sie, die Räuber noch gnädig mit ihm verfahren

⁴¹³ Ebenda, S. 670 f.

⁴¹⁴ PITC IV, S. 9 f.

wären; indem es weit ärger hätte ergehen sollen. Er Schinderhannes wolle ihm auch diese Leute nennen, wenn er die noch schuldige drei hundert Gulden abholen würde, damit er sich an denselben rächen könne.“ Zürcher wies Friedensrichter Schmitt nochmals darauf hin, daß Schinderhannes sehr genau gewußt habe, wieviel Geld er in Lettweiler eingenommen hatte.⁴¹⁵

In der Tat hatte Zürcher einige Tage zuvor in Lettweiler eine finanzielle Transaktion vorgenommen, an der Karl Schmidt beteiligt gewesen war und von der Adam Lamb sowie dessen Schwager Peter Weber gewußt hatten. Den entscheidenden Hinweis auf Zürcher hatte Schinderhannes jedoch von Jakob Müller aus Lettweiler erhalten, der auf irgendeinem Weg von den Geldgeschäften Zürichers erfahren hatte.⁴¹⁶

Ausgestanden war die Affäre für Zürcher damit noch nicht: Am 29. Pluviöse X (18.02.1802) erschien nachmittags Leonhard Körper auf dem Hof und übergab Christine Zürcher einen Brief des Schinderhannes, in dem dieser die Übergabe des versprochenen Geldes forderte:

„X X X Bedenkt daß.

Heinrich Zürcher, mein Bester, hier mit diesen Paar Zeilen wöhlen wir euch an euer Versprechen erinnern, und wir hoffen, das Tiebel, von dem ihr wat nicht rathen, und den Ueberbringer gleich abzuferdern, und weiter nichts zu fragen, weiter wissen wir ihnen nichts zu schreiben. Unterschriebener Joh Durch den Wald.

Herr mens Geist be.

Herr mein Geist be,

Wenn nur dem lieben Gott

Wer nur den lieben Gott

W. W. W. W.

Wer nur den lieben

Wer nur den lieben

Wer nur den lieben

Johaß Reist heer beer.”⁴¹⁷

Da ihr Ehemann nicht anwesend war, forderte Christine Zürcher Körper auf, am kommenden Tag nochmals vorbeizukommen. Unverrichteter Dinge verließ Körper daher den Hof⁴¹⁸ und

⁴¹⁵ Die weitaus ausführlichere Aussage in PITC II.1, S. 324–326. Die Vorgänge wurden durch die Aussagen von Zürichers Frau Christine und den Bediensteten bestätigt; vgl. PITC II.1, S. 332 f. u. 339 f.

⁴¹⁶ PITC I.1, S. 203, Aussage vom 23. Thermidor X (11.08.1802): „Nachdem Jakob Müller uns angezeigt hatte, daß der Pächter Zürcher vom Neudorferhof viel Geld in seinem Haus habe, begab ich mich mit den euch schon bekannten Kameraden an seinen Hof“; anders FRANKE, Schinderhannes, S. 249 f., der als Informanten den Bruder von Peter Weber, Philipp, vermutet, der im Wirtshaus „die ausgelassensten und auffallendsten Reden geführt.“ Diesen Vorgang datiert Franke auf den 31. März 1802, also rund sechs Wochen nach dem Überfall.

⁴¹⁷ PITC II.1, S. 327.

⁴¹⁸ Als Körper am 18. Februar 1802 ohne Geld zu Schinderhannes zurückkehrte, wurde er von ihm und Johannes Leyendecker durchsucht, da die beiden Räuber nicht glauben konn-

kehrte tatsächlich mit einem neuen Schreiben Bücklers zurück: „Mene frei. Hier übergieb ich Ihnen meine letzten Paar Zeilen, um Euer Versprechen zu uns empfangen und ich hoffe, es wird mir kein Aufenthalt gemacht werden, und es braucht weiter keinen Umschweif machen, dann wir haben keine Menschenfurcht.“⁴¹⁹ Da Zürcher die dreihundert Gulden nicht hatte aufbringen können, leistete er eine Anzahlung von 150 Gulden und bat Körper inständig, den Schinderhannes auf den Verzicht der restlichen Summe zu bewegen.⁴²⁰ Eine Antwort des Schinderhannes hat Zürcher nicht mehr erhalten, aber von weiteren Forderungen durch die Bande blieb er verschont.

Ende April 1802 griff Richter Wernher die Ermittlungen wieder auf und ließ zunächst alle Zeugen, die bereits von Friedensrichter Schmitt vernommen worden waren, erneut in Mainz aussagen.⁴²¹ Dabei konfrontierte er Heinrich Weisgerber und Maria Sara Hofmann mit den bereits in den Mainzer Gefängnissen einsitzenden Bandenmitgliedern; jedoch lediglich Franz Maltri konnte als einer der Täter identifiziert werden.⁴²² Aufgrund der umfassenden Geständnisse des Schinderhannes und seiner Komplizen in Mainz war es möglich, die meisten Täter, nämlich Peter Haas, Joseph Klein, Johannes Leyendecker und Christian Reinhard, rasch zu überführen.⁴²³

* * *

Letztes Opfer auf der linken Rheinseite wurde im März 1802 der Rehborner Bauer Jakob Schweizer. Dieser hatte schon seit geraumer Zeit der alten Margarethe Landfried, einer Botenfrau aus Lettweiler, Lebensmittel geschenkt. Landfried, die nach eigener Aussage über gute Beziehungen zum Schinderhannes verfügte, behauptete fälschlicherweise, die Lebensmittel an den Räuber weiterzuleiten; denn im Gegenzug habe sich Schinderhannes bereiterklärt, Jakob Schweizer zu verschonen. Das Drohpotential der Bande war also noch immer hoch genug, um

ten, daß Zürcher der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet hatte. Körper wurde am 16. Germinal X (06.04.1802) von Friedensrichter Schmitt verhört und legte ein umfassendes Geständnis ab; noch am gleichen Tag wurde er in die Kompetenz des Mainzer Spezialgerichts überstellt; vgl. PITC I.1, S. 763–767.

⁴¹⁹ PITC II.1, S. 327. – Autor des ersten Erpresserbriefes war Johannes Leyendecker, den zweiten will Bückler selbst verfaßt haben. Beide Räuber warteten mit einigen Komplizen bei Peter Haas in Oberhausen auf Leonhard Körper und das Geld; vgl. PITC I.1, S. 174 f. u. 449; PITC I.2, S. 794 f.

⁴²⁰ PITC II.1, S. 325.

⁴²¹ Ebenda, S. 349–360 u. 364. Einzig Christine Zürcher konnte nicht nach Mainz reisen. Zu diesem Zeitpunkt war sie hochschwanger, darüber hinaus wurde sie in „der Tatnacht so in Schrecken gesetzt, daß sie über tägliche Anfälle von Krämpfen und Schmerzen in dem Unterleib und Rücken klagt, die Reise nach Mainz ohne Nachtheil ihrer Gesundheit weder zu Fuß noch durch Führen zu unternehmen im Stand ist, da unter diesen Umständen jede Erschütterung und heftige Bewegung leicht eine zu frühe Niederkunft zuwegen bringen kann“; PITC II.1, S. 360.

⁴²² Ebenda, S. 358 f. u. 364.

⁴²³ PITC I.1, S. 66–70, 174 f., 202, 431 f. u. 449; PITC I.2, S. 794 f. u. 1236 f.

größere Summen Geldes zu erpressen. In einer Märznacht klopfen drei Männer bei Schweizer an die Tür und übergaben einen Brief des Schinderhannes. Schweizer wurde aufgefordert, den Räubern 20 Karolinen mitzugeben, andernfalls würden seine Kinder mißhandelt werden. Unterschrieben war der Brief mit drei Kreuzen und der Signatur „Johannes durch den Wald“. Schweizer zahlte zwölf der geforderten zwanzig Karolinen, und die Räuber zogen ab.⁴²⁴

V.4.3 „Todt oder lebendig“ – Der Gerechtigkeit einen Preis

Trotz aller Bemühungen gelang es den Behörden zunächst nicht, das Haupt der Bande zu verhaften. Aus diesem Grund suchten sie nach anderen Möglichkeiten, den noch flüchtigen Bandenmitglieder habhaft zu werden. Am 10. Germinal X (31.03.1802) schrieb der Bürgermeister der Mairie Hundsbach, Born, an den vorsitzenden Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Martin Joseph Günster⁴²⁵, daß Peter Distler und Peter Grünewald sich erboten hätten, gegen einen entsprechenden Preis den Schinderhannes ausfindig zu machen und ihn an die Behörden auszuliefern. Distler und Grünewald hatten sich augenscheinlich aus eigenem Antrieb an Born gewandt; denn, so fuhr der Maire fort, sie „tun es nicht aus Liebe zum gemeinen Besten, sondern aus Eigennutz.“ Beide verlangten nämlich im Gegenzug Immunität für den Fall, daß sie bei dieser Tätigkeit zusammen mit Räubern verhaftet werden sollten. Des weiteren unterbreiteten sie dem Maire den Vorschlag, in den Häusern der Gemeinde Gewehre so gut zu verstecken, daß diese auch der strengsten Untersuchung durch die Räuber entgehen würden. Born empfahl schließlich Günster, die beiden Männer mit größter Vorsicht zu behandeln, da sie offenbar über gute Kontakte zum Schinderhannes und dessen Bande verfügten; doch wenn man „Schelme fangen will, so muß man Schelme dazu brauchen.“⁴²⁶

Mit seiner Einschätzung lag der Maire nicht ganz falsch: Über etwaige Beziehungen von Peter Distler zur Bande liegen kaum Informationen vor. Am 2. Fructidor X (20.08.1802) wurde Bückler in Mainz über Distler befragt. Der Schinderhannes kannte den in Hundsbach in unmittelbarer Nachbarschaft zu Peter Grünewald wohnenden Peter Distler und wußte auch um dessen kriminelle Betätigung: Demnach stammte Distler aus Schmitthachenbach und hatte zusammen

⁴²⁴ PITC II.1, S. 370–375; BECKER, Räuberbanden II, S. 56, 61; DERS, Räuberbanden III, S. 455; NACKEN, Schinderhannes I, S. 51 f.; DERS., Schinderhannes II, S. 206–208; FRANKE, Schinderhannes II, S. 253–255.

⁴²⁵ Günster, 1765 in Kirchberg geboren, studierte in Trier, Heidelberg, Marburg und Mainz Rechtswissenschaften und betätigte sich zunächst als Anwalt in der Baillage Pfälzel, seit 1797 war er kurtrierischer Revisionssekretär. 1798 wurde er von Rudler zum Kantonssekretär in Birkenfeld berufen, ehe er nach einem rund ein Jahr dauernden Aufenthalt am Zivilgericht in Koblenz spätestens Ende Ventôse VIII (März 1800) als Richter an das Birkenfelder Zivilgericht berufen wurde; vgl. PITC I.2, S. 937; PITC II.1, S. 33–36, 128 f. u. 569–571; PITC II.2, S. 824–826, 873–884 u. 983–985; StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, fol. 250^v–251^r; HANSEN, Quellen III, S. 920 u. 1173.

⁴²⁶ LHK 312,1, Nr. 72.

mit Grünewald, Zughetto und Seibert versucht, in seinem Heimatort einen Bauern zu berauben. Die Tat, an der Bückler angeblich nicht beteiligt war, kam jedoch nicht zur Ausführung: „Daß sie schon an seiner Thür geklopft hatten, indem sie um ein Nachtlager bei ihm ansuchten, und daß auf die Antwort des Bauern, daß er sie nicht beherbergen könne, weil er so viele Franzosen in seinem Haus habe“, hätte sich das Quartett unverrichteter Dinge wieder zurückgezogen.⁴²⁷

Peter Grünewald, wegen seines Geburtsortes Allenbach auch „Allenbacher-Peter“ genannt, war ebenfalls kein unbeschriebenes Blatt. Er hatte der Bande mehrfach Unterschlupf gewährt und ihr Waffen sowie Hinweise auf lohnende Objekte geliefert: Bei dem 1801 verübten Diebstahl zweier Pferde, die Peter Drescher gehörten, soll Grünewald der Bande sogar den Weg gewiesen haben; als Belohnung für seine Bemühungen erhielt er einen Anteil aus der Obermoscheler Beute. Ferner beteiligte er sich im März/April 1802 an dem Überfall auf den Müller Philipp Lizenberger nahe Lölbach, und im April 1802 empfahl er Schinderhannes, dem Hundsbacher Bauern Karl Schwenk ein Pferd zu stehlen.⁴²⁸ Auch stand er in einer engen Verbindung zu Martin Delis, genannt „Zahnfranzenmartin“, mit dem er ebenfalls mehrere Diebstähle verübt haben soll.⁴²⁹

Günster beantwortete das Schreiben Borns am 16. Germinal (06.04.1802) und ging auf das Angebot ein, zumal ihm die Verhaftung der Schinderhannesbande am Herzen lag. Als Kopfgeld wurde ein Betrag von fünfzig Louisdor ausgesetzt, welchen der Birkenfelder Friedensrichter Georg Jakob Görlitz zur Verfügung stellte.⁴³⁰ Günster übersandte Born einen entsprechenden Wechsel: „... derjenige, welcher Schinderhannes und dessen Complices entweder todt oder lebendig hierher liefert, dem geben sie dieses Wechselbillet, worauf demselben

⁴²⁷ PITC I.1, S. 208.

⁴²⁸ Ebenda, S. 189 u. 222; PITC II.2, S. 1036 u. 1041–1043; PITC IV, S. 15 f. u. 66; NACKEN, Schinderhannes I, S. 50. DERS, Schinderhannes II, S. 221. Der Ort „Löhlbach“ konnte bislang nicht genau lokalisiert werden, angeblich lag er im Saardepartement. Möglicherweise handelt es sich um eine Verschreibung von Lebach oder dem in der Nähe Tholeys gelegenen Selbach. Bei dem Überfall gaben sich die Banditen als Genossen des Schinderhannes aus, neben Fleisch und Branntwein wurde auch „die damalige ganze Barschaft des Müllers“ gestohlen; des weiteren sollte Lizenberger 300 Gulden zahlen. Für den Fall, daß er das Geld nicht aufbringen würden, drohten die Räuber, die Mühle in Brand zu setzen.

⁴²⁹ PITC I.1, S. 218.

⁴³⁰ Der 1769 in Baumholder geborene Görlitz hatte Rechtswissenschaft studiert und betätigte sich seit 1798 als Gerichtsschreiber im Kanton Baumholder, ehe er zum Friedensrichter im Kanton Birkenfeld berufen wurde. In dieser Eigenschaft war er auch in die Ermittlungen gegen die Schinderhannesbande involviert. Görlitz hatte sich als Mitglied der Trierer „Patriotischen Gesellschaft“ für die Vereinigung der neuen Departements mit Frankreich ausgesprochen und war zudem Mitglied der Loge „Réunion des Amis de l'Humanité“; vgl. PITC I.2, S. 1508; PITC II.1, S. 120, 382–387 u. 450 f.; HANSEN, Quellen IV, S. 827; Grands notables du Premier Empire: notices de biographie sociale, hrsg. v. Louis BERGERON u. a., Bd. 3: Bas-Rhin, Sarre, Mont-Tonnerre, Rhin et Moselle, Rœr, Paris 1978, 51, hier wird er ihn mit seinem Bruder Karl Ludwig verwechselt; zu Karl Ludwig Görlitz vgl. StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, fol. 186^v–187^r.

die fünfzig Louisdor, welche bei Görlitz in Gold parat liegen, derselbe gleich auszahlen wird, empfangen soll.“ Die Verschreibung lief zunächst auf einen Monat und konnte gegebenenfalls um einen weiteren Monat verlängert werden. Günster veranschaulichte dem Hundsbacher Bürgermeister aber auch die Gefahren, die ein solches Vorgehen in sich barg. Distler und Grünewald sollten sich aber genau des „Picklers Person oder seines Signalements vergewissern, bevor sie ihn tödten“, damit sie keinen „unschuldigen oder einen, der Bückler ähnlich sah oder der sich für diesen ausgab, töten.“ Born bestätigte am 17. Germinal X (07.04.1802) den Erhalt von Günsters Schreiben und wollte zusätzlich wissen, ob die beiden auch einige Komplizen verhaften sollten. Davon riet er dem Geschworenendirektor ab, da der Plan so schneller öffentlich bekannt und zum Scheitern verurteilt würde, man solle sich ausschließlich auf Johannes Bückler konzentrieren.⁴³¹

Eine günstige Gelegenheit, den von Born und Günster gefaßten Plan in die Tat umzusetzen, bot sich in der Nacht vom 30. Germinal auf den 1. Floréal X (19./20.04.1802). Bürgermeister Born schilderte den Vorfall in einem Schreiben an Günster vom 3. Floréal X (22.04.1802): „Vorgestern Nachmittag kam der Schinderhannes mit 6 Mann hierher, von den 7 waren 4 mit Doppelflinten bewafnet; sie quartierten sich bey einem der bewußten Bürger ein, der sie in seine Scheuer, die ganz abwärts am Ende des Dorfes liegt hinter einem Haufen Stroh verbarg; sie erklärten ihm, daß sie den ganzen Tag noch nichts gegessen hätten, auch keine Creuzer hätten etwas zu kaufen, sie würden aber nächstens Pferde stehlen, und ihn dann befriedigen. Er versprach ihnen sogleich einige Stücke Fleisch zu verkosten, wenn sie sich noch bey ihm aufhalten wollten, und sie sagten ihm zu bis Mitternacht zu verweilen. – Der andere Bürger machte mir sogleich die Anzeige, und fragte was zu thun wäre? Ich ließ sogleich den hiesigen Garde Corporal rufen und wollte mit ihm im Vertrauen Maaßregeln ... [treffen]. Allein von den hiesigen Garden waren nicht 3 anwesend, einige im Felde, andere gar nicht da, und 7 bewafnete Kerls anzugreifen, dazu hätte ich vielleicht die ganze Gemeinde nicht vermocht.“ Born informierte daraufhin „in aller Stille“ die Nationalgendarmen in Sien, er selbst legte seine Pistolen bereit. Seinen Adjunkten sandte er den Gendarmen entgegen, doch alle Bemühungen zur Verhaftung der Räuber blieben letztlich erfolglos: „Der Peter Grünewald hat ein steinalten, schon ganz kindischen Stiefvater, der in Jahr und Tag nicht mehr hinter seinem Ofen herausgekommen war, den trieb ein böser Grund auf einmal in die Scheune, und da sah er was er nicht sehen sollte. Voller Wuth rief er aus; was Teufels ist das für eine Haushaltung in meiner Scheune, jetzt gehe ich gleich zum Maire, und will euch Spizbuben etwas anderes weisen.“ Die Räuber verließen die Scheune, und obgleich ihnen Peter Grünewald folgte, verlor er angeblich bald darauf deren Spur. Erneut war damit in Hundsbach eine Chance vertan worden, des Anführers der Bande habhaft zu werden.⁴³²

Für Grünewald sollte sich sein Engagement für die Gerechtigkeit nicht auszahlen: Am 6. Messidor X (25.06.1802) ließ ihn der Kirner Friedensrichter Becker durch den Gendarmen A-

⁴³¹ LHK 312,1, Nr. 72.

⁴³² Ebenda.

dam vorladen. Grünewald behauptete in seinem Verhör, daß er den Schinderhannes zwar kenne, aber kein Mitglied seiner Bande sei. Diese Aussage genügte Becker, um den Delinquenten an das Mainzer Spezialgericht zu überstellen. Hier wurde Grünewald von Richter Anthoine am 12. Messidor X (01.07.1802) erneut vernommen. Er schilderte nochmals den mißglückten Versuch, den Schinderhannes in seiner Scheune zu verhaften und verwies darauf, daß diese Aktion mit Maire Born und Richter Günster abgesprochen war. In zwei Konfrontationen mit Johannes Bückler wurde Grünewald zwar schwer belastet, er bezichtigte den Schinderhannes jedoch stets der Falschaussage. Gleichwohl erhob Tissot gegen ihn Anklage, Grünewald wurde allerdings freigesprochen.⁴³³

V.5 Die Verhaftung des Schinderhannes

Die wenig erfolgreichen Unternehmungen der letzten Monate müssen bei Schinderhannes Zweifel an seinem Leben als Außenseiter hervorgerufen haben. Mindestens zweimal versuchte er, „in die menschliche Gesellschaft“ zurückzukehren. Mit Hilfe des Salineninspektors Lichtenberger aus Münster am Glan sollte dieser Schritt vollzogen werden. Versuche Lichtenbergers, bei der Obrigkeit „Pardon auszuwirken“, scheiterten jedoch an der harten Haltung des Regierungskommissars Jeanbon St. André, der statt dessen die Bemühungen der Behörden zur Verhaftung des Schinderhannes intensivieren ließ.⁴³⁴ Er beauftragte Keil und dessen Sekretär Diepenbach, den Schinderhannes und andere Räuber auf der rechtsrheinischen Seite festzunehmen. Beide inspizierten die Gefängnisse der deutschen Grenzstaaten, wo sie beispielsweise im Mai 1802 in Bergen den Fetzer identifizieren konnten.⁴³⁵

Ende Mai 1802 hielt sich Bückler als Jakob Ofenloch in der Gegend von Wolfenhausen auf, wo er von dem Amtmann Fuchs arretiert wurde. Gebunden führte man ihn nach Runkel. Schinderhannes blieb vorerst unerkannt und ließ sich in Limburg unter dem Namen Jakob Schweikard als kaiserlicher Soldat verpflichten. Hier waren aber auch die Brüder Johann Georg und Adam Zerfas, die den Schinderhannes identifizierten und Amtmann Fuchs die wahre Identität des Räubers verrieten.⁴³⁶ Dieser ließ Bückler in Ketten nach Frankfurt bringen, wo Bückler und

⁴³³ PITC I.2, S. 1375–1377, 1379 f. u. 1382 f.; PITC IV, S. 66; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁴³⁴ PITC I.1, S. 257 u. 305; BECKER, Räuberbanden III, S. 450–453; NACKEN, Schinderhannes II, S. 216–220; FRANKE, Schinderhannes II, S. 259–265.

⁴³⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 392; DIEPENBACH, Fetzer, S. 60 f.

⁴³⁶ Vgl. den ausführlichen Bericht in LHK 241, Nr. 2328. Die Rolle der Zerfas-Brüder läßt sich nicht gänzlich klären. Beide stammten aus Weilburg an der Lahn. Wahrscheinlich waren sie zeitweise auch Köhler im Hunsrück und hatten Kontakte zu Christian Reinhard. Über eine mögliche Beteiligung an Delikten der Bande liegen keine Informationen vor; vgl. hierzu LHK 1 C, Nr. 8193; BECKER, Räuberbanden II, S. 52 f.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 54; ARNOLD, Soziale Isolate, S. 35; NACKEN, Schinderhannes II, S. 231 f.; FRANKE, S. 271 u. 273.

das ebenfalls gefaßte Bandenmitglied Reinhard mit ihren Frauen am 11. Juni 1802 eintrafen.⁴³⁷ Der nach Augsburg exilierte ehemalige Trierer Kurfürst Clemens Wenzeslaus wurde am 16. Juni 1802 durch seinen Gesandten von Schmauss über die Verhaftung des Schinderhannes informiert. Der Kurfürst kommentierte die Festnahme noch am gleichen Tag wie folgt: „Seine kurfürstliche Durchlaucht wünschen sehr, daß man des so berüchtigten Schinderhannes wirklich habhaft geworden sein möchte, und sehen den näheren Nachrichten mit Sehnsucht entgegen.“⁴³⁸

Zusammen mit anderen Räufern wurde Bückler am 27. Prairial X (16.06.1802) nach Mainz gebracht; unterwegs bot Juliana Bläsius dem Kommandanten der Jägerkompanie, welche den Transport durchführte, drei Karolinen für die Flucht des Schinderhannes.⁴³⁹ Noch am Ankunfts-tag in Mainz begannen die Befragungen Bücklers. Bis zum 27. Ventôse XI (18.03.1803) verhörte ihn Richter Wernher in 54 Einzelsitzungen und stellte ihm dabei 565 Fragen. Parallel liefen die Vernehmungen der anderen Räuber, die zwischenzeitlich verhaftet worden waren. Zusätzlich befragte der Richter eine große Anzahl an Zeugen, die bei den einzelnen Verbrechen der Bande zugegen waren. In seinen Aussagen gab Bückler bereitwillig Auskunft über seine Komplizen und nutzte besonders die Gegenüberstellung, um seine Kooperationsbereitschaft unter Beweis zu stellen.⁴⁴⁰ Seine eigene Bedeutung innerhalb der Bande versuchte er herunterzuspielen, was ihm aber nicht gelang, weil ihn der Richter Bückler mit den Aussagen seiner Genossen konfrontierte und so Widersprüche in den Aussagen konsequent aufdeckte.

⁴³⁷ LHK 241, Nr. 2328: Bericht des kurtrierischen Kreisgesandten von Schmauss vom 12. Juni 1802.

⁴³⁸ LHK 1 C, Nr. 8193; LHK 241, Nr. 2328.

⁴³⁹ LHK 1 C, Nr. 8193; LHK 241, Nr. 2328; PITC I.1, S. 75–78 u. 173 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 51–54; NACKEN, Schinderhannes I, S. 54; DERS., Schinderhannes II, S. 228–230; FRANKE, Schinderhannes II, S. 269–277.

⁴⁴⁰ Vgl. zum Beispiel die Gegenüberstellung mit Philipp Müller, PITC II.1, S. 631–640.

C Exterminer le brigandage? – Die Zerschlagung der Räuberbanden in den vier rheinischen Departements

Bereits im Oktober 1794 sah sich das Hauptquartier der Maas-Sambre-Armee gezwungen, im Raum Odenkirchen mit Truppen gegen Räuberbanden vorzugehen – wahrscheinlich handelte es sich um Mitglieder der Großen Niederländischen Bande.⁴⁴¹ Eine wirkungsvolle Bekämpfung der Banden war zu diesem frühen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich; denn die Unterstellung der eroberten Territorien zwischen Maas und Rhein unter die Militärverwaltung verhinderte für annähernd vier Jahre den Aufbau effizienter ziviler Verwaltungsstrukturen, die zur Bekämpfung der Räuberbanden unabdingbar gewesen wären. Bis zum Frieden von Campo Formio im Oktober 1797 standen die organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen unter der Maßgabe, die eroberten Territorien vom deutschen Reich zu lösen und dem französischen Staatsgebiet einzuverleiben. Die Verwaltung der *territoires conquis* wurde in diesem Zeitraum den Militärs übertragen.

Die Einteilung des Gebietes zwischen Maas und Rhein in zunächst sieben selbständige Bezirke mit der Zentralverwaltung in Aachen ließ zwar die alten lokalen Verwaltungsorgane vorläufig bestehen, doch blieb der militärische Einfluß auf deren Entscheidungen unvermindert groß. Die Hauptaufgaben der Lokalbehörden lagen mittelfristig in der Versorgung der Armeen mit Lebensmitteln und in der Eintreibung der auferlegten Kontributionsgelder. Die auch im Hinblick auf die Räuberbanden notwendige Zusammenarbeit zwischen Militär- und Zivilverwaltung trat in den Hintergrund und gestaltete sich zunehmend schwieriger. Erst der Frieden von Campo Formio ermöglichte es dem Pariser Direktorium, den Aufbau einer Zivilverwaltung in Angriff zu nehmen. Übertragen wurde diese Aufgabe dem Elsässer Franz-Joseph Rudler, der vorher als Richter am Kassationsgericht in Paris tätig gewesen war. Das Fundament seiner Maßnahmen bildete eine an Frankreich orientierte Verwaltungsgliederung in vier Departements mit den Hauptorten Aachen für das Rœrdepartement, Trier für das Saardepartement, Koblenz für das Rhein-Moseldepartement und Mainz für das Donnersbergdepartement.⁴⁴²

⁴⁴¹ HSTAD, Bestand Land zwischen Maas und Rhein, Nr. 2484: Erlaß des Hauptquartiers der Maas-Sambre-Armee vom 30.10.1794 zur Bekämpfung bewaffneter Räuberbanden; ebenda, Nr. 2068: „Die vom Niederstift herumvagierende Räuberbande bestehend aus 40 bewaffneten Kerlen, welche in Odenkirchen öffentlichen geplündert haben“; vgl. auch BECKER, Räuberbanden III, S. 58 u. 61 f., u. GRILLI, Justizorganisation, S. 125, der Beschwerden der Militärverwaltung wegen der wenig effektiven Verfolgung von Räuberbanden erwähnt.

⁴⁴² Reiner ORTLEPP, Die französische Verwaltungsorganisation in den besetzten rheinischen Gebieten 1794–1814 unter besonderer Berücksichtigung des Departements Donnersberg, in: Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Kontinuität und Wandel im Gefolge der französischen Revolution am Mittelrhein, hrsg. v. Alois GERLICH (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 22), Wiesbaden 1982, S. 132–151; Sabine GRAUMANN, Französische Verwaltung am Niederrhein: Das Rœrdepartement 1798–1814 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 27), Essen 1990; Uwe ANDRAE, Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794–1798. Studie über das

I. Die Organisation von Justiz und Verwaltung durch Franz-Joseph Rudler

Mit Dekret vom 8. Februar 1798 setzte Rudler die bisherigen Gerichtsbarkeiten außer Kraft und richtete in jedem Departement ein Zivil- sowie ein Kriminalgericht ein. In den Arrondissements installierte Rudler jeweils ein Zuchtpolizeigericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Delikte fielen, für die das Gesetz eine Strafe von bis zu zwei Jahren vorsah. Schließlich wurde in jedem Kanton ein Friedensgericht eingesetzt, das in erster Linie eine Instanz der Zivilgerichtsbarkeit war.⁴⁴³ Die Besetzung aller Verwaltungs- und Justizstellen mit entsprechend qualifiziertem Personal stellte Rudler vor eine nahezu unlösbare Aufgabe.⁴⁴⁴ Der Generalregierungskommissar konnte zwar auf Beamte wie beispielsweise Louis Zegowitz oder Philippe Boucqueau zurückgreifen, die aus Frankreich in die rheinischen Departements versetzt wurden und daher sowohl mit dem neuen Recht als auch mit den Verwaltungsvorschriften vertraut waren. Auch in den Reihen der exilierten deutschen Jakobiner fand er geeignete Kandidaten mit Juristen wie zum Beispiel Johann Nikolaus Becker oder Anton Keil: Der 1773 in Beilstein bei Cochem geborene Becker hatte in Göttingen Rechtswissenschaften studiert; er wurde 1802 Friedensrichter in Kirn.⁴⁴⁵ Sein Kollege Anton Keil, in Euerndorf bei Bad Kissingen geboren, hatte sein Studium in Würzburg absolviert. Nach dem Ausbruch der Revolution 1789 ging er nach Paris und war

rheinische Erzstift Köln unter der Besatzung durch die französischen Revolutionstruppen 1794–1798 im Spiegel von Petitionen, Essen 1994; Jörg ENGELBRECHT, Grundzüge der französischen Verwaltungspolitik auf dem linken Rheinufer (1794–1814), in: Napoleoni-sche Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz, hrsg. v. Christoph DIPPER u. a., Berlin 1995, S. 79–91; Jürgen MÜLLER, 1798. Das Jahr des Umbruchs im Rheinland, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 62, 1998, S. 205–237; zur Verwaltungsgliederung im Jahre 1803 vgl. auch Karte 3.

⁴⁴³ Werner SCHUBERT, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht (Forschungen zur neueren Pri-vatrechtsgeschichte, Bd. 24), Köln u. a. 1977; Marcel ERKENS, Die französische Frie-densgerichtsbarkeit 1789–1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements (Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 5), Köln 1994; GRILLI, Justizorganisa-tion; einen Überblick bietet auch der Band: Rheinbundstaaten und linksrheinische Depar-tements – Französische Gerichtsorganisation vor 1814, in: Repertorium ungedruckter Quellen zur Rechtsprechung: Deutschland 1800–1945 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Bd. 9), hrsg. v. Barbara DÖLEMEYER, 2 Bde., Frankfurt am Main 1995, hier Bd. 1, S. 17–27 u. 35 f.; zur Organisation in Trier vgl. allgemein auch DRESSLER, Gerichte.

⁴⁴⁴ Vgl. hierzu Wolfgang Hans STEIN, Verwaltungspartizipation, Denunziation und Öffent-lichkeit im Saar-Departement unter dem Direktorium 1798–1800, in: Jahrbuch für west-deutsche Landesgeschichte 26, 2000, S. 179–214, hier S. 184 f., sowie den Beitrag von Gabriele B. CLEMENS, Beamte im napoleonischen Deutschland, in: Napoleoni-sche Herr-schaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz, hrsg. v. Christoph DIPPER u. a., Berlin 1995, S. 141–155.

⁴⁴⁵ Sein entschiedenes Vorgehen gegen die Mitglieder der Schinderhannesbande läßt sich von Februar bis Dezember 1802 exakt fassen; zur Biographie vgl. ausführlich HANSEN, Quel-len IV, S. 22*; KÖNIG, Hunsrück, S. 174 f. u. 180; FLECK, Räuberbanden, S. 73 f., Anm. 1.

zur Zeit des Direktoriums im *Département pour les affaires étrangères* tätig. Zunächst fungierte er als Regierungskommissar in Köln, dann stieg er 1798 zum Öffentlichen Ankläger auf.⁴⁴⁶

Aber diese Personen reichten bei weitem nicht aus: Den überwiegenden Teil der Stellen mußte Rudler mit Personal aus dem früheren Justiz- und Verwaltungsdienst besetzen. Faber beziffert deren Anteil am Gesamtpersonal auf nahezu 50 Prozent und spricht daher mit Recht von einer starken personellen Kontinuität vom Ancien Regime zur Französischen Republik.⁴⁴⁷ Beamte wie der ehemalige Trierer Obergerichtsschöffe Johann Hetzrodt⁴⁴⁸, der 1800 zum Richter in Trier ernannt wurde, oder Johann Nikolaus Riotte, der als Mitglied des St. Wendeler Hochgerichts 1798 zum dortigen Friedensrichter berufen wurde⁴⁴⁹, stehen stellvertretend für diese Personengruppe. Rudler war jedoch trotz ihrer fehlenden Kenntnisse gerade auf diese Personen angewiesen, da seine Verwaltungs- und Justizorganisation sonst von Anfang an zum Scheitern verurteilt gewesen wäre.⁴⁵⁰

Die von Rudler initiierten Reformen verliefen wegen der ungleichen Qualifikationen des Personals nicht ohne Schwierigkeiten. Zu anhaltenden Spannungen innerhalb der Verwaltung⁴⁵¹

⁴⁴⁶ Jeanbon St. André hatte ihn am 17. Prairial X (06.06.1802) mit besonderen Vollmachten für die Bekämpfung der Räuberbanden ausgestattet, weswegen er auch am 7. Fructidor X (25.08.1802) in Mainz Johannes Bückler wegen des Überfalls in Würges verhörte; vgl. hierzu PITC I.2, S. 1138 f. u. PITC III.1, S. 171 f.; zur Biographie Keils vgl. StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Rœr, f. 590^r–591^r; HANSEN, Quellen III, S. 19*, 856 f. u. 881–884; DERS., Quellen IV, S. 24*, 27*, 26, 53, 550, 682, 945, 948, 1086, 1238 u. 1263; Norbert FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten: Zur Geschichte der rheinischen Unterschichten gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1990, S. 256–266; FLECK, Räuberbanden, S. 74, Anm. 2; GRILLI, Justizorganisation, S. 161 f.

⁴⁴⁷ Grundlegend ist noch immer Karl-Georg FABER, Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft. Eine personengeschichtliche Studie, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen, Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern, hrsg. von Max BRAUBACH u. a., Bonn 1960, S. 350–388, hier S. 354, 357 u. 366.

⁴⁴⁸ Zur Biographie vgl. PITC II.1, S. 124–126; PITC III.1, S. 145–149; StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, fol. 254^r–255^r; HANSEN, Quellen I, S. 37 u. 368, Anm. 1; DERS., Quellen II, S. 16 f., Anm. 3, u. S. 239; DERS., Quellen III, S. 43, 47, 175, 487, 550, Anm. 6, S. 1014, Anm. 2; DERS., Quellen IV, S. 35 u. 274; BERGERON, Grands notables, Bd. 3, S. 52 f.; Guido GROß, Art. „Hetzrodt, Johann Baptist Michael“, in: Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 179 f.

⁴⁴⁹ Riotte finanzierte sein Jurastudium in Trier als Sänger im Kloster St. Maximin. Als Friedensrichter führte er die Ermittlungen wegen eines Pferdediebstahls, den Johannes Bückler 1797 bei Nikolaus Schweig in Hirstein/Saar begangenen hatte, vgl. hierzu PITC II.2, S. 704 f.; zur Biographie vgl. Max MÜLLER, Die Geschichte der Stadt St. Wendel von ihren Anfängen bis zum Weltkriege, St. Wendel 1927, S. 144, 152, 536, 664, 674 f. u. 694.

⁴⁵⁰ FABER, Verwaltungsbeamte, S. 362–365.

⁴⁵¹ Dazu ausführlich STEIN, Verwaltungspartizipation I, S. 186–212; DERS., Verwaltungspartizipation, Denunziation und Öffentlichkeit im Saar-Departement unter dem Direktorium 1798–1800. Teil 2: Die Kantonsmunicipalitäten, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 27, 2001, S. 109–180, bes. S. 166–170.

fürte die Einführung des Französischen als Amtssprache, was in weiten Teilen der Beamtenschaft und vor allem in der Bevölkerung auf Ablehnung stieß. So weigerten sich zum Beispiel in einem Fall, der am Zivilgericht im Saardepartement verhandelt wurde, die Kläger, ihr Anliegen in Französisch vorzubringen. Der Kompromißvorschlag des Vorsitzenden, auf Deutsch zu verhandeln, wurde allerdings von den Beklagten abgelehnt. Die Auseinandersetzungen um die französische Amtssprache sollten die Behörden vor Ort und in Paris bis zum Ende der französischen Herrschaft beschäftigen. Klagen wie die von Anton Keil bei seinem Vorgesetzten Shée über die mangelnde Einhaltung des Rudlerschen Sprachdekrets waren keine Seltenheit.⁴⁵²

II. Die Einführung des *tribunal criminel spécial*

II.1 Das Gesetz vom 18. Pluviöse IX (07.02.1801)

1791 führte das revolutionäre Frankreich als Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Strafjustiz des Ancien Regime sowie aus Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Richter im nichtöffentlichen Inquisitionsprozeß die Schwurgerichte ein. Schon Montesquieu hatte, das Vorbild der englischen *trial jury* vor Augen, eine Reform der Strafgerichtsbarkeit gefordert. Die englischen Schwurgerichte galten ihm als „unentbehrliches Glied jeder modernen konstitutionellen Staatsverfassung“⁴⁵³ und als „Grundvoraussetzung einer unabhängigen und freien Rechtspflege, da man den Geschworenen im Gegensatz zu den Berufsrichtern die erstrebte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zumaß“.⁴⁵⁴ Ergänzend errichtete Napoleon am 18. Pluviöse IX (07.02.1801) den mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete *tribunal criminel spécial*.⁴⁵⁵ Ausschlaggebend für diese Entscheidung, so der Öffentliche Ankläger des Rœrdepartements Keil, war

⁴⁵² GRILLI, Justizorganisation, S. 60–62, 75, 111–113, 140 u. 204; DERS., Sprache und Recht in den französischen Rheinlanden. Die Einführung des Französischen als Gerichtssprache im Saardepartement 1798, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 37, 1993, S. 227–252; Wolfgang Hans STEIN, Sprachtransfer durch Verwaltungshandeln. Französisch als Sprache der Verwaltung in den rheinischen Departements 1798–1814, in: Kulturtransfer im Epochenumbuch: Frankreich – Deutschland 1770 bis 1815 (Deutsch-französische Kulturbibliothek, Bd. 9), hrsg. v. Hans-Jürgen LÜSEBRINK u. a., Leipzig 1997, S. 259–305, hier S. 264–269.

⁴⁵³ Walter BÖTTGES, Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege. Ihre Geschichte und heutige Bedeutung, Bonn 1979, S. 4.

⁴⁵⁴ Bianca SCHMITZ, Schwur- und Schöffengerichte im 19. Jahrhundert, in: „Auss lieb der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willens.“ Historische Beiträge zur Strafverfolgung, hrsg. v. Günter JEROUSCHEK und Hinrich RÜPING (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 1), Tübingen 2000, S. 165–190, hier S. 167; vgl. auch Peter LANDAU, Schwurgerichte und Schöffengerichte in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: The trial jury in England, France, Germany 1700–1900 (Comparative studies in continental and Anglo-American legal history, Bd. 4), hrsg. v. Antonio PADOA SCHIOPPA, Berlin 1987, S. 241–304; Wolfgang SELLERT, Art. „Schwurgericht, Geschworenengericht“, in: HRG IV, Berlin 1990, Sp. 1581–1588.

⁴⁵⁵ BORMANN/DANIELS, Handbuch IV, S. 217–221, Nr. 101; GRAUMANN, Französische Verwaltung, S. 169; ausführlich FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 250 f.

das Agieren zahlreicher Räuber- und Schmugglerbanden in den innerfranzösischen Departements wie beispielsweise in Cahors oder im Département Finistère, wo die Räuber sogar offen gegen die Staatsorgane vorgingen.⁴⁵⁶

Das von Napoleon erlassene Gesetz umfaßte 31 Artikel und sah vor, daß in allen Departements ein *tribunal criminel spécial* eingesetzt werden konnte. Das Gericht setzte sich aus drei Berufsrichtern des peinlichen Gerichts und zwei weiteren Personen zusammen, welche die zum Richteramt erforderlichen Qualifikationen vorweisen konnten; drei Offiziere, die zumindest den Rang eines *capitaine* (Hauptmann) bekleiden mußten und deren Ernennung Napoleon sich persönlich vorbehielt, ergänzten das Richterkolleg.⁴⁵⁷ Der Regierungskommissar und der Gerichtsschreiber des Kriminalgerichts übernahmen die gleichen Aufgaben auch am Spezialgericht. Entscheidungen fällte das Gericht nur in gerader Zahl, d. h. mit mindestens sechs Richtern; waren sieben Richter in einer *séance* (Sitzung) anwesend, mußte einer sich bei der Abstimmung über das Urteil enthalten.⁴⁵⁸ Die Mitwirkungen von Assisen (Schöffen) war nicht vorgesehen.⁴⁵⁹

Das Spezialgericht war für eine Reihe von Straftaten zuständig. Dazu zählten beispielsweise solche Verbrechen, die als Bestrafung eine Leib- oder Ehrenstrafe vorsahen (*peine afflictive ou infamante*), sowie alle Vergehen, die von *vagabonds et gens sans aveu* verübt worden waren. In seine Kompetenz fielen darüber hinaus die Delikte Landstreicherei, Diebstahl und Einbruch, Mord, Brandstiftung, Münzfälschung, politische Verschwörung, Widerstand gegen die Käufer der Nationalgüter oder die Anwerbung zu fremden Militärdiensten. Seine Zuständigkeit erstreckte sich aber auch, und das ist im Hinblick auf die Räuberbanden von besonderer Bedeutung, auf die mit Waffen und mit mehreren Personen verübten Verbrechen.⁴⁶⁰ Verfahrensrechtlich konnte das Spezialgericht jederzeit die Anklage erweitern, sobald es Kenntnis von weiteren Rechtsbrüchen erhielt, die bis dahin noch nicht Gegenstand der Verhandlungen gewesen waren.⁴⁶¹ Ein Verfahren vor dem Gericht wurde in der Regel durch den Regierungskommissar des Departements eingeleitet, der am Spezialgericht als Staatsanwalt („Öffentlicher Ankläger“) fungierte⁴⁶²; aber auch jeder Richter des Spezialgerichts konnte Untersuchungen aufnehmen, ohne

⁴⁵⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 323–325.

⁴⁵⁷ Die militärischen Mitglieder des Spezialgerichts sollten sich nach Möglichkeit aus der örtlichen Gendarmerie bzw. aus den lokalen regulären Truppen rekrutieren, sie konnten aber auch durch zivile Juristen ersetzt werden; LHK 276, Nr. 193, Schreiben des Justizministers an den Präfekten des Saardepartements vom 1. Ergänzungstag X (18.09.1802).

⁴⁵⁸ BORMANN/DANIELS, Handbuch IV, Nr. 101, Art. V.; BECKER, Räuberbanden III, S. 332; FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 250 f.

⁴⁵⁹ Johann Paul BREWER, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränkischen Monarchie bis zu unseren Zeiten. Aus den Quellen und besten Schriftstellern dargestellt, 3 Bde., Düsseldorf 1835–1837, hier Bd. 1, S. 553.

⁴⁶⁰ BORMANN/DANIELS, Handbuch IV, Nr. 101, Art. VIII u. IX; BREWER, Französische Gerichtsverfassung, S. 550 f. u. 553.

⁴⁶¹ BORMANN/DANIELS, Handbuch IV, Nr. 101, Art. XIII.

⁴⁶² Ebenda, Art. XV, XVI u. XIX. Im Donnersbergdepartement wurde diese Position zunächst von dem damaligen Öffentlichen Ankläger des Mainzer Kriminalgerichts, Hartmann, ausgefüllt, während Tissot Regierungskommissar war. Zwischen beiden Personen kam es nach der Einsetzung des Spezialgerichts zu einer Reihe von Konflikten, vgl. hierzu

dazu eigens ermächtigt zu werden.⁴⁶³ Die Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens vor dem Spezialgericht mußte dem Angeklagten binnen 24 Stunden mitgeteilt werden.⁴⁶⁴

Präzise wurden auch die Aufgaben der nachgeordneten Instanzen geregelt: Alle Polizeibehörden wie beispielsweise die Friedensrichter oder die Nationalgendarmerie mußten sich, wenn sie Kenntnis von einem Verbrechen erhielten, umgehend zum Tatort begeben und die ersten Untersuchungen einleiten. Die daraus resultierenden Ergebnisse waren in einem *procès verbal* schriftlich zu fixieren und bildeten die Grundlage für die weiteren Untersuchungen.⁴⁶⁵ Des Weiteren mußten sie, falls notwendig, die ärztliche Versorgung der bei der Tat Verwundeten in die Wege leiten; auch hierüber sollte einen Bericht in die Akten aufgenommen werden; ebenso waren sie verpflichtet, die nach Möglichkeit auf frischer Tat ertapten Täter zu inhaftieren oder nach verdächtigen Personen zu fahnden. Verdächtige sollten spätestens drei Tage nach ihrer Verhaftung in das Gefängnis des Spezialgerichts gebracht werden, die Ermittlungsunterlagen und das sichergestellte Beweismaterial waren dem Spezialgericht unmittelbar zu übergeben.⁴⁶⁶

Nachdem ein Verdächtiger in das Gefängnis des Spezialgerichts eingewiesen worden war, fand das erste Verhör durch einen vom Gerichtspräsidenten ernannten Richter statt, der auch für die Durchführung der weiteren Ermittlungen verantwortlich war.⁴⁶⁷ Nach Abschluß aller Ermittlungen entschied der Gerichtshof über seine Kompetenz. Ergaben die Beratungen, daß das Gericht für das Delikt weder materiell noch formal zuständig war, mußte das Verfahren an die zuständige Instanz auf Departements- bzw. Arrondissementsebene verwiesen werden. Erkannte das Spezialgericht allerdings auf seine Zuständigkeit, war das Hauptverfahren einzuleiten.⁴⁶⁸ In diesem Fall ging eine Kopie dies *jugement de competence* innerhalb von 24 Stunden an den Angeklagten, eine weitere Abschrift mit Kopien aller Prozeßunterlagen stellte der Öffentliche Ankläger dem Pariser Justizminister zu, der die Entscheidung dem Pariser Kassationsgericht zur Prüfung übergab.⁴⁶⁹

In der Zwischenzeit führte das Spezialgericht das Verfahren weiter. Dieses begann mit der Verlesung der Anklageschrift, die der Öffentliche Ankläger verfaßt hatte. In der öffentlich geführten Verhandlung wurden sowohl die Angeklagten als auch die Zeugen nochmals vernommen. Nach Abschluß der Vernehmungen, die sich mitunter über einige Wochen erstrecken

S. 184 f. dieser Arbeit; zu den Anfängen der Staatsanwaltschaft in den Rheinlanden vgl. auch Heinrich SCHWEICHEL, Vom „ministère public“ zur Staatsanwaltschaft, in: Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln, hrsg. v. Josef WOLFFRAM und Adolf KLEIN, Köln 1969, S. 265–284.

⁴⁶³ BORMANN/DANIELS, Handbuch IV, Nr. 101, XV u. XVI.

⁴⁶⁴ BREWER, Französische Gerichtsverfassung, S. 554.

⁴⁶⁵ BORMANN/DANIELS, Handbuch IV, Nr. 101, Art. XVII.

⁴⁶⁶ Ebenda, Art. XXI, XXII u. XVIII.

⁴⁶⁷ Ebenda, Art. XXIII.

⁴⁶⁸ Ebenda, Art. XXIV; BREWER, Französische Gerichtsverfassung, S. 551.

⁴⁶⁹ BORMANN/DANIELS, Handbuch IV, Nr. 101, Art. XXV u. XXVI. Das Mainzer Spezialgericht hatte sich am 18. Pluviöse XI (07.02.1803) im Falle der Schinderhannesbande für kompetent erklärt, der Kassationshof bestätigte am 12. Ventöse XI (03.03.1803) den Beschluß.

konnten, trug der Öffentliche Ankläger seine „Konklusionen“ vor; das letzte Wort stand dem Angeklagten oder dessen Verteidiger zu.⁴⁷⁰ Das Verfahren vor dem Spezialgericht endete mit einem Urteil „über die Hauptsache des Prozesses, in letzter Instanz, und ohne daß man dagegen um Kassation soll ankommen können“.⁴⁷¹ Als Höchststrafe konnte das Spezialgericht – beispielsweise bei Überfällen auf offener Landstraße oder für gemeinschaftlich begangene Delikte⁴⁷² – die Todesstrafe aussprechen, die in französischer Zeit durch die Guillotine vollstreckt wurde.⁴⁷³ Das Gesetz Napoleons trat ohne Übergangsregelung sofort in Kraft, die von den unterschiedlichen Instanzen bereits eingeleiteten Verfahren mußten an das Spezialgericht übergeben werden.⁴⁷⁴ „Von Rechtswegen“ sollte das Spezialgericht nach zwei Jahren „aufgehoben seyn und bleiben“. Tatsächlich bleiben die Spezialgerichte in den vier rheinischen Departements formal aber über das Ende der französischen Herrschaft hinaus bestehen.⁴⁷⁵

II.2 Die Errichtung der Spezialgerichte in Köln und Mainz

Am 23. Fructidor IX (10.09.1801) errichtete der damalige Generalregierungskommissar der *départements nouveaux*, Jollivet, in Köln ein erstes *tribunal criminel spécial*, das sich der Bekämpfung der Räuberbanden widmen sollte.⁴⁷⁶ Seinen Erlaß stützte er auf das napoleonische Gesetz, das allerdings zunächst ausschließlich in Frankreich galt; die vier rheinischen Departements waren zu jener Zeit administrativ noch nicht gleichberechtigt in die Republik integriert.⁴⁷⁷

⁴⁷⁰ Ebenda, Art. XXV–XXIX.

⁴⁷¹ BREWER, Französische Gerichtsverfassung, S. 551.

⁴⁷² BORMANN/DANIELS, Handbuch IV, Nr. 101, Art. VIII u. IX.

⁴⁷³ Ebenda, Art. XXIX. – In Frankreich wurden Hinrichtungen schon seit 1792 mit der Guillotine vollzogen; vgl. zur Geschichte der Guillotine ALISTER KERSHAW, Die Guillotine. Eine Geschichte des mechanischen Fallbeils, Hamburg 1959; DANIEL ARASSE, Die Guillotine. Die Macht der Maschine und das Schauspiel der Gerechtigkeit, Reinbek 1988; JÜRGEN MARTSCHUKAT, Die öffentliche Hinrichtung – ein „Theater des Schreckens“?, in: Kriminologisches Journal 27, 1995, S. 186–208; DERS., Guillotine, S. 125–130; DERS., Inszeniertes Töten, S. 117–123.

⁴⁷⁴ Ebenda, Art. XXX.

⁴⁷⁵ Ebenda, Art. XXXI; BREWER, Französische Gerichtsverfassung, S. 551; vgl. auch unten, Kap. II.7.

⁴⁷⁶ AN BB 1, Nr. 21; Bulletin des lois LXIV, S. 3–15, hier S. 15; vgl. auch BECKER, Räuberbanden II, S. 36 f.; GRAUMANN, Französische Verwaltung, S. 169 u. 171; FINZSCH, Obri- gkeit und Unterschichten, S. 250 f.

⁴⁷⁷ Durch den Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 wurden die Eroberungen Frankreichs auf dem linken Rheinufer völkerrechtlich anerkannt, die völlige administrative Gleichstellung der vier rheinischen Departements erfolgte jedoch erst am 30. Juni 1802, nachdem vier Monate früher bereits das Amt des Generalregierungskommissars abgeschafft worden war. Aus diesen Gründen mußten alle Gesetze formal auch in den Rheinlanden eingeführt werden; vgl. zu diesen eher juristischen Aspekten GRILLI, Justizorganisation, S. 143 f., sowie vom völkerrechtlichen Standpunkt aus HORST CARL, Französische Besatzungsherrschaft im Alten Reich. Völkerrechtliche, verwaltungs- und erfahrungsge-

Justizminister Abrial forderte den Generalregierungs-kommissar im Fructidor X (Ende September 1802) auf, geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Jollivet benannte als Richter Johann Leonhard Könen, Joseph Cünzer und Paul Schünzgen, aus den Reihen des Militärs wählte er die Offiziere Laprique, Laroche und Paulin. Ferner sollten dem Gericht der ehemalige Präsident der Kölner Verwaltung, Engelbert Simons, sowie der einstige St. Wendeler Bürgermeister Hame angehören. Als Regierungskommissar war Joseph Vossen vorgesehen, Öffentlicher Ankläger sollte Anton Keil werden. Formal setzte Jollivet das Gesetz in den Rheinlanden zum 9. Vendémiaire X (01.10.1801) in Kraft, und am 15. Vendémiaire X (07.10.1801) sollte das Kölner Spezialgericht offiziell seine Tätigkeit aufnehmen.⁴⁷⁸

Da Jollivet es in den folgenden Monaten unterließ, genauere Ausführungsbestimmungen zu erlassen, war die Verwirrung bei Justiz und Verwaltung groß; denn bereits am 16. Frimaire IX (07.12.1800) hatte der Generalregierungs-kommissar verfügt, daß die Mitglieder der Schinderhannesbande im Falle ihrer Verhaftung an das in Koblenz eingerichtete Kriegsgericht (*Conseil de guerre*) zu überstellen seien. Ausgenommen von der neuen Regelung waren lediglich die Personen, gegen die bereits in Koblenz ein Verfahren lief.⁴⁷⁹ Daher wurden beispielsweise die Ermittlungen fortgesetzt, die wegen verschiedener Delikte gegen Jakob Blum und Johannes Müller eingeleitet worden waren.⁴⁸⁰ Auch die von dem Militärriechter Jean Jacques Defos im Frimaire X (Dezember 1801) und Nivôse X (Januar 1802) im Zusammenhang mit dem Mord an Samuel Eli durchgeführten Untersuchungen wurden fortgeführt⁴⁸¹, während andererseits beispielsweise Peter Petry (Sohn), der am 3. Messidor IX (22.06.1801) von dem Simmerner Geschworenendirektor Clotten dem Koblenzer Kriminalgericht zugeführt worden war, mit einigen Verzögerungen direkt nach Köln weitergereicht wurde.⁴⁸² Auf der Grundlage der Dekrete Jollivets überstellte hingegen der Birkenfelder *directeur du jury d'accusation*, Warnier, am 24. Vendémiaire X (16.10.1801) Peter Korb und Georg Schmitt – beide waren dringend verdächtig, an dem Überfall der Schinderhannesbande in Sötern beteiligt gewesen zu sein – direkt nach Köln, wo sie von einer Gendarmeriebrigade am 7. Brumaire X (29.10.1801) abgeliefert wurden.⁴⁸³ Eine dauerhafte Klärung der Verfahrensweise erfolgte auch in den folgenden Jahren nicht.

Die einander widersprechenden Erlasse Jollivets vom September, Oktober und November 1801 sollten allerdings im April und Juni 1802 hinfällig werden. Zunächst weigerte sich am 12. Germinal X (02.04.1802) der Unterpräfekt des Arrondissements Kaiserslautern, Petersen, wegen der großen Distanz und der erheblichen Mühen, 14 in den Gefängnissen seine Bezirks ein-

schichtliche Kontinuitätslinien französischer Okkupation am Niederhein im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Francia* 23/2, 1996, S. 33–63.

⁴⁷⁸ LHK 241, Nr. 1029; *Bulletin des lois* LXIV, S. 15.

⁴⁷⁹ *Bulletin des lois* LXVIII, S. 23; BECKER, Räuberbanden II, S. 33–36.

⁴⁸⁰ PITC I.1, S. 326; PITC I.2, S. 890 f.; PITC II.1, S. 448.

⁴⁸¹ PITC II.2, S. 801–805.

⁴⁸² PITC I.1, S. 326 u. 383.

⁴⁸³ PITC II.1, S. 448 f.

sitzende Personen nach Köln zu überstellen.⁴⁸⁴ Obgleich die Entscheidung Petersens einen klaren Verstoß gegen die bestehenden Erlasse darstellte, sanktionierte der Nachfolger Jollivets, Jeanbon St. André,⁴⁸⁵ das Vorgehen des Unterpräfekten und errichtete seinerseits durch zwei Beschlüsse vom 17. und 18. Germinal X (07.04. u. 08.04.1802) ein zweites, allerdings zunächst noch provisorisches Spezialgericht für das Donnersbergdepartement mit Sitz in Mainz, das die Untersuchungen gegen die im Arrondissement Kaiserslautern arretierten Personen aufnehmen sollte.⁴⁸⁶ Bestärkt wurde Jeanbon St. André in seinem Handeln durch einen Brief des Justizministers Abrial an Polizeiminister Fouché vom 12. Germinal X (02.04.1802). Abrial schlug vor, auch diejenigen Personen zu bestrafen, die den Räubern Unterschlupf gewährten; eine so enge Beziehung zu den Räubern impliziere eine gewisse Beteiligung an den Verbrechen. Daher sollten seiner Ansicht nach diejenigen, die unter einem solchen Verdacht stünden, ebenfalls vor einem Spezialgericht angeklagt werden.⁴⁸⁷

Das von Jeanbon St. André in Mainz eingesetzte Spezialgericht bestand aus den Nationalgardarmen Constantin, Drouesse und Müller, den Richtern Boost und Fischer sowie den *hommes de loi* (Anwälten) Wernher und Dagon-Lacontrie; bei der Verhinderung eines dieser Richter konnten Mitglieder des Mainzer Kriminalgerichts mit der Übernahme von Funktionen am Spezialgericht betraut werden.⁴⁸⁸ Regierungskommissar wurde Tissot, zum Öffentlichen Ankläger berief Jeanbon St. André den Mainzer Richter Hartmann. Widenlöcher, der Greffier des Kriminalgerichts, übernahm die gleiche Aufgabe an dem neuen Gericht, zu dessen Präsident Gaspard Dick bestimmt wurde.⁴⁸⁹ Als Gehalt stand den Richtern jährlich ein Betrag von 2400 Francs zu, den Militärs wurde zu ihrem Sold ein Zuschlag von 600 Francs gewährt. Zu diesen

⁴⁸⁴ StATr, Kompetenzurteil, S. 4; PITC I.1, S. 729–732. Es handelte sich dabei um Gustav Müller, Jakob Müller, Karl Müller, Wilhelm und Margarethe Landfried, Adam Schmitt und dessen Sohn, Philipp Weber, Franz Maltry, Philipp Schick, Heinrich Rossel, Karl Stieh, Leonhard Körper und Johannes Müller (Vater), die der *brigandage avec Jean Bückler* verdächtig waren.

⁴⁸⁵ Vgl. zu dessen Biographie Helmut MATHY, Jeanbon St. André: Der Präfekt Napoleons in Mainz und Förderer des Gutenberggedankens (Kleiner Druck der Gutenberg-Gesellschaft, Bd. 85), Mainz 1969.

⁴⁸⁶ StATr, Kompetenzurteil, S. 4; PITC I.1, S. 86.

⁴⁸⁷ Bulletin des lois LXXXV, S. 33.

⁴⁸⁸ So zum Beispiel am 23. Germinal X (13.04.1802), als der ehemalige Mainzer Geschworenendirektor Johann Franz Wirth mit dem Verhör von Adam Landfried beauftragt wurde; PITC I.2, S. 843. – Die zunächst als Richter vorgesehenen Karl Boost und Thomas Fischer stießen erst später zum Spezialgericht; vgl. hierzu AN BB 1, Nr. 21.

⁴⁸⁹ AN BB 1, Nr. 21; StATr, Kompetenzurteil, S. 4 u. 29 f.; AN BB 1, Nr. 21 f.; Bulletin des lois LXVIII, S. 7. Der Jurist Gaspard Dick war zwischen 1791 und 1793 für zwei Jahre als Anwalt in Oberlahnstein tätig und übernahm anschließend bis Ende 1797 diverse Verwaltungsaufgaben im kurfürstlichen Vicedomamt. Seit dem 25. Nivôse VI (14.01.1798) Friedensrichter der neuen Departementshauptstadt, wurde er am 24. Prairial VIII (13.06.1800) von Marquis als Richter an das Zivilgericht berufen; in Personalunion fungierte er zudem als Geschworenendirektor des Arrondissements Mainz; StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département du Mont Tonnerre, fol. 280^r–281^r; HANSEN, Quellen IV, S. 1073; GRILLI, Justizorganisation, S. 247.

Summen addierten sich erstattungsfähige Auslagen, die allerdings zu belegen waren, so daß das jährliche Salär eines Richters am Spezialgericht zwischen 6100 und 7000 Francs schwanken konnte.⁴⁹⁰

Ebenfalls am 17. Germinal (02.04.1802) wurde Petersen von Jeanbon St. André beauftragt, die 14 Personen aus Kaiserslautern an das neue Spezialgericht zu überstellen.⁴⁹¹ Dieser führte die Order am 21. Germinal X (11.04.1802) aus und ließ die Gefangenen nach Mainz bringen, wo sie im Fischtor sowie in den Arresthäusern im Holztor und „hinter den Augustinern“ untergebracht wurden.⁴⁹² Zwei Tage später, am 23. Germinal X (13.04.1802), eröffnete Dick sechs Verfahren und beauftragte die Richter Dagon-Lacontrie, Wernher und Wirth mit der Durchführung der ersten Verhöre.⁴⁹³

Das Vorgehen des Generalregierungscommissars war rechtlich nicht unbedenklich, da die offizielle Bestätigung des neuen Spezialgerichts aus Paris noch ausstand. Tatsächlich wurde Jeanbon St. Andrés Entscheidung über die Errichtung eines zweiten Spezialgerichts erst am 22. Prairial X (11.06.1802) durch einen Beschluß Napoleons gebilligt: Unter dessen Vorsitz beschlossen die Konsuln der Republik, daß „ohne Verzug ein Spezialgericht in Mainz niedergesetzt werde, vor welchem die des Straßenraubs Beschuldigten gerichtet werden sollen“. Des weiteren sollte Jeanbon St. André „ohne Unterschied entweder vor dieses Tribunal oder das des Ruhrdepartements, alle Straßenräuber führen lassen, die bereits arretiert sind, oder die fernerhin in den Departementen der Saar, Rhein und Mosel, Ruhr und Donnersberg aufgegriffen werden“; ferner bestätigte Napoleon auch die Verfügung Jeanbon St. Andrés bezüglich der Kaiserslauterer Gefangenen.⁴⁹⁴ Die genaue Kompetenzzuweisung zwischen Mainz und Köln durch Paris erfolgte am 5. Messidor X (24.06.1802): Nach Rücksprache mit dem Pariser Polizeiminister Fouché war das Gericht in Mainz ausschließlich für die Untersuchungen gegen die Schinderhannesbande zuständig. Um deren Zerschlagung zu beschleunigen und um besonders der noch nicht inhaftierten Mitglieder habhaft zu werden, wurde das Gericht ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die aufgrund der Verhöre als unerlässlich erachtet wurden. Dies schloß die Ausfertigung weiterer Haft- und Vorführbefehle (*mandats d'arrêt* bzw. *mandats d'amener*) ausdrücklich ein.⁴⁹⁵

⁴⁹⁰ AN BB 1, Nr. 22.

⁴⁹¹ PITC I.1, S. 729.

⁴⁹² StATr, Kompetenzurteil, S. 6; PITC I.1, S. 86 f. u. 732.

⁴⁹³ PITC I.1, S. 732 f. u. 771; PITC I.2, S. 843 f., 1433 f. u. 1457 f.; zu Wernher vgl. auch FRANKE, Schinderhannes II, S. 278–287.

⁴⁹⁴ AN BB 1, Nr. 21; Bulletin des lois LXVIII, S. 3 u. 5; der Beschluß wurde offiziell am 7. Messidor X (26.06.1802) in den vier rheinischen Departements bekanntgegeben; anders Karl Georg BOCKENHEIMER, Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798–1814), Mainz ²1891, S. 181, u. Christian WIRTH, Der Jurist Johann Andreas Georg Friedrich Rebmann zwischen Revolution und Restauration (Rechtshistorische Reihe, Bd. 144), Frankfurt am Main u. a. 1996, S. 128, die den 21. Fructidor X (08.09.1802) als Einführungsdatum nennen.

⁴⁹⁵ Bulletin des lois LXVIII, S. 3–7.

Die Dekrete Napoleons und Jeanbon St. Andrés fanden in Köln nur wenig Zustimmung. In den folgenden Monaten sollte sich zwischen den beiden Gerichtshöfen ein mitunter grotesk anmutendes Kompetenzgerangel entwickeln, das erst durch ein Machtwort Jeanbon St. Andrés entschieden wurde. Bereits am 5. Messidor X (24.06.1802) wies der damalige Präsident des Kölner Spezialgerichts, Leonhard Könen, seinen Mainzer Kollegen Gaspar Dick darauf hin, daß ihm kein Beschluß des Generalregierungskommissars bekannt sei, wonach die Zuständigkeit für die Untersuchungen der Delikte der Schinderhannesbande von Köln nach Mainz verlagert worden sei. Aus diesem Grund werde er zunächst auch weiterhin nach dem ihm bislang bekannten Erlaß verfahren.⁴⁹⁶ In der Tat konnte man gegen die Argumentationsweise Könens keine Einwände erheben, da Jeanbon St. André, wie bereits erwähnt, erst am 5. Messidor die Ermittlungen gegen die Schinderhannesbande nach Mainz vergab.⁴⁹⁷ Immerhin erklärte sich Könen in seinem Brief bereit, seinem Mainzer Kollegen einige Informationen über die in Köln einsitzenden Räuber zur Verfügung zu stellen. Bemerkenswert ist dabei der spitze und ironische Unterton, den Könen gegenüber Dick an den Tag legte. Demnach existierten für den Kölner Gerichtspräsidenten drei Typen von Räufern: Erstens diejenigen, die noch flüchtig waren – Könen zählt dazu beispielsweise Johann Seibert aus Liebshausen, der an der Ermordung von Nikolaus Rauschenberger beteiligt gewesen war. In die zweite Gruppe fielen Räuber wie beispielsweise Johannes Leyendecker, die zunächst in Koblenz inhaftiert waren und von dort wieder fliehen konnten. In der dritten Kategorie erfaßte Könen schließlich jene Räuber, die in den Kölner Gefängnissen einsaßen; die bereits in Mainz einsitzenden Räuber spielten in seinen Überlegungen keine Rolle. Die damit verbundene Botschaft an Dick war deutlich: Nur Köln – und eben nicht Mainz – sei in der Lage, auf Grund seiner Erfahrung im Kampf gegen die Räuberbanden, die sich nicht zuletzt in der umfangreichen Anzahl bereits festgenommener und sicher verwahrter verdächtiger Personen zeigte, die Ermittlungen gegen die Schinderhannesbande fortzuführen und erfolgreich abzuschließen.⁴⁹⁸

In seinem – allerdings nicht erhaltenen – Antwortschreiben informierte Dick seinen Kollegen über den neuen Beschluß Jeanbon St. Andrés vom 5. Messidor (24.06.1802). Könen lenkte am 18. Messidor (07.07.1802) ein und stellte als Zeichen seines guten Willens und damit seiner Kompromißbereitschaft seinem Mainzer Kollegen weitere Informationen über Räuber wie Friedrich Schmitt oder Johann Nikolaus Nau zur Verfügung. In diesen Fällen hatte sich das Kölner Spezialgericht für nicht zuständig erklärt und die Angelegenheiten an die Gerichte in Birkenfeld und Koblenz zurückverwiesen.⁴⁹⁹

⁴⁹⁶ PITS III.1, S. 126.

⁴⁹⁷ Bulletin des lois LXVIII, S. 3–7. – Interessant wäre es in diesem Zusammenhang zu wissen, ob Jeanbon St. Andrés Entscheidung für Mainz vor oder nach dem Eintreffen von Könens Schreiben gefällt wurde und in welchem Maße Gaspard Dick am Zustandekommen dieser Verordnung beteiligt war.

⁴⁹⁸ PITS III.1, S. 127–129.

⁴⁹⁹ Ebenda, S. 129 f.

Trotzdem mußte Dick aber noch am 1. Thermidor X (20.07.1802) die Überstellung der in Köln inhaftierten Mitglieder der Schinderhannesbande nach Mainz anmahnen und blieb zunächst ohne Erfolg. Aus diesem Grund forderte das Mainzer Spezialgericht in einer Sitzung am 19. Thermidor X (01.08.1802), daß Jeanbon St. André die Kompetenzen des Kölner und Mainzer Spezialgerichts endgültig festlegen solle. Dieser entschied schließlich am 28. Thermidor X (15.08.1802), daß gegen die Schinderhannesbande ausschließlich in Mainz zu verhandeln sei; des weiteren sollten alle Mitglieder der Bande, die in den Kölner Gefängnissen einsaßen, unmittelbar nach Mainz gebracht werden. Gaspard Dick wurde über die Resolution Jeanbon St. André am folgenden Tag durch Regierungskommissar Tissot in Kenntnis gesetzt.⁵⁰⁰

Auf der Grundlage der Verfügung Jeanbon St. André beantragte Dick am 1. Fructidor X (19.08.1802) bei Könen die Auslieferung der Verdächtigen, die schließlich mit großem Aufwand zwischen dem 27. August und 3. September 1802 erfolgte: Zwei Brigaden der Nationalgendarmerie unter Leitung des Kölner Brigadiers Doraison brachten Friedrich Albert, Heinrich Gerhard, Adam Kessler, Peter Korb, Johannes Müller (Sohn), Peter Petry (Sohn), Anna Maria Schäfer, Matthias Schäfer, Nikolaus Theiß, Johannes Welsch und Karl Zerfas einschließlich aller Ermittlungsakten und Beweisstücke über Bonn (28.08.) und Andernach (29.08.) nach Mainz, wo der Gefängniswärter Bernhard die Ankunft der Gefangenen am 3. September 1802 ordnungsgemäß bestätigte.⁵⁰¹

Entgegen der nun klaren Beschlußlage über die Verantwortungsbereiche sollte die Arbeit des Mainzer Spezialgerichts auch in Zukunft nicht ungestört verlaufen. Immer wieder mußte Dick gegen die Überantwortung von Mitgliedern der Schinderhannesbande nach Köln angehen, so beispielsweise am 17. Fructidor X (04.09.1802), als er bei dem Koblenzer Regierungskommissar Jacques Blouët⁵⁰² die Abgabe des dort inhaftierten Balthasar Lukas nach Mainz anmahnte; dem Wunsch wurde erst am 8. Nivôse XI (29.12.1802) entsprochen.⁵⁰³

II.3 Die Errichtung der Spezialgerichte in Trier und Koblenz

Johann Friedrich Lintz, der damalige Präsident der Zentralverwaltung, beantragte am 9. Ventôse X (28.02.1802) bei Justizminister Abrial in Paris die Einsetzung eines weiteren *tribunal crimi-*

⁵⁰⁰ PITC I.1, S. 329 f.

⁵⁰¹ Ebenda, S. 330–334.

⁵⁰² Der 1749 in Thionville geborene Blouët wurde am 3. Nivôse VI (23.12.1797) von Rudler zum Öffentlichen Ankläger des Rhein-Mosel-Departements berufen und übernahm am 21. Vendémiaire VII (12.10.1798) das Amt des Regierungskommissars, ehe er 1801 als Geschworenendirektor nach Birkenfeld wechselte. 1802 kehrte er als Regierungskommissar und Richter an das Koblenzer Kriminalgericht zurück; vgl. StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département du Rhin et Moselle, fol. 261^r–262^r; HANSEN, Quellen IV, S. 550 f. u. 909; PITC I.2, S. 1499–1501; PITC III.1, S. 137.

⁵⁰³ PITC I.1, S. 1497–1501.

nel spécial.⁵⁰⁴ Napoleon genehmigte am 22. Fructidor X (09.09.1802) sowohl im Rhein-Mosel- als auch im Saardepartement je ein Spezialgericht; ähnlich wie Mainz und Köln sollten sie gegen die Vaganten und Räuberbanden vorgehen.⁵⁰⁵ Der Justizminister informierte am 1. Ergänzungstag X (18.09.1802) den damaligen Präfekten des Saardepartements, Joseph Bexon d'Ormechville, über die Entscheidungen Napoleons und forderte ihn auf, geeignete Kandidaten zu benennen. Der Präfekt schlug am 8. Vendémiaire XI (30.09.1802) als Kandidaten den Trierer Stadtkommandanten Stockame („ein alter und guter Soldat“), den Kommandanten der Nationalgendarmerie Dault („vornehm und unparteiisch“)⁵⁰⁶, den Angehörigen der Trierer Militärgarnison Ligier sowie die Trierer Juristen Mathieu und Bigand („intelligent und fleißig“) vor.⁵⁰⁷ Die Kandidatenliste des Präfekten wurde in den folgenden Wochen überarbeitet, ohne daß die Gründe für die Zulassung bzw. Ablehnung der vorgeschlagenen Kandidaten erkennbar werden. Napoleon ernannte schließlich am 5. Brumaire XI (27.10.1802) die Mitglieder des Trierer Spezialgerichts.⁵⁰⁸ Der ehemalige Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Bernhard Seyppel⁵⁰⁹, übernahm den Vorsitz. Richter wurden Grasette, Dault, Mathieu, Linius⁵¹⁰ und Runten.⁵¹¹ Der Regierungskommissar Blanchard de la Musse fungierte als Öffentlicher Ankläger,

⁵⁰⁴ LHK 276, Nr. 1201. Justizminister Abrial sagte am 15. Ventôse (06.03.1802) seine Unterstützung für das Vorhaben zu.

⁵⁰⁵ AN BB 1, Nr. 21; vgl. auch PITC III.2, S. 36, hier allerdings mit Datum vom 21. Fructidor X (08.09.1802).

⁵⁰⁶ Der Offizier der Nationalgendarmerie gehörte dem Gericht in den Jahren 1802 und 1803 an; vgl. PITC III.1, S. 238 f. u. 241–243.

⁵⁰⁷ Die Beurteilungen der einzelnen Kandidaten in LHK 276, Nr. 193.

⁵⁰⁸ AN BB 1, Nr. 21.

⁵⁰⁹ Seyppel, 1767 in Trier geboren, wurde von Rudler am 6. Pluviôse VI (25.01.1798) zum Richter in Trier ernannt. Als Geschworenendirektor war er bei den Ermittlungen gegen die Schinderhannesbande einer der wichtigsten Mitarbeiter des Mainzer Spezialgerichts, von besonderer Bedeutung waren dabei seine Untersuchungen wegen der Überfälle in Hottenbach u. Sötern; vgl. hierzu PITC I.2, S. 962, 965, 967–970, 1008, 1191–1196, 1296–1298 u. 1507 f.; PITC II.1, S. 36, 120–123, 275 f., 389–396, 486–494, 503, 508–509 u. 643; PITC II.2, S. 817 f. 905 f., 912–914, 948 f., 952–955, 972–975 u. 977–980; PITC III.1, S. 101–107, 108–115, 118 f., 121 u. 123–126; PITC III.2, S. 33; zur Biographie vgl. StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, fol. 272^f–273^f; HANSEN, Quellen IV, S. 1006.

⁵¹⁰ Johann Jakob Linius, 1723 in Cochem geboren, hatte in Trier Jura studiert und wurde 1762 zum Amtmann in St. Paulin und später in Kilburg ernannt. Rudler berief ihn im Ventôse VI (Februar/März 1798) zum Geschworenendirektor im Arrondissement Prüm, 1800 wurde er Richter in Trier; StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, fol. 258^v–259^f; PITC III.1, S. 238 f. u. 241–243; HANSEN, Quellen I, S. 827, Anm. 1; DERS., Quellen III, S. 486, Anm. 2 u. S. 810, Anm. 2; DERS., Quellen IV, S. 457, Anm. 1.

⁵¹¹ Der Jurist Anton Runten, 1768 in Trier geboren, wurde am 6. Messidor VI (24.06.1798) zum Gerichtsschreiber an das Zivil- und einige Zeit später an das Kriminalgericht Trier berufen. Spätestens seit 1802 ist er als Richter nachweisbar; vgl. LHK 276, Nr. 192; StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, fol. 292^v–293^f; PITC II.1, S. 182–185, 198–200 u. 208–218.

König wurde *greffier*.⁵¹² Seyppel meldete dem Präfekten am 28. Brumaire XI (19.11.1802), daß sich das Gericht „etabliert“ habe.⁵¹³

Über das Spezialgericht im Rhein-Mosel-Departement liegen kaum Informationen vor: 1806 gehörten ihm unter anderem die Juristen Gauthier, Goupil und André als Richter sowie Anschütz als Gerichtsschreiber an.⁵¹⁴

⁵¹² AN BB 1, Nr. 21. – Das Trierer Spezialgericht hatte Mitte 1802 wegen des Überfalls auf das Birkenfelder Schloß (1799) ein Verfahren gegen die sogenannte „Birkenfelder Bande“ eröffnet, zu der u. a. Jakob Benedum und Johannes Welsch gehörten. Am 14. Frimaire XI (05.12.1802) bat Seyppel seinen Kollegen Dick um die Auslieferung der beiden, was jedoch nicht geschah. Das Mainzer Spezialgericht verurteilte Welsch zum Tode, Jakob Benedum wurde zu einer 22-jährigen Kettenstrafe verurteilt und erst nach dem Prozeß in Mainz gegen die Schinderhannesbande an das Trierer Spezialgericht überstellt; vgl. PITC III.1, S. 238–241; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁵¹³ LHK 276, Nr. 193.

⁵¹⁴ AN BB 1, Nr. 21. Joseph Andreas Anschütz (1772–1855) arbeitete seit 1792 als kurfürstlicher Archivangestellter. Der studierte Jurist schloß sich der Cisirhenanenbewegung an, deren Hymne („Schwur der Vereinigten“) er komponiert hatte. 1798 wurde er auf Vorschlag Beaurys *greffier* am Koblenzer Kriminalgericht, wo er schließlich 1806 zum Richter aufstieg. Im gleichen Jahr gründete er auch ein Musikinstitut, das er bis 1842 leitete; vgl. StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département du Rhin et Moselle, fol. 263^v–264^r; HANSEN, Quellen IV, S. 1010; PITC I.2, S. 927 f., 1202 f., 1477 f., 1496–1489 u. 1495 f.; BERGERON, Grands notables, Bd. 3, S. 98; Jürgen MÜLLER, Die Französische Herrschaft, in: Geschichte der Stadt Koblenz, hrsg. v. der Energieversorgung Mittelrhein GmbH, 2 Bde., Koblenz 1993, hier Bd. 2, S. 19–48, hier S. 45.

II.4 Die Verfahren vor dem Mainzer Spezialgericht

II.4.1 Das Verfahren gegen die Schinderhannesbande 1803

Am 24. Oktober 1803 begann in Mainz unter der Leitung von Andreas Georg Friedrich Rebmann der Prozeß gegen die Schinderhannesbande.⁵¹⁵ Bereits zwei Wochen vorher hatte Rebmann aufgrund des zu erwartenden Besucherandrangs Verhaltensmaßregeln veröffentlicht, um das Verfahren in geordneten Bahnen ablaufen zu lassen: „Der Eingang sei jederman erlaubt, jedoch werden alle Kinder am Eingang abgewiesen. Die Galerie bleibe für das Publikum verschlossen, jedoch hat man einen besonderen Platz für öffentliche Angestellte und für Fremde bestimmt; die ersten werden ... Billette erhalten, mittels derer Vorzeigung sie auf die Tribüne gelassen werden, Fremden und auch Einwohnern, welche gerne auf den Tribünen Platz finden wollen, ... hat man den hießigen Armen erlaubt, täglich eine gewisse Anzahl Billette auszutheilen. ... Die Armenanstalt übernimmt den Druck und die Aufsicht über die Abnahme dieser Billette. Die ausgetheilten Billette sind aber nur für einen Tag gültig. ... alles Zudrängen und Lärmen bei Vor- und Abführung der Gefangenen, alles Anhäufen des Volkes vor den für die Gefangenen und Zeugen bestimmten Zimmern kann nicht gestattet werden“.⁵¹⁶

Die Angeklagten wurden am Morgen um neun Uhr aus den Gefängnissen in das Mainzer Schloß gebracht, wobei mehrere Brigaden Nationalgendarmerie sowie eine Abteilung Infanterie die aneinandergelinkten Gefangenen absicherten.⁵¹⁷ Rebmann eröffnete um elf Uhr den Prozeß, an dem – neben den Angeklagten und ihren neun Anwälten – die Richter Derausse, Lesage, Maas, Mathieu, Müller und Wernher sowie Regierungskommissar Tissot in der Funktion des Öffentlichen Anklägers teilnahmen; als Gerichtsschreiber zeichnete Wiedenlöcher verantwortlich; an dem Prozeß wirkten weder eine aus 23 Personen bestehende Anklagejury noch eine Urteilsjury mit zwölf Mitgliedern mit.⁵¹⁸ Auch der Mainzer Maler Ernst wurde zum Prozeß zugelassen: Er fertigte von einigen Angeklagten Kupferstiche an, die nach der Exekution verkauft werden sollten.⁵¹⁹

⁵¹⁵ NACKEN, Schinderhannes I, S. 62; DERS., Schinderhannes II, S. 242; LUTZ, Schinderhannes, S. 92; zum Prozeß vgl. auch Helmut MATHY, Edler Räuber oder Krimineller? Legende und Wirklichkeit des Schinderhannes, in: Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte, hrsg. v. Uwe SCHULTZ, München²1997, S. 234–241, bes. S. 238 f.

⁵¹⁶ WIRTH, Rebmann, S. 130 f. (Zitat); FRANKE, Schinderhannes II, S. 287–290.

⁵¹⁷ BECKER, Räuberbanden II, S. 73 f.; ELWENSPOEK, Schinderhannes, S. 159; FRANKE, Schinderhannes II, S. 290.

⁵¹⁸ AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif, S. 32; FRANKE, Schinderhannes II, S. 287 u. 291.

⁵¹⁹ Der Maler Karl Mathias Ernst (1758–1830) konnte während des Prozesses die Angeklagten portraituren. Teilweise fanden diese Arbeiten aber auch im Gefängnis statt, wie der Maler durch die Unterschrift „Mit hoher Erlaubnis nach der Natur gezeichnet im Gefängnis zu Mainz“ selbst hervorhebt. Drei Tage vor der Hinrichtung wurden in der Mainzer Zeitung Bilder von Johannes Bückler, Juliana Bläsius und dem am 1. Oktober 1802 geborenen Sohn angeboten. Je nach Zahl der Subskribenten sollte ein Stich nicht mehr als acht Batzen kosten, bei Abnahme von zehn Bildern erhielt der Käufer ein weiteres gratis; vgl. hierzu NACKEN, Schinderhannes I, S. 62; DERS., Schinderhannes II, S. 238; Friedrich SCHÜTZ, „... ich habe ein ehrliches Gesicht ...“, Geschichte der Schinderhannes-Gouachen

Von den 68 Angeklagten, gegen die aufgrund des Kompetenzurteils vom 18. Pluviöse XI (07.02.1803) Anklage erhoben wurde, erlebten drei Räuber den Prozeßauftakt nicht: Johann Müller (Sohn), Theodor Müller und Heinrich Rupp waren bereits in der Haft verstorben.⁵²⁰ Aufgrund der Erkrankung von Nikolaus Eckard und Johannes Porn wurde deren Verfahren zunächst vom Hauptverfahren getrennt.⁵²¹ Auch Leonhard Körper aus Duchroth blieb der Eröffnungssitzung vorerst fern: Zusammen mit Georg Weber, der in dem Verfahren gegen die Bande keine Rolle spielte, war ihm bereits in der Nacht vom 27. auf den 28. Prairial XI (16./17.06.1803) die Flucht aus dem Gefängnis gelungen, wie Regierungskommissar Tissot am 2. Messidor XI (21.06.1803) in Paris vermelden mußte. Beide Insassen hatten ein Loch in die Wand gestemmt, durch das sie auf den Hof und von dort in die Freiheit gelangten. Weber und Körper konnten erst im Oktober 1803 gefaßt werden. Tissot formulierte noch am 30. Vendémiaire XII (23.10.1803) eine Anklageschrift gegen Körper und bezog diesen wieder in das Hauptverfahren ein.⁵²²

Die Verhandlungen des Spezialgerichts begannen mit der Verlesung der von Tissot verfaßten Anklageschrift durch Gerichtspräsident Rebmann; anschließend wiederholten zwei Dolmetscher den Text in deutscher Sprache.⁵²³ Die Anklageschrift umschrieb ausführlich die Entstehung der Räuberbanden: „In diesen unglücklichen Zeiten war es, wo sich jene gehaßten Räuberbanden bildeten, welche lange Zeit beide Ufer des Rheins angestekt Die grausamsten Versuche wurden damals gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, gegen das gegenseitige Zutrauen und sogar gegen diejenige Gefühle gemacht, welche die Menschen an ihr Vaterland knüpfen. Mistrauen verschloß alle Herzen; sie waren gepreßt durch die Furcht, welche die große Anzahl der Verbrecher, der Hehler und der Spione, deren sich zum Verbrechen verbündete Bande bedienten, überall einflößten. Diese verborgenen Anhänger, diese untergeordneten Werkzeuge waren auf allen Punkten der Gegend zerstreut, gaben den Räubern zur rechten Zeit Nachricht und Auskunft, und halfen ihnen alle Maaßregeln vereiteln, welche gegen sie angenommen und angewendet wurden. Durch ihre treulosen Verbindungen griff dieser politische Krebschaden immer mehr um sich.“⁵²⁴ Als Anführer dieser Bande und Initiator aller Verbrechen wurde Johannes Bückler bezeichnet. Erst „der tiefen Weißheit und der unwiderstehlichen

im Mainzer Stadtarchiv, in: *Lebendiges Rheinland-Pfalz* 21, 1984, S. 17–19; FRANKE, Schinderhannes II, S. 289; Armin Peter FAUST, *Kunsthistorische Anmerkungen zu den sogenannten Schinderhannes-Portraits des K. M. Ernst*, in: *Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein* 68, 1994, S. 167–178.

⁵²⁰ AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif, S. 2; vgl. hierzu auch Tabelle 24 in Anhang I zu dieser Arbeit.

⁵²¹ AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif, S. 2.

⁵²² PITS IV, S. 53; AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif, S. 2.

⁵²³ PITS IV, S. 1–72; FRANKE, Schinderhannes II, S. 291. – Nach BECKER, *Räuberbanden II*, S. 74, soll Wilhelm Wernher die Anklageschrift zusammengestellt haben, während das Originaldokument nur Tissot nennt, vgl. ebenda, S. 1. Man wird FRANKE zustimmen dürfen, daß „Wernher ... Tissot zu- und vorgearbeitet“ hat.

⁵²⁴ Ebenda, S. 1.

Stärke der fränkischen Regierung war es vorbehalten, Ordnung und Ruhe in unsere unglücklichen Gegenden zurückzuführen. Durch eben so wirksame als beherzte Mittel, zwang sie Bückler und seine zahlreichen Mitverbrecher, Gegenden zu verlassen, in welchen das Verbrechen nicht mehr ungestraft hausen durfte, und endlich selbst in die Hände der Gerechtigkeit zu fallen". Aufgrund der von den Strafverfolgungsbehörden eingeleiteten Maßnahmen verschwand die „Finsterniß, in welche sich das Verbrechen verhüllt hatte".⁵²⁵

Obgleich wir über den genauen Prozeßablauf keine direkten Informationen besitzen – die Prozeßmitschriften von *greffier* Widenlöcher sind nicht überkommen – steht fest, daß das Gerichtsverfahren gemäß den bereits skizzierten Verfahrensregeln ablief. Nach dem Verlesen der Anklageschrift und der Feststellung der Personalien der Beschuldigten begannen die Verhandlungen zu den einzelnen Klagepunkten. Tissot präsentierte dazu insgesamt 132 Zeugen, welche die Richter von der Schuld der Angeklagten überzeugen und „die *Corpora delicti* constatieren" sollten.⁵²⁶ Ihnen standen insgesamt 202 Zeugen der Verteidigung gegenüber. Sie sollten die Tatverdächtigen entlasten oder zumindest durch ihre Aussage dazu beitragen, daß die Richter mildere Urteile fällten.⁵²⁷ Nach Beendigung der Zeugenaussagen und der Bewertung der zahllosen Berichte aus den Voruntersuchungsakten beantragte der Öffentliche Ankläger für jeden Täter eine Strafe, die er mit einer ausführlichen Begründung versah. Abschließend trugen die Verteidiger ihre Erkenntnisse vor; sie dürften, obgleich dies nur aus dem weiteren Verlauf des Verfahrens zu erschließen ist, die Feststellungen des Öffentlichen Anklägers sowie das von ihm beantragte Strafmaß zurückgewiesen haben.⁵²⁸

Nach den Plädoyers von Anklage und Verteidigung zog sich das Spezialgericht zu den Beratungen zurück. Die Richter arbeiteten während ihrer Zusammenkunft einen umfangreichen Fragenkatalog durch, um die individuelle Schuld jedes Angeklagten angemessen beurteilen zu können und so schließlich zu einem gerechten Urteil zu gelangen. Diese Zusammenstellung umfaßte im Falle der Schinderhannesbande insgesamt 697 Einzelfragen.⁵²⁹

Tabelle 2: Die Entscheidungen des Mainzer Spezialgerichtes nach Angeklagten

	Anzahl der Fragen	Anzahl der Angeklagten
1		1
2		18
3		5
4		12
5		12

⁵²⁵ Ebenda, S. 1 f.; dazu auch FRANKE, Schinderhannes II, S. 219 f.

⁵²⁶ PITC IV, S. 71.

⁵²⁷ AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif, S. 3.

⁵²⁸ Ebenda.

⁵²⁹ Ebenda, S. 3–19.

Anzahl der Fragen	Anzahl der Angeklagten
6	3
7	1
8	0
9	0
10–14	8
> 15	3

Über die Hälfte der zur Entscheidung anstehenden Fragen, nämlich 382, entfielen auf Johannes Bückler allein.⁵³⁰ Im Falle von Jakob Benedum waren 21 Anklagepunkte zu klären⁵³¹, bei Christian Rheinhard summierten sie sich auf 14 Aspekte⁵³², wohingegen beispielsweise bei Heinrich Philippi lediglich das Ausmaß seiner Verwicklung in den Mordfall Riegel geklärt werden mußte.⁵³³ Nach langwierigen Beratungen verkündete Gerichtspräsident Rebmann am 28. Brumaire XII (20.11.1803) die Urteile.⁵³⁴ Das Gericht verhängte 19 Todesurteile, weitere 24 Bandenmitglieder wurden zu teilweise langjährigen Gefängnisstrafen verurteilt; die übrigen Angeklagten sprachen die Richter frei.⁵³⁵

Die Todesurteile wurden nur einen Tag später – innerhalb von nur 26 Minuten – vor einer großen Zuschauermenge vollstreckt.⁵³⁶ Unmittelbar nach der Hinrichtung führte der Mainzer Anatom Jakob Fidelis Ackermann im Auftrag der Mainzer Medizinischen Gesellschaft an den Leichen galvanische Experimente durch.⁵³⁷

⁵³⁰ Ebenda, S. 3–11.

⁵³¹ Ebenda, S. 12.

⁵³² Ebenda, S. 11 f.

⁵³³ Ebenda, S. 17. – Die Gruppe mit mehr als zehn Anklagepunkten: Jakob Porn und Peter Hassinger (10); Franz Bayer und Johann Nikolaus Müller (11); Georg Friedrich Schulz (12); Peter Grünwald und Peter Petri (Sohn) (13); Johannes Müller (Vater) (15).

⁵³⁴ AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif, S. 32.

⁵³⁵ Ebenda, S. 32; StBMz, Mogm. 4^o/114: Extrait du jugement du Tribunal Criminel Spécial de Mayence vom 29. Brumaire XII (21.11.1803), S. 1–3; vgl. Tabelle 24 in Anhang I sowie die Übersicht bei BECKER, Räuberbanden II, S. 148 f.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 71; DERS., Schinderhannes II, S. 253–255; FRANKE, Schinderhannes II, S. 295 f.

⁵³⁶ BECKER, Räuberbanden II, S. 151; FRANKE, Schinderhannes II, S. 286 f.

⁵³⁷ NACKEN, Schinderhannes I, S. 72 f.; Gunter MANN, Schinderhannes, Galvanismus und die experimentelle Medizin in Mainz um 1800, in: Medizinhistorisches Journal 12, 1977, S. 21–80; BOEHNKE/SARKOWICZ, Räuberbanden II, S. 154–156; MARTSCHUKAT, Guillotine, S. 131–134; vgl. allgemein auch Kay Peter JANKRIFT, Das Leben und den Leib verwirkt. Medizinische Aspekte des Umgangs mit Straftätern im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Rechtswesen, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Wissenschaftlicher Begleitkatalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98), Koblenz 2002, S. 652–661. – Das angebliche Skelett des Schinderhannes wird heute im Anatomischen Institut der Ruprechts-Karl-Universität in Heidelberg aufbewahrt. 1983 rückte es erneut in das Licht der Öffentlichkeit: In Mainz wurde eine Initiative gegründet, die sich für die Rückführung der Gebeine von Heidelberg nach Mainz einsetzte. Ende November 1983 führte

II.4.2 Das Verfahren gegen die Bande um Damian Hessel 1810

Ein zweiter großer Prozeß gegen eine rheinische Räuberbande fand 1810 statt: Unter der Leitung von Gerichtspräsident Rebmann verhandelte das Mainzer Spezialgericht gegen die Bande um Damian Hessel. Rebmann hatte am 12. Dezember 1809 den zwischenzeitlich zum Richter avancierten Christian Brellinger zum leitenden Untersuchungsbeamten ernannt; dieser hatte acht Jahre zuvor als *greffier* des Richters Wernher die Verhöre des Schinderhannes niedergeschrieben.⁵³⁸ Am 29. September 1810 erging ein Kompetenzurteil gegen 129 Beschuldigte. Hessel und seine mit ihm inhaftierten Komplizen gestanden 142 Delikte, von denen 75 Verbrechen zur Anklage gelangten.⁵³⁹ Aus Rebmanns Beschreibung geht hervor, daß die der Bande nachgewiesenen Verbrechen zwischen 1795 und 1809 begangen wurden. In dem Ende Oktober 1810 verkündeten Urteil wurden die Anführer der Bande, nämlich Hessel, Streitmatter und Nathan, mit dem Tod durch die Guillotine bestraft. Die anderen Angeklagten verurteilte das Spezialgericht zu mehrjährigen Haftstrafen, elf Personen wurden freigesprochen. Ferner erließ das Gericht ein Kontumazurteil über 33 weitere Beschuldigte, die noch flüchtig waren: Von diesen wurden drei Personen, nämlich Abraham Hefker, Josef Nagel und Mayer Wettelsheim zum Tode verurteilt. Gegen die übrigen dreißig Beklagten verhängten die Richter Haftstrafen zwischen 16 und 24 Jahren.⁵⁴⁰

Weitere Verfahren wurden vor dem Mainzer Spezialgericht anscheinend nicht mehr geführt. Rebmann wurde am 2. April 1811 zum Mitglied des Trierer Appellationshofes und am 12. Juni 1811 zu dessen Kammerpräsidenten ernannt.⁵⁴¹

II.5 Die Neugestaltung der Spezialgerichte durch Napoleon im Jahre 1808

1808 dekretierte Napoleon den *code d'instruction criminelle* (CIC), der auch die Verfahrensweise für Prozesse vor den Spezialgerichten detailliert regelte.⁵⁴² Demnach waren diese künftig

diese einen Fackelzug vor das Mainzer Rathaus. Die Aktion stieß auf ein großes Echo in der Presse und wurde schließlich zum Politikum. Der damalige Oberbürgermeister von Mainz, Jockel Fuchs (SPD), forderte offiziell die Rückgabe des Skeletts. Ein CDU-Politiker hingegen gab die Parole aus: „Die Knochen nicht den Henkern!“ Die Städte Meisenheim, Herrstein, Miehlen und Idar-Oberstein meldeten ebenfalls Ansprüche auf das Skelett an. Das Anatomische Institut verweigerte jedoch die Auslieferung, zumal die Identität der Gebeine nicht eindeutig geklärt werden konnte; vgl. hierzu Hans Peter BRANDT, Schinderhannes ohne Mythos, in: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein 58, 1984, S. 17–34, hier S. 18 f., u. FRANKE, Schinderhannes II, S. 304; anders Ariane KEMKES-GROTTENTHALER, Die Entauptung des „Schinderhannes“, in: MORITURI: Menschenopfer – Todgeweihte – Strafgerichte, hrsg. v. Hans-Peter KUHNEN, Trier 2000, S. 207 f., welche die Echtheit des Skeletts nicht anzweifelt.

⁵³⁸ REBMANN, Hessel, S. 351 f.; WIRTH, Rebmann, S. 147.

⁵³⁹ Vgl. die Übersicht bei REBMANN, Hessel, S. 353–356, sowie Karte 10.

⁵⁴⁰ REBMANN, Hessel, S. 365–370; WIRTH, Rebmann, S. 147 u. 151.

⁵⁴¹ WIRTH, Rebmann, S. 152.

auch für Verbrechen zuständig, die von „Landstreichern, Leuten ohne Wohnort und Nahrungs-
zweig“ oder von solchen Personen verübt wurden, die schon einmal zu Leib- und Ehrenstrafen
verurteilt worden waren. In ihre Kompetenz fielen ferner die Staatsdelikte wie beispielsweise
bewaffneter Aufruhr, Schmuggel, Münzverfälschung sowie „Angriffe auf das Leben eines ande-
ren, wenn sie durch bewaffnete Zusammenrottungen vorbereitet waren“. Das Gericht tagte ohne
Geschworene.⁵⁴³ Kam es infolge mehrerer Verbrechen zu einer sogenannten Verbrechenkon-
kurrenz⁵⁴⁴, fiel das Verfahren unter die Gerichtsbarkeit der Geschworenen- bzw. Assisenhöfe.⁵⁴⁵
Das Spezialgericht setzte sich aus fünf zivilen und drei militärischen Richtern zusammen. Letz-
tere mußten wenigstens 30 Jahre alt sein und zumindest den Rang eines Hauptmanns bekleiden,
sie wurden jährlich von Napoleon ernannt.⁵⁴⁶ Dem Gericht gehörten ferner ein Gerichtsschreiber
sowie ein Kaiserlicher Generalprokurator als Staatsanwalt an, dem die Einleitung des Strafver-
fahrens und die Vorlage der Anklageschrift oblag.⁵⁴⁷ Der Präsident des Spezialgerichtes konnte
die Angeklagten selbst vernehmen oder durch einen inkorporierten Richter verhören lassen.⁵⁴⁸
Auch war es jederzeit möglich, Kompetenzen wie beispielsweise das Erlassen von Vorführbe-
fehlen oder das Sicherstellen von Beweisstücken vom Gerichtspräsidenten auf die Richter zu
übertragen.⁵⁴⁹

Ein Verfahren vor einem Spezialgerichtshof konnte nur nach einer vorherigen positiven Ent-
scheidung des Kaiserlichen Gerichtshofes in Paris eröffnet werden, wobei dieser Beschluß dem
Angeklagten innerhalb von drei Tagen mitgeteilt werden mußte. In der gleichen Frist war auch
der Justizminister über das Verfahren zu unterrichten, der dann die Unterlagen an das zuständige
Kassationsgericht weiterleitete. Dieses wiederum entschied letztinstanzlich über die Zuläs-
sigkeit der Anklage.⁵⁵⁰ Dem Angeklagten stand das Recht zu, sich durch einen frei gewählten

⁵⁴² Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Übersetzungen.
Nebst den bezüglichen Gesetzen, Dekreten, Staatsrathsgutachten, Ministerialum-
schreiben, und allen seit 1814 in den Landen des linken Rheinufer und später in dem
Rheinkreise ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, wodurch die franzö-
sischen Gesetze aufgehoben, abgeändert und erläutert werden, bearb. v. G. RICHTER,
Zweibrücken ³1829, S. 83–86.

⁵⁴³ Fünf Gesetzbücher, Art. 553 u. 554.

⁵⁴⁴ Vgl. hierzu F. GEERDS, Art. „Konkurrenz“, in: HRG II, Berlin 1978, Sp. 1075–1083; D.
MEURER, Art. „Verbrechenskonkurrenz“, in: HRG V, Berlin 1998, Sp. 670–673.

⁵⁴⁵ Fünf Gesetzbücher, Art. 555.

⁵⁴⁶ Ebenda, Art. 556 u. 559.

⁵⁴⁷ Ebenda, Art. 557, 558 u. 565.

⁵⁴⁸ Ebenda, Art. 563.

⁵⁴⁹ Ebenda, Art. 268–270.

⁵⁵⁰ Ebenda, Art. 567–570; BREWER, Französische Gerichtsverfassung, S. 552–554 mit Hin-
weisen auf den Verfahrensablauf. – Der Kassationshof hatte seinen Sitz in Paris, so daß es
aufgrund der damaligen Straßenverhältnisse mehr als fraglich ist, ob die Frist von drei Ta-
gen immer gewahrt werden konnte. Dieses Problem dürfte sich bei einem möglichen Gna-
dengesuch noch verschärft haben. Zu den Verkehrsverhältnissen in jener Zeit vgl. Klaus
GERTEIS, Straßen zwischen Maas und Rhein in der frühen Neuzeit unter besonderer Be-
rücksichtigung der Post, in: Auf den Römerstraßen in Mittelalter (Trierer Historische For-
schungen, Bd. 30), hrsg. v. Friedhelm BURGARD u. Alfred HAVERKAMP, Trier 1997,

oder durch einen vom Gericht ernannten Anwalt vertreten zu lassen. Ferner hatte er ein Anrecht auf eine kostenlose Abschrift der prozeßrelevanten Akten.⁵⁵¹ Spätestens drei Tage, nachdem der Kassationshof über die Zulässigkeit des Verfahrens entschieden hatte, eröffnete das Spezialgericht formal das Verfahren.⁵⁵² Der Angeklagte mußte frei und ohne Fesseln, allerdings von einer Wache begleitet, vor Gericht erscheinen und zunächst auf Aufforderung durch den Gerichtspräsidenten seinen vollständigen Namen, Alter, Beruf sowie Geburts- und Wohnort nennen. Anschließend wurde der Anwalt daran „erinnert, daß er nichts gegen sein Gewissen oder die den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen darf, und daß er mit Anstand und Mäßigung sich ausdrücken müsse“.⁵⁵³ Es folgte das Verlesen der Anklageschrift, die der Präsident anschließend dem Angeklagten in ihren wesentlichen Inhalten erläutern mußte.⁵⁵⁴ Der Prokurator begründete die Anklage, legte die entsprechenden Beweismittel vor und benannte die Zeugen. Diese verbrachten die Zeit bis zu ihrer Anhörung in einem gesonderten Zimmer, wobei „der Präsident die Maaßregeln [ergriff], die er für nöthig erachtete, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrem Verhör über das Verbrechen und den Angeklagten unterreden“.⁵⁵⁵ Die Auslassungen der Zeugen erfolgten öffentlich, ein Zeugnisverweigerungsrecht stand dabei lediglich den nächsten Familienangehörigen zu. Ihre Aussagen durften nur unter dem Vorbehalt erfolgen, daß sowohl der Prokurator als auch der Angeklagte zustimmten. Lag dieses Einverständnis nicht vor, war das gesamte Verfahren nichtig.⁵⁵⁶ Nach den Erklärungen eines Zeugen bestand sowohl für den Prokurator als auch für den Angeklagten bzw. dessen Anwalt die Möglichkeit, das soeben Gehörte zu bewerten und darzulegen, inwieweit die Bemerkungen die Anklage rechtfertigten oder entkräfteten.⁵⁵⁷ Stellte sich im Lauf des Verfahrens heraus, daß ein Zeuge bewußt eine falsche Angabe zu Protokoll gegeben hatte, drohte ihm ein gesondertes Strafverfahren.⁵⁵⁸ Für

S. 545–559, sowie jetzt auch Silke KLAES, *Die Post im Rheinland. Recht und Verwaltung in der Franzosenzeit (1792–1815)* (Rechtsgeschichtliche Studien, Bd. 14), Köln u. a. 2001.

⁵⁵¹ Fünf Gesetzbücher, Art. 305.

⁵⁵² Ebenda, Art. 573.

⁵⁵³ Ebenda, Art. 310 u. 311. – Anwälte standen nicht erst seit Luthers berühmtem Diktum („Juristen sind böse Christen“) in einem zweifelhaften Ruf. Nach Anton Keil schlichen diese im 19. Jahrhundert „mit leisen Tritten durch die Gefängniße ..., den Spitzbuben in die Ohren flüstern[d], was sie im Verhöre zu antworten, wie sie sich zu benehmen haben, die ihnen Lectionen über die listigen Arten Verbrechen zu begehen lesen, und dafür vom Staate hinten nach Beförderung und Besoldung verlangen.“ Darüber hinaus würden sie mit ihren „blendenden Worten“ die Geschworenen manipulieren; vgl. BECKER, *Räuberbanden III*, S. 32 f.

⁵⁵⁴ Ebenda, Art. 313 u. 314.

⁵⁵⁵ Ebenda, Art. 315 u. 316.

⁵⁵⁶ Ebenda, Art. 317–321; anders Wolfgang SELLERT, Art. „Zeugnispflicht, Zeugnisverweigerungsrecht“, in: HRG V, Berlin 1998, Sp. 1694–1697, bes. Sp. 1695 f., der den Durchbruch für ein Zeugnisverweigerungsrecht erst für die Mitte des 19. Jahrhunderts ansetzt. Ein Zeugnisverweigerungsrecht kannte schon das 1786 von Großherzog Peter Leopold für die Toskana erlassene Gesetzbuch, das auch, wohl unter dem Einfluß Beccarias, die Todesstrafe abschuf; vgl. hierzu RÜPING, *Grundriß*, S. 67.

⁵⁵⁷ Fünf Gesetzbücher, Art. 335.

⁵⁵⁸ Ebenda, Art. 330.

den Fall, daß „die Angeklagten und die Zeugen oder einer von ihnen nicht in derselben Sprache oder sich in derselben Mundart ausdrücken“ konnten, mußte ein Übersetzer am Verfahren beteiligt werden. War der Angeklagte oder Zeuge taubstumm, ernannte der Gerichtspräsident von Amts wegen eine solche Person zum Dolmetscher, „welche den meisten Umgang mit ihm hat, und daher am geschicktesten ist, ihn zu verstehen, und sich ihm verständlich auszudrücken“.⁵⁵⁹ Eine Unterbrechung der Verhöre sah das Gesetz nur von „Zeit zu Zeit vor, um den beteiligten Personen Gelegenheit zur Erholung“ einzuräumen.⁵⁶⁰

Nach dem Abschluß der Beweisaufnahme trug der Prokurator seine Erkenntnisse, die *conclusions*, vor und beantragte die zu verhängenden Strafen. Der Gerichtspräsident ließ den Angeklagten anschließend aus dem Verhandlungssaal führen.⁵⁶¹ Das Gericht beriet die einzelnen Anklagepunkte und urteilte schließlich mehrheitlich; bei Stimmengleichheit war der Angeklagte freizusprechen. In einem solchen Fall stand es diesem frei, eine angemessene Entschädigung, beispielsweise für die Dauer der Haft, einzufordern.⁵⁶² Ein freigesprochener Angeklagter konnte wegen derselben Tat nicht erneut vor einem Gericht verklagt werden.⁵⁶³ Sprach das Spezialgericht hingegen den Angeklagten schuldig, wurde das Urteil öffentlich vor dem Publikum und dem Angeklagten mit „lauter Stimme“ verkündet. Die dem Rechtsspruch zugrundeliegenden Gesetze mußten ebenfalls genannt werden.⁵⁶⁴ Der Gerichtspräsident konnte, wenn gewichtige Gründe vorlagen, den Angeklagten „dem Erbarmen des Kaisers anempfehlen“, ein eigenes Berufungsrecht stand dem Angeklagten jedoch nicht zu. Das Urteil mußte schließlich innerhalb von 24 Stunden unter Aufsicht des Regierungskommissars vollstreckt werden.⁵⁶⁵

Der CIC unterwarf den Ablauf der Prozesse vor den Spezialgerichten den Verfahrensgrundsätzen des einfachen Kriminalprozesses. Besonders die Rechte des Angeklagten wurden so wesentlich gestärkt; denn durch die Mitsprache bei der Zeugenauswahl oder das erweiterte Begnadigungsrecht wurde ihm bzw. seinem Verteidiger ein größerer Einfluß auf den Gang des Verfahrens eingeräumt.

II.6 Generalprävention gegen Räuber? – Das Spezialgericht als Organ der Strafverfolgung

Die Bewertung der Spezialgerichte in ihrer Rolle als Strafverfolgungsbehörde fällt zwiespältig aus. Zeitgenössische Juristen wie zum Beispiel Anton Keil, der Öffentliche Ankläger des Røerdepartements, betonten mehrfach die außerordentliche Bedeutung dieser Gerichte. Dem-

⁵⁵⁹ Ebenda, Art. 332 u. 333

⁵⁶⁰ Ebenda, Art. 578.

⁵⁶¹ Ebenda, Art. 556 u. 557.

⁵⁶² Ebenda, Art. 580–585.

⁵⁶³ Ebenda, Art. 360.

⁵⁶⁴ Ebenda, Art. 369 u. 591.

⁵⁶⁵ Ebenda, Art. 595 u. 597 f.; BREWER, Französische Gerichtsverfassung, S. 552.

nach ergriff die Verbrecher ein panischer Schrecken, und „der Gedanke, von französischem Militär, und zwar ohne allen Appel, gerichtet zu werden, brachte Entsetzen in ihre Seelen“.⁵⁶⁶

Dezidiert bezog auch Georg Friedrich Rebmann in seiner 1810 erschienenen Schrift zu Damian Hessel Stellung zu den Spezialgerichten. Er war ein entschiedener Verfechter des französischen Rechtssystems. Besonders die Kodifikationen Napoleons, die *Cinq codes*, garantierten seiner Ansicht nach die persönliche Freiheit des einzelnen *citoyen* und verwirklichten die Bürgerrechte, indem sie im Gegensatz zu dem in dieser Zeit noch in vielen Staaten Europas gültigen Inquisitionsprozeß rechtsstaatliche Prinzipien wie beispielsweise den Ausschluß der Folter oder die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens vorschrieben.⁵⁶⁷ So darf Rebmanns heute panegyrisch anmutende Würdigung des 1811 eingeführten *code pénal* keineswegs verwundern: „Dank sei dem erhabenen Helden unserer Zeit, daß er in dem unsterblichen Denkmal, das er sich bereits durch sein Bürgerliches und Handelsgesetzbuch gestiftet hat, auch noch diesen Schlußstein hinzufügte!“⁵⁶⁸

Äußerst skeptisch beurteilte Rebmann jedoch die Laiengerichtbarkeit. Zwar sah er die Unentbehrlichkeit von Geschworenengerichten durchaus ein, bedauerte aber im gleichen Atemzug die Wahl „schlechter Geschworener“, da nur der geschulte Richter im Sinne der Gesetze entscheiden könne. Die Abschaffung der ‘Anklage-’ und ‘Urteilsjury’ sei daher notwendig, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, die nur durch starke Gesetze und professionelle Richter aufrecht erhalten werden könne.⁵⁶⁹ Aus diesen Gründen war Rebmann auch von der Notwendigkeit der von Napoleon installierten Spezialgerichtshöfe überzeugt, da deren Richter ihr Urteil ausschließlich nach den formalen Gesetzen fällten.⁵⁷⁰ In den Spezialgerichten sah Rebmann darüber hinaus das einzige wirksame Instrument im Vorgehen gegen die Räuberbanden: Gerade der „Gerichtshof des Departements vom Donnersberg darf sich schmeicheln, der Sicherheit aller Eigenthümer dieser Gegenden einen wesentlichen Dienst geleistet zu haben, indem es beim Eintritte der gegenwärtigen gerichtlichen Organisation die Bande des Schinderhannes, und im Augenblicke seiner Auflösung zwei ebenso furchtbare Räuberbanden aus der menschlichen Gesellschaft entfernte“.⁵⁷¹ Nach Ansicht des Mainzer Gerichtspräsidenten bestanden für die vor dieser

⁵⁶⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 332.

⁵⁶⁷ WIRTH, Rebmann, S. 176. Die *cinq codes* setzten sich aus *Code civil* (1804), dem *Code de procédure civile* (1806), dem *Code de commerce* (1807), dem *Code d’instruction criminelle* (1808) und dem *Code pénal* (1810) zusammen; vgl. hierzu Stefan KLEINBREUER, Das Rheinische Strafgesetzbuch. Das materielle Strafrecht der Rheinprovinz und sein Einfluß auf die Strafgesetzgebung in Preußen und im Norddeutschen Bund, Diss. iur. Univ. Bonn 1999, S. 1.

⁵⁶⁸ REBMANN, Hessel, S. 307.

⁵⁶⁹ WIRTH, Rebmann, S. 177.

⁵⁷⁰ Ebenda. – Rebmann übersah, daß die Beteiligung von drei Richtern aus den Reihen des Militärs seiner professionellen Einstellung entgegenstand.

⁵⁷¹ WIRTH, Rebmann, S. 144. – Neben dem bereits erwähnten Verfahren gegen Damian Hessel urteilte das Mainzer Spezialgericht auch noch gegen die – allerdings unbedeutende – Bande des Anton Keil; zwischen dem Bandenanführer und dem gleichnamigen Öffentlichen Ankläger des Rœrdepartements bestand kein Zusammenhang.

Institution angeklagten Verbrecher geringere Aussichten auf eine mildere Strafe als beispielsweise vor den Geschworenengerichten in den einzelnen Arrondissements, gegen deren Urteile ein Beklagter auch noch Beschwerde beim Kassationshof einlegen konnte. Die Urteile eines Spezialgerichts fielen in der Regel härter aus als die der Assisenhöfe: „Da die Spezialgerichtshöfe auch ihrer Natur nach eine Einrichtung sind, welche gegen große Räuberbanden und in unruhigen Departements gestiftet wurden, so werden durch sie gewisse Verbrechen, namentlich Einbruch auf dem Land und Straßenraub, mit dem Tode bestraft“.⁵⁷² Daher kritisierte Rebmann die Bestimmungen des *Code d’instruction criminelle* (CIC), aufgrund derer alle Diebstähle und sogar Straßenraub vor den Geschworenengerichten verhandelt wurden. Ausgenommen blieben die Delikte, die von den *gens sans aveu* begangen wurden. Aus diesen Gründen erkannte das Mainzer Spezialgericht in seinen Urteilen über Damian Hessel und seine Genossen auch lediglich in sechs Fällen auf die Todesstrafe, da „nur ihr Tod die bürgerliche Gesellschaft gegen das neue Frevel sichern konnte“.⁵⁷³ Einen weiteren Grund für die nur zögerliche Verhängung der Todesstrafe sah Rebmann jedoch zweifelsfrei in der Tatsache begründet, daß die milderen Strafen des *code pénal* zum 1. Januar 1811 in Kraft traten. Hätten die Angeklagten also ein paar Monate später vor dem Spezialgericht gestanden, wären sie in den Genuß der „Milderungen des neuen Strafgesetzbuches“ gekommen.⁵⁷⁴

Auch wenn Rebmann nach 1815 als Präsident des Zweibrücker Oberlandesgerichts die Bedeutung der Spezialgerichte kritischer sah, blieb er nachwievor von ihrer Notwendigkeit überzeugt. Aus seiner Sicht trat der *cour spéciale* zu Recht an die Stelle des unzuverlässigen Geschworenengerichts, wodurch eine unabhängige Justiz geschaffen wurde. Sowohl der Einfluß der Laienrichter als auch die Einwirkungsmöglichkeiten der von Rebmann im übrigen sehr negativ beurteilten Strafverteidiger wurden zurückgedrängt zugunsten eines Urteils durch Berufsrichter, die ihre Entscheidung unabhängig und streng nach den Buchstaben des Gesetzes faßten.⁵⁷⁵

Gleichwohl wird man Rebmanns positiver Einstellung zu den Spezialgerichten nur bedingt zustimmen können; auch von den Zeitgenossen wurden sie – allerdings aus anderen Gründen – zurückhaltend beurteilt. Am 26. Frimaire XII (18.12.1803), also nur wenige Wochen nach dem großen Prozeß in Mainz, teilte der Unterpräfekt des Arrondissements Birkenfeld, Théremin, Präfekt Keppler mit, daß neuer Ärger (*de nouveau trouble*) zu erwarten sei. Hintergrund für diese pessimistische Einschätzung war der nur wenige Tage zuvor erfolgte Überfall auf Bern-

⁵⁷² REBMANN, Hessel, S. 362; WIRTH, Rebmann, S. 148 f. – Auch Anton Keil, der Öffentliche Ankläger aus Köln, sah die Rolle der Geschworenengerichte ähnlich heikel und lehnte sie nicht zuletzt aufgrund der geringen Rechtskenntnisse der Geschworenen ab; vgl. hierzu BECKER, Räuberbanden III, S. 174.

⁵⁷³ REBMANN, Hessel, S. 363; Christian WIRTH, Rebmanns Stellung zu den Sondergerichten, in: Georg Friedrich Rebmann (1768–1824) – Autor, Jakobiner Richter –, hrsg. v. Elmar WADLE und Gerhard SAUDER (Schriften der Siebenpfeiffer-Stiftung, Bd. 4), Sigmaringen 1997, S. 177–186, hier S. 182.

⁵⁷⁴ REBMANN, Hessel, S. 364.

⁵⁷⁵ WIRTH, Sondergerichte, S. 183 f.

hard LÖB aus Offenbach nahe Wiesweiler. Als Täter wurde der ‘Schwarze Peter’, der Vater von Peter Petry, identifiziert, und Thérémin vermutete bereits, daß sich eine ‘neue Schinderhannesbande’ zusammengefunden hatte. Die Ursache sah er unter anderem in den seiner Meinung nach zu milden Urteilen, welche das Spezialgericht in Mainz verhängt habe; zahlreiche der dort freigesprochenen Personen wie beispielsweise Johann Georg Scherer oder Peter Grünewald seien in ihre Heimatorte zurückgekehrt und würden neue Straftaten begehen.⁵⁷⁶

Ebenso ist es evident, daß die vor diesen Institutionen durchgeführten Prozesse gegen die Räuberbanden jederzeit auch vor einem Kriminalgericht hätten verhandelt werden können, wie dies beispielsweise in Koblenz gegen die Moselbande oder in Trier wegen der Ermordung von Nikolaus Rauschenberger geschah. Godechot hat angesichts der erheblichen Kompetenzen, mit denen die Spezialgerichte ausgestattet waren, nicht zu Unrecht die Feststellung getroffen, *que le tribunal criminel ordinaire n’avait plus grand’chose à juger*.⁵⁷⁷ Ob dabei die Beteiligung von Laien als Geschworene im Kriminalverfahren immer so negativ verlief, wie es neben Rebmann zum Beispiel auch Johann Nikolaus Becker oder Anton Keil unterstellten⁵⁷⁸, muß in Frage gestellt werden: Auch die einfachen Kriminalgerichte verhängten schließlich gegen eine nicht geringe Zahl wegen *brigandage* angeklagter Personen bis zur Einführung der Spezialgerichte die Todesstrafe.⁵⁷⁹ Demgegenüber zeigen gerade die in Mainz geführten Prozesse gegen den Schinderhannes oder gegen Damian Hessel, daß eine Anklage vor dem Spezialgericht nicht automatisch die Höchststrafe nach sich zog: Von den 67 angeklagten Mitgliedern der Schinderhannesbande wurden schließlich „nur“ 19 Personen auf die Guillotine geschickt, von den 162 Beschuldigten der Hesselbande sogar „lediglich“ sechs.⁵⁸⁰

Ebenso wird man auch Rebmanns oder Keils Ansichten über die besondere Rolle der Spezialgerichte in der Auseinandersetzung mit den Räuberbanden differenzierter betrachten müssen: Gerade vor den Spezialgerichten fanden nämlich in der Zeit des Empire nur wenige Prozesse gegen das organisierte Bandenwesen statt. Im Jahr XIII (1803/1804) verhängte das Trierer Spezialgericht 13 Todesurteile, was von dem damaligen Präfekten noch in einen unmittelbaren Zu-

⁵⁷⁶ LHK 276, Nr. 1201; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁵⁷⁷ Jacques GODECHOT, *Les institutions de la France sous la Révolution et l’Empire*, Paris² 1968, S. 628 f.; BREWER, *Französische Gerichtsverfassung*, S. 551. Vor ähnliche Probleme sieht man sich auch in den vier rheinischen Departements gestellt. Nicht immer ist, wie wir gleich am Beispiel des Trierer Spezialgerichts zeigen werden, eine eindeutige Trennung zwischen Kriminal- und Spezialgericht erkennbar. Diese Unschärfe resultiert nicht zuletzt aus dem Umstand, daß mit Ausnahme der militärischen Richter an beiden Gerichten die gleichen Personen tätig waren.

⁵⁷⁸ Zur Kritik an den Geschworenengerichten vgl. BECKER, Räuberbanden I, S. 19; DERS., Räuberbanden II, S. 14 f.; DERS., Räuberbanden III, S. 141, 173 f., 279–283, 289 u. 330. Durch einen *sénatus-consulte* konnte in einem Arrondissement auch für eine bestimmte Zeit die Mitwirkung einer Geschworenengjury am einfachen Kriminalverfahren ausgesetzt werden, dessen Urteile jedoch durch Kassation aufgehoben werden konnten; vgl. hierzu GODECHOT, *Institutions*, S. 629.

⁵⁷⁹ AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif, S. 32; PITC II.1, S. 198–200; PITC III.1, S. 142–145; BECKER, Räuberbanden I, S. 18–20 u. 22; DERS., Räuberbanden II, S. 38 f.

⁵⁸⁰ REBMANN, Hessel, S. 365–370; WIRTH, Rebmann, S. 147 u. 151.

sammenhang mit den bisher nicht abgeurteilten Mitgliedern der Schinderhannesbande gebracht wurde.⁵⁸¹ Zwischen 1803 und 1810 waren in Trier 140 Verfahren anhängig. Im gleichen Zeitraum wurden jedoch vor den Kriminalgerichten des Saardepartements 17.649 Verfahren geführt, das heißt: Lediglich 1,26 Prozent aller Kriminalverfahren, die in jenen Jahren anhängig waren, wurden vor dem Spezialgericht verhandelt.⁵⁸²

Tabelle 3: Die Urteile des Trierer Spezialgerichts (1803–1810)

	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	Summe
Todesstrafe	14	3	3	1	2	5	1	1	30
Haftstrafe	17	9	13	2	14	8	11	3	77
Freispruch	6	5	7	3	8	1	2	1	33
Summe	37	17	23	6	24	14	14	5	140

Analysiert man die vor dem Trierer Spezialgericht verhandelten Fälle, so sind folgende Besonderheiten augenfällig.⁵⁸³

1. Die Zahl der verhängten Todesurteile ist seit 1804 stark rückläufig, lediglich 1808 wurde in fünf Fällen auf Tod durch die Guillotine erkannt.⁵⁸⁴
2. Ebenso wie in Mainz hielt sich auch das Trierer Spezialgericht mit dem Verhängen der Todesstrafe in den Jahren 1809 und 1810 zurück; verurteilt wurden am 22. Januar 1809 Jakob Roth aus Issel wegen Mordes und Wilhelm Schröder aus Igel wegen Diebstählen und Gewalt gegenüber Personen.⁵⁸⁵ Die Ursache könnte in dem sich abzeichnenden Strafenkatalog des reformierten *code pénal* liegen, wie bereits Georg Friedrich Rebmann ausgeführt hatte.

⁵⁸¹ StATr, Fz 126 u. 523; AN F 20, Nr. 253. Allein acht Personen, nämlich Peter Bock (Nohen), Friedrich Edinger (Breitsester Hof), Peter Seitz (Ruthweiler), Franz Nikolaus Ruppenthal (Nohen), Wilhelm Winter (Furschweiler), Franz Bock (Nohen), Balthasar Löfflen (Petersheim) sowie Ludwig und Heinrich Kühlwein (Wolfersweiler) wurden am 29. Floréal XI (19.05.1803) wegen des Überfalls auf das Birkenfelder Schloß (1798) zum Tode verurteilt. Weitere Todesurteile verhängte das Spezialgericht wegen Mordes am 9. Prairial XI (29.05.1803), am 10. Messidor XI (29.06.1803) und am 6. Fructidor XI (24.08.1803) gegen Peter Müller, Christian und Nikolaus Röder sowie gegen die Grenadiere Brix und Josserand. – Am 5. Pluviöse XII (26.01.1804) wurden im Arrondissement Birkenfeld zwei „ehemalige Komplizen des Schinderhannes“ verhaftet und vor Gericht gestellt; vgl. hierzu AN BB 18, Nr. 730.

⁵⁸² AN F 20, Nr. 253.

⁵⁸³ StATr, Fz 523–531. Unberücksichtigt blieben in der folgenden Zusammenstellung jene Verfahren, in denen das Gericht über seine Kompetenz entschied.

⁵⁸⁴ 1808 wurden Johannes Schreiner wegen vier Überfällen auf offener Landstraße sowie Peter Sattler wegen drei nächtlichen Einbrüchen in Tateinheit mit Raub zum Tode verurteilt. Des weiteren verhängte das Spezialgericht Todesurteile gegen die Welschbilliger Peter und Nikolaus Willems und den Mühlentaler Johannes Schulz wegen *brigandage*; vgl. hierzu StATr, Fz 529.

⁵⁸⁵ StATr, Fz 530 u. 531.

3. Entsprechend häufig erkannte das Trierer Spezialgericht auf Haftstrafe, die in unterschiedlicher Länge für Straftaten wie beispielsweise *vagabondage*, Geld- und Münzverfälschung, Eigentumsdelikte oder Körperverletzung verhängt wurde. In immerhin 33 Fällen sprach das Gericht die Angeklagten frei.

Ähnlich detaillierte Angaben über die Tätigkeit der Spezialgerichte sind für die übrigen Departements bedauerlicherweise nicht überliefert. Auch fehlen meist genaue Hinweise auf Verfahren gegen Räuberbanden, die während des Empire vor den Spezialgerichten geführt wurden. Doch man kann beispielsweise aus den Anmerkungen der Präfekten über die Belegungen in den einzelnen Gefängnissen auf entsprechende Relationen schließen: Zwischen 1803 und 1806 saßen in den Gefängnissen der Arrondissements Aachen⁵⁸⁶, Kleve, Köln und Krefeld insgesamt 8.187 Personen ein, von denen lediglich 165 der *brigandage* bzw. *contrebande* beschuldigt wurden.⁵⁸⁷ Im Rhein-Mosel-Departement belief sich die Zahl der Arretierten zwischen 1802 und 1807 auf 12.462 Gefangene, von denen gegen 238 Personen wegen Brigantentum und Schmuggel ermittelt wurde.⁵⁸⁸ Vergleichbare Befunde ergeben sich aus der Auswertung der Trimesterberichte: Im Rhein-Mosel-Departement häuften sich in einzelnen Gemeinden zum Ende der französischen Herrschaft zwar die Unruhen, vor allem wegen der stetig steigenden Zahl an Konskriptionen, zwischen 1809 und 1813 sind aber nur zwei Hinweise auf „Bandenaktivitäten“ erhalten: Am 6. September 1809 wurde dem Maire von Kirn, Aloys Kadenbach, gemeldet, eine Räuberbande habe sich im nahe der Stadt gelegenen Wald niedergelassen. Eine von Kadenbach zusammen mit der lokalen Gendarmeriebrigade vorgenommene Überprüfung zeigte aber rasch, daß es sich um Zigeuner handelte, die „friedlich am Feuer saßen und sich ein Mahl“ zubereiteten.⁵⁸⁹

Nahezu spiegelbildlich stellt sich die Situation im Saardepartement dar: Hier häuften sich zwar zwischen 1806 und 1813 die Meldungen über *vagabondage*, aber lediglich für die Jahre 1809 und 1812 werden insgesamt drei Überfälle und ein von mehreren Vagierenden begangener Diebstahl im Arrondissement Prüm genannt. Wesentlich interessanter erscheinen daher die Vorkommnisse, die nicht in einem Zusammenhang mit Bandenkriminalität standen: So verübte beispielsweise 1808 der Huissier Reissel einen Mordanschlag auf Claude-Emmanuel Dobsen, den damaligen Generalankläger des Saardepartements.⁵⁹⁰

⁵⁸⁶ Das in Köln seit dem 10. September 1801 niedergelassene Spezialgericht wurde nach dem Prozeß gegen Mitglieder der Großen Niederländischen Bande im Februar 1803 aufgelöst und in die Departementshauptstadt Aachen verlegt; zum Spezialgericht des Rœrdepartements vgl. HSTAD, Bestand Gerichtsunterlagen Rœrdepartement, Nr. 12/4–10; BECKER, Räuberbanden III, S. 401 u. 407; GRAUMANN, Französische Verwaltung, S. 171, welche die Neuorganisation in das Jahr 1802 datiert; FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 250 f.

⁵⁸⁷ AN F 20, Nr. 148.

⁵⁸⁸ Ebenda, Nr. 149.

⁵⁸⁹ AN F 7, Nr. 8386.

⁵⁹⁰ Ebenda, Nr. 8391. – Erwähnenswert ist noch, daß sich 1813 die Frau des Kuseler Friedensrichters das Leben nahm, weil sie sich mit den dortigen Lebensbedingungen nicht abfinden wollte.

II.7 Das Ende der Spezialgerichte

Nach dem Übergang der Rheinlande an Preußen ersetzte der Gouverneur des Generalgouvernements Berg, Alexander Prinz zu Solms, am 28. Februar 1814 die Spezialgerichte durch Kriminalgerichtshöfe, wobei er *en passant* die Mitwirkung der Geschworenen am Kriminalverfahren abschaffte.⁵⁹¹ Auch der Gouverneur des Generalgouvernements Niederrhein, Johann August Sack, folgte in seinem Amtsbereich diesem Beispiel, nachdem bereits am 7. Mai 1814 Sacks Vorgänger Justus Gruner die Beteiligung der Richter aus den Reihen des Militärs aufgehoben hatte.⁵⁹² Verschiedene Gutachten der rheinischen Immediat-Justiz-Kommission⁵⁹³ kamen am 9. Mai 1818 zu dem Ergebnis, daß „peinliche Sachen mit Geschworenen abgeurtheilt werden“, doch könnten bestimmte Verbrechen, nämlich „1. die Verbrechen der Vagabunden, 2. der schon einmal peinlich Verurteilten, 3. gewisse Diebstähle, Betrügereien bis zu einem gewissen Strafmaß, wenn sie auch sonst nach der Gattung der Strafe zu den peinlichen Sachen gehören,

⁵⁹¹ Sammlung der für die Königlich Preußische Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte etc., hrsg. v. Friedrich A. LOTTNER, Bd. 1, Berlin 1834, S. 17 f., Nr. 14; Ernst LANDSBERG, Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814–1819 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. XXXI), Bonn 1914, S. XII u. XV; die Abschaffung der Geschworenen wurde allerdings später wieder rückgängig gemacht; vgl. LANDSBERG, Immediat-Justiz-Kommission, S. 372, § 32.

⁵⁹² LOTTNER, Sammlungen, S. 101, Nr. 71; Fünf Gesetzbücher, S. 83.

⁵⁹³ Der preußische König Friedrich Wilhelm setzte am 20. Juni 1818 auf Betreiben Hardenbergs eine Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinlande ein, die prüfen sollte, inwieweit das französische Recht beibehalten bzw. gegebenenfalls durch preußische Gesetze ersetzt werden könne. Die Kommission legte im Februar 1818 ein zunächst vorläufiges Gutachten vor und befürwortete die sofortige Ablösung des französischen Strafrechts durch das Allgemeine Landrecht. Sie lag damit auf einer Linie mit Friedrich Carl von Savigny, der schon 1804 sein Verdikt über das französische Recht und besonders über den *Code civil* ausgesprochen hatte: „Für Deutschland aber, das der Fluch dieser Revolution nicht getroffen hat, war der Code ... vielmehr ein Schritt vorwärts in den Zustand der Revolution hinein, folglich verderblicher und heillosler als für Frankreich selbst.“ Es ist jedoch dem Einfluß des damaligen Bonner Juristen Heinrich Gottfried Daniels zu verdanken, daß das französische Recht, von geringfügigen Änderungen abgesehen, bis zur Einführung des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten 1851 nahezu unverändert bestehen blieb, wobei wesentliche Bestimmungen des nun ‘Rheinischen Rechts’ zum Teil wörtlich übernommen wurden; vgl. hierzu ausführlich KLEINBREUER, Rheinisches Strafgesetzbuch, S. 16–20 u. 134–153, sowie Christian BRANDT, Die Entstehung des Code pénal von 1810 und sein Einfluß auf die Strafgesetzgebung der deutschen Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts am Beispiel Bayerns und Preußens (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft, Bd. 3326), Frankfurt am Main u. a. 2000; LANDSBERG, Immediat-Justiz-Kommission, S. 242 f. (Zitat aus dem Gutachten der Immediat-Justiz-Kommission); CONRAD, Französisches Recht, S. 79 (Zitat Savigny); zu Daniels vgl. auch Stephan LIERMANN, Heinrich Gottfried Daniels, der erste Präsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofs in Köln, in: Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln, hrsg. v. Josef WOLFFRAM und Adolf KLEIN, Köln 1969, S. 57–77.

hiervon ausgenommen werden“.⁵⁹⁴ Am 2. Juni 1818 sollte diese Regelung im Entwurf des preußischen Staatsministers von Beyme zur „Normalverordnung über die künftige Rechts- und Gerichtsverfassung in den Rheinischen Provinzen“ beibehalten werden.⁵⁹⁵ Erst in einer überarbeiteten Konzeption, die von Beyme dem König am 24. Juni 1818 vorlegte, wurde dieser Passus wieder aufgehoben. Friedrich Wilhelm III. schloß sich am 19. November 1818 der Empfehlung seines Ministers an, wodurch die von Napoleon eingeführte Institution der Spezialgerichte endgültig aufgehoben wurde.⁵⁹⁶

III. „Von den Akten keinen Gebrauch machen?“ – Die Ermittlungen des Mainzer Spezialgerichts gegen die Schinderhannesbande

Die Ermittlungen durch das Mainzer Spezialgericht verliefen, wie im folgenden zu zeigen sein wird, nicht ohne Schwierigkeiten. Die Behörden sahen sich vor eine Reihe von Problemen gestellt, die sie in ihren Nachforschungen mitunter massiv behinderten. So gestaltete sich gerade die Aufklärung von länger zurückliegenden Delikten wie beispielsweise eines Totschlags in einem Wirtshaus in Lindenschied aus dem Jahre 1798 als schwierig, was Johann Nikolaus Becker am 24. Thermidor X (12.08.1802) mit beinahe schon resignierendem Unterton in Mainz meldete: Da gerade der Soonwald über Jahre hinweg die Bühne militärischer Auseinandersetzungen gewesen war, wurden im Zuge von Kriegshandlungen unter anderem auch viele Archive mit ihren Unterlagen zerstört – wenn diese nicht, wie im Falle Kurtriers, auf Befehl des Landesherrn schon vorher außer Landes gebracht worden waren.⁵⁹⁷ Bereits im Oktober 1792, also in der ersten Phase der Revolutionskriege, hatte Kurtrier wegen einer drohenden französischen Invasion Archivmaterial – vornehmlich Bestände des kurfürstlichen Landesarchivs und der Hofkammerregistratur sowie die sogenannten „Landrentamtspretiosen“ – nach Wesel verlagert, das allerdings aufgrund des für die Alliierten zunächst günstigen Kriegsverlaufs im Dezember 1792 wieder nach Koblenz-Ehrenbreitstein verbracht wurde. Zu Beginn des Jahres 1794 liefen dann angesichts der erfolgreichen französischen Offensiven umfangreiche Planungen zur Auslagerung der Bestände an, die im Sommer 1794 in die Tat umgesetzt wurden. Die kurfürstliche Regierung deponierte Archivalien in Dillingen, Dresden, Diez, Limburg und Hanau. Nach dem Frieden von Lunéville bemühte sich Frankreich zwar um die Rückführung der geflüchteten Bestände, doch diese zog sich über das Jahr 1815 hinaus hin.⁵⁹⁸ Licht in das Dunkel des ungeklär-

⁵⁹⁴ LANDSBERG, Immediat-Justiz-Kommission, S. 206.

⁵⁹⁵ Ebenda, S. 256 f.

⁵⁹⁶ Ebenda, S. 275; anders WIRTH, Sondergerichte, S. 182, der das Ende der Spezialgerichte in das Jahr 1811 datiert.

⁵⁹⁷ PITC III.1, S. 184.

⁵⁹⁸ Ingeborg SCHNELLING, Die Archive der kurtrierischen Verwaltungsbehörden 1768–1832. Die Auswirkungen der französischen Besetzung sowie der Säkularisation auf das Archiv-

ten Todesfalls in Lindenschied brachte glücklicherweise ein Dokument, das Becker in Kirn noch ausfindig machen konnte: Demnach wurden seinerzeit im Rahmen einer Schlägerei im Wirtshaus eine Person getötet und zwei weitere schwer verletzt.⁵⁹⁹

Ähnlich erging es auch Beckers Kollegen Sabel in Simmern, der Wernher erst mit einiger Verzögerung wenig aufschlußreiche Informationen über den Diebstahl auf der Spaller Hütte vom Januar 1798 zur Verfügung stellen konnte.⁶⁰⁰ Es darf daher nicht verwundern, wenn gerade aus den Anfangsjahren der Schinderhannesbande nur verstreute Hinweise auf die Delikte vorliegen: Besonders die Aufklärung geringfügiger Straftaten wie beispielsweise der Viehdiebstähle sollte sich 1802 und 1803 als manchmal mühseliges Unterfangen erweisen, zumal sie, was die ganze Angelegenheit noch komplizierter gestaltete, von den Opfern nicht immer zur Anzeige gebracht worden waren. So erfuhr beispielsweise Karl Schwenk, dem 1796 ein Pferd entwendet worden war, von Peter Grünewald, den er als Täter verdächtigte, daß sich das Tier bei Johann Dörr in Dieburg befände, und er erhielt es ohne „Lösegeld“ zurück.⁶⁰¹ Michel Bauer aus Limbach forschte lieber – wenn auch vergeblich – auf eigene Faust nach seinen entwendeten Pferden⁶⁰², und auch der Müller Peter Böß aus Böschweiler zeigte den Verlust seiner beiden Wallache zunächst nicht an.⁶⁰³ Nicht immer wurden die Ermittlungen infolge außer Landes verbrachter Akten erschwert: 1796 wurden in Jülich-Berg die Kriminalakten an die französischen Truppen abgegeben, um Patronenhülsen anzufertigen.⁶⁰⁴

III.1 Administrative Probleme als Hindernis für eine effiziente Strafverfolgung

Die Verfolgung der Banden wurde durch eine Reihe von Problemen erschwert, die ihre Ursachen in der inneren Organisation von Justiz und Verwaltung hatten. So war beispielsweise die feste Besoldung des Personals von Anfang an gering, die Annahme von Sporteln verboten und die Ausübung von Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig. Trotzdem ließen sich viele Richter auch weiterhin von den Parteien zusätzlich bezahlen: So erhoben zum Beispiel eine Reihe von Friedensrichtern in verschiedenen Kantonen Gebühren oder beriefen sich in ihren Entscheidun-

wesen im Kurfürstentum Trier (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, Bd. 28), Trier 1991, S. 48–96.

⁵⁹⁹ PITC III.1, S. 184 f.

⁶⁰⁰ PITC II.1, S. 232. Der mit größter Gewalt bei Martin Schmitt durchgeführte Überfall wurde den Behörden erst fünf Jahre später eher zufällig bekannt; vgl. hierzu Teil B, Kap. V.2.2 dieser Arbeit.

⁶⁰¹ PITC II.2, S. 1036.

⁶⁰² Ebenda.

⁶⁰³ PITC I.1, S. 931. Auch seine Bemühungen blieben erfolglos; zum Verhalten der Opfer vgl. unten, Kap. VIII.

⁶⁰⁴ HSTAD, Bestand Jülich-Berg, Hofrat, Nr. 156.

gen auf den nicht mehr gültigen *code judiciaire allemand*.⁶⁰⁵ Auch die Zahlung der Gehälter erfolgte unregelmäßig: Der Mainzer Gefängniswärter Daniel Hunten beschwerte sich 1798 – nachdem er acht Monate ohne Gehalt geblieben war – bei Rudler persönlich und forderte die Begleichung der ausstehenden Gelder. Noch ärger traf es den St. Wendeler Gerichtsschreiber Peter Ningelchen, der zwischen 1795 und 1797 kein Einkommen bezog.⁶⁰⁶

Einzelne Beamten neigten zur Korruption. Vor allem in dem durch die Nationalgüterveräußerungen neu entstandenen Immobilienmarkt sahen viele eine Chance der Spekulation und überschritten dabei die Grenze legalen Handelns. Der Trierer Anwalt und Generalsekretär des Saardepartements Zegowitz, der von der Gräfin von Braunschweig-Bevern beträchtliche Summen für den Erwerb von Nationalgütern erhalten hatte, unterschlug diese Gelder, was zu seiner Entlassung führte. Daß die Juristen in diesem Metier nicht immer erfolgreich waren, wird neben Zegowitz auch an anderen Beamten deutlich: Zegowitz verlor bei seinen Immobiliengeschäften über 50.000 Francs.⁶⁰⁷ Der Mainzer Gerichtsdienner Gaspard Ohaus, der über ein Jahreseinkommen von lediglich 500 Francs verfügte, erwarb 1803 Immobilien für insgesamt 9500 Francs, von denen er sich allerdings ein Jahr später wieder mit einem Verlust von 5500 Francs trennen mußte; die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen.⁶⁰⁸ Aufgrund ihrer Beziehungen profitierten manche Juristen aber auch von der Ersteigerung von Nationalgütern: Johann Friedrich Lebens, Präsident des Koblenzer Kriminalgerichts, verfügte über ein Jahreseinkommen von 1.800 Francs. Ab dem 30. Juni 1810 war er zudem Professor an der Juristenschule in Koblenz und verdiente einschließlich der Erstattung der Bürokosten zusätzliche 6.750 Francs. Seine Einkünfte versetzten ihn in die Lage, Nationalgüter im Wert von rund 10.000 Francs zu erwerben.⁶⁰⁹

Einer nicht geringen Anzahl von Beamten konnte sogar eine fehlende Distanz zu den Räuberbanden nachgewiesen werden: Johann Spener, Regierungskommissar in Simmern, wurde aus

⁶⁰⁵ GRILLI, Justizorganisation, S. 53–56.

⁶⁰⁶ Erst 1821 bewilligte der Stadtrat seinen Erben hierfür eine Entschädigung; vgl. MÜLLER, St. Wendel, S. 115, 120, 137 u. 398. Die nur stockende Auszahlung der Gehälter in den Anfangsjahren der französischen Herrschaft war kein Einzelfall: vgl. HSTAD, Bestand „Land zwischen Maas und Rhein“, Nr. 1243: Rückständige Gehälter der Beamten des Friedensgerichts zu Brauweiler 1795/1796; ebenda, Nr. 1232: Rückständige Diäten des Gerichtsschreibers Fuß zu Godesberg (Mai–November 1797); der Brühler Gerichtsdienner Johann Gaw wurde 1795 mit Korn „bezahlt“, vgl. ebenda, Nr. 1393; GRILLI, Justizorganisation, S. 73 u. 114–116.

⁶⁰⁷ CLEMENS, Immobilienhändler, S. 149 u. 394 f.; DIES., Beamte.

⁶⁰⁸ StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département du Mont-Tonnerre, fol. 446^r–447^r; HANSEN, Quellen I, S. 1219; SCHIEDER, Säkularisation und Mediatisierung IV, S. 6 und 39.

⁶⁰⁹ AN BB 1, Nr. 22; StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de Rhin-et-Moselle, fol. 231^r–232^r; LHK 307/1, Nr. 3, Nr. 12 u. Nr. 29; HANSEN, Quellen I, S. 217; PITC I.2, S. 926–928, 1202 f., 1205, 1483, 1485 f., 1492 f. u. 1498 f.; PITC III.1, S. 182; PITC III.2, S. 79; BERGERON, Grands notables, S. 111 u. 172; KÖNIG, Hunsrück, S. 175; SCHIEDER, Säkularisation und Mediatisierung II.1, S. 216; DERS., Säkularisation und Mediatisierung II.2, S. 310, 465 u. 483; zur Rechtsschule vgl. Luitwin MALLMANN, Französische Juristenausbildung im Rheinland 1794–1814. Die Rechtsschule von Koblenz (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln, Bd. 5), Köln 1987.

diesem Grund im März 1800 durch Franz Josef Reichensperger ersetzt. Am spektakulärsten war jedoch sicherlich der Fall Papé: Der Präsident des Kölner Kriminalgerichts wurde im Juni 1800 wegen Begünstigung von Dieben in einem Gerichtsfall und wegen der Annahme von Bestechungsgeldern seines Amtes enthoben.⁶¹⁰

Viele Beamte ließen es am notwendigen Engagement vermissen: Der Maire von Oberlustadt, Georg Jakob Heiliger, weigerte sich am 29. Vendémiaire XI (21.10.1802), gegen den bereits erwähnten Johann Adam Steininger vorzugehen, da ihm keine Vorwürfe bekannt seien, die seine Festsetzung rechtfertigen würden. Michael Schlüscky, der Steininger angezeigt hatte, wandte sich an den Kaiserslauterer Regierungskommissar Retzer, welcher ohne Angaben von Gründen ebenfalls nicht tätig wurde. Erst bei dem Obermoscheler Friedensrichter Schmitt drang Schlüscky mit seinem Begehren durch – Steininger hatte sich allerdings schon auf das rechte Ufer abgesetzt.⁶¹¹ Ebenfalls untätig blieb auch der Adjunkt von Langweiler im Fall des Philipp Gilcher, der 1799 an dem Diebstahl bei der Witwe Frenger in Offenbach am Glan beteiligt gewesen sein sollte. Gilcher hielt sich nach der Tat weiterhin in der Nähe des Ortes auf, und obgleich der Schwager der Witwe, Friedrich Fischer, Gilcher in Gegenwart des Adjunkten schwer belastete, weigerte sich dieser, Gilcher verhaften zu lassen, da der natürlich die Beteiligung bestritt.⁶¹²

Auffallend ungünstig auf den erfolgreichen Fortgang der Ermittlungen wirkte sich jedoch zweifelsohne das Verhalten des Öffentlichen Anklägers Hartmann aus. Der 1758 als Sohn eines Mainzer Hofrats geborene Hartmann war nach Abschluß seines Jurastudiums in Mainz und Wien seit 1784 kurmainzischer Hofgerichtsrat und einer der aktivsten Patrioten der Mainzer Republik. Im Juli 1793 mußte er nach Frankreich fliehen und war zunächst beim französischen Innenministerium tätig, ehe er 1797 Richter in Belgien wurde. 1798 ist er in der gleichen Position in Mainz belegt. Bald danach avancierte er zum Öffentlichen Ankläger am Spezialgericht im Donnersbergdepartement.⁶¹³ Über ihn finden sich in den Voruntersuchungsakten eine Reihe von Hinweisen, die seine Einstellung und sein Gebaren in den Ermittlungen in einem durchaus negativen Licht erscheinen lassen, ohne daß sich bislang allerdings Hinweise auf die Motive Hartmanns ausmachen ließen. Zahlreiche Briefe der Friedensrichter, durch die dem Spezialgericht Informationen zu den einzelnen Delikten oder über Tatverdächtige zur Verfügung gestellt wurden, leitete Hartmann überhaupt nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung weiter. So hatte beispielsweise der Kirner Friedensrichter Becker im Rahmen seiner Ermittlungen wegen des Überfalls auf den Müller Horbach am 4. Vendémiaire XI (27.09.1802) detaillierte Nachrichten über die Täter und deren gegenwärtige Aufenthaltsorte nach Mainz gesandt, denen am 7.

⁶¹⁰ GRILLI, Justizorganisation, S. 150 f. u. 201–203.

⁶¹¹ PITC II.1, S. 509–512.

⁶¹² Ebenda, S. 641.

⁶¹³ StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département du Mont Tonnerre, fol. 292^r–293^r; Franz DUMONT, Von Mainz nach Hambach? Kontinuität und Wandel im Lebensweg rheinischer und pfälzischer Jakobiner, in: Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789–1798) (Oberrheinische Studien, Bd. 9), hrsg. v. Volker RÖDEL, Sigmaringen 1991, S. 205–221, hier S. 213, Anm. 31.

und 12. Frimaire XI (28.11. und 03.12.1802) weitere Details zu der Ermordung des Peter Riegel in Otzweiler folgten – Hartmann gab diese Schreiben erst mit zwei- bzw. dreiwöchiger Verzögerung an Dick weiter.⁶¹⁴ Am 6. Vendémiaire XI (28.09.1802) händigte Hartmann Gerichtspräsident Dick nicht weniger als sieben Dokumente aus, die sich im Laufe des Monats September bei ihm angesammelt hatten.⁶¹⁵ Becker umging künftig das Problem und wandte sich, um die „öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten“, direkt an Dick.⁶¹⁶ Ähnlich gingen auch der Stromberger Friedensrichter Leth⁶¹⁷ oder der Koblenzer Gerichtspräsidenten Lebens vor: Dieser hatte Hartmann Ende Oktober 1802 um Auskünfte über Balthasar Lukas gebeten. Nachdem der Koblenzer vier Wochen später immer noch keine Antwort erhalten hatte, wandte sich Lebens am 2. Frimaire XI (23.11.1802) direkt an Dick.⁶¹⁸ Rund zwei bis drei Monate hielt Hartmann auch die Briefe rechtsrheinischer Behörden zurück: Die Hinweise aus Montabaur über den Aufenthalt der Niederländer Bande in Neuwied vom 23. September 1802 erreichten Dick erst am 15. Brumaire XI (07.11.1802), und ein Bescheid über Delikte der Schinderhannesbande auf dem rechten Rheinufer, welche der Mannheimer Kriminalrat Weller am 27. April 1802 nach Mainz gesandt hatte, ging erst am 3. Thermidor X (22.07.1802) bei ihm ein.⁶¹⁹

Der offenkundige Unwillen, mit dem Hartmann seinen Verpflichtungen nachkam, dürfte letztlich auch dazu geführt haben, daß er am Spezialgericht zunehmend in eine Außenseiterrolle geriet: So hatte Hartmann am 22. Frimaire XI (13.12.1802) ein Verhör Beckers, das dieser mit dem Vaganten Hans Adam Forster durchgeführt hatte, an Dick übermittelt und ihn gebeten, den Schinderhannes in einem seiner nächsten Verhöre über Forster befragen zu lassen. Wernher verhörte Bückler am 29. Frimaire XI (20.12.1802); die Kopien der ergebnislos verlaufenen Aussage sandte am 4. Nivôse XI (25.12.1802) Greffier Widenlöcher Hartmann mit wenig freundlichen Worten zu.⁶²⁰

Geradezu abenteuerlich muten die administrativen Irrwege an, welche die Untersuchungsunterlagen zum Birkenfelder Tuchdiebstahl (1797) genommen haben. Der mit den Ermittlungen betraute Friedensrichter Görlitz hatte seine Akten an den Geschworenendirektor des Arrondissements Saarbrücken gesandt, erhielt sie allerdings ein Jahr später kommentarlos wieder zurück. Hier blieben die Dossiers rund vier Jahre ungenutzt liegen, bis schließlich der Birkenfelder Geschworenendirektor Seyppel am 24. Messidor X (13.07.1802) die Schriftstücke an das Mainzer

⁶¹⁴ PITC II.1, S. 561.

⁶¹⁵ PITC III.1, S. 189.

⁶¹⁶ PITC II.1, S. 499.

⁶¹⁷ PITC III.1, S. 190 f.

⁶¹⁸ PITC I.1, S. 1485 f. – Das Koblenzer Kriminalgericht beschloß am 3. Nivôse XI (24.12.1802), Lukas an das Mainzer Spezialgericht auszuliefern, wo dieser am 17. Nivôse (07.01.1802) eintraf; vgl. PITC I.2, S. 1498–1501; BECKER, Räuberbanden II, S. 149; NACKEN, Schinderhannes II, S. 21 f.

⁶¹⁹ PITC III.1, S. 173 u. 195.

⁶²⁰ PITC I.1, S. 248 f.; PITC III.1, S. 197 f. – Aufgrund dieser Auseinandersetzungen mit Tissot wechselte Hartmann 1802 an das Kriminalgericht in Trier, ehe er schließlich 1811 an das Kölner Appellationsgericht versetzt wurde.

Spezialgericht weiterleiten konnte. Der mit den Ermittlungen betraute Richter Wernher sandte Seyppel diese jedoch zusammen mit einer Kopie der Aussage Bücklers vom 11. Thermidor X (30.07.1802) wieder zurück und bat, gegen Georg Wilhelm Neumann und „Vink de Stumpenturm“ die Ermittlungen aufzunehmen. Seyppel beauftrage damit Friedensrichter Görlitz; er erließ am 21. Thermidor X (09.08.1802) die notwendigen Ordonnanzen.⁶²¹ Mit deren Vollstreckung wurden die Nationalgendarmen Nicolas Chénot und Jean Baptiste Humbert beauftragt. Im Falle des Georg Wilhelm Neumann verlief die Durchführung problemlos: Von den Gendarmen in Hüttgeswasen angesprochen leistete Neumann keinen Widerstand.⁶²² Bei der Festnahme von Thomas Winkel, dem „Vink de Stumpenturm“, unterlief den Gendarmen jedoch aufgrund unklarer Vorgaben eine Verwechslung: Sie nahmen zunächst Bernhard Winkel, den Bruder des Verdächtigen, fest und brachten ihn vor den Herrsteiner Friedensrichter Fölix, der vorübergehend die Amtsgeschäfte von Görlitz übernommen hatte. Die Ursache für die Verwechslung lag darin, daß Görlitz den Vornamen des „Vink“ nicht in den Vorführbefehl eingetragen hatte.⁶²³ Bernhard Winkel verbrachte drei Tage im Herrsteiner Gefängnis und wurde von Fölix am 7. Fructidor X (25.08.1802) erstmals verhört.⁶²⁴ Im Verlaufe seiner Aussage informierte er Fölix über die Verwechslung und belastete seinen Bruder schwer, was Fölix zunächst nicht davon abhielt, Winkel im Gefängnis zu belassen. Gleichwohl erließ Fölix noch am gleichen Tag einen Vorführbefehl für Thomas Winkel, den die Gendarmen Orein und Barriere am 10. Fructidor X (28.08.1802) vollstreckten.⁶²⁵ Der unschuldig einsitzende Bernhard Winkel wurde erst am 12. Fructidor X (30.08.1802) freigelassen, nachdem sein Bruder gegenüber Fölix am Tag zuvor die Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe bestätigt hatte. Thomas Winkel wurde nach Mainz überstellt, wo er am 19. Fructidor X (06.09.1802) zusammen mit den Akten eintraf.⁶²⁶

III.2 Die Ermittlungen des Mainzer Spezialgerichts

Zum Vorsitzenden des Mainzer Spezialgerichts hatte Jeanbon St. André den 1768 in Mainz geborenen Gaspard Dick ernannt.⁶²⁷ Noch bevor die offizielle Bestätigung über die Errichtung des Spezialgerichts sowohl durch Napoleon als auch durch Jeanbon St. André verkündet worden war, beauftragte Dick zwischen dem 23. Germinal X (13.04.1802) und dem 29. Floréal X (19.05.1802) die Richter Louis Bernard Antoine Dagon-Lacontrie, Didier Drouse, Wilhelm Wernher und Franz Josef Wirth, die der *brigandage avec Jean Bückler* verdächtigen Adam und

⁶²¹ PITC I.1, S. 196; PITC I.2, S. 1506–1508; PITC III.1, S. 109 f.

⁶²² PITC I.2, S. 1510.

⁶²³ Ebenda, S. 1509–1511.

⁶²⁴ Ebenda, S. 1523 f.

⁶²⁵ Ebenda, S. 1524 f.

⁶²⁶ Ebenda, S. 1527–1529. – Thomas Winkel wurde 1803 von allen Vorwürfen freigesprochen; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁶²⁷ StATr, Kompetenzurteil, S. 4 u. 29 f.; AN BB 1, Nr. 21 f.

Anna Margaretha Landfried⁶²⁸, Leonhard Körper⁶²⁹, Jakob Müller⁶³⁰, Johannes Müller (Vater)⁶³¹, Gustav Müller⁶³², Georg Friedrich Schulz⁶³³ und Philipp Weber zu verhören.⁶³⁴ Da den 14 Personen, die Petersen nach Mainz überstellt hatte, noch keine Kopie des Haftbefehls übergeben worden war, beauftragte Dick ebenfalls am 23. Germinal X den Gerichtsdieners Süss, dies umgehend nachzuholen.⁶³⁵ In den folgenden Monaten sollte gerade die Koordination der Untersuchungen einen wesentlichen Bestandteil der Aufgaben Dicks darstellen: Bis zum 8. Januar 1803 brachte er nicht weniger als 47 Ermittlungsverfahren auf den Wege und wies den dabei vorgeführten Verdächtigen einen Untersuchungsrichter zu.⁶³⁶ Dabei übernahm allein der Richter Wernher, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, die Verhöre von 31 Personen, die als Komplizen des Schinderhannes in Mainz einsaßen.

Tabelle 4: Die Untersuchungsrichter im Prozeß gegen die Schinderhannesbande

Untersuchungsrichter	Anzahl der vernommenen Untersuchungshäftlinge
Wernher, Wilhelm	31
Boost, Karl Joseph	11
Anthoine, Dominik	7
Dagon-Lacontrie, Ludwig Bernhard Anton	7
Derousse, Didier	6
Fischer, Thomas	3
Wirth, Franz	2
Merkel, Johann Nepomuk	1
Summe	68

Erschwert wurde dieser Arbeitsbereich durch die immer wieder vollzogene Versetzung (*mouvement*) eines Richters von der Kammer des Spezialgerichts an ein anderes Gericht. Das *règlement sur l'ordre judiciaire* vom 4. Pluviôse VI (23.01.1798) sah hierfür zunächst den 15. Flo-

⁶²⁸ Richter Wirth am 23. Germinal X (13.04.1802), PITC I.2, S. 843.

⁶²⁹ Richter Wernher am 23. Germinal X (13.04.1802), PITC I.1, S. 771.

⁶³⁰ Richter Dagon-Lacontrie am 23. Germinal X (13.04.1802), PITC I.2, S. 1433 f.

⁶³¹ Richter Derousse am 2. Floréal X (22.04.1802), PITC I.2, S. 1050.

⁶³² Richter Dagon-Lacontrie am 23. Germinal X (13.04.1802), PITC I.2, S. 1457 f.

⁶³³ Richter Wernher am 12. Prairial (01.06.1802), PITC I.1, S. 559.

⁶³⁴ Richter Wernher am 23. Germinal (13.04.1802), PITC I.1, S. 732 f.

⁶³⁵ PITC I.1, S. 733 f.

⁶³⁶ PITC I.1, S. 87, 265 f., 274 f., 303 f., 333 f., 388, 408, 418 f., 435, 462, 471, 493 f., 521, 534, 559, 607, 650, 666, 675, 687, 745, 751 u. 757 f.; PITC I.2, S. 843 f., 898, 971, 1050, 1099, 114, 1131, 1149, 1166, 1196 f., 1223, 1247, 1317 f., 1331 f., 1351 f., 1372, 1377, 1390, 1402, 1416, 1422 f., 1434, 1457 f., 1501 f., 1517 u. 1530; FLECK, Cannibales, S. 623.

réal (05.05.) bzw. den 15. Brumaire (05.11.) eines Jahres vor.⁶³⁷ 1802 scheint man diese Vorschrift jedoch nicht mehr allzu streng ausgelegt zu haben; denn so wurde beispielsweise schon am 29. Floréal X (19.05.1802) Franz Wirth, der am 23. Germinal X (13.04.1802) mit dem Verhör von Adam Landfried beauftragt worden war, wegen seines Wechsels an das Donnersberger Zivilgericht durch Karl Boost ersetzt.⁶³⁸ Auch Ludwig Bernhard Anton Dagon-Lacontrie, der zwischen dem 23. Germinal X (13.04.1802) und dem 5. Thermidor X (24.08.1802) eine Reihe von Verhören durchführte, wurde am 3. Fructidor X (21.08.1802) durch den Richter Anthoine ersetzt. Turnusgemäß hingegen erfolgten am 19. Brumaire XI (10.11.1802) die Berufungen des Mainzer Geschworenendirektors Friedrich Ludwig Umscheiden und von Johann Nepomuk Merkel an die Stelle ihrer ebenfalls ans Zivilgericht gewechselten Kollegen Thomas Fischer und Karl Joseph Boost.⁶³⁹

Einen deutlichen Schub erhielten die Ermittlungen Ende Mai 1802, als Johannes Bückler in der Nähe des rechtsrheinischen Wolfenhausen von einer Streife verhaftet wurde. Zunächst an kaiserliche Werber übergeben, wurde Bückler in Limburg als der schon lange Gesuchte identifiziert und nach einem kurzen Aufenthalt in Frankfurt mit Verhör durch den Kriminalrat Siegler schließlich am 16. Juni 1802 an die Franzosen ausgeliefert.⁶⁴⁰ Hier erfolgten seine ersten Verhöre am 27. und 29. Prairial X (16.06. und 18.06.1802) durch den Mainzer Geschworenendirektor Umscheiden.⁶⁴¹ Ebenfalls am 29. Prairial X beauftragte Dick den an dem Spezialgericht inkorporierten Richter Wernher mit dem Verhör des Schinderhannes. Er nahm seine Arbeit zusammen mit dem Gerichtsschreiber Christian Brellinger am nächsten Tag um 15.00 Uhr auf.⁶⁴²

Am 29. Prairial X (18.06.1802) eröffnete das Spezialgericht offiziell die Untersuchungen gegen Johannes Bückler.⁶⁴³ Die Verhöre, die in der Regel nachmittags ab 16.00 Uhr begannen und bis in die späten Abendstunden andauern konnten, zogen sich bis zum März 1803 hin. Die Aussagen des Schinderhannes, die von Wernher immer wieder hinterfragt und vor allem in zahllosen Konfrontationen mit den Aussagen bereits einsitzender Räuber abgeglichen wurden, versetzten die Behörden in die Lage, die Fahndung nach den noch nicht verhafteten Komplizen zu veranlassen. Am 2. Frimaire XI (23.11.1802) saßen in den Mainzer Gefängnissen schließlich 93 Personen in Haft.⁶⁴⁴

⁶³⁷ GRILLI, Justizorganisation, S. 41.

⁶³⁸ PITC I.2, S. 843 u. 879.

⁶³⁹ Zu den Umbesetzungen vgl. im einzelnen: PITC I.1, S. 453; PITC I.2, S. 879, 1141, 1149 f., 1166, 1201, 1208 f., 1223, 1247, 1263 f., 1282 f., 1341, 1361 f., 1376 f., 1389 f., 1402, 1416, 1422 f., 1433 f. u. 1457 f.; zum *mouvement* vgl. GRILLI, Justizorganisation, S. 41.

⁶⁴⁰ PITC I.1, S. 56 B; BECKER, Räuberbanden II, S. 51–54.

⁶⁴¹ PITC I.1, S. 59 f. u. 66–70.

⁶⁴² Ebenda, S. 87.

⁶⁴³ Ebenda, S. 330.

⁶⁴⁴ AN BB 18, Nr. 545.

Tabelle 5: Aktenerstellung nach Orten (1797–1803)

	Aussagen	Berichte/ Briefe	Beschlüs- se	Urteile	Verzeich- nisse	Sonstiges	Summe
Birkenfeld	149	145	119	–	14	11	438
Hermeskeil	61	23	11	–	1	–	96
Herrstein	104	34	18	–	1	2	159
Kirn	78	37	38	–	5	4	162
Koblenz	11	28	7	4	1	1	52
Köln	9	8	–	–	–	–	17
Mainz	525	310	206	40	16	13	1.110
Meisenheim	92	40	27	–	15	1	175
Obermoschel	89	43	53	–	4	8	197
Simmern	40	45	27	–	3	–	115
Trier	28	36	16	5	3	3	91
Sonstige Orte	344	315	91	1	18	80	849
Summe	1.530	1.064	613	50	81	123	3.461

Der Schwerpunkt der Ermittlungen hatte sich damit, wie aus der Übersicht ersichtlich wird, aus den Kantonen in die Mainzer Zentrale verlagert, wo das Spezialgericht die Maßnahmen koordinierte. Die Richter besorgten die Anfragen bei den nachgeordneten Instanzen, die aufgrund der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen eigene Ermittlungen vor Ort durchführten und gegebenenfalls die notwendigen Haftbefehle erließen. Johann Nikolaus Becker war allein in seinem Kanton für 21 Verhaftungen verantwortlich, und seine Kollegen Adams in Lutzerath, Hisgen in Hermeskeil, Leth in Stromberg, Müller in Kusel und Fölix in Herrstein waren nicht minder erfolgreich tätig. Mitunter schossen die Friedensrichter in ihren Ermittlungen auch über das Ziel hinaus: Becker überstellte am 25. Juni 1802 neun Personen nach Mainz, darunter auch Peter Rech und Barbara Bosmann. Rech hatte in seinem aus lediglich zwei Fragen bestehenden Verhör die Frage, ob er den Schinderhannes kenne, bejaht – eine Antwort, die ihn direkt nach Mainz ins Gefängnis brachte.⁶⁴⁵ Das gleiche Schicksal widerfuhr Barbara Bosmann, die dem Schinderhannes einige Jahre zuvor ein Huhn verkauft hatte.⁶⁴⁶ Weiterhin kooperierten die Mainzer Beamten eng mit den rechtsrheinischen Behörden, wie gerade der im dritten Band der Mainzer Voruntersuchungsakten enthaltene Schriftwechsel belegt.

Eine weitere wichtige Aufgabe bestand in der Feststellung der Kompetenz, über die das Spezialgericht entsprechend Artikel XXIV des Gesetzes vom 18. Pluviöse IX (07.02.1801) zu be-

⁶⁴⁵ Rech war am 17. Prairial X (6.6.1802) verhaftet und am 6. Messidor X (25.6.1802) nach Mainz überstellt worden, vgl. PITS I.2, S. 1534 f. u. 1538–1540; er wurde später freigesprochen, vgl. BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁶⁴⁶ PITS III.2, S. 101. Sie wurde übrigens erst am 1. Februar 1803 wieder freigelassen.

finden hatte. So wurden beispielsweise schon am 22. Thermidor X (10.08.1802) Christine und Peter Denig, Peter Husch sowie Georg und Wendel Kloninger aus Mangel an Beweisen freigesprochen, während hingegen Johann Nikolaus Nau an das Koblenzer Kriminalgericht zurückverwiesen wurde.⁶⁴⁷ Auch dem „alten Hannes“ und seiner Frau, die beide aus Eckenroth stammten und am 17. Thermidor X (05.08.1802) aus Kassel eingeliefert worden waren, konnte keine Beteiligung an den Delikten der Schinderhannesbande nachgewiesen werden. Sie wurden jedoch nach einer Intervention Keils vom 2. Fructidor X (20.08.1802) wegen vermutlicher Zugehörigkeit zur Großen Niederländischen Bande an das Kölner Spezialgericht überstellt.⁶⁴⁸ Einen Tag später verfügte das Spezialgericht die Freilassung von Anna Maria Bückler, der Mutter des Schinderhannes.⁶⁴⁹ An den Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld wurde Anna Maria Schäfer, die wegen der Erpressung der Thalfanger Juden auf Anweisung von Jeanbon St. André am 28. Thermidor X (16.08.1802) aus Köln nach Mainz verbracht worden war, am 5. Ergänzungstag X (22.09.1802) überstellt. Jakob Stewer aus Seibersbach, der für seinen Wachdienst auf der Kirchweihe von Schinderhannes mit einem Halstuch entlohnt worden war, wurde an das Simmerner Gericht relegiert. Am gleichen Tag entschied das Mainzer Spezialgericht auch über das Schicksal von Hilkene und Jakob Denig. Obwohl gegen beide zahlreiche Verdachtsmomente vorlagen, ergaben die Untersuchungen nicht genügend Hinweise auf eine aktive Täterschaft, so daß sie in Freiheit gesetzt wurden; die Dauer ihrer bisherigen Haft wertete das Gericht als ausreichende Strafe.⁶⁵⁰ Bis zum Ende des Jahres 1802 erklärte sich Mainz in acht weiteren Fällen für inkompetent.⁶⁵¹

Einen wahren Sitzungsmarathon absolvierte das Spezialgericht unter der Leitung Dicks zwischen dem 12. und 14. Pluviôse XI (01.02.–03.02.1803), als im Hinblick auf die für den 18. Pluviôse XI (07.02.1803) vorgesehene Entscheidung über die Zulässigkeit der Anklagen gegen die eigentlichen Hauptverdächtigen nicht weniger als 17 Kompetenzurteile zu fällen waren; allein am 12. Pluviôse standen dabei 15 Verfahren an. Der Gerichtshof erließ dabei folgende Entscheidungen: Friedrich Albert, Barbara Bosmann, Johann Nikolaus Hermann, Johann Nikolaus Hof, Franz Maltry, Dreidel Moyses, Peter Resch, Elisabeth Seibel, Johann Nikolaus Theiß, Johann Wagner, Johann Welsch und Anna Elisabeth Zerfas wurden freigesprochen, da die Untersuchungen keine Hinweise auf eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an den Aktionen der Bande ergaben.⁶⁵² An das Kriminalgericht in Koblenz wurde Peter Maurer überstellt.⁶⁵³ Die Witwe Frey aus Hahnenbach, die wie Margaretha Landfried im Namen des Schinderhannes mehrere Personen erpreßt hatte, relegierte das Spezialgericht ebenso wie Heinrich Schneider, der mit Fink und Seibert mehrere Viehdiebstähle begangen hatte, an das Zuchtpolizeigericht in

⁶⁴⁷ PITC III.1, S. 139–142 u. 174 f.

⁶⁴⁸ Ebenda, S. 171 f.

⁶⁴⁹ Ebenda, S. 229 f.

⁶⁵⁰ Ebenda, S. 131 f.; PITC III.2, S. 111 f.

⁶⁵¹ PITC III.1, S. 132 f., 173 f. u. 200; PITC III.2, S. 102.

⁶⁵² PITC III.1, S. 130 f., 175 f. u. 201 f.; PITC III.2, S. 76 f., 83, 100 f., S. 113–115 u. 122 f.

⁶⁵³ PITC III.1, S. 175 f.

Simmern.⁶⁵⁴ An das Birkenfelder Gericht verwies man den Fall des ‘Bucherhannes’ Johannes Philippsen, der zwar zusammen mit Peter Zughetto, aber nicht mit dem Schinderhannes diverse Straftaten verübt hatte.⁶⁵⁵ Peter Marcher, der die Schweine aus dem Diebstahl in der Nähe von St. Goar erworben hatte, fiel nach Ansicht des Mainzer Spezialgerichts in die Zuständigkeit des Tribunals in Kaiserslautern.⁶⁵⁶ Peter Korb aus Sötern, dem zunächst eine Beteiligung an dem Überfall in Sötern und, zusammen mit Matthias Schäfer aus Eppelborn, in der Nacht vom 3. auf den 4. Vendémiaire X (25./26.09.1801) ein weiterer Überfall zur Last gelegt wurde, überstellten Dick und seine Kollegen an das Kriminalgericht in Trier.⁶⁵⁷

Am folgenden Tag, dem 13. Pluviöse (02.02.1803), sprach das Spezialgericht den 28-jährigen Fleischer Georg Engisch aus Kirn in allen Anklagepunkten frei. Engisch, der den Schinderhannes angeblich zu einem Schweinediebstahl angestiftet hatte, war durch seine Aussagen vor den Richtern Fischer und Merkel auch in den Konfrontationen mit Johannes Bückler und Christian Rheinhard nicht belastet worden.⁶⁵⁸ Am 14. Pluviöse (03.02.1802) wurde schließlich Karl Schüler aus Meisenheim, der nach Aussagen des Schinderhannes den entscheidenden Hinweis für den Überfall auf Jakob Bär gegeben hatte, mangels ausreichender Beweise freigesprochen.⁶⁵⁹

Nachdem das Mainzer Spezialgericht somit innerhalb weniger Tage die Untersuchungen auf die Hauptverdächtigen beschränkt hatte, eröffnete Gerichtspräsident Dick am 18. Pluviöse XI (07.02.1803) die entscheidende Sitzung, welche die Voraussetzung für das Verfahren gegen 68 Hauptangeklagte im November 1803 bilden sollte. Den Prozeß gegen die Schinderhannesbande konnte Gaspard Dick indes nicht zu Ende führen; denn am 23. Nivôse XI (13.01.1803) hatte Georg Friedrich Rebmann den Vorsitz am Mainzer *Tribunal criminel spécial* übernommen.⁶⁶⁰ Rebmann ging offenbar in seiner neuen Aufgabe regelrecht auf, wie er am 22. Ventôse XI (14.03.1803) seinem Schwager Damien Runten in Trier schrieb: „Seit 7 Wochen bin ich mit Ihrer Schwester Kätchen glücklich verheiratet und wohne in Mainz in meinem neuen Amte, wobei ich die Ehre habe, Schinderhannes mit seinen 68 (sic!) Mitschuldigen unter meine Fuchtel zu bekommen“.⁶⁶¹

⁶⁵⁴ Ebenda, S. 179 f.; PITC III.2, S. 113 f.

⁶⁵⁵ PITC III.1, S. 149 f.

⁶⁵⁶ Ebenda, S. 200.

⁶⁵⁷ Ebenda, S. 98 f.

⁶⁵⁸ Ebenda, S. 202. – Die entsprechenden Aussagen sind nicht in den Mainzer Voruntersuchungsakten enthalten.

⁶⁵⁹ Ebenda, S. 176 f.

⁶⁶⁰ PITC I.1, S. 408 f.; BOCKENHEIMER, Mainz, S. 177, u. WIRTH, Rebmann, S. 126, mit Datum vom 11. Februar 1803; GRILLI, Justizorganisation, S. 268 f. – Dick selbst wechselte als Regierungskommissar nach Speyer. Aufgrund der umfangreichen Aktivitäten, die Dick im Zusammenhang mit diesem Verfahren an den Tag legte, kann nicht davon ausgegangen werden, daß es sich um eine Strafversetzung gehandelt hat. Vielmehr dürfte der Stellenwechsel im Rahmen der zahlreichen *mouvements* begründet liegen.

⁶⁶¹ Georg Friedrich Rebmann, Werke und Briefe in drei Bänden, hrsg. v. Hedwig VOEGT (†), Werner GREILING und Wolfgang RITSCHEL, 3 Bde., Berlin 1990, hier Bd. 3, S. 452 f. –

IV. Die Nationalgendarmerie

In den Jahren von 1794 bis 1798 oblag der französischen Besatzungsarmee die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Erst nach der Annexion des linken Rheinuferes durch das Pariser Direktorium zu Beginn des Jahres 1798 sowie der Übernahme der französischen Zivilverwaltung in den vier rheinischen Departements wurde auch mit dem Aufbau einer streng hierarchisch gegliederten Polizeiverwaltung begonnen. Sie sollte nach dem Abzug des Militärs dessen Aufgaben im Sicherheitsbereich übernehmen. Die Polizeikompetenz hatte zunächst ebenfalls Rudler inne. Ihm unterstanden die Kommissare in den Zentralverwaltungen und in den Kantonsmunicipalitäten, in den Kommunen fungierten die lokalen Gemeindeagenten zugleich auch als *officiers de police*. Diese konnten gerade in den ländlichen Regionen wiederum bei Bedarf auf weitere Personen zurückgreifen wie beispielsweise auf die Feldhüter, die neben der Bewachung der Ernte auch ordnungspolizeiliche Aufgaben übernahmen. Der Aufbau einer konspirativ operierenden Geheimpolizei nach Pariser Vorbild, die in der Lage gewesen wäre, durch verdeckte Operationen direkte Informationen zu beschaffen und somit auch unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten zu bieten, wurde vom Justizminister trotz mehrfacher Anträge Rudlers abgelehnt.⁶⁶²

Der Aufbau der Nationalgendarmerie erfolgte, ähnlich wie in der Zivil- und Justizverwaltung, nach innerfranzösischem Vorbild. Am 28. Januar 1798 beauftragte das Direktorium den Gendarmeriegeneral Wirion, in den vier rheinischen Departements die Grundlagen für die Aufstellung eines Korps zu schaffen. Wirion, der bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich die Nationalgendarmerie im Wälderdepartement organisiert hatte, traf im März 1798 in Bonn ein und erarbeitete in den folgenden Monaten einen Organisationsplan, der am 20. April 1799 in Kraft trat.⁶⁶³ Demnach wurden 106 Brigaden mit insgesamt 527 Gendarmen aufgestellt; 34 Einheiten waren für das Saardepartement vorgesehen. Eine Kantonsbrigade bestand aus einem *maréchal de logis* (Wachtmeister/Feldwebel) als Kommandeur sowie aus einem *brigadier* (Unteroffizier) und vier Gendarmen. In den vier Departementshauptstädten befehligte der *maréchal de logis en chef* die dort stationierte Brigade. In den einzelnen Gerichtsbezirken bzw. in den späteren Arrondissements übernahm ein *lieutenant* das Kommando über die Kantonsbrigaden. Der Oberbefehl über alle Brigaden in einem Departement oblag dem *capitaine du gendarmerie nationale*,

Damien Runten war der Bruder von Daniel Runten, dem *greffier* des Trierer Kriminalgerichts.

⁶⁶² Zum Aufbau der Nationalgendarmerie im Saardepartement vgl. Wolfgang Hans STEIN, Polizeiüberwachung und politische Opposition im Saar-Département unter dem Direktorium 1798–1800, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 64, 2000, S. 208–265, zur Gendarmerie im Rhein-Mosel-Departement während des Empire vgl. Hansgeorg MOLITOR, Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980, S. 114–121.

⁶⁶³ BECKER, Räuberbanden II, S. 12; STEIN, Polizeiüberwachung, S. 210; anders MOLITOR, Studien, S. 117, mit Datum vom 28. März 1799.

der sein Hauptquartier in der Departementshauptstadt einrichtete. Die Nationalgendarmerie unterstand organisatorisch der 25. Gendarmeriedivision, die Kontrolle ihrer Tätigkeiten lag beim Pariser Polizeiminister, ihre Befehle und Anweisungen erhielt sie jedoch von der Justiz – ein „merkwürdiges Gebilde“, wie Stein zu Recht anmerkt.⁶⁶⁴ Ähnlich wie in den Bereichen Justiz und Verwaltung wurden die Offiziersstellen in den Brigaden grundsätzlich mit Franzosen besetzt, die rangniederen Positionen konnten hingegen zu einem Viertel an einheimische Gendarmen vergeben werden. Unter den Brigadeführern ist mit Leopold Saal, der die Wittlicher Brigade befehligte, bislang nur ein Deutscher nachweisbar. Saal, der wahrscheinlich aus einer Bernkasteler Beamtenfamilie stammte, war Gardeleutnant des Herzogs von Zweibrücken gewesen; 1797 wurde er als Brigadekommandant zur Bekämpfung von Räuberbanden eingesetzt.⁶⁶⁵

Zu den wesentlichen Aufgaben der Nationalgendarmerie gehörte die Sicherstellung der polizeilichen Ordnung und die Überwachung der Hauptverkehrsstraßen; am Rhein sollte sie vor allem den blühenden Schmuggel unterbinden.⁶⁶⁶ Von zentraler Bedeutung war in diesem Zusammenhang das Vorgehen gegen die Vaganten, deren bereits zu Zeiten des Alten Reiches hohe Zahl nicht zuletzt aufgrund der Wirren der Revolutionskriege stark angewachsen war. Gefördert wurde diese Entwicklung durch den Wegfall staatlicher Kontrollmechanismen, was kriminelles Verhalten begünstigte.⁶⁶⁷ Die Kampagnen gegen die Vaganten gingen nahtlos in die Bekämpfung der Räuberbanden über, die schließlich zur wichtigsten Aufgabe der Nationalgendarmerie wurde.

Das Spektrum der sich daraus ergebenden Verpflichtungen gestaltete sich vielfältig: So übernahmen die Gendarmen in einigen Kantonen die Aufgabe der *huissiers* und überbrachten die von den Richtern ausgestellten Vorführbefehle, die *mandats d’amener*. Die Obersteiner Gendarmen Fournier und Brauer zum Beispiel begaben sich am 16. Floréal VIII (06.05.1800) nach Sonnschied, um Johann Wagner sowie Peter und Wendel Dalheimer die Vorladung des Herrsteiner Friedensrichters Fölix zu überbringen, und auch die Mutter des Schinderhannes war im Juni 1802 von den Gendarmen Thoret und Ludinart vorgeführt worden.⁶⁶⁸ Die Vollstreckung der *mandats d’amener* verlief in der Regel, so legen es zumindest die Mainzer Voruntersuchungsakten nahe, ohne Komplikationen; Widerstand wurde von den Betroffenen nicht geleistet.⁶⁶⁹

⁶⁶⁴ STEIN, Polizeiüberwachung, S. 209 f.

⁶⁶⁵ Ebenda, S. 214 f. – Saals Bruder Johann Peter Josef war Richter und Geschworenendirektor in Trier und beteiligte sich an den Ermittlungen zum Überfall auf die Streitmühle; vgl. HANSEN, Quellen IV, S. 1176; PITC II.2, S. 946.

⁶⁶⁶ Zu den weiteren Aufgaben ausführlich STEIN, Polizeiüberwachung, S. 215–246; MOLITOR, Studien, S. 114–130.

⁶⁶⁷ STEIN, Polizeiüberwachung, S. 222; zur Situation der Vaganten vgl. auch Irmgard HUBERTI, Das Armenwesen der Stadt Trier vom Ausgang der kurfürstlichen Zeit bis zum Ende der französischen Herrschaft, 1768–1814, Berlin 1935, S. 81 ff., sowie Calixte HUDEMANN-SIMON, L’Etat et les pauvres. L’assistance et la lutte contre la mendicité dans les quatre départements rhénans 1794–1814, Sigmaringen 1997, S. 200 f.

⁶⁶⁸ PITC II.2, S. 682; PITC III.1, S. 202 f.

⁶⁶⁹ Für die Gendarmen wurde es gefährlich, wenn ein Räuber aus dem Gefängnis floh und sich bei der nächsten Gelegenheit an den Gendarmen rächte: Der Fetzer Matthais Weber

Problematischer gestaltete sich jedoch der Vollzug der Haftbefehle: Jakob Porn aus Beuren im Hochwald widersetzte sich am 28. Germinal IX (18.04.1801) massiv seiner Verhaftung und erhielt in seinem Widerstand Unterstützung durch seine Ehefrau, welche die Gendarmen mit den Füßen traktierte und ihnen ins Gesicht schlug.⁶⁷⁰ Räuber, die sich nicht kampfflos ergaben, liefen Gefahr, im Falle von Widerstand getötet zu werden: Der Glaser Adam Hartmann aus Ruschberg, der angeblich an einer Reihe von Verbrechen beteiligt gewesen war, sollte am 20. Pluviöse X (09.02.1802) in Grumbach verhaftet werden; er leistete Widerstand und wurde von Gendarmen erschossen.⁶⁷¹ Johannes Seibert kam am 16. Juni 1802 in Liebshausen zu Tode.⁶⁷² Peter Zughetto verstarb am 18. Juli 1802 in der Nähe von (Osann-)Monzel an den Folgen einer Unterleibsverwundung, die ihm bei einem Schußwechsel durch den Gendarmen Matthias Schander zugefügt worden war.⁶⁷³

In den Aufgabenbereich der Gendarmen fiel auch die Übernahme von Verdächtigen, welche die rechtsrheinischen Behörden an die französische Justiz überstellten: Am 18. Thermidor X (06.08.1802) wurde Johann Kaspar, nach dem die Behörden wegen des Hirsteiner Pferdediebstahls fahndeten, in Bacharach an die Gendarmen Foures und Thevelin übergeben, am 22. Fructidor X (09.09.1802) begab sich der Bingener Friedensrichter Guillius, begleitet von den Gendarmen Polet, Bardet und Koch, auf das rechte Rheinufer, um Josef Klein aus Feil im Empfang zu nehmen.⁶⁷⁴

Des weiteren führten die Gendarmen Patrouillen in den Kantonen durch, die allerdings nur dann erfolgreich sein konnten, wenn sie nicht vorab den Räubern zur Kenntnis gebracht wurden. Tissot, der Öffentliche Ankläger des Donnersbergdepartements, würdigte diese Aufgabe der Nationalgendarmen in seiner Anklageschrift gegen die Schinderhannesbande: „Die Verhaftung mehrerer seiner Mitschuldigen in dem Kanton Obermoschel, dem vorzüglichsten Schauplatze seiner Schandthaten, war das Zeichen zu den nachdrücklichsten Verfolgungen. Gegen Ungeheuer, welche die Dicke der Wälder nur verließen um unsere Kantone zu verwüsten, und die Einwohner derselben zu martern, mußte man Mittel gebrauchen, wie man sie mit Erfolg gegen wilde Thiere anwendet. Man befahl daher gegen sie wirkliche Treibjagden, und der nothwendige Erfolg dieser mit Weißheit entworfenen und mit Pünktlichkeit ausgeführten Maaßregel war,

prügelte 1801 in der Nähe von Neuss einen Gendarmen halb tot; vgl. BECKER, Räuberbanden III, S. 165.

⁶⁷⁰ PITC I.1, S. 488 f. – Die Ehefrau von Porn stand wegen dieses ‘Widerstandes gegen die Staatsgewalt’ später in Trier vor Gericht, wurde aber von der Anklagejury freigesprochen.

⁶⁷¹ AN BB 18, Nr. 729; PITC I.1, S. 458, 466 f. u. 506; PITC II.2, S. 855 f., 863 f., 883 f. u. 899; PITC III.1, S. 100; BECKER, Räuberbanden II, S. 84.

⁶⁷² PITC I.1, S. 326 f., 458 u. 466 f.; PITC I.2, S. 1308; PITC II.1, S. 142 f., 147–149 u. 189–200; PITC II.2, S. 711–713 u. 1019; PITC III.1, S. 126 f.; Erwin SCHAAF, Peter Zughetto aus Ürzig. Ein Straßenräuber in der wirren Zeit nach der Französischen Revolution, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1994, S. 131–136, hier S. 134.

⁶⁷³ Vgl. zu Zughetto ausführlich S. 223–226 dieser Arbeit.

⁶⁷⁴ PITC I.2, S. 1220 f. u. 1322 f.

daß die Anführer der Räuber ausser Fassung gebracht, und ihre Seelen bis in ihre dunkelsten Schlupfwinkel mit starrer Furcht erfüllt wurden“.⁶⁷⁵

Dennoch blieben im Hauptoperationsgebiet der Schinderhannesbande zahlreiche Patrouillen ohne Resultat: Die im Juni 1801 von dem Simmerner *lieutenant* Maret angeordnete Überprüfung der Höfe und Mühlen in verschiedenen Gemeinden durch die Kirchberger Brigade war ein glatter Fehlschlag.⁶⁷⁶ Erfolge stellten sich selten und wenn überhaupt eher zufällig ein: In der Nacht vom 6. auf den 7. Ventôse VII (24./25.02.1799) wurden im Rahmen eines allgemeinen Streifgangs, den Maret angeordnet hatte, in Schneppenbach der Schinderhannes und Johannes Müller (Sohn) gefaßt und dem Kirner Friedensrichter Franz-Josef Reichensperger übergeben.⁶⁷⁷ Am 25. Fructidor VIII (12.09.1800) fand der Kirner Gendarm Thevenon bei der Überprüfung von Schey Meyer einen Packen Taschentücher, die vermutlich aus dem einen Monat zuvor verübten Überfall auf Wolf Wiener in Hottenbach stammten.⁶⁷⁸ Wormser Gendarmen kontrollierten am 6. Messidor X (25.06.1802) die im Kanton gelegenen Mühlen und entdeckten dabei Philipp Hassinger, der am 30. Prairial X (19.06.1802) vom Mainzer Geschworenendirektor Umscheiden zur Fahndung ausgeschrieben worden war.⁶⁷⁹ Im Zuge dieser Streifen überwachten die Gendarmen regelmäßig auch die Wirtshäuser. So kontrollierten beispielsweise die Gendarmen der St. Wendeler Brigade im September 1802 das Wirtshaus des Johann Nikolaus Jung. Unter seinen Gästen befand sich auch Peter Korb aus Sötern. Er war wegen des tödlichen Überfalls auf Mendel Löb in Sötern (1801) in das Trierer Gefängnis gebracht worden, konnte jedoch am 17. Ventôse X (17.03.1802) mit elf weiteren Insassen fliehen. Da Korb über keine gültigen Ausweispapiere verfügte, sich in seiner ersten Vernehmung in Widersprüche verwickelte und darüber hinaus auch einer Beschreibung auf einem *signalément* entsprach, welche die Trierer Gendarmen ihren Kollegen in St. Wendel hatten zukommen lassen, wurde Korb von den Gendarmen arretiert und am 6. Vendémiaire XI (28.09.1802) nach Birkenfeld überstellt.⁶⁸⁰

Solche Erfolge waren aber nicht die Regel. Die zur Fahndung ausgeschriebenen Räuber wurden häufig nicht identifiziert, weil die entsprechenden Steckbriefe noch nicht allen Einheiten zur Verfügung standen.⁶⁸¹ Am Abend des 12. Vendémiaire XI (04.10.1802) betraten die So-

⁶⁷⁵ PITC IV, S. 1 f.

⁶⁷⁶ PITC II.1, S. 54.

⁶⁷⁷ PITC I.1, S. 1 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 13; OHLMANN, Gefängnis, S. 11 f.

⁶⁷⁸ PITC II.1, S. 118 f.

⁶⁷⁹ PITC III.1, S. 103 u. 151; BECKER, Räuberbanden II, S. 98. – Brigadier Flamant von der Brigade in Simmern, der den Vorführbefehl am 3. Messidor X (22.6.1802) vollstrecken wollte, erfuhr von Hassingers Nachbarn, daß dieser schon vor drei Monaten angeblich nach Amerika ausgewandert sei.

⁶⁸⁰ PITC II.1, S. 435–437. – Korb gelangte später zunächst vor das Spezialgericht in Köln, wurde dann allerdings auf Intervention Dicks nach Mainz gebracht und am 12. Pluviôse XI (01.02.1803) an das Kriminalgericht des Saardepartements überstellt, da ihm keine Beteiligung an dem Überfall in Sötern nachgewiesen werden konnte; vgl. PITC III.1, S. 98 f.

⁶⁸¹ BECKER, Räuberbanden III, S. 166 u. 314. – Mit der Identifizierung gesuchter Räuber hatten auch die rechtsrheinischen Landjäger ihre Probleme: 1802 wurde Matthias Weber in der Nähe von Gelnhausen festgenommen und in Verkennung seiner wahren Identität an

bernheimer Nationalgendarmen Vaudan und Legrand das Gasthaus Adam in Sobernheim und fanden dort, in ein Gespräch über Johannes Bückler vertieft, Johann Adam Steininger vom Steinerter Hof und Joseph Buffler vom Marienpforter Hof vor. Beide Höfe waren als Schlupfwinkel der Schinderhannesbande bekannt: In der Nähe des Steinerter Hofes war Ende März 1800 Samuel Eli überfallen worden, auf dem Marienpforter Hof lebten Valentin Dern und Johann Nikolaus Nau, die beide am Überfall auf Moyses Juda Kannstadt und Bär Reinach beteiligt gewesen waren. Buffler erklärte gegenüber Vaudan, daß er der beste Freund des Schinderhannes sei und diesem schon mehrmals Lebensmittel in den Wald getragen habe. Die Nationalgendarmen brachten, den bedeutsameren Steininger aufgrund fehlender Informationen nicht weiter beachtend, allein Buffler vor den zuständigen Friedensrichter Manz, der die Angelegenheit auch nicht weiter verfolgte.⁶⁸²

Mitunter scheiterte die Verhaftung von Räubern sogar am Unwillen der Nationalgendarmen, trotz konkreter Hinweise aktiv zu werden: Anfang Februar 1802, unmittelbar nach der Erpressung des Bauern Müller in Raunbach, wurde der Meisenheimer Brigade gemeldet, der Schinderhannes halte sich in Lauschied auf. Der Brigadeführer zögerte den Abmarsch der Gendarmen jedoch immer wieder heraus. Erst als ein weiterer Bote den Hinweis bestätigte, führte er seine Einheit nach Lauschied, wo sie aber den Schinderhannes nicht mehr vorfand.⁶⁸³

Der Kirner Friedensrichter Becker ließ allerdings an der Effizienz der Nationalgendarmerie keine Zweifel aufkommen. Für ihn stand fest, daß sich gerade „seine“ Brigade im Kampf gegen die Räuberbanden hervortat. Besonders die Gendarmen Adam und Poincenet „verdienten den Dank der Mitbürger“. Lobend erwähnte Becker in diesem Zusammenhang auch den Regierungskommissar bei der Kirner Munizipalverwaltung, Auguste Le Cavelier, der sich selbst an den Streifzügen beteiligte und „seine Gefährten aus eigenem Beutel“ bewirtete – ihm gelang im Februar 1799 die Verhaftung von Schinderhannes und Johannes Müller (Sohn) in Schneppenbach.⁶⁸⁴ Dabei war es gerade die Kirner Brigade, der im Sommer 1799 ein folgenschwerer Irrtum unterlief: Am 28. Prairial VII (16.06.1799) hatte Le Cavelier die Information erhalten, daß sich mehrere Räuber in der nahe Kirn gelegenen Birkenmühle aufhielten. Von Gendarmen begleitet, ließ er die Mühle umstellen und anschließend stürmen. Während des Getümmels versuchten zwei Personen zu fliehen. Die Gendarmen eröffneten das Feuer, und einer der Fliehenden wurde in die linke Schulter getroffen. Es war, wie sich später herausstellte, der Sohn des Müllers. Le Cavelier ließ den Verwundeten nach Kirn bringen, doch trotz aller Bemühungen starb der Junge einige Tage später an den Folgen der Schußverletzung. Die Eltern erhoben Kla-

kaiserliche Werber übergeben; vgl. hierzu BECKER, Räuberbanden III, S. 382, sowie DANKER, Räuber und Gauner, S. 266–270; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 236 f.; SEIBRICH, Rhaunen, S. 95 f.; Arno STÖRKEL, „... auf die gemeine Sicherheit den nöthigen Bedacht zu nehmen ...“ Die Mainzer Husaren, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 14, 1988, S. 63–95.

⁶⁸² PITC III.1, S. 196. – Johann Adam war unter anderem an den Überfällen in Waldgrehweiler und auf den Neudorfer Hof beteiligt; vgl. PITC I.1, S. 447–450.

⁶⁸³ PITC II.2, S. 816.

⁶⁸⁴ PITC I.1, S. 1 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 12 f.

ge, und der Öffentliche Ankläger des Saardepartements wies den Birkenfelder Geschworenendirektor an, gegen Le Cavalier sowie gegen die Nationalgendarmen Adam, Poincenet und Rheinländer ein förmliches Verfahren einzuleiten. Die Birkenfelder Anklagejury erkannte nach Abschluß der Voruntersuchungen auf Zulässigkeit des Verfahrens und überstellte die Angeklagten in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts in Trier. Dort saßen die Beklagten drei Monate in Haft, ehe sie schließlich von allen Vorwürfen freigesprochen wurden.⁶⁸⁵

Gleichwohl stellten die Gendarmen für die Behörden eine unerläßliche Hilfe dar. Wurde ein Gewaltstreik der Bande gemeldet, begaben sich auch die Nationalgendarmen sogleich an den Tatort. Dort befragten sie die Opfer und mögliche Zeugen bzw. nahmen, wenn noch nicht zuviel Zeit verstrichen war, die Verfolgung der Täter auf.⁶⁸⁶ In manchen Fällen konnte ihr Einsatz sogar lebensrettend sein: Wegen der Verletzungen, welche die Bande während eines Überfalls im November 1801 der Familie des Müllers Kratzmann zugefügt hatte – besonders die Schwiegermutter des Müllers, Elisabeth Frick, hatte dabei starke Verbrennungen erlitten – riefen die Gendarmen den Meisenheimer Arzt Jakob Herolt herbei, der die Verwundeten versorgte.⁶⁸⁷

Zusammen mit den Friedensrichtern führten die Nationalgendarmen die *visites domiciliaires* durch. Die Hausdurchsuchungen sollten den Behörden wichtiges Beweismaterial sichern und weiterführende Erkenntnisse über die Beteiligung des Verdächtigen an der Tat liefern. So hatte beispielsweise der Amtmann des Amtes Allenbach im Zusammenhang mit dem Tuchdiebstahl in der Stummschen Fabrik in Birkenfeld in der Hütte des Georg Wilhelm Neumann Teile der dort von Bückler hinterlegten Beute sichergestellt, obwohl dessen Tochter noch während der Aktion versuchte, das belastende Material in einem nahe gelegenen Gebüsch zu verstecken.⁶⁸⁸ Auch Friedensrichter Becker nutzte intensiv diese Ermittlungsmethode: Im Rahmen seiner Ermittlungen gegen Christian Denig durchsuchte er – übrigens in Überschreitung seiner Kompetenzen – das im Kanton Rhaunen gelegene Haus von Denigs Eltern und fand einen Brief, den Denig an seinen Vater geschrieben hatte. Becker erfuhr dadurch vom Aufenthalt des Sohnes, wandte sich direkt an die Baillage in Königsstein und beantragte kurzerhand die Auslieferung, wobei er die Übernahme aller anfallenden Kosten zusagte.⁶⁸⁹

Der große Nachteil der Hausdurchsuchungen lag jedoch zweifelsfrei darin, daß sie in der Regel aufgrund der manchmal nur schleppend gewonnenen Ermittlungsergebnisse erst einige

⁶⁸⁵ BECKER, Räuberbanden II, S. 14 f. – Harsch kritisiert Becker diesen Prozeß: „Die Anklags-Geschwornen in Birkenfeld erkannten ohne weiters die Anklage, dort, wo, so mancher überwiesene Räuber losgelassen worden war, der Tod und Galeeren verschuldet hatte, war mit einem Mahle der Terrorismus an die Tagesordnung gekommen.“ Becker gibt keine Hinweise darauf, weshalb das Verfahren vor dem Kriminalgericht des Saardepartements in Trier und nicht, wie aufgrund der administrativen Zugehörigkeit zu erwarten gewesen wäre, vor dem Kriminalgericht des Rhein-Mosel-Departements in Koblenz stattfand.

⁶⁸⁶ PITC II.1, S. 117; PITC II.2, S. 787 f.

⁶⁸⁷ PITC II.1, S. 611.

⁶⁸⁸ PITC II.2, S. 753.

⁶⁸⁹ PITC I.2, S. 1409–1411.

Zeit nach der Tat durchgeführt wurden. Die Täter hatten meist genügend Zeit, Anteile aus der Beute verschwinden zu lassen: Der Herrsteiner Friedensrichter Fölix durchsuchte am 28. Brumaire X (19.11.1802) in Veitsroth die Behausung des Karl Gabel, der von Schinderhannes Gold- und Silberwaren erworben hatte, die aus dem Überfall in Ulmet vom Juni 1801 herrührten – und fand nichts, obwohl er alle Zimmer, Schränke und Truhen intensiv überprüft hatte.⁶⁹⁰ Auch die Hoffnung, bei den Eltern des Schinderhannes in Kirchweiler fündig zu werden, zerbrach am 12. Messidor X (01.07.1802).⁶⁹¹

Wenig zufriedenstellend verlief zunächst auch eine Aktion des Kuseler Friedensrichters Müller in der Mühle des Jakob Benedum: Nach dem Überfall der Birkenfelder Bande auf die Streitmühle 1801 hatte Müller durch „das öffentliche Gerücht“ erfahren, daß mehrere Einwohner aus Wahnwegen, Hufler und Konkenlangensbach an der Tat beteiligt waren, und ordnete daher in den betroffenen Orten umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen an. Dabei trug er den Nationalgendarmen auf, besonders auf nasse und stark verschmutzte Kleidung zu achten, da es in der Tatnacht geregnet hatte. In den frühen Morgenstunden des 26. Vendémiaire X (18.10.1801) umstellten die Gendarmen die Mühle des Benedum, da nach dessen Entlassung aus dem Trierer Gefängnis die Diebstähle im Kanton Kusel stark zugenommen hatten und immer wieder in der öffentlichen Meinung Jakob Benedum als einer der „Hauptanstifter und Anführer“ genannt wurde. Nachdem das Gebäude weiträumig abgesperrt worden war, drangen die Gendarmen in das Haus ein und begannen sogleich mit der Durchsuchung der Räumlichkeiten. Dabei entdeckten sie Benedums nasse Schuhe. Irritiert registrierten die Gendarmen auch den Umstand, daß sich der Verdächtige außergewöhnlich stark mit Mehl eingestäubt hatte. Von den Gendarmen sowohl nach der Ursache für die nassen Schuhe als auch nach dem Grund für seine „stark gepuderten Haare“ befragt, verstrickte sich Benedum in Widersprüche: Seine Frau hätte die Schuhe an diesem Morgen reinigen müssen, da er sie im Wald schmutzig gemacht hatte. Die mehlbestäubten Haare erklärte er damit, daß er die ganze Nacht gemahlen und sich dabei auch eine Wunde am Kopf zugezogen habe. Die Gendarmen glaubten ihm allerdings nicht; denn die Ehefrau von Kasimir Kraut hatte in ihrer Aussage nach dem Überfall darauf hingewiesen, daß einer der Räuber beim Überfall durch einen Schlag erheblich verletzt worden sei. Als die Gendarmen Benedum auf diesen Umstand hinwiesen, suchte er sein Heil in der Flucht. Gleichwohl wurde auch er kurze Zeit später verhaftet.⁶⁹²

Auch im Zusammenhang mit dem Überfall in Sötern vom September 1801, in dessen Verlauf Mendel Löb erschossen wurde, beauftragte der Geschworenendirektor des Arrondissements Birkenfeld, Günster, auf Veranlassung des Friedensrichters Görlitz den zuständigen Hermeskeiler Friedensrichter Hisgen, Razzien bei Karl Eiseler in Sötern und dessen Schwager Johannes Molter in Züsch durchzuführen, da beide angeblich Teile der Beute versetzt hatten. Hisgen

⁶⁹⁰ PITC II.1, S. 43.

⁶⁹¹ PITC III.1, S. 204 f. – Der alte Bückler hatte hier von Daniel Fuchs ein Haus gemietet. Fuchs wurde nach der Verhaftung der Eltern des Schinderhannes verpflichtet, das Vieh der Bücklers zu versorgen.

⁶⁹² PITC II.2, S. 955 f. u. 961 f.; PITC III.1, S. 100; BECKER, Räuberbanden II, S. 106.

durchsuchte am 24. Pluviöse X (13.02.1802) zusammen mit dem Otzenhausener Maire Johann Mathes und dessen Adjunkt Karl Roth das Haus Eiseler in Sötern und beschlagnahmte einige Kleidungsstücke sowie eine Rolle mit Stoffbändern. Die einen Tag später von seinem Huissier Matthias Schmidt und dem Gendarmen Franz Hammart bei Molter in Züsch vorgenommene Inspektion führte hingegen zu keinem Ergebnis. Hisgens Maßnahme brachte letztlich keinen Erfolg; denn obgleich Mendel Løb aussagte, das ihm vorgelegte Band sehe dem ihm Gestohlenen sehr ähnlich, konnte die Ehefrau des Eiseler, Franziska Heberling, später durch Benennung von Zeugen glaubhaft machen, daß ihr Mann die Waren rechtmäßig in Trier erworben hatte.⁶⁹³

Gleichfalls negativ verliefen auch die von dem Meisenheimer Munizipalagenten Rufini auf dem Marienpforter Hof vorgenommene Hausdurchsuchung⁶⁹⁴ und einer Visitation des Trombacher Hofes, eines der zahlreichen Schlupfwinkel der Schinderhannesbande: Obwohl der Obermoscheler Friedensrichter Josef Schmitt am 28. Floréal X (18.05.1802) schon um vier Uhr in der Früh den Hof umstellen ließ und mit einem größeren Aufgebot sogar die Hofkapelle durchsuchte, konnten Teile der Beute oder sonstige Hinweise nicht gefunden werden.⁶⁹⁵ Lediglich bei Johann Georg Scherer förderte die von seinem Kollegen Hisgen aus Hermeskeil durchgeführte Inspektion ein geheimes Lager mit zwölf Fässern zu Tage – gesucht hatte man allerdings nach gestohlenen Pferden, die der Besitzer des Altenhofes angeblich von Schinderhannes erworben hatte.⁶⁹⁶

Zum weiteren Aufgabenbereich der Gendarmen zählte der Transport von Gefangenen. Die Verbringung von Verdächtigen erfolgte dabei von Brigade zu Brigade, das heißt, die Gefangenen wurden von einem Kanton in den nächsten Kanton gebracht, bis sie an ihrem Bestimmungsort angekommen waren. Die Nationalgendarmen hafteten dabei, entsprechend einer Bestimmung des Gesetzes vom 4. Vendémiaire VI (25.09.1798), persönlich unter Verlust ihres Vermögens für die sichere Überführung der Delinquenten. Erstreckte sich diese Aktion über mehrere Tage, mußten die Inhaftierten unter Bewachung nachts im jeweiligen Kantonsgefängnis eingeschlossen werden.⁶⁹⁷ Die Vorschrift, Gefangene von Brigade zu Brigade zu transportieren, trug zweifellos der geringen Personalstärke der Gendarmerie in den einzelnen Kantonen Rechnung, da ein solche Zuleitung von Gefangenen je nach Distanz mehrere Tage in Anspruch nehmen konnte. Karl Michel, dessen Überführung der Birkenfelder Geschworenendirektor Seyppel am 29. Fructidor X (16.09.1802) angeordnet hatte, traf erst am 4. Ergänzungstag X (21.09.1802) in Mainz ein.⁶⁹⁸ Noch länger dauerte die Beförderung von Jakob Benedum, dessen Reise von Trier nach Mainz erst nach knapp zwei Wochen ein Ende fand.⁶⁹⁹ Gendarmen und Gefangene bewältigten den Weg zu Fuß. In den Voruntersuchungsakten fanden sich bislang lediglich zwei

⁶⁹³ PITC II.1, S. 450–453; zum Überfall vgl. Teil B, Kap. V.3.3 dieser Arbeit.

⁶⁹⁴ PITC II.1, S. 718 f.

⁶⁹⁵ PITC III.1, S. 46 f.

⁶⁹⁶ PITC I.2, S. 922.

⁶⁹⁷ Ebenda, S. 459–461 u. 1277.

⁶⁹⁸ PITC I.2, S. 1195 f.

⁶⁹⁹ Ebenda, S. 460.

Fälle, welche den Transport von Räubern in einem Wagen belegen: Der Geschworenendirektor des Arrondissements Simmern, Reichensperger, ordnete wegen der Erkrankung des Peter Hasinger am 4. Messidor X (23.06.1802), die er sich durch ein Attest des Arztes Stein hatte bestätigen lassen, den Einsatz eines Wagens an.⁷⁰⁰ Bedeutend aufwendiger verlief der rund eine Woche dauernde Transport von elf Kölner Gefangenen nach Mainz, der mit verhängten Wagen und unter starker Bewachung durch reguläre Truppen vollzogen wurde.⁷⁰¹ Es liegt auf der Hand, daß solche Gefangenentransporte zum einen umfangreicher Vorbereitungen und Planungen bedurften, zum anderen konnte dabei die Flucht von Gefangenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden: Peter Petry beispielsweise räumte in seinem Verhör vor dem Sobernheimer Friedensrichter Manz ein, daß er in der Nähe von Saarbrücken seinen unaufmerksamen Bewachern entwichen war.⁷⁰²

Die Ausführung der unterschiedlichen Aufgaben, die von den Nationalgendarmen wahrgenommen wurden, verlief also nicht ohne Schwierigkeiten. Hierfür sind eine Reihe von Gründen anzuführen: Im Saardepartement umfaßte die Nationalgendarmerie eine Sollstärke von 126 Mann. Damit waren in den 34 Kantonen, welche das Departement bildeten, 3,7 Gendarmen stationiert – eine auch bei der damaligen geringen Bevölkerungsdichte schwache Polizeipräsenz. Allein schon aufgrund dieser geringen Truppenstärke konnte sich die Nationalgendarmerie in den Anfangsjahren der französischen Verwaltung kaum zu einem schlagkräftigen Instrument im Kampf gegen die Räuberbanden entwickeln. Mehrfach bemängelten daher die Brigadiers besonders die geringe Personalstärke der Nationalgendarmerie, die alle Fahndungsbemühungen nach dem „Schinnerhannes“ und seinen Komplizen ins Leere laufen lassen ließ: So wandte sich am 13. Fructidor VIII (31.08.1800) der Birkenfelder Gendarm Silvy in dieser Angelegenheit an den Unterpräfekten des Arrondissements Birkenfeld Courchamps und regte an, besonders aus den Bürgern der Kantone Grumbach, Herrstein und Meisenheim zusätzliche Gardes zu rekrutieren, welche die Nationalgendarmerie in ihrem Vorgehen gegen die Banden unterstützen könnten. Am 9. Frimaire IX (30.11.1800) beschwerte sich der Gendarm Regnier beim Präfekten des Saardepartements, Bexon d’Ormechville, daß die Verhaftung des Schinderhannes im Arrondissement Trier schon mehrmals an der geringen Zahl der Gendarmen gescheitert sei. Um die gleiche Zeit hatte sich Schinderhannes nämlich auf dem Wochenmarkt in Berg aufgehalten und war unter anderem von dem Thalfanger Viehhändler Samson Seligmann erkannt worden. Dieser informierte zwar die zufällig anwesenden Gendarmen, die Verhaftung des Schinderhannes gelang diesen jedoch nicht, obgleich ihnen Seligmann sein Pferd zur Verfügung stellte.⁷⁰³ Aus

⁷⁰⁰ Ebenda, S. 647.

⁷⁰¹ Ebenda, S. 332 f.

⁷⁰² Ebenda, S. 342 f.

⁷⁰³ Für Seligmann hatte die Kooperation mit den Gendarmen ein Nachspiel: Bückler erfuhr davon und forderte von den Thalfanger Juden eine „Wiedergutmachung“ in Höhe von 300 Francs. Die betroffenen Juden verweigerten zunächst die Zahlung und übergaben den Erpressungsbrief dem zuständigen Friedensrichter. Einige Zeit nach dem Vorfall in Berg traf Seligmann auf dem Altenhof bei Kempfeld den Vater des Schinderhannes, der ihm Vorwürfe wegen der Zahlungsverweigerung machte. Seligmann übergab dem alten Bückler

diesen Gründen und aufgrund der zahlreichen Beschwerden verstärkte Präfekt Bexon d'Ormechville zeitweise die Nationalgendarmerie durch reguläre Infanterie, was ihm allerdings einen Rüffel seines Mainzer Vorgesetzten Jollivet einbrachte.⁷⁰⁴ Auch der Bechtheimer Friedensrichter Müller forderte in Mainz im Juni 1802 mehrmals zusätzliche Gendarmen an, da die Brigade seines Kantons aufgrund der Erkrankung eines ihrer Soldaten die anstehenden Aufgaben nicht bewältigen konnte; seine Bemühungen waren aber erfolglos.⁷⁰⁵

Erschwerend wirkten sich auch die ungünstigen verkehrsgeographischen Verhältnisse des Saardepartements aus.⁷⁰⁶ Als Nord-Süd-Verbindung stand lediglich die Straße von Straßburg nach Lüttich an der westlichen Grenze zum Wälder- bzw. Ourthedepartement zur Verfügung, die über Saarbrücken, Saarlouis (Sarrelibre), Merzig, Saarburg und Trier nach Bitburg führte. Als schnelle West-Ost-Verbindung konnte die Straße von Saarbrücken nach Blieskastel genutzt werden. Diese beiden Hauptachsen wurden durch eine Reihe von Nebenstraßen ergänzt, deren Nutzung allerdings aufgrund ihres schlechten Zustands nur bedingt möglich war. Zwar stellte man aus diesen Gründen auch berittene Brigaden auf, deren Einsatzmöglichkeiten stießen jedoch gerade in den gebirgigen, waldreichen und unwegsamen Gegenden der Eifel und des Hunsrücks an natürliche Grenzen.⁷⁰⁷

Der gebündelte Einsatz der Nationalgendarmerie konnte auch aufgrund der verstreuten Stationierung der einzelnen Brigaden nicht ohne umfangreiche Vorbereitungen erfolgen. Die Konzentration größerer Verbände war so angelegt, daß innerhalb von zehn bis zwölf Stunden mindestens 50 Gendarmen und innerhalb von 24 Stunden die gesamte Gendarmerie eines Departements zusammengezogen werden sollte. Die langen Alarmierungszeiten führten in der Praxis dazu, daß die Verfolgung der Räuber nach einem Überfall unter Umständen von der Dorfbevölkerung übernommen werden mußte: Beim Überfall des Schinderhannes auf Joël Elias in Obermoschel im November 1801 alarmierte Friedensrichter Schmitt den Maire und die Bürgerschaft, um dem Opfer gegen die Räuber beizustehen. Innerhalb kürzester Zeit hatte sich vor dem Haus des Elias eine genügend große Anzahl bewaffneter Männer versammelt, unter denen Schmitt 25 Personen auswählte, welche die Verfolgung der fliehenden Räuber übernahm. Vor dem Ab-

vier Brabanter Taler; PITS III.1, S. 226 f.; LHK 276, Nr. 1201 (mit einer französischen Ausfertigung des Erpresserbriefes); KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 152.

⁷⁰⁴ LHK 276, Nr. 1201. Jollivet schrieb am 3. Brumaire X (25.10.1801) an den Präfekten und fragte nach, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Einsatz der Truppen erfolgt sei. Aus diesem Schreiben wird erneut deutlich, daß alle Maßnahmen, welche die damalige Verwaltung zur Zerschlagung der Räuberbanden ergriff, rechtsstaatlich sanktioniert sein mußten. Damit wird auch die vornehmlich von der älteren Forschung vertretene These einer „französischen Willkürherrschaft“ am Rhein widerlegt.

⁷⁰⁵ PITS III.2, S. 65 u. 61 f.

⁷⁰⁶ Vgl. Jörg NEGENDANK und Gerold RICHTER, *Naturräumliche Gliederung (Geschichtlicher Atlas Rheinlande, Karte und Beiheft I.1–I.5)*, Köln 1982; zur administrativen Gliederung vgl. Karte 3.

⁷⁰⁷ STEIN, *Polizeiüberwachung*, S. 210–214.

marsch der Truppe befahl ihnen Schmitt, vorsorglich die als mögliche Schlupfwinkel der Bande bekannten Höfe auf Hallgarten und Dreiweihern zu besetzen.⁷⁰⁸

Eine weitere und in ihrer Nachhaltigkeit nicht zu unterschätzende Einschränkung der Effizienz ergab sich schließlich aus der Tatsache, daß die meisten Gendarmen aus Frankreich kamen und nur über unzureichende Orts- und Sprachkenntnisse verfügten, weshalb beispielsweise der später in Trier tätige Richter Rebmann vorschlug, im Saardepartement fünfzig einheimische Gendarmen zu verpflichten.⁷⁰⁹

V. „Ein dumpfes garstiges Loch ohne Fenster“ – Das Gefängniswesen in den vier rheinischen Departements

V.1 Die Organisation des Gefängniswesens

Im Juni 1800 wies Justizminister Abrial in einem Schreiben an Generalregierungskommissar Shee auf den schlechten Zustand der Gefängnisse hin, aus denen die Insassen nur allzu leicht ausbrechen könnten; dieser Mangel sei einer der Hauptursachen für die Schwierigkeiten in der Verbrechensbekämpfung.⁷¹⁰ Oftmals war es den Gefangenen möglich, mit aktiver Unterstützung durch die Gefängniswärter zu entfliehen, so daß die sorgfältigere Auswahl des Gefängnispersonals immer wieder angemahnt werden mußte.⁷¹¹ In der Tat dürfte diese unbefriedigende Situation im damaligen Gefängniswesen eines der Kontinuitätsmerkmale gewesen sein, das sich gewissermaßen unbeschadet aus dem Ancien Regime in die neue Zeit hinüber gerettet hatte. Gefängnisse waren damals, wie Johann Adam Berg am 16. August 1802 in einem Verhör treffend formulierte, „ein dumpfes garstiges Loch“, das die sichere Verwahrung der Gefangenen nicht garantieren konnte.⁷¹² Nicht nur in Köln fehlte zu Beginn der französischen Herrschaft eine Haftanstalt: Der Frankenturm diene zunächst als Untersuchungsgefängnis und dann als Kerker, aus dem die Gefangenen oft mit Hilfe der Wärter entweichen konnten.⁷¹³ Auch die Überbelegung der Gefängnisse stellte nicht nur die Behörden im Rœrdepartement vor zunächst unlösbare Probleme.⁷¹⁴ Aus diesen Gründen waren Meldungen über das Entweichen von Gefangenen aus den Haftanstalten der vier rheinischen Departements nahezu an der Tagesordnung.⁷¹⁵

⁷⁰⁸ PITC II.1, S. 573; zum Überfall in Obermoschel vgl. auch Teil B, Kap. V.3.4.

⁷⁰⁹ PITC III.1, S. 124 f.; STEIN, Polizeiüberwachung, S. 215, Anm. 10.

⁷¹⁰ GRILLI, Justizorganisation, S. 157.

⁷¹¹ Ebenda, S. 168.

⁷¹² PITC III.1, S. 88.

⁷¹³ FINZSCH, Gefängniswesen, S. 196–201.

⁷¹⁴ GRILLI, Justizorganisation, S. 17 f.

⁷¹⁵ Vgl. die Hinweise bei BECKER, Räuberbanden III, S. 12 f., 15, 31, 161, 181, 206, 269, 290 u. 293. Es handelt sich hier jeweils um Entweichungen von Mitgliedern der Großen Niederländischen Bande aus Abbéville, Gent, Gummersbach, Köln, Lille, Middelburg, Mons, Münster, Uerdingen und Wesel.

Da die Gefängnisse in der Regel nicht auf die Verwahrung einer größeren Zahl von Gefangenen ausgelegt waren, kam es immer wieder vor, daß Mitglieder einer Bande in der gleichen Zelle eingeschlossen wurden. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Strafaufklärung sind evident: Den Gefangenen bot sich die willkommene Gelegenheit, ihre Aussagen aufeinander abzustimmen. Bei seinem Verhör in Mainz erzählte beispielsweise Thomas Winkel am 21. Fructidor X (08.09.1802) vor Richter Anthoine die gleiche Geschichte wie Georg Wilhelm Neumann.⁷¹⁶ Am 11. Frimaire XI (02.12.1802) mußte auch Franz Bayer in seiner Aussage vor Richter Derousse einräumen, daß Johannes Bückler ihm im Kerker aufgetragen hatte, den Lorenzenpeter als denjenigen anzugeben, der auf den Gendarmen André geschossen habe; tatsächlich habe aber Schinderhannes den Gendarmen verletzt.⁷¹⁷

Ebenfalls wurden in den Gefängnissen Komplizen für neue Verbrechen gewonnen: Als Georg Friedrich Schmitt in Trier einsaß, schlug er dem mit ihm inhaftierten Trierer Uhrmacher Jakob Schultheiß vor, sich an einem Überfall auf einen einsam gelegenen Hof in der Nähe von Saarbrücken zu beteiligen, wo man eine Beute in Höhe von 900 bis 1.000 Francs erwarten dürfe. Nur wenig später fragte Schmitt bei seinem Mithäftling Johann Dietrich, einem Winzer aus Kröv, an, ob dieser nicht an einem Überfall in Sötern mitwirken wolle.⁷¹⁸

Den Behörden waren die Probleme der Zeugenabsprache in den Zellen oder der Planung neuer Verbrechen durchaus bekannt – wirksam unterbinden konnten sie die Verabredungen der Gefangenen untereinander allerdings nicht. Sie versuchten daher, durch das Einschleusen von „verdeckten Ermittlern“ Erkenntnisse über bereits verübte oder geplante Verbrechen zu erlangen. So hatte beispielsweise der Stromberger Friedensrichter Leth am 8. Thermidor X (27.07.1802) Michel Weyrich durch einen Gendarmen ins Verwahrhaus gebracht, damit dieser als „scheinbarer Angeklagter“ auskundschaften konnte, was Andreas Lüttger und Dreidel Moyses bereden würden. Der Plan ging auf: Weyrich berichtete am folgenden Tag, der gleichfalls einsitzende Johannes Schneider habe Dreidel Moyses und Andreas Lüttger erkannt und ihnen geraten habe, alles zu leugnen. Sie sollten auch angeben, den Schinderhannes nicht zu kennen. Schneider verwies auf das Schicksal des Jakob Hermann, der sich in seinen Verhören in Widersprüche verstrickt hatte und deshalb nach Mainz geschickt worden war. Weyrich hatte ferner in Erfahrung gebracht, daß Dreidel mit Lüttger über die gestohlenen Pferde gesprochen hatte und die beiden jetzt befürchteten, der Schinderhannes werde sie bei seinen Verhören in Mainz den Behörden verraten.⁷¹⁹ Leth konfrontierte in den folgenden Tagen Dreidel und Lüttger mit seinen Erkenntnissen; diese gestanden und wurden am 18. Thermidor X (06.08.1802) nach Mainz überstellt.⁷²⁰

⁷¹⁶ PITC I.2, S. 1591 f. u. 1532 f.

⁷¹⁷ Ebenda, S. 1113 f.

⁷¹⁸ PITC II.2, S. 946 f.

⁷¹⁹ PITC I.2, S. 1305 f.

⁷²⁰ Ebenda, S. 1315–1317; weitere Beispiele vgl. PITC I.2, S. 917; PITC II.1, S. 561; PITC III.1, S. 172, 178 f. u. 190 f.

Der Einsatz der „verdeckten Ermittler“ war nicht ungewöhnlich. Gerade Erhard Leth setzte mehrere dieser Spione ein, deren Erkenntnisse bei den Ermittlungen außerordentlich hilfreich waren. Der Einsatz blieb dabei nicht auf männliche Spitzel beschränkt, auch weibliche Denunzianten bot er auf: Die Begleiterin (*une de mes espions des putains*) von Christoph Kaspar aus Liebshausen – dessen bereits mehrmals erwähnter Bruder Johannes Kaspar unterhielt dort eine Diebesherberge – informierte den Friedensrichter über den Aufenthalt einzelner Bandenmitglieder und gab auch Informationen über bereits ausgeführte bzw. geplante Aktionen der Bande weiter.⁷²¹ Auch Leths Kirner Kollege Becker setzte solche Spitzel ein, wie aus seinen Schreiben an den Öffentlichen Ankläger des Donnersbergdepartements, Hartmann, vom 28. Fructidor X (15.09.1802) und vom 21. Frimaire XI (12.12.1802) ersichtlich wird.⁷²²

Die sichere Verwahrung von Tatverdächtigen konnte weder in den ländlichen noch in den städtischen Gefängnissen gewährleistet werden. In der Regel wurden die Gefangenen entweder in einem Turm der Stadtbefestigung oder in einem Arresthaus der Gemeinde untergebracht. In Trier existierten Gefängnisse im Simeonstor („Wolfsturm“) und am Neutor, weitere Arrestmöglichkeiten boten die moselseits gelegenen Türme der Stadtbefestigung. Erst 1802 wurde das säkularisierte Dominikanerkloster zu einer Haftanstalt umgebaut; ausbruchssicher war keines dieser Gebäude.⁷²³ Das bereits bestehende Arresthaus am Kornmarkt eignete sich ebenfalls nicht als Gefängnis: Aufgrund seiner Bauweise unterhielten sich die Gefangenen ungestört mit den Passanten, so daß Ausbrüche wie beispielsweise der von Peter Zughetto oder von Jakob Fink nicht verwundern dürfen.⁷²⁴ Der Öffentliche Ankläger des Saardepartements, Hanne, mußte am 9. Frimaire IX (30.11.1800) gegenüber dem Pariser Justizminister sogar einräumen, daß zwei Gefangene mit aktiver Unterstützung durch Gefängniswärter Ham entkamen.⁷²⁵

⁷²¹ PITC I.1, S. 172; PITC III.1, S. 178 f. u. 190 f.

⁷²² PITC II.1, S. 562; PITC III.1, S. 190. Einer der bekanntesten Gefängnisspione war François Eugène Vidocq (1775–1857), der Gründer der französischen Sureté. Vidocq, Sohn eines Bäckers aus Arras, betätigte sich zunächst als Schausteller und Soldat. Er wurde mehrmals inhaftiert, konnte jedoch immer wieder ausbrechen. Auch 1799 gelang ihm die Flucht aus dem Gefängnis. Vidocq machte der Pariser Polizeipräfektur das Angebot, gegen Erlaß der Reststrafe seine Kenntnisse über die Unterwelt zur Verfügung zu stellen. Napoleons Polizeiminister Fouché unterstellte ihm sogar die *sureté nationale* und stattete ihn mit umfangreichen personellen und finanziellen Mitteln aus. Seine Mitarbeiter ließ Vidocq zum Schein inhaftieren, um so die Geheimnisse der Häftlinge zu erfahren; vgl. die zeitgenössische Biographie von François Eugène VIDOCQ, Aus dem Leben des ehemaligen Galeerensklaven, welcher, nachdem er Komödiant, Soldat, Seeoffizier, Räuber, Spieler, Schleichhändler u. Kettensträfling war, endlich Chef der Pariser geheimen Polizei unter Napoleon sowohl als unter den Bourbonen bis zum Jahre 1827 wurde, mit einem Nachwort von Hans-Joachim MALBERG, Berlin ²1986 (Erstdruck Paris 1827); Walter HANSEN, Der Detektiv von Paris. Das abenteuerliche Leben des François Vidocq, München 1995; Bruno ROY-HENRY, Vidocq. Du bagne à la préfecture, Paris 2001.

⁷²³ Rudolf MARX, Gefängnisse in Trier – vom Gewahrsam in Türmen, Kellern und Rathäusern zur Justizvollzugsanstalt, in: Neues Trierisches Jahrbuch 1981, S. 25–34, bes. S. 25–29.

⁷²⁴ PITC I.1, S. 245.

⁷²⁵ AN BB 18, Nr. 728.

Waren in einem Gefängnis alle Zellen belegt, quartierte man die Verhafteten in der Wohnung des Gefangenewärters ein. Diese Situation nutzte beispielsweise 1798 Peter Petry (Sohn) in Monzingen aus: Petry wurde provisorisch dem 61-jährigen Aufseher Jakob Sudor anvertraut, zu dem er in der Folgezeit ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnte. Der Sudor zugeordnete Wächter, ein Bürger aus Monzingen, trat seinen Dienst nicht an und bestellte einen Ersatzmann, der seinerseits wiederum seinen erst 15-jährigen Sohn mit der Verrichtung des Wachdienstes beauftragte. Am 21. Messidor VI (09.07.1798) wurde dem zuständigen Friedensrichter Manz die „ganz unvermuthete“ Flucht von Petry gemeldet: Dieser hatte nach Aussagen Sudors gegen 22.00 Uhr darum gebeten, seine Notdurft verrichten zu dürfen. Begleitet von dem Jungen ging Petry zum Abort und nutzte dabei die Gelegenheit zur Flucht; diese war dadurch begünstigt worden, daß das Stadttor noch offen stand. Nachdem die beiden Wärter einige Zeit nichts von ihrem Schützling vernommen hatten, überprüften sie den Abort und bemerkten so die Flucht.⁷²⁶ Eine sofort eingeleitete Fahndung blieb, wie meist in solchen Fällen, ohne Erfolg. Petry wurde erst ein Jahr später wieder gefaßt und erklärte seine Flucht in einem Verhör vor dem Simmerner Geschworenendirektor Mayerhoffen damit, daß ihm „die Freiheit lieber sey als einsitzen“.⁷²⁷

Die Entweichungen aus den Haftanstalten bildeten also eher die Regel als die Ausnahme. Die Mainzer Voruntersuchungsakten enthalten ein Fülle solcher Beispiele. Schinderhannes selbst konnte aus den Gefängnissen in Herrstein, Kirn, Weiden, Saarbrücken und Simmern entfliehen,⁷²⁸ dem an dem Überfall bei Horrweiler beteiligten Adam Berg gelang die Flucht aus Meisenheim und Oberstein.⁷²⁹ Jakob Porn entwich 1801 aus Grumbach, da ihm der dortige Friedensrichter angeblich die Nahrung verweigert hatte – bei seiner Flucht verletzte er allerdings einen Gendarmen schwer.⁷³⁰

Die Verlegung von Gefangenen in vermeintlich sichere Gefängnisse, wie sie beispielsweise der Birkenfelder Geschworenendirektor Seyppel veranlaßte, bot sich nur eingeschränkt als Alternative an: Seyppel hatte, in Absprache mit Regierungskommissar Ancel, im Herbst 1802 Johannes Welsch aus Reichenbach, Georg Friedrich Schmitt und Jakob Benedum nach Trier eingewiesen, da das Birkenfelder Turmgefängnis aufgrund seines schlechten baulichen Zustands keine sichere Verwahrung garantierte.⁷³¹ Doch auch hier waren nur wenige Monate zuvor, am 26. Ventôse X (17.03.1802), zwölf Gefangene entkommen.⁷³² Daß jedoch nicht allen Räubern

⁷²⁶ PITC I.1, S. 351–354.

⁷²⁷ Ebenda, S. 361–363.

⁷²⁸ Ebenda, S. 4 f. u. 256; FALLER, Schinderhannesturm, S. 8–10; FRANKE, Schinderhannes II, S. 86 f. u. 93; LUTZ, Schinderhannes, S. 83–85; NACKEN, Schinderhannes I, S. 19–21; DERS., Schinderhannes II, S. 15, 19 f., 27 f., 36–38 u. 43–49; OHLMANN, Gefängnis, S. 11 f.

⁷²⁹ PITC I.1, S. 483.

⁷³⁰ Ebenda, S. 485 f. u. 499 f.; PITC II.1, S. 881.

⁷³¹ Ebenda, S. 541 f.; PITC II.1, S. 921. – Seyppel mußte sich allerdings in das Gefängnis nach Trier bemühen, um seine Verhöre durchzuführen.

⁷³² PITC II.1, S. 435–437. Unter ihnen befand sich auch Peter Korb aus Sötern, der an der Ermordung des Mendel Löw in Sötern beteiligt war.

die Flucht aus einem Gefängnis gelang, zeigt das Beispiel des Johannes Müller (Sohn), der nach der Verhaftung mit Schinderhannes in Schneppenhausen seit dem Februar 1799 ununterbrochen inhaftiert war.⁷³³

V.2 Die Gefängnisse in Mainz

In der Hauptstadt des Donnersbergdepartements existierten drei Haftanstalten, in denen die Untersuchungsgefangenen untergebracht wurden: Am Holztor befand sich die *maison de justice*, in der Adolf Bernhard als Wärter fungierte. Eine zweite Haftanstalt mit dem Wärter Westhofen befand sich im Fischtor, und mit dem Arresthaus hinter dem Augustinerkloster, in dem Ferdinand König die *géole* (Gefängnisrolle) führte, stand ein drittes Gefängnis zur Verfügung; zeitweise diente auch das Rote Tor als Verwahranstalt.⁷³⁴

Die Mainzer Strafverfolgungsbehörden sahen sich vor die gleichen Probleme gestellt, mit denen ihre Kollegen links und rechts des Rheins zu kämpfen hatten: Die bevorstehende Einlieferung von 14 Mitgliedern der Bande des „fameusen“ Schinderhannes in die Mainzer Gefängnisse veranlaßte den stellvertretenden Regierungskommissar Schlemmer am 19. Germinal X (09.04.1802), bei Bürgermeister Macké eine sichere Unterbringung der Verdächtigen anzunehmen; die Untersuchungsgefangenen seien in Einzelhaft unterzubringen und müßten daher auf mehrere Gefängnisse verteilt werden.⁷³⁵ Bereits am 27. Germinal X (17.04.1802) äußerte Macké in einem Brief an Gerichtspräsident Dick seine Bedenken bezüglich der Sicherheit der Mainzer Gefängnisse: Die Bauten, die er als „Provisorium“ bezeichnete, seien weder „solide noch sicher“. Macké übertrug daher Dick die Aufgabe, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.⁷³⁶

Ein bezeichnendes Licht auf die Zustände in den Mainzer Gefängnissen werfen die Aussagen von Georg Friedrich Schulz und Johann Georg Scherer: Schulz, der seit dem 11. Prairial X (31.05.1802) in Mainz einsaß⁷³⁷, räumte am 3. Fructidor X (21.08.1802) in einem Konfrontationsverhör mit Scherer ein, daß dieser dem Christian Rheinhard für entlastende Aussagen eine Belohnung in Aussicht gestellt hatte.⁷³⁸ Scherer bestritt zwar entschieden eine solche Absprache, mußte allerdings am 5. Fructidor X (23.08.1802) gegenüber Richter Derosse auf mehrmaliges Nachfragen einräumen, daß er im Gefängnis von Zelle zu Zelle gegangen war, um mit dem Schinderhannes zu reden. Angeblich habe Bückler mit seinen Komplizen „einen Plan gegen mich verabredet, um mich zu stürzen“. Aus diesen Gründen habe

⁷³³ PITC I.1, S. 337. – Müller verstarb noch vor Prozeßbeginn in der Haft, vgl. hierzu AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif, S. 2.

⁷³⁴ PITC I.1, S. 731 f.; PITC III.2, S. 7.

⁷³⁵ PITC III.1, S. 1 f.

⁷³⁶ Ebenda, S. 5.

⁷³⁷ PITC I.1, S. 556 f.

⁷³⁸ PITC I.2, S. 998 f.

mich verabredet, um mich zu stürzen“). Aus diesen Gründen habe er Bückler zur Rede gestellt.⁷³⁹ Seine Aussagen wurden jedoch nur wenige Tage später durch die Ausführungen von Peter Husch endgültig widerlegt: Husch, der mit Scherer über sechs Wochen in der gleichen Zelle saß, wurde während der Reparaturarbeiten im Holztor zu Rheinhard verlegt und unterbreitete diesem das Angebot Scherers. Rheinhard ging auf diese Offerte ein, doch als Husch einige Tage später – die Konfrontation mit Schulz hatte schon stattgefunden – wieder mit Scherer zusammengelegt wurde und ihm Rheinards Einverständnis mitteilte, stritt Scherer ab, Rheinhard überhaupt zu kennen; Husch solle *baiser son derrière*.⁷⁴⁰

Solche Mißstände konnten offenbar nicht abgestellt werden, zumal aufgrund der umfangreichen Ermittlungen schon Ende November insgesamt 93 Komplizen des Schinderhannes in den Mainzer Gefängnissen einsaßen, wie Regierungskommissar Tissot am 2. Frimaire XI (23.11.1802) in Paris vermeldete.⁷⁴¹ Eine sichere Verwahrung der Gefangenen, die zudem den Kontakt unter den Insassen ausschloß, ließ sich angesichts der hohen Zahl von Untersuchungshäftlingen kaum bewerkstelligen. Dick nahm daher auch immer wieder Umbelegungen vor, um die Haupt- von den Nebentätern zu trennen: So wurden beispielsweise am 3. Vendémiaire XI (24.09.1802) Jakob Benedum, Joseph Klein und Friedrich Schmitt ins Holztor verlegt, während Heinrich Gerhard, Konrad Grothe, Peter Petry (Sohn) und Johannes Welsch neue Zellen in der *maison de correction* im Fischtor bezogen.⁷⁴² Eine spürbare Entspannung in den Mainzer Gefängnissen erfolgte erst im Frühjahr 1803, als zahlreiche Gefangene freigelassen bzw. an andere Gerichte verwiesen worden waren.⁷⁴³

V.3 Die Gefängnisse in Köln

Im Zusammenhang mit den Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzen der Spezialgerichte in Köln und Mainz hatte der Kölner Gerichtspräsident Könen Anfang Juli 1802 mit einem kleinen Seitenhieb auf die angeblich unsicheren Mainzer Verhältnisse stolz darauf verwiesen, daß man in Köln inhaftierte Räuber rasch aburteile, ohne daß sie eine Gelegenheit zur Flucht fänden.⁷⁴⁴ Diese Interpretation ging an der Realität vorbei: Zwar wurden in Köln viele Mitglieder der Großen Niederländischen Bande inhaftiert, von ihnen konnten jedoch auch zahlreiche Delinquenten fliehen: So gelang beispielsweise den Räufern Wennemaker, Dols und dem ‘oberländischen Hannes’ die Flucht aus Kölner Anstalten⁷⁴⁵, und auch der Fetzer Matthias Weber

⁷³⁹ Ebenda, S. 998.

⁷⁴⁰ Ebenda, S. 1014. Von der Aussage Huschs ist nur eine französische Zusammenfassung erhalten.

⁷⁴¹ AN BB 18, Nr. 545.

⁷⁴² PITC I.1, S. 426 f.

⁷⁴³ Ebenda, S. 521 f.

⁷⁴⁴ FLECK, Cannibales, S. 620.

⁷⁴⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 379.

– mindestens dreimal in Köln inhaftiert – konnte mehrmals entkommen.⁷⁴⁶ Als Weber 1802 von dem Öffentlichen Ankläger des Rœrdepartements Keil aus Frankfurt über Mainz nach Köln gebracht wurde, unternahm er kurz vor der Ankunft in Köln einen erneuten Fluchtversuch, der erst im letzten Augenblick verhindert werden konnte; bereits in Mainz und Koblenz hatte der Fetzter Möglichkeiten einer Flucht ausgelotet.⁷⁴⁷ Karl Heckmann, wie Fetzter ebenfalls ein Anführer der Niederländer, floh am 15. Germinal IX (05.04.1801), wobei er den Wächter tötete.⁷⁴⁸ Auch Johannes Müller, ein Mitglied der Neusser und Neuwieder Banden, saß in Köln ein und konnte fliehen, obwohl die von Keil eingesetzten Spione, welche die Gefangenen überwachen sollten, wiederholt Hinweise auf den bevorstehenden Ausbruch gegeben hatten.⁷⁴⁹ Im Arrondissement Köln wurden Häftlinge hingegen vorzeitig mit der Begründung entlassen, daß eine ausreichende Verpflegung nicht gesichert werden könne.⁷⁵⁰

V.4 Die Gefängnisse in Koblenz

Im besonders schlechtem Ruf standen die Koblenzer Gefängnisse. Die Festung Ehrenbreitstein hatte schon 1790 bei Georg Forster einen „abscheulichen Eindruck“ hinterlassen.⁷⁵¹ Im Militärgefängnis der Hauptstadt des Rhein-Mosel-Departements kam es ebenfalls zu regelmäßigen Ausbrüchen: Nicht nur am 7. Ventôse X (26.02.1802) mußten die Koblenzer Behörden gegenüber ihren Kollegen in den anderen Departements einräumen, daß Räuber wie beispielsweise Peter Zughetto, Johannes Leyendecker oder Johannes Seibert, die der Kompetenz der Spezialge-

⁷⁴⁶ Ebenda, S. 162 f., 166, 168 f. u. 366 f. – Im gleichen Jahr wurde der Fetzter auch in Neuss in einer Mühle eingeschlossen. Es gelang ihm jedoch, ein Loch in die Decke seines Kerkers zu brechen und zu fliehen. Zusammen mit dem Räuber Abraham Piccard gelang ihm ein Jahr später auch die Flucht aus dem Gefängnis in Altena.

⁷⁴⁷ Ebenda, S. 399 f.

⁷⁴⁸ Ebenda, S. 340 f.

⁷⁴⁹ Ebenda, S. 251. – Müller war bereits 1797 aus Engers von seinen Räubergenossen befreit worden. Diese befürchteten, daß er sie an die Behörden verraten würde und brachen daher nachts heimlich in das Gefängnis ein. Als die Räuber dabei Lärm verursachten, erhob Müller ein lautes Geschrei und konnte selbst durch entsprechende Mahnungen seiner Kollegen nicht davon abgehalten werden. Der Grund für das Verhalten Müllers, der dadurch beinahe die Aktion zum Scheitern gebracht hätte, lag darin, daß die Bürger von Engers bei Bauarbeiten vorgegeben hatten, Müller befreien zu wollen. Da dieser nicht mit Lärmen auf die angebliche Flucht aufmerksam gemacht hatte, wurde er mehrmals verprügelt. Obgleich Müller also seine Lektion gut gelernt hatte, gelang seine Befreiung. Seine Komplizen überraschte der schlechte Zustand Müllers: Er war schmutzig, hatte einen langen Bart, und seine Kleider hingen ihm in Fetzen vom Körper herab; vgl. hierzu ebenda, S. 217–219.

⁷⁵⁰ GRILLI, Justizorganisation, S. 17 f.

⁷⁵¹ Hans SCHLOSSER, Strafrecht und Strafrechtsreform im Europa des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Georg-Forster-Studien Bd. 5, hrsg. v. Horst DIPPEL und Helmut SCHEUER, Kassel 2000, S. 35–59, hier S. 36.

richte in Köln oder Mainz zugeführt werden sollten, schon seit längerer Zeit entflohen waren.⁷⁵² Die Räuber, die in dem an der Stadtmauer gelegenen Gefängnis einsaßen, hatten ein Messer zu einer Säge umgearbeitet und nachts heimlich die Dielen durchtrennt, die Bruchstellen verklebten sie mit zerkaumtem Brot. In der Fluchtnacht hoben sie in der Zelle den Boden an, arbeiteten sich unter dem Fundament der Stadtmauer hindurch und auf der anderen Seite durch den Wall wieder in Höhe, von wo aus sie einen freien Zugang zum Stadtgraben hatten. Auf diese Weise entkamen neben den bereits erwähnten Räufern auch Franz Rieb und Karl Benzel sowie ein Insasse namens Greis; lediglich Peter Petry (Sohn) wurde von den in der Zwischenzeit endlich aufmerksam gewordenen Wachen an der Flucht gehindert und wieder in Verwahr genommen.⁷⁵³ Erfolgreiche Flüchtlinge wie beispielsweise Johannes Leyendecker setzten sich auf das rechte Rheinufer ab⁷⁵⁴ oder kehrten, was als Regel anzusehen ist, in ihre Heimortorte zurück, wo sie mit etwas Glück unbehelligt blieben: Johann Nikolaus Nagel und Nikolaus Nau, die seit 1797 wegen verschiedener Viehdiebstähle in Koblenz eine sechsjährige Haftstrafe verbüßen sollten, konnten noch im Jahr ihrer Verurteilung entkommen und kehrten in ihre Heimortorte Mörschied bzw. Marienpforter Hof zurück. Erst im Juli 1802 wurden sie von Friedensrichter Becker wegen ihrer Verwicklung in einige Straftaten der Schinderhannesbande erneut verhaftet.⁷⁵⁵

Auch in Koblenz war es möglich, daß die Gefangenen mit der Außenwelt in Kontakt traten: So hatte beispielsweise Karl Benzel in mehreren Briefen an Michel Ritz, Abraham Benedum und Christian Scheitheimer um Hilfe gebeten. Er drohte für den Fall, daß sie ihn nicht unterstützen würden, sein Wissen über ihre Vergehen an die Behörden weiterzugeben.⁷⁵⁶ Ebenso forderte

⁷⁵² PITC I.1, S. 326 f.

⁷⁵³ So der Bericht bei BECKER, Räuberbanden II, S. 37 f.; vgl. auch PITC I.2, S. 890 f. – Bei der Flucht brach sich Benzel den Arm. Zwar gelang es ihm, sich bis auf den Marienpforter Hof durchzuschlagen, hier wurde er allerdings durch die Sobernheimer Brigade arretiert und erneut nach Koblenz gebracht, wo er am 5. Ventôse X (24.02.1802) hingerichtet wurde; vgl. zu Benzel PITC I.1, S. 240–241, 415 f., 458, 466 f. u. 469 f.; PITC II.1, S. 1–4, 389 f., 398 f. u. 548 f.; PITC II.2, S. 791 f.; PITC III.1, S. 127–129 u. 194

⁷⁵⁴ Ebenda, S. 126 f.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 44–47 u. 60; DERS., Schinderhannes II, S. 136–146 u. 191 f.

⁷⁵⁵ PITC I.1, S. 182–185 u. 413 f.; PITC III.1, S. 137–139 u. 191 f.

⁷⁵⁶ PITC I.2, S. 241. Unsere heutigen Kenntnisse von diesen Briefen resultieren aus dem Umstand, daß sie von den Behörden abgefangen wurden und die Grundlage für weitere Ermittlungen bildeten. Gleichwohl gaben sie nur wenig Auskunft über mögliche Delikte der Adressaten, wenn nicht gerade offen solche Taten erwähnt wurden. Richter Wernher befragte den Schinderhannes am 7. Brumaire XI (28.10.1802) nach den von Benzel angeschriebenen Personen, ohne weiterführende Informationen zu erhalten; vgl. auch BECKER, Räuberbanden III, S. 391 sowie FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 261 f.: Im Sommer 1802 führte der Öffentliche Ankläger des Rœrdepartements, Keil, in den rechtsrheinischen Territorien eine Inspektionsreise durch, um Räuber, die sich der französischen Strafverfolgung entziehen wollten, zu enttarnen und ihre Auslieferung an Frankreich einzuleiten. In Neuwied gelang ihm die Verhaftung des Wirtes Belz, der den Neuwiedern Unterschlupf geboten hatte. Obgleich dieser jegliche Verbindung zu der Räuberbande abstritt, wurde Belz in Köln inhaftiert. Von dort schrieb er einen Brief an die in Neuwied verbliebenen Kochemer und verlangte Geld für sein Schweigen. Diese Briefe wurden von Keil abgefangen und waren für seine weiteren Ermittlungen von erheblichem Wert.

Peter Petry (Sohn), dem die Flucht aus Koblenz nicht gelungen war, während seiner Haftzeit von Dreidel Moyses Geld für sein Schweigen.⁷⁵⁷

Gerade am Lebenslauf des Peter Zughetto lassen sich beispielhaft die Bedingungen rheinischer Gefängnisse am Ausgang des 18. Jahrhunderts verdeutlichen: Zughetto, am 19. März 1772 in Ürzig geboren, war der Sohn der wohlhabenden Geschäftsleute Jakob und Helena Margaretha Zughetto, den Nachfahren italienischer Einwanderer. Sein Großvater hatte zeitweilig sogar das Amt des Hochgerichtsschöffen inne. Nach dem Tode der Eltern übernahm der ältere Bruder Johann das väterliche Geschäft, während sich Peter Zughetto zunächst als Landkrämer durchschlug. So fand er schnell Kontakt zu den fahrenden Leuten, die besonders infolge der Revolutionskriege zahlreich den Hunsrück bevölkerten. In Liebshausen, der „Wiege der Banden von der Mosel und von dem Hunsrück“, schloß er sich der von Philipp Mosebach geführten Moselbande an, die sich auf Schutzgelderpressungen und Viehdiebstähle spezialisiert hatte.⁷⁵⁸ Wegen eines Pferdediebstahls hatte Zughetto bereits in Trier vor dem Kriminalgericht gestanden, wurde aber mangels Beweisen freigesprochen.⁷⁵⁹

Am 20. Pluviöse VIII (09.02.1800) verhaftete ihn der Wittlicher Nationalgendarm Saal bei einem Streifzug seiner Brigade auf dem in der Nähe von Kempfeld gelegenen Altenhof des Johann Georg Scherer und brachte ihn zusammen mit seiner Frau und Johann Philipp vor den Hermeskeiler Friedensrichter Hisgen. In seinen Verhören entlastete Zughetto Scherer und gab an, sich als Schnapsbrenner zu verdingen – von Pferdediebstählen wisse er nichts.⁷⁶⁰ Scherer war jedoch bereits Ende November 1797 mit dem Vorwurf konfrontiert worden, gestohlene Pferde aufgekauft zu haben, die Schinderhannes, Seibert oder Zughetto an unterschiedlichen Orten, mitunter sogar auf Bestellung, stahlen. Die damaligen Bemühungen des Oberschultheißen Ferdinand Weygold, gegen Scherer gerichtsrelevante Beweise zusammenzutragen, scheiterten nicht zuletzt aufgrund der vielen Zeugenaussagen, die Scherer einen untadeligen Leumund

⁷⁵⁷ Petry und auch Schinderhannes hatten in mehreren Verhören eingeräumt, gestohlene Pferde an Dreidel Moyses aus Rheinböllen verkauft zu haben. Am 8. Thermidor X (27.07.1802) wurde Moyses daher von dem Stromberger Friedensrichter Erhard Leth vorgeladen und zu den Anschuldigungen befragt. Obgleich Moyses hartnäckig die gegen ihn gerichteten Vorwürfe bestritt und angab, daß sein gleichnamiger Vater damals die Tiere erworben hätte, überstellte ihn Leth am 18. Thermidor X (06.08.1802) nach Mainz. Hier konfrontierte ihn am 24. Thermidor X (12.08.1802) Richter Boost mit dem Schinderhannes, der sich aber nicht mehr daran erinnern konnte, ob er die gestohlenen Pferde an den Vater oder den Sohn veräußert hatte. Auch die Anschuldigungen Petrys blieben ungenau. Dreidel wurde am 12. Pluviöse XI (04.02.1803) freigesprochen und entlassen. Im Frühjahr 1800 war er selbst in der Nähe von Rheinböllen durch Schinderhannes, Petry (Sohn) und Christoph Blum überfallen worden, wobei ihn Schinderhannes schwer mißhandelt hatte; AN BB 18, Nr. 545; PITC I.1, S. 3, 18, 193, 228, 246–248, 366–268, 1304 f. u. 1311–1317; PITC II.2, S. 852; PITC III.2, S. 83; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 134.

⁷⁵⁸ BECKER, Räuberbanden I, S. 10 f.; SCHAAF, Zughetto, S. 131–134; zur Moselbande vgl. auch Teil B, Kap. IV dieser Arbeit.

⁷⁵⁹ PITC I.2, S. 917.

⁷⁶⁰ Ebenda, S. 918 u. 920 f.

bescheinigten.⁷⁶¹ Hisgen ließ sich daher in Kenntnis um die früheren Vorgänge von den Aussagen Zughetto nicht beirren. Er eröffnete am 2. Ventôse VIII (21.02.1800) ein erneutes Untersuchungsverfahren gegen Scherer⁷⁶² und forderte bei dem Simmerner Geschworenendirektor Vançon Kopien der früheren Aussagen Bücklers an.⁷⁶³ Zughetto hingegen wurde in das Koblenzer Gefängnis gebracht. Bei seiner Einlieferung durchsuchte ihn am 17. Ventôse VIII (08.02.1800) der Gefängniswärter Jean François Leclerc und fand dabei den Brief Scherers vom 9. Ventôse (28.02.1802). In dem Schreiben bedauerte dieser das Schicksal seines „treuen Freundes“ und beteuerte, Zughetto durch den Trierer Anwalt Ruppenthal⁷⁶⁴ unterstützen zu wollen. Darüber hinaus versprach er, Geld und Lebensmittel nach Koblenz zu schicken: Ich „werde euch geben was in meinem Vermögen steht“. Noch am gleichen Tag tagte das Koblenzer Kriminalgericht unter der Leitung Lebens. Diesem Gericht gehörte auch Theodor Lippe als Gerichtsschreiber an, der noch 1799 als *greffier* des Korrektionsgerichts in Simmern an den Verhören des Schinderhannes durch Vançon beteiligt gewesen war. Er verwies in dieser Sitzung darauf, daß Scherer allgemein dafür bekannt sei, gestohlene Pferde zu verkaufen. Das Koblenzer Kriminalgericht stellte deshalb seine Unterlagen einschließlich des belastenden Briefes Friedensrichter Hisgen für dessen Ermittlungen zur Verfügung, und dieser fertigte am 19. Messidor VIII (08.07.1800) eine Vorladung für Scherer aus. In dem Verhör gelang es Scherer jedoch, sich wiederum von jedem Verdacht zu reinigen. Allerdings mußte er einräumen, den Brief an Zughetto geschrieben zu haben. Da sich bei dem Verhör keine gravierenden Verdachtsmomente ergaben, stellte Hisgen das Verfahren ein.⁷⁶⁵ Zughetto hingegen wurde in Koblenz zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt; am 3. Frimaire X (24.11.1801) gelang ihm jedoch die Flucht.⁷⁶⁶ Er kehrte in den Hochwald zurück, wo er sich als Schinderhannes ausgab und Geld

⁷⁶¹ Vgl. ebenda, S. 1003–1006.

⁷⁶² Ebenda, S. 933.

⁷⁶³ Ebenda, S. 915. Vançon hatte Schinderhannes im März und April 1799 verhört; PITC I.1, S. 14–21.

⁷⁶⁴ Zu Ruppenthal vgl. Klaus GERTEIS, Art. „Ruppenthal, Karl Ferdinand Friedrich Julius“, in: Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 385 f.

⁷⁶⁵ PITC I.2, S. 944 f. u. 960 f. Auch eine weitere Untersuchung des Herrsteiner Friedensrichters Fölix vom Sommer 1802 blieb ergebnislos. In seiner Aussage vom 3. Messidor X (22.06.1802) hatte Jakob Stein gegenüber Fölix gestanden, die zusammen mit Schinderhannes gestohlenen Pferde an Scherer verkauft zu haben, der ihm deshalb noch Geld schulde. Des weiteren erwähnte Stein, daß er schon einmal in Trier in Haft eingesen und dabei Zughetto kennengelernt habe. Diesem habe er damals von seinen Ausständen erzählt. Zughetto riet ihm, seine Forderungen schriftlich bei Scherer geltend zu machen, der Brief würde von entlassenen Häftlingen oder vom „Buben des Schließers“ transportiert. Fölix ließ Scherer nach einem Verhör zwar frei, übersandte seine Ergebnisse allerdings an den Birkenfelder Geschworenendirektor Seyppel, der Scherer am 25. Messidor X (13.07.1802) nach Mainz überstellte; vgl. PITC I.2, S. 962 f.

⁷⁶⁶ PITC I.1, S. 326 f.; PITC II.1, S. 447; BECKER, Räuberbanden II, S. 37; SCHAAF, Zughetto, S. 134.

von Juden in Thalfang erpreßte. Im Juli 1802 wurde er bei der Verfolgung durch Gendarmen angeschossen und erlag schließlich am 15. Juli seinen Verletzungen.⁷⁶⁷

VI. Die Anwälte im Prozeß gegen die Schinderhannesbande

Das Mainzer Spezialgericht hatte am 18. Pluviôse XI (09.02.1803) unter Vorsitz von Gaspard Dick in seinem Kompetenzurteil die Zulässigkeit der Anklage gegen 68 Personen bestätigt, und am 7. Ventôse XI (26.02.1803) beauftragte Dicks Nachfolger Rebmann den Richter Wernher, für jeden Beschuldigten einen Anwalt zu nominieren. Wernher, der zu dieser Zeit noch mit der Überprüfung der in den Verhören gewonnenen Informationen befaßt war, führte diesen Auftrag zwischen dem 27. Ventôse XI (18.03.1803) und dem 1. Thermidor XI (20.07.1803) aus. Diese sogenannten „Endverhöre“, die lediglich aus zwei Fragen bestanden und in denen Christian Brellinger als Gerichtsschreiber fungierte, verliefen grundsätzlich nach einem festen Schema: Zunächst fragte Wernher den Delinquenten, ob er seinen bisherigen Aussagen noch etwas hinzuzufügen habe, was dieser grundsätzlich verneinte. Anschließend erkundigte sich Wernher, ob der Angeklagte sich schon einen gerichtlichen Verteidiger ausgesucht habe. Hier bot sich dem Angeklagten die Möglichkeit, um die Zuweisung eines Rechtsbeistandes zu bitten; hatte er sich hingegen bereits für einen Anwalt entschieden, konnte er bei dieser Gelegenheit das Gericht über seinen Beschluß informieren, worauf „wir unterzogener Richter alsbald den Bürger [Name des Anwalts] ernannten, welcher denselben vor Gericht vertheidigen“ sollte.⁷⁶⁸ Insgesamt standen den Angeklagten, wie die Auswertung der Protokolle ergibt, zwölf Anwälte aus Mainz zur Verfügung, deren Mandate sich wie folgt zusammensetzten:

⁷⁶⁷ AN BB 18, Nr. 729; LHK 276, Nr. 1202; PITS I.1, S. 75, 179 u. 224; SCHAAF, Zughetto, S. 134–136. – Der Gendarm Matthias Schander hatte bei dem Gefecht mit Zughetto eine schwere Verwundung am Arm davongetragen, die ihn dauerhaft erwerbsunfähig machte. Am 11. Brumaire XI (02.11.1802) beantragte Präfekt Bexon d’Ormechville bei Justizminister Requier in Paris, Schander eine jährlichen Pension zu zahlen. Am 19. Ventôse XI (10.03.1803) stimmte Requier dem Antrag zu. Demnach erhielt Schander eine jährliche Pension von 150 Francs sowie eine einmalige Zahlung von 100 Francs für die Kosten, die aufgrund seiner Verwundung bislang angefallen waren. Schander beantragte am 12. Vendémiaire XII (04.10.1804) eine Erhöhung seiner Pension auf 300 Francs, die nach einer ärztlichen Untersuchung am 18. Prairial XII (07.06.1804) bewilligt wurde. Die Zahlung übernahm nach 1815 der preußische Staat. Nach dem Tode von Matthias Schander beantragte am 17. November 1831 dessen Sohn Peter, die Zahlungen weiterhin an die Witwe Schanders zu leisten.

⁷⁶⁸ PITS I.1, S. 1146; zu den Anwälten in Mainz vgl. Günther KRUG, Die Advokat-Anwälte der Großherzoglich-Hessischen Provinzialhauptstadt Mainz – Geschichte der Mainzer Rechtsanwaltschaft von 1816 bis 1879, Diss. iur. Univ. Mainz 1996. Krug behandelt in seiner Untersuchung an mehreren Stellen kurz die Anfänge Mainzer Anwaltschaft in französischer Zeit, ohne allerdings auf die Tätigkeit der Anwälte im Zusammenhang mit den Bandenprozessen vor den Spezialgerichten einzugehen.

Tabelle 6: Die Anwälte der Mitglieder der Schinderhannesbande

Ifd. Nr.	Name des Anwalts	Anzahl	Mandanten	
			gewählt	ernannt
1	Bauersax	1	–	1
2	George	2	–	2
3	Groubenthal	3	–	3
4	Hadamar	5	5	–
5	Handel	13	11	2
6	Hügel	6	3	3
7	Melchiors	5	2	3
8	Orth	2	1	1
9	Parcus	24	16	8
10	Schwaab	1	–	1
11	Steinem	4	–	4
12	Sturz	2	2	–
	Gesamt	68	40	28

Tabelle 7: Die Anwälte der Mitglieder der Schinderhannesbande und die Urteile der Angeklagten

Anwalt	Urteile			
	Todesstrafe	Haftstrafe	Verbannung	Freispruch
Bauersax	1			
George	1	1		
Groubenthal	3			
Hadamar	2	3		
Handel	2	4		5
Hügel	2	2		2
Melchiors	1	1	1	
Orth	1			1
Parcus	4	7	1	10
Schwaab				1
Steinem	3	1		
Sturz		1		1
Summe	20	20	2	20

Karl Parcus, der 24 Angeklagte vor Gericht vertrat, war einer der außergewöhnlichsten und bemerkenswertesten Personen in diesem Verfahren. Der Mainzer Anwalt hatte die Mandate für Jakob Benedum, Joseph Bosmann, Margaretha Eberhard, Conrad Grothe, Peter Haas, Peter Hassinger, Leser Isaac, Michel Isaac, Leonhard Körper, Johann Adam Lahr, Adam und Anna Margaretha Landfried, Balthasar Lucas, Karl Michel, Gustav Müller, Jakob Müller, Heinrich Philippi, Jakob Porn, Johann Porn, Ludwig Rech, Johann Georg Scherer, Heinrich Walter, Philipp Weber und Thomas Winkel übernommen.⁷⁶⁹ Vier seiner Klienten, nämlich Johann Adam Lahr, Franz Mundo, Friedrich Schmitt und Philipp Weber, wurden vom Spezialgericht zum Tode verurteilt, sieben Personen erhielten mehrjährige Haftstrafen; Margaretha Eberhard, die Ehefrau von Christian Reinhard, wurde verbannt. Auffallend ist, daß zehn seiner Mandanten, darunter auch Johann Georg Scherer aus Kempfeld, freigesprochen wurden; besonders dieser Freispruch löste bei der Urteilsverkündung nicht nur bei Becker ungläubiges Erstaunen aus.

Der Kirner Friedensrichter beschrieb die Leistung von Parcus im Prozeß wie folgt: „Trefflich sprach für ihn der B[ürge]r Parkus. Er war der einzige unter allen Vertheidigern, dem man mit Lust zuhören konnte“.⁷⁷⁰

Es läßt sich heute nicht mehr feststellen, auf welchem Weg Parcus seine 24 Mandate erlangte – immerhin wählten ihn 16 Angeklagte aus freien Stücken zu ihrem Verteidiger. Unzweifelhaft verfügte er über herausragende Beziehungen bis hin zu dem damaligen Justizminister Lamprecht in Paris, und gerade diese besonderen Verbindungen sollten ihm in schwierigen Situationen regelrecht den Kopf retten: Am 30. Fructidor IX (17.09.1801) war Parcus, wie aus seinem Schreiben an Lamprecht vom 25. Vendémiaire X (17.10.1801) hervorgeht, in der Nähe des pfälzischen Grünstadt inhaftiert worden, noch in der gleichen Nacht durchsuchte man seine Wohnräume in Mainz. Der Grund für diese außergewöhnlichen Maßnahmen lag darin, wie der Grünstädter Friedensrichter Johann Ludwig Lechavelier am 24. Vendémiaire X (16.10.1801) dem Pariser Polizeiminister Fouché berichtete, daß Parcus auf frischer Tat beim Schmuggel von Getreide und ‘englischen Waren’ ertappt worden war. Wie sich später herausstellte, stand er schon seit einigen Monaten im Mittelpunkt umfangreicher Ermittlungen, und kein geringerer als der damalige Generalregierungskommissar Jollivet hatte seine Verhaftung angeordnet. Parcus verweigerte vor Lechavelier die Aussage und beschwerte sich direkt beim Justizminister in Paris. Seine Verhaftung bezeichnete er als illegal und verfassungswidrig, da er schon länger als 30 Tage in Haft säße, ohne daß ihm bislang die entsprechenden Gründe genannt worden seien. Der Polizeiminister erstattete Lamprecht am 21. Brumaire X (12.11.1801) einen detaillierten Bericht über die „Affaire Parcus“, der sich für den Beschuldigten allerdings nicht negativ auswirken sollte, da Lamprecht wenig später seine Freilassung verfügt haben muß.⁷⁷¹

⁷⁶⁹ Ebenda, S. 427, 457, 468 f., 503, 527, 622, 646, 663, 742, 762 u. 784; PITS I.2, S. 889, 796, 873, 1001, 1163, 1202, 1301, 1365, 1452, 1476 f., 1505, 1533 u. 1547; vgl. hierzu auch Tabelle 23 in Anhang I.

⁷⁷⁰ BECKER, Räuberbanden II, S. 150.

⁷⁷¹ Die Vorgänge lassen sich aus diversen Briefen rekonstruieren, die in AN BB 18, Nr. 543, überkommen sind. In den bereits erwähnten Schreiben Lechaveliers und Fouchés wird an-

Darüber hinaus schlug am 25. Pluviöse XI (14.02.1803) Tissot dem Justizminister Parcus als seinen Stellvertreter beim Kriminalgericht Erster Instanz vor. Der bisherige Stelleninhaber Schlemmer hatte bereits am 10. Pluviöse XI (30.01.1803) um seine Entlassung nachgesucht, da sein Gehalt nicht ausreiche, um eine Familie mit drei Kindern zu ernähren.⁷⁷² In diesem Brief verwies Tissot auf die bisherigen Leistungen Parcus', der auch schon verschiedene Ämter in der Kommunalverwaltung innegehabt hatte. Darüber hinaus sei er seit über 20 Jahren als Anwalt erfolgreich tätig und würde daher das neue Amt mit größter Würde ausüben.⁷⁷³ Für Parcus sprachen sich auch der Mainzer Richter Johann Franz Wirth⁷⁷⁴ und Generalregierungskommissar Jeanbon St. André aus. Angesichts dieser Fürsprecher dürfte es daher mehr als wahrscheinlich sein, daß Parcus 1803 tatsächlich zum Stellvertreter Tissots berufen wurde, auch wenn die entsprechenden Dokumente nicht überkommen sind.

Daß Parcus mit seiner Tätigkeit als *homme de loi* nicht vollends ausgelastet war und auch künftig erfolgreich seine wirtschaftlichen Interessen verfolgt hat, wird in einem anderen Zusammenhang deutlich. Zwischen 1803 und 1809 engagierte er sich nämlich im Handel mit Nationalgütern. In den neuen Markt mit aussichtsreichen Gewinnmargen investierte Parcus dabei in den sechs Jahren, in denen er als eigenverantwortlicher Immobilienhändler nachweisbar ist, mehr als 300.000 Francs; weitere 246.291 Francs legte er zusammen mit Geschäftspartnern wie dem Mainzer Steuereinnahmer Jakob Benjamin, dem Rentier Ludwig Bottemer aus Straßburg oder dem Frankfurter Bankier Jakob Mühlens an.⁷⁷⁵ Darüber hinaus war Parcus auch als Makler von Nationalgütern tätig: Seinem Kompagnon Mühlens vermittelte er am 12. Januar 1808 für 136.000 Francs das Hofgut Töngeshof in Ebersheim, das sich vor der Säkularisation im Besitz des Mainzer Weißfrauenklosters befunden hatte.⁷⁷⁶ Parcus dürfte damit einer der führenden

gedeutet, daß damals militärische, öffentliche und zivile Kreise in Verdacht standen, an dem umfangreichen Schmuggel beteiligt zu sein. Parcus hätte sich also jederzeit selbst vor einem Spezialgericht wiederfinden können; vgl. zum Schmuggel in französischer Zeit Roger DUFRAISSE, *La contrebande dans les départements réunis de la rive gauche du Rhin à l'époque napoléonienne*, in: *Francia* 1/3, 1973, S. 508–536.

⁷⁷² Zur Erinnerung wird darauf verwiesen, daß das Jahresgehalt eines Richters bis zu 7.000 Francs betragen konnte. Es liegen keine Hinweise vor, die Auskünfte über die wahren Gründe für Schlemmers Gesuch um Demission geben.

⁷⁷³ AN BB 5, Nr. 258.

⁷⁷⁴ Wirth war im November 1799 Direktor der Anklaggeschworenen im Arrondissement Mainz und wechselte später an das dortige Spezialgericht, wo er zusammen mit dem Greffier Widenlöcher seit dem 23. Germinal X (13.04.1802) die Ermittlungen gegen Adam und Anna Margaretha Landfried führte; vgl. PITC I.1, S. 863 f. u. 885; HANSEN, *Quellen* IV, S. 1219.

⁷⁷⁵ SCHIEDER, *Säkularisation und Mediatisierung IV*, Nr. 9231, 9242, 9294, 9350, 9370, 9402, 9412, 9434, 9459, 9461, 9515 f., 9545, 9552, 10085, 10108, 10172, 10256, 10301, 10303 f., 10306, 10324, 10439, 10464, 10470, 10472, 10656, 10734, 11171, 11173, 11315 f., 11527 f., 11530, 11811 f., 11816, 11838, 11923, 11926, 12299 f., 12309, 12311, 12382 f., 12396, 12586, 12591 f., 12597 f., 12703, 12720, 12723, 12862.

⁷⁷⁶ Ebenda, Nr. 9854; Heiner STAUDER, *Die linksrheinischen Vororte vom Frühmittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Mainz. Geschichte der Stadt*, hrsg. v. Franz DUMONT u. a., Mainz 1998, S. 581–628, hier S. 623.

Käufer bzw. Vermittler von Nationalgütern im Donnersbergdepartement, wenn nicht sogar in den vier rheinischen Departements gewesen sein. Im Saardepartement setzte beispielsweise nur der „Moselkönig“ Matthias Josef Hayn mit 505.456 Francs mehr Kapital ein, gefolgt von dem Trierer Holz- und Immobilienhändler Christoph Philipp Nell mit 204.822 Francs. Im Rhein-Mosel-Departement bewegten Einzelpersonen wesentlich geringere Summen; nur im Rœrdepartement investierten Immobilienhändler wie beispielweise Daniel Brammertz, Peter Josef Franz Dautzenberg und Jakob Tops mit mehr als einer Million Francs Summen, deren Höhe in den übrigen drei Departements unerreicht blieb.⁷⁷⁷

Trotz seiner zahlreichen Nebenbeschäftigungen fand Parcus allerdings offensichtlich noch genügend Zeit, um seinen Verpflichtungen als Anwalt nachzukommen.⁷⁷⁸ Weniger spektakulär sind die Informationen zu seinen ebenfalls an dem Prozeß beteiligten Kollegen.

Johann Friedrich Handel, der mit Juliana Blasius, Johannes Bückler (Vater), Johann Friedrich Eisenhut, Peter Grünwald, Johann Kasper, Johann Korbmann, Friedrich Kuhns, Franz Mundo, Georg Wilhelm Neumann, Jakob Orth, Catharina Schreiner sowie Adam und Theodor Seibel 13 Mandanten hatte⁷⁷⁹, war am 4. Juni 1769 in Saarbrücken geboren worden. Nach seiner juristischen Ausbildung in Wetzlar übte er bis 1791 verschiedene Tätigkeiten in der Verwaltung des Fürstentums Nassau-Saarbrücken aus. Anschließend war er bis 1794 als Gerichtsschreiber in Jugenheim tätig, ehe er zum Friedensrichter im Kanton Grünstadt berufen wurde. Rudler bestimmte ihn am 6. Pluviôse VI (25.01.1798) zum Richter am Zivilgericht in Mainz, wo er in gleicher Funktion nur wenig später an das dortige Kriminalgericht wechselte.⁷⁸⁰ Wann Handel sich als Anwalt in Mainz niederließ, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall muß er ebenso wie Parcus über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügt haben, da ihn nicht weniger als elf Angeklag-

⁷⁷⁷ Aufgrund der hohen Kriegsverluste des Hessischen Staatsarchivs in Darmstadt lassen sich nur bedingt Aussagen über den Handel mit Nationalgütern im Donnersbergdepartement treffen; vgl. hierzu CLEMENS, Immobilienhändler, S. 4, Anm. 17, sowie Wolfgang Hans STEIN, Die Archive des Departement Donnersberg. Eine Möglichkeit, die Methoden der französischen Sozialgeschichte für die deutsche Landesgeschichte nutzbar zu machen, in: Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Kontinuität und Wandel im Gefolge der französischen Revolution am Mittelrhein, hrsg. v. Alois GERLICH (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 22), Wiesbaden 1982, S. 152–177; zum Handel mit den Nationalgütern CLEMENS, Immobilienhändler, S. 79–83, 304, 312 f., 326 f., 360 f. u. 384; DIES., Der „Moselkönig“ Matthias Josef Hayn. Eine wirtschaftsbürgerliche Karriere in napoleonischer Zeit, in: Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde (Trierer Historische Forschungen, Bd. 28), hrsg. v. Friedhelm BURGARD u. a., Trier 1996, S. 129–141; SCHIEDER, Säkularisation und Mediatisierung I, S. 61 f.

⁷⁷⁸ Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse ließ Parcus die Tätigkeit als Anwalt nach 1803 für einige Jahre ruhen und widmete sich offensichtlich seinen Immobiliengeschäften. Nach 1815 ist er als Großherzoglicher Staatsprokurator in Mainz belegt; vgl. hierzu KRUG, Rechtsanwaltschaft, S. 135.

⁷⁷⁹ PITC I.1, S. 273, 285, 692 u. 748; PITC I.2, S. 1147, 1254, 1276, 1292, 1333, 1344, 1380, 1407 u. 1521.

⁷⁸⁰ StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département du Mont Tonnerre, fol. 290^r–291^r.

te von sich aus zu ihrem Anwalt ernannten. Wernher wies ihm mit Johannes Bückler (Vater) und Johann Kaspar am 8. Germinal XI (29.03.1803) bzw. am 1. Messidor XI (20.06.1803) noch zwei weitere Klienten zu.⁷⁸¹ Von seinen Mandanten wurden Nikolaus Eckard und Joseph Klein zum Tode verurteilt, vier Angeklagte erhielten zum Teil mehrjährige Haftstrafen, und immerhin fünf seiner Klienten, nämlich Andreas Lüttger, Balthasar Lukas, Peter Schneider, Johann Kaspar und Katharina Schneider, wurden freigesprochen.⁷⁸²

Karl Steinem übernahm die Mandate für Philipp Jakob Heydens, Christian Rheinhard, Georg Wilhelm Weisheimer und Johannes Welsch.⁷⁸³ Als ehemaliger Klubist hatte Steinem in Mainz und Paris Rechtswissenschaft studiert. Nachdem er sich hier bereits 1792 öffentlich zu den Idealen der französischen Revolution bekannt hatte, mußte er 1793 nach der Rückeroberung von Mainz durch kaiserliche Truppen fliehen. 1797 kehrte er mit den Revolutionstruppen nach Mainz zurück und wurde noch im Oktober des gleichen Jahres zum Gerichtsschreiber am Korrekationsgericht berufen.⁷⁸⁴ 1802 war er in gleicher Funktion am Spezialgericht tätig und führte das Protokoll bei den Verhören von Christian Rheinhard, Johann Nikolaus Müller und Anna Maria Grein, die der Geschworenendirektor Umbscheiden am 5. und 6. Messidor X (24. u. 25.06.1802) durchführte.⁷⁸⁵

Sein Kollege Philipp Heinrich Hadamar, der seit 1808 in der Langgasse in Mainz wohnte⁷⁸⁶, vertrat Johannes Bückler (Sohn), Christian Denig, Karl Gabel, Heinrich Rupp und Peter Schneider.⁷⁸⁷ Er war viele Jahre in Mainz zunächst als Syndikus und anschließend als Anwalt tätig gewesen; 1814 und 1815 versuchte er zusammen mit Franz von Kesselstatt, die Interessen seiner Heimatstadt auf dem Wiener Kongreß zu vertreten.⁷⁸⁸

Wilhelm Maria Groubenthal, 1749 in Paris geboren, studierte in seiner Geburtsstadt sowie in Reims Rechtswissenschaft, wo er am 5. Januar 1773 promoviert wurde. Nach seiner Tätigkeit als Anwalt beim *parlement* in Paris wechselte er 1776 ins französische Außenministerium, ehe er in kurpfälzische Dienste übertrat. Am 19. Prairial VII (07.06.1799) zunächst zum *greffier* am

⁷⁸¹ PITC I.1, S. 273; PITC I.2, S. 1332 f. Im französischen Original des Verhörs von Johann Kaspar wird mit dem 1. Messidor X (20.06.1802) das falsche Datum genannt, der deutschen Übersetzung zufolge hätte der Richter Karl Boost das Verhör geleitet. Tatsächlich führten Wernher und Brellinger das Verhör am 1. Messidor XI durch.

⁷⁸² Zu den Urteilen im Mainzer Prozeß vgl. Tabelle 24 in Anhang I.

⁷⁸³ PITC I.1, S. 311, 452 f., 549 u. 754.

⁷⁸⁴ StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département du Mont Tonnerre, fol. 332^v–333^v; HANSEN, Quellen II, S. 470, Anm. 1.

⁷⁸⁵ PITC I.1, S. 431 f. u. 605; PITC I.2, S. 799–801; GRILLI, Justizorganisation, S. 265. – Steinem wurde nach dem Mainzer Prozeß Notar in Mainz und ließ sich später in Groß-Winternheim nieder, wo er am 30. November 1808 für 7.925 Francs ein Hofgut erwarb; SCHIEDER, Säkularisation und Mediatisierung IV, S. 109, Nr. 10065.

⁷⁸⁶ Das Haus hatte er am 26. Juli 1808 für 4.875 Francs erworben; SCHIEDER, Säkularisation und Mediatisierung IV, S. 67, Nr. 9714.

⁷⁸⁷ PITC I.1, S. 257; PITC I.2, S. 1138, S. 1176, 1375 u. 1420.

⁷⁸⁸ GRILLI, Justizorganisation, S. 254; Friedrich SCHÜTZ, Provinzialhauptstadt und Festung des Deutschen Bundes, in: Mainz. Die Geschichte der Stadt, hrsg. v. Franz DUMONT u. a., Mainz 1998, S. 375–426, hier S. 377.

Zivilgericht in Mainz berufen, ließ er sich bald als Anwalt nieder und übernahm die ihm am 28. Floréal XI (18.05.1803), 1. Prairial XI (21.05.1803) und am 18. Prairial XI (07.06.1803) von Wernher zugewiesenen Mandate für Franz Bayer, Heinrich Blum und Johannes Müller (Vater).⁷⁸⁹

In den Händen des am 27. Dezember 1752 als Sohn einer protestantischen Beamtenfamilie in Zweibrücken geborenen Wilhelm Christian Stürtz lag die Vertretung von Andreas Lüttger und Joseph Klein. Als ehemaliger Vogt des Herzogtums Zweibrücken betätigte sich Stürtz seit 1789 zunächst als Anwalt in Mainz und stieg 1811 zum Richter am dortigen Zollgericht auf. Ähnlich wie Philipp Heinrich Hadamar nahm er am Wiener Kongreß teil und setzte sich für den Verbleib der ehemals französischen Beamten in ihren Ämtern ein.⁷⁹⁰ Auch Adam Schwaab war seit vielen Jahren in Mainz als Advokat tätig, er vertrat Johann Nikolaus Nau.⁷⁹¹

Nahezu keine Informationen liegen über die anderen Anwälte vor, die ebenfalls Mandate übernommen hatten: Hügel übernahm die Mandate für Philipp Klein, Schei Mayer, Johann Nikolaus Müller, Peter Petry (Sohn), Jakob Stein und Nikolaus Wagner.⁷⁹² Nikolaus Eckard, Anna Maria Grein, Johannes Müller (Sohn), Theodor Müller und Peter Weber wurden von Elias Stephan Melchior verteidigt.⁷⁹³ Bauersax vertrat Georg Friedrich Schulz⁷⁹⁴, sein Kollege George den Franz Brixius und Lothar Baumann.⁷⁹⁵ Den Angeklagten Friedrich Schmidt und Franz Stein wies Wernher den Anwalt Orth zu.⁷⁹⁶

Bis zum Prozeßbeginn reduzierte sich die Zahl der zwölf vorgesehenen Anwälte auf neun, ohne daß sich bislang aus den Quellen die Gründe für die Veränderungen erarbeiten ließen. Aus dem Endurteil des Mainzer Spezialgerichts geht jedoch hervor, daß die Anwälte Bauersax, George, Hügel, Orth, Steinem und Sturz ihre 17 Mandate aufgaben. An ihre Stelle traten die *avocats* Lang, Kessler und Varena.⁷⁹⁷ Unklar bleibt, ob diese alle Mandanten ihrer Kollegen übernahmen. Denkbar ist auch, daß sich zumindest ein Teil der Angeklagten von den Anwälten der 'ersten Stunde' vertreten ließ.

⁷⁸⁹ PITC I.2, S. 915, 1098 u. 1115 f.

⁷⁹⁰ PITC I.2, S. 1233 u. 1320; BERGERON, Grands notables, Bd. 3, S. 91; zu seinem wesentlich bekannteren Bruder Christian David Stürtz vgl. ebenda, S. 90; GRILLI, Justizorganisation, S. 255 u. 264.

⁷⁹¹ PITC I.1, S. 422. – Schwaab gehörte dem Mainzer Illuminatorden „Epidamus“ an; vgl. HANSEN, Quellen I, S. 47.

⁷⁹² PITC I.1, S. 397 u. 538; PITC I.2, S. 832, 1210 f., 1395 u. 1427.

⁷⁹³ PITC I.1, S. 339, 412, 613, 672 u. 681; vgl. auch PITC III.1, S. 54.

⁷⁹⁴ PITC I.1, S. 594.

⁷⁹⁵ Ebenda, S. 631 u. 641. – Bauersax, der aus Sachsen stammte, besaß eine Empfehlung des französischen Außenministers Talleyrand für eine Stelle in der Justizverwaltung des Donnersbergdepartements, die ihm allerdings nicht zugestanden wurde; vgl. hierzu GRILLI, Justizorganisation, S. 265.

⁷⁹⁶ PITC I.1, S. 480; PITC I.2, S. 1355.

⁷⁹⁷ AN BB 18, Nr. 545, Jugement définitif. Das Endurteil nennt lediglich die Anwälte der Angeklagten und erwähnt nicht die genaue Verteilung der Mandate.

VII. „Zur Sicherung der öffentlichen Ordnung“ – Die Beteiligung der Bevölkerung am Kampf gegen die Räuberbanden

In das Vorgehen gegen die Räuberbanden bezogen die Behörden von Anfang an die Bevölkerung mit ein. Dieser Ansatz war jedoch nicht unproblematisch; denn nicht selten klagten die Beamten über die Untätigkeit der Kommunen und ihrer Einwohner im Kampf gegen die Verbrecherbanden.⁷⁹⁸ Aus diesen Gründen hatte beispielsweise die Verwaltung des Saardepartements am 1. Thermidor VI (19.07.1798) zur Aufrechterhaltung der *tranquillité publique* in allen Orten Nachtwachen eingesetzt. „Nach altem Gebrauch und neuen Polizeyverfügungen“ wurde jeder männliche Einwohner zu diesem unentgeltlichen Dienst verpflichtet. Für Versäumnisse sah das Gesetz harte Strafen vor. Die Garden sollten zu jeder vollen Stunde bei Tag und Nacht patrouillieren und dabei besonders auf alle Fremden im Ort ein wachsames Auge haben. Diese waren sofort zu arretieren, wenn sie ohne gültige Papiere angetroffen wurden.⁷⁹⁹ Dieser Erlaß mußte in den folgenden Jahren mehrmals erneuert werden, da seine Bestimmungen von den Gemeinden nur zögerlich umgesetzt wurden. Der Dienst galt als unbeliebt und überflüssig, und immer wieder versuchten die Maires, für ihre Gemeinde eine Ausnahmeregelung zu erhalten: So wies beispielsweise der Trierer Bürgermeister Recking in einem Schreiben an den Präfekten des Saardepartements, Bexon d’Ormechville, darauf hin, daß die öffentliche Ordnung und der Schutz der Bürger in Trier durch die Einführung der Nachtwachen aufs Beste gesichert sei, weshalb von Seiten der Bürgerschaft der Wunsch an ihn herangetragen worden war, diese Patrouillen künftig durch die ortsansässige Nationalgendarmarie vornehmen zu lassen. Der Präfekt lehnte das Gesuch Reckings am 28. Ventôse XII (19.03.1804) ab und bestand weiterhin auf der Durchführung der nächtlichen Kontrollgänge durch die Trierer Bürger.⁸⁰⁰

Die Einführung bewaffneter Patrouillen brachte allerdings nicht den erhofften Erfolg: Nur in einzelnen Fällen konnten Straftaten verhindert oder zumindest verzögert werden: Die ersten Versuche der Schinderhannesbande, in Sötern den jüdischen Kaufmann Mendel Löb zu überfallen, scheiterten noch an der Aufmerksamkeit der beiden Nachtwachen Karl Eiseler und Peter Herwagen, die durch Schüsse die Räuber vertrieben.⁸⁰¹ Auch in Obermoschel und Staudernheim waren die Nachtwachen rasch zur Stelle, und der Tuchdiebstahl des Schinderhannes in der Stummschen Fabrik in Birkenfeld mußte ebenfalls zweimal verschoben werden, ehe die Tat

⁷⁹⁸ Schreiben des Präfekten des Saardepartements, Bexon d’Ormechville, an den Birkenfelder Unterpräfekten Therémin vom 2. Nivôse IX (23.12.1800); LHK 276, Nr. 1151.

⁷⁹⁹ LHK 276, Nr. 1151 f.

⁸⁰⁰ LHK 276, Nr. 1205. Die französische Verwaltung hatte in mehreren Anläufen Stich- und Schußwaffen einschließlich der Munition einsammeln lassen. Ausgenommen von diesem Verbot waren lediglich Jäger oder Förster sowie Personen, die aus dienstlichen Gründen eine Waffe mit sich führen durften. Nicht betroffen von dieser Regelung waren die Nachtwachen. Die Gemeindevorsteher mußten mindestens fünf zuverlässige Einwohner benennen, die zum Polizeidienst eingesetzt werden konnten; vgl. hierzu LHK 276, Nr. 1151, u. 712, Nr. 1191.

⁸⁰¹ PITC II.1, S. 420 f.; vgl. zu Sötern auch Teil B. Kap. V.3.3 dieser Arbeit.

erfolgreich ausgeführt werden konnte.⁸⁰² Die Quellen enthalten allerdings auch zahlreiche Belege, denen zufolge die Nachtwächter ihre Pflichten sträflich vernachlässigten; nur allzu oft machten sie sich dabei zu den Komplizen der Räuber, wie die Beispiele aus Laufersweiler und Merxheim deutlich zeigen: Hier schlugen die Nachtwachen keinen Alarm. Vielmehr begaben sie sich still und leise nach Hause und überließen die Opfer ihrem Schicksal.⁸⁰³

Eine weitere Möglichkeit, die Gemeinden und ihre Einwohner stärker in die Strafverfolgung einzubinden und somit den Banden den Rückhalt in der Bevölkerung zu entziehen, ergab sich aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV (02.10.1795). Der Erlaß über die *police intérieure des communes* sah vor, daß alle Bewohner einer Gemeinde im Alter von mehr als zwölf Jahren für die an Personen begangenen Verbrechen und die daraus resultierenden Schäden haften sollten. Die von ‘bewaffneten Zusammenrottungen’ mit offener Gewalt (*force ouverte*) verübten Straftaten wurden ausdrücklich eingeschlossen.⁸⁰⁴ Für den Fall, daß Gemeindeglieder die Ausübung der Tat sogar aktiv unterstützten, mußte zusätzlich eine Summe in doppelter Höhe an den Staat geleistet werden.⁸⁰⁵

VII.1 „Ein Verstoß gegen die individuelle Sicherheit eines jedes Bürgers” – Der Überfall auf Wolf Wiener in Hottenbach

Am 26. Thermidor X (14.08.1800) informierte der Hottenbacher Gemeindeagent Friedrich Kaiser den Friedensrichter des Kantons Herrstein, Josef Fölix, daß Wolf Wiener von etwa fünfzehn Räubern überfallen worden war. Die Bande hatte dabei sowohl Wiener als auch dessen Ehefrau sowie den Schwiegervater Herz Isaak schwer mißhandelt. Des weiteren teilte Kaiser mit, daß er bereits die Nationalgendarmerie in Rhaunen und den Herrsteiner Regierungskommissar Laurenz Josselin⁸⁰⁶ verständigt hatte. Er schloß seinen Bericht mit einem „alles in bestürzender Eile, indem die Räuber in jetzo noch um das Dorf sich befinden, und jeweilen schießen”.⁸⁰⁷ Dieser Be-

⁸⁰² PITC I.1, S. 196; PITC II.1, S. 556 u. 568.

⁸⁰³ Vgl. PITC I.1, S. 446 f. u. 590; PITC I.2, S. 1145 f.; PITC II.1, S. 250 f., 277–280 u. 284 f.

⁸⁰⁴ Recueil des réglemens et arrêtés émanés du Commissaire du Gouvernement dans les quatre nouveaux départements de la rive gauche, contenant les lois, ordonnances, édits, déclarations, arrêtés du directoire exécutif, décisions des ministères, et instructions, publiés dans ces départemens depuis le 14 brumaire an VI, première époque de leur organisation républicaine, jusqu’au 1.^{er} vendémiaire an VII, Strasbourg an VII [1798], Bd. V, 9. Heft, S. 119–131, hier S. 119 mit Art. 214, S. 121 mit Art. 218 u. S. 125 mit Art. 230; vgl. auch die gekürzte Fassung bei BORMANN/DANIELS, Bd. 4, S. 198–203.

⁸⁰⁵ Recueil, S. 121, Art. 219.

⁸⁰⁶ Zur Person vgl. StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, f. 45^r.

⁸⁰⁷ LHK 276, Nr. 1203, S. 309 f. = PITC II.1, S. 57 f.; eine nachträglich verfaßte französische Ausfertigung des Berichts findet sich in LHK 276, Nr. 1203, S. 3–5. Am 27. Thermidor X (15.08.1802) erstellte Kaiser einen weiteren Bericht über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen, der für den damaligen Präfekten des Saardepartements Bexon d’Ormechville be-

richt erweckt den Eindruck, als habe sich die Bande noch in der unmittelbaren Umgebung von Hottenbach befunden und mit den Verfolgern ein Feuergefecht geliefert, eine übertriebene und nicht zutreffende Darstellung; tatsächlich befand sich die Bande bereits auf dem Rückzug und teilte die Beute wenig später auf der Schmidtbürg.⁸⁰⁸

Nachdem die Meldung Kaisers in Rhaunen eingetroffen war, begaben sich die Nationalgardien Jean Jacques Minore, Dominique Rossel und François Gourdelet sowie Anthoine Chalton von der Brigade in Oberstein noch in der gleichen Nacht nach Hottenbach, um den Tatort zu untersuchen und die Räuber zu verfolgen. In einem Bericht über ihre Maßnahmen hielt Rossel später fest, daß der Fußboden im Eingangsbereich von Wieners Haus voller Blut war und Wieners Schwiegervater Herz Isaak an den Folgen der Mißhandlungen beinahe gestorben wäre.⁸⁰⁹ Friedensrichter Fölix, bei dem die Meldung Kaisers erst um neun Uhr morgens eingetroffen war, folgte zusammen mit seinem Gerichtsschreiber Huber am frühen Nachmittag des 26. Thermidor VIII (14.08.1800) und traf gegen zwei Uhr in Hottenbach ein. Hier befragte er zunächst Wolf Wiener, der folgende Aussagen über den Tathergang machte:

In der vergangenen Nacht schlugen spätabends gegen elf Uhr mehrere Personen an seine Haustür und verlangten Branntwein.⁸¹⁰ Zunächst wollte Wiener nicht öffnen, da ihm die Sache nicht geheuer schien. Als die nächtlichen Besucher ihm jedoch mit dem gewaltsamen Aufbrechen der Tür drohten, öffnete er schließlich, um größeres Unheil zu vermeiden. Daraufhin stürmten vier Räuber in sein Haus, er selbst wurde überwältigt und zu Boden geworfen; einer der Räuber traktierte ihn dabei mit Faustschlägen. In gleicher Weise verfuhr die Banditen mit seiner Frau Hewe und seinem jüngsten Kind, einem Säugling. Die Räuber begaben sich in die hintere Stube und durchsuchten die Schubladen, in denen Wiener das Geld aus seinen letzten Handelsgeschäften deponiert hatte. Die gestohlene Summe bezifferte er auf annähernd 800 Reichstaler. Während des Überfalls widerfuhr Wiener eine „mörderische Mishandlung“: Ein

stimmt war. Dabei betonte Kaiser ausdrücklich, daß er getreu den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Vendemiaire IV (02.10.1795) gehandelt habe; vgl. hierzu LHK 276, Nr. 1203, S. 39–46. – Fölix hatte seinen Wohnsitz in Oberstein, von wo aus er auch seine Amtsgeschäfte führte. Die Trennung von offiziellem Amtssitz und tatsächlicher Wirkungsstätte war zu dieser Zeit nicht außergewöhnlich: So wohnte beispielsweise der Friedensrichter des Kantons Sobernheim, Philipp Manz, in Monzingen, und der Bechtheimer Friedensrichter Moritz Müller erledigte seine Dienstobliegenheiten von Westhofen aus; vgl. hierzu PITC I.2, S. 1241 u. PITC II.2, S. 734 f.

⁸⁰⁸ PITC I.1, S. 71; NACKEN, Schinderhannes I, S. 33–36; DERS., Schinderhannes II, S. 89 f.

⁸⁰⁹ Vgl. die beiden Berichte in LHK 276, Nr. 1203, S. 7–14; die Dokumente fehlen in den Mainzer Voruntersuchungsakten. Zum Verlauf des Überfalls vgl. NACKEN, Schinderhannes I, S. 33–36; DERS., Schinderhannes II, S. 83–89; FRANKE, Schinderhannes II, S. 177–182; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 144–149.

⁸¹⁰ Wiener konnte die genaue Zahl der Räuber nicht angeben, sagte aber aus, „daß die Zahl derselben sehr groß gewesen“ sei. Schinderhannes benannte am 30. Prairial X (19.06.1802) als seine Komplizen: Gerhard Vater und Sohn, Johannes Leyendecker, Christian Denig, Philipp Arnold, Franz Rieb und Peter Dalheimer, angeblich blieben Jakob Stein und Bücklers Konkubine Juliana Bläsius im nahen Wald zurück; vgl. PITC I.1, S. 176.

Räuber schlug ihm mit einer Pistole auf den Kopf, so daß sich ein Schuß löste; Schinderhannes selbst durchstach ihm mit einem Messer die Hand. Während der Folterung forderte man von ihm unablässig weiteres Geld und Wertgegenstände, auch fielen mehrere Schüsse im Haus. Wiener mußte die Räuber schließlich in sein Warenlager führen, wo sie Tücher und Stoffe in Säcke packten und aus dem Haus schafften. Nach weiteren „mörderischen Drohungen“ händigte Wiener den Banditen darüber hinaus Gold- und Silberbesteck sowie 71 Loth Bruchsilber, 141 Louisdor in Gold und Bargeld in unbekannter Höhe aus. Auch das im ersten Stock gelegene Warendepot wurde von der Bande geplündert. Alles in allem wurde ihm, so fuhr Wiener in seiner Schilderung fort, „sein ganzes Vermögen geraubt und er nunmehr in einen nahrungslosen Zustand versetzt“.⁸¹¹

Obgleich die Beute bereits beträchtlich war, begaben sich die Räuber auch in das Zimmer der Schwiegereltern Wieners, die ebenfalls grausam mißhandelt und ausgeraubt wurden. Anschließend führten sie Wolf Wiener und Herz Isaak zusammen mit deren Ehefrauen in den Keller des Hauses. Bevor die Bande abzog, schärfte die Räuber ihren Opfern ein, mindestens eine Viertelstunde in dem Keller zu verbleiben. Auch sollten sie niemanden von dem „Vorfall“ erzählen sowie in acht Tagen weitere 15 Louisdor an einen noch festzulegenden Ort bringen. Aus Furcht wartete Wiener – wie von den Räubern befohlen – eine Viertelstunde und informierte anschließend den Gemeindeagenten Kaiser über den Anschlag. Er bat ihn um Hilfe und schlug vor, die Sturmglocke zu läuten; denn „indem wenn die Hilfe gleich erfolgt, die Waren noch gerettet werden können“. Kaiser verweigerte dies jedoch mit dem Hinweis, daß er die Glocke nicht läuten dürfe. Wiener begab sich selbst zur Kirche, um die Dorfbewohner zu alarmieren. Doch der Küster beschied ihn, selbst in die Kirche zu gehen, der Schlüssel würde in der Kirchentür stecken. Als gläubiger Jude durfte Wiener allerdings die Kirche nicht betreten, so daß die Bande schließlich unbehelligt von den Dorfbewohnern abziehen konnte. Wiener wies Fölix noch darauf hin, daß er unter den Räubern neben dem Schinderhannes unter anderem den Jakob Gerhard und dessen gleichnamigen Sohn aus Weiden erkannt habe. Des weiteren habe am Tag vor dem Überfall Nikolaus Bremm aus Breithenthal Brantwein bei ihm getrunken. Wiener vermutete, daß dieser – „an sich schon ein schlechter und verdächtiger Mensch“ – die Gegebenheiten für den Gewaltstreik ausbaldowerte.⁸¹² Ferner konnte er zwischenzeitlich erfahren, daß der Gemeindeagent von Weiden unmittelbar nach Bekanntwerden des Überfalls alle Einwohner seines Dorfes zusammengerufen hatte und dabei feststellte, daß drei seiner Bürger, darunter auch Jakob Stein, abwesend waren. Weitere Auskünfte über die Tat könnten seine Mitbewoh-

⁸¹¹ Das Messer des Schinderhannes wurde am Tatort sichergestellt; vgl. PITC II.1, S. 60. – Schinderhannes bestritt in seinem Verhör vom 20. Vendémiaire XI (12.10.1802), Wiener mit einem Messer verletzt zu haben; die Mißhandlungen hätten Johannes Leyendecker und Jakob Gerhard (Sohn) begangen; PITC I.1, S. 234.

⁸¹² Johann Nikolaus Bremm wurde am 1. Fructidor VIII (19.08.1800) von Fölix verhört. Er gab zu, am Nachmittag des 12. August 1800 bei Wiener Tuch und Knöpfe gekauft sowie Brantwein getrunken, aber mit niemandem darüber gesprochen zu haben. Bremm spielte in den weiteren Untersuchungen keine Rolle mehr; vgl. hierzu LHK 276, Nr. 1203, S. 529 f. = PITC II.1, S. 107.

ner, der Nachtwächter und Johann Nickel Schley geben, der während des Überfalls an Wieners Haus vorbeigeritten war.⁸¹³

Herz Isaak bestätigte die Ausführungen seines Schwiegersohnes. Auch er wurde von den Räufern zu Boden geschleudert und so rücksichtslos geschlagen, daß er blutende Wunden am Kopf davontrug. Ihm stahlen die Räuber rund 65 Karolinen sowie Silber- und Goldbesteck. Als er in den Keller geführt wurde, schlug ihm einer der Banditen ins Gesicht, so daß er stark aus der Nase blutete. Im Gegensatz zu Wolf Wiener hatte Isaak keinen der Täter erkannt.⁸¹⁴ Die Frauen der beiden Männer, Hewe Isaak und Hewe Wiener, konnten zum Tatgeschehen selbst keine weiterführenden Hinweise geben. Wie Wolf wurde auch Hewe Wiener von den Räufern mit einem Pistolenknäuel eine klaffende Wunde in den Kopf geschlagen.⁸¹⁵

Opfer des Überfalls wurde auch Wolf Wieners Nachbar und Schwager Salomon Marx, ein 41jähriger Händler. Gegen Mitternacht wurde er wegen des Lärms von seiner Frau geweckt. Marx schaute aus dem Fenster und erblickte einen bewaffneten Mann. Unter Todesdrohungen händigte Marx dem Räuber – es handelte sich um Philipp Arnold – zehn Louisdor, einige Kronentaler sowie seine silberne Uhr aus. Zur Sicherheit führten ihn die Täter ebenfalls in den Keller zu Wiener und dessen Schwiegereltern, wobei die Räuber Marx ausdrücklich in die acht Tage später zu leistende Forderung von 15 Louisdor einbezogen. Wie Wolf Wiener machte auch Marx gegenüber dem Friedensrichter eine Äußerung, die für die Gemeinde Hottenbach schwerwiegende Folgen haben sollte, ohne daß sich die Beteiligten damals der Tragweite der Aussage zunächst bewußt waren: „Er erachte, daß die gestohlenen Effekten noch gerettet werden können, wenn die Einwohner von Hottenbach die von seinem Schwager Wolf Wiener anverlangte Hilfe auf der Stelle geleistet hätten, denn ein großer Theil der Einwohner seye schon versammelt gewesen, als auf die von Wolf Wiener anverlangte Hilfe in einer kleinen Entfernung vom Ort die Räuber noch mehrere Schüsse gethan hätten.“⁸¹⁶

Der Hottenbacher Nachtwächter Johann Adam Kolhaas hatte den Überfall unmittelbar als Zeuge erlebt. Er gab zu, daß er auf seinem Rundgang gegen Mitternacht vor dem Haus des Wolf Wiener die Uhrzeit ausblasen wollte, als zwei bewaffnete Männer an ihn herantraten und ihn aufforderten, seiner Aufgabe noch nachzukommen; anschließend wurde er von Philipp Arnold bewacht. Den Überfall konnte er genau verfolgen: Die Räuber klopfen an die Tür des Wohn-

⁸¹³ So die ausführliche Aussage Wieners in LHK 276, Nr. 1203, S. 315–326 = PITC II.1, S. 58–61; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 145 f. – Fölix verhörte Schley am 1. Fructidor VIII (19.08.1800). Der 36jährige Hottenbacher Bauer konnte (bzw. wollte) über den Gewaltstreich keine Auskünfte erteilen, da er „ohngefähr gegen zwei Uhr, nachdem in Hottenbach Lärm erschollen“, sein Pferd von der Weide nahm, um es am nächsten Tag in Birkenfeld zu verkaufen. Zwar sei er auf dem Rückweg an des Wieners Haus vorbeigekommen, habe aber von dem Überfall nichts bemerkt; vgl. hierzu LHK 276, Nr. 1203, S. 525–527 = PITC II.1, S. 106.

⁸¹⁴ LHK 276, Nr. 1203, S. 339–342 = PITC II.1, S. 63 f.

⁸¹⁵ LHK 276, Nr. 1203, S. 345 f. u. 349 f. = PITC II.1, S. 65 f.

⁸¹⁶ LHK 276, Nr. 1203, S. 353–357 = PITC II.1, S. 67 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 146.

hauses und begehrten Branntwein. Wiener lehnte den Wunsch zunächst ab, öffnete dann allerdings nach lautstarken Drohungen der Räuber die Tür. Über die genauen Vorgänge im Haus konnte er keine Auskünfte geben, wies aber darauf hin, Schreie und Schüsse im Haus vernommen zu haben. Ebenso beobachtete er den Abtransport der Beute in mehreren Säcken, „hieraus sei also leicht zu entnehmen, daß der bei Wolf Wiener verübt wordene Diebstahl sehr beträchtlich gewesen seyn müßte, weil die gestohlene Effekten von acht bis zehn Burschen fortgetragen werden mußten“. Kolhaas nahm auch die Beraubung von Salomon Marx wahr. Erst nachdem die Räuber die Juden in Wieners Keller führten, sei er „in der Stille nach Hause geschlichen“ – allerdings ohne seine Mitbürger zu informieren. Kolhaas schloß seine Erklärung, daß er keinen der Räuber erkannte, ihre Zahl schätzte er auf 15 bis 16 Personen.⁸¹⁷

Bereits vor der Vernehmung des Nachtwächters hatte Fölix von dem Weidener Adjunkten Johann Nikolaus Paulus Hinweise auf mögliche Tatbeteiligte erhalten. Paulus, dessen Wohnort rund eine halbe Stunde von Hottenbach entfernt lag, war am Morgen des 26. Thermidor zwischen vier und fünf Uhr durch den Hottenbacher Agenten Kaiser von dem Überfall informiert worden. Aus diesem Grund hatte er sogleich eine Versammlung aller Einwohner Weidens anberaumt und dabei festgestellt, daß Jakob Stein und Franz Rieb abwesend waren. Besonders Jakob Stein „sei seit geraumer Zeit verdächtig, weil er mit verdächtigen Leuten, die bei ihm aus- und eingiengen, umgeht.“ Paulus schickte auch vier Bauern zur nahegelegenen Mühle des Jakob Gerhard, um auch dort die Anwesenheit der Bewohner zu kontrollieren. Dabei wurden Jakob Gerhard und sein Sohn nicht angetroffen. Nach Auskunft der Müllerin besuchte der Sohn seinen schon seit längerer Zeit außerhalb Weidens arbeitenden Vater.⁸¹⁸ Fölix nahm abschließend die Aussagen von Aaron Herz und Mordje Isaak, den Söhnen von Wolf Isaak, zu Protokoll. Die Jungen bestätigten den bislang bekannten Ablauf des Überfalls, wobei Mordje Isaak noch hinzufügte, daß ihn einer der Räuber zu erschießen drohte, als er um Hilfe rufen wollte.⁸¹⁹

Damit endete für Fölix der erste Tag seiner Ermittlungen in Hottenbach. Am kommenden Morgen, dem 27. Thermidor (15.08.1800), war er bereits um sechs Uhr erneut in Hottenbach und verhörte zunächst Heinrich Caspari. Dieser, ein 40jähriger Tagelöhner, sagte aus, daß er am Abend zuvor in Weiden im Wirtshaus des Adjunkten Paulus fünf bewaffnete Personen gesehen habe. Neugierig fragte er den Sohn des Paulus, ob er die Leute kenne, was dieser allerdings ver-

⁸¹⁷ LHK 276, Nr. 1203, S. 367–371 = PITC II.1, S. 70 f.

⁸¹⁸ LHK 276, Nr. 1203, S. 361–363 = PITC II.1, S. 69. – Es war üblich, daß die Gemeindevertreter nach einem Überfall die Anwesenheit der Bewohner kontrollierten: So ließ beispielsweise die Gemeinde Kusel nach dem Überfall auf die Krautmühle im Oktober 1801 einen solchen Appell durchführen; vgl. hierzu auch PITC II.2, S. 896. Nicht immer bedeutete die Abwesenheit eines Bürgers automatisch dessen Verwicklung in die Tat: Beim Überfall der Schinderhannesbande auf Valentin Bernhard in Waldgrehweiler im Februar 1802 stellte der Maire fest, daß Adam Graf seit mehreren Nächten nicht zu Hause gewesen war. Erst nachdem mehrere Personen übereinstimmend Graf ein Alibi geben konnten, wurde die Untersuchung eingestellt; vgl. hierzu PITC II.1, S. 310.

⁸¹⁹ Aussage von Aaron Herz in LHK 276, Nr. 1203, S. 377–379 = PITC II.1, S. 72 f.; Aussage von Mordje Isaak in LHK 276, Nr. 1203, S. 383–386 = PITC II.1, S. 74.

neinte. Gleichwohl brachte der Sohn kurz darauf den fünf Personen eine Flasche Wein, die gemeinsam geleert wurde. Caspari kehrte nach Hottenbach zurück, ohne sich weitere Gedanken über den Vorfall zu machen. Die Beschreibung der Kleidung, welche die fünf Personen trugen, überzeugte Friedensrichter Fölix, daß sich die Gäste von Paulus nur wenige Stunden später an dem Überfall auf Wolf Wiener beteiligten.⁸²⁰

Am Nachmittag begab sich Fölix in das nahegelegene Weiden, um den Hinweisen des Adjunkten Paulus nachzugehen. Fölix verhörte zunächst Anna Eva Klemann, die Frau des Weidener Schweinehirten Stophel Klemann. Sie gab zu Protokoll, daß Jakob Stein am Morgen des 14. August nicht zu Hause gewesen war; vielmehr kehrte er erst nachmittags mit einem Päckchen zurück.⁸²¹ Widersprüchliche Ausführungen machte jedoch Maria Katharina Engel, die Ehefrau von Jakob Stein. Die Abwesenheit ihres Mannes erklärte sie damit, daß dieser sich unwohl fühlte und deshalb bereits sehr früh nach Sulzbach-Rhaunen zu einem Arzt gegangen sei.⁸²²

Die Aussage von Jakob Steins Ehefrau überzeugte Fölix nicht. Er kehrte nach Oberstein zurück und erließ sogleich einen Vorführbefehl gegen Stein, der noch am gleichen Tag von den Nationalgendarmen vollstreckt wurde.⁸²³ In seinem Verhör gab Stein, ein Messerschmied und Knopfmacher im Alter von 28 Jahren, an, daß er in der Tatnacht bereits gegen drei Uhr in der Früh nach Bruchweiler zu seinem Vater gegangen sei, um bei diesem Kupfer zur Herstellung von Knöpfen zu holen.⁸²⁴ Unterwegs habe er sich unwohl gefühlt und sich daher auf Anraten seines Vaters nach Sulzbach-Rhaunen zu dem Arzt Michel Wirt begeben. Anschließend sei er nach Weiden zurückgekehrt, wo er gegen elf Uhr eingetroffen sei. Fölix befragte Stein auch nach einem Alibi für den Vortag. Dieser gab zu Protokoll, er sei am Nachmittag zum Polieren der Knöpfe in Mörschied bei einem Goldschmied gewesen, da seine eigene Poliermaschine zerbrochen war. Den Abend habe er zusammen mit seinem Schwager Heinrich Engel verbracht, der ihn gegen elf Uhr verlassen habe.⁸²⁵ Auf die Frage von Fölix, was er denn mit nach Hause gebrachte habe, antwortete Stein, er habe lediglich die Medizin und das in ein Päckchen einge-

⁸²⁰ LHK 276, Nr. 1203, S. 389 f. = PITC II.1, S. 75 f.

⁸²¹ LHK 276, Nr. 1203, S. 393 f. = PITC II.1, S. 76 f.

⁸²² LHK 276, Nr. 1203, S. 397 f. = PITC II.1, S. 77 f.

⁸²³ Das entsprechende Dokument ist nicht überkommen.

⁸²⁴ Christian Stein, der Vater von Jakob Stein, bestätigte die Angaben seines Sohnes am 29. Thermidor VIII (17.08.1800) und sagte ferner, daß er seinem Sohn auch das Geld für den Arztbesuch gegeben habe; vgl. LHK 276, Nr. 1203, S. 465 f. = PITC II.1, S. 93.

⁸²⁵ Fölix überprüfte diese Darlegung am 30. Thermidor VIII (18.08.1800) in einem Verhör von Johann Heinrich Engel, welcher die Ausführungen seines Schwagers bestätigte; vgl. LHK 276, Nr. 1203, S. 469 f. = PITC II.1, S. 94. Der Friedensrichter forderte Stein noch am gleichen Tag auf, weitere Zeugen zu benennen, die nicht mit ihm verwandt seien. Stein konnte jedoch nur Johann Nickel Grummenauer aus Weiden anführen, der gegen zehn Uhr abends noch in sein Haus gekommen sei, um sich Feuer geben zu lassen; vgl. LHK 276, Nr. 1203, S. 473 f. = PITC II.1, S. 94 f. Eine Aussage Grummenauers ist nicht überkommen.

schlagene Kupfer bei sich getragen. Von dem Überfall auf Wolf Wiener habe er erst am Morgen nach der Tat durch den Arzt Wirt erfahren.⁸²⁶

Am 28. Thermidor VIII (16.08.1800) begannen um neun Uhr in Oberstein die Vernehmungen von Gerhard Sohn und Vater, die Wiener unter den Räufern erkannt hatte. Den Anfang machte der 24jährige Jakob Gerhard (Sohn): Er beteuerte zunächst, von dem Überfall auf Wolf Wiener nichts zu wissen. Zur Tatzeit habe er mit seinem jüngeren Bruder Friedrich die ganze Nacht hindurch in der Mühle gemahlen⁸²⁷ und sei am Morgen des 14. August zu Jakob Heringer nach Hettstein gegangen, um dort Tuch für einen Mühlenbeutel zu erwerben; mit seinem Vater habe er sich bei dieser Gelegenheit kurz besprochen. Konfrontiert mit den Aussagen Wieners, die ihn der Beteiligung an dem Gewaltstreik bezichtigten, leugnete Gerhard (Sohn) diese rundweg ab.⁸²⁸

Der Vater gab an, daß er am 14. und 15. August in Hettstein auf der Ohligmühle als Zimmermann gearbeitet hatte, und bestätigte den Besuch seines Sohnes. An beiden Tagen habe er die Nacht bei dem Achatschleifer Johannes Dreher in Vollmersbach verbracht. Über den Überfall auf Wolf Wiener sei er erst durch Gespräche mit seinen Kollegen am kommenden Morgen informiert worden. Fölix konfrontierte Gerhard ebenfalls mit den belastenden Aussagen Wieners, dieser blieb jedoch bei seinen Behauptungen und verlangte, weitere Zeugen zu befragen.⁸²⁹ Die darauf hinzugezogenen Entlastungszeugen Johannes Dreher und Jakob Heringer bestätigten die Angaben Gerhards und verschafften ihm somit ein Alibi.⁸³⁰ Heringer – er war der Arbeitgeber Gerhards in Hettstein – konnte sich allerdings nicht an den Besuch des Sohnes erinnern.⁸³¹

Damit platzte das Alibi von Gerhard (Sohn). Von Fölix nochmals energisch über seinen angeblichen Aufenthalt auf der Ohligmühle befragt, gab er an, das Tuch von der Ehefrau Heringers erhalten zu haben; mit seinem Vater habe er nicht gesprochen. Fölix insistierte erneut wegen der unterschiedlichen Auslassungen, auf die Gerhard allerdings nicht mehr einging: „Er wisse von einem Diebstahl nichts“.⁸³² Der Friedensrichter ließ Gerhard in seine Zelle zurückführen. Um die neuen Angaben überprüfen zu können, lud er für den folgenden Tag Elisabeth Katharina Heringer vor. Auch sie konnte sich nicht daran erinnern, Gerhard (Sohn) auf der Mühle

⁸²⁶ LHK 276, Nr. 1203, S. 401–406 = PITC II.1, S. 79 f. – In seiner Aussage vom 29. Thermidor VIII (17.08.1800) gab Wirt an, daß Stein am Morgen nach dem Überfall gegen acht Uhr in seiner Praxis in Sulzbach erschien und über Schwindelgefühle und Fußschmerzen klagte. Der Arzt bestätigte auch, daß er Stein von dem Überfall auf Wolf Wiener erzählte; vgl. LHK 276, Nr. 1203, S. 445–447 = PITC II.1, S. 88 f.

⁸²⁷ Am 29. Thermidor VIII (17.08.1800) bestätigte Friedrich Gerhard die Angaben seines Bruders; vgl. LHK 276, Nr. 1203, S. 459–461 = PITC II.1, S. 91 f.

⁸²⁸ LHK 276, Nr. 1203, S. 411–414 = PITC II.1, S. 81.

⁸²⁹ LHK 276, Nr. 1203, S. 419–425 = PITC II.1, S. 82–84.

⁸³⁰ LHK 276, Nr. 1203, S. 431–434 = PITC II.1, S. 85 f.; hier vergaß Brellinger die Angabe des genauen Datums, nämlich den 29. Thermidor, wie aus der französischen Übersetzung hervorgeht.

⁸³¹ LHK 276, Nr. 1203, S. 439–442 = PITC II.1, S. 87.

⁸³² LHK 276, Nr. 1203, S. 451–454 = PITC II.1, S. 90.

gesehen geschweige denn mit ihm gesprochen zu haben.⁸³³ Damit waren Gerhards Auskünfte über seinen Aufenthalt in der Tatnacht endgültig hinfällig geworden. Er resignierte und verweigerte weitere Angaben.⁸³⁴

Am kommenden Morgen bat Gerhard den Friedensrichter um ein erneutes Gespräch. Offensichtlich war ihm über Nacht die Aussichtslosigkeit seiner Lage bewußt geworden, weshalb er sich nun zu einem umfassenden Geständnis bereit erklärte: Er gestand die Beteiligung an dem Überfall auf Wolf Wiener ein. Während der Tat habe ihn Bückler gezwungen, mit einem Gewehr als Schildwache vor dem Haus Stellung zu beziehen. Gerhard nannte als weitere Teilnehmer Jakob Stein aus Weiden, Christian Denig aus Hennweiler, Peter Dalheimer aus Sonnschied, Franz Rieb aus Weiden sowie noch zwei ihm allerdings unbekannte Männer; Juliana Bläsius habe sich während des Überfalls in der Nähe des Tatorts aufgehalten.⁸³⁵ Ausgangspunkt für die Aktion war Gerhards Aussage zufolge die Weidener Mühle; von hier brach die Bande am späten Abend nach Hottenbach auf. Vor dem Abmarsch hatte Bückler die versammelten Räuber darüber informiert, daß sie in Hottenbach den Kaufmann Wolf Wiener überfallen würden. Gerhard bestand darauf, daß er selbst nicht im Hause Wieners gewesen sei. Nach seinen Angaben drangen Bückler und Dalheimer mit einem der ihm unbekannt gebliebenen Männer in das Haus ein, während er, Denig, Rieb und der zweite Unbekannte vor dem Haus Wache hielten: Jakob Stein wartete zusammen mit Juliana Bläsius am Dorfrand und half anschließend beim Abtransport der Beute auf Schloß Schmidburg. Dort versteckte man die Waren in den Hecken. Vier der Räuber, nämlich Gerhard, Jakob Stein, Franz Rieb und Christian Denig, kehrten auf getrennten Wegen zurück auf die Weidener Mühle, wo sie um die Mittagszeit eintrafen. Sein Vater war an dem Überfall nicht beteiligt.⁸³⁶

Anschließend wurde Jakob Stein vorgeführt. Fölix hielt sich nicht lange mit Formalitäten auf und konfrontierte Stein mit seinen Erkenntnissen aus dem vorangegangenen Verhör. Er sagte Stein auf den Kopf zu, daß dieser am Abtransport der Beute aus dem Hottenbacher Überfall beteiligt gewesen sei. „Nach einer kurzen Weile und genommener Bedenkzeit“ gestand Stein schließlich seine Tatbeteiligung ein und legte ein umfassendes Geständnis ab. Auch er wurde von Bückler angeblich unter Morddrohungen zur Teilnahme gezwungen, einen Anteil aus der Beute habe er allerdings nicht erhalten. Während des Überfalls sei er bei Juliana Bläsius gestanden, weswegen er auch keine genaueren Angaben zum Tathergang machen könne. Als Täter nannte er neben Bückler auch Dalheimer, Gerhard (Sohn), Rieb und „noch drei andere die er nicht gekannt“. Sein Alibi hatte Stein mit seinem Vater und seiner Ehefrau abgesprochen.⁸³⁷

⁸³³ LHK 276, Nr. 1203, S. 477–479 = PITC II.1, S. 95 f.

⁸³⁴ LHK 276, Nr. 1203, S. 483 = PITC II.1, S. 97.

⁸³⁵ Anders KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 146, die lediglich Bückler, Denig, Rieb und Stein als Mittäter erwähnt.

⁸³⁶ LHK 276, Nr. 1203, S. 485–494 = PITC II.1, S. 97–99.

⁸³⁷ LHK 276, Nr. 1203, S. 505–512 = PITC II.1, S. 101–103.

Nur kurze Zeit später mußte der Weidener Gemeindeagent Paulus aussagen.⁸³⁸ Paulus hatte in seinem ersten Bericht an Fölix Franz Rieb und vor allem Jakob Stein als Tatverdächtige genannt – besonders letzterem warf er Umgang „mit verdächtigen Leuten“ vor. Nun mußte er einräumen, daß am Abend des Überfalls sehr wohl vier fremde Personen – darunter auch der Schinderhannes und Peter Dalheimer – in seinem Wirtshaus mit seinem Sohn zwei Flaschen Wein getrunken hatten. Auf die Vorhaltungen des Friedensrichters, weshalb er die verdächtigen Personen nicht festgenommen habe, gab Paulus aufschlußreich zur Antwort: „Die Gemeinde Weiden wäre nicht im Stande gewesen, die vier Mann zu packen, ohne daß zu befürchten gewesen, daß das Dorf nachher in Brand gesteckt würde“.⁸³⁹

Damit waren für Fölix die Hauptermittlungen abgeschlossen. Am 19. und 20. August 1800 befragte er nochmals die drei Verdächtigen, um Widersprüche in den unterschiedlichen Aussagen zu klären sowie um Informationen über den Verbleib der Beute und den Aufenthalt der noch flüchtigen Täter zu erhalten.⁸⁴⁰

Wenige Tage später überstellte Fölix das Trio an das Zuchtpolizeigericht in Birkenfeld.⁸⁴¹ Hier unterzog der zuständige Geschworenendirektor Franz Joseph Stephani⁸⁴² die Gefangenen

⁸³⁸ Er wurde von Fölix zusammen mit Johann Nikolaus, N. Schlei, Wolf Wiener und Johann Nikolaus Paulus am 29. Thermidor VIII (17.08.1800) vorgeladen; vgl. hierzu LHK 276, Nr. 1203, S. 310 = PITC II.1, S. 58. Der Gerichtsdienner des Kantons Herrstein, Christian Schwenk, führte den Beschluß Fölix' noch am gleichen Tag aus und übergab die *mandats d'amener*; vgl. hierzu LHK 276, Nr. 1203, S. 312 f. = PITC II.1, S. 58.

⁸³⁹ LHK 276, Nr. 1203, S. 519–521 = PITC II.1, S. 104 f.

⁸⁴⁰ LHK 276, Nr. 1203, S. 533 f. u. 537–541 = PITC II.1, S. 108–110 (Stein); LHK 276, Nr. 1203, S. 547–549 = PITC II.1, S. 111 f. (Gerhard Sohn); LHK 276, Nr. 1203, S. 553–555 = PITC II.1, S. 113 (Gerhard Vater). – Teile der Hottenbacher Beute wurden Anfang September 1800 bei Johannes Wagner in Oberstein sichergestellt und nach Kirn gebracht. Der damalige Friedensrichter Paulitzky unterließ jedoch weitere Ermittlungen und gab die Waren nicht an Wiener zurück. Erst im August 1801, also rund ein Jahr später, sandte Paulitzky die Kisten nach Simmern, da sein Obersteiner Kollege Fölix auf zahlreiche Anfragen angeblich nicht reagierte. Die Angaben Paulitzkys sind nur schwer nachvollziehbar; denn Wolf Wiener, der sicherlich von Fölix über die Entdeckung informiert worden wäre, sprach mehrmals in Kirn vor; vgl. zu den Vorgängen ausführlich LHK 276, Nr. 1203, S. 573–586 u. 659–667 = PITC II.1, S. 117–119 u. 137–139.

⁸⁴¹ LHK 276, Nr. 1203, S. 559 f. = PITC II.1, S. 114.

⁸⁴² Stephani, um 1764 in Trier geboren, hatte sich nach seinem Jurastudium an den Universitäten Mainz und Trier in der Moselmetropole als Anwalt niedergelassen. Seit dem 8. Floréal III (27.04.1795) war er als Munizipalbeamter in Trier tätig, dann wurde er am 3. Fructidor III (20.08.1795) an das Trierer Friedensgericht berufen und schließlich am 6. Pluviôse VI (25.01.1798) von Rudler zum Richter in Birkenfeld ernannt. Bereits im Juni 1800 hatte Stephani eine Anklageschrift gegen Karl Engers und Wendel Dalheimer wegen des Überfalls auf Wilhelm Mathias und Isaak Joseph bei Hackenfels (1800) zusammengestellt; vermutlich erklärt dies den relativ langen Zeitraum zwischen der Überstellung der Tatverdächtigen nach Birkenfeld und dem Beginn der Geschworenensitzung. Nach seiner Tätigkeit in Birkenfeld wechselte Stephani 1802 an das Kriminalgericht in Trier und wurde auch Mitglied des dortigen Spezialgerichts; StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, f. 270^f–271^f; PITC II.2, S. 688–697 u. 924–926; PITC III.1, S. 241 f.; HANSEN, Quellen IV, S. 468, Anm. 1.

am 23. August 1800 einem erneuten Verhör. Die Beschuldigten blieben bei ihren bisherigen Aussagen, lediglich Gerhard (Vater) legte Wert auf die Feststellung, daß er nicht an dem Raubzug beteiligt gewesen sei.⁸⁴³ Am 5. Brumaire IX (27.10.1800) ernannte Stephani acht Geschworene, die über die Zulässigkeit der Anklage zu befinden hatten; als Sitzungstag wurde der 2. November 1800 angesetzt.⁸⁴⁴ In die Anklage bezog Stephani neben den beiden Gerhards und Stein auch Johannes Bückler, Juliana Bläsius, Franz Rieb, Peter Dalheimer und Christian Denig ein, obgleich diese noch flüchtig waren.⁸⁴⁵ Die Geschworenen entschieden schließlich in ihrer *séance*, daß die Anklage gegen alle Beschuldigten stattfinden solle, lediglich gegen Jakob Gerhard (Vater) solle kein Hauptverfahren vor dem Kriminalgericht in Trier eingeleitet werden.⁸⁴⁶

Am 19. Frimaire IX (10.12.1800) eröffnete der Präsident des Trierer Kriminalgerichts, Johann Valentin Ignaz Büchel⁸⁴⁷, das öffentliche Hauptverfahren gegen die Täter von Hottenbach. Vor Gericht standen jedoch nur Franz Rieb, Peter Dalheimer und Franz Stein; Gerhard (Sohn) konnte aus dem Birkenfelder Gefängnis fliehen und entging wie die übrigen Komplizen allen Fahndungsbemühungen. Die Angeklagten mußten nochmals ausführlich zu den einzelnen Anklagepunkten Stellung nehmen: Als erster wurde Franz Rieb verhört, der den Fahndern nur zwei Tage vor Beginn der Verhandlung ins Netz gegangen war. Rieb stritt jegliche Beteiligung an dem Überfall ab und gab vor, den Schinderhannes nicht zu kennen. Konfrontiert mit den ihn belastenden Aussagen seiner Mitangeklagten, wies Rieb nochmals jede Schuld von sich, alle diese Personen „seien seine Feinde, die ihm schaden“ wollten. Bei seiner Verhaftung durch die Nationalgendarmen wurden bei Rieb eine Pistole und Munition sichergestellt. Er erklärte seine

⁸⁴³ Vgl. die Ausführungen der drei Täter in LHK 276, Nr. 1203, S. 563–566 = PITC II.1, S. 115.

⁸⁴⁴ LHK 276, Nr. 1203, S. 587–589 = PITC II.1, S. 120.

⁸⁴⁵ LHK 276, Nr. 1203, S. 591–602 = PITC II.1, S. 121 f.; anders KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 147, die nur Dalheimer, Denig, Rieb und Stein nennt.

⁸⁴⁶ LHK 276, Nr. 1203, S. 603–608 = PITC II.1, S. 123 f.

⁸⁴⁷ Der am 29. Juli 1757 in Hillesheim (Eifel) geborene Büchel hat an der Universität Trier Medizin und Rechtswissenschaften studiert und wurde für nahezu zwölf Jahre Amtmann in Ulmen. Von Bella 1795 zum Verwalter des Kantons Ulmen bestellt, ernannte ihn Rudler am 6. Pluviôse VI (25.01.1798) zum Richter am Kriminalgericht in Trier, dessen Präsidenschaft er am 15. Thermidor VI (02.08.1798) übernahm. In dieser Funktion führte Büchel nach Auskunft der Mainzer Akten im Juli und August 1800 das Verfahren wegen der Ermordung des Nikolaus Rauschenberger sowie Anfang September den Prozeß gegen Wendel Dalheimer und Karl Engers, die zusammen einen Überfall auf Wilhelm Mathias und Isaak Joseph verübt hatten. Nach der Hottenbacher Verhandlung leitete er im November 1800 die Klage gegen Philipp Gilcher. Seine Beamtenlaufbahn endete abrupt 1810: Angeblich widersetzte sich Büchel den Konskriptionen in der Eifel und wurde verhaftet. Auf dem Transport nach Clermont-Ferrand erlag Büchel am 18. Juli 1810 den Verletzungen, die er sich bei einem Fluchtversuch zuzog; zur Biographie vgl. v. a. StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, f. 236^r–237^r; PITC II.1, S. 197–200 u. 208–218; PITC III.1, S. 142–149; HANSEN, Quellen IV, S. 901 (mit abweichenden Daten); Karl-August HEISE, Art. „Büchel, Valentin Ignaz“, in: Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 57 (mit abweichenden Daten).

Bewaffnung damit, daß ihm Jakob Gerhard (Vater) schon lange mit der Ermordung gedroht habe.⁸⁴⁸ Jakob Stein hingegen, der am 8. Nivôse IX (29.12.1800) vernommen wurde, betonte im Gegensatz zu seinen früheren Ausführungen in Oberstein, er habe sich während des Überfalls zusammen mit Juliana Bläsius in einer Mühle bei Stipshausen aufgehalten, der Friedensrichter in Herrstein habe seine Aussagen falsch zu Protokoll genommen.⁸⁴⁹ Peter Dalheimer, der im Januar 1801 von der Brigade Rhaunen verhaftet und am 5. Pluviôse IX (25.02.1801) in Trier von Büchel befragt wurde, leugnete ebenfalls seine Beteiligung an dem Überfall.⁸⁵⁰

Nach Abschluß dieser *procédure instruite* begann am 25. Floréal IX (16.05.1801) die zweitägige Hauptverhandlung, in der neben Wolf Wiener 19 weitere Zeugen über die damaligen Vorgänge berichten mußten. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen sprachen die Geschworenen schließlich Stein und Rieb frei, Dalheimer hingegen wurde zum Tode und zur Übernahme der Gerichtskosten verurteilt. Gegen die noch flüchtigen Angeklagten verhängte das Gericht ein Kontumazurteil.⁸⁵¹ Kasper-Holtkotte kritisiert in diesem Zusammenhang ohne Verweis auf das Kontumazurteil, daß sich in Trier lediglich Dalheimer, Rieb und Stein verantworten mußten. Sie unterstellt den Behörden fehlendes Interesse an einer Verurteilung aller Täter und begründet dies mit der Religionszugehörigkeit Wieners; dieser These widersprechen die erhaltenen Quellen eindeutig.⁸⁵²

VII.2 „Wenn je eine Gemeinde auf die unschuldigste Art zu einem ungerechten Schadensersatz verwiesen worden ist“ – Hottenbach und die Folgen

Der Überfall der Schinderhannesbande auf Wolf Wiener sollte für die Gemeinde Hottenbach ein juristisches Nachspiel haben, das sich über Jahre hinzog. Schon am 26. Thermidor VIII (14.08.1800), also nur einen Tag nach der Tat, informierte der Birkenfelder Regierungskommis-

⁸⁴⁸ LHK 276, Nr. 1203, S. 609–615 = PITC II.1, S. 124–126; anders KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 147, die das Verfahren erst in den Mai 1801 datiert. – Stein konnte zusammen mit Gerhard (Sohn) aus dem Birkenfelder Gefängnis entkommen, wurde aber nach kurzer Zeit wieder festgenommen. Gerhard setzte sich erfolgreich auf das rechte Rheinufer ab; Informationen über seinen Verbleib liegen nicht vor.

⁸⁴⁹ LHK 276, Nr. 1203, S. 617–623 = PITC II.1, S. 126 f.

⁸⁵⁰ LHK 276, Nr. 1203, S. 625–631 = PITC II.1, S. 128 f.; zur Verhaftung Dalheimers vgl. den Bericht des Gendarmen Lavigne an Präfekt Bexon d’Ormechville vom 21. Nivôse IX (18.01.1801) in LHK 276, Nr. 1201.

⁸⁵¹ LHK 276, Nr. 1203, S. 633–644 = PITC II.1, S. 129–132, die Beratungen der Geschworenen finden sich in LHK 276, Nr. 1203, S. 645–657 = PITC II.1, S. 132–137. Über den Inhalt des Kontumazurteils sind wir nicht unterrichtet, es findet aber Erwähnung in einem Schreiben Seyppels an Umscheiden, vgl. PITC III.1, S. 101 f. – Gegen das Urteil legte Dalheimer Revision ein; er wurde zu einer Galeerenstrafe begnadigt; vgl. StATr, FZ 523, Urteil Nr. 44 u. Nr. 64; PITC III.1, S. 123 f.; PITC I.1, S. 483 f.; anders PITC II.2, S. 649, wo die Hinrichtung Dalheimers erwähnt wird.

⁸⁵² KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 147.

sar Dieudonné Ancel⁸⁵³ den Präfekten des Saardepartements, Bexon d’Ormechville, über den Gewaltstreich. In seinem Schreiben betonte Ancel, daß die Gemeinde sich dabei als ruhiger Zuschauer verhalten habe. Darüber hinaus sei der Überfall, wie durch *rumeur publique* bekannt wurde, schon seit mindestens zehn Tagen angekündigt gewesen, und trotzdem habe die Gemeinde keine Vorkehrungen ergriffen, um die Tat zu verhindern. Ancel schlug dem Präfekten daher vor, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV (02.10.1795) zu verfahren.⁸⁵⁴ Die Zentralverwaltung des Saardepartements hatte am 7. Thermidor VIII (25.07.1800), also nur kurz vor der Tat, die Mairien angewiesen, ihren Einwohnern nochmals die Bedeutung dieses Gesetzes klarzumachen.⁸⁵⁵ Ende Dezember 1800 zog auch der Präfekt des Rhein-Mosel-Departements nach und publizierte einen ähnlichen Beschluß in seinem Amtsbereich.⁸⁵⁶ Diese Maßnahmen erfolgten vor dem Hintergrund der zunehmenden Straftaten, welche durch die Räuberbanden verübt wurden. Im Saardepartement richtete sich die Verfügung besonders gegen die Schinderhannesbande; denn obgleich schon Wochen zuvor eine Kavallerieeinheit in den Kantonen Meisenheim und Grumbach stationiert und zudem mehrere Brigaden Nationalgendarmarie zusammengezogen worden waren, konnten die Operationen der Bande nicht verhindert werden. Die Behörden führten die Fehlschläge bei der Strafverfolgung auf die Apathie der Bevölkerung im Kampf gegen die Räuberbande zurück und wertete deren passive Haltung als stillschweigende Unterstützung.⁸⁵⁷

Am 28. Thermidor VIII (16.08.1800) konnte Ancel dem Präfekten die Verhaftung von drei Verdächtigen melden, von denen Wiener zwei als Täter identifizierte. Aufgrund der ersten Ermittlungen des zuständigen Friedensrichters Fölix stand auch fest, daß sich die Bande drei Stunden in Hottenbach aufgehalten hatte und daß nach ihrem Abzug Agent Kaiser die Verfolgung verweigert hatte.⁸⁵⁸ Zwei Tage später übersandte Ancel dem Präfekten weitere Berichte und Protokolle, betonte nochmals die Mitschuld der Gemeinde am Überfall und schlug erneut vor, nach dem Gesetz vom 10. Vendémiaire IV zu verfahren.⁸⁵⁹ Bexon d’Ormechville schloß sich schließlich am 2. Fructidor VIII (19.08.1800) dem Standpunkt des Regierungskommissars an.⁸⁶⁰

Auf Betreiben des Präfekten leitete das Trierer Zivilgericht ein Verfahren gegen die Gemeinde Hottenbach ein und verurteilte diese am 12. Fructidor VIII (30.08.1800) zur Zahlung

⁸⁵³ Vgl. zur Biographie StAMz, Bestand 60: Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, f. 5^r–6^v.

⁸⁵⁴ LHK 276, Nr. 1203, S. 15 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 173. – „In Erwägung, daß die Sicherheit des Eigentums und die öffentliche Ruhe nur durch das Gesetz gewährleistet wird“, wurde der Erlaß am 5. Messidor VII (23.06.1799) von der Verwaltung des Saardepartements übernommen; vgl. LHK 276, Nr. 1201.

⁸⁵⁵ LHK 276, Nr. 1203, S. 29–33; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 173 f.

⁸⁵⁶ LHK 712, Nr. 2872.

⁸⁵⁷ LHK 276, Nr. 1203, S. 29–33; LHK 712, Nr. 2872; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 173 f.

⁸⁵⁸ LHK 276, Nr. 1203, S. 49–51.

⁸⁵⁹ Ebenda, S. 21 f.

⁸⁶⁰ Ebenda, S. 23–25.

von 4.408,44 Francs Schadensersatz an Wolf Wiener. Von dem Urteil wurden 200 Exemplare in einer zweisprachigen Ausfertigung gedruckt und an alle Friedensrichter und Mairien im Saardepartement verschickt. Das Gericht setzte der Gemeinde eine Zahlungsfrist von zwei Wochen, anderenfalls drohte die militärische Exekution.⁸⁶¹

Gegen dieses Urteil erhob die Gemeinde Hottenbach – vertreten durch ihren Anwalt Neesen – am 5. Ergänzungstag VIII (22.09.1800) Widerspruch vor dem Zivilgericht in Koblenz, das als Appellationsinstanz angerufen wurde.⁸⁶² Dabei berief sie sich auch auf den Artikel V des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV (02.10.1795): In Fällen, in denen die Gemeinde alle Sicherheitsmaßnahmen ergriffen habe und es trotzdem zu einem Gewaltverbrechen komme, sei von einer Schadensersatzleistung abzusehen.⁸⁶³ Kaiser selbst begründete den Widerspruch in einem ausführlichen Schreiben, das vermutlich Anwalt Neesen verfaßt hatte: „Wenn je eine Gemeinde auf die unschuldigste Art zu einem ungerechten Schadensersatz verwiesen worden ist, so ist es die Gemeinde Hottenbach, die welche auf Betreiben des Bürgers Präfect des Sarrdepartements Bexon D’ormesweiler durch Urteil des Civil Tribunals des Sarrdepartements vom 12ten fructidor 8. J. verwiesen worden ist dem Bürger Wolff Wiener wohnhaft zu Hottenbach, welcher in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Thermidor in seiner Wohnung durch bewafnete Räuber mißhandelt und beraubt worden ist, die Summe von 4408 francs nebst noch im Werth zu bestimmenden drey Uhren und mehr anderen Gold und Silbergeschirr zu ersetzen.“ Scharf kritisierte er, daß der Gemeinde beim Prozeß in Trier kein rechtliches Gehör eingeräumt und sie somit auch nie offiziell über das gegen sie angestrengte Verfahren unterrichtet worden sei. Er argumentierte: Da Wieners Haus am Rande des Dorfes lag, konnte die Gemeinde trotz der aufgestellten Nachtwache den Opfern nicht helfen, da „in dem Dorf der geringste Lärm nicht gehört worden.“ Als die Dorfbewohner hingegen von der Tat erfuhren, kamen sie sofort zusammen, nahmen die Verfolgung der Räuber auf und informierten die übergeordneten Stellen. Wenn allerdings in der Verwaltung Zweifel an der Richtigkeit den von der Gemeinde eingeleiteten Maßnahmen aufkämen, hätte die Administration sowohl die Mairie als auch Friedrich Kaiser erneut verheören müssen, auch wenn das im Gesetz nicht explizit vorgesehen war; denn: „Kein Gesetz verbietet, daß die Entlastungs Gründe nicht auch müssen geltend“ gemacht werden.

In Zweifel zog Kaiser auch die Höhe des an Wiener zu zahlenden Betrages: Die Summe des Schadensersatz beruhe allein auf der Angabe Wieners, der aber „in der Schatzung nur einige [Kreuzer] zahlet“. Die Behörden hätten sich damit ausschließlich auf die Aussage Wieners verlassen, „aber sagt nicht das Gesetz, daß man nur nach den Akten zu entscheiden habe?“ Der

⁸⁶¹ Ebenda, S. 73; LHK 316, Nr. 3; LHK 712, Nr. 2263; StATr, Fz 121; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 175, mit Datum vom 13. Fructidor.

⁸⁶² LHK 276, Nr. 1203, S. 97 f.; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 176. – Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Kompetenz des Koblenzer Zivilgerichts beruhen sollte. Hottenbach lag im Kanton Herrstein, der aufgrund der administrativen Gliederung zum Saardepartement gehörte. Zuständig wäre demnach der Appellationsgerichtshof in Trier gewesen.

⁸⁶³ Receuil, S. 123, Art. 222.

Hottenbacher Agent warf dem Präfekten und seinen Beamten darüber hinaus vor, daß die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes entsprechend den Angaben Wieners festgesetzt und nicht überprüft worden sei. Diese Vorgehensweise hielt er für sehr bedenklich; denn „wie leicht würde es ... Leuten seyn, einen solchen Raub bei sich zu veranstalten, um damit auf Kosten der Gemeinde einen Gewinn sich zu verschaffen. ... Wan auch das Gesetz an und für sich, so hart es ist, die beste Erzeckung haben mag, so haben es die Gesetzgeber dennoch wohl nicht gegeben um zu Mißbräuchen zu dienen, und wenn es schon hart an sich ist, so darf es nicht durch allzu stricte Einhaltung noch härter gemacht werden“. Nach Ansicht Kaisers erging das Trierer Urteil zu Unrecht und mußte aufgehoben werden.⁸⁶⁴ Um seinem Schreiben und den vorgetragenen Argumenten mehr Gewicht zu verleihen, fügte Kaiser Zertifikate seiner Kollegen aus den umliegenden Gemeinden bei, wonach von der Gemeinde Hottenbach alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet worden seien.⁸⁶⁵

Das Koblenzer Zivilgericht folgte am 25. Frimaire IX (16.12.1800) diesen Argumenten, obgleich der von Kaiser angemahnte Blick in die Ermittlungsakten dessen einseitige und verfälschende Version sofort offengelegt hätte: Trotzdem hoben die Richter das Urteil der ersten Instanz auf und verurteilten sogar Bexon d’Ormechville zur Übernahme der Kosten, die der Gemeinde infolge des Rechtsstreits entstanden waren.⁸⁶⁶

Diese Entscheidung stieß in den Verwaltungen des Rhein-Mosel- und des Saardepartements auf vehementen Widerspruch. Bexon d’Ormechville sandte das Urteil am 2. Nivose IX (23.12.1798) an Justizminister Abrial in Paris, der den Beschluß am 23. Thermidor IX (11.08.1801) als irregulär bezeichnete und den Generalregierungskommissar anwies, den Fall vor ein Revisionsgericht zu bringen.⁸⁶⁷ Die Verwaltung des Saardepartements sah sich in ihrer früheren Auffassung bestärkt und bestand auf der Zahlung an Wiener.⁸⁶⁸ Die Exekution des Urteils scheiterte jedoch am Widerstand der Hottenbacher Bevölkerung. Die Verwaltung quartierte deshalb seit Mai 1802 mindestens dreißig Soldaten in Hottenbach ein.⁸⁶⁹ Sie sollten von den zehn Höchstbesteuerten des Ortes so lange gepflegt werden, bis Wolf Wieners Schaden beglichen war. 30 Prozent der zu erbringenden Summe wurden auf die jüdischen Bewohner umge-

⁸⁶⁴ LHK 276, Nr. 1203, S. 77–81; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 175 f.

⁸⁶⁵ LHK 276, Nr. 1203, S. 83–93. Erhalten sind die Bescheinigungen von Johann Nikol Thomas (Adjunkt der Gemeinde Oberhosenbach), Johann Nikolaus Paulus (Weiden), Friedrich Engers (Hellertshausen), Christian Röpper, Friedrich Müller (Stipshausen) und Wirt (Bollenbach). Es handelt sich um gleichlautende Schreiben, die „auf Ersuchen der Gemeinde Hottenbach“ erstellt wurden.

⁸⁶⁶ Ebenda, S. 149–153; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 177 f.

⁸⁶⁷ Ebenda, S. 207. Über ein solches Verfahren liegen keine Informationen vor, auch enthalten die Quellen keine entsprechenden Hinweise.

⁸⁶⁸ Ebenda, S. 206 u. 209–212; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 177 f.

⁸⁶⁹ LHK 241, Nr. 1218. Angesichts der langen Zeiträume, die zwischen den einzelnen Vorgängen liegen, darf man von einem regen Schriftwechsel zwischen Trier und Paris ausgehen.

legt, die den Betrag unter Belastung ihrer Immobilien aufbrachten. Die Hottenbacher Juden zahlten ihren Anteil, um die Einquartierung nichtjüdischer Soldaten zu verhindern.⁸⁷⁰

Währenddessen verweigerten die nichtjüdischen Bewohner Hottenbachs weiterhin die Zahlung, und nach der Auslieferung des Schinderhannes an die französischen Behörden in Mainz wandten sie sich im Juli 1802 direkt an das Mainzer Spezialgericht: Aufgrund der von Schinderhannes und seinen Komplizen begangenen Taten befinde sich die Gemeinde in *la plus triste situation*; denn obgleich sie nach dem Überfall alles Erdenkliche unternommen habe, um dem Opfer zu helfen und die Räuber zu verhaften, sei sie zur Leistung von Schadensersatz an Wiener verurteilt worden, welcher die Gemeinde ruinieren würde. Da das Gericht mit den Ermittlungen gegen diese Bande betraut sei, möge es doch den Schinderhannes und Jakob Stein genau zu den damaligen Tatumständen befragen und einen entsprechenden Bericht an den Generalregierungs-kommissar senden – *pour rendre justice à une commune injustement opprimée et poursuivie*.⁸⁷¹ Sicherheitshalber wandte sich die Gemeinde in einem gesonderten Schreiben am 14. Messidor X (03.07.1802) direkt an den Generalregierungs-kommissar und informierte ihn über das beim Spezialgericht eingereichte Gesuch.⁸⁷² Vier Tage später leitete das Spezialgericht Jeanbon St. André seine bisherigen Erkenntnisse zu, die ausschließlich auf den Aussagen Bücklers beruhten und die Version der Gemeinde Hottenbach stützten.⁸⁷³ Den Wert der gestohlenen Waren bezifferte das Gericht unter Verweis auf die Angaben Bücklers auf 700 Francs.⁸⁷⁴

Jeanbon St. André schlug deshalb am 21. Messidor X (10.07.1802) Präfekt Bexon d'Ormechville aufgrund der nicht abschließend geklärten Sachlage vor, die Angelegenheit vorerst ruhen zu lassen. Die Ermittlungen des Spezialgerichts hätten erst begonnen, weshalb man warten solle, bis die Untersuchungen abgeschlossen und ein Urteil in Mainz gefällt werde. Auch wenn Ulmet und Merxheim wegen der Überfälle der Schinderhannesbande den Opfern bereits den Schaden ersetzt hätten, sollte Hottenbach zunächst keine Zahlungen vornehmen.⁸⁷⁵ Jeanbon St. André setzte sich damit über die Empfehlungen seines Untergebenen hinweg, der ihm noch am 20. Prairial X (09.06.1802) geraten hatte, das Trierer Urteil mit größter Konsequenz umzusetzen.⁸⁷⁶

⁸⁷⁰ KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 178–181.

⁸⁷¹ LHK 276, Nr. 1203, S. 669–671 = PITC II.1, S. 139 f.

⁸⁷² LHK 241, Nr. 1208. Das undatierte Schreiben der Gemeinde an Jeanbon St. André wurde von den Deputierten der Gemeinde, nämlich Johann Nickel Heintz, Jakob Heydt und Friedrich Heit, unterzeichnet.

⁸⁷³ LHK 276, Nr. 1203, S. 673–675 = PITC II.1, S. 140 f. Die Untersuchungsergebnisse beruhten auf den Aussagen des Schinderhannes vom 30. Prairial und 11. Messidor X (19.06. u. 30.06.1802); PITC I.1, S. 175, 181 f. u. 256; Abschrift der Aussage vom 30. Prairial in LHK 241, Nr. 1208.

⁸⁷⁴ LHK 276, Nr. 1203, S. 269 f. u. 677–679 = PITC II.1, S. 141; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 172.

⁸⁷⁵ LHK 276, Nr. 1203, S. 286–288; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 181.

⁸⁷⁶ LHK 241, Nr. 1218.

Ausgestanden war die Affäre damit noch lange nicht; denn knapp zwei Jahre später wurde der Nachfolger von Bexon d'Ormechville, Maximilian-Xavier Keppler⁸⁷⁷, erneut aktiv und forderte in Mainz die Ermittlungsakten des Spezialgerichts an.⁸⁷⁸ Dieser Initiative ging zum einen ein Schreiben des zwischenzeitlich nach Zeltingen verzogenen Wiener an Keppler voraus, in dem er seinen immer noch ausstehenden Schadensersatz anmahnte.⁸⁷⁹ Zum anderen beschloß Keppler am 1. Floréal XII (21.04.1804), dem Antrag der jüdischen Einwohner Hottenbachs auf die Rückgabe der Hypothekenverschreibungen zu entsprechen, da das Verfahren in Mainz noch nicht abgeschlossen war; Wiener habe dieser Vorgehensweise am 29. Germinal XII (19.04.1804) sogar ausdrücklich zugestimmt.⁸⁸⁰ Damit standen alle Beteiligten wieder am Ausgangspunkt des Verfahrens.

Tissot sandte die Ermittlungsunterlagen erst am 12. Messidor XII (01.07.1804) nach Trier.⁸⁸¹ Der Präfekt verfügte damit zwar über eine Vielzahl detaillierter Untersuchungsergebnisse, in der Sache selbst ergaben sich aber keine neuen Erkenntnisse; die Gemeinde Hottenbach eventuell entlastende Argumente fanden sich schon gar nicht: Bückler hatte nämlich am 20. Vendémiaire XI (12.10.1802) seine bisherige Darstellung wiederholt.⁸⁸² Auch Jakob Stein blieb bei seinen früheren Aussagen⁸⁸³, während Juliana Bläsius ihre Anwesenheit in Hottenbach nachwievor leugnete.⁸⁸⁴ Diesen Auslassungen standen jedoch die eindeutigen Ermittlungsergebnisse von Friedensrichter Fölix entgegen, so daß die Vorwürfe gegen die Gemeinde Hottenbach keineswegs entkräftet wurden.

Aufgrund fehlender Quellen läßt sich heute nicht definitiv bestimmen, ob Wolf Wiener je den ihm zustehenden Schadensersatz erhalten hat. Kasper-Holtkotte verneint dies explizit und betont, daß die Verwaltung des Saardepartements es „nicht wagte, offen und eindeutig für die jüdischen Opfer Stellung zu beziehen“.⁸⁸⁵ Gegen die von Kasper-Holtkotte vorgetragene These

⁸⁷⁷ Keppler trat sein Amt am 1. Juni 1803 an; vgl. hierzu Wolfgang Hans STEIN, Akten, S. 8; Hans Ulrich SEIFERT, Art. „Keppler, Maximilien-Xavier“, in: Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 215.

⁸⁷⁸ LHK 276, Nr. 1203, S. 289 f.

⁸⁷⁹ Ebenda, S. 285 f.

⁸⁸⁰ Antragsteller für die jüdische Gemeinde in Hottenbach waren Lazarus Isaak und sein Sohn Wolf; vgl. LHK 276, Nr. 1203, S. 283 f. u. 287 f.; anders KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 183, der die Zustimmung Wieners entgangen ist.

⁸⁸¹ LHK 276, Nr. 1203, S. 289 f.

⁸⁸² PITC I.1, S. 234 f., sowie KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 148; anders ELWENSPOEK, Schinderhannes S. 104.

⁸⁸³ PITC I.2, S. 1425 f.

⁸⁸⁴ PITC I.1, S. 282 f.

⁸⁸⁵ KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 183. Auch die Überprüfung der Bestände im Landeshauptarchiv führt nicht weiter: vgl. LHK 51,10 (Pfleger Hottenbach); LHK 276, Nr. 213, Nr. 414 u. Nr. 2818/3; LHK 395,2 (Amt Oberstein). In der ortsgeschichtlichen Forschung werden in der Regel nur die Überfälle der Schinderhannesbande erwähnt: vgl. z. B. August KELLER, Ortschronik Hottenbach, Trier 1961, S. 122; Wilhelm SCHLICKUM, Merxheim (Nahe). Zur Geschichte des Ortes, Merxheim 1909; Merxheim. Aus der Geschichte eines Dorfes an der mittleren Nahe, bearb. v. Joachim FÜLLMANN und Werner

lassen sich jedoch eine Reihe von Gegenargumenten anführen: Die Präfekten Bexon d’Ormechville und Keppler waren offensichtlich nicht gewillt, die Angelegenheit still und leise im Sande verlaufen zu lassen, vielmehr drängten sie auf eine für Wiener günstige Entscheidung und wurden deshalb immer wieder in Mainz vorstellig. Des weiteren mußten auch die Gemeinden Merxheim und Ulmet Schadensersatz an Opfer der Schinderhannesbande leisten: In Merxheim hatte die Bande im Januar 1801 auf Anraten des ehemaligen Rentmeisters Schüler den Kaufmann Jakob Bär und dessen Familie ausgeraubt. Peter Schuster, der an diesem Abend seinen Dienst als Nachtwächter versah, hatte sich sogar mit den Räufern unterhalten, ohne das Dorf über die geplante Aktion zu informieren.⁸⁸⁶

Auch in Ulmet, wo die Bande Ende Juni 1801 die Familie des jüdischen Händlers Herz Mayer ausraubte, leisteten die Dorfbewohner den Opfern keine Hilfe und sollten daher Schadensersatz zahlen.⁸⁸⁷ Offensichtlich hatte die Gemeinde aber ebenso wie Hottenbach gegen die Anordnung der Verwaltung Rechtsmittel eingelegt und forderte das Mainzer Spezialgericht auf, den Schinderhannes sowohl zum Überfall als auch über die Höhe der Beute zu befragen. Bückler bezifferte zwar am 4. Thermidor X (20.07.1802) den Beuteertrag auf höchstens tausend Gulden, bestätigte aber bis auf wenige Ausnahmen die 1801 angelegte Zusammenstellung der gestohlenen Waren.⁸⁸⁸ Bei der Bemessung des Herz Mayer zustehenden Schadensersatzes verließen sich die Behörden allerdings nicht auf die Angaben Bücklers, sondern auf die unmittelbar nach dem Überfall von dem Ulmeter Maire Schimper erstellte Beuteliste. Damals wurde der Schaden auf 7.248,85 Francs beziffert, was exakt der Summe entsprach, die Ulmet im Juli 1802 zur Vermeidung der Exekution in Trier gerichtlich hinterlegt hatte.⁸⁸⁹ Die Behörden stellten sich also offensichtlich doch eher auf die Seite der Opfer, unabhängig von deren Religionszugehörigkeit und reihten sich eben nicht, wie es Kasper-Holtkotte vielleicht zu pointiert formuliert, in die Reihen der Täter ein.⁸⁹⁰ Hätte im übrigen die französische Verwaltung, die in verschiedenen Erlassen immer wieder auf die Gültigkeit der Verordnung vom 10. Vendémiaire IV hinwies⁸⁹¹, im Falle der Gemeinde Hottenbach nachgegeben, hätte sie damit einen Präzedenzfall geschaffen, auf den sich andere Gemeinden, die ebenfalls auf der Grundlage des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV verurteilt wurden, jederzeit hätten berufen können – ein solcher Fall ist bislang jedoch nicht bekannt geworden.

VOGT, Merxheim 1992, S. 72 (mit Erwähnung der Überfälle auf Jakob Bär und Adam Kratzmann); Hilde WEIRICH, Juden in Hottenbach und Stipshausen. Eine Spurensuche, Laufersweiler 1998 (ohne Hinweis auf den Überfall auf Isaak Moyses).

⁸⁸⁶ PITC II.1, S. 251 u. 254; PITC IV, S. 8. Tissot verweist ausschließlich im Falle von Merxheim auf die unterlassene Hilfeleistung, ähnliche Hinweise fehlen bei Hottenbach und Ulmet; vgl. hierzu PITC IV, S. 4.

⁸⁸⁷ PITC II.1, S. 33–36.

⁸⁸⁸ PITC I.1, S. 193 f. u. 194–196; PITC II.1, S. 30–33 u. 37 f.

⁸⁸⁹ PITC I.1, S. 194.

⁸⁹⁰ KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 172 u. 183.

⁸⁹¹ Vgl. LHK 276, Nr. 1151 f. u. Nr. 1205.

Die Verurteilung von Kommunen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV blieb im übrigen nicht auf die Gemeinden des Saardepartements beschränkt. Für das Wälderdepartement ist ein ähnlicher Fall überliefert: Das Zivilgericht des Moseldepartements in Metz verurteilte am 11. Fructidor VII (28.08.1799) die Eifelgemeinde Gransdorf zur Zahlung von Schadensersatz an die Familie Esch, deren Haus von einer bewaffneten Bande, die im Wälder- und im Ourthedepartement agierte, zerstört worden war. Gransdorf hatte ebenso wie Hottenbach, Merxheim und Ulmet das Urteil zunächst angefochten, unterlag aber in der nächsten Instanz.⁸⁹² Man wird also auch im Falle Hottenbachs davon ausgehen dürfen, daß die Gemeinde nicht zuletzt aus ‘Gründen der Staatsraison’ ihren Zahlungsverpflichtungen nachkam und Wolf Wiener entschädigt wurde.

VIII. „Und die Opfer fügten sich nicht“ – Der außergerichtliche Vergleich als Alternative zum förmlichen Strafverfahren

Eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Strafverfolgung resultierte aus dem Umstand, daß die Opfer nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Justizsysteme nutzen wollten oder, was in jenen Jahren des Umbruchs auch zu bedenken ist, nicht nutzen konnten. Das offizielle Strafverfahren sah die Möglichkeit einer privatrechtlichen Einigung nicht vor. Gleichwohl bemühten sich die Konfliktparteien trotz eines dezidiert formulierten Strafanspruchs durch die Obrigkeit in zahlreichen Fällen um einen außergerichtlichen Interessenausgleich, wobei das Spektrum der Delikte von Totschlagfällen über Verbalinjurien bis hin zu Eigentumsdelikten reichte.⁸⁹³

Die historische Kriminalitätsforschung hat dieses Phänomen mit den Begriffen „außergerichtliche Einigung“⁸⁹⁴, „Justiznutzung“⁸⁹⁵ oder, in Anlehnung an die französische Forschung, mit „l’*infrajudiciaire*“⁸⁹⁶ umschrieben. Der außergerichtliche Vergleich trug entscheidend dazu

⁸⁹² AN F 7, Nr. 7545; LHK 712, Nr. 2777.

⁸⁹³ Carl A. HOFFMANN, Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. v. Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 563–579, hier S. 563.

⁸⁹⁴ Ebenda.

⁸⁹⁵ Martin DINGES, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. v. Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 503–544, hier S. 505; DERS., Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 105), Göttingen 1994, S. 30–34.

⁸⁹⁶ Francisca Loetz spricht sich für das Konzept des „l’*infrajudiciaire*“ aus. Sie verzichtet mit guten Gründen darauf, das Wort ins Deutsche zu übersetzen, um Mißverständnissen vor-

bei, Alltagskonflikte in der dörflichen Gemeinschaft zu entschärfen oder zu überwinden und stellte somit auch eine Form der Selbst- oder Sozialdisziplinierung in der Gemeinde dar.⁸⁹⁷

Grundsätzlich stellte sich für die Betroffenen die Frage, ob und in welcher Form sie die Justiz einsetzen wollten.⁸⁹⁸ Die Motivation der Konfliktparteien, sich um Äquivalenzregelungen zu bemühen, war dabei vielschichtig. Beide Seiten konnten beispielsweise dann auf die Einleitung eines öffentlichen Strafverfahrens verzichten, wenn eine Seite ihre Forderungen nicht eindeutig nachzuweisen vermochte oder, wie etwa besonders in ländlichen Regionen, die Erreichbarkeit des justitiellen Angebots und damit der Zugang zu den Gerichten nicht ohne weiteres gegeben war.⁸⁹⁹ Andererseits konnten die Opfer in einer privat vereinbarten Rechtseinigung zumindest teilweise einen Ausgleich für das ihnen gestohlene Gut erlangen. Die Täter hingegen vermieden einen Prozeß, der im Falle ihrer Verurteilung zumindest eine Haftstrafe nach sich gezogen hätte. Unterhalb des institutionalisierten Justizapparates ergab sich somit für die Beteiligten eine Reihe von Alternativen zur obrigkeitlichen Rechtsfindung, die ihnen Mitwirkungsspielräume, Initiativen und vor allem Einwirkungsmöglichkeiten eröffnete.⁹⁰⁰ Dabei lag es auf der Hand, daß derartige Verständigungen dem obrigkeitlichen Strafanspruch entgegenstanden. Wo die Untertanen keine Klage erhoben, konnte die Obrigkeit nur mit Hilfe der Amtleute oder einer „eidlich konstituierten Anzeige- und Rügepflicht“, beispielsweise über die sogenannten Rüge- oder Fre-

zubeugen. Am nächsten ließe sich „l'infrajudiciaire“ noch mit „außergerichtlicher Konfliktlösung“ wiedergeben, aus „stilistischen Gründen“ empfiehlt sie die Beibehaltung des französischen Fachbegriffs; vgl. hierzu Francisca LOETZ, *L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutungen eines Konzepts*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, hrsg. v. Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 545–562.

⁸⁹⁷ DINGES, *Justiznutzungen*, S. 505 f.; Gerd SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn u. a., 1991, S. 446; André HOLENSTEIN, *Ordnung und Unordnung im Dorf. Ordnungsdiskurse, Ordnungspraktiken und Konfliktregelungen vor den badischen Frevelgerichten des 18. Jahrhunderts*, in: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Mark HÄBERLEIN (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2), Konstanz 1999, S. 165–196, hier S. 179 f. u. 192. – Das von Gerhard Oestreich entwickelte Modell der Sozialdisziplinierung ist seit einigen Jahren in der historischen Forschung nicht zuletzt aus systematischen und empirischen Gründen in die Kritik geraten, besonders die These der „vertikalen Disziplinierung“ wurde in Frage gestellt; Gerhard OESTREICH, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: DERS., *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969, S. 179–197; vgl. dazu Winfried SCHULZE, *Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 14, 1987, S. 265–302, bes. S. 298 f.; Helga SCHNABEL-SCHÜLE, *Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsnutzung. Recht als Ursache und Lösung von Konflikten*, in: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Mark HÄBERLEIN, Konstanz 1999 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2), S. 293–315, bes.

⁸⁹⁸ Dazufür DINGES, *Justiznutzungen*, S. 512 f.

⁸⁹⁹ Ebenda, S. 519.

⁹⁰⁰ Ebenda, S. 508 u. 512; HOFFMANN, *Außergerichtliche Einigungen*, S. 563; LOETZ, *L'infrajudiciaire*, S. 555 f.

velgerichte, Kenntnisse von Ordnungsverstößen vor Ort erhalten.⁹⁰¹ Sie führte daher, wie auch zahlreiche Dokumente aus den Voruntersuchungsakten belegen, nicht nur bei schwerwiegenden Vergehen noch nach Jahren ein förmliches Verfahren durch.

Ein klassisches Beispiel einer außergerichtlichen Konfliktlösung, die aufgrund einer unklaren Rechtslage unumgänglich wurde, stellt der Fall des Nikolaus Hermann aus Steinbach dar: Ihm waren in der Nacht vom 11. November 1797 zwei Pferde gestohlen worden, die Schinderhannes an Johann Georg Scherer in Kempfeld verkaufte. Am 4. Dezember 1797 machte Hermann mit Hilfe seines Bruders Peter und seines Nachbarn Johann Welker die Tiere im Stall von Scherer ausfindig und beantragte bei dem zuständigen Amtmann Haußner deren Herausgabe. Scherer selbst konnte jedoch glaubhaft versichern, daß ihm die dunkle Herkunft der Pferde nicht bekannt war. Gleichwohl war er zur Herausgabe der Pferde bereit, verlangte aber nicht zuletzt auf Drängen seiner Ehefrau die Erstattung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Hermann wies dieses Ansinnen zunächst empört zurück, zahlte aber nach einer Intervention Haußners die geforderten zwei Karolinen.⁹⁰² Peter Emrich hingegen, dem Schinderhannes im September 1797 ebenfalls ein Pferd gestohlen hatte, erhielt das Tier erst gegen die Zahlung von sechs Livres zurück.⁹⁰³

Wahre „Spezialisten“ in außergerichtlichen Vergleichsangelegenheiten waren ohne Zweifel Jakob Porn und Philipp Weber. Jakob Porn aus Beuren gestand in Köln, daß er am 2. Fructidor VII (19.08.1799) mit Christoph Blum eine Stute getauscht hatte, die Blum zuvor bei Heinrich Becker in Gusenburg entwendet hatte. Auch er mußte dem Besitzer eine Ausgleichszahlung leisten, um einen Strafprozeß zu vermeiden. Eine ähnliche Übereinkunft hatte er bereits im April 1799 mit Peter Klein aus Wolfersweiler getroffen.⁹⁰⁴ Philipp Weber, der aufgrund verschiedener Vergehen bereits 1801 in Kaiserslautern vor Gericht gestanden hatte, mußte sich mit seinen Mitbürgern Adam Schmitt, Karl Hien und Leonhard Großhart sowie den Rehbornern Jakob Schweitzer⁹⁰⁵ und Jakob Kipper vergleichen, auf deren Feldern er „versehentlich“ Feldfrüchte

⁹⁰¹ André HOLENSTEIN, Gesetzgebung und administrative Praxis im Staat des Ancien Régime. Beobachtungen an den badischen Vogt- und Rügegerichten des 18. Jahrhunderts, in: Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Barbara DÖLEMEYER und Diethelm KLIPPEL (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 22), Berlin 1998, S. 171–197, hier S. 175; DERS., Ordnung und Unordnung, S. 168 f.; LOETZ, L’infrajudiciaire, S. 550; als aufschlußreiche Einzelstudie vgl. Michael FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn u. a. 1995.

⁹⁰² PITC I.2, S. 1003–1006; KÖNIG, Pferdediebstahl, S. 75–78.

⁹⁰³ PITC II.1, S. 227 f. Emrich gab seine Erklärung erst am 23. Ventôse XI (15.03.1803) ab.

⁹⁰⁴ PITC I.1, S. 448 f.

⁹⁰⁵ Jakob Schweitzer wurde Anfang 1802 von Margaretha Landfried aufgefordert, ihr im Auftrag des Schinderhannes und seiner Komplizen Lebensmittel zu übergeben. Drei Wochen zuvor hatte er Bückler bereits eine Geldzahlung in Höhe von zwölf Karolinen geleistet. Es steht zu vermuten, daß sich die Landfriedin als Trittbrettfahrerin betätigte, da Schinderhannes in seinem Verhör vom 30. Prairial X (19.06.1802) lediglich die Gelderpressung einräumte; vgl. PITC I.1, S. 173–177; PITC II.1, S. 372 f.; PITC IV, S. 11; NACKEN, Schinderhannes I, S. 26 f.; DERS., Schinderhannes II, S. 206–208. Beide Taten standen übrigens in keiner Beziehungen zu Schweitzers Konflikten mit Philipp Weber.

geerntet hatte, da „der Wind seinen eigenthümlichen Hafer so auseinander gejagt und zerstreut habe, daß es leicht möglich seyn könnte, daß er denselben auf anderer Leuten angränzenden Aekern wieder habe holen müssen“.⁹⁰⁶ Auch mit der Gemeinde Rehborn lag er überkreuz: Da die Gemeinde Lettweiler seinem Antrag auf Holzeinschlag nicht entsprochen hatte, fällt er ohne Genehmigung in der Nachbargemeinde Rehborn eine Eiche.⁹⁰⁷ Ebenso hatte er dem Gemeindewald unerlaubt Holz entnommen, um daraus mehrere Leitern sowie Zaunstangen anzufertigen; diese Produkte verkaufte er u. a. an Peter Eillmeß, Philipp Peter Grosart, Friedrich Alexander, Heinrich Keßler, Andreas Fröhlich und Abraham Höhn. Als die Gemeinde Lettweiler den „Rindenschlag“ meistbietend versteigerte, konnte Weber aufgrund seiner nur geringen finanziellen Vermögensverhältnisse nicht mitbieten und hielt sich deshalb an den Bäumen der Nachbargemeinde Rehborn schadlos, wobei er allerdings von Barbara Bischoff gesehen und angezeigt wurde.⁹⁰⁸

Die generelle Bereitschaft der Dorfgemeinschaft, die durch schwere Frevel- oder gar Kriminaldelikte aufgeworfenen Konflikte selbst zu lösen, wird deutlich, wenn man die Rechtseinigungen Philipp Webers eingehender untersucht. Der Maurergeselle sah sich innerhalb von zweieinhalb Jahren in nicht weniger als 14 Fällen gezwungen, sich mit Bürgern aus Lettweiler und Rehborn zu einigen. So leistete er im Herbst 1800 *nolens volens* Peter Eillmeß und Adam Lamb wegen des Diebstahls von Birnen einen Schadensersatz von 22 Gulden, ein Jahr später verglich er sich mit Eillmeß, Schweitzer und Knipper erneut wegen entwendeter „Kappushäuptern und Rummeln“.⁹⁰⁹ Klee mähte Weber auf den Wiesen des Adam Schmitt, ohne daß dieser zunächst davon wußte oder etwa seine Einwilligung gegeben hätte. Mist, den Karl Hien zum Düngen seiner Felder ausgelegt hatte, nutzte Weber für seine eigenen Äcker. Er hatte auch keine Hemmungen, Hafer auf fremden Feldern zu ernten.⁹¹⁰ Dem Feiler Wirt Peter Graß stahl er eine Lederhose und dessen Knecht die Kleider – beides mußte Weber wieder zurückgeben.⁹¹¹ In einer Mühle in Odernheim stahl er Korn; dabei wurde er von dem Müller auf frischer Tat ertappt und „deswegen derb durchgeprügelt“; eine sicherlich nicht seltene Variante einer außgerichtlichen Rechtseinigung.⁹¹² Auf Webers Kerbholz gingen noch mehrere Forstfrevel sowie einige Fälle groben Unfugs: So traf er im Herbst 1801 spätabends im Wald zwischen Lettweiler und Odernheim auf Heinrich Rech, den er mit den Worten „Halt! Geb dein Geld her!“ anrief. Weber führte damals ein Gewehr mit sich, was seine Forderung ziemlich deutlich machte; gleichwohl seien „dergleichen Spasse ... schon oft und vielmal geschehen“.⁹¹³ In der Tat, bereits

⁹⁰⁶ Ebenda, S. 697.

⁹⁰⁷ Ebenda, S. 698.

⁹⁰⁸ Ebenda, S. 695.

⁹⁰⁹ Ebenda, S. 693 u. 697.

⁹¹⁰ Ebenda, S. 697.

⁹¹¹ Ebenda, S. 696.

⁹¹² Ebenda, S. 698.

⁹¹³ Ebenda, S. 694.

einige Wochen zuvor hatte er in ähnlicher Weise die Witwe des Peter Hoffmann aus Lettweiler angesprochen.⁹¹⁴

Die vormalige Obrigkeit – Lettweiler gehörte bis zur Verwaltungsneugliederung durch Rudler zu Pfalz-Zweibrücken⁹¹⁵ – hatte bereits auf die vorangegangenen Verfehlungen des notorischen Unruhestifters und Quertreibers reagiert und Weber zum Militär eingezogen, gab ihn aber nach knapp drei Jahren und mehreren Diebstählen an das preußische Militär ab, dem man anscheinend einen größeren Erfolg bei der Disziplinierung Webers zutraute. Weber desertierte jedoch und kehrte nach Lettweiler zurück.⁹¹⁶

Die hier vorgestellten Beispiele verdeutlichen, daß außergerichtliche Einigungen, aus der Perspektive von Opfern und Tätern betrachtet, beiden Seiten Vorteile einbrachten: Das Opfer verzichtete auf die Anzeige der Straftat bei den Behörden, denen es eine zügige und vor allem erfolgreiche Aufklärung des Delikts nicht zutraute – die recht umständlichen Untersuchungen zu dem Tuchdiebstahl des Schinderhannes in Birkenfeld vom 8. Februar 1797 liefern hierfür ein aufschlußreiches Beispiel.⁹¹⁷ Sicherlich mag dabei auch die Unkenntnis über die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten des neuen Justizsystems, wie es von den Franzosen nach 1798 in den Rheinlanden installiert worden war, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben. Im Vordergrund stand aber auch die Aussicht, daß die Selbsthilfe eine – vielleicht letztlich nur geringe – Aussicht auf Wiedererlangung des gestohlenen Gutes oder zumindest eine Chance auf Schadensersatz bot. Die Vorteile für den Täter sind ebenfalls evident: Er vermied das strafrechtliche Verfahren und umging so die aus einer Verurteilung resultierende Strafe. Durch die Annahme einer materiellen Wiedergutmachung, sei es durch Zahlung von Geld oder durch die Rückgabe des gestohlenen Gutes, konnte der Täter auch weiterhin in seinem vertrauten Umfeld verbleiben, da die Angelegenheit nicht gerichtsnotorisch war.

Ein außergerichtlicher Vergleich wurde sogar bei gravierenden Delikten wie beispielsweise einem Überfall angestrebt: Der Sobernheimer Metzger Wilhelm Mathias erstattete am 15. Floréal VIII (05.05.1800) in Oberstein Anzeige vor dem Herrsteiner Friedensrichter Fölix: Rund zwei Wochen zuvor war er in Begleitung von Isaak von Sobernheim von vier bewaffneten Räubern – es handelte sich bei den Tätern um Johannes Bückler, Peter Dalheimer, Karl Engers und Johann Nikolaus Wagner – um die Mittagszeit bei Hackenfels angehalten worden. Die Räuber erschossen seinen Hund und nahmen ihm einen Geldgurt mit 200 Gulden ab. Auch Isaak mußte seine Barschaft aushändigen, beide Opfer wurden allerdings nicht mißhandelt. Einen der Räuber erkannte Mathias wieder, da er ihm ein Jahr zuvor drei Schweine verkauft hatte. Da er sich jedoch nicht mehr an den Namen seines damaligen Geschäftspartners erinnern konnte, hielt er Rücksprache mit den Kaufleuten Baltes Hönes und Philipp Blattau und erfuhr, daß es sich dabei um Nikolaus Wagner aus Sonnschied handelte. Auch Peter Dalheimer sei, so besagten es zu-

⁹¹⁴ Ebenda, S. 697.

⁹¹⁵ Vgl. die Karte bei IRSIGLER, Herrschaftsgebiete.

⁹¹⁶ PITC I.1, S. 696.

⁹¹⁷ Vgl. PITC II.1, S. 740–785.

mindest die umlaufenden Gerüchte, einer der Täter gewesen. Zusammen mit Hönes und Blattau begab sich Mathias am 13. Floréal VIII (03.05.1800) nach Sonnschied zu Wagner, den er zu Hause antraf und sogleich identifizierte. Wagner stritt jedoch jegliche Beteiligung an dem Überfall ab, so daß Mathias und seine Begleiter unverrichteter Dinge abziehen mußten. Im Haus des Peter Dalheimer traf das Trio hingegen lediglich den Vater, Wendel Dalheimer, der nach vielem Zureden zunächst 14 Gulden aushändigte und versicherte, daß er am kommenden Morgen das noch fehlende Geld zum Wirt Andres nach Kirn bringen würde. Wendel Dalheimer hielt sich jedoch nicht an die Absprache: „Ohngeachtet nun der alte Lenes von Sonnschied die Versicherung gethan, das Geld des andern Tages in des Wirthen Andres Behausung nach Kirn zu überbringen, so seie dieses aber nicht erfolgt, wesfalls er den Philipp Macher von Hennweiler gestern nach Sonnschied geschickt, welcher sodann von dem alten Lenes die Nachricht mitgebracht: Lenes wollte die vierzehn Gulden wieder zurück haben, indem die andern von der Sache nichts wissen wollten“.⁹¹⁸ Gerade für Wendel Dalheimer zog das Nichteinhalten des Versprechens gravierende Folgen nach sich: Friedensrichter Fölix veranlaßte ein Untersuchungsverfahren, nach dessen Abschluß das Kriminalgericht in Trier am 16. Fructidor VIII (03.09.1800) Karl Engers und Wendel Dalheimer jeweils zu einer 24jährigen Gefängnisstrafe verurteilte.⁹¹⁹

Der Überfall auf Wilhelm Mathias verdeutlicht die Grundzüge der individuellen Justiznutzung selbst bei Verbrechen: Der Metzger definierte für sich die Rolle des Gerichts dahingehend, daß er zunächst auf dessen Unterstützung verzichtete und, seine materiellen Eigeninteressen in der Vordergrund stellend, sich mit den Tätern um eine außergerichtliche Einigung bemühte. Vermutlich unterstützte er diese mit der in den Quellen nicht überkommenen Drohung, im Falle einer Nichteinigung den Überfall doch anzuzeigen. Mathias verbesserte somit in der Auseinandersetzung seine eigene Position und setzte die Gegenseite unter Druck – er war zunächst Herr des Verfahrens. Erst nachdem diese sich nicht auf einen Kompromiß einließ, beschritt Mathias den Klageweg, wohlwissend, daß ihm selbst die Verurteilung der Täter nicht wieder zu seinem Geld verhelfen würde.⁹²⁰

⁹¹⁸ PITC I.1, S. 668–670; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, ist die Beraubung von Mathias entgangen.

⁹¹⁹ PITC III.1, S. 142–145. – Die Strafe konnte alternativ auch als Galeerenstrafe vollzogen werden. Beide Angeklagten mußten die Kosten des Verfahrens tragen sowie sechs Stunden am Pranger stehen. Dabei hing ihnen ein Schild um, das Angaben zur Person, zur Tat und zum Urteil enthielt. Peter Dalheimer und Johann Nikolaus Wagner hatten sich rechtzeitig abgesetzt. Wagner wurde erst 1802 auf Betreiben des Kirner Friedensrichters Becker aus Bendorf nach Koblenz ausgeliefert und am 26. Messidor X (15.07.1802) nach Kirn gebracht. Nach den dort durchgeführten Verhören überstellte ihn Becker am 13. Thermidor X (01.08.1802) an das Spezialgericht in Mainz, das ihn 1803 zu einer 22-jährigen Kettenstrafe verurteilte; vgl. hierzu AN BB 18, Nr. 545; PITC I.1, S. 1205–1208. Unklar sind die Informationen zu Peter Dalheimer: Vermutlich wurde er einige Zeit nach dem in Trier ergangenen Urteil verhaftet und aufgrund eines Prozesses zur Verbüßung der Strafe in ein Gefängnis eingeliefert; vgl. hierzu PITC I.1, S. 483 f.

⁹²⁰ Vgl. auch DINGES, Justiznutzungen, S. 513.

Ein weiteres Motiv, selbst schwere Straftaten den Behörden nicht zur Kenntnis zu bringen, ergab sich aus der Furcht der Opfer vor möglichen Racheakten: So hatte beispielsweise Manuel Levy aus Velferdingen, der am 25. Ventöse VIII (15.03.1799) zusammen mit anderen jüdischen Kaufleuten zwischen Wolfersweiler und Birkenfeld überfallen und dabei schwer mißhandelt worden war⁹²¹, dieses Vergehen den Behörden ebensowenig angezeigt wie Mendel Löb in Sötern: Johann Hisgen als zuständiger Friedensrichter erfuhr erst durch „etliche Gerüchte“ von einem versuchten Überfall, der sich in der Nacht vom 13. auf den 14. Fructidor VII (30./31.08.1799) ereignet hatte. Dabei informierte ihn Löb, der bei dem Überfall von mehreren Schrotkugeln verletzt worden war, daß die Bande bereits zu Beginn des Jahres 1799 einen Raubzug auf ihn und seinen Bruder verübt hatte.⁹²²

Auch Philipp Endres aus Hennweiler hatte 1800 drei Briefe erhalten, die mit „Johannes durch den Wald“ unterzeichnet waren und in denen unter massiven Drohungen zehn bzw. zwölf Louisdor von ihm gefordert wurden. Endres, der das Geld nicht aufbringen konnte, bat seinen Schwager Friedrich Korn um Vermittlung. Der schaltete den alten Bückler ein, der seinen Sohn zum Verzicht auf die Forderung bewegen konnte.⁹²³ Jakob Simon aus Züsch, welcher den Schinderhannes im Sommer 1800 den Nationalgendarmen ausliefern wollte, wurde von dem alten Bückler in Birkenfeld zur Rede gestellt und sogar mit dem Tode bedroht.⁹²⁴

Daß die Bewohner des Hunsrücks auch 1801 der neuen Gerichtsorganisation nur bedingt Vertrauen entgegenbrachten, belegt schließlich das Beispiel des Jakob Schowalter: Der Besitzer des im Kanton Obermoschel gelegenen Montforter Hofes mußte im März 1802 18 Louisdor an den Schinderhannes zahlen, Friedensrichter Schmitt erfuhr wiederum erst auf Umwegen von der Tat.⁹²⁵

⁹²¹ PITC I.1, S. 211; PITC II.1, S. 414–417.

⁹²² PITC I.1, S. 242; PITC III.1, S. 123 f.; PITC IV, S. 11.

⁹²³ PITC III.1, S. 224 f. – Ähnliche Briefe waren im November 1799 dem Verwalter Chelius von der Gräfenbacher Hütte übergeben worden. Schinderhannes forderte damals 5 Karolinen und einen Krug mit Branntwein. Ein halbes Jahr zuvor hatte Schinderhannes ebenfalls um ein „Darlehen“ von 20 Gulden gebeten. Chelius traf Bückler auf dem Reidenbacher Hof und sagte ihm, daß er das Geld nicht habe, worauf dieser geantwortet haben soll, „daß sie nunmehr den ersten Christen anpakken würden“. Tatsächlich wurden am nächsten Morgen die Monzinger Bürger Karl Anspach und Jakob Franzmann bei Eckweiler überfallen und verloren 30 bis 40 Gulden; vgl. PITC III.1, S. 182.

⁹²⁴ PITC I.1, S. 272.

⁹²⁵ PITC I.1, S. 185 u. 450; PITC II.1, S. 367–370; PITC IV, S. 10 f.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 52; DERS., Schinderhannes II, S. 208 f.

D Das organisierte Bandenwesen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert

I. Die soziale Herkunft der Räuber

In der Frühen Neuzeit rekrutierten sich die Mitglieder der Räuberbanden zu einem guten Teil, aber keineswegs ausschließlich aus den vagierenden Unterschichten. Dieser Vagantenbevölkerung, der im ausgehenden *Ancien Regime* fahrende Leute, Bettler, Dirnen, Spielleute oder Scheuenscheifer, teilweise aber auch Juden und Zigeuner angehörten, waren, wie Küther es treffend formulierte, „schonungslos einem ewigen Wanderleben auf der Landstraße preisgegeben“.⁹²⁶ Verschärft wurden ihre Lebensbedingungen nicht zuletzt aufgrund einer ungenügenden Armenfürsorge sowie durch eine zunehmende Ausgrenzung und Kriminalisierung. Erst im späten 18. Jahrhundert bahnte sich im Zuge der Aufklärung eine Trendwende an, die zumindest ansatzweise auf die soziale Integration der Randgruppen abzielte. Dieser Prozeß wurde jedoch in seiner Entwicklung durch Not- und Teuerungsraten immer wieder unterbrochen und zurückgeworfen, so daß die Vagantenpopulation beträchtlich anwuchs. Diese war gezwungen, ihre wirtschaftliche Subsistenz im Rahmen einer Notökonomie durch alternative Überlebensstrategien wie beispielsweise der Bettelei zu sichern; der Übergang in das Gaunermilieu in Verbindung mit zunächst kleineren Diebstählen oder sogar schweren Straftaten war dabei meist nur ein kleiner Schritt.⁹²⁷ Besonders die kriegerischen Auseinandersetzungen am Ende des 18. Jahrhunderts führten rasch zum Absinken der seßhaften ländlichen Bevölkerungsgruppen in die Vaganten-

⁹²⁶ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 14; KOPECNÝ, Vagabunden, S. 11–13; Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hrsg. v. Heinz REIF, Frankfurt am Main 1984, S. 29 f.; František GRAUS, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: ZhF 8, 1981, S. 385–437; Hans-Ulrich WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 2 Bde, München 1987, hier Bd. 1, S. 174–177; Bernd ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten: Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit, Göttingen 1993, S. 76–79; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 36–41; Wolfgang SEIDENSPINNER, Mobilität, Unehrllichkeit und Kriminalisierung. Zur Marginalität der jaunerischen Subkultur und ihren Entwicklungsbedingungen, in: in: Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 157–169; Wolfgang VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 34), München 1995, S. 34–36.

⁹²⁷ Wilhelm ABEL, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Berlin/Hamburg 1970; Wolfram FISCHER, Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der „Sozialen Frage“ in Europa seit dem Mittelalter, Göttingen 1982, S. 19–25 u. 44–47; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 15–18; DANKER, Räuberbanden, S. 356 f.; vgl. auch Ernst SCHUBERT, Arme Leute. Bettler und Gauner in Franken des 18. Jahrhunderts, Neustadt a. d. Aisch 1983, S. 186 u. 254–257.

schicht, wenn marodierende und plündernde Soldaten zur Verelendung weiter Landstriche beitrugen.⁹²⁸

Zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde nicht nur der Hunsrück über Jahre hinweg zum Kriegsschauplatz zwischen dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und Frankreich. Von gravierenden Folgen blieb der Raum an Mosel, Nahe und Glan nach den ersten Vorstößen der Revolutionstruppen im September 1792 noch weitgehend verschont. Zwar änderte sich in den folgenden Monaten die militärische Situation mehrfach, es kam allerdings kaum zu nennenswerten Kampfhandlungen. Insgesamt, so scheint es, bedeuteten die Kriegsjahre 1792 und 1793 nur geringe Belastungen für die Bevölkerung. 1794 sollte sich die Situation allerdings gravierend ändern: Der Hunsrück wurde über Jahre hinweg zum unmittelbaren Kampfgebiet, Truppendurchzüge und Einquartierungen nahmen unverhältnismäßig zu. Nicht nur die französischen Befehlshaber konnten die Disziplin der ihnen unterstellten Truppen nicht gewährleisten, Plünderungen und Requisitionen sowie immer neue Kontributionsforderungen standen an der Tagesordnung. Die Versorgung der Armeen aus dem Land zog für die Bevölkerung außergewöhnlich hohe Bürden nach sich, und bereits 1795 hielt der Koblenzer Professor Minola in seinem Tagebuch fest, daß der „ganze Hunsrück eine Szene des Elends“ war. Die Lebensbedingungen der Menschen verbesserten sich auch nicht nach dem im Januar 1796 in Hennweiler bei Kirn geschlossenen Waffenstillstand, und die Verwaltung der eroberten Territorien durch Pariser Volksrepräsentanten bzw. seit 1797 durch die Generaldirektoren in Bonn sollte die Lage nicht zum Besseren wenden.⁹²⁹ Das Fehlen effizienter staatlicher Verwaltungsstrukturen begünstigte daher nicht nur im Hunsrück den Beginn zahlreicher krimineller Karrieren. Die politisch und wirtschaftlich instabile Situation im Hunsrück zum Ende des 18. Jahrhunderts wirkte sich in besonderem Maße auch auf die Zusammensetzung der Mitglieder der Schinderhannesbande aus; ihr konnten mit Hilfe der Quellen 216 Personen zugeordnet werden.

Tabelle 8: Die soziale Herkunft der Mitglieder der Schinderhannesbande

Personengruppe	Absolut	Prozent
Vaganten	84	38,88
Bauern	43	19,91
Handwerker	38	17,59
Unehrlliche Berufe	22	10,18
Ohne Beruf	13	6,01

⁹²⁸ Wilhelm ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg/Berlin³ 1978, S. 150–154; SCHUBERT, Arme Leute, S. 135–143; WEHLER, Gesellschaftsgeschichte I, S. 50–54.

⁹²⁹ BRAUBACH, Rheinische Geschichte, S. 322–333; DOTZAUER, Rheinland-Pfalz, S. 459–472; KÖNIG, Hunsrück, S. 33–64 (Zitat) u. 69 f.; zu Rudlers Verwaltungsorganisation und den mit ihr einhergehenden Anfangsschwierigkeiten vgl. ausführlich Teil C, Kap. I dieser Arbeit.

Personengruppe	Absolut	Prozent
Soldaten	11	5,09
„Dörfliche Oberschicht“	5	2,33
Angaben gesamt	216	100,00

84 Mitglieder der Schinderhannesbande rekrutierten sich aus den vagierenden Bevölkerungsschichten: So stammte beispielweise Franz Beyer, der „scheele Franz“, aus Worms, wo er bereits wegen eines Einbruchs in Frankenthal aktenkundig geworden war. Der Zunderhändler ließ sich in Lauschied nieder und beteiligte sich an den Vergehen in Illingen und Kusel sowie an dem Überfall auf den Nationalgendarmen André.⁹³⁰ Georg Friedrich Schulz, 1781 in Rohrbach bei Heidelberg geboren, war ein ehemaliger Krämer bzw. Korbmacher und einer der wichtigsten Mitglieder der Bande. Er beteiligte sich u. a. an den Delikten in Erbesbüdesheim, Laufersweiler, Obermoschel und Sötern und wurde 1803 zum Tode verurteilt.⁹³¹ Heinrich Blum, der Stiefbruder von Christian Reinhard, stammte aus Niederwesel und betrieb das Gewerbe eines Fayencehändlers. Beide waren die Söhne eines ehemaligen preußischen Soldaten in Wesel und schlossen sich nach dem frühen Tod der Eltern fahrenden Musikanten an. Zeitweilig zog sich Blum, ähnlich wie Bückler und andere Räuber auch, auf das rechte Rheinufer zurück, wo er in der Nähe von Hanau und Keltersbach einen kleinen Porzellanhandel betrieb. Mit der Schinderhannesbande verübte er mehrere Viehdiebstähle und beteiligte sich zudem an den Überfällen in Würges und Laufersweiler. Anfang 1802 in Lindenfels verhaftet, wurde Blum am 23. Thermidor X (11.08.1802) nach Mainz ausgeliefert.⁹³² Von „Ueberrhein“ kamen auch die Bandenmitglieder Adam Korbhannes, ein Korbmacher und Porzellanhändler, sowie Hans Adam Knöpp oder Johann Adam Hoffmann.⁹³³ Zu den Vaganten zählen auch 31 Personen, die aus dem unmittelbaren Operationsgebiet der Bande stammten und auf dem linken Rheinufer als fahrende Händler tätig waren; insgesamt stellten die Vaganten also nahezu 39 Prozent der Mitglieder. Ähnlich hohe Werte für Vaganten belegt Lange zum Beispiel für die Odenwälder sowie für die Wetterauer und Vogelsberger Banden, in anderen Banden lag er sogar wesentlich höher.⁹³⁴ Die Ursache dieser Erscheinung liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch darin begründet, daß am-

⁹³⁰ PITC I.1, S. 508 f.; PITC I.2, S. 1098 f., 1107–1115 u. 1135–1138; PITC II.2, S. 1014–1016; PITC III.2, S. 5, PITC IV, S. 57 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹³¹ PITC I.1, S. 195 C-196 D, 447–451, 483, 506, 551–559, 577–597, 630, 639 f. u. 672; PITC I.2, S. 995 f., 1177 f., 1245, 1450 f. u. 1158–1163; PITC II.1, S. 586–589, 992 u. 998–1001; PITC III.1, S. 77–81 u. 97; PITC III.2, S. 5 f.; PITC IV, S. 46 f., BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹³² 1803 wurde er zum Tode verurteilt; PITC I.1, S. 444 u. 447–451; PITC I.2, S. 889–898 u. 907–915; PITC II.1, S. 635 f.; PITC III.1, S. 171; PITC III.2, S. 5 f.; PITC IV, S. 56; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹³³ BECKER, Räuberbanden III, S. 455 f. – Hanadam war der Schwager von Christian Reinhard und nahm an dem Überfall auf Jakob Moises in Laufersweiler teil. Einer Verurteilung entzog er sich durch eine rechtzeitige Flucht in den Odenwald; vgl. PITC I.1, S. 178.

⁹³⁴ LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 104.

bulanter Handel, den beispielsweise Fayencehändler oder Korbflechter betrieben, ausgesprochen gute Möglichkeiten des unauffälligen Baldowerns bot. Nahezu jeder fünfte Räuber wie zum Beispiel Peter Hassinger⁹³⁵ vom Ibener Hof oder Georg Wilhelm Weisheimer aus Tiefenthal stammten aus der unterbäuerlichen Schicht: Weisheimer, der sich auch als Tagelöhner ein Zubrot verdiente, wurde am 30. Prairial X (19.6.1802) wegen der Beteiligung an dem Überfall in Waldgrehweiler (1802) durch den Mainzer Geschworenendirektor Umbscheiden festgenommen und 1803 zum Tode durch die Guillotine verurteilt.⁹³⁶ Aber auch Bauern wie Jakob Müller aus Lettweiler oder Ludwig Rech vom Kallenfelser Hof standen mit der Bande in unmittelbarem Kontakt: Müller hatte sein Haus als Schlupfwinkel zur Verfügung gestellt, angeblich soll er auch die Vergehen in Rehborn, Waldgrehweiler und auf dem Neudorfer Hof angeregt haben. Er wurde durch den Obermoscheler Friedensrichter Schmitt verhaftet und am 18. Germinal X (08.04.1802) nach Mainz überstellt; das Spezialgericht sprach ihn allerdings 1803 mangels Beweise frei.⁹³⁷ Ludwig Rech wurde am 17. Prairial X (06.06.1802) wegen seinen Geschäften „mit dem Meuchelmörder und Straßenräuber Schinderhannes“ – er hatte angeblich Waren aus dem Hottenbacher Überfall erstanden und auf seinem Hof den Räubern eine sichere Unterkunft ermöglicht – durch den Kirner Friedensrichter Becker erstmals verhaftet, aufgrund einer unklaren Beweislage jedoch nach wenigen Tagen wieder entlassen. Von Schinderhannes in Mainz erneut schwer belastet, erließ der Mainzer Richter Anthoine am 27. Frimaire XI (18.12.1802) einen Haftbefehl gegen ihn.⁹³⁸ Andreas Lüttger, ein Landmann aus Liebshausen, hatte sich als Aufkäufer der gestohlenen Pferde betätigt.⁹³⁹

Aus der Gruppe der Handwerker rekrutierten sich mit einem Anteil von 17,6 Prozent oder 38 Personen annähernd doppelt so viele Personen, wie dies Lange bei der Auswertung der *Actenmäßigen Geschichten* für die anderen Banden ermitteln konnte.⁹⁴⁰ Johannes Leyendecker, lange Zeit die graue Eminenz der Bande, war ein Schuster aus Lauschied.⁹⁴¹ Der ehemalige Maurer

⁹³⁵ Hassinger wurde 1803 zum Tode verurteilt; vgl. die wichtigsten Dokumente in PITC I.1, S. 87 f., 447–450, 646, 648–650, 657–664, 671, 680 f. u. 740 f.; PITC I.2, S. 1158–1163, 1450 f., 1474–1476, 1238 f. u. 1163; PITC III.1, S. 90–95 u. 150; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹³⁶ PITC I.1, S. 751–754; PITC I.2, S. 1450 f.; PITC IV, S. 52; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹³⁷ PITC I.1, S. 447–450 u. 1429–1452; PITC IV, S. 69; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁹³⁸ PITC I.1, S. 185–188; PITC I.2, S. 1534–1541 u. 1545–1548; PITC II.1, S. 138 f.; PITC IV, S. 71; BECKER, Räuberbanden II, S. 149. Das Spezialgericht sprach ihn im November 1803 von allen Vorwürfen frei.

⁹³⁹ Lüttger wurde 1803 mangels eindeutiger Beweise freigesprochen; PITC I.2, S. 1303–1309 u. 1315–1322; PITC II.2, S. 698; PITC IV, S. 63; AN BB 18, Nr. 545, S. 26 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁹⁴⁰ LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 103.

⁹⁴¹ 1801 erstmals in Koblenz inhaftiert, gelang Leyendecker die Flucht aus dem Gefängnis. Obgleich der Schuster aufgrund einer Gehbehinderung in seinem Aktionsradius eingeschränkt war, ließ er sich auf eine Teilnahme an den Verbrechen in Offenbach, Hundsbach, Waldgrehweiler und auf dem Neudorfer Hof ein. Nach der Verhaftung des Schinderhannes setzte sich Leyendecker nach Holland ab; vgl. PITC I.1, S. 326 f., 431 f. u.

Philipp Weber aus Lettweiler beteiligte sich an dem Überfall in Waldgrehweiler. Johannes Welsch war ein Leinenweber aus Reichenbach und gehörte zu der Gruppe, die im Januar 1800 Peter Riegel in Otzweiler ermordete: Er stand schon längere Zeit in Verdacht der Bandenmitgliedschaft und wurde im September 1802 in Grumbach verhaftet. Da Schinderhannes auch ihn in seinen Verhören mehrfach belastete, wurde Welsch am 29. Fructidor X (16.09.1802) von Birkenfeld an das Mainzer Spezialgericht überstellt. Obgleich er alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe konsequent abstritt, verurteilte man ihn 1803 zum Tode.⁹⁴²

Jeder zehnte Räuber übte einen 'unehrlichen' Beruf aus, so beispielsweise die beiden Bücklers – sie waren ehemalige Abdecker – oder Georg Wilhelm Neumann, ein Köhler von Hüttgeswasen, der am Einbruch beim Tuchhändler Stumm in Birkenfeld beteiligt gewesen war.⁹⁴³ Jakob Benedum, ein Müller aus der Nähe von Konkenlangenbach, dürfte das Müllergewerbe lediglich aus Gründen der Tarnung betrieben haben. Auf sein Konto gingen u. a. die Überfälle auf das Birkenfelder Schloß und auf die Streitmühle, zusammen mit Schinderhannes war er darüber hinaus in Sötern und an einem Gewaltstreich auf der Straße zwischen Wolfersweiler und Birkenfeld beteiligt. Das Mainzer Spezialgericht verurteilte ihn 1803 zu einer 22-jährigen Kettenstrafe.⁹⁴⁴ Der aus Beuren im Hochwald stammende Jakob Porn, ebenfalls ein Müller, nahm zusammen mit seinem Sohn Johannes an den Überfällen auf die Streitmühle sowie auf den Nationalgendarmen André teil, ferner wirkte er an den Gewalttaten in Hottenbach, Ulmet und Sötern mit.⁹⁴⁵

Demgegenüber hatten 13 Räuber keinen Beruf erlernt: Der 1781 in Argenthal geborene Philipp Arnold war zwar der Sohn eines Schullehrers, aber trotzdem ohne Berufsausbildung, als er

447–450; PITC II.1, S. 332 f. u. 591–594; PITC II.2, S. 652–655; PITC III.1, S. 126 f.; NACKEN, Schinderhannes I, S. 44–47 u. 60; DERS, Schinderhannes II, S. 136–146 u. 191 f.

⁹⁴² PITC I.1, S. 541–544 u. 547–551; PITC IV, S. 46; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹⁴³ Er half 1797 dem Schinderhannes beim Abtransport der gestohlenen Waren Aufgrund der damaligen Ermittlungen wurde er zwar kurzfristig inhaftiert, dann aber aus Mangel an Beweisen wieder entlassen. 1802 erneut verhaftet, verließ Neumann 1803 Mainz als freier Mann; vgl. PITC I.2, S. 1506–1521; PITC II.2, 754–756; PITC IV, S. 70 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁹⁴⁴ Nach dem Mainzer Prozeß wurde er an das Spezialgericht des Saardepartements in Trier verwiesen, wo wegen anderer Delikte gegen ihn verhandelt wurde; über seinen Verbleib liegen keine Informationen vor; PITC I.1, S. 466–470 u. 457–463; PITC II.1, S. 398 f., 406–408, 414–416 u. 637; PITC II.2, S. 855 f., 863 f., 876–878, 883 f., 912–914, 921, 926, 957–965 u. 972–980; PITC III.1, S. 100, 103–105, 109 f. u. 123 f.; PITC IV, S. 40–42; BECKER, Räuberbanden II, S. 148 f.

⁹⁴⁵ Bereits am 29. Messidor X (18.07.1802) bat der Birkenfelder Geschworenendirektor Seyppel das Spezialgericht, Porn im Falle eines Freispruches an das Zuchtpolizeigericht in Birkenfeld zurückzuverweisen, damit dieser nicht der Guillotine entgehe; PITC I.1, S. 483–509; PITC II.2, S. 855 f., 863 f. u. 880–884; PITC III.1, S. 100–103, 125 f. u. 129 f.; PITC IV, S. 44 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

zur Bande stieß.⁹⁴⁶ Der Duchrother Tagelöhner Leonhard Körper betätigte sich als Überbringer der Erpresserbriefe; er wurde 1803 zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt.⁹⁴⁷

Elf weitere Bandenmitglieder wie zum Beispiel Philipp Klein oder der sogenannte Krugjoseph waren ehemalige Soldaten.⁹⁴⁸ Philipp Jakob Heydens alias „Husarenphilipp“ aus Rödelhausen hatte sich dem französischen Militärdienst durch Desertion entzogen und ernährte seitdem seine Familie durch einen kleinen ambulanten Handel und den Verkauf von Korbwaren. Wegen seiner Beteiligung an der Ermordung des ‘Plackenkloses’ Niklas Rauschenberger (1797) wurde er 1803 in Mainz zu einer sechsjährigen Haftstrafe verurteilt.⁹⁴⁹ Christian Reinhard, 1775 in Berlin geboren, war ebenfalls ein ehemaliger Soldat und seit 1801 einer der wichtigsten Begleiter des Schinderhannes. Er beteiligte sich an einer Reihe von Verbrechen, so beispielsweise in Merxheim, Laufersweiler, Waldgrehweiler und auf dem Neudorfer Hof. Reinhard wurde 1802 in Frankfurt verhaftet und zusammen mit Schinderhannes am 16. Juni 1802 in Mainz den Franzosen übergeben, 1803 verurteilte ihn das Spezialgericht zum Tode.⁹⁵⁰

Obgleich die ‘dörflichen Funktionseliten’ nur etwas mehr als zwei Prozent der Mitglieder stellten, kam ihnen eine wichtige Bedeutung zu, da sie die Bande nicht nur vor behördlichen Verfolgungsmaßnahmen warnten, sondern darüber hinaus auch wichtige Hinweise auf mögliche Opfer gaben. Über die Blattau-Brüder – sie waren Gemeindeagenten in Lauschied – sagte Bückler in seinem Verhör vom 7. Thermidor X (26.07.1802) aus, daß diese regelmäßig über die anstehenden Patrouillen der Nationalgendarmen informiert hätten.⁹⁵¹ Auf Johannes Kaspar, den früheren Ortsvorsteher von Liebshausen, wurde bereits im Verlaufe dieser Untersuchung eingegangen.⁹⁵² Der ehemalige Schultheiß Karl Schüler aus Merxheim riet 1801 zum Überfall auf den jüdischen Kaufmann Jakob Bär und bewirtete darüber hinaus die Bande des öfteren in seinem Haus.⁹⁵³ Auch der Förster Franz Brixius aus Abtweiler gab Hinweise auf mögliche Delikte oder

⁹⁴⁶ Leyrith hatte die Bande mehrfach mit Lebensmitteln versorgt sowie den Kontakt der Bande zur Familie Seibel in Hamm hergestellt. Er entzog sich einer strafrechtlichen Verfolgung durch die Flucht auf das rechte Rheinufer; PITC I.1, S. 173–177, 197–200 u. 445–447; PITC III.1, S. 26–31 u. 46 f.

⁹⁴⁷ AN BB 18, Nr. 545 PITC I.1, S. 173–177, 762–767, 771 u. 778–784; PITC I.2, S. 794–796; PITC II.1, S. 324–326, 332 f., 339 f., 356–359 u. 366; PITC IV, S. 53; BECKER, Räuberbanden II, S. 148. Körper gelang Mitte Juni 1803 kurzfristig die Flucht aus dem Mainzer Gefängnis, wurde jedoch am 5. Brumaire XII (28.10.1803) wieder verhaftet.

⁹⁴⁸ PITC I.1, S. 458; PITC III.1, S. 179 f. Beide hatten rechtzeitig Zuflucht auf dem rechten Rheinufer gefunden.

⁹⁴⁹ StATr FZ 523, Nr. 54; PITC I.1, S. 286–296, 299–311, 458 u. 466 f.; PITC II.1, S. 191 f., 218–220, 545 u. 679 f.; PITC IV, S. 37; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹⁵⁰ PITC I.1, S. 46–50, 56 B, 57 f., 60 f., 431 f., 435, 444–453, 680 f. u. 741 f.; PITC I.2, S. 87 f., 994 f. u. 1237 f.; PITC II.1, S. 637–640; PITC III.1, S. 65 f. u. 171; PITC IV, S. 39 f. BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹⁵¹ PITC I.1, S. 193 A.

⁹⁵² Vgl. Teil B, Anm. 163.

⁹⁵³ PITC I.1, S. 198.

beteiligte sich ebenso wie sein Kollege Lothar Baumann aus Staudernheim direkt an den Verbrechen der Bande.⁹⁵⁴

Durchgehend unterrepräsentiert waren also solche Mitglieder, die sich aus der 'ländlichen Oberschicht' rekrutierten, und ehemalige Soldaten. Die geringe Anzahl von Deserteuren überrascht bei der Schinderhannesbande; denn wie die Beispiele der Gartbrüder-Bande vom Anfang des 17. Jahrhunderts oder die in der Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) vornehmlich am Niederrhein agierende Mehlbeutelbande beweisen, setzten kriegerische Ereignisse eine hohe Zahl an Soldaten frei, die sich häufig den Räuberbanden anschlossen bzw. eigene Banden bildeten.⁹⁵⁵

Auf die allgemeinen Ursachen für die Bildung von Räuberbanden und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Sozialstruktur wurde bereits zu Beginn dieses Kapitels verwiesen. Sucht man jedoch nach persönlichen Motiven der Bandenmitglieder für ihren Weg in die Kriminalität, helfen die Quellen bislang nur bedingt weiter, da nicht jeder Angeklagte, der von den Untersuchungsbeamten verhört wurde, hierüber entsprechende Angaben machte. Die Forschung ist diesem aus der Quellensituation herrührenden Problem bislang dadurch elegant aus dem Weg gegangen, indem sie gar nicht erst nach individuellen Erklärungsmustern suchte, sondern unter Verweis auf die allgemeinen Faktoren wie beispielsweise Krieg oder wirtschaftliche Krisenzeiten kriminelle Karrieren in der Regel exemplarisch aus den Akten rekonstruierte.⁹⁵⁶ Mit Hilfe der Mainzer Voruntersuchungsakten können jedoch im Gegensatz zur bisherigen Forschung erstmals auch die persönlichen Motive einzelner Bandenmitglieder ergründet werden. Räuber wie beispielsweise Philipp Jakob Heydens oder Jakob Stein führten an, von Schinderhannes oder anderen Bandenmitgliedern dazu gezwungen worden zu sein, sich an einem Gewaltstreich zu beteiligen. Solche Aussagen sind sicherlich auch vor dem Hintergrund der jeweiligen Verteidigungsstrategie zu sehen, hilfreich waren sie jedenfalls nicht; denn Heydens und Stein wurden ebenso wie Margaretha Landfried, die zusammen mit ihrem Bruder Adam angeblich von den Räubern mit der Pistole gezwungen worden war, die Beute aus dem Staudernheimer Überfall wegzutragen, zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.⁹⁵⁷ Wenig erfolgreich begründete auch der Tagelöhner Johann Adam Lahr aus Steinbockenheim seine Beteiligung am Staudernheimer Überfall: „Ich war betrunken, als ich mich durch Schinderhannes überreden ließ, und da ich einmal an mir unbekanntem Orten mit ihnen war, konnte ich mich nicht mehr

⁹⁵⁴ PITC I.1, S. 68 f. u. 188.

⁹⁵⁵ DANKER, *Räuberbanden*, S. 368–374; Monika SPICKER-BECK, *Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesindel. Zur Kriminalität des 16. Jahrhunderts* (Rombach Wissenschaft, Reihe *Historiae* Bd. 8), Freiburg 1995, S. 134–144 u. 227–236.

⁹⁵⁶ Vgl. hierzu ausführlich DANKER, *Räuberbanden*, S. 249–256; LANGE, *Gesellschaft und Kriminalität*, S. 108–118; SEIDENSPINNER, *Gegengesellschaft*, S. 130–135; BLAUERT/WIEBEL, *Gaunerlisten II*, S. 58–60.

⁹⁵⁷ BECKER, *Räuberbanden II*, S. 148.

von ihnen trennen“.⁹⁵⁸ Ungleich raffinierter argumentierte hingegen Ludwig Rech vom Kallenfelder Hof, der die inkompetenten Staatsorgane für sein Abgleiten in die Kriminalität verantwortlich machte: „Zu jener Zeit wäre Schinderhannes mit seinen Kameraden ganz frech an hellem Tage herumgegangen. Es habe an Zutrauen gegen die öffentlichen Beamten gefehlt, man habe in hiesiger Gegend fast nichts gethan, um dem wehrlosen Bürger sein Eigenthum zu schützen.“ Rech, welcher der Bande auf seinem Hof mehrfach Unterschlupf geboten hatte, wurde, wie bereits erwähnt, 1803 freigesprochen.⁹⁵⁹ In Folge der Revolutionskriege verarmt, schlossen sich der bereits mehrfach genannte Peter Hassinger und Georg Wilhelm Neumann der Bande an, wie beide am 15. Messidor X (04.07.1802) bzw. am 15. Thermidor X (03.08.1802) in Mainz zu Protokoll gaben.⁹⁶⁰ Gleichfalls wirtschaftliche Gründe nannte am 2. Messidor X (21.06.1802) Johann Nikolaus Eckard, ein Müller aus Hochstetten: Er hatte im Frühjahr 1800 infolge Überschuldung seine Mühle verloren.⁹⁶¹ Auch Schinderhannes selbst sah neben seiner „äussersten Jugend“ vor allem im „Zusammentreffen unglücklicher Umstände“ die Motive für den Beginn seines Weges in die Kriminalität.⁹⁶² Juliana Bläsius erklärte hingegen ihre Zugehörigkeit zur Bande wie folgt: „Als ich in den Wald kam, traf ich einen schönen jungen Menschen [i. e. den Schinderhannes] da an, der mir den Vorschlag machte, meine Eltern zu verlassen, und ihm zu folgen. Da ich seinen Vorschlag, der vielen schönen Versprechungen ohngeachtet, die er mir unaufhörlich machte, nicht annehmen wollte, drohte er mir, mich umzubringen, und auf diese Art wurde ich mit Gewalt dazu gebracht, diesem Unbekannten zu folgen. Erst lange nachher, und als ich schon zu weit von meinen Eltern entfernt war, erfuhr ich, daß der Mann, der mich so entführte, der sogenannte Schinderhannes sei; und ich bestehe darauf, daß mir die Verbrechen des Bücklers ganz und gar unbewußt waren, und ich hoffe, daß diese Sorglosigkeit, mich wegen dem Mann, mit welchem ich lebte, genauer zu erkundigen, und die meinem Alter und Geschlecht so eigene Leichtgläubigkeit verziehen wird“ – sie wurde 1803 mit einer zweijährigen Haftstrafe bedacht.⁹⁶³

Grundsätzlich war die Selbstrekrutierungsquote im Milieu sehr hoch, wie sich aus den Angaben von Franz Mundo, Johann Nikolaus Müller, Peter Petry (Sohn) oder Christian Reinhard herleiten läßt, man kannte sich einfach.⁹⁶⁴ Eine weitere Gelegenheit, Komplizen für eine Tat zu rekrutieren, bot sich den Räubern in den Gefängnissen: Friedrich Schmitt und Peter Korb kannten einander von gemeinsamen Haftzeiten in Köln, und auch Philipp Jakob Heydens und Jakob

⁹⁵⁸ Trotz seiner Reue, die Lahr in seinen Aussagen an den Tag legte, verurteilte ihn das Spezialgericht 1803 zum Tode; PITC I.1, S. 621; PITC IV, S. 47 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹⁵⁹ PITC I.2, S. 1536; PITC IV, S. 71; BECKER, Räuberbanden II, S. 149.

⁹⁶⁰ Neumann: PITC I.1, S. 341 f.; Hassinger: ebenda, S. 658.

⁹⁶¹ PITC I.1, S. 673 f.

⁹⁶² PITC I.1, S. 254.

⁹⁶³ Ebenda, S. 281 f.; PITC IV, S. 36; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

⁹⁶⁴ Mundo: PITC I.1, S. 690 f.; Müller: PITC I.2, S. 821; Petry (Sohn): PITC I.1, S. 344; Reinhard: PITC I.1, S. 445.

Fink hatten sich im Simmerner Gefängnisturm kennengelernt.⁹⁶⁵ Darüber hinaus war die überwiegende Zahl der Bandenmitglieder mitunter sogar schon mehrfach aktenkundig geworden, wie folgende Beispiele verdeutlichen: Friedrich Schmitt aus dem sächsischen Annaberg, der 1801 an den Überfällen auf die Krautmühle und in Sötern beteiligt gewesen ist, war bereits zweimal wegen Diebstahls verurteilt worden.⁹⁶⁶ Auch Adam Hartmann, der Glaser aus Ruschberg, hatte wegen kleinerer Vergehen zwei Haftstrafen in Kusel und in Birkenfeld verbüßt, ehe er wegen des Überfalls auf die Streitmühle im Oktober 1801 erneut inhaftiert wurde.⁹⁶⁷ Das Koblenzer Kriminalgericht verurteilte 1798 Johann Nikolaus Nagel und Franz Andres wegen mehrerer Viehdiebstähle zu einer sechsjährigen Haftstrafe, Johann Adam Berg widerfuhr das gleiche Schicksal in Kirchberg und in Pforzheim.⁹⁶⁸ Johannes Bückler (Vater) saß 1798 in Saarbrücken ein.⁹⁶⁹

II. Die Organisation und die Struktur von Räuberbanden

Die Räuberbanden des 18. Jahrhunderts wurden vornehmlich in der belletristischen Literatur vielfach als straffe, hierarchisch strukturierte Organisationen mit einem Räuberhauptmann, dem sogenannten „Permassenmatter“⁹⁷⁰, an der Spitze dargestellt. Tatsächlich ist aber bislang nur eine Bande bekannt, die über eine straffe Gliederung mit festen Hierarchien und Regeln verfügte. Es handelt sich um die 1753 in Hildburghausen ausgehobene Bande des Krummfingers Balthasar. Bei den gegen sie geführten Ermittlungen der Behörden wurde offenbar, daß diese Bande bereits seit mehreren Jahren existierte und zeitweise über nahezu 150 Mitglieder verfügt haben soll. Ihr Operationsgebiet erstreckte sich vor allem auf Sachsen, aber auch Regionen in Schwaben, Bayern, Hessen und Niedersachsen waren von den Tätigkeiten der Bande betroffen. Krummfingers Balthasar verhielt sich dabei angeblich wie ein König und verteilte an seine „Untertanen“, in Nachahmung der ständischen Gesellschaft, Adels- und Beamtentitel. Seine Bande, die auch aus mehreren Untergruppierungen bestand, regierte er mit dem sogenannten „Plattenrecht“, welches alle möglichen Übertretungen wie etwa die Unterschlagung von Beute oder der Verrat von Geheimnissen der Bande unter Strafe stellte.⁹⁷¹

⁹⁶⁵ PITC I.1, S. 309 u. 477; vgl. zu diesem Aspekt auch Teil C, Kap. V dieser Arbeit.

⁹⁶⁶ PITC II.2, S. 875.

⁹⁶⁷ Ebenda, S. 879. Hartmann gelang die Flucht aus dem Untersuchungsgefängnis. Er wurde im Sommer 1802 erschossen, als er sich mit Nationalgendarmen ein Feuergefecht lieferte; PITC I.1, S. 458.

⁹⁶⁸ PITC III.1, S. 91 (Berg) u. 138 f. (Nau und Andres).

⁹⁶⁹ PITC I.1, S. 271; PITC III.1, S. 204 f.

⁹⁷⁰ BECKER, Räuberbanden III, S. 370; KLUGE, Rotwelsch I, S. 327.

⁹⁷¹ KRAFT, Studien, S. 15. u. 23 f.; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 40, 56–59, 66 u. 92; DANKER, Räuberbanden, S. 282 f.; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 120.

Höchstwahrscheinlich stellte die Bande des Krummfingers Balthasar mit ihrer strenggegliederten Struktur eine Ausnahme in der Bandendelinquenz dar; denn für die zeitgleich operierenden Banden des Nickel List, Lips Tullian oder des Hoyum Moses belegte Danker nur lokale Zusammenschlüsse, wie sie auch für das späte 18. Jahrhundert charakteristisch waren.⁹⁷² Avé-Lallemants Feststellung, wonach es „von jeher den organisierten Räuberbanden in Deutschland an bestimmten Führern gefehlt hat, denen eine Obergewalt über die Untergebenen zugestanden hätte, wie das in Italien und dem südöstlichen Europa immer, minder häufig in Frankreich und England der Fall gewesen ist“⁹⁷³, definiert die Räuberbanden als Organisation ebenso wie die Feststellung von Radbruch und Gwinner: „Es gab keinen Räuberhauptmann, es gab nur eine Reihe nebeneinanderstehender Haupträuber. Es gab auch keine förmliche Mitgliedschaft, sondern nur die Kenntnis, ... auf bestimmte Personen für kriminelle Unternehmen rechnen zu können“.⁹⁷⁴

Ein weiteres Indiz für eine fehlende hierarchische Organisation der Banden liegt in der Tatsache begründet, daß in der Gaunersprache, dem Rotwelsch⁹⁷⁵, die entsprechenden Begriffe fehlen; denn obgleich im Rotwelsch allein 18 verschiedene Bettelarten differenziert werden, fehlen die eine Bandenhierarchie kennzeichnenden Begriffe gänzlich.⁹⁷⁶ Deshalb ist davon auszugehen, daß die Mehrzahl der im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert agierenden Banden lediglich lockere, lokale sowie meist auch zufällige Verbindungen waren. Sie stellten ein „Produkt ungeplanter Zusammenschlüsse dar, das durch Zuschreibungsgrößen von außen eine feste Gestalt annahm“.⁹⁷⁷ Arnold verwies im Zusammenhang mit der Schinderhannesbande darauf, daß „eine Serie von zwanglosen Gruppierungen ... im Bewußtsein der Bevölkerung Gestalt annahm, die

⁹⁷² BECKER, Räuberbanden III, S. 323; DANKER, Räuberbanden. S. 278 ff. u. 283; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 121.

⁹⁷³ AVE-LALLEMANT, Gaunerthum I, S. 91.

⁹⁷⁴ RADBRUCH/GWINNER, Verbrechen S. 283 f.; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 39 f.; DANKER, Räuberbanden, S. 284; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 121.

⁹⁷⁵ Das Rotwelsch, die Sprache der Vaganten, Gauner und Beutelschneider, entstand wahrscheinlich schon im Frühen Mittelalter und war keine eigenständige Sprache, da ihr eine eigene Syntax und Grammatik fehlten. Vielmehr war es ein Konglomerat aus verschiedenen Sprachelementen, in die neben deutschen, französischen, italienischen und vor allem jiddischen Ausdrücken auch andere Gruppensprachen wie die der Landsknechte, Händler, reisenden Handwerksburschen usw. Eingang gefunden hatten. Das Rotwelsch umfaßte in seiner Gesamtheit nicht mehr als 120 bis 250 Wörter, mit denen die Vaganten die für sie wesentlichen Dinge auch begrifflich fassen konnten und sich so von der übrigen Gesellschaft abgrenzten; folgerichtig fehlten die Wörter, die für das Gaunertum ohne Bedeutung waren; vgl. hierzu GLANZ, Studien, S. 202–205; RADBRUCH/GWINNER, Verbrechen S. 98–101; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 76 f.; KOPECNÝ, Vagabunden, S. 161 ff.; DANKER, Räuberbanden, S. 285 u. 326–328.

⁹⁷⁶ Heiner BOEHNCKE, Rotwelsch, Zinken, Scheinlingszwack – Kommunikation unter Gaunern, in: Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 39–45.

⁹⁷⁷ DANKER, Räuberbanden, S. 285.

zur Räuberbande wurde und die später von den Behörden übernommen wurde“.⁹⁷⁸ Diese Auffassung bestätigten auch Radbruch und Gwinner, welche die allgemein losen Bindungen der Bandenmitglieder untereinander sowie die häufig wechselnden Zusammensetzungen der Banden bei den Überfällen betonten.⁹⁷⁹ Dieser Befund gilt nicht nur für das späte 18. und das frühe 19. Jahrhundert, vielmehr kennzeichnen diese „unregelmäßig verflochtenen und in der Regel kurzfristig vereinten Korporationen“ das Bandenwesen.⁹⁸⁰ Schinderhannes sagte über ihre Vereinigung in seinem Verhör vom 12. Juni 1802 in Frankfurt, daß man „sie eine Bande nicht nennen [könne], denn der Zufall hätte sie zusammengeführt“.⁹⁸¹ Einzig Küther datierte diese lockeren Zusammenschlüsse der Banden erst in die Zeit um 1800 und betrachtete dies als Folge der zu diesem Zeitpunkt effektiver arbeitenden Polizeibehörden. „Fünzig und mehr Jahre“ vorher hätten ihre „inkompetenten Kollegen“ in Hessen und Thüringen es den damaligen Chefs erlaubt, „ihre Banden in verschworenen Gemeinschaften zusammenzuschließen“.⁹⁸²

Küthers These wird auch durch eine detaillierte Auswertung der Quellen widerlegt: Die in der Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) agierende Mehlbeutel-Bande trat ausschließlich dann in einem größeren Verband auf, wenn Überfälle begangen wurden. Auch die zwischen 1795 und 1796 operierende Moselbande kam nur zu den Überfällen zusammen⁹⁸³, ansonsten arbeiteten die Mitglieder, wie Tabelle 9 zeigt, zu über 80 Prozent der bekannten Fälle in kleinen Gruppen, die nicht mehr als drei Personen umfaßten. Lediglich zu sieben Delikten, nämlich bei den Überfällen auf die Sprinker Mühle, in Höllenthal (zwei Überfälle) und auf die Lieger Mühle sowie bei der Ermordung von Theodor Mungel und bei den Einbrüchen in Alf und Kinheim waren mehr als drei Personen beteiligt. Die bei dieser Bande überwiegenden Viehdiebstähle wurden in der Regel von einem einzigen Räuber ausgeführt: Der Trierer Christian Hohscheid beging allein zwölf der zwanzig Viehdiebstähle dieser Bande.

Tabelle 9: Die Personalstärke der Moselbande

Anzahl der Personen	Absolut	Prozent
1	18	45,00
2	9	22,50
3	6	15,00
4	4	10,00

⁹⁷⁸ ARNOLD, *Fahrendes Volk*, S. 310 f.; RIESENER, *Produktion*, S. 198–200; BLAUERT/WIEBEL, *Gaunerlisten I*, S. 70–76 u. 82 f.

⁹⁷⁹ RADBRUCH/GWINNER, *Verbrechen*, S. 271.

⁹⁸⁰ DANKER, *Räuberbanden*, S. 291 f. Auch die Moselbande kam nur zusammen, um größere Überfälle auszuführen; vgl. BECKER, *Räuberbanden I*, S. 9.

⁹⁸¹ PITC I.1, S. 40; vgl. auch BECKER, *Räuberbanden II*, S. 74; ARNOLD, *Vaganten u. Komödianten*, S. 69.

⁹⁸² KÜTHER, *Räuber und Gauner*, S. 40 f. Dagegen mit guten Gründen DANKER, *Räuberbanden*, S. 283, 290 f. u. 297–299.

⁹⁸³ BECKER, *Räuberbanden I*, S. 9.

Anzahl der Personen	Absolut	Prozent
5	2	5,00
6	1	2,50
Angaben gesamt	40	100,00

Eine ähnliche Verteilung ergibt sich auch für die Schinderhannesbande. Wie bei der Moselbande überwiegen die in geringer Stärke verübten Delikte. Schinderhannes unternahm beispielweise zusammen mit Peter Petri oder Jakob Fink in den Jahren 1796 und 1797 eine Reihe von Viehdiebstählen. An den Erpresserbriefen, den sogenannten *Lettres minatoires*, waren sicherlich nicht mehr als höchstens drei Personen beteiligt, nämlich Johannes Bückler als „Zeichnender“, Johann Leyendecker als Verfasser und eine dritte Person, welche die Briefe den Opfern zustellte – in der Regel nahmen der alte Bückler oder Leonhard Körper diese Funktion wahr. Schinderhannes führte aber auch in „schwacher Besetzung“ Überfälle aus: Am 21. Ventôse VIII (12.03.1800) überfiel er beispielsweise zwischen Bergen und Herrstein eine vierköpfige Reisegruppe, wobei ihn nur Karl Benzel unterstützte⁹⁸⁴

Tabelle 10: Die Personalstärke der Schinderhannesbande (1796–1802)

Anzahl der Personen	Absolut	Prozent
1–3	61	33,50
4–7	42	23,10
8–10	56	30,80
11–15	23	12,60
Angaben gesamt	182	100,00

Ein anderes Bild ergibt sich hingegen, wenn man die Personalstärke der Neuwieder Bande analysiert (vgl. Tabelle 11). Das Übergewicht der mit acht und mehr Personen verübten Delikte resultiert aus der Bevorzugung des Überfalls als Hauptdelikt der Bande, was schon von der Sache her eine höhere Personalstärke erforderte als etwa ein einfacher Diebstahl oder ein Einbruch.⁹⁸⁵ Jedoch sollte man an dieser Stelle Vorsicht bei einer allzu genauen Interpretation walten lassen; denn die überkommenen 49 Angaben stellen nur rund 65 Prozent der 76 sicher der Neuwieder Bande zuweisbaren Delikte dar.⁹⁸⁶

Tabelle 11: Die Personalstärke der Neuwieder Bande

⁹⁸⁴ PITC I.1, S. 211; PITC II.1, S. 3; dazu FRANKE, Schinderhannes II, S. 151.

⁹⁸⁵ LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 157.

⁹⁸⁶ Beim Abgleich der Angaben von LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 172 (teilweise mit falschen Prozentangaben), ergaben sich leichte Abweichungen von den eigenen Ergebnissen, die allerdings den Aussagegehalt als solchen nicht wesentlich verändern.

Anzahl der Personen	Absolut	Prozent
1–3	5	10,20
4–7	14	28,57
8–10	6	12,25
11–15	16	32,65
16–20	2	4,08
21 und mehr	6	12,25
Angaben gesamt	49	100,00

Nur während des Überfalls kann man von einer Hierarchie innerhalb der Banden sprechen; denn in den eigens hierfür aufgestellten Aktionseinheiten, den sogenannten „Chawrussen“⁹⁸⁷, erwarteten die Chefs absoluten Gehorsam. Die Einheiten wurden nach dem Überfall allerdings sofort wieder aufgelöst, um so die behördliche Strafverfolgung zu erschweren. In der Regel rekrutierte der Räuber, der einen Überfall durchführen wollte, aus einem ihm bekannten Kreis diejenigen Komplizen, die an der Aktion teilnehmen sollten; der Anführer wurde entweder gewählt, oder einer der Altgedienten übernahm aufgrund seiner Erfahrung das Kommando.⁹⁸⁸ Infolge des großen Umfelds der Bande konnte die Zusammensetzung der jeweiligen Einheiten stark variieren. Auf der anderen Seite kam es jedoch auch vor, daß ein kleinerer Kern über einen längeren Zeitraum zusammen agierte.⁹⁸⁹

Unklar muß an dieser Stelle bleiben, inwieweit diese „lockeren Gesellungen“ (Danker) eine Art Lernprozeß durchmachten, stellten doch das Fehlen eines um alle Unternehmungen der Bande wissenden Mitgliederstamms oder eines dauerhaft gewählten Anführers letztlich auch einen Schutz für die Bande dar. Für die „Große Siechenbande“, in der Peter Schieper das Regiment führte, und für die Bockreiter in Ansätzen wirkten sich die Verhaftungen von Bandenmitgliedern geradezu katastrophal aus; denn durch die enge Bindung der Räuber untereinander war die Bande nur solange geschützt, wie die Sicherheitsbehörden sie mehr oder weniger ungestört agieren ließen. Wenn jedoch ein Mitglied der Bande gefaßt wurde und im Verhör unter der Folter alle übrigen Räuber verriet, konnte in kurzer Zeit die gesamte Bande zerschlagen werden.⁹⁹⁰ Demgegenüber gab es selbstverständlich einzelne Räuber, die aufgrund ihrer Erfahrung oder ihres mutigen Verhaltens im Einsatz eine besondere Stellung innerhalb der Bande innehat-

⁹⁸⁷ KLUGE, Rotwelsch I, S. 297. „Chawrusse“ leitet sich demnach von „Chawer“ ab, was soviel wie eine „Gesellschaft von Dieben“ bedeutet.

⁹⁸⁸ BECKER, Räuberbanden III, S. 25; AVÉ-LALLEMANT, Gaunerthum, S. 91; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 35; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 125.

⁹⁸⁹ RADBRUCH/GWINNER, Verbrechen, S. 271; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 51; DANKER, Räuberbanden, S. 296–298; SCHUBERT, Arme Leute, S. 274; FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 245; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 121.

⁹⁹⁰ FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 248; GIERLICH, Bockreiter, S. 50; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 121, Anm. 11.

ten, ohne dauerhaft als Räuberhauptmann aufzutreten. So räumten beispielsweise die Komplizen des Lips Tullian diesem „einen ziemlichen Vorzug und ein Dominat“ ein, indem sie ihn wegen seiner Kompetenz häufig zum Anführer bei der Ausführung von Überfällen bestimmten.⁹⁹¹ Das gleiche Phänomen kann man auch in der Großen Niederländischen Bande beobachten, in der die Räuber Damian Hessel, Karl Heckmann oder Matthias Weber bei der Mehrzahl der begangenen Delikte die Anführer waren; gleiches galt für den Schinderhannes, dessen Bande in meist wechselnden Besetzungen unterwegs war.⁹⁹²

Auch wenn man bei solchen Aussagen berücksichtigen muß, daß sich die Räuber während der Verhöre mit Sicherheit nie als Anführer einer Räuberbande bezeichnet hätte, dürfte Danker nur wenig übertrieben haben, wenn er die innere Organisation von Räuberbanden mit einer „Vorwegnahme der modernen Leistungsgesellschaft“ beschrieb.⁹⁹³ Demnach existierten innerhalb der Banden verschiedene „Klassen“, die je nach Anlaß und Person mehr oder weniger deutlich ausgeprägt waren. Am trefflichsten beschrieb Becker diese Abstufungen in den Banden: „Zur ersten Classe gehören die Chefs, die Anführer, die bey dem Raube zum Zeichen ihrer Würde das Brecheisen (dem Schoger)⁹⁹⁴ als den Commando=Stab in Händen haben. Zur zweyten Klasse gehören die Baldowerer. So nennen sich nähmlich diejenigen, die einen reichen zu bestehenden Mann auswitern, ihn dem Chef anbringen, und ob sie gleich nicht mit in die Affaire ziehen, doch einen beträchtlichen Theil des Raubes erhalten. Zur dritten Classe gehören die Veteranen, Räuber, die fast im nähmlichen Rang mit den Chefs stehen und mit ihm zu Pferde oder in Chaisen an den zum Raube bestimmten, oft entlegenen Ort reisen, der Kern der Tüchtigsten, Kühnsten, Schlausten der Bande; zur letzteren gehören die Jungens. Diese sind junge liederliche Burche[n], die sich in oder um den zu bestehenden Ort irgendwo aufhalten, und von dem Chef oder den Veteranen nur zur Ausführung des einzelnen Raubes angeworben, und nachher wieder zurückgeschickt werden“. Die „Jungens“ waren als lokale Helfer mit Sicherheit von großer Bedeutung, da sie bisweilen die Kommunikation der an dem Unternehmen teilnehmenden Räuber aufrechterhielten. Andererseits stellten sie auch eine Gefahr für die Bande dar, da sie als „unerfahrene Provinzräuber“ oftmals mit ihrem Reichtum in der Öffentlichkeit auffielen und auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zogen. Einmal verhaftet, verrieten sie leicht in einem Verhör die Haupträuber, um so als Kronzeugen unter Umständen eine Strafmilderung für sich auszuhandeln.⁹⁹⁵

Die Differenzierung innerhalb der Bande fand ihren Niederschlag bei der Verteilung der Beute, die anteilig der „Arbeitsleistung“ des einzelnen entsprach: die Anführer, die Veteranen und die Auskundschafter erhielten den größten Anteil, der vorher ausgehandelt worden war,

⁹⁹¹ DANKER, Räuberbanden, S. 287; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 123.

⁹⁹² BECKER, Räuberbanden III, S. 236 ff.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 35 ff.; REBMANN, Hessel, S. 297 f.

⁹⁹³ DANKER, Räuberbanden, S. 494.

⁹⁹⁴ BECKER, Räuberbanden III, S. 371; KLUGE, Rotwelsch I, S. 276.

⁹⁹⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 10.

während die „Jungens“⁹⁹⁶ sich meist mit einer weit geringeren Vergütung zufrieden geben mußten; diese dürfte allerdings im Vergleich zu ihren sonstigen Einkünften mehr als fürstlich ausgefallen sein.⁹⁹⁷

III. Die kocheimer Gesellschaft

Räuberbanden benötigten eine „räuberische Infrastruktur“ (Küther). Sie bestanden in der Hauptsache aus den sogenannten „kocheimer Beyes“ bzw. „sicheren Häusern“, also Gaunerherbergen, in denen die Räuber Unterschlupf fanden und die Hehler trafen, mit deren Hilfe sie ihre Beute absetzen konnten.⁹⁹⁸ Darüber hinaus besprachen sie sich hier mit ihren „Baldowerern“, die ihnen Hinweise auf lohnende Objekte anzeigten oder sie vor Nachstellungen der Justizbehörden warnen.⁹⁹⁹ Diebesherberge, Hehler und Informanten bildeten zusammen wichtige Voraussetzungen für die Bandendelinquenz, zudem stellten sie vielfach auch die einzige Verbindung der kocheimer zur wittischen Welt dar.¹⁰⁰⁰

III.1 Die kocheimer Beyes

Die Gaunerherbergen, die kocheimer Beyes, boten den Räubern die Gelegenheit, Nachrichten auszutauschen, Überfälle zu planen und die Beute zu lagern. Besonders wichtig war die Funktion der Herbergen als sicherer Schlupfwinkel, in denen sich die Räuber nach einer Aktion verstecken konnten. Hier wurden sie in der Regel von den sie verfolgenden Landreitern oder der Nationalgendarmerie geschützt, zumal meist im Stall eines solchen Schlupfwinkels auch gesat-

⁹⁹⁶ Vgl. hierzu BECKER, Räuberbanden III, S. 144, 321 u. 431; DIEPENBACH, Fetzter, S. 6. Dazu mit guten Argumenten LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 123 f., Anm. 19.

⁹⁹⁷ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 37; DANKER, Räuberbanden, S. 288 f.; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 123–125. Unerklärlich bleibt in diesem Zusammenhang ihre These der gerechten Verteilung der Beute unter den teilnehmenden Räubern; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 172.

⁹⁹⁸ Der Begriff „kocheimer Beyes“ bzw. „Beyis“ stammt aus dem Jiddischen; vgl. hierzu Sigmund A. WOLF, Wörterbuch des Rotwelschen. Deutsche Gaunersprache, Mannheim 1956, S. 40 f. u. 176 f., sowie KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 157, Anm. 20.

⁹⁹⁹ „Baldowerer“ bzw. „baldowern“ ist ebenfalls jiddischen Ursprungs und bedeutet „auspähen, entdecken“; vgl. Friedrich KLUGE, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen, 2 Bde., Nachdruck Berlin/New York 1987, hier Bd. 1, S. 316, sowie WOLF, Gaunersprache, S. 37.

¹⁰⁰⁰ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 10; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 131. „Wittisch“ bedeutet in erster Linie „unklug, dumm“ und bezeichnet die Personen, die des Rotwelschen nicht mächtig waren. Mit dem Begriff „wittisch“ werden also die Nichtkocheimer beschrieben; vgl. hierzu KLUGE, Rotwelsch, S. 307.

telte Pferde bereitstanden, die im Falle einer Razzia die schnelle Flucht ermöglichten.¹⁰⁰¹ Neben den Wirtshäusern waren besonders Bordelle in den Städten beliebte Rückzugsorte, wie am Beispiel der Großen Niederländischen Bande mehrfach gezeigt werden konnte.¹⁰⁰² Die Beherbergung von Räubern stellte für viele Wirte eine wichtige Einnahmequelle dar, zumal die einzelnen Bandenmitglieder hier das erbeutete Geld rasch wieder verausgabten. Zahlreiche Gastwirte entstammten selbst der Vagantenschicht oder waren – wie Hans Bast Nikolai – ehemalige Soldaten.¹⁰⁰³ Gerade die Wirtshäuser entwickelten sich zu wichtigen Zentren einer Bande, wie beispielsweise das Wirtshaus von Bensdorf in Köln-Deutz oder die Häuser von Belz und Baums in Neuwied.¹⁰⁰⁴

Auch die Schinderhannesbande nutzte Wirtshäuser, um Informationen über künftige Beutezüge zu erhalten: Am 14. Nivôse VIII (04.10.1800) kamen abends die Räuber Heinrich Philippi und Peter Stibiz in das Wirtshaus „Zum Hirsch“ in Becherbach, um sich zu erkundigen, welche Gäste am kommenden Tag ihre Reise fortsetzen würden. Man erzählte ihnen, daß Bär Reinach aus Mainz, der Bingener Arzt Moyses Juda Cannstadt und der Becherbacher Isaak Salomon am nächsten Morgen nach Kreuznach weiterreisen wollten. Die beiden Räuber informierten noch in der gleichen Nacht Johannes Bückler und weitere Komplizen, und am folgenden Tag wurde am Domberg, in der Nähe von Waldböckelheim, die Reisegruppe überfallen.¹⁰⁰⁵ Es bestanden also enge Verbindungen zwischen den Räubern und den Diebeswirten, was auch durch die Tatsache belegt wird, daß einige Wirte selbst an den Überfällen der Banden teilnahmen: Der Deutzer

¹⁰⁰¹ DANKER, Räuberbanden, S. 311. – Die Landreiter gingen aus den leichten Husaren hervor, die in den Heeren des 18. Jahrhunderts die Funktion der Militärpolizei wahrnahmen. In den Territorien des Alten Reiches ergänzten die Landreiter die bis dahin aufgebotenen Streifen der Bevölkerung und übernahmen damit auch Gendarmerieaufgaben; vgl. STÖRKEL, Husaren, S. 63–95. Die Überprüfung verdächtiger Häuser wurde bereits von den Kurfürsten unter Verweis auf bestehende „Poenal=Sanctionen“ der kurrheinischen und oberrheinischen Kreise vom 4. September 1748 mehrmals angeordnet. Clemens Wenzeslaus verfügte am 28. Februar 1785 die Aufhebung der erzstiftischen Landmiliz und errichtete ein als leichte Infanterie organisiertes Jäger-Korps, das aus zwei Kompanien zu je 150 Mann bestand. Später wurde die Truppenstärke auf 260 Mann in vier Einheiten erhöht, von den jeweils zwei in Trier und zwei in Koblenz-Ehrenbreitstein stationiert wurden. Zur „allgemeinen Sicherheit und Ruhe des Landes“ sollten die „Landgänger“ regelmäßige Streifzüge auf eigene Kosten organisieren. Es liegt auf der Hand, daß die Effizienz dieser Truppen aufgrund ihrer geringen Stärke nicht sehr hoch war; vgl. SCOTTI, Kurtrier II, S. 1052 f., Nr. 522; DERS., Kurtrier III, S. 1365 f., Nr. 811.

¹⁰⁰² BECKER, Räuberbanden III, S. 238; DIEPENBACH, Fetzer, S. 55. In Köln besaßen Bordelle als Schlupfwinkel eine lange Tradition, vgl. Gerd SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn u. a., 1991, S. 369 f., u. IRSIGLER/LASOTTA, Außenseiter, S. 205 f.

¹⁰⁰³ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 62; DANKER, Räuberbanden, S. 311; zu Nikolai, einem Mitglied der Moselbande, vgl. auch SCHAAF, Nikolai, S. 37–40.

¹⁰⁰⁴ BECKER, Räuberbanden III, S. 238; DIEPENBACH, Fetzer, S. 47.

¹⁰⁰⁵ PITC II.2, S. 714–717.

Wirt Bensdorf war einer der Täter, die im Oktober 1799 das Posthaus in Langenfeld überfielen.¹⁰⁰⁶

Auf dem ‘platten Land’ waren die Räuber hingegen gezwungen, sich andere Möglichkeiten einer kocheimer Unterkunft zu suchen. So boten beispielsweise aufgegebene und nicht mehr bewohnte Burgen sichere Unterkunft: Die Schinderhannesbande konnte sich, nicht zuletzt aufgrund der günstigen Lage, auf der ehemaligen ‘Raubritterburg’ Kallenfels bei Kirn ebenso sicher fühlen wie die Neuwieder auf dem Hammerstein.¹⁰⁰⁷ Nahezu unbeschränkte Möglichkeiten ergaben sich bei Teilen der Landbevölkerung, von denen die Banden darüber hinaus Verpflegung erhielten oder wo sie sich nach erlittenen Verletzungen wieder erholen konnten. Beliebte Schlupfwinkel der Schinderhannesbande befanden sich in beispielsweise in Fürfeld, Liebshausen, Lettweiler oder Oberhausen. Andere Rückzugsmöglichkeiten boten abseits gelegene Lokaltäten wie der Kallenfelser Hof, der Breitsester Hof, der Marienpforter Hof oder der Steinerter Hof; auf dem rechten Rheinufer war die Haasenmühle nur eine von zahlreichen ‘kocheimer Beyes’.¹⁰⁰⁸ Aus diesen Gründen ist die kartographische Erfassung aller Schlupfwinkel einer Bande nicht realisierbar, da praktisch jeder Ort, jedes Haus oder jeder Hof den Räubern als Unterschlupf dienen konnte.¹⁰⁰⁹

In Hamm betrieb Elisabeth Schreiner, die Witwe von Johannes Seibel, einen Schlupfwinkel, der nicht nur der Schinderhannesbande offenstand: Der zuständige Friedensrichter Moritz Müller erfuhr am 25. Prairial X (14.06.1802), daß sobald ‘sich liederliches verdächtiges Gesindel in Hamm einfindet, solches immer bei der Johannes Seibels Wittib Aufnahme’ fand. Auch ein Motiv läßt sich aus den Aussagen des Hammer Kaufmanns Johannes Bichy herausarbeiten: Da die Schreinerin, ‘ein wahre Xantippe’, von ihrer ‘Alimentenwiese’ in ihrem auffälligen Haus nicht leben konnte, verdiente sie sich ihren Lebensunterhalt durch die Beherbergung von Mitgliedern des Gauner- und Räubermilieus.¹⁰¹⁰ Nicht nur am Beispiel von Hamm läßt sich dabei zeigen, daß die übrigen Dorfbewohner sehr wohl von diesen Vorgängen wußten, aufgrund der nicht präsenten Staatsmacht und aus Furcht jedoch nicht gegen die Anwesenheit der Räuber vorgingen: Der bereits erwähnte Johannes Bichy hatte sich bei seinem Mitbürger Anton Riebel über die Anwesenheit der Schinderhannesbande in Hamm beschwert, was dieser Bückler hin-

¹⁰⁰⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 240.

¹⁰⁰⁷ BECKER, Räuberbanden II, S. 29; DIEPENBACH, Fetzer, S. 57; Michael OHLMANN, Die ‘Raubritter’ von Steinkallenfels, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 8, Nr. 5, 1928, S. 17–19; DERS., Raubritterstückchen der Herren von Steinkallenfels, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 5, Nr. 8, 1925, S. 32.

¹⁰⁰⁸ Vgl. PIRC I.1, S. 70 u. 203 f.; PIRC I.2, S. 821 (Fürfeld); PIRC I.1, S. 222; PIRC I.2, S. 785; PIRC II.1, S. 117 u. 352 f. (Oberhausen); PIRC I.1, S. 448; PIRC I.2, S. 831 u. 1429; PIRC II.1, S. 331 f., 351, 356 f. u. 509 f. (Lettweiler); PIRC I.1, S. 189, 222, 476 f. u. 504 (Breitsester Hof); PIRC I.1, S. 241 f. u. 402 f. (Marienpforter Hof); PIRC I.1, S. 402 f. u. 448; PIRC II.1, S. 221 (Steinerter Hof).

¹⁰⁰⁹ Vgl. hierzu Karte 8.7, Die Herkunftsorte und Schlupfwinkel der Bande des Schinderhannes (1796–1802), die nur die wichtigsten Schlupfwinkel erfaßt.

¹⁰¹⁰ PIRC III.2, S. 58 f. Adam und Theobald Seibel, die Söhne der Schreinerin, brachten die Räuber sicher auf das rechte Rheinufer.

terbrachte. Bichy wurden darauf hin von diesem in das Haus der Seibel bestellt und unter Drohungen ermahnt, nicht weiter über die Vorgänge in Hamm zu reden: „Höre Alter, dieses thue nicht mehr, du bist ein Handelsmann, und muß immer auf der Straße wandern, schweige also ein andermal still“.¹⁰¹¹

Erst Mitte Juni 1802, also nach der Verhaftung des Schinderhannes bei Wolfenhausen, konnte Friedensrichter Müller seine Ermittlungen aufnehmen, wobei ihn Hohn und Spott der Bevölkerung begleiteten. Am 23. Prairial X (12.06.1802) teilte er dem Mainzer Gerichtspräsidenten Dick folgendes mit: In Hamm und dem Nachbarort Eich wohnen „meistens ganz arme Leute, welche sich theils im Walde, theils auf dem Wasser ernähren; ihr rauhes Klima harmonirt mit ihren Charakter; es zählet nur unter ihnen viele falsche und intrigante Menschen, die damit eine besondere Widerspenstigkeit gegen ihre vorgesezte Obrigkeit verbinden; die Maires finden in ihnen keine Unterstüzung, und keine Folgeleistung, die Huissiers wagen es nicht, ohne bewaffnete Macht bei ihnen etwas zu vollziehen, daher in Eich die vorgewesene Rebellion im sechsten Jahr gegen das Gesez über den Gottesdienst; daher der Aufstand gegen den verlebten Agenten Trath in Hamm; daher der Aufruhr im sechsten Jahr gegen die Douanes in Eich, worauf der Gemeinde zwei hundert Mann gegen Kost und Verpflegung zur surveillance eingelegt worden; daher der Abzug so vieler dortiger Bewohner nach dem Bayerlande, wohinn aber die Republik allen diesen Spießgesellen glükliche Reise wünschen kann; daher endlich der gestern bei unserm Abzug von Eich mit unsern Gendarmen und Arrestanten aus dem Walde ertönte Allarm, womit sie unsere Caravane mit Hohn und Spott belegten; daher aber auch die Ursache, warum ich darauf anstehen muß, daß unsere Gendarmerie-Brigade statt aufgehoben und bei neuen Organisation nach Oppenheim, Worms, Alsen und Wörrstadt vertheilt zu werden, wiederum zu fünf Mann ergänzt werden möge, indem sonst der Polizei-Beamte in diesem bevölkerten und zumalen Gränz-Kanton, wo jeder Verfolgte zur Stelle der Gerechtigkeit sich durch den Flug über den Rhein entziehet, seine Schuldigkeit nicht thun könnte. Daher endlich, warum man Eich die Vendee heißt“.¹⁰¹²

Wenig zutreffend dürfte somit die durchweg romantische Verklärung der ländlichen kocheimer Beyes in den *Actenmäßigen Geschichten* sein. Der Kirner Friedensrichter Becker beschrieb das Leben in einer solchen Diebesherberge wie folgt: „Auf dem Eigenerhof lag Schinderhannes mit einer weißen Schlafkappe auf einer Bank. Sein Komplize Karl Benzel saß am Tisch und las die Bibel, während ihre beiden Mätressen das Spinnrad drehten. In diese Idylle brachen die Nationalgendarmen ein: Gewaltsam drangen sie in das Gebäude ein, um die anwesenden Räuber

¹⁰¹¹ PITS III.2, S. 57 f.

¹⁰¹² PITS I.1, S. 599 f.; NACKEN, Schinderhannes II, S. 123; Gunter MAHLERWEIN, Handlungsspielräume dörflicher Amtsträger unter Kurfürst, Napoleon und Großherzog: Rheinhessen 1700–1850, in: Landgemeinden im Übergang zum modernen Staat. Vergleichende Mikrostudien im linksrheinischen Raum, hrsg. v. Norbert FRANZ u. a. (Trierer Historische Forschungen, Bd. 36), Trier 1999, S. 155–170, bes. 160 f. Die Hammer verstanden es auch nach 1815, dem staatlichen Handeln enge Grenzen zu setzen.

zu verhaften. In dem Getümmel gelang Schinderhannes jedoch die Flucht, Benzel hingegen wurde verhaftet und in Koblenz zum Tode verurteilt¹⁰¹³.

Inwieweit sich in der Bereitschaft gerade der Landbevölkerung, den Banden sichere Unterschlupfmöglichkeiten einzuräumen, offene Sympathie manifestierte und darin eine Art „Unterschichtensolidarität“ zum Ausdruck kommt, bleibt in der Bewertung ambivalent.¹⁰¹⁴ So ist Küther sicherlich zuzustimmen, daß die Banden in der Bevölkerung oft massive Unterstützung in Form von Hinweisen auf mögliche Opfer oder Unterkunft erhielten.¹⁰¹⁵ Auch Matthias Klostermayer hielt in Bayern stets die Verbindung zur Bevölkerung aufrecht, um so den behördlichen Nachstellungen leichter entgegen zu können.¹⁰¹⁶ Küther vernachlässigt in seinen Ausführungen jedoch die spezifischen regionalen Bedingungen, denen solche Beziehungen unterlagen: Aufgrund eines gerade in den ländlichen Regionen wie beispielsweise dem Hunsrück nur ansatzweise entwickelten Justiz- und Verwaltungsapparates war die Bevölkerung auch zu einem wohlwollenden Verhalten gegenüber den Räuberbanden gerade zu gezwungen, so daß Personen die Zeugen eines Überfalls wurden, aus reinem Selbstschutz den Opfern nicht halfen.¹⁰¹⁷ Außer Acht darf man allerdings auch nicht jene Beispiele lassen, in denen die Bevölkerung den Banden aktiven Widerstand entgegensetzte: Beim Überfall der Niederländer auf den Pfarrer Pithan in Mülheim befreite die Dorfbevölkerung den Geistlichen und dessen Familie aus den Händen der Räuber, die Anschläge der Schinderhannesbande in Erbesbüdesheim und Waldgrehweiler scheiterten ebenfalls an den herbeieilenden Einwohnern.¹⁰¹⁸ Die Unterstützung der Banden durch die Bevölkerung endete schließlich dort, wo entweder ihre schwindende Finanzkraft die Räuber als zahlungskräftige Kunden uninteressant machten oder die Behörden in der Lage waren, die staatliche Ordnung wiederherzustellen und dauerhaft aufrechtzuerhalten.¹⁰¹⁹

III.2 Die Hehler

Nach einem Raubzug stellte sich für die Räuber das Problem, ihre Beute, die sie im Falle einer Verhaftung nur allzu leicht hätte überführen können, so schnell wie möglich abzusetzen. Anlaufstellen hierfür bildeten die Hehler, die ein wichtiges Verbindungsglied zur nichtkochemer

¹⁰¹³ PITC II.1, S. 398 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 26; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 135. Vgl. auch die Beschreibungen bei PFISTER, Räuberbanden II, S. 29, u. VON GROLMANN, Räuberbanden II, S. 412 f.

¹⁰¹⁴ So die These von KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 28.

¹⁰¹⁵ BECKER, Räuberbanden II, S. 28. Das galt auch auf dem rechten Ufer, wo Bückler als fahrender Händler Jakob Ofenloch genügend sichere Anlaufstellen besaß.

¹⁰¹⁶ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 52.

¹⁰¹⁷ BECKER, Räuberbanden II, S. 59; NACKEN, Schinderhannes I, S. 22–24; FRANKE, Schinderhannes II, S. 157 f.

¹⁰¹⁸ BECKER, Räuberbanden III, S. 65–73; zu Erbesbüdesheim und Waldgrehweiler vgl. auch Teil B, Kap. V.3.4 u. V.4.2 dieser Arbeit.

¹⁰¹⁹ LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 135.

Gesellschaft darstellten. Um nicht auf der ‘heißen Ware’ sitzen zu bleiben, mußten die Hehler selbst über einen gesellschaftsfähigen Leumund verfügen: So war beispielsweise Assur Marx aus Halle, welcher der Hehlerei in großem Maßstab verdächtigt wurde, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein angesehener Gesprächs- und Korrespondenzpartner vieler bekannter Wissenschaftler. Auch der Silberlieferant der hessischen Münze Salomon Michel Abterode wurde der Hehlerei überführt; denn aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit war er im Besitz eines Schmelzofens, in dem er illegale Hehlerware einschmolz.¹⁰²⁰

Der Handel mit Diebesgut wurde, wenn man der bisherigen Forschung folgt, von Juden monopolisiert. Als ungeliebte Minderheit von Handel und Handwerk, von der Mitgliedschaft in Gilden und Zünften oder von Grunderwerb weitgehend ausgeschlossen und damit in ihrem Wirkungskreis erheblich eingeengt, waren die Juden zum Großteil gezwungen, in ökonomischen Randzonen zu operieren.¹⁰²¹ Die sich ihnen bietenden Nischen sicherten sie sich beispielsweise im Geldverleih, im Handel oder seit dem mittelalterlichen „Hehlerprivileg“ von 1090 auch im Handel mit Waren ungewisser Herkunft. Gerade letzterer Tätigkeitsbereich trug zur Existenzsicherung nicht allein, aber zumindest entscheidend bei.¹⁰²²

Frei von Spannungen blieben die Beziehungen zwischen den Hehlern und Räubern nicht: Die Räuber versuchten, ihr Diebesgut zu einem möglichst hohen Preis an den Mann zu bringen, während die Hehler die Beute für wenig Geld aufkaufen wollten. Hoyum Moises, der in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts in Sachsen-Coburg agierte, erhielt für eine Beute im Wert von 600 Talern nur einen Gegenwert von 40 Talern, also lediglich $6\frac{2}{3}$ Prozent.¹⁰²³ Die Niederländer erbeuteten im Februar 1800 auf dem Strasserhof Waren im Wert von 3.000 Talern, die Gegenstände versetzten sie bei einem Hehler in Deutz für 240 Gulden, was acht Prozent des eigentli-

¹⁰²⁰ Hermann BETTENHÄUSER, Räuber- und Gaunerbanden in Hessen. Ein Beitrag zum Versuch einer historischen Kriminologie Hessens, in: Zeitschrift für den Verein für hessische Geschichte und Landeskunde 75/76, 1964/64, S. 275–349, hier S. 317; DANKER, Räuberbanden, S. 315.

¹⁰²¹ Dies gilt natürlich auch für weite Teile der nichtjüdischen Bevölkerung, aber besonders betroffen waren Juden; vgl. hierzu REINECKE, Gaunerwirtschaft, S. 145; SCHUBERT, Arme Leute, S. 177. Allgemein zur Geschichte der Juden in Deutschland vgl. Shulamit VOLKOV, Die Juden in Deutschland 1780–1918 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 16), Oldenbourg 1994; Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, hrsg. im Auftrag des Leo-Baeck-Instituts von Michael A. MEYER, 4 Bde., hier Bd. 2: Emanzipation und Akkulturation, München 1996; Cilli KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. 3), Hannover 1996.

¹⁰²² Zum Hehlerprivileg, das in der französischen Zeit keine Gültigkeit mehr besaß, vgl. Elmar WADLE, Artikel „Hehlerprivileg“, in: HRG II, Berlin 1978, Sp. 37–41; VON GROLMANN, Räuberbanden, S. 1; Gustav RADBRUCH u. Heinrich GWINNER, Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Stuttgart 1951, S. 139–152; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 27 u. 113–115; DANKER, Räuberbanden, S. 316 u. 349–351; REINECKE, Gaunerwirtschaft, S. 145; SCHUBERT, Arme Leute, S. 177; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 132.

¹⁰²³ DANKER, Räuberbanden, S. 316.

chen Beutewertes entsprach.¹⁰²⁴ Die Wetterauer Bande verkaufte ihre 1811 bei einem Überfall bei Kleinrechtenbach erlangte Beute im Wert von 2.000 Gulden für 143 Gulden (7,2 %) an einen Hehler in Münzenberg.¹⁰²⁵ Mitunter übergaben die Räuber die Ware ohne Vorauszahlung dem Hehler in der Hoffnung, eine gewisse Zeit später die vereinbarte Summe Geldes zu erhalten: Als der Schinderhannes 1799 in Ellern zwei Pferde stahl, die er an den 'braven Hannes', einen Metzger in Baltersweiler, verkaufte, blieb dieser das vereinbarte Geld, nämlich sieben Karoline, schuldig; der Hehler versprach dem Schinderhannes, daß er später zahlen wolle, was er allerdings unterließ. An solchen Beispielen zeigt sich, daß Solidarität nicht zu den bestimmenden Prinzipien der kocheimer Gesellschaft gehörte.¹⁰²⁶

Wie alle Banden verfügte auch die Schinderhannesbande in ihrem Operationsraum über eine Reihe von Hehlern, bei denen sie ihre Beute absetzen konnte. Geschäftsbeziehungen unterhielt sie dabei sowohl zu jüdischen als auch zu christlichen Helfershelfern. Als Hehler galten solche Personen, welche die Beute oder Teile davon in Kenntnis um deren „Furtivität“ gegen Bezahlung an Dritte veräußerten.¹⁰²⁷ Strafbar war damit bereits der Erwerb von Diebesgut, wie die Klageschrift des Mainzer Spezialgerichts 1803 festhielt: Zum Beispiel wurden Joseph Bosmann, Jakob Orth aus Kallenfels und Schey Mayer aus Bruschied am 19. Prairial X (08.06.1802) von dem Kirner Friedensrichter Becker zu dem Vorwurf vernommen, Teile der Hottenbacher Beute erworben zu haben.¹⁰²⁸ In Mainz konnten die Untersuchungsrichter Werner und Umscheiden die erhobenen Vorwürfe im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen bestätigen, weswegen der Öffentliche Ankläger des Donnersbergdepartements Tissot 1803 in der Klageschrift feststellte, daß die drei Angeklagten Teile der in Hottenbach bei Wolf Wiener geraubten Gegenständen wissentlich aufgekauft hatten.¹⁰²⁹

Auch Leser Isaak aus Altenbamburg und Michel Isaak aus Fürfeld wurden ebenso wie Jakob Möhn aus Lieser oder Johann Adam Juber aus Heinzenroth beschuldigt, mit Diebesgut Handel getrieben zu haben.¹⁰³⁰ Als der Mainzer Geschworenendirektor Umscheiden am 29. Prairial X (18.06.1802) den Schinderhannes über die Verwicklung von Peter Hassinger in die Überfälle von Erbesbüdesheim und Obermoschel befragte, belastete er dabei, ohne eigens dazu befragt

¹⁰²⁴ DIEPENBACH, Fetzer, S. 39 f.

¹⁰²⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 200; REBMANN; Hessel, S. 29–31; VON GROLMANN, Räuberbanden, S. 414 f.; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 63; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 132.

¹⁰²⁶ PITC I.1, S. 3; anders KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 63.

¹⁰²⁷ WADLE, Hehlerprivileg, Sp. 38. Als Hehler der Schinderhannesbande wird in der Klageschrift ausschließlich Peter Weber genannt, angeklagt aber wurde er als Anbringer des Überfalls auf Valentin Bernhard in Waldgrehweiler; vgl. PITC IV, S. 52.

¹⁰²⁸ PITC I.2, S. 1384 f. u. 1396 f. Beide konnten die gegen sie erhobenen Anschuldigungen nicht entkräften. 1803 standen sie in Mainz gemeinsam vor dem Spezialgericht und wurden zu einer 24-jährigen Haftstrafe verurteilt; AN BB 18, Nr. 545, S. 30; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

¹⁰²⁹ PITC IV, S. 67.

¹⁰³⁰ Leser Isaak: PITC I.1, S. 261, 426 f. u. 429 f.; Michel Isaak: PITC I.2, S. 1157; Juber und Möhn: PITC I.1, S. 193 u. 194 B; PITC III.1, S. 109.

worden zu sein, auch Michel Isaak aus Fürfeld, der angeblich einen Teil der Staudernheimer Beute aufgekauft hatte; vermittelt worden sei diese Transaktion damals durch Hassinger. Isaak habe die bei diesem Überfall erbeuteten Gegenständen, unter anderem einen silbernen Becher, drei silberne Löffel und ein goldenes Kettchen, für drei große Thaler erworben, für die Stoffe zahlte er je Elle einen halben Gulden.¹⁰³¹ Umscheiden erließ umgehend einen *mandat d'amener* und konnte diesen am 3. Messidor X (22.06.1802) erstmals zu den Vorwürfen befragen. Isaak bestritt das ihm zur Last gelegte Vergehen, und auch ein positives Leumundszeugnis seiner Heimatgemeinde Fürfeld vom 2. Ergänzungstag X (19.09.1802) hielt den Geschworendirektor nicht davon ab, ihn am 7. Messidor X (26.06.1802) in die Kompetenz des Spezialgerichts zu überstellen.¹⁰³² Seiner Linie blieb Isaak auch in den Verhören durch Richter Thomas Fischer zunächst treu.¹⁰³³ In ernsthafte Schwierigkeiten geriet er allerdings am 18. Fructidor X (05.09.1802), als Fischer ihn – in „Erwägung, daß dessen Antworten durchgängig verneinend ausgefallen, und demnach jenen seiner Mitschuldigen ganz widersprechend“ – Johannes Bückler, Peter Hassinger, Johann Adam Lahr und Georg Friedrich Schulz gegenüberstellte. Übereinstimmend belasteten sie Isaak als denjenigen, der im Ibener Wald Teile Staudernheimer Beute aufgekauft hatte. Isaak bezeichnete die Anschuldigungen als Lüge und behauptete, nie zur Bande in Kontakt gestanden zu haben. Im übrigen habe Peter Hassinger die gegen ihn erhobenen Vorwürfe organisiert, da er mit diesem im Streit liege. Als Motiv für diese von Hassinger angeblich initiierte Verschwörung nannte Isaak den Verkauf eines Rindes an Hassinger, den dieser rückgängig machen wollte, wozu aber nach Ansicht Isaaks jedoch keine Veranlassung bestand. Aus diesem Grund habe ihm Hassinger Haß und Feindschaft geschworen und gedroht, ihm Arme und Beine zerbrechen zu lassen.¹⁰³⁴ Das Spezialgericht ging auf die Auslassungen

¹⁰³¹ PITS I.1, S. 68 f.

¹⁰³² PITS I.1, S. 87 f.; PITS I.2, S. 1147. – Das Zertifikat für Isaak lautet: „Auf Anstehen des Bürgers Isaak Moyses, Handelsmann zu Fürfeld, wird von unterschriebenen Maire, Adjunkt und Gemeinderath der Mairie Fürfeld hierdurch beurkundet und certificiret, daß des Requenten Sohn, Michel Isaak, 22 Jahre alt, seit einigen Jahren mit Kleesamen und Vieh hier und in anliegender Gegend gehandelt; daß er sich immer ohne Tadel und Argwohn aufgeführt, und niemals weder eines Betrugs noch eines Handels mit gestohlenen Waren beschuldigt worden; daß er bei uns nie im mindesten in Verdacht gestanden mit irgend einer dem Staate gefährlichen Räuberbande in mittel- oder unmittelbarem Verkehr gewesen zu seyn, und daß die eigentliche Ursache seines Verhafts unbekannt sei“. Die Bescheinigung hatten neben Bürgermeister Steitz auch die Gemeinderäte Arnold, Jung und Robrian sowie der Adjunkt Schlamp unterschrieben, der Friedensrichter des Kantons Wöllstein, Lewer, nahm das Zeugnis am 10. Vendémiaire XI (01.11.1802) zur Kenntnis; PITS III.2, S. 36; Isaak traf am 12. Messidor X (01.07.1802) in Mainz ein, wo der *géolier* König seine Einlieferung in die *maison de force* bestätigte; PITS I.2, S. 1149.

¹⁰³³ PITS I.2, S. 1156 f. Fischer war am 12. Messidor X (01.07.1802) von Gerichtspräsident Dick mit der Einvernahme Isaaks beauftragt worden; PITS I.2, S. 1149.

¹⁰³⁴ PITS I.2, S. 1158–1163. Hassinger hatte diese Drohungen auch gegenüber den Tiefenthal Händler Gerson Hayum und dem Fürfeld Gustav Becker wiederholt, *tous le juifs sont des canailles et des frippons*; PITS III.2, S. 38, Aussage vom 7. Brumaire XI (29.10.1802).

jedoch nicht ein und verhandelte schließlich 1803 gegen Michel Isaak, der zu einer 24-jährigen Kettenstrafe verurteilt wurde.¹⁰³⁵

Als Hehler belastete Schinderhannes am 7. Thermidor X (26.07.1802) Karl Gabel, einen ehemaligen Silberschmied in Veitsroth, der den aus dem Ulmeter Überfall herrührenden Silberschmuck aufgekauft hatte; Vermittler für diesen Handel war der alte Bückler.¹⁰³⁶ Gabel stritt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in seiner Aussage vor dem Herrsteiner Friedensrichter Fölix am 22. Brumaire XI (13.11.1802) ab: „Dieser Johann Bückler, genannt Schinderhannes, muß der grösseste Bösewicht auf der Welt seyn, so er die Dreistheit oder Bosheit gehabt, eine ähnliche Aussage zu machen. Ich habe den besten Ruf und ist jedermann bekannt, daß ich mich in solche Sachen nicht einlasse; sowohl die Gemeinde Veitsroth als die umliegenden werden mir das Zeugniß eines rechtschaffenen Mannes geben, der sich in solche Händel nicht mischet“.¹⁰³⁷ Als Leumundszeugen benannte Gabel Wilhelm Rieth aus Veitsroth und Bär Löb aus Baumholder. Beide bescheinigten Gabel in der Tat einen untadeligen Lebenswandel, doch Löb, der am 28. Brumaire IX (19.11.1802) seine Aussage in Oberstein zu Protokoll gab, erwähnte auch eine Begebenheit, die sich auf dem Markt in Breunigenborn zugetragen hatte: Dort schlug Gabel vor, daß Herz Meyer und Afrom Meyer das Gold und Silber zurückkaufen sollten, das ihnen die Schinderhannesbande in der Nacht vom 10. auf den 11. Messidor IX (29./30.06.1801) geraubt hatte. Löb besprach sich mit den zwischenzeitlich nach Kusel verzogenen Herz und Afrom Meyer, die einen solchen Handel allerdings strikt ablehnten. Friedensrichter Fölix führte aufgrund dieser Aussage eine Hausdurchsuchung bei Gabel durch, die ergebnislos verlief.¹⁰³⁸

Die Wahrheit kam schließlich durch die Aussagen von Sebastian Rieth und Jakob Keller am 4. bzw. 6. Frimaire IX (25.11. u. 26.11.1802) zu Tage; ihnen hatte Gabel ebenfalls den Schmuck zum Erwerb angeboten.¹⁰³⁹ Einen Tag später trug der Kaufmann Johannes Gottlieb aus (Idar-)Oberstein zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts bei. Ihm hatte Gabel für zehn Louisd'ors Silber offeriert, das angeblich von einer Pfarrerswitwe an der Mosel stamme, deren Namen er aber nicht angeben konnte. Da sein Mitbürger Christian Seriba den Kontakt zu Gabel hergestellt hatte, sah Gottlieb zunächst keine Veranlassung für Mißtrauen und erwarb Silber im Wert von 210 Gulden. Als er aber er von der Verhaftung Gabels erfuhr, informierte er umgehend den Friedensrichter.¹⁰⁴⁰ Derart in die Enge getrieben, gab Gabel schließlich sein Leugnen auf, gestand und wurde von Fölix nach Mainz überstellt. Gegenüber Richter Derousse hob Gabel zu seiner Verteidigung hervor, daß die Bande ihn damals zum Erwerb der Silberwaren gezwungen habe. In der Tat räumte Bückler am 18. Frimaire XI (09.12.1802) ein, daß Gabel damals unter Drohungen zur Abnahme der Diebsbeute genötigt worden sei. Entlastet wurde Ga-

¹⁰³⁵ PITC IV, S. 59 f.; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

¹⁰³⁶ PITC I.1, S. 196; PITC I.1, S. 270 f.

¹⁰³⁷ PITC I.2, S. 1117 f.

¹⁰³⁸ PITC II.1, S. 41–43. Auch hier erstatteten die Opfer keine Anzeige bei den Behörden, ein Aspekt, der im Rahmen dieser Untersuchung bereits mehrfach konstatiert werden konnte.

¹⁰³⁹ PITC II.1, S. 43 f. u. 51 f.

¹⁰⁴⁰ PITC I.2, S. 1123–1226. Christian Seriba bestätigte Gottliebs Angaben.

bel darüber hinaus durch die Aussage von Franz Beyer: Erst als der Schinderhannes und Peter-Heinrichs-Hann-Adam massiv auf den Silberschmied eindrangen und ihm gar mit dem Abbrennen des Hauses drohten, ging dieser auf das Angebot ein.¹⁰⁴¹ Das Spezialgericht berücksichtigte 1803 die für Gabel entlastenden Umstände und verurteilte ihn zu einer fünfmonatigen Zuchthausstrafe.¹⁰⁴²

Auch der Rheinböllener Dreidel Moyses wurde als Hehler denunziert und am 8. Thermidor X (27.07.1802) von dem Stromberger Friedensrichter Erhard Leth unter der Vorwurf, die in Niederwörresbach gestohlenen Pferde erworben zu haben, verhaftet.¹⁰⁴³ In seinen Verhören in Stromberg konnte Moyses – ihn und weitere Kaufleute hatten Bückler, Dalheimer und Pick übrigens am 12. Mai 1800 in der Nähe von Leibshausen ausgeraubt – diese Anschuldigungen nicht entkräften, weshalb er am 18. Thermidor X (06.08.1802) nach Mainz überstellt wurde.¹⁰⁴⁴ An seiner mißlichen Lage war Dreidel Moyses jedoch nicht ganz unschuldig; denn durch das ‘öffentliche Gerücht’ stand für Friedensrichter Leth fest, daß sich Moyses mehrfach der Freundschaft zu Schinderhannes gerühmt hatte: Moyses hatte sich verdächtig gemacht, als er beim Überfall durch den Schinderhannes diesen direkt ansprach: „Im Namen Gottes, was machst du Hannes?“ Dieser gab zur Antwort, daß „heut ... keine Freundschaft gehalten“ werde, und zwang die Opfer unter Knüppelschlägen zur Herausgabe ihrer Waren und Wertgegenstände.¹⁰⁴⁵

In Mainz konfrontierte Richter Karl Boost am 24. Thermidor X (12.08.1802) Moyses mit Johannes Bückler, der ihn eindeutig identifizierte: Die ihm gegenübergestellte Person sei Dreidel Moyses, dem er zwei Pferde verkauft habe, wobei dieser angeblich auch wußte, daß die Pferde aus einem Diebstahl stammten. Erst als der so belastete Moyses darauf bestand, daß sich Bückler seine Antworten genauer überlegen und wahrheitsgemäß aussagen solle, erklärte Schinderhannes, daß er sich tatsächlich nicht mehr genau erinnern könne, vielleicht habe er die Pferde damals auch an den Sohn gleichen Namens verkauft.¹⁰⁴⁶ Die weiteren Ermittlungen des Spezialgerichts ergaben keine belastenden Anhaltspunkte, worauf das Verfahren schließlich am 1. Februar 1803 eingestellt wurde.¹⁰⁴⁷

Im Februar 1802 geriet auch der Söterner Kaufmann Karl Eiseler in den Blickpunkt der Behörden, als man ihm unterstellte, Waren aus dem Söterner Überfall vom September 1801 veräußert zu haben; bei dieser Tat war Mendel Löb ums Leben kommen.¹⁰⁴⁸ Die Ursache zu diesem Verdacht legte die Aussage von Magdalena Schwinn. Sie war eine treue Kundin der Löb-Brüder und wollte einige Zeit nach dem Überfall bei Moses Löb Baumwollwaren und Nähezeug kaufen. Dabei habe sie Löb gefragt, warum sie denn nicht bei Karl Eisseler einkaufe. Darauf erklär-

¹⁰⁴¹ PITC I.2, S. 1131 u. 1135–1138.

¹⁰⁴² BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

¹⁰⁴³ Schinderhannes hatte in Mainz mehrfach Dreidel Moyses belastet, vgl. PITC I.1, S. 3, 18, 193, 228 u. 245.

¹⁰⁴⁴ PITC I.2, S. 1315–1317.

¹⁰⁴⁵ PITC I.2, S. 1313; PITC II.2, S. 853 f.

¹⁰⁴⁶ PITC I.2, S. 1321 f.

¹⁰⁴⁷ PITC III.2, S. 83.

¹⁰⁴⁸ Vgl. zu dem Überfall in Sötern Teil B, Kap. V.3.3 dieser Arbeit.

te ihm die Schwinnin, daß Eiseler ein unfriedlicher Mann sei, der mit ihr stets den Streit suche. Löb fragte sie auch nach Eiseler's Warensortiment, worauf ihm die Schwinnin unter anderem zwei rote Bänder, weißes Nähgarn und Kleidung nannte; ob Eiseler diese Waren allerdings schon vor dem Überfall zum Verkauf angeboten habe, könne sie mit „Gewißheit nicht sagen, sie glaube aber, daß er dieselbe erst nach dieser That zum Verkauf feil geboten habe.“ Löb hegte also anscheinend einen Verdacht gegen seinen Konkurrenten, unterließ es aber zunächst, Eiseler direkt einer Mittäterschaft zu beschuldigen. Gleichwohl gab er seine Informationen umgehend an den Hermeskeiler Friedensrichter Hisgen weiter, der am 23. Pluviöse X (12.02.1802) bei dem Verdächtigen eine Hausdurchsuchung durchführen ließ; dabei wurden die erwähnten Kleidungsstücke und Bänder beschlagnahmt. Einen Tag später gab Moses Löb zu Protokoll, daß die Bänder aus seinem Besitz stammen könnten, ganz sicher war er sich aber nicht. Eiseler seinerseits erklärte, die Bänder in Trier erworben zu haben, und seine von Hisgen befragten Handelspartner, nämlich Marianne Süß, Jakob Werdel und Christoph Witzel, bestätigten übereinstimmend dieses Geschäft. Das Verfahren gegen Eiseler wurde schließlich eingestellt und die beschlagnahmten Waren am 25. Prairial X (14.06.1802) zurückgegeben.¹⁰⁴⁹

Kasper-Holtkotte konstruiert in diesem Zusammenhang eine Mittäterschaft Eiseler's. Für sie steht zweifelsfrei fest, daß Eiseler versucht habe, sich durch den Überfall seines jüdischen Konkurrenten zu entledigen und sogar gestohlene Waren, die er von den Räufern erhalten habe, zum eigenen Vorteil zu verkaufen. Kasper-Holtkotte geht in ihrer Interpretation noch einen Schritt weiter: „Seit den 1780er und 90er Jahren versuchten die nichtjüdischen Handel- und Gewerbetreibende dieses Raumes die Verdrängung der jüdischen Konkurrenten hauptsächlich mittels Beschwerden beim Landesherrn. Dieses konnten sie nun mit Hilfe der Banditen wesentlich effektiver durchsetzen“.¹⁰⁵⁰ Im Zusammenhang mit dem Überfall in Sötern kann diese These nicht bestätigt werden. Kasper-Holtkotte berücksichtigt in ihrer Analyse, deren Grundlage das in Paris aufbewahrte Exemplar der Mainzer Voruntersuchungsakten ist, nicht die von Friedensrichter Hisgen durchgeführten Ermittlungen, die schließlich zur Rückgabe der beschlag-

¹⁰⁴⁹ Vgl. PITC II.1, S. 455, 464 f, 481 f. u. 485.

¹⁰⁵⁰ KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 137–141, Zitat S. 140. Generell scheint das Zusammenleben zwischen Juden und Christen in den ländlichen Regionen weniger konfliktreich verlaufen zu sein, als dies Kasper-Holtkotte in ihren Untersuchungen darstellt. Allein in den Mainzer Voruntersuchungsakten finden sich zahlreiche Anhaltspunkte, die der Sichtweise von Kasper-Holtkotte entgegenstehen; in diesem Zusammenhang sei nur an das bereits erwähnte Leumundszeugnis der nichtjüdischen Gemeindeverwaltung Fürfeld für ihren jüdischen Mitbürger erinnert. Sabine Ullmann hat beispielsweise in ihrer Dissertation nachgewiesen, daß die Juden trotz der Unterschiede in Religion und Kultus und trotz aller Konflikte um die Nutzung der knappen wirtschaftlichen Ressourcen („limited goods“) gerade in sozialer und ökonomischer Hinsicht eng mit ihrer nichtjüdischen Umwelt verbunden waren. Zu Recht lehnt sie daher das von einem Teil der sozialhistorischen Forschung postulierte Segregationsmodell ab, die Landjuden als eine ländliche Randgruppe angesehen werden können; vgl. Sabine ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in den Dörfern der Markgrafschaft Burgau (1650–1750), Göttingen 1999; ähnlich bereits WEHLER, Gesellschaftsgeschichte I, S. 172, u. VON HIPPEL, Armut, S. 17; anders noch KASPER-HOLTKOTTE, Juden.

nahmen Waren und Entlastung Eislers führten. Die Aussagen der Schwinnin lassen aufgrund des Ausgangs der Ermittlungen auch eine andere Interpretationsmöglichkeit zu: In ihrem Konflikt mit Eisler instrumentalisierte Magdalena Schwinn die Behörden und nutzte die Gelegenheit, sich des ihr unangenehmen Ver- bzw. Mitmieters zu entledigen – daß die Justiz durchaus auch in diesem Sinne genutzt wurde, wurde bereits an anderer Stelle ausführlich erläutert.¹⁰⁵¹

Bückler und seine Komplizen benannten in ihren Verhören darüber hinaus eine Reihe von Hehlern in den rechtsrheinischen Territorien. Vor dem Mainzer Richter Wernher belastete der Schinderhannes am 30. Prairial X (19.06.1802) Raphael von Niedersaulheim und dessen Söhne sowie Feist Herz aus Habitzheim. Einen Tag später befragte Geschworenendirektor Ludwig Umscheiden Schinderhannes abermals nach Raphael. Diesmal führte Bückler aus, zwar mit Raphael noch nie persönlich zusammengetroffen zu sein, wohl aber mit dessen beiden Söhnen; auch wisse er von Hörensagen, daß Raphael mit Johannes Müller (Vater) in einem engen Kontakt stehe und daß darüber hinaus einer von Raphaels Söhnen selbst an einigen Verbrechen teilgenommen habe. Im hessischen Groß-Zimmern habe ferner die Ehefrau des Juden Gerschau geraubte Silbergegenstände aufgekauft.¹⁰⁵² Raphael und seine Söhne sowie Esther Gerschau wurden hingegen am 24. Messidor X (09.07.1802) durch die Aussage des Müllerhannes zunächst entlastet: „Diese kenne ich zwar gut; allein mit ihnen gehandelt habe ich nie“; weitere Ermittlungen der rechtsrheinischen Behörden verliefen im Sande.¹⁰⁵³ Auch gegen Feist Herz wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, nachdem Gerichtspräsident Dick die Hinweise aus den Verhören des Schinderhannes an das Oberamt Umbstadt weitergeleitet hatte. Hier verhörte man Herz am 2. August 1802, konnte die Verdachtsmomente aber ebenfalls nicht erhärten.¹⁰⁵⁴

Kontakte unterhielt die Bande ferner zu Herz Salomon in Esch, der angeblich Teile der Beute aus dem Überfall auf die Poststation in Würges übernommen hatte¹⁰⁵⁵, sowie zu einem namentlich nicht genannten Juden in Frankfurt, an den Teile des in Merxheim und Ulmet geraubten Schmucks verkauft wurden. In Kleinrohrheim bildete der Wirt Maus eine sichere Anlaufstelle für Hehlerwaren.¹⁰⁵⁶

¹⁰⁵¹ Vgl. hierzu Teil C, Kap. VIII dieser Arbeit.

¹⁰⁵² PITC I.1, S. 70 u. 175.

¹⁰⁵³ PITC I.2, S. 1098.

¹⁰⁵⁴ PITC III.1, S. 62 u. 82 f. Die Behörden ließen sich durch die Entlastungen, welche sich Räuber und Hehler gegenseitig verschafften, natürlich nicht von weiteren Ermittlungen abhalten.

¹⁰⁵⁵ PITC I.1, S. 208 f.; PITC III.1, S. 170. Bei Salomon stellten die Behörden diese Waren sicher, die „von der Frau Oberst zu Würges für die Gestohlenen anerkannt wurden“.

¹⁰⁵⁶ PITC I.1, S. 447; PITC I.2, S. 1128 f. In Frankfurt fanden sich mögliche Ansprechpartner in der Judengasse; vgl. hierzu Joachim EIBACH, Stigma Betrug. Delinquenz und Ökonomie im jüdischen Ghetto, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. v. Helmut BERDING u. a., Göttingen 1999, S. 15–38, hier S. 22–25; seine Einschätzung, daß sich in der Frankfurter Judengasse den Räubern kein Umschlagplatz geboten habe, kann aufgrund der eigenen Beobachtungen nicht geteilt werden; zu Kleinrohrheim vgl. PITC I.1, S. 180 u. 216.

Personen, die Teile des Diebesguts – *provenant du vol ... commis par ledit Bückler, sachant qu'elles provenaient d'un vol* – erworben hatten, konnten sich also nur allzuleicht ausrechnen, daß es lediglich eine Frage der Zeit war, bis auch sie nach der Verhaftung von Räufern in das Blickfeld der Strafverfolgung rücken würden. Um der Bestrafung zu entgehen, schreckte mancher Hehler dabei auch nicht vor einem Mordkomplott zurück, wie das Beispiel des Johann Georg Scherer, eines reichen Bauern und Viehhändlers in Kempfeld, belegt: Er lieferte Pferde an die französische Armee, die er von Mitgliedern der Schinderhannesbande erhalten hatte. Zwei Pferde, die Johannes Bückler und Jakob Fink beispielsweise in der Nacht des 11. November 1797 bei Nikolaus Hermann in Steinbach gestohlen hatten, wurden an Scherer verkauft, wie der Schinderhannes am 12. Ventôse VII (02.03.1799) gegenüber dem Simmerner Geschworenendirektor Vançon freimütig einräumte: „Diese Pferde hätten sie auf den alten Hof bei Thronecken dem dasigen Hofmann Namens Scherer vor zehen und eine halbe Karoline verkauft. Fink und er Constitut hätten benanntem Scherer gesagt, daß sie die Pferde gestohlen, als sie ihm selbe verkauft“.¹⁰⁵⁷

Nach der Verhaftung des Schinderhannes in Schnepfenbach im Februar 1799 sah sich Scherer – nicht zu Unrecht – mit der unangenehmen Situation konfrontiert, daß Bückler ihn denunzieren könnte und plante daher dessen Beseitigung. Bekannt wurde der Anschlag, der übrigens bei der Verhandlung in Mainz 1803 keine Rolle spielte, durch die Aussage des Kirner Apothekers Karl Ellig. Dieser räumte in seiner Aussage gegenüber Friedensrichter Becker am 6. Fructidor X (24.08.1802) ein, daß 1799, kurz vor der Überstellung Bücklers von Kirn nach Simmern, Scherer ihn aufgesucht hatte und plante, Schinderhannes beseitigen zu lassen. Als Grund gab Scherer damals an, daß „ihm und mehreren andern sehr viel daran gelegen sei, wenn dieser Kerl aus der Welt käme, weil er sonst durch seine Eingeständnisse, noch manche Familie unglücklich machen könnte“; für die erfolgreiche Durchführung des Anschlags setzte Scherer ein Kopfgeld von 50 Louisd'or aus. Ellig führte weiter aus, daß er zunächst nicht an der Offerte interessiert war, dann aber doch dem heftigen Drängen Scherers nachgegeben und diesem schließlich ein „Giffläschchen“ ausgehändigt habe, das allerdings ungefährliches *aqua vitae*, also Schnaps, enthielt. Der zufällig anwesende Anton Kipper, ein 39-jähriger Schlosser, sollte die Tat ausführen. Dieser trank den Schnaps in einer Nebenstraße aus und teilte Scherer später mit, daß er das vermeintliche Gift dem Schinderhannes verabreicht hätte; anstandslos zahlte Scherer das ausgesetzte Kopfgeld. Als Schinderhannes von den Nationalgendarmen aber nach Simmern geführt wurde, beschwerte sich Scherer umgehend bei Ellig, daß der Schinderhannes noch frisch und gesund sei und das Gift nicht gewirkt habe; aus diesem Grund begab sich Scherer nach Simmern, um dort einen erneuten Anschlag auszuführen.¹⁰⁵⁸

¹⁰⁵⁷ PITC I.1, S. 16; KÖNIG, Pferdediebstahl, S. 75–78.

¹⁰⁵⁸ PITC I.2, S. 1002. Anton Kipper, der am gleichen Tag aussagen mußte, bestätigte die Version Elligs; vgl. hierzu PITC I.2, S. 1001 f.; vgl. auch NACKEN, Schinderhannes I, S. 17–19; DERS., Schinderhannes II, S. 39–42. – Unklar ist derzeit noch, auf welche Weise Becker von dem Vorgang erfuhr, vielleicht veranlaßte ihn erst *rumeur publique*, der Sache auf den Grund zu gehen.

Friedensrichter Becker leitete diese Erkenntnisse nach Mainz weiter, wo Richter Didier Derosse den einsitzenden Scherer am 16. Fructidor X (03.09.1802) zu dem Vorfall befragte. Diese Vernehmung kann als Musterbeispiel in der Verhörstrategie der Untersuchungsrichter bezeichnet werden; denn Derosse leitete die Sitzung zuerst mit der Fangfrage ein, ob Scherer den Karl Ellig für einen redlichen und glaubwürdigen Mann halte. „Ja, ich weiß nicht das geringste, das man ihm zur Last legen könnte“, war dessen Antwort. Auch über Anton Kipper wußte Scherer nichts negatives auszusagen. Darauf hin fragte Derosse Scherer direkt auf den Kopf zu: „Habt ihr nicht diesem nemlichen Ellig gesagt, daß es nöthig wäre, den Schinderhannes in die andere Welt zu schikken?“ Scherer bestritt heftig ein solches Ansinnen und verhartete auch auf seinem Standpunkt, als ihm Derosse die Aussagen Elligs und Kippers vorlas.¹⁰⁵⁹

Derosse ließ Becker weitere Nachforschungen anstellen. Dieser zog in Kirn zunächst Erkundigungen über den Leumund von Ellig und Kipper ein, was allerdings zu keinem klaren Ergebnis führte.¹⁰⁶⁰ Ende September 1802 griff Becker die Angelegenheit wieder auf und befragte weitere Kirner Bürger, die allerdings nur durch Hörensagen von dem Plan wußten.¹⁰⁶¹ Lediglich Christine Andres, die Frau des Kirner Metzgers Franz Andres, räumte auf mehrfaches Insistieren schließlich ein, daß Scherer damals ihrem Mann ein solches Ansinnen habe unterbreiten wollen.¹⁰⁶² Folgen hatte die Affäre für Scherer keine, zumal die Behörden die Ermittlungen aufgrund der widersprüchlichen Aussagen nicht fortführten.¹⁰⁶³ Bückler selbst ging in seinen Mainzer Verhören nicht auf den Anschlag ein, fraglich ist auch, ob er überhaupt von dem Plan erfahren hat; denn weder in seinen Verhören noch in den Konfrontationen mit Scherer wurde das Thema angesprochen.¹⁰⁶⁴ Demgegenüber gab der Meisenheimer Kaufmann Daniel Mayer am 27. Thermidor X (15.08.1802) zu Protokoll, daß er im Herbst 1800 zusammen mit mehreren jüdischen Kaufleuten von Karl Michel im Auftrage des Schinderhannes nach Hundsbach gebracht worden war. Bei dieser Gelegenheit habe man dem Schinderhannes Wein angeboten, den

¹⁰⁵⁹ PITC I.2, S. 999 f.

¹⁰⁶⁰ PITC I.2, S. 1014–1018. Am 5. Ergänzungstag X (22.09.1802) nahm Becker die Aussagen von nicht weniger als zehn Personen zu Protokoll.

¹⁰⁶¹ PITC I.2, S. 1018–1022. Auch der Gefängniswärter in Simmern, Joachim Wolf, wußte nichts von dem geplanten Giftanschlag auf Bückler.

¹⁰⁶² PITC I.2, S. 1019 f. In ihrer ersten Aussage vom 4. Vendémiaire XI (26.09.1802) hatte Christine Andres noch geleugnet, mit Scherer oder Ellig gesprochen zu haben. Eine Beteiligung von Franz Andres an dem Komplott konnte 1798 ausgeschlossen werden, da er zu dieser Zeit in Koblenz einsaß – Andres hatte bekanntlich gestohlenes Vieh von Bückler und Johann Nikolaus Nau erworben.

¹⁰⁶³ In Mainz warf das Spezialgericht 1803 Scherer in der Hauptsache vor, der Bande den Hinweis auf Isaak Moyses in Laufersweiler gegeben zu haben, aber *il paraît assez constant, que le prévenu Scheerer, par suite de ses anciennes liaisons avec Jean Bückler, a envoyé à ce dernier des vivres dans la forêt, que lui-même est venu dans la forêt où Bückler se trouvait avec ses complices, et qu'il y a parlé des richesses du juif de Laufersweiler, il est cependant prouvé par plusieurs des prévenus, qu'ils avaient déjà conçu le projet de voler ce juif à Laufersweiler ...*; AN BB 18, Nr. 545, S. 25.

¹⁰⁶⁴ PITC I.1, S. 986–989, 993 f. u. 996 f.

Bückler jedoch erst trank, nachdem sich Mayer als Vorkoster zur Verfügung gestellt hatte; angeblich befürchtete Bückler damals, so Mayer weiter, vergiftet zu werden.¹⁰⁶⁵

In besonderem Maße auffällig an den dargelegten Beispielen ist, daß die Aussagen Bücklers über die Hehler in der Regel nicht von seinen Komplizen bestätigt wurden: Georg Friedrich Schulz leugnete beispielsweise am 15. Fructidor X (19.05.1802), den Kleinrohrheimer Wirt Maus zu kennen, und auch Christian Reinhard belastete am 2. Vendémiaire XI (24.09.1802) den Gaststättenbesitzer nicht als Hehler.¹⁰⁶⁶ Peter Petry Sohn erkannte am 25. Nivôse J. XI (15.01.1803) in Dreidel Moyses nicht den Hehler, als den ihn Schinderhannes beschuldigt hatte.¹⁰⁶⁷

Darüber hinaus ist es bezeichnend, daß von den jüdischen Hehlern der Schinderhannesbande nur ein einziger, nämlich der aus Fürfeld stammende Michel Isaak, tatsächlich verurteilt wurde, während das Spezialgericht Leser Isaak aus Altenbamberg 1803 von allen Vorwürfen freisprach.¹⁰⁶⁸ Im Bereich der nichtjüdischen Hehler sind wir über den Verbleib von Johann Adam Juber und Jakob Möhn nicht informiert. Karl Gabel strafte das Spezialgericht mit einer fünfmonatigen Zuchthausstrafe, Johann Georg Scherer aus Kempfeld erreichte gar einen Freispruch, Joseph Bosmann wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.¹⁰⁶⁹ Diese Befunde widerlegen somit für die Schinderhannesbande die These von einem jüdischen Hehlermonopol, auch konnte ein Hehlernetzwerk aus den Quellen nicht belegt werden. Zwar kannten Bückler und seine Komplizen eine Reihe von Juden und Christen, die ihnen das Beutegut abkauften, eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen Räubern und Hehlern bestand jedoch nicht. Vielmehr zeigt gerade das Beispiel des Peter Hassinger, der den Kontakt zu Michel Isaak hergestellt hatte, daß sich die Bande immer wieder neue Hehler suchen mußte, wenn sie die Beute nicht auf eigene Rechnung absetzen wollte.¹⁰⁷⁰ Unter ökonomischen Gesichtspunkten gesehen lohnte sich der

¹⁰⁶⁵ PITC II.2, S. 649.

¹⁰⁶⁶ PITC I.1, S. 451 u. 591. Im Gegensatz zu Reinhard verschwieg Schulz in seinen Ausführungen, daß in Kleinrohrheim der Soldat Franz Kleb zu Tode gekommen war.

¹⁰⁶⁷ PITC I.1, S. 396.

¹⁰⁶⁸ BECKER, Räuberbanden II, S. 148 f. Bückler hatte in seinem Verhör auch den Merxheimer Jakob Bär, der am 8./9. Pluviôse IX (28./29.01.1801) Opfer eines Überfalls geworden war, als Hehler der Bande bezeichnet, wohl um sich seiner Verantwortung für diese Straftat zu entledigen. Das Mainzer Spezialgericht stellte das Verfahren gegen Jakob Bär jedoch am 5. Ergänzungstag X (22.09.1802) ein und ordnete dessen sofortige Freilassung an; PITC III.1, S. 32 f. Als einen weiteren Hehler nennt NACKEN, Schinderhannes II, S. 171, den jüdischen Krughändler Joseph Manasses aus Fürfeld, eine Ermittlungsverfahren wurde aber nicht eingeleitet; gegen die These von Nacken bereits KAPSER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 155.

¹⁰⁶⁹ PITC IV, S. 65; BECKER, Räuberbanden II, S. 149; NACKEN, Schinderhannes I, S. 36.

¹⁰⁷⁰ PITC I.1, S. 69. Hehlerei gehörte neben Wucherei und Ritualmord zu den beliebtesten Pauschalvorwürfen gegen Juden; vgl. hierzu EIBACH, Stigma, S. 16 f., sowie Gerd MENTGEN, „Die Juden waren stets eine Randgruppe“. Über eine fragwürdige Prämisse der aktuellen Judenforschung, in: Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde (Trierer Historische Forschungen, Bd. 28), hrsg. v. Friedhelm BURGARD u. a., Trier 1996, S. 393–411.

Absatz des Diebesgutes für die Räuber bei den Hehlern nicht; denn diese gingen zwar ein hohes Risikos ein, zahlten aber, wie in den belegten Beispielen gezeigt wurde, nicht mehr als höchstens acht Prozent des tatsächlichen Warenwertes.

III.3 Die Baldowerer

Eine weitere wichtige Rolle spielten die Baldowerer, die Auskundschafter. Sie betrieben eine Art Nachrichtendienst, hielten die Verbindung unter den Räufern aufrecht und warnten sie vor drohenden Gefahren.¹⁰⁷¹ Der Informationsaustausch zwischen den Baldowerern und den Räufern fand in den kochemer Herbergen statt, in denen Informationen über die für einen Überfall in Frage kommenden Objekte ausgetauscht wurden. Für ihre Hinweise erhielten die Informanten entweder Geld oder nahmen selbst an dem Überfall – aufgrund ihrer Lokalkenntnisse mitunter sogar als Anführer – teil. Nach einer erfolgreichen Aktion stand ihnen ein Anteil aus der Beute zu.¹⁰⁷² Mittel der Kommunikation waren Briefe, welche die Räuber untereinander versandten und die von den Baldowerern überbracht wurden, eine Funktion, die in aller Regel die sogenannten „Schnurrjuden“ wahrnahmen.¹⁰⁷³ Diese Briefe wurden in einer Geheimsprache verfaßt, damit die Strafverfolgungsbehörden die Schreiben nicht ohne größeren Aufwand entziffern konnten. Entweder ersetzte der Verfasser die einzelnen Buchstaben nach einem bestimmten Schlüssel durch Ziffern, oder der Brief wurde gleich in der sogenannten „dageliropuischen“ Sprache verfaßt, wobei eine gewisse Anzahl von Buchstaben durch entsprechende Schriftzeichen ausgetauscht wurden.¹⁰⁷⁴ Weiterhin existierten eine Reihe von akustischen, graphischen und optischen Symbolen, mit deren Hilfe sich die Räuber für ihre Umgebung meist kaum wahrnehmbar untereinander verständigten. Die graphischen Zeichen, die sogenannten „Gauernerzinken“, wurden mit Kreide, Kohle oder einem spitzen Gegenstand in einer bestimmten Reihenfolge in Wegweiser, Häuser oder Zäune gezeichnet bzw. geritzt. Einfach in ihrer Gestaltung, enthielten die Zeichen alle notwendigen Informationen.¹⁰⁷⁵

Unter den Zinken brachten die Räuber, die an einem Unternehmen teilnehmen wollten, ihr persönliches Zeichen an, so daß der Planer eines Überfalls genau wußte, wie viele Personen an der Tat teilnehmen würden.¹⁰⁷⁶ In Gefangenschaft geratene Räuber verständigten sich durch Klopfzeichen mit den Zellennachbarn, wenn nicht ein bestochener Wächter die Nachrichten-

¹⁰⁷¹ VON GROLMANN, Räuberbanden, S. 1; GLANZ, Studie, S. 103 u. 144–147.

¹⁰⁷² BECKER, Räuberbanden III, S. 306.

¹⁰⁷³ BECKER, Räuberbanden III, S. 237; DANKER, Räuberbanden, S. 319; GLANZ, Studie, S. 103; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 132.

¹⁰⁷⁴ PITC I.1, S. 183 u. 661 f. In der sogenannten „dageliropuischen“ Sprache wurde der Buchstabe „d“ durch ein „a“, „g“ durch „e“ usw. ersetzt.

¹⁰⁷⁵ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 77; BOEHNCKE, Rotwelsch, S. 43 f.

¹⁰⁷⁶ AVÉ-LALLEMANT, Gauernerthum II, S. 51–56; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 76–78; KOPECNÝ, Vagabunden, S. 163–165; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 138 f.

übermittlung besorgte.¹⁰⁷⁷ Ein besonderes ‘Kommunikationszeichen’ stellten die sogenannten „Sslichernerzinken“ dar, die Verrätern der kochemer Gesellschaft ins Gesicht geschnitten wurden.¹⁰⁷⁸ Letztlich enthielten auch die Spitznamen der Räuber wichtige Informationen; denn sie bestanden meist aus dem Namen und einem Attribut, das einen Hinweis auf den Herkunftsort („Bayerischer Hiesl“), das ausgeübte Gewerbe („Schinderhannes“) oder auf körperliche Gebrechen („Krummfinger Balthasar“) gab. Ausreichend konnte aber auch schon ein einfacher Beiname sein, der aus dem Vergalten während eines Überfalls resultierte (Matthais Weber, der „Fetzer“).¹⁰⁷⁹

Die Schinderhannesbande verfügte nicht über solche ausgereifte Kommunikationspraktiken, wie sie beispielsweise für die Große Niederländische Bande oder die Bande um Damian Hessel charakteristisch waren. Gleichwohl fanden auch Bückler und seinen Komplizen zahlreiche Helfershelfer, die ihnen Fingerzeige auf aussichtsreiche Vergehen gaben: Auf dem Breitsesterhof wurde auf einen Vorschlag von Friedrich Schmitt hin vereinbart, Mendel und Moses Löb in Söttern zu überfallen, nachdem die Empfehlung von Adam Hartmann, in Berschweiler auf Beute zu gehen, verworfen worden war.¹⁰⁸⁰ Der Förster Lothar Baumann aus Staudernheim führte die Bande 1802 zum Haus von Seckel Löb in Staudernheim, während sein Kollege Franz Brixius „uns aufgemuntert [hat], den Einnehmer von Meisenheim, welcher sich nach Birkenfeld begeben sollte, zu bestehlen. Er ist auch derjenige, welcher den Anschlag machte, einen Juden von Illingen zu bestehlen, zu welchem Diebstahl er selbst uns begleiten wollte“.¹⁰⁸¹ Der Krämer Jakob Müller aus Lettweiler riet im Februar 1802 zum Überfall in Waldgrehweiler, wo das Terrain von Johann Adam Berg allerdings nur unzureichend erkundet wurde – der Überfall endete bekanntlich in einem Desaster.¹⁰⁸² Der ehemalige Rentmeister von Merxheim, Karl Schüler, animierte Schinderhannes zum Überfall auf den jüdischen Kaufmann Jakob Bär zu Merxheim, der angeblich die Bauern betrüge, und ließ es sich im Januar 1801 auch nicht nehmen, die Bande an das Haus von Bär zu führen.¹⁰⁸³

¹⁰⁷⁷ AVÉ-LALLEMANT, Gaunerthum II, S. 55; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 78.

¹⁰⁷⁸ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 76.

¹⁰⁷⁹ BECKER, Räuberbanden III, S. 144; DIEPENBACH, Fetzer, S. 7; AVÉ-LALLEMANT, Gaunerthum II, S. 57; KOPECNÝ, Vagabunden, S. 162; GLANZ, Studie, S. 229–232; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 139 f.

¹⁰⁸⁰ PITC I.1, S. 232; FRANKE, Schinderhannes, S. 224.

¹⁰⁸¹ PITC I.1, S. 188; zu Brixius vgl. die Aussage Bücklers vom 19. Messidor X (08.07.1802), PITC I.1, S. 188.

¹⁰⁸² PITC I.1, S. 69; PITC II.1, S. 714. Der Musiker, Korbmacher und Kaffeemühlenschärfer Adam Berg hatte sich nach dem Überfall in Waldgrehweiler auf das rechte Rheinufer abgesetzt, wo er im August 1802 in Darmstadt verhaftet wurde und zahlreiche Diebstähle eingestehen mußte. Seine Töchter Maria Eva und Margarethe dienten als Magd bei Schinderhannes und Juliana Bläsius bzw. Christian und Margaretha Reinhard, der Sohn Johannes wurde 1802 von den Zerfas-Brüdern nach einem Trinkgelage erschossen; PITC I.1, S. 179–182 u. 633; PITC III.1, S. 65 f. u. 86–95.

¹⁰⁸³ PITC I.1, S. 198.

Oft war die Mitwirkung der Baldowerer an den Verbrechen aufgrund ihrer präzisen Ortskenntnisse unumgänglich, wie sich idealtypisch am Beispiel von Philipp Gilcher zeigen läßt: Der Maurer aus Becherbach – für den Kirner Friedensrichter Becker war er einer der „Kannibalen von Otzweiler“ – besuchte Ende November 1799 zweimal den Laden der Witwe Frenger in Offenbach, um die Konditionen für einen Einbruch auszukundschaften. Darüber hinaus verübte er gemeinsam mit der Bande am 27. Frimaire VIII (18.12.1799) in der Nähe des Wickenhofes einen Überfall auf Matthias Schank und Peter Maurer und beteiligte sich an dem Gewaltstreich auf der Antesmühle (1800). Am 20. Ventôse X (11.3.1800) verhaftet, verurteilte ihn das Trierer Kriminalgericht am 29. Brumaire IX (20.11.1800) zum Tode durch die Guillotine.¹⁰⁸⁴

IV. Strategie und Taktik – Arbeitsweisen und Delikte von Räuberbanden

Die Neuwieder Bande, einer der Filialbanden der Großen Niederländischen Bande, überfiel im Oktober 1799 bei Langenfeld den wöchentlich zwischen Köln und Düsseldorf bzw. zwischen Köln und Elberfeld verkehrenden Postwagen. Kurfürst Philipp Wilhelm (1653–1679) hatte am 8. Juni 1668 dem Düsseldorfer Fuhrunternehmer Johann Maurenbrecher die Konzession zum Betrieb einer Poststation bei Langenfeld erteilt. Der Postwagen befuhr die Strecke zweimal wöchentlich; montags und freitags ging der Wagen von Düsseldorf nach Köln, dienstags und samstags verkehrte er in umgekehrter Richtung; zahlreiche Passagiere und größere Mengen an Bargeld wurden dabei immer mitgeführt.¹⁰⁸⁵ In Köln startete der Wagen morgens um 6 Uhr bzw. nachmittags um 14 Uhr. Für die rund 4480 Rheinische Ruthen lange Strecke zwischen Köln und Langenfeld, also rund 17 ½ Kilometer, sollte der Kutscher nach einer Vorgabe des Oberpostamtes Köln nicht mehr als 4 ½ Stunden benötigen und unterwegs in Deutz, Mülheim, Küppersteg und Opladen je einmal halten. Zur Zeit des Überfalls war Hermann Braches Postmeister in Langenfeld.¹⁰⁸⁶

¹⁰⁸⁴ PITC I.1, S. 214; PITC II.1, S. 543 f.; PITC III.1, S. 145–149; PITC IV, S. 17; NACKEN, Schinderhannes II, S. 100.

¹⁰⁸⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 236–245; DIEPENBACH, Fetzer, S. 35–39; zur Poststation in Langenfeld ausführlich Rudolf MÜLLER, Stadtgeschichte Langenfeld, Langenfeld 1982, S. 535 f.; Fritz HINRICHS, Die Posthalterei Langenfeld diente Thurn und Taxis und der Krone Preußen, Selbstdruck o.J. o.O. (1967). Nicht zutreffend ist somit der Hinweis von Becker, wonach der Postwagen nur einmal in der Woche fuhr; BECKER, Räuberbanden III, S. 236.

¹⁰⁸⁶ MÜLLER, Langenfeld, S. 535–584, hier S. 535 f. HINRICHS geht zwar auch auf die französische Zeit ein, erwähnt aber nicht den Überfall vom Oktober 1799. Die Schilderung Beckers hat Müller komplett nachgedruckt (MÜLLER, Langenfeld, S. 513–516), ebenso Wolfgang D. SAUER, Anno 1799: Der Langenfelder Postraub, in: Anno 7, 1991, S. 10–12.

Der Überfall auf das Posthaus in Langenfeld bietet sich aufgrund seiner ausführlichen Dokumentation durch Becker an, die Arbeitsweise der Räuberbanden exemplarisch zu untersuchen. Die Aktion wurde nämlich, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, äußerst gründlich vorbereitet und ebenso diszipliniert durchgeführt.¹⁰⁸⁷

Im Herbst des Jahres 1799 hielten sich die Räuber Johann Müller, Matthias Weber sowie Hermann Munter in ihrem Schlupfwinkel in Neuwied auf und trafen hier Ruben Simon, der mit Waldmann, Herz Hammerich, Jonas Lichtinger und Schlager aus Köln gekommen war. In einem Gespräch erzählte er ihnen von dem Postwagen, der zweimal wöchentlich von Köln über Deutz nach Elberfeld ginge und unterwegs im Posthaus bei Langenfeld übernachtete. Der Wagen transportiere stets eine große Menge Geldes, weswegen man schon einmal einen Überfall versucht habe. Dieser Versuch scheiterte damals jedoch an dem Umstand, daß die Vergiftung des Wachhundes nicht gelang. Die Schilderung weckte das Interesse von Müller und Fetzer, die beschlossen, den Überfall trotz der zu erwartenden Schwierigkeiten durchzuführen. Beide begaben sich nur wenige Tage später nach Köln, wo sie im Bordell der „Tüwels Drück“ (= Teufels Gertrude) bzw. in Deutz im Haus des Afrom May Unterschlupf fanden. Hier begannen sie zugleich mit den Vorbereitungen.¹⁰⁸⁸

Vor ihrer Abreise aus Neuwied hatten Müller und Fetzer an Schiemann Engländer, der sich zu diesem Zeitpunkt in Mainz aufhielt, geschrieben und ihn gebeten, mit einigen „Jungens“ nach Deutz zu kommen. Hier organisierten sie den Chawrusse und befragten den Baldowerer „R...“ aus Deutz, der seinerzeit Ruben Simon den Überfall angezeigt hatte; denn er mußte den Räubern genau die Lage vor Ort darlegen. Das Unternehmen erschien durchführbar, so daß Müller und Fetzer den Termin für die Tat auf die Nacht vom 11. auf den 12. Oktober 1799 legten. Zugleich rekrutierten die beiden Anführer weitere Räuber: Schiemann Engländer war bereits mit einigen Kumpanen in Deutz eingetroffen, darüber hinaus sollten die Räuber Chargé, Schumacher, Serves Döbele, Mausche Polack, Herzchen Schuster, Breslauer, Herzchen Schwarz, Schleims, Hamburger, der Wirt Bensheim sowie der Zülcher Wilhelm mit seinem Bruder an dem Unternehmen teilnehmen. Zum Versammlungsort für den Überfall wurde eine kleine Kapelle hinter Opladen bestimmt.¹⁰⁸⁹

Müller und Fetzer gingen, wie in solchen Fällen üblich, zusammen mit dem ortskundigen Baldowerer voraus und markierten unauffällig den Weg durch Striche im Sand, Äste u.ä.¹⁰⁹⁰ Am Versammlungsort angekommen, warteten sie auf ihre Komplizen. Sie mußten jedoch nach einiger Zeit feststellen, daß sich die meisten der Räuber, die ihre Teilnahme an dem Überfall zugesagt hatten, unterwegs abgesetzt hatten. Die Aktion wurde daher abgebrochen, und die noch

¹⁰⁸⁷ BECKER, Räuberbanden III, S. 430–449; KÜTHER Räuber und Gauner, S. 35.

¹⁰⁸⁸ BECKER, Räuberbanden III, S. 237; DIEPENBACH, Fetzer, S. 35.

¹⁰⁸⁹ BECKER, Räuberbanden III, S. 237 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 35 f. Nach KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 34, vermied man nach Möglichkeit kurze Sommernächte. Im Winter erlaubte hingegen die Kälte keine längeren Märsche, bei Vollmond und Schneefall gelangte ein Unternehmen erst gar nicht zur Ausführung.

¹⁰⁹⁰ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 76 f.

verbliebenen Räuber schickten Müller und Fetzer nach Köln bzw. Deutz zurück, wobei sie ihnen versprachen, im Falle eines erneuten Versuchs Bescheid zu geben.¹⁰⁹¹

Acht Tage später, am Samstag, dem 18. Oktober 1799, sollte der Postwagen wieder von Köln nach Elberfeld fahren. Müller und Fetzer beorderten die Räuber, die an dem zweiten Versuch teilnehmen sollten, nach Deutz in das Wirtshaus von Bensheim; die Räuber, welche sich eine Woche zuvor abgesetzt hatten, wurden dieses Mal erst gar nicht informiert. Am Abend des Überfalltages fehlten jedoch wiederum ein paar der Teilnehmer, die aus Köln kommend zu der Gruppe stoßen sollten. Müller kehrte nach Köln zurück und stellte fest, daß Fritz Bröcker, Peter Meyer und der Zülcher Wilhelm aufgrund mangelhafter Pässe nicht die Rheinbrücke nach Deutz passieren konnten. Erst das Versprechen Müllers, dem Zöllner bei passender Gelegenheit eine kleine „Aufmerksamkeit“ zukommen zu lassen, ermöglichte den Übergang nach Deutz, wo zwischenzeitlich Fetzer die letzten Vorbereitungen getroffen hatte. Treffpunkt für alle Räuber sollte wieder das Heiligenhäuschen hinter Opladen sein. Ruben Simon und ein anderer Räuber wurden vorausgeschickt und sollten prüfen, ob der Postwagen auch tatsächlich in Langenfeld verbleibe. Anschließend sollten sie zurückkehren, unterwegs auf die beiden Anführer treffen und diese über eventuelle Veränderungen vor Ort in Kenntnis setzen. Beide erledigten ihren Auftrag schnell und trafen bereits kurz hinter Mühlheim wieder auf die Bande.¹⁰⁹²

Am vereinbarten Treffpunkt fand sich die Bande diesmal vollzählig ein. Nun übernahm Müller das alleinige Kommando, seine Stellvertreter waren Fetzer und Schiemann Engländer. Müller ließ die Waffen überprüfen sowie die Pistolen laden. Er bestimmte die Mannschaft, die mit dem Rammbaum – in diesem Fall das Wegekreuz – die Tür des Posthauses einrennen sollten. Ebenfalls sprach man ein letztes Mal die Vorgehensweise ab und legte zudem den Rückzugsweg fest.¹⁰⁹³ Schiemann Engländer und Fetzer bezogen als Schildwachen Stellung vor dem Haus, ein weiterer Räuber positionierte sich hinter dem Posthaus.¹⁰⁹⁴

¹⁰⁹¹ BECKER, Räuberbanden III, S. 239; DIEPENBACH, Fetzer, S. 36. Becker vermutet, daß sich die Mehrzahl der Räuber aus Furcht bzw. Feigheit abgesetzt hatten.

¹⁰⁹² BECKER, Räuberbanden III, S. 240 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 36.

¹⁰⁹³ BECKER, Räuberbanden III, S. 241; DIEPENBACH, Fetzer, S. 36 f. Nach Becker hielt Müller angeblich eine flammende Rede, welche die Teilnehmer motivieren sollte. Er stellte reichlich Beute in Aussicht und verwies dabei auf das geringe Risiko, dem sich jeder bei dem Überfall aussetzen würde. Eine Woche zuvor habe man die Aktion an gleicher Stelle abrechnen müssen, weil einige „Feigherzige sie mitten in der Operation verlassen hätten.“ Um diesmal jedoch eine Fehlschlag auszuschließen, marschierte Müller mit einer scharfen Pistole an der Spitze vorneweg; zwei ebenfalls bewaffnete Räuber sicherten die Flanken, ein weiterer ging am Ende der Gruppe. Müller hatte die drei angewiesen, jeden, der zu fliehen beabsichtige, auf der Stelle zu erschießen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Autor mit solchen Hinweisen nicht jene stereotypischen Vorstellung in seiner Schilderung einfließen läßt, die wesentlich zur Mythologisierung der Räuberbanden beitragen.

¹⁰⁹⁴ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 35 u. 37. Die Aufgabe dieser Schildwachen bestand in erster Linie darin, eine Flucht der Überfallenen auszuschließen. Darüber hinaus sollten sie die übrigen Räubern während der Operation vor eventuell zu Hilfe kommenden Nachbarn oder zufällig erscheinenden Landreitern bzw. Nationalgendarmen warnen.

Die Bande stürmte mit dem Rammbaum das Haus. Den Überraschungsmoment ausnutzend, wurden die Bewohner gefesselt, geknebelt und durchsucht, darüber hinaus wurden sie mit einer Decke zugedeckt, um eine spätere Identifizierung der Täter auszuschließen.¹⁰⁹⁵ Müller, der als Chef als erster das Haus betreten hatte, vergewisserte sich, daß alles in Ordnung war. Anschließend begab er sich vor das Posthaus, bestieg den Postwagen und erbrach den Verschlag, in dem das Geld deponiert war. Die Geldsäcke warf er zu Boden. Die Beute betrug mehr als 50.000 Livres.¹⁰⁹⁶ Anschließend bereitete sich die Bande für den Abmarsch vor.

Nachdem die Bande vollzählig war, zog man rasch Richtung Hitdorf. In einem kleinen Wäldchen hielt die Bande abseits des Weges an, um die Beute zu verteilen. Als problematisch sollte sich das Übersetzen auf das andere Rheinufer erweisen. Zufällig anwesende Fischer weigerten sich, die Räuber hinüberzubringen, so daß sich schließlich Fetzer und Schiemann Engländer erboten, die Steuerung der schwer beladenen Boote zu übernehmen. Mitten auf dem Fluß zerbrach jedoch das Ruder, und einige Räuber, die darüber in Panik gerieten, hätten die Nachen beinahe zum Kentern gebracht. Fetzer und Schiemann Engländer brachten die Boote jedoch sicher an das andere Ufer, wo sie wahrscheinlich oberhalb von Langel landeten.¹⁰⁹⁷ Der Übergang bei Hitdorf war gut gewählt und ist ein weiterer Beleg für die gewissenhafte Planung der Banden; denn hier befand sich seit dem Mittelalter eine Fährstelle, die zwischen Hitdorf und Langel verkehrte.¹⁰⁹⁸

Auch wenn Becker nur allgemein von einer Rückkehr in die Schlupfwinkel spricht, so läßt sich der Rückzugsweg der Bande genauer im Gelände fassen.¹⁰⁹⁹ Die einzigen Möglichkeiten boten die Steinstraße, die von Langel über Merkenich und Niehl bei Nippes auf die Rheinchaussee traf. Diese führte von Dormagen über Worringen, Fühligen-Merheim und Nippes an die „Eickelsteiner Pforte“ im Norden Kölns.¹¹⁰⁰ In Köln und Deutz verteilten sich die Räuber auf ihre Schlupfwinkel, und Fetzer fuhr zwei Tage später mit dem Postwagen nach Neuwied. Müller und Engländer hingegen erholten sich zunächst im Bordell der Tüwells Drück, wo sie bei einer Hausdurchsuchung, welche die Behörden im Zusammenhang mit dem Langfelder Überfall durchführten, verhaftet wurden. Schiemann Engländer kam wenige Tage später mangels Beweise frei, und auch Müller gelang kurze Zeit danach mit Hilfe eines korrupten Wachposten, der „um den Klang einiger goldenen Münzen Pflicht und Vaterland“ verriet, die Flucht.¹¹⁰¹

¹⁰⁹⁵ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 36.

¹⁰⁹⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 245 f., hier auch mit einer genauen Auflistung der gestohlenen Dinge; DIEPENBACH, Fetzer, S. 38.

¹⁰⁹⁷ BECKER, Räuberbanden III, S. 246; DIEPENBACH, Fetzer, S. 39.

¹⁰⁹⁸ Vgl. hierzu Rudolf STRASSER, Die Veränderungen des Rheinstromes in historischer Zeit, Bd. 1: Zwischen der Wupper- und der Düsselmündung, Düsseldorf 1992, S. 45 u. 111–114.

¹⁰⁹⁹ BECKER, Räuberbanden III, S. 247.

¹¹⁰⁰ MÜLLER, Langenfeld, S. 454; STRASSER, Rheinlaufverlagerungen I, S. 272, Abb. 10.

¹¹⁰¹ BECKER, Räuberbanden III, S. 247–249; DIEPENBACH, Fetzer, S. 39.

Die Grundzüge, nach denen solche Überfälle abliefen, finden sich bei zahlreichen Gewalttaten wieder: In den 'kochemer beyes' erhielten die Räuber durch den Baldowerer Hinweise auf beutereiche Ziele. In die Planungen wurden nach Möglichkeit alle Faktoren einbezogen, die das Unternehmen sowohl begünstigen als auch hätten gefährden können. Erwies sich der Plan als realisierbar, wurde eine entsprechende Anzahl von Komplizen rekrutiert – wie das Beispiel Langenfeld gezeigt hat, gelang dies nicht immer auf Anhieb. Bei der Durchführung des Überfalls verhielten sich die Bandenmitglieder äußerst diszipliniert, jeder nahm die Aufgaben wahr, die ihm vorab zugewiesen worden waren. Gleichwohl war trotz umfangreicher und gründlicher Vorbereitungen der Erfolg eines Überfalls nicht immer garantiert: Im Frühjahr 1796 überfielen die Neusser beispielsweise ein Haus in Burk bei Neuss. Einige Soldaten, die sich zufällig in der Nähe aufhielten und den Überfallenen zu Hilfe eilten, verwickelten die Räuber in ein kurzes Feuergefecht, in dessen Verlauf sich die Bande ungehindert nach Düsseldorf zurückziehen konnte, zumal sich die Soldaten, wie Becker betont, ängstlich hinter einem Baum versteckten.¹¹⁰² Diese Aktion mißlang ebenso wie der Überfall 1797 auf den Pfarrer Pithan in Mülheim/Ruhr. Obwohl Karl Heckmann mit weiteren Bandenmitgliedern zwei Tage zuvor die Lage vor Ort ausgelotet und die Durchführung der Aktion befürwortet hatte, scheiterte die Tat sowohl am Widerstand des Pfarrers als auch an den herbeieilenden Bewohnern.¹¹⁰³

Ähnliche Strategien kamen auch bei der Schinderhannesbande zur Anwendung. Wie bereits dargelegt, verfügte auch sie über eine Reihe von Baldowerern, die ihr Hinweise auf mögliche Opfer gaben. Bevor eine Aktion anstand, sondierte die Schinderhannesbande vorab die Lage vor Ort und entschied erst nach Abwägung aller äußeren Umstände, ob der Überfall durchgeführt wurde: Auf Vorschlag von Peter Hassinger sollte beispielsweise im Sommer 1801 in Horrweiler ein jüdischer Kaufmann überfallen werden. Zusammen mit Hassinger und dem ortskundigen Heinrich Walter begab sich Schinderhannes an den Tatort, doch das „schlechte Ansehen des Hauses, worinn der Jode gewohnt“, ließ die Bande Abstand von der Tat nehmen.¹¹⁰⁴

Bei den Überfällen in Erbesbüdesheim, Laufersweiler und Obermoschel setzte die Schinderhannesbande ebenso wie die Niederländer erfolgreich den Rammbaum ein. In Sötern hingegen ging diese Taktik nicht auf: Aufgrund der vorangegangenen Versuche der Bande, das Haus der Löß-Brüder zu überfallen, hatten diese das Gebäude und vor allem die Tür besonders gesichert. Erst nachdem ein Fenster erbrochen war, konnten die Räuber in das Haus eindringen, wobei das sich heftig wehrende Opfer getötet wurde. Der Einsatz von Rammbäumen gehörte sicherlich zu den spektakulärsten und erfolgreichsten Instrumentarien der Räuberbanden, um in ein Gebäude eindringen zu können, er mußte aber nicht bei jedem Überfall bemüht werden:

¹¹⁰² BECKER, Räuberbanden III, S. 154 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 14; KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 37.

¹¹⁰³ BECKER, Räuberbanden III, S. 66–75 u. 167; DIEPENBACH, Fetzer, S. 16–19.

¹¹⁰⁴ PITC I.1, S. 74 f.; PITC III.1, S. 93.

Häufig genügte ein energisches Pochen gegen die Tür, meist in Verbindung mit einigen verbalen Drohungen, um den Tätern Einlaß in ein Haus zu verschaffen. Die Opfer wurden so massiv eingeschüchtert und hofften, durch ihre Nachgiebigkeit größeres Unheil zu vermeiden. Beim Überfall in Hottenbach ging diese Strategie ebenso auf wie beim Gewaltstreich auf die Krautmühle nahe Kusel oder bei den Erpressung von Sender Isaak in Weierbach.¹¹⁰⁵

Um den ungestörten Ablauf eines Überfalls zu gewährleisten, plazierte die Bande in der Nähe des Tatorts einige Räuber als Schildwachen, die nach der Aktion den Rückzug der Bande absichern sollten: Bewohner, die herbeieilten, um den Opfern zu helfen, wurden – beispielsweise in Staudernheim – durch Gewehrsalven von der Verfolgung abgehalten.¹¹⁰⁶ Beim Überfall in Obermoschel schossen die Schildwachen gezielt auf den Nachbarn Elias Lamp, der wegen des entstandenen Lärms aus dem Fenster seines Hauses schaute. Er ging ebenso wie Franz Zumbro 1801 in Sötern in Deckung und wartete, bis er absolut sicher sein konnte, daß die Bande den Tatort auch wirklich verlassen hatte.¹¹⁰⁷ Als Schildwachen wurden in der Regel erfahrene Räuber eingesetzt, um unnötige Todesfälle zu vermeiden. Der Einsatz von unerfahrenen Räufern als Schildwache ist daher auch als ein Zeichen des Niedergangs einer Bande zu deuten: Beim Rückzug aus Obermoschel, der ebenfalls wegen des beherzten Eingreifens der Einwohner scheiterte, verwechselten die am Ortsausgang stationierten Karl und Gustav Müller die fliehenden Räuber mit nachsetzenden Bewohnern und eröffneten das Feuer auf ihre Komplizen, ohne diese allerdings zu verletzen.¹¹⁰⁸

Der reibungslose Verlauf eines Überfalls sollte darüber hinaus durch weitere Maßnahmen, die unmittelbar vor einer Aktion ergriffen wurden, gewährleistet werden: In Sötern war es beispielsweise den Nachtwächtern Peter Herwagen und Karl Eiseler im September 1799 nicht möglich, mit Hilfe der Kirchenglocke ihre Mitbürger zu wecken, da die Räuber vorsorglich das Schlüsselloch der Kirchturmtür mit Steinchen verschlossen hatten.¹¹⁰⁹ Hunde, die einen Raubzug hätten verhindern können, wurden entweder vergiftet oder erschlagen: Beim Überfall auf Wilhelm Matthias und Isaak Joseph bei Hackenfels erschloß Karl Benzel den Hund des Metzgers.¹¹¹⁰ Eine eher untergeordnete Rolle in den Planungen eines Überfalls spielten sicherlich die Nachtwächter, von denen, wie die bisher dargelegten Beispiele gezeigt haben, nur selten eine ernsthafte Bedrohung für die Räuber ausging: Bekanntermaßen ging der Hottenbacher Nachtwächter Johann Adam Kolhaas nach Hause und löste keinen Alarm aus, obwohl sich die Bande immer noch im Ort aufhielt.¹¹¹¹

¹¹⁰⁵ PITC I.1, S. 449; PITC II.1, S. 56 f. u. 97–99.

¹¹⁰⁶ PITC I.1, S. 583, 614 f., 630, 659 f. u. 748 f. Interessanterweise betonten die Räuber in ihren Verhören gegenüber den Ermittlungsrichtern, an einem Überfall lediglich als Schildwache und somit nur passiv teilgenommen zu haben. Vermutlich versprachen sie sich von einer solchen Aussage eine Minderung ihres Strafmaßes.

¹¹⁰⁷ PITC II.1, S. 434 u. 577 f.

¹¹⁰⁸ PITC I.2, S. 828.

¹¹⁰⁹ PITC I.1, S. 420.

¹¹¹⁰ PITC II.1, S. 387 f.; PITC II.2, S. 270 f. u. 668 f.

¹¹¹¹ PITC II.1, S. 67 f.

In einigen Fällen versuchten die Räuber, die Bevölkerung zu täuschen und die Strafverfolgungsbehörden auf eine falsche Fährte zu locken, indem sie sich als Soldaten oder Nationalgendarmen ausgaben. Sie täuschten zum Beispiel einen größeren Trupp marodierender Soldaten vor und riefen französische Kommandos. Alternativ verwandten sie auch die 'pfälzische Sprache', die 1801 beim Überfall in Sötern eingesetzt wurde; die Behörden konnten jedoch rasch die wahre Identität der Täter klären.¹¹¹² In Otzweiler gab sich die Bande als Nationalgendarmen aus und verlangte, im Rahmen einer Fahndung nach Spitzbuben die Mühle von Peter Riegel kontrollieren zu müssen. Die Opfer öffneten ahnungslos die Tür und wurden sofort überwältigt.¹¹¹³ Um eine Identifizierung während eines Überfalls oder später bei einer möglichen Gegenüberstellung mit den Opfer zu vermeiden, schwärzten sich die Räuber das Gesicht oder banden sich ein Tuch um.¹¹¹⁴

Die Vorgehensweise der Banden unterschied sich, wie die vorangegangenen Beispiele gezeigt haben, nicht wesentlich voneinander. Das Repertoire, das bei den einzelnen Delikten zur Anwendung gelangte, war breit gefächert und richtete sich nach den Gegebenheiten vor Ort. Generell wurden die Straftaten gründlich vorbereitet, um so einen erfolgreichen Beutezug zu gewährleisten. Einen gewaltsam vorgetragenen Überfall führten die Banden jedoch nur dann durch, wenn von den „fernen“ Strafverfolgungsbehörden keine ernstzunehmende Bedrohung ausging und genügend Zeit zum Rückzug blieb; der Widerstand der meist unbewaffneten Bevölkerung konnte leicht verhindert werden.

Der mit mehreren Personen nach sorgfältiger Planung durchgeführte Überfall lief in gleicher oder in abgewandelter Form unzählige Male an den verschiedensten Orten im Untersuchungsraum ab. Trotzdem darf er nicht als das typische Delikt rheinischer Räuberbanden angesehen werden. Weitaus häufiger, zumal in der Regel auch schwerer aufzuklären, waren die Eigentums- und Vermögensdelikte wie beispielsweise der Taschen- oder der Marktdiebstahl, das sogenannte Sackgreifen bzw. Beutelschneiden. Diese Verbrechen waren bei allen Banden in unterschiedlichen Nuancen ausgeprägt und sicherten den Räubern je nach ihrer Geschicklichkeit und Auswahl der Objekte ein zumindest hinreichendes Einkommen.¹¹¹⁵

¹¹¹² Ebenda, S. 433–435.

¹¹¹³ Ebenda, S. 556 f.; bei dem Überfall wurde Peter Riegel erschossen.

¹¹¹⁴ PITC III.1, S. 57.

¹¹¹⁵ AVÉ-LALLEMANT, Gaunertum II, S. 62–68, 155–158 u. 178; Karl Siegfried BADER, Kriminelles Vagantentum im Bodenseegebiet um 1800. Zu einer Jaunerliste des Reichenauers Obervogts Friedrich v. Hundbiss aus dem Jahre 1804, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 78, 1962, S. 291–333, bes. 321 f.; DANKER, Räuberbanden, S. 210 u. 220–223; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 151–164; als Einzelbeispiel vgl. auch Andreas BLAUERT, Sackgreifer und Beutelschneider. Die Diebesbande der Alten Lisel, ihre Streifzüge am Bodensee und ihr Prozeß 1732, Konstanz²1996; DERS., Diebes- und Räuberbanden in Schwaben und der Schweiz, am Bodensee und am Rhein im 18. Jahrhundert, in: Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 57–64.

Weitaus einträglicher waren hingegen Einbrüche in Kirchen, die im 18. Jahrhundert als vermeintlich sichere Aufbewahrungsorte für weltliche Wertgegenstände angesehen wurden; so leerten beispielsweise die Niederländer um Matthias Weber die Gotteshäuser in Arcen und Neuss.¹¹¹⁶ Dabei drangen die Räuber durch offenstehende Türen oder Fenster ein, oder sie behalfen sich mit eigens angefertigten Dietrichen, wie die Quellen häufig belegen: Räuber wie Nickel List oder der Fetzer fertigten von Wachsabdrücken Nachschlüssel an, mit deren Hilfe sie dann ungestört in das Gebäude eindringen konnten.¹¹¹⁷ Regelrecht spezialisiert auf Diebstahl und (Kirchen-)Einbrüche hatte sich die Bande um Lips Tullian, wie Danker herausgearbeitet hat.¹¹¹⁸

Tabelle 12: Die Delikte der Bande des Lips Tullian.

Delikt	Absolut	Prozent
Diebstahl	20	4,99
Überfall	43	10,72
Einbruch	338	84,29
Angaben gesamt	401	100,00

Der überwiegende Teil der von dieser Bande verübten Delikte, nämlich fast 90 Prozent, entfiel demnach auf die Gruppe der Einbrüche und Diebstähle. Dazu zählen allein 117 Kirchendiebstähle, bei denen die Gefahr des Entdecktwerdens außerordentlich gering war.¹¹¹⁹ Dieses Ergebnis ist jedoch im Deliktpektrum der im 18. Jahrhundert agierenden Banden eher als Ausnahme zu sehen, wie Lange auch für die zu Beginn des 19. Jahrhunderts agierenden Wetterauer und Vogelsberger bzw. die Odenwälder Bande erarbeitet hat.¹¹²⁰ Die Gründe für die Zurückhaltung lassen sich nicht abschließend erklären: Neben der möglichen Furcht vor der in diesen Fällen verhängten Todesstrafe, die allerdings auch bei anderen Delikten erlassen wurde, könnte das vorwiegend ländliche Operationsgebiet der Banden des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts

¹¹¹⁶ BECKER, Räuberbanden III, S. 145 u. 159 f.; DIEPENBACH, Fetzer, S. 7 u. 12; HUCK, Fetzer, S. 135–142. – Einbrüche in Kirchen sind für die Schinderhannesbande nicht belegt. Die Mainzer Voruntersuchungsakten enthalten lediglich ein einzigen Hinweis auf ein derartiges Delikt. Demnach wurde Philipp Klein beschuldigt, in der Nacht vom 12. auf den 13. Frimaire XI (03./04.12.1802) die Zeltingen Kirche ausgeraubt zu haben; PITC I.1, S. 530.

¹¹¹⁷ BECKER, Räuberbanden III, S. 400; SCHUBERT, Arme Leute, S. 264; DANKER, Räuberbanden, S. 211, 221 f. u. 229–232, der darauf hinweist, daß Pfarrer nicht selten über erheblichen Besitz verfügten; FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 249 f.

¹¹¹⁸ DANKER, Räuberbanden, S. 211 u. 711.

¹¹¹⁹ Ebenda, S. 223.

¹¹²⁰ SCHUBERT, Arme Leute, S. 264; FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 249 f.; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 152 f.

eine Erklärung hierfür bieten.¹¹²¹ Für die Rheinlande muß man darüber hinaus noch auf den Umstand verweisen, daß in den Anfangsjahren der französischen Herrschaft das Inventar der Kirchen und Klöster bereits vorher von besonderen Kunstkommissaren (*Commissaires des belles arts*) requiriert worden war.¹¹²²

Im Gegensatz zu den anderen Banden spielte bei der Vereinigung um Lips Tullian der offene, meist in Verbindung mit Gewalt gegenüber den Opfern vorgetragene Überfall nur eine untergeordnete Rolle, hier konnten lediglich 43 Vergehen ermittelt werden.¹¹²³ Eine Schwerpunktverschiebung der Delinquenz ergibt sich indes, wenn man einige Banden des späten 18. Jahrhunderts untersucht. Die zwischen 1795 und 1799 aktive Moselbande verübte 40 Delikte, davon 20 Viehdiebstähle. Des weiteren beging sie, wie aus Tabelle 13 hervorgeht, zehn Überfälle und fünf Morde; der Diebstahl von Waren und Geld spielte eine nur untergeordnete Rolle.

Tabelle 13: Die Delikte der Moselbande (1795–1799)

Art des Delikts	Absolut	Prozent
Viehdiebstahl	20	50,00
Überfall	10	25,00
Mord	5	12,50
Gelddiebstahl	3	7,50
Warendiebstahl	2	5,00
Angaben gesamt	40	100,00

¹¹²¹ DANKER, Räuberbanden, S. 225. Die Banden des frühen 19. Jahrhunderts agierten vielfach auch in den Städten direkt. Die von LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 153, gebotene Erklärung, „religiöse Furcht“ der Räuber wäre der wahre Grund gewesen, hält der Bearbeiter für wenig glaubhaft. – Den spektakulärsten Kircheneinbruch beging im übrigen die Bande des Nickel List, der im Lüneburger Michaeliskloster im Mai 1698 die „Güldene Taffel“ des Schreines stahl; vgl. hierzu ausführlich DANKER, Räuberbanden, S. 20–28.

¹¹²² Einer der bekanntesten Vertreter dieser mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Regierungskommissare war Anton Keil, der spätere Öffentliche Ankläger des Rœrdepartements.

¹¹²³ Danker selbst interpretiert die 43 verübten Überfälle der Tullianbande als Einbrüche mit Gewalt gegenüber Personen und Sachen, die Kategorie Überfall kennt er nicht. In der Tat ist der Begriff Überfall kein Terminus des Strafrechts, korrekt müßte er mit „schwerer Raub“ definiert werden. In der Forschung hat sich jedoch die Verwendung des Begriffes Überfall als Synonym für schweren Raub eingebürgert. Um daher einen Vergleich der spezifischen Bandendelinquenz zu ermöglichen, sollte dieser Usus beibehalten werden. Die Problematik der terminologischen Indifferenz rührt mit Sicherheit auch aus dem Umstand, daß in den Quellen selbst nicht immer klar die Deliktarten unterschieden werden. Oftmals wird ein Überfall mit gleichzeitiger Mißhandlung der Opfer als Diebstahl oder Einbruch bezeichnet; vgl. DANKER, Räuberbanden, S. 220 u. 712–714, mit einer Übersicht der ermittelten Delikte.

Trotz der nur geringen Belegdichte der Delikte gibt die Tabelle Auskunft über die regionale Situation, in der die Bande operierte: Aufgrund der instabilen politischen Verhältnisse in den Anfangsjahren der französischen Herrschaft lohnte der Warendiebstahl kaum. Einträglicher zeigten sich da schon die Viehdiebstähle, da sich die Tiere leicht weiterverkaufen ließen. Eine Gewinnmaximierung erreichte man mitunter auch dadurch, daß man einen gestohlenen Ochsen einem Bauern verkaufte, um das Tier in der kommenden Nacht ein zweites Mal zu stehlen: So erging es im Sommer 1797 dem Bauer Schlettweiler vom Neuenhof bei Manderscheid, dem Bruttig und Nikolai einen Ochsen stahlen. Der Geschädigte verfolgte die Diebe, erhielt seinen Ochsen zurück und stellte ihn über Nacht bei einem befreundeten Bauern in Hasborn unter. Hier entwendeten Bruttig und Nikolai das Tier erneut und verkauften es Michel Kaufmann in Kinderbeuern, wo sie den Ochsen wenige Tage später wieder stahlen.¹¹²⁴

Die fünf Morde der Moselbande waren das Ergebnis der Überfälle auf einen französischen Offizier bei Quint, auf die Sprinker Mühle und auf einen elsässischen Fuhrknecht bei Bad Ürzig. Die zwei übrigen Morde resultierten aus bandeninternen Auseinandersetzungen: Am 24. Thermidor III (11.08.1795) erschlug Jakob Fink alias Iltis Jakob seine Frau, die ihn angeblich mit Peter Petry (Vater) betrogen hatte; Theodor Mungel aus Waldkönigen wurde am 28. Thermidor V (23.07.1797) von mehreren Bandenmitgliedern im Streit um die Beuteverteilung ermordet.¹¹²⁵

Ungleich aussagekräftiger ist aufgrund der besseren Quellenlage die Analyse der Delikte der Schinderhannesbande:

Tabelle 14: Die Delikte der Schinderhannesbande (1796–1802)

Jahr	Anzahl	Delikte gegen das		Vermögen	Leben
		Eigentum			
		Diebstahl	Raub	Erpressung	Mord
1796	3	3	–	–	–
1797	35	34	–	–	1
1798	25	21	–	2	2
1799	12	6	5	1	–
1800	57	7	32	14	4
1801	47	13	28	5	1
1802	22	4	6	12	–
undatiert	10	8	–	1	1
Summe	211	96	71	35	9

¹¹²⁴ BECKER, Räuberbanden I, S. 56.

¹¹²⁵ Ebenda, S. 20 f. (Quint), 32–34 (Sprinker Mühle), 40 u. 43 (Bad Ürzig), 40–43 (Theodor Mungel) u. 40–43, DERS., Räuberbanden II, S. 9 f. (Iltis Jakob), vgl. dazu auch Teil B, Kap. V.2.3.

Aus den Mainzer Voruntersuchungsakten ergeben sich Hinweise auf insgesamt 211 Delikte, die von der Schinderhannesbande zwischen 1796 und dem Frühjahr 1802 verübt wurden: Demnach verübte sie 96 Diebstähle, 71 Überfälle, 35 Erpressungen und neun Morde.¹¹²⁶ In allen Delikten leiteten die Untersuchungsrichter Ermittlungen ein. Mit diesem Ergebnis relativiert sich eine Hauptthese von Kasper-Holtkotte. Sie hatte in ihren Darlegungen betont, daß die Behörden angeblich nicht alle Straftaten – in Sonderheit die an Juden begangenen Verbrechen – untersucht hätten. In diesem Zusammenhang verweist sie beispielsweise auf den Überfall auf Hirsch Löb in Kirchenbollenbach (1799) oder die Ermordung des Aron Jacob in Dörrmoschel.¹¹²⁷ Der Überfall auf Löb wurde von den Behörden jedoch sehr wohl untersucht. Hirsch Löb brachte den Überfall am 26. Ventöse VIII (17.03.1800) gegenüber Friedensrichter Carl in Meisenheim selbst zur Anzeige und benannte als Täter Johannes Bückler und Karl Benzel; Schinderhannes wurde am 8. Fructidor X (26.08.1802) in Mainz durch Richter Wernher nochmals auf die Tat angesprochen.¹¹²⁸ Die Ermordung des Aron Jacob wurde hingegen nicht von Mitgliedern der Schinderhannesbande begangen und stand daher 1803 bei den Verhandlungen in Mainz nicht zur Diskussion; aus diesem Grund fand die Tat auch keinen Niederschlag in den Mainzer Voruntersuchungsakten. Bei dem 1803 in Mainz geführten Prozeß rückten vor allem die Gewaltdelikte der Bande in den Vordergrund der Verhandlungen, da das Gesetz für diese Verbrechen höhere Strafen vorsah als für die ‘geringfügigeren’ Delikte wie beispielsweise Erpressung oder Diebstahl. Beim gleichzeitigen Auftreten mehrerer Straftatbestände wurden die auf die jeweiligen Taten entfallenden Strafen nicht einzeln addiert, sondern das Gericht erkannte auf eine Gesamtstrafe. Diese richtete sich nach dem Gesetz, das die höchste Strafandrohung enthielt. Da in der französischen Zeit die Todesstrafe die Höchststrafe bildete, machte die Verhängung zusätzlicher Haftstrafen, mit denen die geringeren Verbrechen hätten gesühnt werden können, wenig Sinn.¹¹²⁹ Das auch heute noch gültige Prinzip der „Verbrechenskonkurrenz“ übersieht Kasper-Holtkotte ebenso wie die Tatsache, daß viele Verbrechen von den Opfern bewußt den Behörden nicht zur Kenntnis gebracht wurden – manchmal aus Furcht vor möglichen Racheakten, manchmal jedoch einzig und allein aus dem Grund, um unter Vermeidung eines förmlichen Strafverfahrens mit dem Täter einen außergerichtlichen Vergleich vereinbaren zu können. Gleichwohl nahmen die Justizbehörden auch Jahre nach der Tat die Ermittlungen auf, wenn sie bei den Verhören der Räuber von solchen Vorfällen Kenntnis erhielten.¹¹³⁰

Des weiteren macht Tabelle 14 noch auf einen weiteren Zusammenhang aufmerksam: Im Agieren der Schinderhannesbande lassen sich drei Phasen fassen. Die erste Periode, die „Anfangsjahre der Bande“, reicht von 1796 bis zum Februar 1799, als Schinderhannes und einige

¹¹²⁶ Vgl. auch Tabelle 21 im Anhang; ungenaue Angaben über das Deliktspektrum der Schinderhannesbande bei KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 121 f.

¹¹²⁷ KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 153 u. 156.

¹¹²⁸ PITC I.1, S. 212 (Aussage des Schinderhannes); PITC II.1, S. 2 (Aussage des Hirsch Löb). Der Mittäter Karl Benzel wurde 1800 in Koblenz hingerichtet.

¹¹²⁹ GEERDS, Konkurrenz; MEURER, Verbrechenskonkurrenz.

¹¹³⁰ Vgl. hierzu ausführlich Teil C, Kap. VIII dieser Arbeit.

seiner Komplizen in Schnepfenbach festgesetzt wurden. Die Ermittlungsbehörden gaben ihnen für annähernd ein halbes Jahr die Gelegenheit, ausführlich über die bisherigen Taten Rechenschaft abzulegen. Aus den Aussagen der Räuber geht hervor, daß in jener Zeit der Schwerpunkt der Delikte eindeutig auf dem einfachen Diebstahl lag. Zur bevorzugten Beute zählten besonders Pferde, aber auch Wäsche, Waren und Geld wurde nicht verschmäht; der beim Absatz der Beute erzielte Erlös reichte offensichtlich aus, um den Tätern ihr Auskommen zu sichern.¹¹³¹ Die Behörden erhielten auch Kenntnisse über zwei Erpressungen¹¹³² sowie zwei Tötungsdelikte: Im Dezember 1797 kam Niklas Rauschenberger auf dem Baldenauer Hof ums Leben, am 12. August 1798 ermordete Peter Petry (Vater) im Beisein des Schinderhannes in der Nähe der Thiergartenhütte den Seibersbacher Kaufmann Simon Seligmann. Die beiden Tötungsdelikte wurden nicht im Rahmen der „normalen“ Bandentätigkeit verübt, sondern hatten ihre Ursachen in bandeninternen Konflikten.¹¹³³ Die Bande agierte in jenen Jahren schwerpunktmäßig in den Arrondissements Birkenfeld und Simmern, besonders betroffen waren die Kantone Grumbach und Herrstein.¹¹³⁴ Ernsthafte Schwierigkeiten seitens der Strafverfolgungsbehörden mußten die Räuber damals nicht befürchten: Räuber, die beispielsweise von dem Herrsteiner Friedensrichter Fölix¹¹³⁵ verhaftet wurden, gelang schnell und leicht die Flucht aus den ungesicherten Haftanstalten, ehe es überhaupt zur Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens kam.¹¹³⁶

Im August 1799 gelang Schinderhannes die Flucht aus dem Gefängnisturm in Simmern, sie läutete eine zweite Phase der Bandendelinquenz ein. An die Stelle der zahllosen Diebstähle und Einbrüche traten gewaltsam und mit hoher Personenzahl vorgetragene Überfälle (68 Delikte) sowie mindestens 21 Erpressungen; gleichwohl verübte die Bande in jener Hochphase ihres

¹¹³¹ Vgl. hierzu Teil B, Kap. V.2 dieser Arbeit.

¹¹³² Im September 1798 versuchte Schinderhannes, die aus einem früheren Diebstahlversuch herrührenden „Kurkösten“ von Petry (Sohn) bei Müller Horbach einzutreiben. Im gleichen Jahr erpreßte Karl Michel den Meisenheimer Kaufmann Daniel Jakob; zu Horbach vgl. Teil B, Kap. V.2.2 dieser Arbeit, zum Fall Daniel Jakob vgl. PITS II.2, S. 654 f.

¹¹³³ Vgl. zu Rauschenberger Teil B, Kap. V.2.1, zu Seligmann ebenda, Kap. V.2.3; in der Bewertung anders KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 120, die allerdings die Motive Petrys nicht berücksichtigt.

¹¹³⁴ Vgl. hierzu Karten 8.2 u. 8.3.

¹¹³⁵ Der um 1760 in Koblenz geborene Josef Fölix studierte in Koblenz Philosophie sowie Rechtswissenschaften in Trier und Göttingen. Nach dem Abschluß seiner Studien wurde er für sechs Jahre Richter in Koblenz und wechselte in den 1780er Jahren nach Oberstein, wo er als Einnehmer und Amtmann tätig war. Am 2. Germinal VI (22.03.1798) berief ihn Rudler zum Friedensrichter für den Kanton Herrstein, dieses Amt sollte Fölix zumindest bis Februar 1803 ausüben. Fölix gehörte zu den profiliertesten Ermittlungsbeamten im Saardepartement; vgl. PITS I.1, S. 258–263, 296 u. 299–304; PITS I.2, S. 946–952, 955, 957–962, 1120–1131, 1337–1341, 1511 f., 1514–1518 u. 1522–1530; PITS II.1, S. 5 f., 8–29, 39–52, 58–61, 63–79, 81–99, 101–114, 218–225 u. 516; PITS II.2, S. 668–670 u. 674–686; PITS III.1, S. 202–205, 207–215 u. 217–227; PITS III.2, S. 34 f. u. 84; StAMz, Bestand 60, Etat des services des fonctionnaires du Département de la Sarre, f. 320^r–321^r.

¹¹³⁶ Vgl. zu den Gefängnissen ausführlich Teil C, Kap. V dieser Arbeit.

Agiereis auch 26 Eigentumsdelikte.¹¹³⁷ Ihrem angestammten Hauptoperationsgebiet blieb die Bande auch in dieser Zeit treu und agierte vornehmlich im Arrondissement Birkenfeld bzw. im südlichen Arrondissement Simmern, besonders betroffen waren die Kantone Grumbach, Herrstein und Meisenheim.¹¹³⁸ Die Behörden sahen sich trotz der Verwaltungsneugliederung und dem Aufbau der Nationalgendarmerie in dieser Zeit offensichtlich noch nicht in der Lage, den Räubern wirkungsvoll entgegenzutreten – auf die Hemmnisse der Strafverfolgung wurde bereits an anderer Stelle ausführlich eingegangen.¹¹³⁹ Darüber hinaus setzte sich die Bande nach einem Gewaltstreik auf das rechte Rheinufer ab und entzog sich so dem Zugriff der französischen Behörden. Erste Versuche der Justiz zu einem grenzüberschreitenden Vorgehen gegen die Banden kamen zunächst über Ansätze nicht hinaus, und auch in den reichsdeutschen Territorien beging die Schinderhannesbande mehrere Delikte, wie die Überfälle in Würges und Baiertal oder der Mord an dem kurmainzischen Soldaten Franz Kleb zeigen.¹¹⁴⁰

Diese für die Opfer in der Regel schonungslose und brutale Periode endete jedoch spätestens mit den Überfällen in Staudernheim und Obermoschel (1801), als das engagierte Eingreifen der Bürger größeres Unheil verhinderte.¹¹⁴¹ In den folgenden Monaten sah sich die Bande – nicht zuletzt auch aufgrund der ständig erfolgreicherer Gegenmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden – gezwungen, ihr Auskommen mehr und mehr wieder in der wenig gewinnträchtigen Kleinkriminalität zu suchen. Ihren Aktionsradius mußte sie dabei notgedrungen auf die Kantone Meisenheim und Obermoschel beschränken.¹¹⁴² Wegen der zunehmenden Verhaftung von Komplizen fehlte zur Durchführung großangelegter Aktionen schlichtweg auch das notwendige Personal, der einzige für dieses Jahr belegte Überfall in Waldgrehweiler vom Februar 1802 war ein glatter Fehlschlag.¹¹⁴³ Da sich der Verfolgungsdruck permanent erhöhte, setzte sich Schinderhannes schließlich mit den ihm noch verbliebenen Getreuen auf das rechte Rheinufer ab. Am

¹¹³⁷ Vgl. zu den Überfällen Teil B, Kap. V.3 dieser Arbeit; die 68 Überfälle berücksichtigen auch die Ermordungen von Samuel Eli, Mendel Löb und Peter Riegel. Zwei weitere Todesdelikte sind erneut in Zusammenhang mit internen Auseinandersetzungen zu sehen: In Limburg wurde 1800 Adam Berg erschlagen, 1802 wurde in der Nähe von Darmstadt der Räuber Heinrich Delis von Lorenzenpeter ermordet; vgl. PITS I.1, S. 218, 238 u. 451 f.; PITS III.1, S. 87 f. u. 194.

¹¹³⁸ Vgl. Karten 8.4 u. 85.

¹¹³⁹ Vgl. Teil C, Kap. III–V u. VII.

¹¹⁴⁰ Zu Würges vgl. BECKER, Räuberbanden III, S. 325–327, u. DIEPENBACH, Fetzer, S. 47–51; PITS I.1, S. 43 f., 191, 202 u. 447; PITS I.2, S. 909–913; PITS II.1, S. 615–640; PITS III.1, S. 171; PITS IV, S. 16 f.; zu Baiertal vgl. PITS I.1, S. 44 u. 214 f.; PITS II.2, S. 818–822; PITS IV, S. 23, sowie BECKER, Räuberbanden III, S. 376–378 u. NACKEN, Schinderhannes II, S. 155–160; zu Kleinrohrheim vgl. PITS I.1, S. 239; PITS II.2, S. 845–852; BECKER, Räuberbanden II, S. 66; NACKEN, Schinderhannes II, S. 131f; FRANKE, Schinderhannes II, S. 215–218.

¹¹⁴¹ Vgl. zu den Überfällen Teil B, Kap. V.3.4.

¹¹⁴² Vgl. hierzu Karte 8.6.

¹¹⁴³ Vgl. zu Waldgrehweiler Teil B, Kap. V.4.2.

31. Mai 1802 wurde er in Wolfenhausen verhaftet und zwei Wochen später an die französische Justiz überstellt.¹¹⁴⁴

V. Die Opfer der Räuberbanden

Aussagen über die bevorzugten Opfer der Räuberbanden, die in der Frühen Neuzeit in den Rheinlanden agierten, sind aufgrund der Quellenlage schwer möglich, detaillierte Angaben fehlen. Die Gauner- und Diebslisten enthalten nur vereinzelt Hinweise auf Delikte und Opfer: So sind beispielsweise für die Mehlbeutelbande lediglich vier datierbare Verbrechen mit weiterführenden Informationen überliefert. Aber auch die *Actenmäßigen Geschichten* bieten nur unvollständige Angaben, die Aufschluß über die Opfer geben könnten. Becker beschränkt beispielsweise seine Darlegungen zur Schinderhannesbande im wesentlichen auf jene Verbrechen, deretwegen die Bande 1803 in Mainz vor Gericht stand. Für die Neuwieder Bande überliefert er 88 Vergehen, wovon allerdings 11 Delikte, also 12,5 Prozent, nicht genau zuweisbar sind, bei der Krefelder fehlen in nahezu jedem fünften Fall die Angaben zu den Opfern.

Im Falle der Großen Niederländischen Bande ist es nicht möglich, die einzelnen Verbrechen konkret einer der Unterbanden zuzuweisen, da Becker selbst nicht immer klar differenziert. So handelt er beispielsweise die Überfälle der Essener Bande unter der Führung Abraham Piccards unter denen der Neuwieder Bande ab und steigert die Verwirrung dadurch, daß er einige Vergehen mehrfach erwähnt. Erschwerend wirken sich auch Beckers unklare Angaben hinsichtlich der Beteiligung einzelner Personen an den Delikten der jeweiligen Filialbanden aus.¹¹⁴⁵ Zumindest läßt sich mit diesem Befund eine zuletzt wieder von Lange vertretene These relativieren; denn ihrer Meinung nach hätten die Banden in fest umrissenen Operationsräumen agiert und achteten auch immer darauf, ihre Reviere gegen andere Banden abzugrenzen.¹¹⁴⁶

Wer waren nun die bevorzugten Opfer der Banden im 18. Jahrhundert? Existierte, wie Küther es seinerzeit formulierte, ein „Opferprogramm“, wonach die Banden aufgrund ihrer Frontstellung gegenüber der Gesellschaft bestimmte Schichten der Bevölkerung als Opfer bevorzugten?¹¹⁴⁷

Die Quellen belegen – wie sollte es anders auch sein –, daß die Räuber in aller Regel nur dort tätig wurden, wo auch Aussicht auf ausreichend Beute bestand. Aus diesem Grund ist bei-

¹¹⁴⁴ Vgl. hierzu Teil B, Kap. IV.

¹¹⁴⁵ Vgl. BECKER, Räuberbanden III, S. 356–367.

¹¹⁴⁶ LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 128 f.; ähnlich bereits RADBRUCH/GWINNER, Verbrechen, S. 283; BADER, Vagantentum, S. 305; REIF, Studien, S. 36. Gegen die in der älteren Forschung vertretene These sprechen zum Beispiel auch die Beteiligung von Mitgliedern der Schinderhannesbande an den Überfällen in Würges und Baiertal, die unter Führung der Großen Niederländischen Bande standen.

¹¹⁴⁷ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 96 f. u. 101.

spielsweise der hohe Anteil von Händlern und Kaufleuten sowie von Bauern unter den Opfern der Krefelder und der Neuwieder Banden keineswegs verwunderlich.¹¹⁴⁸ Eine nicht unbedeutende Objektgruppe stellten auch die Betreiber der Wirtshäuser sowie Pfarrhäuser und Kirchen dar. Demgegenüber fanden sich keine Hinweise, die Küthers These stützen, in der die *Obrigkei*t eine bevorzugte Opferrolle innegehabt hätte; denn lediglich 3,7 bzw. 9,1 Prozent der überkommenen Überfälle der Krefelder bzw. der Neuwieder betrafen Steuereinnahmer, Zoll- und Poststellen oder Soldaten und Gendarmen, die unter dem Begriff *Obrigkei*t subsumiert wurden.¹¹⁴⁹

Tabelle 15: Die Opfer der Krefelder und Neuwieder Bande

Opfer	Krefelder		Neuwieder	
Kaufleute	22	40,74	23	29,87
Bauern	9	16,66	18	23,38
Gastwirte	6	11,11	11	14,29
Pfarrhäuser/Kirchen	5	9,26	5	6,49
Juden	5	9,26	5	6,49
Obrigkei	2	3,70	7	9,10
Sonstige	5	9,26	8	10,39
keine Angaben	13	19,40	11	12,50
Angaben gesamt	67	100,00	88	100,00

Sicherlich muß man bei dem Versuch, genaue Aussagen über die Opferstruktur einer Bande zu gewinnen, noch stärker, als dies in der Literatur bislang geschehen ist, die regionalen Bedingungen des Operationsgebietes berücksichtigen. So arbeiteten zum Beispiel die von Danker untersuchten Banden hauptsächlich in den Städten und bevorzugten daher in überwiegendem Maße Wirts- und Pfarrhäuser als Überfallobjekte. In beiden Fällen bot sich Aussicht auf eine ertragreiche Beute, da beide Objektgruppen mitunter über nicht unerheblichen Besitz verfügten.¹¹⁵⁰ Kircheneinbrüche bzw. Überfälle auf Pfarrhäuser spielten bei den Krefeldern und Neuwiedern eine nur untergeordnete Rolle.¹¹⁵¹

Ungleich ausführlicher informieren uns bei der Untersuchung der Opfer der Schinderhannesbande indes die Mainzer Voruntersuchungsakten, da die Ermittlungen der damaligen Strafverfolgungsbehörden auch präzise Auskünfte über die Opfer enthalten.

¹¹⁴⁸ LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 183.

¹¹⁴⁹ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 101 u. 103.

¹¹⁵⁰ DANKER, Räuberbanden im Alten Reich, S. 222–224 u. 715–717.

¹¹⁵¹ Anders LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 153. BECKER, Räuberbanden III, S. 124, formulierte vorsichtiger, als er in einem Nebensatz bemerkte, daß die Krefelder Bande in manchen Jahren einige Kircheneinbrüche begangen hätte.

Tabelle 16: Die Opfer der Schinderhannesbande (1796–1802)

Opfergruppe	Absolut	Prozent
Angaben gesamt	211	100,0
jüdische Opfer	59	27,9
nichtjüdische Opfer	152	72,1
Nichtjüdische Opfer:		
Bauer	56	36,9
N.N.	38	25,0
Müller	23	15,2
Obrigkeit	8	5,3
Kochemer	6	3,9
Produzierendes Gewerbe	6	3,9
Kaufleute	4	2,6
Witwen	4	2,6
Feldschütze	2	1,3
Metzger	2	1,3
Pfarrer	2	1,3
Lehrer	1	0,7
Gesamt	152	100,0

59 Verbrechen der Schinderhannesbande richteten sich ausschließlich gegen Juden; auf diesen Befund werden wir gleich ausführlicher eingehen. 152 Delikte wurden an nichtjüdischen Personen begangen, in 38 Fällen (25 %) liegen keine genauen Angaben über die Opfer vor: So stahlen beispielsweise Johannes Bückler und Hannfried von Wildenburg 1796 in Körrweiler in Pferd, ohne daß in den späteren Verhören dessen ehemaliger Besitzer genannt wurde.¹¹⁵² 1799 verübten mehrere Bandenmitglieder bei „Bürger Conrad“ in Laufersweiler einen Diebstahl, Informationen über das Opfer oder gar die Beute fehlen.¹¹⁵³ Ebensovienig sind wir über eine Person unterrichtet, die im März 1800 bei Wenigerode ermordet wurde.¹¹⁵⁴

In rund 37 Prozent der Fälle wurden Bauern zum Opfer der Bande, von Bedeutung waren auch die Müller (15,2 %); aufgrund der Abgeschiedenheit von Mühlen und Gehöften bildeten sie ein nahezu ideales Ziele räuberischer Aktionen, da die Opfer in der Regel nicht mit rascher Unterstützung durch die weiter entfernt wohnenden Mitbürger rechnen konnten. Acht Anschläge galten der ‘Obrigkeit’: In dieser Kategorie wurden u. a. der Überfall auf das Birkenfelder Schloß und den Steuereinnahmer von Kusel oder das Attentat auf den Nationalgendarmen And-

¹¹⁵² PITC I.1, S. 18.

¹¹⁵³ Ebenda, S. 246.

¹¹⁵⁴ Ebenda, S. 211.

ré erfaßt.¹¹⁵⁵ In sechs Fällen wurden Kochemer, also Mitglieder der Bande, zum Opfer eines Verbrechens; verwiesen sei hier auf die Ermordung des Niklas Rauschenberger auf dem Balde-
nauer-Hof (1797).¹¹⁵⁶ Eine eher untergeordnete Rolle im Deliktspektrum der Bande spielten die
übrigen Bevölkerungsgruppen: Der unter den Handwerkern einzuordnende Martin Schmitt von
der Spaller Ziegelhütte wurde im Januar 1798 überfallen, ebenso verloren zwei Gerber mehrere
Häute.¹¹⁵⁷ In Birkenfeld und Abentheuer waren die Stumms von den Aktionen der Bande betrof-
fen.¹¹⁵⁸ Zu den Opfern zählten ferner jeweils vier nichtjüdische Kaufleute und Witwen sowie
jeweils zwei Pfarrer, Metzger und Feldschützen.¹¹⁵⁹ Dem Schullehrer Adam Junk aus Achtels-
bach stahl man im Juni 1801 leinene Wäsche.¹¹⁶⁰

Juden finden sich, wie bereits erwähnt, zu rund 28 Prozent unter den Opfern der Schin-
derhannesbande. Gemessen an ihrem Anteil an der damaligen Gesamtbevölkerung waren sie
damit überproportional vertreten.¹¹⁶¹ Auch die Juden selbst empfanden die Bandenaktivitäten als
akute Bedrohung: Abraham Levy aus Kreuznach erhob am 10. Thermidor VIII (29.07.1800) aus
diesem Grund durch die Schinderhannesbande massive Vorwürfe gegen die Verwaltung. Die
Regierung würde nichts zum Schutz der Juden unternehmen und zulassen, „daß wir zur Beute
eines Bandes Raubgesindel werden sollen.“ Seit fünf Monaten sei die Schinderhannesbande in
der Gegend aktiv, „durch welchen und dessen Mitgehülften mancher FamilienVater unserer
Glaubensgenossen sein Gut und Leben verlor, Kinder vaterlos in den armen Stand gesetzt“
wurden. Levy forderte den damaligen Generalregierungskommissar Shée auf, daß „Sie schlei-
nigste Maßregeln zur Abhülfe deren greulvollsten Taten gütigst anwendbar machen mögen und
wollen. Denn nicht nur wir sind der öffentlichen Verachtung und Gefahr ausgesetzt. Der Staat
verlieret und leidet darunter. Weil dadurch Reise und Sicherheit gekränkert ist und Handel unter-
liegen muß und ebenso die öffentliche Ruhe gestöret ist“.¹¹⁶²

¹¹⁵⁵ PITC I.1, S. 71 f., 75 f., 181, 188, 227 f., 234, 467–470 u. 508 f.; PITC I.2, S. 1110 f. u.
1114; PITC II.1, S. 489 u. 522–542; PITC III.1, S. 103 f., 109 f. u. 123 f.; PITC IV,
S. 12 f.

¹¹⁵⁶ Vgl. hierzu Teil B, Kap. V.2.1.

¹¹⁵⁷ Zum Überfall auf Schmitt vgl. ebenda, Kap. V.2.2; bestohlen wurden die Gerber in Meisen-
heim (1797) und Bruchweiler (1800); PITC I.1, S. 212 u. 255; NACKEN, Schinderhannes
II, S. 16.

¹¹⁵⁸ PITC I.1, S. 196; PITC II.2, S. 738–740; PITC III.1, S. 108 f.; PITC IV, S. 21.

¹¹⁵⁹ Witwen: Fischbach (1797) = PITC II.2, S. 748 f.; Offenbach (1799) = PITC II.1, S. 640–
642; Pfarrer: Kappeln (1797) = PITC I.1, S. 225; Hottenbach (1800) = PITC I.1, S. 234;
Metzger: Hackenfels (1800) = PITC II.2, S. 668–70; Wickenhof (1800) = PITC IV, S. 24;
Feldschützen: Oberwörresbach (1801) = PITC I.1, S. 75; Raumbach (1801) = PITC I.1,
S. 213 u. 633.

¹¹⁶⁰ PITC I.1, S. 212.

¹¹⁶¹ KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 117.

¹¹⁶² Editha BUCHER u. Helmut MATHY, Die Juden in der französischen Zeit von 1798/1801
bis 1814, in: Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-
Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rhein-
land-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken (Veröffentlichungen der
Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 1), Koblenz 1982, S. 67–282, hier S. 223 f.

Bei der Bevorzugung der Juden als Opfergruppe ist jedoch zu hinterfragen, ob diese, wie es Kasper-Holtkotte formulierte, eher aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit zu Opfern wurden oder ob die Auswahl der jüdischen Opfer nicht doch anderen Kriterien unterlag.¹¹⁶³ In den Quellen finden sich Hinweise, welche die Sichtweise von Kasper-Holtkotte stützen: Demnach konnten die Räuber aufgrund eines latenten Antisemitismus in der Bevölkerung Teilweise mit stillschweigendem Wohlwollen, in Einzelfällen sogar mit Unterstützung der Bevölkerung rechnen, wie die Überfälle in Hottenbach auf Wolf Wiener (1800) oder in Sötern auf Moses Löb (1801) gezeigt haben.¹¹⁶⁴ Der Überfall auf Jakob Bär in Merxheim ging auf den Vorschlag des ehemaligen Dorfvorstehers Karl Schüler zurück.¹¹⁶⁵ Angeblich hatten auch mehrere Einwohner aus Baumholder Johannes Bückler aufgefordert, vor allem die Juden zu bestehen.¹¹⁶⁶ Der Hundsbacher Bürgermeister, Pfarrer Born, unterrichtete am 29. Ventöse X (20.03.1802) den Gerichtspräsidenten in Birkenfeld sehr ausführlich über die Haltung der Bevölkerung seines Dorfes, von der ein Großteil die Bande unterstützen würden. Auch billigten nahezu zwei Drittel der Bevölkerung die Tatsache, daß der Schinderhannes hauptsächlich Juden überfalle, ja sogar die „fränkischen Truppen hätten geäußert, daß der Schinderhannes ein brav Mann sei, der nur die Spitzbuben, die Juden, verfolge“. Die Ursache für diese Einstellung sah Born in den „zeitgenössischen Stereotypen“: „Diese Sekte lebt, ohne durch Kunstfleiß und Handwerke etwas mögliches zu verfertigen oder durch Ackerbau nützliche Produkte zu liefern, zum Theil vom Handel und größtentheils vom Wucher und macht sich kein Gewissen daraus, wo bis mehre 100 Procente durch Schicane vom armen Landmann zur Zeit der Noth“ zu erpressen. Die Juden als „Peiniger der Landbevölkerung und Wucherer“ seien also an ihrem Schicksal selber schuld, die Überfälle auf sie wurden als gerechte Strafe gedeutet.¹¹⁶⁷

Von den Räubern selbst liegen hingegen nur vereinzelte Angaben vor, die eindeutig greifbar antijüdische Motive erkennen lassen: So regte der Fürfelder Gustav Becker an, einen jüdischen Kaufmann in Münsterappel zu überfallen, der ihn angeblich einmal im Zusammenhang mit einem Handelsgeschäft betrogen habe; die Bande ging auf das Ansinnen jedoch nicht ein, da Becker bereits mehreren Personen von dem Anschlag erzählt hatte.¹¹⁶⁸ Karl Michel, der an dem Diebstahl in Offenbach und an verschiedenen Erpressungen beteiligt gewesen war, machte für sein Abgleiten in die Kriminalität die Juden verantwortlich: Am 9. Fructidor X (27.08.1802) gab er gegenüber dem Meisenheimer Friedensrichter Carl zu Protokoll, daß die Juden „an sei-

¹¹⁶³ KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 119, 140 f., 143 f., 161 u. 184; DIES., Juden, S. 191.

¹¹⁶⁴ Vgl. Teil B, Kap. V.3.3 u. Teil C, Kap. VII.

¹¹⁶⁵ PITC I.2, S. 1145.

¹¹⁶⁶ PITC I.1, S. 211. In seinem Verhör vom 8. Fructidor X (26.08.1802) räumte Bückler diesen Sachverhalt ein, weigerte sich aber, die entsprechenden Namen zu nennen.

¹¹⁶⁷ Ausführlich dazu KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 170–173; gl. auch Kurt BECKER, Schinderhannes und kein Ende (Bisher unbekanntes Material aus dem Staatsarchiv Koblenz), in: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein 28, 1965, S. 59–66.

¹¹⁶⁸ PITC I.1, S. 202.

nem dermaligen Unglück” schuld seien.¹¹⁶⁹ Auch Johannes Bückler selbst gestand in seinem Frankfurter Verhör, in der Hauptsache nur Juden überfallen zu haben; in seinen Mainzer Aussagen erwähnt er dieses Faktum allerdings nicht mehr.¹¹⁷⁰

Bestand also doch ein „durchgängiges Opferprogramm”? Haben die Banden allgemein nur solche Personen überfallen, die „im Volk nicht sonderlich beliebt waren“?¹¹⁷¹ Die Annahme, daß die Konzentration auf eine Opfergruppe den Rest der Bevölkerung vor Überfällen bewahren würde, ist irrig.¹¹⁷² Auch die Schinderhannesbande bevorzugte wie ihre Kollegen am Niederrhein die Opfer, bei denen Aussicht auf umfangreiche Beute bestand, und hier boten sich die Juden, aber auch reiche Bauern und (christliche) Händler und Kaufleute an, wie zum Beispiel der Tuchhändler Stumm in Birkenfeld, den man im Februar 1797 bestahl¹¹⁷³, oder Valentin Bernhard in Waldgrehweiler, der im Februar 1802 das Opfer der Bande wurde.¹¹⁷⁴

Gerade im Falle der Schinderhannesbande ist noch auf einen weiteren Sachverhalt hinzuweisen:

Tabelle 17: Die jüdischen und nichtjüdischen Opfer der Schinderhannesbande (1796–1802)

Jahr	Anzahl der Delikte	Delikte an	
		nichtjüdischen Opfern	jüdischen Opfer
1796	3	3	–
1797	35	35	–
1798	25	22	3
1799	12	9	3
1800	57	27	30
1801	47	29	18
1802	22	18	4
undatiert	10	9	1
Summe	211	152	59

Auf die drei Phasen in der Delinquenz der Schinderhannesbande wurde bereits ausführlich eingegangen. In den Anfangsjahren 1796–1799 stand der Diebstahl von Vieh, Geld, Kleidung

¹¹⁶⁹ PITC I.2, S. 1182.

¹¹⁷⁰ PITC I.1, S. 42.

¹¹⁷¹ KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 117 u. 119; KOPECNÝ, Fahrende und Vagabunden, S. 39 u. 101; SCHUBERT, Arme Leute, S. 269 f.

¹¹⁷² Zumindest wird dieser Aspekt in der Literatur betont, vgl. KÜTHER, Räuber und Gauner, S. 45; FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten, S. 254 f.; LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 183; KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 166.

¹¹⁷³ PITC 1, S. 196; PITC II, S. 740–785; BECKER, Räuberbanden II, S. 56; NACKEN, Schinderhannes, S. 17 f.; FRANKE, Schinderhannes, S. 52 f.

¹¹⁷⁴ PITC 1, S. 448 f.; PITC 3, S. 300; BECKER, Räuberbanden II, S. 56; NACKEN, Schinderhannes, S. 202 f.; FRANKE, Schinderhannes, S. 242–246.

und Lebensmitteln eindeutig im Vordergrund. Betroffen waren von diesen Verbrechen, wie aus Tabelle 17 hervorgeht, nahezu ausschließlich die nichtjüdische Bevölkerung. In diesem Zeitraum verzeichnen die Quellen nur insgesamt sechs jüdische Opfer: In Meisenheim wurde 1798 der Kaufmann Daniel Jakob von Karl Michel erpreßt.¹¹⁷⁵ In der Nähe von Simmern beraubten nur wenige Monate später Schinderhannes und Fink die „Jüdinnen Mendel und Röschen ...“, die Beischläferinnen des Fink und Seibert“, auf dem Thiergarten wurde im August 1798 Simon Seligmann ermordet.¹¹⁷⁶ 1799 verzeichnen die Akten die Erpressung von Löb Herz in Kirchenbollenbach durch Karl Benzel, die versuchten Anschläge in Sötern sowie den Straßenüberfall auf eine Gruppe jüdischer Kaufleute in der Nähe des Wickenhofes.¹¹⁷⁷ Erst in den Jahren 1801 und 1802 wurden die jüdischen Kaufleute und Viehhändler zum bevorzugten Opfer der Bande, wie aus der Übersicht hervorgeht. 1802, als die von der Justiz eingeleiteten Gegenmaßnahmen den Aktionsradius der Bande mehr und mehr einschränkte, sind nur noch vier Fälle überliefert; die Opfer waren Löb Schwaab, Joseph Daniel, Jakob Seligmann, Herz Isaak, Wolf Mordje und Samson Salomon.¹¹⁷⁸ Juden wurden augenscheinlich also nicht aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit überfallen, sondern im Vordergrund stand eindeutig die berufliche Tätigkeit der Opfer, da bei Kaufleuten eine wesentlich höhere Beute, und hier besonders Bargeld, erwartet werden durfte. Jüdische Kaufleute boten sich aufgrund ihrer hohen, berufsbedingten Mobilität auch deshalb als Opfer an, da ein Straßenüberfall an einer abgelegenen Stelle das Risiko für die Täter minimierte; darüber hinaus muß an dieser Stelle darauf verwiesen werden, daß an Nahe und Glan ein jüdischer Siedlungsschwerpunkt lag.¹¹⁷⁹ Für die Mehrzahl der Bandenmitglieder blieb die Religionszugehörigkeit ihrer Opfer im übrigen ohne Belang, in ihren Verhören gehen sie auf diesen Aspekt nicht ein. Für sie stand offensichtlich bei der Auswahl der Opfer eine möglichst hohe Beute im Vordergrund.¹¹⁸⁰

Tabelle 18: Die Bande um Damian Hessel (1802–1809)

Beute	Absolut	Prozent
Kaufleute, Händler u. Fabrikaten	37	42,00
Steuereinnahmer	20	22,72
Offiziere u. Postmeister	7	7,95
Juweliere, Goldschmiede u. Uhrmacher	6	6,81
Witwen	4	4,54

¹¹⁷⁵ PITC II.2, S. 654 f.

¹¹⁷⁶ PITC I.1, S. 251; zum Mord an Seligmann vgl. Teil B, Kap. V.2.3.

¹¹⁷⁷ PITC II.1, S. 2 (Kirchenbollenbach); PITC I.1, S. 242; PITC IV, S. 11 (Sötern); PITC I.1, S. 231; PITC II.2, S. 822–826; PITC IV, S. 24 (Wickenhof).

¹¹⁷⁸ PITC I.1, S. 216 f., 251 u. 272; PITC III.1, S. 77, 104 u. 218.

¹¹⁷⁹ Vgl. hierzu KASPER-HOLTKOTTE, Juden, Karte „Jüdische Bevölkerung im Saardépartement“.

¹¹⁸⁰ Anders KASPER-HOLTKOTTE, Schinderhannes, S. 116; demnach wären alle Bandenmitglieder dieser Strategie gefolgt und hätten sich hauptsächlich jüdische Opfer ausgesucht.

Beute	Absolut	Prozent
Priester	4	4,54
Gastwirte	3	3,41
Sonstige	7	7,95
Angaben gesamt	89	100,00

Bei der Wahl der Opfer orientierte sich auch Damian Hessel an der Bevölkerungsstruktur (vgl. Tabelle 18), der mit wechselnden Komplizen zwischen 1802 und 1809 nach Rebmann 89 Vergehen beging.¹¹⁸¹ Er bevorzugte eindeutig Kaufleute, Händler und Fabrikanten sowie die *Receveurs*, also vermögende Opfergruppen. Seine Einkünfte waren dabei äußerst beträchtlich, wie die Diebstähle in Nantua oder Auxerres zeigen. Aber auch Raubzüge bei Postmeistern, Offizieren, Juwelieren und Goldschmieden boten reiche Beute; so stahlen Hessel und seine Komplizen beispielsweise 1805 in Longwy bei dem Goldschmied Fauconnier 12.000 Francs.¹¹⁸² Hessel übertraf damit bei weitem seine Kollegen am Niederrhein, auf dem Hunsrück, im Odenwald oder in der Wetterau.¹¹⁸³

Die Opfer waren bei den Überfällen erheblichen Gefahren an Leib und Leben ausgesetzt. Aus Sicht der Räuber stand dabei das Brechen des Widerstandes an vorderster Stelle, um so die Aktion ungestört zu Ende bringen zu können. Des weiteren wurde Gewalt gezielt eingesetzt, um die Opfer zur Herausgabe von Geld und anderen Wertgegenständen zu zwingen. „Empörend ist dabei der durchgreifende Zug herzloser kannibalischer Barbarei, mit der die Räuber häufig aus bloßem schändlichen Muthwillen die entsetzlichsten Greuel verübten.“ Mit diesen dramatischen Worten beschrieb Avé-Lallemant die Verhaltensweise der Räuberbanden, die im Zuge ihrer Aktionen mitunter brutale Gewalt an ihren Opfer begingen.¹¹⁸⁴ Auch in den *Actenmäßigen Geschichten* wird dieser Aspekt immer wieder hervorgehoben: Bei einem Überfall der Niederländer in Dinslaken (1795) wurde beispielsweise ein siebenjähriges Kind brutal mit dem Kopf an die Wand geschlagen, die Räuber drohten den Eltern auch damit, es zu verbrennen, wenn der Vater nicht die Pretiosen herausgeben würde. Beim Gewaltstreik in Hüls (1800) gaben die Räuber vor, den Opfern die Waden aufzuschneiden und ihnen glühendes Öl hineingießen zu wollen. Dem Kaufmann Wilhelm Becker vom Strasserhof in (Leverkusen-)Fetthenne band man die Arme auf den Rücken und schlug so lange mit dem Gewehrkolben zu, bis alle Knochen vollkommen zersplittert waren.¹¹⁸⁵ Beim Überfall der Moselbande auf die südöstlich von Manderscheid gelegene Sprinker Mühle (24.08.1796) hatten die Räuber der Ehefrau von Müller

¹¹⁸¹ Vgl. Tabelle 25 in Anhang I. Die Erstellung dieser Übersicht beruht auf REBMANN, Hessel, S. 353–361, sowie Karte 2, Räuberbanden im Rheinland vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert.

¹¹⁸² REBMANN, Hessel, S. 356 f.

¹¹⁸³ Vgl. LANGE, Gesellschaft und Kriminalität, S. 172 u. 175–182. Ihre Angaben beruhen auf PFISTER und auf v. GROLMANN, so daß die Ergebnisse ihrer Analyse wegen der Unvollständigkeit dieser Quellengattung mit Vorsicht zu genießen sind.

¹¹⁸⁴ AVE-LALLEMANT, Gaunertum I, S. 102.

¹¹⁸⁵ BECKER, Räuberbanden III, S. 126 f. u. 258; DIEPENBACH, Fetzer, S. 39 f.

derscheid gelegene Sprinker Mühle (24.08.1796) hatten die Räuber der Ehefrau von Müller Krones mit mehreren Schwerthieben fast den Kopf vom Rumpf getrennt, seinem jüngsten Sohn rissen sie die Finger aus der Hand, und auch die Tochter verlor zwei Finger, ehe sie ermordet wurde.¹¹⁸⁶

Auch die Schinderhannesbande verzichtete im Rahmen ihrer Aktionen nicht auf die Anwendung von Gewalt: Waren die Räuber in das Haus eines Opfer eingedrungen, wurden die Bewohner mit Stöcken, Pistolen, Gewehrkolben, Säbeln oder einem Stachelstock traktiert, um den Widerstand zu brechen. Nicht nur beim Überfall in Erbesbüdesheim schlugen sie aus diesen Gründen auf die Hausbewohner ein und verschonten dabei auch nicht die Magd Katherina Wendelin, die trotz gezielter Säbelhiebe nur knapp dem Tode entrann.¹¹⁸⁷ Waren die Opfer schließlich überwältigt, wurden sie entweder von einem Räuber bewacht oder gefesselt, daß eine Flucht unmöglich war, wie an den Überfällen in Hottenheim auf Wolf Wiener in Hottenbach (1800) oder in Merxheim auf Adam Kratzmann (1802) bereits exemplarisch aufgezeigt werden konnte.¹¹⁸⁸ Jakob Bär, der im Januar 1801 Opfer eines Gewaltstreiches geworden war, schrie um Hilfe und wurde daraufhin von Schinderhannes derart zugerichtet, daß er „in seinem Blut badete“, wie die Nationalgendarmen in ihrem Bericht hervorhoben.¹¹⁸⁹ Um den Widerstand der Opfer zu brechen, wurde sogar deren Tod bewußt in Kauf genommen: Als sich Mendel Löb im September 1801 vehement den Räubern widersetzte, wurde er von Friedrich Schmitt erschossen.¹¹⁹⁰ Die Räuber setzten aber auch Gewalt ein, um zu erfahren, wo das Geld oder die Wertgegenstände im Haus aufbewahrt werden: Beim Überfall auf die Spaller Hütte malträtierten die Banditen die Familie Schmitt schwer; Martin Schmitt selbst verstarb einige Zeit später an den Folgen der Mißhandlungen.¹¹⁹¹ Dem Staudernheimer Kaufmann Seckel Löb setzten die Räuber ein Messer an die Kehle, in Merxheim hielten sie Elisabeth Frick ein brennende Kerze unter den Arm und zwangen so den Schwiegersohn Adam Kratzmann zur Herausgabe des Geldes.¹¹⁹² Beim offenen Straßenüberfall wurden die Opfer ebenfalls schwer mißhandelt: Konrad Mohr, ein Viehhändler aus Hüttigweiler, wurde im März 1800 zwischen Wolfersweiler und Birkenfeld zusammen mit mehreren jüdischen Kaufleuten überfallen; ihm schlug Schinderhannes mit seiner Pistole auf den Kopf, und auch Mohrs Begleiter wurden geprügelt.¹¹⁹³ Johannes Leyendecker zertrümmerte im Juni 1801 auf dem Offenbacher Kaufmann Emanuel Löb seinen Gewehrkolben. Wie diese Zusammenstellung zeigt, wurden die Opfer unterschiedslos grund-

¹¹⁸⁶ Vgl. hierzu S. 62 dieser Arbeit.

¹¹⁸⁷ PITC II.1, S. 581.

¹¹⁸⁸ Vgl. Teil B, Kap. V.4.1 u. Teil C, Kap. VII.

¹¹⁸⁹ PITC II.1, S. 248 f. Bär überlebte die Tat schwer verletzt.

¹¹⁹⁰ Vgl. Teil B, Kap. V.3.3.

¹¹⁹¹ Ebenda, Kap. V.2.2.

¹¹⁹² Ebenda, Kap. V.3.4 u. V.4.1.

¹¹⁹³ PITC II.1, S. 385 f. u. 393.

sätzlich immer körperlich schwer mißhandelt.¹¹⁹⁴ Opfer, die sich der Beraubung durch eine Flucht zu entziehen suchten, gerieten dabei in Lebensgefahr: So schossen beispielsweise die Räuber gezielt auf Falk Joseph Samuel und Samuel Haas.¹¹⁹⁵ Um solche aus Sicht der Räuber unerwünschte Begleiterscheinungen zu vermeiden, wurde auf berittene Opfer direkt und ohne Vorwarnung geschossen: So erging es beispielsweise im März 1800 Samuel Eli in der Nähe des Steinerter Hofes oder dem Nationalgendarmen André bei Eckweiler: Eli verstarb schließlich an den Schußverletzungen. Gendarm André hatte mehr Glück: Er konnte sich in St. Martin (Département Haute Vienne) von den Folgen des Überfalls erholen.¹¹⁹⁶ Daß Opfer auch aufgrund der Möglichkeit, die Räuber später identifizieren zu können, ebenfalls Gefahr liefen, getötet zu werden, beweist der Mord der Schinderhannesbande an Peter Riegel aus Otzweiler aus dem Jahre 1801.¹¹⁹⁷

Die Bevölkerung stand den Bandenaktivitäten in der Regel passiv gegenüber. Die Beispiele, in denen Einwohnern den Opfern zu Hilfe kamen, sind selten: Die ersten Versuche der Schinderhannesbande, die Löbbrüder in Sötern zu überfallen, scheiterten an der Aufmerksamkeit der Nachtwächter Karl Eiseler und Peter Herwagen. Der von ihnen alarmierte Gemeindeagent Barth läutete die Sturmglocke und verständigte so die Einwohner, die zum Tatort eilten und die Räuber zum Abbruch der Aktion zwangen; darüber hinaus hatte Barth einige Tage vor der Tat Moyses Löb über den bevorstehenden Gewaltstreich informiert.¹¹⁹⁸ Auch in Staudernheim, Obermoschel und Waldgrehweiler scheiterten die Überfälle an den aufmerksamen Bürgern.¹¹⁹⁹ Ungleich häufiger halten jedoch die Quellen jedoch fest, daß den Opfern jegliche Unterstützung versagt wurde. Auf die Beispiele Hottenbach und Ulmet wurde bereits ausführlich eingegangen.¹²⁰⁰ Beim vierten und schließlich erfolgreichen Überfall in Sötern (September 1801) weigerten sich zahlreiche Bewohner wie beispielsweise Franz Zumbro, Jakob Arend oder Peter Molter, den Opfern beizustehen; Schulmeister Wildberg, der damals auch das Amt des Küsters in Sötern ausübte, widersetzte sich sogar den Bitten Löbs, gemeinsam mit anderen Bürgern zum Tatort zu gehen oder die Kirchenglocke zu läuten: Wildberg hielt Löb entgegen, daß er Küster für die Bauern und nicht für die Juden sei und deshalb auch nicht die Glocke läuten würde: *il n'etait pas chargé de sonner le tocsin pour les juifs, mais seulement pour les chrétiens.*¹²⁰¹ Auch in Laufersweiler, wo 1801 der jüdische Kaufmann Isaak Moyses überfallen wurde, versammelten sich die Einwohner nach und nach am Tatort, leiteten allerdings nicht die Verfolgung der abzie-

¹¹⁹⁴ Vgl die weiteren Beispiele: PITC II.2, S. 833 f. (Überfall bei Schloß Böckelheim); ebenda, S. 806 f. (Überfall zwischen Odernheim und Duchroth); ebenda, S. 812 f. (Überfall bei Niederhausen); PITC II.1, S. 401 f. (Überfall zwischen Wolfersweiler und Birkenfeld).

¹¹⁹⁵ PITC II.1, S. 402.

¹¹⁹⁶ Vgl. zu Eli Teil B, Kap. V.3.1; zu André vgl. PITC II.1, S. 541 f.

¹¹⁹⁷ PITC III, S. 555–562; BECKER, Räuberbanden II, S. 57; NACKEN, Schinderhannes, S. 57–59; FRANKE, Schinderhannes, S. 132–141.

¹¹⁹⁸ PITC II.1, S. 419 f.

¹¹⁹⁹ Vgl. zu den Überfällen jeweils Teil B, Kap. V.3.4 u. V.4.2.

¹²⁰⁰ Vgl. hierzu ebenda, Kap. V.3.1 u. V.3.2 u. Teil C, Kap. VII.

¹²⁰¹ PITC II.1, S. 426 f. u. 432 f.; vgl. zum Überfall auch Teil B, Kap. V.3.3.

henden Räuber ein; auch in diesem Fall wurde keine Gegenwehr geleistet, obgleich das Opfer vom Tatort fliehen konnte und den Gemeindeagenten Heinrich Nau informiert hatte.¹²⁰² Auch Samuel Eli erhielt im März 1800 ebensowenig wie die aus Münsterappel stammenden Kaufleute Löw Herz und Löw Nathan, die im Juni 1800 in der Nähe von Niederhausen überfallen wurden, durch die in der Nähe des Tatortes arbeitenden Bauern Hilfe: In beiden Fällen beobachteten zwar zahlreiche Zeugen die Verbrechen, schritten aber nicht ein.¹²⁰³ Ohne Unterstützung blieben Kasimir Kraut und der Nationalgendarm André, obgleich auch hier mehrere Personen Zeugen des Überfalls wurden.¹²⁰⁴

Von den Ermittlungsbehörden wurden die Zeugen nach der Ursache für die unterlassene Hilfeleistung befragt. Übereinstimmend nannten diese als Motiv, daß sie nicht selbst von den Räubern verletzt oder getötet werden wollten – ein sicherlich nachvollziehbarer und vor allem berechtigter Grund: Aktive Gegenwehr konnte man von den Zeugen im Augenblick des Überfalls angesichts der mit Gewehren, Säbeln und anderen Schlaginstrumenten bewaffneten Räuber nicht erwarten, zumal die Franzosen konsequent die Bevölkerung entwaffnet hatten.¹²⁰⁵ Johann Peter Kost, der den Überfall auf Samuel Eli beobachtet hatte, gab an, daß er sich nicht habe „krumm und lahm schießen“ lassen wollen, der Schneider Daniel Kayser wurde durch die Schüsse der Räuber beim Überfall auf die Krautmühle von weiteren Maßnahmen ebenso abgehalten wie Johann Munschauer, Philipp Lachs, Johannes Dercks oder Valentin Lindenberger in Erbesbüdesheim; hier hatten die Räuber bereits Anna Margaretha Bien durch Schüsse wenn auch leicht verletzt.¹²⁰⁶ Konrad Wagner aus Eckweiler, der Zeuge des Attentats auf den Gendarmen André geworden war, drohten die Räuber, ihm die Zunge aus dem Hals herauszuschneiden, falls er gegenüber Friedensrichter Manz Angaben zum Tathergang machen würde.¹²⁰⁷ Auch mögliche Racheaktionen hielt viele Personen davon, unmittelbar nach einer Tat mit den Behörden zu kooperieren und diesen ihr Wissen über Täter und Tathergang zur Verfügung zu stellen: So gestand Peter Lauer aus Sötern erst im März 1802 gegenüber Friedensrichter Hisgen ein, daß er aufgrund verdächtiger Andeutungen seines Knechts vorher von dem geplanten Überfall auf in Sötern wußte, ohne allerdings die Behörden oder die Opfer zu informieren.¹²⁰⁸

¹²⁰² PITC II.1, S. 279.

¹²⁰³ PITC II.2, S. 789 f. u. 810–812; zum Überfall auf Eli vgl. auch Teil B, Kap. V.3.1.

¹²⁰⁴ Zu Kraut vgl. PITC II.2, S. 895 f., Aussagen von Daniel Kayser und Adam Lersch; zum Überfall auf André vgl. PITC II.1, S. 525 f., hier der ausführliche Bericht des Simmerner Brigadeführers Maret.

¹²⁰⁵ LHK 276, Nr. 1205.

¹²⁰⁶ PITC II.1, S. 584 f. u. 789 f.; PITC II.2, S. 895 f.

¹²⁰⁷ PITC II.1, 533.

¹²⁰⁸ Ebenda, S. 465 f.

VI. Den Reichen nehmen, um den Armen zu geben? – Die Mythologisierung von Räuberbanden

Die romantisierende Verklärung von Räuberbanden setzte bereits an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ein und löste die Motive der religiösen Erbauungsliteratur der vorangegangenen Jahrhunderte ab, in denen die Räuber als Werkzeuge des Teufels dargestellt und Ausmaß sowie Gefährlichkeit der Bandenkriminalität bewußt überzeichnet worden war. Besonders das in der Epoche des „Sturm und Drang“ von Friedrich Schiller verfaßte Drama „Die Räuber“ sowie der 1799 publizierte Roman von Christian August Vulpius über Rinaldo Rinaldini trugen entscheidend zur neuen Sichtweise bei.¹²⁰⁹ An die Stelle der Erbauung und Abschreckung trat nun – neben der authentischen oder fiktiven Kriminalerzählung – die bewußte Verfremdung der historischen Realität. Durchgehend läßt sich dabei ein Leitmotiv erkennen: Die Darstellung eines historischen Räubers in Balladen, Theaterstücken, Flugschriften oder Liedern wurde in die jeweils aktuelle Zeit übertragen. Der Räuber erschien als ‘edle’ Person, die zusammen mit Gleichgesinnten das ihnen von der Gesellschaft zugefügte Unrecht rächte und durch sein Handeln soziale bzw. politische Mißstände anprangerte.¹²¹⁰

Diese Attribute hat man bis heute auch dem Schinderhannes Johannes Bückler zugeschrieben, der nicht nur den Menschen an Rhein, Mosel, Saar und Nahe immer noch Begriff und Mythos ist.¹²¹¹ Bückler galt und gilt als der Inbegriff des deutschen Räubers schlechthin und wird als eine Art „Nationalheld des Hunsrücks“ gefeiert. Seine Verklärung steht jedoch in einem diametralen Gegensatz zur historischen Realität: Tatsächlich war Schinderhannes einer jener zahlreichen vagierenden Räuber, die zum Ende des 18. Jahrhunderts, begünstigt durch die politischen Wirren in Folge der französischen Revolution und der Besetzung der Rheinlande durch

¹²⁰⁹ Friedrich SCHILLER, *Die Räuber*, Mannheim 1791; Christian August VULPIUS, *Rinaldo Rinaldini, der Räuberhauptmann*, Dresden 1799; vgl. auch Günter KRAFT, *Historische Studien zu Schillers Schauspiel „Die Räuber“*. Über eine mitteldeutsch-fränkische Räuberbande des 18. Jahrhunderts, Weimar 1959, sowie Irmgard ROEBLING, *Friedrich Schillers Drama „Die Räuber“ und einige Folgedichtungen im ausgehenden 18. Jahrhundert*, in: *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden* (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 181–190, bes. S. 181–188.

¹²¹⁰ Einen solchen Ansatz griffen 1962 Eric HOBBSAWM, *Sozialrebell*, und 1976 Carsten KÜTHER, *Räuber und Gauner*, erneut auf; vgl. zur Mythologisierung des Schinderhannes auch Dorothee MEIGEN, *Schinderhannes – Legendenbildung um einen historischen Räuber*, in: *Volkskunde im Rheinland* 8, Heft 1, 1993, S. 14–49, dort auch mit der älteren Literatur; zur Umarbeitung der historischen Realität vgl. auch SEIDENSPINNER, *Gegengesellschaft*, S. 279–284; DERS., *Mythos*, S. 698 f.

¹²¹¹ Vgl. hierzu Michael OHLMANN, *Schinderhannes in heutiger Volksanschauung*, in: *Heimatblatt für Nahe und Hunsrück* 5, Nr. 3, 1925, S. 9–11; Matthias ZENDER, *Schinderhannes und andere Räubergestalten in der Volkserzählung der Rheinlande*, in: *Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde* II, 1955, S. 84–94, sowie Karte 9, *Sagen von Räubern und Räuberbanden in der Rheinprovinz*.

französische Truppen, im gesamten rheinischen Raum ihr Unwesen trieben. Bei seinen Verbrechen erwies sich Bückler nicht als ein Räuberhauptmann von besonderer Größe oder Genialität, wie wir sie beispielsweise in der großen Niederländischen Bande mit Carl Heckmann, Abraham Pickard oder dem Fetzer Matthias Weber fassen können. Ebenso wenig war er ein Sozialbandit oder gar ein Robin Hood, zu dem ihn die Nachwelt in unterschiedlicher Weise überhöhte und verklärte.¹²¹² Der kriminelle Räuber und Raubmörder, und mehr stellte auch der Schinderhannes nicht dar, wurde zu einem romantischen Räuber idealisiert. Er war ein Räuber, „wie er im Buche steht, wie sich das Volk einen Räuber vorzustellen pflegt.“¹²¹³ Dieser Sichtweise versuchte man bereits 1803 entgegenzutreten, ohne Erfolg: Der Frankfurter Johann Gottlieb Schulz, der im November 1803 der Hinrichtung des Schinderhannes beiwohnte, hielt in einem Brief fest, daß von „diesem Räuber ... so viel geschrieben und gelogen worden [ist], ja, man hat sich in der Entfernung die abenteuerlichsten Vorstellungen von ihm gemacht. Wer das wenigste von ihm glaubte, meinte doch, daß er ein gefürchteter Räuberhauptmann sei und eine ordentliche organisierte Bande unter seinen Befehlen habe. Aber auch dieses leidet noch großer Einschränkung. Schinderhannes hat sich als Räuber weder durch außerordentliche Bravour, noch durch irgendeines der Talente ausgezeichnet, die wir freigiebig genug Räubern, die unsere Aufmerksamkeit aus sich ziehen, beizulegen gewohnt sind“.¹²¹⁴

In den folgenden Überlegungen sollen einzelne Facetten dieser Legendenbildung herausgearbeitet werden; denn die Wahrheit um den Schinderhannes wurde seit seiner Verhaftung 1802 bewußt verzerrt und nachweislich umgeformt.¹²¹⁵ Dabei scheint es heute kaum mehr möglich, die Räuberwirklichkeit des Johannes Bückler vollkommen aus der dichterischen Fiktion herauszufiltern und damit die von Mathy 1989 formulierte Forderung umzusetzen, „durch das Gestrüpp der Spekulationen und Erfindungen“ zum „wirklichen Kern der Wahrheit“ vorzudringen. Ob daher angesichts des weit vorangeschrittenen Romantisierungsprozesses und der zahlreichen Legenden ein „Schinderhannes ohne Mythos“ überhaupt noch erkennbar werden kann, sollen die nachstehenden Ausführungen klären.¹²¹⁶

Im Prozeß der Mythologisierung des Schinderhannes wird folgendes Grundmuster erkennbar: Als Freiheitskämpfer und politischer Rebell bekämpfte er die Willkür der damaligen französischen Fremdherrschaft und deren Handlanger und stieg so zum nationalen Helden auf. Seine Hauptopfer waren die Juden, als ein Robin Hood des Hunsrücks bestahl er ausschließlich die Reichen und verteilte die Beute an die Armen.

Unbestreitbar genoß der Schinderhannes schon zu Lebzeiten großes Ansehen. Die heimliche Bewunderung, die ihm zuteil wurde, zeigte sich beispielsweise darin, daß er und seine Komplizen in aller Öffentlichkeit auf Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten auftreten konnte, ohne

¹²¹² MEIGEN, Legendenbildung, S. 14 f.

¹²¹³ Zitat bei FRANKE, Schinderhannes II, S. 308.

¹²¹⁴ BOEHNKE/SARKOWICZ, Räuberbanden, S. 150.

¹²¹⁵ FRANKE, Schinderhannes I, S. 114.

¹²¹⁶ MATHY, Mutmaßungen, S. 10; BRANDT, Mythos, S. 17 f.; MEIGEN, Legendenbildung, S. 15.

dabei Gefahr zu laufen, von den Anwesenden an die Behörden verraten zu werden. So hielt sich Schinderhannes zum Beispiel nach dem Hottenbacher Überfall im August 1800 über drei Monate auf der Schmidburg auf und nahm an einem Ball in Griebelschied teil, „bey dem die schönen Mädchen aus der Nachbarschaft mit den Räubern tanzten und bis in die Nacht zechten“.¹²¹⁷ Dieses damalige passiv-duldende oder konspirative Verhalten der Menschen kann, wie bereits in dieser Untersuchung gezeigt wurde, nicht nur mit Angst vor möglichen Racheakten erklärt werden. Vielmehr drückt sich darin neben der Billigung der verbrecherischen Tätigkeit auch bis zu einem gewissen Grade Sympathie aus, wie sich nicht zuletzt an den zahlreichen zeitgenössischen „Trittbrettfahrern“ zeigen läßt. Sie nutzten den Namen des Schinderhannes, um auf eigene Rechnung zu agieren: Der Vater des Schinderhannes drohte beispielsweise dem Thalfanger Samson Seligmann mit grausamsten Mißhandlungen durch den Sohn, wenn er ihm nicht einen bestimmten Geldbetrag übergeben würde.¹²¹⁸ Auch die Ermittlungen des Obermoscheler Friedensrichters Schmitt gegen Margaretha Landfried förderten eine Reihe von Erpressungsversuchen zu Tage, in denen die Landfriedin versucht hatte, bei zahlreichen Einwohnern von Rehborn und Kalbach im Auftrag des Schinderhannes Geld und Lebensmittel einzutreiben.¹²¹⁹ Christian Greiss, der in keiner Verbindung zur Bande stand, gab sich beim Diebstahl zweier Rinder ebenfalls als Schinderhannes aus; ähnlich agierte Peter Zughetto, der im Herbst 1801 die Thalfanger Judenschaft erpreßte.¹²²⁰ Noch Ende November 1802, also fünf Monate nach der Verhaftung des Schinderhannes, überbrachte der Bauer Nikolaus Schuch dem Kirchberger Friedensrichter Freudenberg drei Brandbriefe, in denen 600 Francs gefordert wurden. Da das Geld so schnell als möglich nach Mainz gebracht werden sollte, vermutete Freudenberg, daß mit der Summe die Befreiung der in Mainz inhaftierten Räuber finanziert werden solle.¹²²¹

Die Darstellung des Schinderhannes als Antisemit findet sich bereits in einer im Frankfurter-Staats-Ristretto gedruckten Mitteilung, wonach der Vater das Haus in Miehlen bei Nastätten verlor, weil er Schulden bei einem jüdischen Geldleiher hatte. Hieraus resultierte angeblich Bücklers Haß gegen Juden, der noch dadurch verstärkt worden sei, daß damals Juden in das Haus zogen, während die Familie ein Leben auf der Straße fristen mußte. Seine Verbrechen gegen die Juden seien daher Racheakte, da diese den Vater geprellt und die Familie heimatlos gemacht hätten.¹²²² Dieser Bericht ist jedoch eine glatte Erfindung, und gegen die angebliche Judenfeindlichkeit des Schinderhannes wurden jedoch im Verlaufe dieser Untersuchungen bereits mehrfach Bedenken angemeldet: So arbeitete Schinderhannes in Würges und Bayerthal mit

¹²¹⁷ BECKER, Räuberbanden II, S. 32.

¹²¹⁸ PITC I.1, S. 272; PITC III.1, S. 226 f.

¹²¹⁹ PITC II.1, S. 372–374. Margaretha Landfried wurde 1803 wegen dieser Vergehen sowie der Teilnahme an dem Überfall in Staudernheim 1801 – zusammen mit ihrem Bruder hatte sie den Abtransport der Beute unterstützt – zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt; BECKER, Räuberbanden II, S. 148.

¹²²⁰ PITC III.1, S. 126 f.

¹²²¹ Ebenda, S. 192.

¹²²² FRANKE, Schinderhannes II, S. 26; WEILER Schinderhannes, S. 9; MEIGEN, Legendenbildung, S. 20.

den Niederländern zusammen und unterstellte sich während der Tat sogar deren Kommandogewalt – diese Bande bestand zu einem hohen Anteil aus jüdischen Mitgliedern. Einige von Bücklers Komplizen wie zum Beispiel Jakob Fink oder Johannes Seibert liierten sich zeitweilig mit „jüdischen Beischläferinnen“, was diese jedoch nicht davor bewahrte, im Sommer 1798 auf dem Schönborner Hof selbst Opfer eines Überfalls zu werden.¹²²³

Juden wurden nicht aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit zu Opfern, sondern weil sie als Händler und Geldverleiher als wohlhabend galten und im Gegensatz zur übrigen Bevölkerung über größere Mengen Bargeld verfügten. Juden und Christen liefen stets Gefahr, dann Opfer von Gewaltverbrechen zu werden, wenn Aussicht auf Beute bestand. Die Beraubung von Juden stieß, wie am Beispiel der Schinderhannesbande gezeigt werden konnte, dabei auch auf die Sympathie von Teilen der antijüdisch eingestellten Bevölkerung, die solche Gewaltstreiche manchmal sogar initiierte. Verständnis für Verbrechen an Juden belegen darüber hinaus die zahlreichen Schriften aus jener Zeit, in denen das antijüdische Motiv immer wieder neu aufgelegt wurde: So seien die Juden beispielsweise „von vielen Bewohnern jener Gegend wegen ihres im Kriege gemachten Gewinnes gehaßt und beneidet“ worden.¹²²⁴

Der dem Schinderhannes zugeschriebene Antisemitismus hat auch eine politische Komponente: Durch die von den Franzosen eingeführte Emanzipation erlangten Juden 1798 erstmals auf dem linken Rheinufer die politische und rechtliche Gleichstellung, sie wurden, wie aus den „Bemerkungen eines Ungenannten über Johannes Pickler und seiner Bande“ hervorgeht, „in gleiche Menschenrechte eingesetzt“ und genossen die gleichen Vorteile der Freiheit und Gleichheit. Die Judenemanzipation förderte die Ablehnung der neuen Machthaber, die von vielen als „Fremdherrschaft“ empfunden wurde. Die antijüdischen Reflexe in der zeitgenössischen Literatur über den Schinderhannes sind somit auch Ausdruck der Ablehnung der neuen Verhältnisse in den Rheinlanden.¹²²⁵ Allein diese Aspekte, zusammen mit dem stereotypen Vorwurf vom jüdischen Zinswucher, reichten demnach aus, um die Verbrechen der Schinderhannesbande in diesem Sinne zu verharmlosen und zu verklären. „Alle Reichen sind Schurken, nur durch unrechtmäßige Mittel reich geworden, alle Schurken und Wucherer sind unsere Feinde; wir üben das Strafamt der Naturgesetze, und handeln in ihrem Geiste, wenn wir ihnen das nehmen, was sie zu viel und wir zu wenig haben.“ Mit dieser angeblich authentischen Äußerung des Schinderhannes wurde bereits 1802 die Beraubung der Juden als legitimes Handeln verstanden, womit eine gerechte Umverteilung von angeblich unrechtmäßig erworbenem Besitz vorgenommen wurde. Der Mythos vom Schinderhannes als Antisemit und Rebell findet daher nicht zu-

¹²²³ PITC I.1, S. 20 u. 251. Als Mittäter bezichtigte Bückler am 25. Ventöse XI (16.03.1803) Jakob Fink, nähere Angaben über die Beute machte er nicht. Unklar bleibt damit auch das Motiv für die Tat. Seibert und Fink gingen in ihren Verhören auf den Vorfall nicht ein.

¹²²⁴ BETTENHÄUSER, Räuber- und Gaunerbanden, S. 324; BRANDT, Mythos, S. 19; FRANKE, Schinderhannes II, S. 310; MEIGEN, Legendenbildung, S. 20–22.

¹²²⁵ Kurt BECKER, Schinderhannes und kein Ende (Bisher unbekanntes Material aus dem Staatsarchiv Koblenz), in: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein 28, 1965, S. 59–66, hier S. 63; besonders deutlich wird dieser Aspekt durchgehend bei FRANKE, Schinderhannes I, S. 102.

letzt seine Erklärung in der Tatsache, daß Bückler „zum Exponenten einer bestimmten Mentalität“ wurde, die durch die von Krieg, Kontributionen, Besatzung und jüdische Gewohnheiten geprägten Erfahrungen bestimmt wurde.¹²²⁶

Das in vielen Schriften wiederkehrende Motiv von Johannes Bückler als Robin Hood im Hunsrück, der „das Geraubte wieder verschenkte oder Bedrängten damit half“, geht zurück auf die Vorstellung vom edlen Räuber und Sozialbanditen, die nicht erst seit Eric Hobsbawm immer wieder Eingang gerade in die heimatgeschichtlichen Darstellungen gefunden hat.¹²²⁷ Die Grundlagen zu diesem Leitgedanken finden sich bereits im frühen Schinderhannesschrifttum. In den 1805 in Prag anonym erschienenen Lebensbeschreibungen werden zahlreiche Anekdoten aus dem Leben des Schinderhannes ausgebreitet, die sich aus den Quellen nicht belegen lassen: So erschießt Schinderhannes einen seiner Komplizen, der einen armen Bauern ausgeraubt hat; einer alten Frau, die von einem jüdischen Viehhändler übervorteilt wurde, erstattete Schinderhannes den Verlust, nicht ohne sich anschließend das Geld bei dem Viehhändler zurückzuholen.¹²²⁸

Hobsbawm definierte den Sozialbanditen als einen „durch einen Zusammenstoß mit dem Staat oder der herrschenden Klasse zum Outlaw“ gewordenen bäuerlichen Rebellen, dessen Archetyp Robin Hood sei: Ebenso wie dieser im Sherwood Forest nahm auch Schinderhannes im Soonwald von den Reichen und gab den Armen, und beide hätten niemals getötet „außer in Selbstverteidigung oder gerechter Sache.“ Die Legende hat auch den Schinderhannes zum „Helden gegen das Gesetz“ gemacht, obwohl dessen Handeln jedoch, wie bereits die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, eindeutig nicht diesen Kriterien eines Sozialrebellen entspricht.¹²²⁹ Sicherlich trugen auch Schillers Räuber sowie der Roman über Ronaldo Rinaldini maßgeblich zu dem verklärenden Bild des Schinderhannes in Deutschland bei. Im Sinne eines Angelo Ducas¹²³⁰ oder Karl Moors wurden Bückler Verhaltensmuster wie Freigiebigkeit, Wiedergutmachung von Unrecht, Höflichkeit, Humor, Schläue oder Tapferkeit zugeschrieben, Motive also, die sich bei Schinderhannes nur schwerlich nachweisen lassen. Gleichwohl überliefert nicht nur eine anonyme Schrift aus dem Ende des 19. Jahrhunderts eine Reihe solcher Anekdoten: So verspricht der Schinderhannes einer Abteilung österreichischer Soldaten Ruhm, Ehre und Beute und will sie zu einem in der Nähe wartenden französischen Fouragewagen bringen.

¹²²⁶ Ebenda, S. 47; MEIGEN, *Legendenbildung*, S. 21.

¹²²⁷ Vgl. die Beispiele bei FRANKE, *Schinderhannes II*, S. 312, sowie DERS., *Volkskultur*.

¹²²⁸ ANONYMUS, *Lebensbeschreibung des berühmten Räuberhauptmanns Schinderhannes und einiger seiner Spießgesellen*, Prag 1805, S. 18 f. u. 29; vgl. in diesem Sinne auch ANONYMUS, *Leben und Thaten des furchtbaren Räuberhauptmanns Johannes Bückler, genannt Schinderhannes. Eine Erzählung für jung und alt*, Reutlingen o. J.; ANONYMUS, *Schinderhannes des bekannten Leben und Thaten, seine Gefangennahme und Ende*. Neu erzählt für das Volk. Reutlingen, um 1875.

¹²²⁹ HOBBSAWM *Sozialrebellen*, S. 17, 28 u. 28–47; MEIGEN, *Legendenbildung*, S. 21 f.; anders SEIDENSPINNER, *Gegengesellschaft*, S. 295–302; DERS., *Mythos*, S. 690 f.

¹²³⁰ Die Darstellung von Johann Heinrich BARTELS, *Briefe über Kalabrien und Sizilien*, 3 Bde., Göttingen 1784, über Angelo Duca bildete die historische Vorlage für Vulpius' Roman über Ronaldo Rinaldini; vgl. hierzu auch Hans Mathes MERKEL, *Das gute Recht des Räubers Angelo Duca*, München 1977.

Während er die Soldaten durch den Wald führt, überwältigen seine Komplizen die zurückgelassenen Wachen, stehlen die Pferde und düpieren auf diese Weise das kaiserliche Militär. Solche Publikationen sind auch heute für den Leser nicht ohne einen gewissen Reiz. In der genannten Veröffentlichung wird nämlich eine weitere Ursache für den Kampf des Schinderhannes gegen die Franzosen angeführt: Der damalige Generalregierungskommissar Jeanbon St. André war angeblich der Vater von Elise Werner, der ersten Geliebten des Schinderhannes. Als Ergebnis einer illegitimen Liaison mußte Elise Werner ein beschwerliches Leben als „Räuberbraut“ fristen. Die gegen die Franzosen gerichteten Taten Bücklers sind daher auch als Rache gegen den Vater seiner Konkubine zu werten.¹²³¹

Schinderhannes verfügte über keine der Eigenschaften, die einen Sozialrebell ausmachen: Er war kein Helfer der Armen, sein Agieren beruhte ausschließlich auf egoistischen Motiven, die vom Streben nach einem sorgenfreien und angenehmen Leben bestimmt waren. Sicherlich in der Formulierung überspitzt brachte dies 1890 Schüler auf den Punkt: Die Straftaten Bücklers dienten dem „müheleisen Erwerb der Mittel zu einem wüsten schwelgerischen Leben“.¹²³² Der Mythos vom Sozialrebell Schinderhannes lenkt die Aufmerksamkeit aber auch auf ein weiteres wichtiges Element: Als „Outcast“ wird der Räuber zu einem außerhalb der Normen des Alltags stehenden Menschen, „der das Außergewöhnliche einer illegalen Existenz gewagt hat“ (Meigen) und dem deshalb Bewunderung und Achtung widerfahren. Schon 1803 bezeichnete der Frankfurter Staats-Ristretto Schinderhannes als einen „wilden und rohen Räuber“ und unterschied ihn damit von den in „geordneten Verhältnissen“ lebenden Bauern, Landarbeitern und Bürgern.¹²³³

Die Darstellung des Schinderhannes schließlich als politischer Rebell gegen die damals von patriotischen Kreisen als Fremdherrschaft empfundene Zugehörigkeit der Rheinlande zur französischen Republik – in Verbindung mit Antisemitismus und dem Robin-Hood-Mythos – wurde im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts fortgeführt und um zahllose Aspekte erweitert. Schinderhannes selbst hat in seinen Aussagen und besonders im Prozeß 1803 wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen: Bei seinem Verhör in Frankfurt 1802 gerierte sich Bückler als Kämpfer gegen die Franzosen und wäre besonders gegen die Juden vorgegangen; darüber hinaus habe er alle Straftaten ausschließlich auf dem linken, also französischen Rheinufer begangen. Bei seinen ersten Verhören in Mainz durch den Geschworenendirektor Umscheiden bzw. den Richter Wernher spielen diese Motive allerdings keine Rolle mehr. Bückler „wisse zwar sehr gut, daß er Verbrechen begangen und Strafe verdient habe, und seye auch bereit, dieselbe mit Standhaftigkeit zu übernehmen, nur wünsche er, daß es keine Todesstrafe seyn möge: Wenn

¹²³¹ Vgl. zum Beispiel ANONYMUS, Johannes Bückler, genannt „Schinderhannes“, und seine Gefährten. Leben, Thaten und Ende, Berlin o. J. [„ca. 1885“], S. 6 f.; in dem Roman von Gerd FUCHS, Schinderhannes, Hamburg 1986, S. 157–160, wird die Vorliebe des Generalregierungskommissars für eine vollschlanke Kreolin genau beschrieben.

¹²³² SCHÜLER, Art. „Schinderhannes“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 31, Leipzig 1890, S. 98; vgl. auch FRANKE Schinderhannes I, S. 48 f.; WEILER, Schinderhannes S. 81–94.

¹²³³ FRANKE, Schinderhannes I, S. 108.

man ihn versichere, daß er mit dieser nicht belegt werden solle, so seie sein Erbietten, und fester Entschluß, alles das getreulich und ohne den mindesten Hinterhalt anzuzeigen, was zu Entdeckung der Verbrecher, welche schon seit mehreren Jahren sich auf dem rechten und linken Rheinufer herumtrieben, und zu derselben Arretirung dienlich sey.“ Seine Intention tritt damit offen zu Tage: Mit seiner Bereitschaft zur Kooperation wollte der Schinderhannes auf Kosten seiner Komplizen den Gang auf die Guillotine vermeiden.¹²³⁴ Die im Verlaufe der Verhandlungen im Oktober und November 1803 vorgebrachten Einzelheiten aus dem Leben des Schinderhannes eigneten sich darüber hinaus, die Erwartungshaltungen des Publikums an diesen „typischen“ Räuber bis ins kleinste Detail zu bedienen: Als Anführer einer Bande wilder Gesellen hauste er in Wäldern und residierte auf Burgen. Seine brutalen Verbrechen traten hingegen in den Hintergrund und wurden bagatellisiert.

Schinderhannes ist auch in den Arbeiten des Mainzer Kupferstechers Matthias Ernst nicht auf Anhieb als Räuber zu erkennen. Ernst, der von einigen Mainzer Angeklagten Portraits anfertigte, kündigte 1803 im Mainzer Intelligenzblatt und in der Mainzer Zeitung den Verkauf seiner Arbeiten in einer Annonce an. Werbewirksam stellte er dabei den Schinderhannes zusammen mit Julchen und dem Kind Franz Wilhelm in der Pose einer gutbürgerlicher Familie dar, vor allem Bückler ist ein gepflegter junger Mann, der nicht Furchterregendes und Finsteres aufweist. Die Kette hingegen, die Bückler als einen Inhaftierten kennzeichnet, wird dabei nur undeutlich wiedergegeben.¹²³⁵

Die literarische Vermarktung des Schinderhannesstoffes hatte bereits vor der Verhaftung des Schinderhannes eingesetzt.¹²³⁶ 1802 erschien die „Kriminalgeschichte voller Abenteuer“, und auch ein anonym er Autor nahm die Verhaftung des Schinderhannes im Mai 1802 zum Anlaß, eine erste Kurzbiographie vorzulegen.¹²³⁷ Ignaz Ferdinand Arnold nutzte 1802 und 1803 ebenfalls die Gunst der Stunde und legte eine umfangreiche Lebensbeschreibung des Schinderhannes vor.¹²³⁸ Eine weitere Gelegenheit bot die Hinrichtung der Schinderhannesbande im November 1803, der im darauffolgenden Jahr die *Actenmäßige Geschichte* Beckers folgen sollte.¹²³⁹ Gera-

¹²³⁴ PITC I.1, S. 42 f. u. 66 f.

¹²³⁵ Vgl. Abb. 100 in SIEBENMORGEN, *Schurke oder Held?*, S. 309; MEIGEN, *Legendenbildung*, S. 28 f.; zu den Stichen siehe FAUST, *Anmerkungen*, S. 167–178, sowie SCHÜTZ, *Schinderhannes-Gouachen*, S. 17–19.

¹²³⁶ ANONYMUS, *Lebensbeschreibung des berühmten Räuberhauptmanns Schinderhannes*. Frankfurt/Oder, um 1800.

¹²³⁷ ANONYMUS, *Merkwürdige Beschreibung aus dem Leben und Abenteuer des berühmten Räubers Schinderhannes genannt, welcher den 16. Junius nach Mainz in Verhaft gebracht worden*, Mainz o. J. [1802]; zur Kriminalgeschichte vgl. FRANKE, *Schinderhannes I*.

¹²³⁸ Ignaz Ferdinand ARNOLD, *Schinderhannes Bueckler genannt der beruechtigte Räuberhauptmann*, 2 Bde., Erfurt 1802–1803.

¹²³⁹ ANONYMUS, *Ent-Urtheil welches zu Mainz den 28 Brumär, gegen Schinderhannes nebst seinen Mitschuldigen vollzogen*, Mainz 1803; BECKER, *Räuberbanden I–III*. Sein Werk wurde 1810 ins Französische übersetzt: ANONYMUS, *Description des individus, composant la bande de Schinderhannes et celles dites de Mœrs, Créveld, Neuwied et de la Westphalie, lesquelles étaient encore fugitifs en l’an 1804*, Mainz o. J. [nach 1810]. Becker bil-

de der Hinweis auf die „Criminal-Akten“ als seriöse Basis der Darstellung durfte dabei auch in den folgenden Jahren nicht fehlen. Unter heutigen Gesichtspunkten hätten Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt Urheberrecht damals ein ausgiebiges Auskommen gefunden; denn gerade Beckers Abhandlung wurde zum Beispiel bereits 1804 in zweiter Auflage im schweizerischen Aarau oder 1818 in Philadelphia erneut aufgelegt, ohne allerdings den Autor namentlich zu nennen.¹²⁴⁰

In den folgenden Jahrzehnten ließ das Interesse an Publikationen merklich nach. Erst im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 rückte auch der Schinderhannes wieder in den Mittelpunkt des Interesses, wobei ausgerechnet antifranzösische Elemente nicht im Vordergrund stehen: In Breughels Roman beispielsweise bietet sich das Julchen (i.e. Juliana Bläsius) als Gewährsfrau an. Sie lebt als „hohe Achtzigerin in einem Dorfe Rheinhessens“ und erzählt rückblickend „dem Deutschen Volke“ ihre Lebensgeschichte. Nach ihrer Haft beschloß sie, künftig tugendhaft zu leben und verliebte sich in einen französischen Gendarmen, den sie schließlich heiratete. Der Sohn des Schinderhannes, den Bläsius während ihrer Mainzer Haftzeit zur Welt brachte, wurde von einer Schauspielerin adoptiert und gründete später in Berlin die erste Theateragentur.¹²⁴¹ Erst die Veröffentlichungen Carl Rauchhaupts 1891 und Ferdinand Harrachs 1894 weisen entschieden antifranzösische Tendenzen auf.¹²⁴² Eher antijüdische und zunehmend ahistorische Begebenheiten kennzeichnen die um 1875 in Reutlingen, 1885 in Berlin oder nach

dete auch die Grundlage für ANONYMUS, *Histoire de Schinderhannes et autres brigands dits garroteurs ou chauffeurs qui ont desolé les deux rives du Rhin et de Belgique*, 2 Bde., Paris 1810.

¹²⁴⁰ ANONYMUS, *Leben und Thaten des berühmten Räubers Johannes Bückler genannt Schinderhannes. Eine Gaunergeschichte aus den Criminal-Akten des peinlichen Gerichts zu Mainz gezogen. Nebst beygefüger Charakteristik der meisten Glieder von der Schinderhannischen, und mehrerer Glieder von der noch vorhandenen Niederländer Räuber-Bande, zum Gebrauch für alle Polizey-Behörden und Criminaljustizbeamte, Basel und Aarau* ²1804, wort- und titelgleich nachgedruckt 1818 in Philadelphia.

¹²⁴¹ H. L. BREUGHEL, *Johannes Bückler genannt Schinderhannes, der größte Räuberhauptmann des 18. Jahrhunderts. Sein und seiner Gefährten Leben, Treiben und tragisches Ende. Nach Akten, Traditionen und neuen Quellen dem Deutschen Volke erzählt*, Berlin 1870, S. 961 f. u. 969. Bei Breughel stehen antijüdische Motive eindeutig im Vordergrund, der Überfall auf Wolf Wiener wird beispielsweise als „gerechte Strafe des Wuchers“ bezeichnet. Der Verfasser geht aber auch mit dem Schinderhannes selbst hart zu Gericht: „Statt zu einer Zierde seines Vaterlandes wurde er zu einer Geißel der ehrlichen und arbeitsamen Leute und endigte auf dem Schaffot“; vgl. ebenda, S. 67–74 u. 969; zur Biographie von Bläsius vgl. auch Armin Peter FAUST, *Die bekannteste Weierbacherin. Allen noch lebenden Nachkommen von Julchen gewidmet*, in: *Heimatkalender für den Landkreis Birkenfeld* 1962, S. 131–139, sowie Ernst PROBST, *Juliana Blasius. Die Braut des legendären Räubers „Schinderhannes“*, in: DERS., *Superfrauen I, Geschichte*, Mainz o. J., S. 10–13.

¹²⁴² RAUCHHAUPT, *Schinderhannes*; ANONYMUS, *Die Kumpane des Schinderhannes. Abenteuerliche Geschichten aus dem rheinischen Räuberleben. Aus geheimen Notizen des öffentlichen Anklägers Keil und des Tribunalrats Becker, Kreuznach 1894* [bei Ferdinand Harrach]; dazu auch MEIGEN, *Legendenbildung*, S. 36 f.

1896 in Trier erschienenen anonymen Publikationen.¹²⁴³ Auch als Fortsetzungsroman eignet sich das Thema am Ende des 19. Jahrhunderts: In Leipzig publizierte Ernst Czerwonka einhundert Romane mit über 2.400 Seiten, und in Berlin veröffentlichte ein fleißiger Anonymus zwischen 1893 und 1898 weitere 150 Hefte zum „Leben und Treiben des Schinderhannes, dem größten Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts“.¹²⁴⁴ Charles Braune verlegte 1906 das Geschehen in das Geburtsland des Schinderhannes, in den Taunus.¹²⁴⁵

Die Legende vom „Franzosenfresser“ Schinderhannes lebte in den 1920er Jahren wieder auf, als am Rhein erneut deutsche und französische Interessen aufeinandertrafen. 1922 erschien erstmals Clara Viebigs Roman „Unter dem Freiheitsbaum“.¹²⁴⁶ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war sie eine der am meisten gelesenen Autoren in Deutschland. Ihr Werk spielt in der Zeit der französischen Herrschaft 1794–1814, in der nur die Moselbande sowie der Schinderhannes Widerstand gegen die Besatzer leisteten. Die politische Botschaft tritt klar zu Tage: Den revolutionären Parolen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit setzte Viebig die Willkür und Verbrechen der neuen Besatzer entgegen.¹²⁴⁷ Bei Elwenspoek wurde Schinderhannes gar zum rheinischen Rebellen, der gegen die „Volksfeinde zu Felde“ zog.¹²⁴⁸

Durch die Mainzer Moritat vom Schinderhannes, die Carl Zuckmayer in Kiel 1922/23 im Rahmen einer Matinee unter „dem Zeichen des Aufruhrs“ vorstellte, wurde jedoch schon frühzeitig der Vereinnahmung des Schinderhannes als „deutscher Nationalheld“ entgegengetreten. Schinderhannes wird, wie die folgende Auswahl verdeutlicht, als ein die „Pfaffen und Jieden“ mordender Psychopath dargestellt, der darüber hinaus junge Mädchen nach der Vergewaltigung tötet und seinem besten Freund Plackenklos die Gefährtin abspenstig macht. Es darf daher nicht

¹²⁴³ ANONYMUS, *Leben und Thaten*; ANONYMUS, *Schinderhannes III*; ANONYMUS, *Gefährten*; ANONYMUS, *Das Leben und Treiben des Räuberhauptmannes Schinderhannes*, bearbeitet nach den Akten des damals in Mainz errichteten Spezialgerichts zur Bekämpfung des Räuberunwesens, Trier o. J. [nach 1896]. Die Trierer Publikation lehnt sich eng an den bereits 1818 in Philadelphia veröffentlichten ANONYMUS, *Schinderhannes II*, an.

¹²⁴⁴ Ernst A. CZERWONKA, *Schinderhannes. Der tollkühne Räuber und Abenteurer*, Leipzig 1890; ANONYMUS, *Schinderhannes, der größte Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts, sein und seiner Gefährten Leben und Treiben zwischen Rhein, Mosel und Main*, Berlin 1893–1898.

¹²⁴⁵ Charles BRAUNE, *Johann Bückler genannt Schinderhannes. Der Schrecken des Taunus*, Berlin, 1906.

¹²⁴⁶ Clara VIEBIG, *Unter dem Freiheitsbaum*, Berlin 1922.

¹²⁴⁷ Ausführlich zuletzt Erwin SCHAAF, „Unter dem Freiheitsbaum“. Dichtung und Wahrheit in Clara Viebigs Roman über das Bandenunwesen in Eifel und Hunsrück gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in: Prümer Landbote 70, 2001, S. 40–50; zu Viebig vgl. auch Barbara KRAUß-THEIM, *Naturalismus und Heimatkunst bei Clara Viebig. Darwinistisch-evolutionäre Naturvorstellungen und ihre ästhetischen Reaktionsformen (Studien zur deutschen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 19)*, Frankfurt am Main u. a. 1992, sowie Michel DURAND, *Les romans Berlinois de Clara Viebig (1860–1952). Contribution à l'étude du naturalisme tardif en Allemagne (Collection „Contacts“, Serie 3: Etudes et documents, vol. 19)*, Bern u. a. 1993.

¹²⁴⁸ ELWENSPÖEK, *Schinderhannes*; vgl. auch Hermann RITTER, *Das Räuberunwesen im Rheinischen Lande vor 100 Jahren*, Köln 1919.

verwundern, daß Zuckmayer damit einen Skandal auslöste. Der Autor wollte durch die markt-schreierisch angekündigte Moritat besonders die voyeuristische Erwartungshaltung des Publikums bloßlegen.¹²⁴⁹

„Es lebte in Kurhessen / Ein Pfaff in Amt und Ehr,
Der hatte viel gefressen, / Drum war sein Wanst im schwer.
Als dieser Pfaff alleine / Einst durch den Taunus ritt,
Packt ihn ein Kerl am Beine / Und sprach: „Ich reite mit.“
Dem Pfäfflein ward es kalt und heiß, / Es schlug ein Kreuz und kam in Schweiß

Darauf zog ihm der Halunke / Rock, Hemd und Hose aus
Und sprach: »Du fette Unke, / Krauch auf dem Bau nach Haus.
Die Pfaffen und die Jieden / Das ist mein schlimmster Haß,
Drum sei es wohl zufrieden, / Wenn ich Dich leben laß.«
Dann schnitt er ihm mit frevler Hand / Vom Leibe, was er irgend fand.

Ein junges Weib vom Lande / Nach Mainz zum Markte ging,
Da kam ein Kerl und nannte / Sie ein poussierlich Ding.
Das Weib, dem dies behagte, / Blieb schäkernd bei ihm stehn,
Da packte er und sagte: / Jetzt wollen wir mal sehn!
Als nun das Weib um Hilfe schrie, / Warf er sie um und würgte sie.
Drauf stach er mit dem Dolche, / In ihren zarten Leib
An dieses Stiches Folgen / Verstarb das arme Weib.
Hier hockte er bei der Leiche / Und beugt sich weit zurück –
Glaubt ihr, daß er erleiche / Vor ihrem starren Blick?
Nein, Schinderhannes – welch ein Graus – / Säuft aus dem Korb die Eier aus.“

1927 schwenkte jedoch auch Zuckmayer um. In seinem Bühnenstück wird Johannes Bückler – anders als in seiner Moritat – zu einem nationalen Helden und einem Rächer für erlittenes Un-

¹²⁴⁹ Carl ZUCKMAYER, Die Mainzer Moritat vom Schinderhannes, abgedruckt in: Schlimme Gauner, schöne Lieder. Räuber und ihre Balladen gesammelt und portraitiert von Heiner BOEHNKE u. Heinz SARKOWICZ, München/Wien 1996, S. 62–69, hier S. 63 f.; DERS., Die Mainzer Moritat vom Schinderhannes, bearbeitet von Jochen BECKER, in: Blätter der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft 13, 1992, Heft 2, S. 3–29; Jochen BECKER, Zur Handschrift, Lesarten und Überlieferungsträger, in: Ebenda, S. 30–33; Helmut MATHY, „Austunken muß es das Volk ...“ Carl Zuckmayers Urteil über den rheinhessischen Separatismus und die französische Rheinlandbesetzung von 1918 bis 1930, in: Blätter der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft 13, 1978, Heft 1, S. 26–37, besonders S. 31 f.; FRANKE, Schinderhannes II, S. 331–339; MEIGEN, Legendenbildung, S. 38. – Aus Platzgründen wurden zwei Zeilen des Originals zusammengefaßt. Die handschriftlichen Entwürfe Zuckmayers befinden sich heute im Deutschen Literaturarchiv in Marbach.

recht verklärt.¹²⁵⁰ Die Verherrlichung des Schinderhannes sollte auch in den folgenden Jahren mittels Lieder und Bühnenstücken andauern.¹²⁵¹

Zur Verbreitung von Räubermythen trug nicht zuletzt auch in hohem Maße das Medium Film bei, was sich in Sonderheit an der Umsetzung des Schinderhannes-Stoffes nachweisen läßt: In der ersten Verfilmung, die 1928 unter der Leitung von Kurt Rheinhardt stand, wurde Schinderhannes besonders im Hinblick auf die Wirtschaftskrisen und das Phänomen der Massenarmut in der Weimarer Republik als 'Rebell vom Rhein', als proletarischer Vorkämpfer gegen die kapitalistische Klassengesellschaft präsentiert. 1957 verfilmte Peter Beauvais Zuckmayers Bühnenstück und hielt sich dabei weitgehend an die Zuckmayersche Vorlage. In der Verfilmung des Stoffes 1958 durch den Regisseur Helmut Käutner fehlten hingegen jegliche politische Anspielungen: Im Vordergrund stand die gefühlsbetonte und romantische Geschichte von Schinderhannes (Curd Jürgens) und seiner Geliebten Julchen (Maria Schell). Eine erneute Umdeutung des Räubermotivs erfolgte indes erst wieder in den 1970er Jahren, als durch Filme über Räuber Kritik an sozialen und politischen Mißständen der Zeit geübt wurde.¹²⁵²

Heute wird mit dem Schinderhannes Werbung für die unterschiedlichsten Produkte betrieben, so beispielsweise für Schnitzel, Brot, Wein, Bier oder den Tourismus.¹²⁵³ Unlängst hielt Hans-Peter Brandt fest, daß der Schinderhannes „einer der populärsten historischen Gestalten im heutigen Bundesland Rheinland-Pfalz ist.“ Aus diesem Grund sei es statthaft, diesen prominenten „Rheinland-Pfälzer“ als „Werbeträger zu benutzen“ und sich „seines guten ... Namens“ zu bedienen – eine aufschlußreiche Anregung, die jedoch an dieser Stelle nicht weiter kommen-

¹²⁵⁰ Carl ZUCKMAYER, Schinderhannes, in: Carl ZUCKMAYER, Stücke meines Lebens, Stuttgart/Hamburg 1966, S. 69–144.

¹²⁵¹ Vgl. zum Beispiel Hans Wolfgang HILLERS, Julchen und Schinderhannes. Volkstück in fünf Akten, Potsdam 1926; ferner die Anekdotensammlung von Leopold REITZ, Schelm Schinderhannes, in: Erlebte deutsche Welt. Deutsche Westmark 36, 1938, S. 2–16, der ohne antijüdische Momente auskommt; ähnlich Heinz FRIEDEL, Der Steckbrief und andere Legenden um den Räuberhauptmann Johannes Bückler genannt „Schinderhannes“, Kaiserslautern, 1945; Carl HEILER, Der historische Schinderhannes, in: Nassauische Heimatblätter 48, 1948, S. 78–90; FUCHS, Schinderhannes; Günther FLECKENSTEIN, Schinderhannes-Jubiläum in Hersfeld, Mainz 1978; Michael HALLER, Schinderhannes, Berlin 1978; weitere Beispiele auch bei FRANKE, Volkskultur.

¹²⁵² Zur filmischen Bearbeitung vgl. Kristin VINCKE, Zwischen historischem Dokument, Sozialromantik und Kitsch: Räuber im Spielfilm, in: Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 227–237; Heribert J. LEONARDY, Der Mythos vom „edlen“ Räuber. Untersuchungen narrativer Tendenzen und Bearbeitungsformen bei den Legenden der vier Räuberfiguren Robin Hood, Schinderhannes, Jesse James und Ned Kelly, Saarbrücken 1997, S. 79–105.

¹²⁵³ Vgl. die Zusammenstellung bei Udo FLECK, Art. „Romantisierung von Räuberbanden“, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Katalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 99), Koblenz 2002, S. 60–64. – Im Hunsrückmuseum in Simmern werden eine Flinte und zwei Hüte aufbewahrt, die angeblich dem Schinderhannes gehörten.

tiert werden soll.¹²⁵⁴ Bestrebungen, Schinderhannes als Markenzeichen der Initiative „Qualität aus Rheinland-Pfalz“ (QUARP) zu etablieren, scheinen zwischenzeitlich wieder stillschweigend zu den Akten gelegt worden zu sein – die entsprechende IP-Adresse wurde jedenfalls schon seit Monaten nicht mehr aktualisiert.¹²⁵⁵ Gleichwohl hält die Vermarktung des Schinderhannes an: Das Internet bietet mehr als 20.000 Einträge unter dem Stichwort „Schinderhannes“. Viele Gemeinden nutzen den Räuber als Werbeträger ebenso wie zahlreiche Firmen, Hotels oder Restaurants, sogar für Fetischkleidung und andere Erotikartikel muß Schinderhannes heute werben. Unbeeindruckt von der historischen Realität und den neuesten Forschungsergebnissen wird in den verschiedenen Darstellungsformen und -medien der Schinderhannes also bis auf den heutigen Tag bewußt oder unbewußt aus der historischen Realität gelöst und entsprechend der Intention meist mehr als weniger zum ‘Rebellen vom Hunsrück’ mythologisiert, ein Trend, dem man sich vermutlich nicht widersetzen kann.¹²⁵⁶

¹²⁵⁴ Hans Peter BRANDT, Wirkungsstätten des Schinderhannes in Rheinland-Pfalz, in: Heimatkalender für den Landkreis Birkenfeld 46, 2001, S. 235–238; dazu FLECK, Cannibales, S. 609 f., Anm. 21.

¹²⁵⁵ <http://www.quarp.de>

¹²⁵⁶ Dieser Eindruck wird durch die im Januar 2003 in Nastätten eröffneten Schinderhannesaussstellung bestätigt; vgl. hierzu den Artikel von Eckart KAUNTZ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27.01.03.

E. Zusammenfassung

In den Rheinlanden agierten während der gesamten Frühen Neuzeit zahlreiche Räuberbanden. Besonders im 18. Jahrhundert lassen sich wegen einer günstigen Quellenlage – und nur aus diesem Grund kann man auch von einer gewissen „Blütezeit“ sprechen – eine Reihe von Banden nachweisen. Sie agierten vor allem am Niederrhein sowie entlang der Mosel. Trotz der zahlreichen Hinweise auf Bandenaktivitäten scheitert eine umfassende Studie über die Erscheinungsformen dieser kollektiven Delinquenz in den Rheinlanden jedoch an einer ungleichmäßigen Quellenüberlieferung; denn neben verstreuten Literaturhinweisen existieren fast ausschließlich sogenannte Diebes- und Gaunerlisten, die von den Justizbehörden im Zuge ihrer Ermittlungen angelegt wurden. Diese Zusammenstellungen enthalten in der Regel allgemeine Mitteilungen über einzelne Täter oder Straftaten, ihr Aussagewert im Hinblick auf das Agieren der Banden ist aber gering. Ausführliche Informationen, beispielsweise über das Deliktspektrum oder die bevorzugten Opfer, fehlen ebenso wie erschöpfende Auskünfte über die Gegenmaßnahmen der Obrigkeit. In vielen Fällen kann man sogar nicht feststellen, ob der Verhaftung eines führenden Mitgliedes die Zerschlagung der ganzen Bande folgte.

Ungleich aussagekräftigeres Material über die kollektive Delinquenz liegt für das späte 18. und beginnende 19. Jahrhundert vor. Justizbeamte, die mit den Ermittlungen gegen die verschiedenen Räuberbanden befaßt waren, publizierten auf der Basis der Ermittlungsakten die sogenannten *Actenmäßigen Geschichten*, welche die wichtigsten Informationen über Mitglieder, Opfer, Vorgehensweise der Banden oder die von der Obrigkeit eingeleiteten Gegenmaßnahmen enthalten. Sie bilden die wichtigste Grundlage für kriminalhistorische Untersuchungen. Gleichwohl unterliegen auch sie in ihrem Quellenwert einer wesentlichen Einschränkung: Die *Actenmäßigen Geschichten* schließen zwar, wie am Beispiel der Großen Niederländischen Bande gezeigt werden konnte, eine Übersicht der von den Bandenmitgliedern einzeln oder gemeinsam verübten Verbrechen ein. Die Vielzahl an Delikten, die aufgrund des Strafrechtsprinzips der Verbrechenskonzurrenz aber nicht zur Anklage gelangten, erschließt sich hingegen nicht. Dies gilt auch im Hinblick auf jene Bandenmitglieder, die nicht am Hauptverfahren beteiligt waren; über sie, ihre Straftaten und ihre Funktion innerhalb der Bande werden wir nicht unterrichtet. Aus diesen Gründen ist es schon als ausgesprochener Glücksfall zu bezeichnen, daß zumindest für eine Räuberbande die vollständigen Ermittlungsakten vorliegen. Ausgerechnet für die zwischen 1796 und 1802 agierende Schinderhannesbande, die in den zurückliegenden zwei Jahrhunderten schon oft Gegenstand zahlloser Darstellungen gewesen ist, erlauben es uns die Mainzer Voruntersuchungsakten, die damaligen Vorgänge von einer außergewöhnlich gut fundierten Quellengrundlage aus unter neuen Perspektiven zu betrachten. Neben der Sichtweise der Täter, die nicht nur im Falle der Schinderhannesbande allzu oft im Vordergrund stand, erschließt sich durch die Ermittlungsakten erstmals der von der bisherigen Forschung fast durchgängig vernachlässigte Standpunkt der Opfer, ferner werden ausführliche Informationen über die Vorgehensweise der damaligen Justizbehörden geboten.

Aufgrund dieser günstigen Quellensituation wurde der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung auf die Bande des 'Schinderhannes' Johannes Bückler († 1803) gelegt. Zwischen 1796 und 1802 verübte sie mindestens 211 Verbrechen. Den Höhepunkt ihrer Aktivitäten entfaltete die Bande zwischen dem Herbst 1799 und dem September 1801: Mit seiner Bande erstürmte Bückler in diesen Jahren die Häuser begüterter Kaufleute oder überfiel auf offener Landstraße die Reisenden. Durch Brandbriefe, die er mit ‚Johannes durch den Wald‘ unterzeichnete, erpreßte er größere Geldsummen und stellte ‚Sicherheitskarten‘ aus, die den Besitzern sicheres Geleit garantieren sollten. Die Opfer der Bande wurden bei den Aktionen in der Regel brutal mißhandelt; einige Personen wurden sogar ermordet. Alle Versuche der Behörden, der Bande das Handwerk zu legen, schlugen zunächst fehl. Die Wende erfolgte 1801, als die Einwohner von Staudernheim und Obermoschel erstmals gegen die Räuber vorgingen; in der Folgezeit mißlangen viele Verbrechen. Auch die damaligen Justizorgane erhöhten permanent den Fahndungsdruck und engten so den Operationsraum mehr und mehr ein. Mit den noch verbliebenen Komplizen setzte sich der Schinderhannes auf das rechte, vermeintlich sicherere Rheinufer ab, um sich so dem staatlichen Zugriff zu entziehen. Hier wurde er jedoch am 31. Mai 1802 in der Nähe von Wolfenhausen von kurtrierischen Behörden verhaftet und an die Franzosen ausgeliefert. In seinen Verhören gab er bereitwillig Auskunft über seine Verbrechen und nannte alle daran beteiligten Komplizen, die ebenfalls nach und nach ergriffen wurden.

Die umfassenden Aussagen der Bandenmitglieder ermöglichen nicht nur eine Fallstudie zur Schinderhannesbande, sondern gewähren darüber hinaus Einblick in die verschiedenen Erscheinungsformen der kollektiven Delinquenz an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert: Die damaligen Räuberbanden bildeten keine hierarchischen Organisationen, an deren Spitze ein Räuberhauptmann stand. Vielmehr handelte es sich um „lockere Gesellungen“, die nur bei schweren Verbrechen wie beispielsweise den Raubüberfällen in größeren Verbänden auftraten. Einen Räuberhauptmann findet man also ausschließlich während des Überfalls. In den hierfür aufgestellten Aktionseinheiten, den sogenannten „Chawrussen“, erwartete der Anführer absoluten Gehorsam, um so die erfolgreiche Durchführung des Gewaltstreiches sicherzustellen. Diese Einheiten wurden jedoch nach der Tat sofort aufgelöst. Die beteiligten Personen setzten sich in die diversen Schlupfwinkel ab, um die meist umgehend eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen der Behörden zu erschweren. Meistens arbeiten die Mitglieder jedoch auf eigene Rechnung oder in kleineren Gruppen, die nicht mehr als drei Personen umfaßten.

Ihre Mitglieder rekrutierten die Banden zu einem überwiegenden Teil aus den vagierenden Bevölkerungsschichten, wie an der Mitgliederstruktur der Schinderhannesbande exemplarisch gezeigt werden konnte: Hier lag der Anteil der Räuber, die aus der Vagantenschicht stammten, bei annähernd 40 Prozent. Bauern stellten ein Fünftel der Mitglieder, mehr als 17 Prozent waren ehemalige Handwerker. Die wirtschaftlich und politisch instabilen Verhältnisse im Hunsrück hatten somit direkte Auswirkungen auf die Sozialstruktur der Bande. Hier hatten die nach 1794 geführten militärischen Auseinandersetzungen und die mit diesen einhergehenden Plünderungen und Kontributionen an Nahe und Glan eine „Szene des Elends“ hinterlassen. Klar unterreprä-

sentiert waren Mitglieder aus der ländlichen Oberschicht und ehemalige Soldaten. Die soziale Zusammensetzung der zeitgleich agierenden Banden weist ähnliche Korrelationen auf.

In dieser Untersuchung konnten erstmals auch die persönlichen Motive von mehreren Personen für den Zusammenschluß zu einer Bande herausgearbeitet werden: Viele Räuber kannten sich aus gemeinsamen Haftstrafen, was eine hohe Selbstrekrutierungsquote aus dem Milieu zur Folge hatte. Einzelne Bandenmitglieder gaben vor, gewaltsam zur Teilnahme an den verschiedenen Verbrechen gezwungen worden zu sein – eine eher durchsichtige Verteidigungsstrategie, von der sich die ermittelnden Richter allerdings nicht beeindrucken ließen. Die Mehrzahl der Räuber wie beispielsweise Peter Hassinger aus Iben oder der Schinderhannes machten hingegen die negativen Auswirkungen der Revolutionskriege für ihren Weg in die Kriminalität verantwortlich und sahen daher in der Begehung von Straftaten die einzige Möglichkeit, ihr Überleben zu sichern. Andere Bandenmitglieder wie Ludwig Rech verwiesen auf das Unvermögen der staatlichen Organe, die Bevölkerung wirksam vor den Aktivitäten der Räuber zu schützen. Viele Bürger seien daher aus Furcht vor möglichen Racheaktionen zu einem wohlwollenden Verhalten gegenüber der Bande gezwungen worden.

Die Banden bereiteten ihre Verbrechen gründlich vor, wie am Beispiel des Überfalls der Niederländer auf das Posthaus in Langenfeld (1799) ausgeführt wurde. Die Räuber bezogen in ihre Planungen alle Faktoren ein, die das Unternehmen begünstigen oder gefährden konnten. Erwies sich die Aktion als realisierbar, wurde die benötigte Zahl an Komplizen angeworben. Bei der Umsetzung des Vorhabens gingen die Bandenmitglieder sehr diszipliniert vor, jeder nahm die Aufgaben wahr, die ihm vorab zugeteilt wurden. Nachdem die Räuber in das Haus des Opfers eingedrungen waren, wurden die Bewohner gewaltsam und brutal überwältigt, um eine Flucht zu verhindern und den Widerstand der Bewohner zu brechen; Opfer, die Widerstand leisteten, setzten dabei ihr Leben aufs Spiel. Die Opfer waren somit bei den Raubüberfällen immer ganz erheblichen Gefahren an Leib und Leben ausgesetzt. Aus Sicht der Räuber sollte die Anwendung von Gewalt die Opfer einschüchtern und deren Widerstand brechen. Um Informationen über die im Haus aufbewahrten Wertgegenstände zu erhalten, wurden die Opfer brutal gefoltert. Die Bevölkerung stand den Bandenaktivitäten grundsätzlich passiv gegenüber. Aufgrund der starken Bewaffnung der Banden und aus Furcht um das eigene Leben erhielten die Opfer eines Raubüberfalls nur in Ausnahmefällen Unterstützung. Während der Aktion garantierten die an strategisch günstigen Positionen platzierten Schildwachen den ungestörten Ablauf der Tat. Sie warnten ihre Komplizen vor plötzlich am Tatort erscheinenden Soldaten oder Gendarmen und verhinderten, daß die Dorfbewohner den Opfer zu Hilfe eilten. Der Erfolg eines Überfalls wurde darüber hinaus durch weitere Maßnahmen gesichert, indem die Räuber zum Beispiel die Nachtwächter überwältigten oder das Schlüsselloch des Kirchturms verstopften, um das Läuten der Glocke zu verhindern.

Ein gewaltsam und mit hoher Personenzahl durchgeführter Überfall war jedoch nicht das typische Verbrechen der um 1800 agierenden Räuberbanden. Weitaus häufiger wurden Einbruchs- und Diebstahlsdelikte sowie Erpressungen verübt. Bei den Tötungsdelikten, die im De-

liktspektrum der Banden eine nur untergeordnete Rolle spielten, sind zwei Erscheinungsformen zu unterscheiden: Bandeninterne Auseinandersetzungen wurden in der Regel gewaltsam ausgeführt und endeten nicht selten mit dem Tod des Unterlegenen. Bei den Raubüberfällen stand der Tod der Opfer zwar nicht unbedingt im Vordergrund, er wurde aber bewußt in Kauf genommen. Die Auswahl der Opfer erfolgte ausschließlich unter dem Beuteaspekt. Die These, wonach die Banden die in der Bevölkerung unbeliebten Personenkreise bevorzugten, konnte in dieser Untersuchung widerlegt werden. Die Quellenauswertung zeigte vielmehr, daß die Banden ausschließlich dort aktiv wurden, wo mit einer möglichst hohen Beute gerechnet werden konnte.

Veränderungen im Deliktspektrum einer Bande und der damit in einem engen Zusammenhang stehende Wandel in der Bevorzugung der Opfer konnten bislang ausschließlich für die Schinderhannesbande festgestellt werden. Zwischen 1796 und dem Februar 1799 lag der Schwerpunkt der verübten Delikte eindeutig auf dem einfachen Diebstahl. In dieser Zeit beraubte die Bande vornehmlich Bauern und Müller, wobei die abseitige Lage zahlreicher Gehöfte und Mühlen den ungestörten Ablauf der Taten begünstigte. Nach der Flucht des Schinderhannes aus dem Gefängnis in Simmern im August 1799 verlagerte sich die Bande auf den gewaltsam und in hoher Personenzahl vorgetragenen Überfall. Unter den Opfer finden sich nun, gemessen an ihrem Anteil an der damaligen Gesamtbevölkerung, vornehmlich jüdische Kaufleute und Viehhändler. Deren Bevorzugung als Opfer gründete jedoch weniger in ihrer Religionszugehörigkeit als vielmehr in der Tatsache, daß bei den Juden aufgrund ihrer beruflichen Betätigung als Händler eine ungleich höhere Beute zu erwarten war. Darüber hinaus boten sie sich wegen ihrer berufsbedingten Mobilität auch deshalb als Opfer an, weil ein an entlegener Stelle verübter Raubüberfall das Risiko für die Täter erheblich minderte. Auch die übrigen Banden orientierten sich bei der Planung von Straftaten weniger an der Religionszugehörigkeit der Opfer als vielmehr an der Höhe der zu erwartenden Beute: Die Hesselbande bevorzugte eindeutig vermögenden Opfergruppen wie reiche Kaufleute, Juweliere oder Goldschmiede und fuhr damit außerordentlich erfolgreich.

Begünstigt wurde das Vorgehen der Banden durch eine räuberische Infrastruktur. In den Gaunerherbergen, den sogenannten „kochemer Beyes“, tauschten die Räuber Nachrichten aus, planten die Verbrechen oder lagerten hier nach einem Überfall die Beute ein. In diesen abseits gelegenen und vielfach mit Geheimverstecken ausgestatteten Schlupfwinkeln waren die Räuber zudem vor den Razzien der Nationalgendarmen weitgehend sicher. Für die Betreiber der Gaunerherbergen bildeten die Räuber eine lukrative Einnahmequelle, und zahlreiche Wirtshäuser entwickelten sich zu regelrechten Zentren, von denen aus die Aktivitäten gestartet wurden. In den Städten waren die Bordelle beliebte Rückzugsorte; lagen die Operationsräume eher in ländlichen Regionen, boten beispielsweise unbewohnte Burgen oder abseits gelegene Höfe den Räubern eine sichere Unterkunft. Innerhalb der Bandenorganisationen übernahmen die Hehler den Absatz der Beute. Gleichwohl gestalteten sich die Beziehungen zwischen den Räubern und ihren Hehlern nicht einfach: Die Räuber waren bestrebt, für ihre Beute einen möglichst hohen Preis zu erzielen, den die Hehler aus verständlichen Gründen möglichst niedrig halten wollten.

In der Tat saßen die Hehler, die durch das Einlagern von gestohlenen Waren ein hohes Risiko eingingen, am längeren Hebel; denn von dem tatsächlichen Wert der Beute erhielten die Räuber in der Regel zwischen sechs und acht Prozent. Dieser unter ökonomischen Aspekten niedrige Erlös mußte darüber hinaus noch geteilt werden.

Ein festes Hehlernetz, von dem die Forschung bislang ausging, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht festgestellt werden, zumal die geschäftlichen Beziehungen nur in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum bestanden. Vielmehr suchten die Räuber immer wieder neue Hehler, bei denen sie ihre Beute absetzen konnten. Auch die These von einem jüdischen Hehlermonopol ist in diesem Zusammenhang zurückzuweisen: Wie am Beispiel der Schinderhannesbande ausgeführt wurde, bedienten sich Bückler und seine Komplizen in der überwiegenden Zahl der Fälle nichtjüdischer Hehler.

Die Behörden konnten erst seit 1798 aufgrund der Rudlerschen Reformen von Verwaltung und Justiz die Zerschlagung der Räuberbanden in den vier rheinischen Departements ins Auge fassen. Die Ermittlungen liefen jedoch aus unterschiedlichen Gründen nur zögerlich an: Zahlreiche Beamte kamen ihren Verpflichtungen nicht nach. Sie ließen die Banden ungestört agieren, machten manchmal sogar gemeinsame Sache mit den Räubern oder unterließen die zur Ergreifung der Täter notwendigen Maßnahmen. Eine letztlich geringe Unterstützung ergab sich aus dem Einsatz der Nationalgendarmerie. Zu ihren umfangreichen Aufgaben gehörte auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus oblag ihr das Unterbinden des Schmuggelwesens am Rhein sowie die Kontrolle der seit den Revolutionskriegen stark angewachsenen Vagantenpopulation. Im Rahmen der Bekämpfung der Räuberbanden kontrollierten die Nationalgendarmen die als Schlupfwinkel bekannten 'kochemer' Wirtshäuser der Banden und führten regelmäßig Razzien durch. Des weiteren waren sie für den Vollzug der erlassenen Haft- und Vorführbefehle zuständig oder übernahmen den Transport der Gefangenen in die Gefängnisse. Die Vielzahl der den Nationalgendarmen übertragenen Aufgaben überforderte allerdings aufgrund der geringen personellen Ausstattung die Truppe; jeder Kanton verfügte ungeachtet seiner Fläche im Schnitt nur über 3,7 Gendarmen.

Rückschläge in der Fahndung ergaben sich auch aufgrund der Gefängnissituation in den vier rheinischen Departements. Schon die Haftanstalten des Ancien Regime eigneten sich kaum zum Strafvollzug, die sichere Verwahrung von Strafgefangenen konnte nicht gewährleistet werden. Zwar fanden die Ideen der Gefängnisreformbewegung, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem maßgeblichen Einfluß des Engländers John Howard entstanden waren, nicht nur in Frankreich zahlreiche Anhänger, die Verwirklichung der erarbeiteten Verbesserungsvorschläge kam aber – nicht zuletzt aufgrund fehlender finanzieller Mittel – über Ansätze nicht hinaus. Charakteristische Merkmale des Gefängniswesens in der Zeit der französischen Verwaltung waren neben der chronischen Überbelegung mit Gefangenen – manchmal wurden diese sogar in der Wohnung des Wärters untergebracht – vor allem die katastrophalen hygienischen Bedingungen, unter denen die Insassen in den Haftanstalten lebten. Die Gefangenen konnten sich frei bewegen, stimmten in den überbelegten Zellen ihre Aussagen aufeinander ab oder rek-

rutieren Komplizen für die künftigen Verbrechen. Die Insassen standen darüber hinaus in regem Kontakt mit der Außenwelt, warnten die noch flüchtigen Komplizen oder organisierten ihren eigenen Ausbruch, der in zahlreichen Fällen sogar mit der aktiven Unterstützung bestochener Gefängniswärter vollzogen wurde. Die Behörden versuchten zwar, beispielsweise durch den Einsatz von Spionen, solchen Mißständen entgegenzuwirken, ernsthaft unterbinden konnten sie diese Vorgänge jedoch nicht.

Die Bevölkerung, von der Verwaltung nicht ganz zu Unrecht der stillschweigenden und oftmals auch der direkten Unterstützung der Räuberbanden verdächtigt, sollte in die Strafverfolgung aktiv eingebunden werden. So waren die Gemeinden beispielsweise verpflichtet, bewaffnete Garden aufzustellen, die in enger Kooperation mit der Nationalgendarmerie Verbrechen verhindern sollten. Eine bessere Handhabe zur Einbindung der Bevölkerung in die Verbrechensbekämpfung erhofften sich die Behörden von dem Gesetz über die *police intérieure des communes*. Dieser Erlaß, der im Inneren Frankreichs bereits seit dem 10. Vendémiaire IV (02.10.1795) galt, wurde auch 1796 in den vier rheinischen Departements in Kraft gesetzt und sah vor, daß eine Gemeinde bei der Vernachlässigung ihrer Pflichten den Opfern den entstandenen Schaden ersetzen mußte. Die verschiedenen Verordnungen ließen sich allerdings nur eingeschränkt in der Praxis durchsetzen. Die zu den Garden abgestellten Bürger nutzten jede Gelegenheit, um sich der unliebsamen Verpflichtung zu entziehen. Vor allem die Nachtwachen blieben weitgehend ineffektiv: Zwar konnten sie beispielsweise in Staudernheim oder Waldgrehweiler räuberische Gewaltaktionen verhindern, in der Mehrzahl der Fälle unterließen es die Wächter jedoch bewußt, Alarm zu schlagen. Die Verwaltung nahm solche Vorgänge zum Anlaß und verklagte die Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die *police intérieure* auf Zahlung von Schadensersatz. Der Erlaß eignete sich allerdings nur begrenzt als Instrument der Strafverfolgung, da seine Vorgaben in der Praxis nicht konsequent umzusetzen waren: Die betroffenen Gemeinden nutzten alle Möglichkeiten, die ihnen der damalige Rechtsstaat zur Verfügung stellte, und klagten sich durch die Instanzen. Die Opfer erhielten daher erst nach Jahren die ihnen zustehende Entschädigung.

Die Ermittlungen der Justiz wurden ferner durch die Tendenz zahlreicher Opfer, die Verbrechen nicht den Behörden anzuzeigen, in besonderem Maße erschwert. Obgleich das förmliche Strafverfahren eine privatrechtliche Einigung nicht vorsah, bevorzugten die Betroffenen diese Art der Konfliktlösung, die für beide Seiten Vorteile hatte: Die Opfer konnten im Falle einer Einigung zumindest teilweise mit einem Ersatz für den erlittenen Schaden rechnen, die Täter hingegen vermieden ein förmliches Strafverfahren, das ihnen im Falle einer Verurteilung eine langjährige Haftstrafe eingebracht hätte. Die Mainzer Voruntersuchungsakten enthalten viele Beispiele, in denen Opfer und Täter unter dem bewußten Ausschluß der staatlichen Justizorgane nach einer Verständigung strebten. Besonders die Opfer der zahlreichen Viehdiebstähle ignorierten konsequent den obrigkeitlichen Strafanspruch. Eine außergerichtliche Einigung wurde sogar nach schweren Verbrechen wie beispielsweise nach einem Raubüberfall gesucht: Der Sobornheimer Metzger Wilhelm Mathias hatte die Täter erkannt und forderte von ihnen die Rück-

gabe des geraubten Geldes. Als sich die Räuber weigerten, erstattete er Anzeige, und das Trierer Kriminalgericht verurteilte die Täter zu mehrjährigen Haftstrafen. Nicht nur die Ermittlungen gegen die Schinderhannesbande wurden daher durch solche Verhaltensmuster nachhaltig behindert. Die Behörden lehnten den außergerichtlichen Vergleich grundsätzlich ab und leiteten auch nach Jahren noch entsprechende Untersuchungen ein, um den alleinigen staatlichen Strafanspruch durchzusetzen.

Angesichts dieser zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die französischen Behörden im Rahmen ihrer Ermittlungen stellen mußten, wurde den Kriminalgerichten, welche die Untersuchungen gegen die Räuberbanden führten, diese Zuständigkeit entzogen und den *tribunaux criminels specials* übertragen. Mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet, verhandelten die Spezialgerichte ohne Assisen, und auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anklage (Kompetenzurteil) sowie das *jugement définitif* ergingen ohne die Mitwirkung einer Anklage- bzw. Geschworenengjury. Urteile der Spezialgerichtshöfe waren sofort rechtsgültig, ein Berufungsrecht stand den Angeklagten nicht zu.

In den Rheinlanden bestand seit dem 23. Fructidor IX (10.09.1801) in Köln ein erstes Spezialgericht, ein zweites Gericht errichtete die französische Verwaltung am 7. bzw. 8. Germinal X (07.04. bzw. 08.04.1802) in Mainz, was in den folgenden Monaten zu einem bizarren Gerangel um Kompetenzen zwischen den ehemaligen Residenzstädten führen sollte. Erst ein weiterer Erlass Napoleons vom 22. Prairial X (11.06.1802) legte die genauen Zuständigkeiten fest: Demnach fand in Mainz das Verfahren gegen die Schinderhannesbande statt, während Köln unter seinem Chefankläger Anton Keil die Ermittlungen gegen die Große Niederländische Bande führen sollte. Die Untersuchungen des Mainzer Spezialgerichts liefen nur langsam und zögerlich an, da zu diesem Zeitpunkt erst wenige Komplizen aus dem Umfeld der Schinderhannesbande in Haft saßen. Nach der Verhaftung des Schinderhannes erhielten die Ermittlungen jedoch einen deutlichen Schub. Seine ausführlichen und detaillierten Aussagen, die er gegenüber dem leitenden Untersuchungsrichter Wernher zu Protokoll gab, ermöglichten es den Justizbehörden, die Festnahme der noch flüchtigen Bandenmitglieder zu veranlassen. Dabei kooperierten sie eng mit den rechtsrheinischen Stellen, so daß sich schon nach relativ kurzer Zeit weitere Erfolge einstellten: Ende November 1802 saßen in den Mainzer Gefängnissen fast ein hundert Personen, die der *brigandage* verdächtigt wurden.

Nach Abschluß der Ermittlungen eröffnete das Mainzer Spezialgericht schließlich am 23. Oktober 1803 das Verfahren gegen 68 Angeklagte und verhandelte die in der Anklageschrift zusammengestellten Klagepunkte. Den 132 Zeugen der Anklage stellten die neun Anwälte, welche die Mandate der Angeklagten übernommen hatten, 202 Zeugen der Verteidigung gegenüber. Nach langandauernden Beratungen – das Spezialgericht mußte in nahezu 700 Einzelpunkten über die individuelle Schuld jedes Angeklagten befinden – erging am 20. November 1803 das Urteil: 19 Bandenmitglieder, unter ihnen auch Johannes Bückler, wurden zum Tode durch die Guillotine verurteilt, 24 Angeklagte erhielten zum Teil langjährige Gefängnisstrafen; die

übrigen Angeklagten sprach das Spezialgericht frei. Die Todesurteile wurden einen Tag später vor einer großen Zuschauermenge vollstreckt.

Im Sommer 1802 war der Fetzer, einer der Hauptanführer der Großen Niederländischen Bande, verhaftet, verurteilt und im Februar 1803 hingerichtet worden. Seine Aussagen führten zur Verhaftung weiterer Räuber, gegen die in Köln verhandelt wurde. Mit der Zerschlagung dieser Organisationen glaubten die damaligen Behörden, die Aktivitäten der Räuberbanden am Rhein endgültig unterbunden zu haben. Sie sollten sich allerdings täuschen: Bereits am 10. Mai 1803 erwähnte Generalregierungskommissar Jeanbon St.-André in einem Bericht an das Pariser Innenministerium, daß in der Region des Soonwaldes eine neue Bande unter Führung von Peter Schwarz aktiv sei. In der Gegend um Leiningen agierte seit 1809 die Bande der Brüder Keil, 1810 warnte Staatsanwalt Tissot vor einer Kesselflickerbande. Im gleichen Jahr wurde in Mainz der Prozeß gegen die Bande des Damian Hessel geführt; er endete im Oktober mit sechs Todesurteilen, 122 Räuber erhielten mehrjährige Haftstrafen, elf Personen wurden freigesprochen. 1810 waren auch im Bereich von St. Wendel Wildererbanden tätig; ein großes Problem stellten weiterhin die Schmugglerbanden am Rhein dar.¹²⁵⁷ Allerdings verschoben sich die Akzente in der Delinquenz. Offene Straßenüberfälle oder Raubzüge mit hoher Personalstärke sind für das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nicht mehr belegt. Statt dessen verlegten die Räuber die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit auf Einbruch und Diebstahl.

Die Jahre der französischen Verwaltung am Rhein waren also keineswegs die Blütezeit des organisierten Bandenwesens, und sein Ende erfolgte auch nicht in dieser Epoche. Räuberbanden waren zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Orten immer wieder aktiv, und ob die französische Verwaltung in den vier rheinischen Departements in der Bekämpfung kollektiver Delinquenz wirklich so viel erfolgreicher war wie ihre Vorgänger im Ancien Regime, soll offen bleiben – gewiß ging es den damit befaßten Richtern wie Becker, Keil, Rebmann und anderen Juristen nicht zuletzt auch darum, mit den *Actenmäßigen Geschichten* ihre Erfolge im Kampf gegen die Räuberbanden herauszustellen.

Die populäre Literatur hat viel dazu beigetragen, daß die Mythologisierung und Romantisierung von Räuberbanden bis auf den heutigen Tag anhält: Besonders der Schinderhannes wurde und wird als der edle Räuberhauptmann beschrieben, der zusammen mit Gleichgesinnten das ihnen von der Gesellschaft zugefügte Unrecht rächt. Seine brutalen Verbrechen traten hingegen in den Hintergrund und wurden bagatellisiert. Bereits der 1803 in Mainz geführte Prozeß gegen die Bande und die zeitgenössische Publizistik machten aber deutlich, daß keine seiner Straftaten

¹²⁵⁷ FINZSCH, Gesellschaft und Kriminalität, S. 269–275; FLECK, Räuberbanden, S. 73. Weitere Beispiele in Auswahl: LHK 276, Nr. 1215; AN BB 18, Nr. 543 u. 545; AN BB 21, Nr. 61; AN F 7, Nr. 8386 u. 8391; vgl. auch AN BB 18, Nr. 680 u. 684: Brief des Regierungskommissars am Kriminalgericht in Koblenz, Gattermann, vom 12. Pluviöse J. XII (02.02.1804) an den Justizminister mit Hinweisen auf Bandendelinquenz in den Kantonen Grumbach, Herrstein, Kirn, Lauterecken, Obermoschel, Simmern, Sobernheim u. Wolfstein; am 11. März 1811 war das Problem, wie aus einem weiteren Schreiben Gattermanns hervorgeht, immer noch nicht gelöst.

politisch motiviert war oder sich gegen eine bevorzugte Opfergruppe richtete. Trotzdem beschreibt man Bückler bis heute als einen „Robin Hood des Hunsrücks“, der ausschließlich die Reichen bestahl und die Beute an die Armen verteilte. Diese Zuschreibungen finden sich schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts und wurden in den folgenden Jahren fortgeführt. Ihren Höhepunkt erreichte diese um antijüdische und vor allem nationalistische Motive erweiterte Sichtweise allerdings besonders nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 und nach dem Ersten Weltkrieg. Die Käunter-Verfilmung von 1958 leistete der Mythologisierung des Schinderhannes weiteren Vorschub, und auch in diesen Tagen wird mit dem „prominenten Rheinland-Pfälzer“ (Brandt) Werbung für die unterschiedlichsten Produkte betrieben – ein Trend, den mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Ergebnisse dieser Arbeit nicht aufhalten können.

F. Verzeichnisse

I. Tabellen

Tabelle 19: Die Delikte der Großen Niederländischen Bande (1793–1802)

Nr.	Jahr	Ort	Delikt
1	1793	Duisburg, bei	Überfall
2	1793	Goch	Überfall
3	1793	Vorst	Überfall
4	1794	Altlinien	Überfall
5	1794	Beienbach	Überfall
6	1794	Kommern	Überfall
7	1794	Schwelm	Überfall
8	1794/95	Arnheim	Überfall auf einen Postwagen
9	1795	Aldringen	Dienststahl
10	1795	Balberg b. Xanten	Diebstahl
11	1795	Dinslaken	Überfall
12	1795	Duisburg	Überfall
13	1795	Duisburg	Diebstahl
14	1795	Duisburg	Einbruch in eine Kirche
15	1795	Elberfeld	mehrere Diebstähle
16	1795	Eversael	Diebstahl
17	1795	Kettwig	Überfall
18	1795	Köln	Überfall
19	1795	Lippe, bei	Überfall
20	1795	Lipperheide	Diebstahl
21	1795	Meiderich	Diebstahl
22	1795	Sonnborn–Wuppertal	Überfall
23	1795	Straelen	versuchter Diebstahl
24	1795	Valkenburg	Überfall
25	1795	Venlo	Versuchter Diebstahl
26	1795	Wetten	Diebstahl
27	1795	Zülpich	Einbruch
28	1795/96	Graff	Diebstahl
29	1796	Arcen	Einbruch in Kirche
30	1796	Bockum	Überfall
31	1796	Budberg (Kamp-Mehr)	Überfall
32	1796	Duisburg	Diebstahl
33	1796	Düsseldorf	Diebstahl
34	1796	Elberfeld, bei	Überfall
35	1796	Gebelsberg, bei Velbert	Überfall
36	1796	Gierath	Überfall
37	1796	Grimlinghausen	Überfall
38	1796	Kamp	Überfall

Nr.	Jahr	Ort	Delikt
39	1796	Köln	Einbruch
40	1796	Köln	Einbruch
41	1796	Köln	Einbruch
42	1796	Köln	Einbruch
43	1796	Köln-Melaten	Überfall
44	1796	Krefeld-Pfaffendick	Überfall
45	1796	Liplar	Überfall auf ein Wirtshaus
46	1796	Lobberich	Überfall
47	1796	Mühlheim-Mintert	Diebstahl
48	1796	Neesen	Kirche
49	1796	Nettesheim	Überfall
50	1796	Neuss	Einbruch
51	1796	Neuss	Einbruch
52	1796	Neustraaten	Überfall auf einen Bauernhof
53	1796	Rheydt	Ladendiebstahl
54	1796	Schwelm	Überfall
55	1796	Ürdingen	Diebstahl
56	1796	Wevelinghoven	Diebstahl
57	1797	Aldringen	Diebstahl
58	1797	Buchholz	Diebstahl
59	1797	Büderich	Überfall
60	1797	Büderich	Diebstahl
61	1797	Duisburg	Diebstahl
62	1797	Duisburg	Diebstahl
63	1797	Duisburg	Diebstahl
64	1797	Duisburg	Kirche
65	1797	Duisburg, bei	Überfall
66	1797	Giesenkriechen	Diebstahl
67	1797	Grimlinghausen, bei	Überfall
68	1797	Kowerz-Ratingen	Einbruch
69	1797	Mühlheim a.d. Ruhr	Überfall
70	1797	St. Georg Ammern	Diebstahl
71	1797	St. Goarshausen	Überfall
72	1797	St. Goarshausen	Überfall
73	1797	Venlo	versuchter Diebstahl
74	1797	Waldniel b. Arsbeck	Diebstahl
75	1797	Zülpich	Diebstahl
76	1798	Aachen	Diebstahl bei Kaufmann Breda
77	1798	Aachen	Diebstahl bei Bankier Acken
78	1798	Daaden b. Hachenburg	Überfall
79	1798	Kaiserswerth	Überfall
80	1798	Kaiserswerth	Überfall

Nr.	Jahr	Ort	Delikt
81	1798	Krefeld Nähe	Überfall
82	1798	Neuss	Mord an Landreiter
83	1798	Neuss	Mord an des Fetzers Frau
84	1799	Engers	Gefangenenbefreiung
85	1799	Fetthenne	Überfall
86	1799	Hundsangen	Überfall
87	1799	Kauenburg b. Würges	Ladendiebstahl
88	1799	Langenfeld	Überfall
89	1799	Mühlheim	Überfall
90	1799	Rösrath b. Siegburg	Überfall
91	1799	Steimel	Viehdiebstahl
92	1800	Aachen	Überfall
93	1800	Andernach	Überfall
94	1800	Asbach, bei	Überfall
95	1800	Bad Breisig	Überfall
96	1800	Bergheim b. Köln	Überfall
97	1800	Bonn-Beuel	Einbruch
98	1800	Breitenau (Montabaur)	Überfall
99	1800	Burscheid, Sasserhof	Überfall
100	1800	Daisbach	Überfall
101	1800	Derschlag (bei Neustadt)	Überfall
102	1800	Fetthenne, Strasser-Hof	Überfall
103	1800	Großseelheim	Überfall
104	1800	Großseelheim	Überfall Nr. 2
105	1800	Heelder	Überfall
106	1800	Hemmerden	Überfall
107	1800	Hillscheid/Vallendar	Überfall
108	1800	Hüls	Überfall
109	1800	Kaiserswerth	Überfall
110	1800	Kaiserswerth, bei	Überfall
111	1800	Koblenz	Überfall
112	1800	Maastricht, bei	Überfall
113	1800	Niederpleis	Überfall
114	1800	Niederpleis	Überfall
115	1800	Niederselheim b. Marburg	Überfall
116	1800	Oberweiler	Überfall
117	1800	Oberpleis	Überfall
118	1800	Odenkirchen	Überfall
119	1800	Remagen	Überfall
120	1800	Sinzig	Überfall
121	1800	Sittard, bei	Überfall
122	1800	Wellersberg/Blankenberg	Überfall

Nr.	Jahr	Ort	Delikt
123	1800	Wickrath	Überfall
124	1801	Aldenhoven	Überfall
125	1801	Aschaffenburg, Obernburg	Überfall
126	1801	Bischofsheim	Überfall
127	1801	Deutz	Diebstahl
128	1801	Essen	Überfall
129	1801	Essen, bei	Überfall
130	1801	Fühlingen	Diebstahl
131	1801	Geilenkirchen	Kirche
132	1801	Geldern, Issum bei	Überfall
133	1801	Jülich, bei	Überfall
134	1801	Kaiserswert, Hockum	Überfall
135	1801	Kapellen	Überfall
136	1801	Köln	Ladendiebstahl
137	1801	Köln	Überfall
138	1801	Köln	Mord
139	1801	Köln	Diebstahl
140	1801	Köln	Diebstahl
141	1801	Korschenbroich	Überfall
142	1801	Lechenich, Biesen bei	Kirche
143	1801	Elsdorf bei Lechenich	Kirche
144	1801	Lengerich	mißlungener Überfall
145	1801	Montabaur	Überfall
146	1801	Mühlheim a.d. Ruhr	Überfall
147	1801	Neuhausen b. Vallendar	Überfall
148	1801	Neuwied	nicht ausgeführter Überfall
149	1801	Opladen, Ri Solingen (1h)	Überfall
150	1801	Paffendorf	Kirche
151	1801	Recklinghausen-Rottrop	Überfall
152	1801	Schwelm b. Essen	versuchter Überfall
153	1801	Schwerten b. Essen	versuchter Überfall
154	1801	Stiel b. Essen	Überfall
155	1801	Velbert	Überfall
156	1801	Verberg	Einbruch
157	1801	Viersen	Überfall
158	1802	Aldenhoven bei Jülich	Diebstahl
159	1802	Frankfurt	versuchter Überfall
160	1802	Königstein b. Frankfurt	Diebstahl

Tabelle 20: Die Delikte der Moselbande (1795–1799)

Nr.	Jahr	Ort	Delikt
1	1797	Alf	Einbruch bei Posthalter Theiser

Nr.	Jahr	Ort	Delikt
2	1798	Bekond	Pferdediebstahl
3	1795	Bergweiler	Pferdediebstahl
4	1797	Bad Bertrich	Mord an Theodor Mungel
5	1798	Beuren	Pferdediebstahl
6	1798	Bonsperler Hof	Pferdediebstahl
7	1797	Büchenbeuren	Pferdediebstahl
8	1798	Büdlich	Pferdediebstahl
9	1796	Daun	Warendiebstahl
10	1797	Enkirch	Pferdediebstahl
11	1796	Enz	Eseldiebstahl
12	1798	Erdenbach, In dem	Raubüberfall
13	1797	Hasborn	Viehdiebstahl (Ochse)
14	1797	Hetzhof	Pferdediebstahl
15	1797	Höllenthal	Raubüberfall
16	1798	Höllenthal	Raubüberfall
17	1798	Höllenthal	Raubüberfall
18	1796	Hornberg	Pferdediebstahl
19	1797	Idar-Oberstein	Pferdediebstahl
20	1799	Iddesdorf	Pferdediebstahl
21	1797	Kehler Mühle	Pferdediebstahl
22	1795	Kinderbeuren	Diebstahl
23	1796	Kinderbeuren	Viehdiebstahl (Ochse)
24	1797	Kinderbeuren	Pferdediebstahl
25	1797	Kinderbeuren	Pferdediebstahl
26	1797	Kinheim	Warendiebstahl
27	1798	Lieger Mühle	Raubüberfall
28	1797	Manderscheid	Viehdiebstahl (Ochse)
29	1798	Neunkirchen	Pferdediebstahl
30	1797	Osann-Monzel	Pferdediebstahl
31	1795	Quint	Mord an franz. Offizier
32	1798	Reil	Pferdediebstahl
33	1798	Reil	Raubüberfall
34	1795	Ruben	Pferdediebstahl
35	1796	Sprinker Mühle	Mord an Familie Krones
36	1798	Strimmig	Pferdediebstahl
37	1798	Strohm	Viehdiebstahl: Schafe
38	1795	Ürzig	Mord an Frau des Iltis Jakob
39	1797	Ürzig	Mord an einem Franzosen
40	1796	Uhler	Versuchter Diebstahl

Tabelle 21: Die Delikte der Schinderhannesbande (1796–1802)

Nr.	Tatort	Datum	Beute
1	Körrweiler	Ostern 1796	1 Pferd
2	Merzweiler	Herbst 1796	Hämmel
3	Wiesweiler	1796	Geld
4	Abenteuer	1797	2 Pferde
5	Alt-Simmern	1797	N. N.
6	Hausweiler	1797	8 Hämmel
7	Bärenbach	1797	Stoffe und Kleider
8	Bärenbach	1797	3 Hämmel
9	Baldenauer Hof	1797	Mord
10	Birkenfeld	08./09.02.1797	Tuche
11	Breitenthal	1797 oder 1798	3 oder 4 Schafe
12	Herrstein	1797	2 Hämmel
13	Fischbach	(Anfang) 1797	2 Geißen
14	Gehlweiler	Ostern 1797	1 Pferd
15	Grumbach	1797	Bienen
16	Grumbach	1797	2 Pferde
17	Grumbach	1797	8 oder 9 Hämmel
18	Hirstein	20./21.07.1797	3 Pferde
19	Hunzbach	1797	1 Pferd
20	Hoppstetten	September 1797	1 Pferd
21	Hungenroth	1797	20–30 Schweine
22	Kappeln	1797	Bienen
23	Kirn	1797	8 Hämmel
24	Krebsweiler	1797	8 Hämmel
25	Limbach	Januar 1797	2 Pferde
26	Meisenheim	1797	Leder
27	Meisenheim	1797	2 Ferkel
28	Merzweiler	1797	9 Hämmel
29	Niederwörresbach	06.08.1797	2 Pferde
30	Nohen	Herbst 1797	2 Pferde
31	Obereidenbach	Februar 1797	2 Stuten
32	Schönbornerhof	1797	1 Pferd
33	Simmern	1797	4 Schweine
34	Steinbach	11.10.1797	2 Pferde

Nr.	Tatort	Datum	Beute
35	Wahlbach	25./26. Brumaire VI (15./16.11.1797)	7–8 Schweine
36	Weitersborn	1797	Bienen
37	Wiesweiler	1797	1 Pferd
38	Woppenroth	1797	7 Hämmel
39	Abtweiler	29.08.1798	1 Pferd
40	Bergenhäusen	Pfingsten 1798	3 Hämmel
41	Bingert	1798	3 Pferde
42	Böschweiler	9.3.1798	2 Pferde
43	Boos	1798	Bienen
44	Dosel (?)	1798	versuchter Diebstahl
45	Ellern	1798	2 Pferde
46	Frankenthal	27./28. Germinal VI (16./17.04.1798)	Wert: 1.163,71 Francs
47	Heimrich	1798	2 Pferde
48	Heinzenberg	12.11.1798	9 Schweine
49	Hühnerhof	Herbst 1798	1 Hammel
50	Liebshäusen	13./14.01.1798	3 Pferde
51	Lindenschied	1798	Totschlag
52	Lingerhan	13.1.1798	2 Pferde
53	Meisenheim	1798	Erpressung von Geld
54	Niederwiesen	1798	Fleischdiebstahl
55	Oberkirn	24.08.1798	2 Pferde
56	Rhaunen	1798	1 Pferd
57	Rohrbach	1798	1 Pferd
58	Schmidthächenbach	Ende September 1798	versuchter Eseldiebstahl
59	Schwarzerden	1798	1 Pferd
60	Simmern	Prairal VI (Mai/Juni 1798)	Diebstahl
61	Spall	6. Pluviöse VI (25.01.1798)	Kleider, Fleisch und Geld
62	Staudernheim	Herbst 1798	2 Hämmel
63	Thiergarten	25. Thermidor VI (12.08.1798)	Mord
64	Birkenfelder Schloß	17./18.8.1799	
65	Eckweiler	19.10.1799	30–40 Gulden
66	Gustenburg	2. Fructidor VII (19.08.1799)	1 Pferd
67	Kirchenbollenbach	Frühjahr 1799	
68	Laufersweiler	1799	Diebstahl
69	Oberwesel	20.09.1799	Fehlschlag

Nr.	Tatort	Datum	Beute
70	Offenbach	2./3. Frimaire VIII (23./24.11.1799)	Waren und „andere Effekten“
71	Sötern	13./14 Nivôse VII (02./03.01.1799)	Fehlschlag
72	Sötern	13./14. Fructidor VII (30./31.08.1799)	Fehlschlag
73	Steigerter Hof	1799	1 Kuh
74	Weiden	25.11.1799	versuchter Gelddiebstahl
75	Wickenhof	27. Frimaire VIII (18.12.1799)	mehr als 400 Fl.
76	Argenschwang	04.05.1800	Erpressung von Geld
77	Asbach	August 1800	Erpressung von Geld
78	Baumholder	28. Fructidor VIII (15.09.1800)	
79	Becherbach	1800	Geld und Lebensmittel
80	Birkenfeld	1800	Erpressung
81	Böckelheim, Schloß	24. Fructidor VIII (11.09.1800)	
82	Bruchweiler	18./19. Brumaire IX (9./10.11.1800)	Tierhäute
83	Domberg	15. Nivôse VIII (05.01.1800)	Kleidung, Geld und Wertsachen
84	Ebersweiler	1800	2 Pferde (Fehlschlag)
85	Elzbach	22. Frimaire IX (13.12.1800)	18 Francs und „andere Sachen“
86	Gräfenbacher Eisenhütte	19.11.1800	Geld und Brantwein
87	Haasenmühle	1800	2 Pferde
88	Fischbach (Hackenfels)	1. Floréal VIII (21.04.1800)	
89	Hennweiler	1800	erpressung
90	Hennweiler	1800	Mißhandlung der Opfer
91	Hottenbach	19. Germinal VIII (09.04.1800)	Leinen
92	Hottenbach	25./26. Thermidor VIII (13./14.08.1800)	
93	Hundsbach	1800	Geld und Lebensmittel
94	Hundsbach	16. Brumaire IX (06.11.1800)	Erpressung
95	Illingen	1800	Fehlschlag
96	Kirchenbollenbach	22./23. Brumaire IX (14./15.11.1800)	Drohung
97	Kusel	12./13. Pluviôse VIII (01./02.02.1800)	Geld, Uhr u. Wäsche
98	Limburg	Pfingsten 1800	Mord
99	Limburg	1800	2 Pferde
100	Merxheim	Sommer 1800	Geld
101	Michelstadt	Sommer 1800	
102	Neubrücke	25. Ventôse VIII (16.03.1800)	

Nr.	Tatort	Datum	Beute
103	Niederthalben	5. Messidor VIII (24.06.1800)	
104	Niederhausen	1800	
105	Schloß Naumburg	28. Ventôse VIII (18.03.1800)	unbekannt
106	Obermoschel	1800	
107	Otzweiler	20./21. Nivôse VIII (10./11.01.1800)	
108	Raumbach	25. Nivôse VIII (15.01.1800)	Erpressung
109	Rhaunen, Kanton	22. Nivôse VIII (11.01.1800)	
110	Roxheimer Mühle	1800	
111	Schmidthachenbach	20./21. Nivôse VIII (10./11.01.1800)	Lebensmittel, Geld und Kleidung
112	Sehsbach	1800	
113	Sötern	28./29. Fructidor VIII (15./16.09.1800)	
114	Steinerter Mühle	6. Germinal VIII (27.03.1800)	
115	Thalfang	19. Fructidor VIII (06.09.1800)	Erpressung von Geld
116	Ulmet	Floréal VIII (April/Mai 1800)	1 Pferd
117	Weiden	11./12. Germinal VIII (01./02.04.1800)	Wäsche und „andere Sachen“
118	Weierbach	6. Thermidor VIII (25.07.1800)	Geld und Lebensmittel
119	Weierbach	Ende September 1800	Geld und Lebensmittel
120	Weierbach	Anfang Oktober 1800	Geld und Lebensmittel
121	Weierbach	22. Brumaire IX (13.11.1800)	Erpressung von Geld
122	Wenigerode	28. Ventôse VIII (18.03.1800)	Mord
123	Wickenhof	1. Floréal VIII (21.04.1800)	187 Gulden
124	Wickenrodt	1. Germinal VIII (22.3.1800)	Mißhandlung der Opfer
125	Wiesweiler	1800	Geld, Kleidung und Lebensmittel
126	Winterhauch	22. Ventôse VIII (13.03.1800)	
127	zwischen Allenbach und Thalfang	18. Fructidor VIII (05.09.1800)	
128	zwischen Bergen und Herrstein	21. Ventôse VIII (11.03.1800)	
129	zwischen Hundsbach u. Bärweiler	Vendémiaire IX (September/Oktober 1800)	Geld und ein Mantel
130	zwischen Sobernheim und Meddersheim	Sommer 1800	
131	zwischen Sobernheim und Odernheim	August 1800	
132	zwischen Wolfersweiler und Birkenfeld	25. Ventôse VIII (16.03.1800)	

Nr.	Tatort	Datum	Beute
133	Abtweiler	Nivôse IX (12.1800/01.1801)	41 Gulden
134	Achtelsbach	30. Prairial/1. Messidor IX (19./20.06.1801)	Leinen
135	Adelsbach	1801	
136	Altenglan	23. Vendémiaire X (15.10.1801)	
137	Altenglan, Streitmühle	25./26. Vendémiaire X (17.10./18.10.1801)	
138	Baumholder	1801	Mehl und Fleisch
139	Bayerthal	11. Juli 1801	
140	Berg	1801	Erpressung
141	Berschweiler	vor Sötern	abgesagt
142	Breitenthal	Vendmiaire X (10./11.1801)	Bienen
143	Darmstadt	11.6.1802	Mord
144	Erbesbüdesheim	9./10. Brumaire X (31.10./01.11.1801)	Überfall
145	Gimbsheim	1801	2 Pferde
146	Haumühle	1801	Pferde
147	Horrweiler	Ende September 1801	versuchter Überfall
148	Kempfeld	1801	Erpressung
149	Kirn	23. Brumaire IX (14.11.1801)	Kleider
150	Kleinrohrheim	25. Mai 1801	
151	Laufersweiler	24./25. Germinal IX (14./15.04.1801)	
152	Lettweiler	1801	2 Pferde
153	Liebthal	Fruktidor J IX (08./09.1801)	Kleider und Wäsche
154	Limbach	Mitte Frimaire X (12.1801)	2 Pferde
155	Meddersheim	1801	
156	Meisenheim	Winter 1801	Erpressung
157	Merxheim	8./9. Pluviôse IX (28./29.01.1801)	
158	Merxheim, Kratzmühle	24./25. Brumaire X (15./16.11.1801)	
159	Neukirchen	19./20. Germinal IX (09./10.04.1801)	1 Pferd
160	Obermoschel	22./23. Brumaire X (13./14.11.1801)	
161	Oberwörresbach	Frimaire X (11./12.1801)	
162	Raumbach	Vendémiaire X (10./11.1801)	Brandbrief
163	Rheinböllen	Ende Floréal IX (Mitte Mai 1801)	Geld, Halstücher und Uhren
164	Ruschberg	30. Thermidor/1. Fructidor IX (18./19.08.1801)	Wäsche und andere Sachen
165	Sötern	17./18. Fructidor IX (04./05.09.1801)	

Nr.	Tatort	Datum	Beute
166	Staudernheim	28./29. Fructidor IX (15./16.09.1801)	
167	Thalfang	Vendemiaire X (09./10.1801)	Erpressung
168	Ulmet	10./11. Messidor IX (29./30.6.1801)	7.248,85 FF
169	Walldorf (69190)	vor 11. Juli 1801	versuchter Überfall
170	Weitersbach	nach 17./18. Thermidor IX (05./06.08.1801)	70 Pfund Fleisch
171	Würges	Januar 1801	
172	Ziegelhütte	15. Messidor IX (04.07.1801)	
173	zwischen Boos und O- dernheim	im Floréal IX (04./05.1801)	
174	zwischen Kusel und Konken	3./4. Vendemiaire VI (24./25.09.1797)	
175	zwischen Kirn und O- bersteinm	11. Brumaire X (02.11.1801)	
176	zwischen Kirn und O- bersteinm	11. Brumaire X (02.11.1801)	107 FF
177	zwischen Odernheim und Duchroth	11. Floréal IX (01.05.1801)	
178	nicht lokalisierbar	7. Messidor IX (26.01.1801)	Überfall
179	nicht lokalisierbar	4. Fructidor IX (22.08.1801)	Leinwand und Kleider
180	Abtweiler	14./15. Prairial X (04./05.06.1802)	Brandbrief
181	Callbach	Ende Februar 1802	versuchte Erpressung
182	Callbach	5. Germinal X (26.03.1802)	versuchte Erpressung
183	Darmstadt	1802	Erpressung
184	Limbach	11. oder 12. Nivôse X (01./02.01.1802)	2 Pferde
185	Hundsbach	30. Germinal/1. Floréal X (20.04./21.04.1802)	
186	Hundsbach	5./6. Floréal X (25./26.04.1802)	1 Pferd
187	Kleinhausen	6. oder 7. Prairial X (26. oder 28.05.1802)	2 Pferde
188	Löllbach, Altheckmühle	8. Ventôse X (27.02.1802)	200 FF
189	Montforter Hof	Ende März 1802	Geld
190	Neudorfer Hof	23./24. Pluviôse X (14./15.02.1802)	
191	Neunkirchen	27.04./28.04.1802	
192	Niederems, Oberdorfer Mühle	11.04./12.04.1802	
193	Raumbach	25. Nivôse X (15.01.1802)	Erpressung von Geld
194	Rehborn	7. Ventôse X (26.02.1802)	versuchte Erpressung

Nr.	Tatort	Datum	Beute
195	Rehborn	7. Ventôse X (26.02.1802)	versuchte Erpressung
196	Rehborn	März 1802	versuchte Erpressung
197	Rehborn	März 1802	versuchte Erpressung
198	Rehborn	„um den 26. März 1802“	Erpressung von Geld
199	Waldgrehweiler	21./22. Pluviôse X (10.02./11.02.1802)	
200	zwischen Hellertshausen und Schauern	12. Prairial X (01.06.1802)	
201	nicht lokalisierbar	2./3. Germinal X (22./23.03.1802)	Überfall
202	Becherbach	undatiert	1 Pferd
203	Hennweiler	undatiert	Erpressung
204	Herrstein	undatiert	124 Louis d'or
205	Villmar-Langhecke	undatiert	
206	Oberhausen		
207	Ruschberg	undatiert	Fleisch, Zinn und Leinwand
208	Spall	undatiert	Pferde
209	Spall	undatiert	2 Pferde
210	Thalfang	undatiert	
211	Wahlscheid	undatiert	Schweine
212	Würrich	1., 2. und 4. Vendemiaire XI (23., 24. u. 26.09.1802)	Erpressung von Geld
213	Zeltingen-Rachting	12./13. Frimaire XI (03./04.12.1802)	Kirchenraub

Tabelle 22: Die Anwälte der Angeklagten im Prozeß gegen die Schinderhannesbande (g = gewählt durch Angeklagten, e = ernannt durch Richter Wernher)

Datum	Klient	Anwalt
27. Ventôse XI (18.03.1803)	Johannes Bückler Sohn	Hadamar (g)
8. Germinal XI (29.03.1803)	Johannes Bückler Vater	Handel (e)
9. Germinal XI (30.03.1803)	Juliana Blasius	Handel (g)
11. Germinal XI (01.04.1803)	Philipp Jakob Heydens	Steinem (e)
16. Germinal XI (06.04.1803)	Johannes Müller Sohn	Melchiors (e)
16. Germinal XI (06.04.1803)	Peter Petry Sohn	Hügel (e)
22. Germinal XI (12.04.1803)	Theodor Müller	Melchiors (e)
22. Germinal XI (12.04.1803)	Johann Nikolaus Nau	Schwaab (e)
26. Germinal XI (16.04.1803)	Leser Issac	Parcus (e)
26. Germinal XI (16.04.1803)	Christian Reinhard	Steinem (e)
26. Germinal XI (16.04.1803)	Margaretha Eberhard	Parcus (e)
26. Germinal XI (16.04.1803)	Jakob Porn	Parcus (g)

Datum	Klient	Anwalt
27. Germinal XI (17.04.1803)	Jakob Benedum	Parcus (g)
27. Germinal XI (17.04.1803)	Friedrich Schmidt	Orth (e)
2. Floréal XI (22.04.1803)	Johann Porn	Parcus (g)
5. Floréal XI (25.04.1803)	Johannes Welsch	Steinem (e)
6. Floréal XI (26.04.1803)	Philipp Klein	Hügel (e)
9. Floréal XI (29.04.1803)	Georg Friedrich Schulz	Bauersax (e)
10. Floréal XI (30.04.1803)	Anna Maria Grein	Melchiors (e)
14. Floréal XI (04.05.1803)	Johann Adam Lahr	Parcus (e)
14. Floréal XI (04.05.1803)	Franz Brixius	George (e)
14. Floréal XI (04.05.1803)	Lothar Baumann	George (e)
16. Floréal XI (06.05.1803)	Conrad Grothe	Parcus (e)
17. Floréal XI (07.05.1803)	Peter Weber	Melchiors (g)
17. Floréal XI (07.05.1803)	Nickolaus Eckard	Melchiors (g)
17. Floréal XI (07.05.1803)	Franz Mundo	Handel (e)
18. Floréal XI (08.05.1803)	Peter Hassinger	Parcus (e)
19. Floréal XI (09.05.1803)	Philipp Weber	Parcus (g)
26. Floréal XI (16.05.1803)	Johann Korbmann	Handel (g)
26. Floréal XI (16.05.1803)	Georg Wilhelm Weisheimer	Steinem (e)
26. Floréal XI (16.05.1803)	Heinrich Walter	Parcus (g)
28. Floréal XI (18.05.1803)	Peter Haas	Parcus (e)
28. Floréal XI (18.05.1803)	Johann Nikolaus Müller	Hügel (e)
28. Floréal XI (18.05.1803)	Franz Bayer	Grubenthal (e)
30. Floréal XI (20.05.1803)	Anna Margaretha Landfried	Parcus (g)
1. Prairial XI (21.05.1803)	Adam Landfried	Parcus (e)
1. Prairial XI (21.05.1803)	Heinrich Blum	Grubenthal (e)
6. Prairial XI (26.05.1803)	Johann Georg Scherer	Parcus (g)
18. Prairial XI (07.06.1803)	Johann Müller Vater	Grubenthal (e)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Carl Gabel	Hadamar (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Friedrich Kuhns	Handel (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Michel Isaac	Parcus (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Heinrich Rupp	Hadamar (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Karl Michel	Parcus (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Nikolaus Wagner	Hügel (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Joseph Klein	Sturz (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Catharina Schreiner	Handel (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Theodor Seibel	Handel (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Adam Seibel	Handel (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Heinrich Philippi	Parcus (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Andreas Lüttger	Sturz (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Johann Kaspar	Handel (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Johann Friedrich Eisenhut	Handel (g)
1. Messidor XI (20.06.1803)	Franz Stein	Orth (g)

Datum	Klient	Anwalt
1. Messidor XI (20.06.1803)	Joseph Bosmann	Parcus (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Peter Schneider	Hadamar (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Peter Grünewald	Handel (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Schei Mayer	Hügel (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Jakob Orth	Handel (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Christian Denig	Hadamar (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Jakob Stein	Hügel (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Jakob Müller	Parcus (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Gustav Müller	Parcus (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Balthasar Lucas	Parcus (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Georg Wilhelm Neumann	Handel (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Thomas Winkel	Parcus (g)
1. Thermidor XI (20.07.1803)	Ludwig Rech	Parcus (g)
6. Thermidor XI (20.07.1803)	Leonhard Körper	Parcus (e)

Tabelle 23: Der Erwerb von Immobilien im Donnersbergdepartement durch Karl Parcus (1803–1809)

Ort	Datum	Gegenstand	Betrag (in Francs)
Bingen	18.10.1803	Anwesen	4.000
Dirmstein	07.10.1803	Grundbesitz	6.950
Dirmstein	07.10.1803	Grundbesitz	2.900
Dirmstein	27.05.1806	Hofgut	19.200
Dromersheim	30.01.1804	Hofgut	5.700
Ebersheim	12.01.1808	Hofgut	136.000
Einselthum	13.10.1803	Grundbesitz	4.000
Einselthum	19.09.1806	Hofgut	4.075
Freinsheim	30.03.1808	Grundbesitz	6.325
Freinsheim	30.03.1808	Gut	8.000
Freinsheim	30.03.1808	Anwesen	6.500
Gimbsheim	30.03.1808	Gut	3.325
Göllheim	21.07.1803	Grundbesitz	1.500
Großkarlbach	10.03.1807	2 Mühlen, Häuser, Grundbesitz	14.200
Gundersheim	16.09.1807	Grundbesitz	4.150
Gundersheim	16.09.1807	Grundbesitz	1.775
Hauptstuhl	12.10.1807	Hofgut	26.000
Herrnsheim	12.05.1807	Grundbesitz	3.325

Ort	Datum	Gegenstand	Betrag (in Francs)
Herrnsheim	12.05.1807	Grundbesitz	5.465
Hochdorf	10.06.1807	Grundbesitz	7.875
Hochstein	28.02.1804	Grundbesitz	450
Hochstein	28.02.1804	Grundbesitz	650
Horrweiler	18.10.1803	Weinberg	300
Kaiserslautern	25.06.1807	Grundbesitz	9.000
Kempton	18.04.1806	Acker	495
Kempton	18.10.1803	Gut	2.450
Köngernheim	10.08.1803	Grundbesitz	2.400
Mainz	24.08.1803	Hofgut	3.175
Mainz	25.07.1803	Hofgut	3.425
Mainz	20.06.1803	Hofgut	7.050
Mainz	20.06.1803	Hofgut	5.200
Maudach	10.06.1807	Grundbesitz	13.000
Oberingelheim	27.06.1806	Hofgut	38.200
Odernheim	25.03.1806	Äcker	3.700
Oppenheim	10.08.1803	Grundbesitz	900
Pfeddersheim	16.09.1807	Grundbesitz und Weinberg	3.400
Pfeddersheim	16.09.1807	Grundbesitz	4.275
Ramsen	30.10.1809	Grundbesitz	7.000
Rheindürkheim	18.04.1805	1 Mühle und Grundbesitz	1.509
Selzen	11.02.1803	Wiese	1.500
Selzen	18.01.1804	Grundbesitz	2.275
Selzen	18.01.1804	Grundbesitz	2.200
Standenbühl	21.07.1803	Grundbesitz	7.100
Standenbühl	21.07.1803	Gut	7.000
Trippstadt	29.05.1807	Hofgut	6.200
Waldlibersheim	11.02.1803	Grundbesitz	13.300
Weinolsheim	10.08.1803	Grundbesitz	2.700
Weinsheim	16.09.1807	Hofgut	67.000
Wendelsheim	13.03.1804	Hofgut und Grundbesitz	7.000
Winnweiler	31.08.1803	Grundbesitz	5.425
Winnweiler	31.08.1803	Grundbesitz	8.000
Worms	30.08.1803	Kloster	12.000
Worms	30.08.1803	Kloster	10.150

Ort	Datum	Gegenstand	Betrag (in Francs)
Worms	30.08.1803	Weinberg	355
Worms	30.08.1803	Weinberg	530
Worms	30.08.1803	Haus und Grundbesitz	2.400
Worms	10.04.1806	Grundbesitz	3.250
Worms	22.12.1806	Gebäude	600
Worms	12.05.1807	Gut	16.000
Summe			552.829

Tabelle 24: Die Urteile des Mainzer Spezialgerichts gegen die Bande des Schinderhannes vom 20. November 1803

Name	Urteil
Bayer, Franz	Todesstrafe
Blum, Heinrich	Todesstrafe
Brixius, Franz	Todesstrafe
Bückler Sohn, Johannes	Todesstrafe
Denig, Christian	Todesstrafe
Hassinger, Peter	Todesstrafe
Klein, Philipp	Todesstrafe
Klein, Joseph	Todesstrafe
Korbmann, Johann	Todesstrafe
Lahr, Johann Adam	Todesstrafe
Müller, Johann Nikolaus	Todesstrafe
Müller Vater, Johannes	Todesstrafe
Mundo, Franz	Todesstrafe
Porn, Jakob	Todesstrafe
Rheinhard, Christian	Todesstrafe
Schmitt, Friedrich	Todesstrafe
Schulz, Georg Friedrich	Todesstrafe
Weber, Philipp	Todesstrafe
Weisheimer, Georg Wilhelm	Todesstrafe
Welsch, Johannes	Todesstrafe
Baumann, Lothar	24jährige Kettenstrafe
Isaak, Michel	24jährige Kettenstrafe
Meyer, Schey	24jährige Kettenstrafe
Müller, Gustav	24jährige Kettenstrafe
Orth, Jakob	24jährige Kettenstrafe
Walter, Heinrich	24jährige Kettenstrafe
Weber, Peter	24jährige Kettenstrafe
Benedum, Jakob	22jährige Kettenstrafe
Bückler Vater, Johannes	22jährige Kettenstrafe

Name	Urteil
Wagner, Johann	22jährige Kettenstrafe
Petri Sohn, Peter	14jährige Kettenstrafe
Körper, Leonhard	10jährige Kettenstrafe
Michel, Karl	10jährige Kettenstrafe
Stein, Jakob	10jährige Kettenstrafe
Seibel, Adam	8jährige Kettenstrafe
Seibel, Theodor	8jährige Kettenstrafe
Heydens, Philipp Jakob	6jährige Kettenstrafe
Blasius, Juliana	2jährige Zuchthausstrafe
Boßmann, Joseph	2jährige Zuchthausstrafe
Landfried, Anna Margaretha	2jährige Zuchthausstrafe
Gabel, Karl	5monatige Zuchthausstrafe
Eberhard, Margaretha	Ausweisung
Grein, Anna Maria	Ausweisung
Eisenhuth, Johann Friedrich	Freispruch
Grothe, Konrad	Freispruch
Grünwald, Peter	Freispruch
Haas, Peter	Freispruch
Isaak, Leser	Freispruch
Kaspar, Johann	Freispruch
Kunz, Friedrich	Freispruch
Landfried, Adam	Freispruch
Lukas, Balthasar	Freispruch
Lüttger, Andreas	Freispruch
Müller, Jakob	Freispruch
Nau, Nikolaus	Freispruch
Neumann, Georg Wilhelm	Freispruch
Philippi, Heinrich	Freispruch
Rech, Ludwig	Freispruch
Scherer, Johann Georg	Freispruch
Schneider, Peter	Freispruch
Schneider, Katharina	Freispruch
Stein, Franz	Freispruch
Winkel, Thomas	Freispruch
Porn, Johannes	nahm nicht am Prozeß teil
Eckard, Nikolaus	nahm nicht am Prozeß teil
Müller Sohn, Johann	in der Haft verstorben
Müller, Theodor	in der Haft verstorben
Rupp, Heinrich	in der Haft verstorben am 24 Vendémiaire XIII (17.10.1803)

Tabelle 25: Die Delikte der Hesselbande (1793–1810)

Nr.	Jahr	Ort	Delikt
1	1802	Cernay	Diebstahl b. Theo Witz
2	1802	Mainz	Diebstahl b. Kaufmann Claude
3	1803	Rheinfelden	Diebstahl b. Witwe Lutzelschwab
4	1804	Basel	Diebstahl b. Seidenhändler
5	1804	Cernay	Diebstahl b. Theo Witz
6	1805	Bouzonville	Diebstahl b. Fräulein Lagrange
7	1805	Chateau - Salins	Diebstahl b. Händler Gauchier
8	1805	Liestall	Diebstahl von Waren
9	1805	Longwy	Diebstahl b. Goldschmied Fauconnier
10	1805	Moyenvic	versuchter Diebstahl in Kramladen
11	1805	Moyenvic	Diebstahl b. Händler Nikolaus Rosin
12	1805	Moyenvic	Diebstahl b. Kaufmann Deshayes
13	1805	Mühlhausen	Diebstahl b. Fabrikant Blech
14	1805	Nancy	Diebstahl b. Eisenhändler Aubert
15	1805	Plombières	Diebstahl b. Herrn Parisol
16	1805	St. Avold	Diebstahl b. Weggeldeinnehmer Rissé
17	1805	St. Diezier	Gelddiebstahl b. Frau Rissé
18	1805	St. Marie-aux-Mines	Diebstahl in Kramladen
19	1805	Verdun	Diebstahl b. Bierbrauer Santerre
20	1805	Verdun	Diebstahl b. Direktor Chauvez
21	1805	Vesoul	vers. Diebstahl b. Einnehmer Rethoré
22	1806	Luxeuil	vers. Diebstahl b. Einnehmer Caley
23	1806	Mâcon	Diebstahl b. Einnehmer Dumolard
24	1806	Mühlhausen	Diebstahl b. Kaufleuten Schwarzhöfer
25	1806	Nancy	Gelddiebstahl b. Kaufleuten de la Salle
26	1806	Nancy	Diebstahl b. Rentier Bouly
27	1806	Nantua	Gelddiebstahl b. Einnehmer Molinard
28	1806	Pont-à-Mousson	Diebstahl b. Kaufmann Empereur
29	1807	Auxerres	Diebstahl b. Postmeister Robin
30	1807	Bourg	Diebstahl b. Kriegszahlm. Armand
31	1807	Baum-les-Dames	Diebstahl b. Einnehmer Barbier
32	1807	Colmar	Diebstahl b. Kaufmann Schmutz
33	1807	Fumay	Diebstahl b. Kaufmann Bornier
34	1807	Givet	Diebstahl b. Kaufmann Lartique
35	1807	Guebwiller	Diebstahl b. Wirt Farine
36	1807	Joinville	Diebstahl b. Goldschmied Leloux
37	1807	Mâcon	Diebstahl b. Uhrmacher Malfroy
38	1807	Mâcon	vers. Diebstahl b. Kaffeewirt Gervais
39	1807	Mühlhausen	Diebstahl b. Fabrikant Koechlin
40	1807	Mutzig	vers. Diebstahl b. Fabrikant Couleau
41	1807	Nancy	Gelddiebstahl b. Offizier

42	1807	Rethel	Diebstahl b. Kaufmann Pikard
43	1807	Saarlouis	Diebstahl b. Kriegszahlmeister Taffard
44	1807	Saverne	Diebstahl b. Priester Volz
45	1807	Toul	versuchter Diebstahl auf Post
46	1807	Vesoul	Diebstahl b. Einnehmer Grosjean
47	1808	Barr	Diebstahl b. Lotterieeeinn. Tauflieb
48	1808	Basel	Diebstahl b. Buchdrucker Schaaf
49	1808	Cernay	Diebstahl b. Fabrikant Zürcher
50	1808	Genf	Diebstahl b. Goldschmied Pattey
51	1808	Hagenau	Diebstahl b. Lejoindre und Hallez
52	1808	Molsheim	Diebstahl b. Kaufmann Ferbach
53	1808	Murten	Diebstahl b. Goldschmied Höniges
54	1808	Orbis	Diebstahl b. Händler Patry
55	1808	Remiremont	Diebstahl b. Einnehmer Petimagin
56	1808	St. Amarin	Diebstahl b. Pfarrer Burgunder
57	1808	Saverne	Diebstahl b. Händler Signorino
58	1808	Saverne	Diebstahl b. Postdir. Mosbrücker
59	1808	Sélestat	Diebstahl b. Einnehmer Maraude
60	1808	Sélestat	Diebstahl b. Lotterieeein. Frl. Barrois
61	1808	Unterwessingen	Diebstahl b. Pfarrer
62	1808	Wissembourg	vers. Diebstahl b. Einnehmer Pfänder
63	1808	Winnweiler (Donnersberg)	Diebstahl b. Receveur Hammel
64	1809	Alzey	vers. Diebstahl b. Receveur Perrot
65	1809	Brumath	Diebstahl b. Einnehmer Spitz
66	1809	Dackenheim	Diebstahl b. Landwirt Cloos
67	1809	Drusweiler	Diebstahl b. Prediger Bens
68	1809	Frankenthal	vers. Diebstahl b. Kaufleuten
69	1809	Frankfurt	vers. Diebstahl b. Herrn Wüstenfeld
70	1809	Frankfurt	Diebstahl b. Herrn Stieffel
71	1809	Geinsheim	vers. Diebstahl auf Mühle
72	1809	Hanau	vers. Diebstahl b. Kaufm. Wunderley
73	1809	Harxheim	Diebstahl b. Müller Hildebrand
74	1809	Lambrecht	Diebstahl b. Krämer Schmidt
75	1809	Landau	Diebstahl b. Uhrmacher Guosig
76	1809	Lunéville	Diebstahl b. Gutsbesitzer Pergaut
77	1809	Luxemburg	Diebstahl b. Modehändlerin Blanc
78	1809	Mainz	versuchter Diebstahl in Leihhaus
79	1809	Mainz	versuchter Diebstahl in Post
80	1809	Mainz	Diebstahl b. Modehändler Frank
81	1809	Mainz	Diebstahl b. Receveur Kuppelmayer
82	1809	Mühlbach	Diebstahl b. Krämer Mathias Erdle
83	1809	Obernai	Diebstahl b. Receveur Hadermann
84	1809	Ruffach	Diebstahl b. Färber Dietrich

85	1809	Ruffach	Diebstahl b. Gastwirt Allemand
86	1809	Saarlouis	Diebstahl b. Tuchhändler Leinen
87	1809	Trier	Diebstahl b. Modehändler Prinz
88	1809	Verdun	Diebstahl b. Witwe Saintelette
89	1809	Worms	Diebstahl b. Kaufmann Vatzki

II. Ungedruckte Quellen

I.1 Aschaffenburg, Hofbibliothek

- Bestand 4900/SB X–105, Kompetenz-Urtheil erlassen vom Spezial-Gericht des Donnersberger Departements, gegen den berüchtigten Johann Bückler genannt Schinderhannes und 67 seiner Mitschuldigen, Mainz, ca. 1803

I.2 Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv

- Bestand E 9, Justizangelegenheiten, Nr. 51 u. Nr. 52.

I.3 Düsseldorf

- Bestand Geldern, Nr. 26
- Bestand Geldern, Justizhof, Nr. 17
- Bestand Gerichtsunterlagen Rœer-Departement (Außenstelle Kalkum), Nr. 12/4–10, Nr. 12/19–25, Nr. 12/30 u. Nr. 12/31
- Bestand Herrschaft Reiferscheid, III/B, Nr. 854, Nr. 857, Nr. 1232, Nr. 1235 u. Nr. 1458
- Bestand Hauptgericht Jülich, Nr. 42 u. Nr. 53
- Bestand Jülich-Berg, Hofrat, Nr. 31–36, Nr. 156, Nr. 167, Nr. 212, Nr. 230, Nr. 234, Nr. 234 a, Nr. 235, Nr. 247, Nr. 248, Nr. 2606, Nr. 260 u. Nr. 277
- Bestand Land zwischen Maas und Rhein, Nr. 26, Nr. 199, Nr. 263, Nr. 290, Nr. 299, Nr. 403, Nr. 520, Nr. 701, Nr. 910, Nr. 1066, Nr. 1137, Nr. 1192, Nr. 1232, Nr. 1243, Nr. 1338, Nr. 1364, Nr. 1393, Nr. 1439, Nr. 1476, Nr. 1587, Nr. 1715, Nr. 1718, Nr. 1722, Nr. 1761, Nr. 1792, Nr. 1805, Nr. 1830, Nr. 1895, Nr. 1979, Nr. 2051, Nr. 2068, Nr. 2086, Nr. 2212, Nr. 2214, Nr. 2238, Nr. 2239, Nr. 2243, Nr. 2245, Nr. 2484 u. Nr. 2667
- Bestand Moers, IV/A Justizsachen, Nr. 24, Nr. 25 u. Nr. 27
- Bestand Rœer-Departement, Nr. 1633, Nr. 1644, Nr. 1647, Nr. 1726–1729, Nr. 1740 I, Nr. 1740 II, Nr. 2082, Nr. 2083, Nr. 2103, Nr. 2111, Nr. 2790 I–III, Nr. 2791, Nr. 2792 u. Nr. 3013

I.4 Koblenz, Landeshauptarchiv

- Bestand I C, Akten der geistlichen und staatlichen Verwaltung, Nr. 8193, Nr. 11053
- Bestand 30, Reichsgrafschaft Sayn, Nr. 3701–3790

- Bestand 241, Verwaltung der eroberten Lande auf dem linken Rheinufer, Nr. 954, Nr. 955, Nr. 1029, Nr. 1056, Nr. 1104, Nr. 1107, Nr. 1111, Nr. 1218 u. Nr. 1267
- Bestand 250, Zentralverwaltung des Rhein-Mosel-Departements,
- Bestand 251, Zentralverwaltung des Saar-Departements,
- Bestand 276, Präfektur des Saardepartements zu Trier, Nr. 192, Nr. 193, Nr. 1151, Nr. 1152, Nr. 1201, Nr. 1202, Nr. 1203 u. Nr. 1205
- Bestand 307, 1, Rechtsschule Koblenz, Nr. 3, Nr. 12 u. Nr. 29
- Bestand 712, Plakate, Nr. 661, Nr. 1191, Nr. 2263, Nr. 2777, Nr. 2805 u. Nr. 2872

I.5 Köln

- Bestand Kriminalakten (Krim), Nr. 74, Nr. 76, Nr. 85, Nr. 87, Nr. 100, Nr. 127 u. Nr. 203 a
- Bestand Verfassung und Verwaltung (V + V, Nachträge), Nr. 780
- Bestand Französische Verwaltung, Nr. Nr. 1521, Nr. 1542, Nr. 1562, Nr. 1563 u. Nr. 1564
- Bestand 55 B, Polizei: Nr. 4919, Nr. 4942, Nr. 4947, Nr. 4948, Nr. 4949, Nr. 4953, Nr. 4954, Nr. 4955, Nr. 4958, Nr. 4963, Nr. 5037–5053, Nr. 5059, Nr. 5060, Nr. 5119, Nr. 5120, Nr. 5129, Nr. 5134 u. Nr. 5136
- Bestand 67 D, Zeitungen, Nr. 6898, Nr. 6902 u. Nr. 6914

I.6 Mainz, Stadtarchiv

- Bestand 60: Etat des fonctionnaires du Département de la Sarre
- Bestand 60: Etat des fonctionnaires du Département de la Rœr
- Bestand 60: Etat des fonctionnaires du Département de Rhin et Moselle
- Bestand 60: Etat des fonctionnaires du Département du Mont Tonnerre

I.7 Mainz, Stadtbibliothek

- Procédure instruite par le Tribunal criminel spécial établi a Mayence pour le département du Mont-Tonnerre, en exécution de la loi du 18 Pluviôse an IX contre Jean Bückler, dit Schinderhannes, et soixante-sept de ses complices, tous prévenus d'assassinats, ou de vols, ou de complicité des dit crimes

Bd. I.1 u. I.2: contenant les interrogatoires et les pièces y relatives.

Bd. II.1 u. II.2: contenant les procès-verbaux constatant les corps de delits et les pièces y relatives.

Bd. III.1 u. III.2: contenant les pièces jointes aux interrogatoires des dits prévenus.

Bd. IV: contenant l'acte d'accusation dressé par le citoyen Tissot, Commissaire du Gouvernement, Accusateur public près le dit Tribunal criminel spécial contre les susdit prévenus.

- Mogm: 4°/114: Extrait du jugement du Tribunal Criminel Spécial de Mayence v. 29. Brumaire XII

I.8 Paris, Archivs Nationales

- Bestand BB 1, Nr. 21, Nr. 22
- Bestand BB 5, Nr. 258
- Bestand BB 18, Nr. 728, Nr. 729 u. Nr. 730
- Bestand F 7, Nr. 7545, Nr. 8386 u. Nr. 8391
- Bestand F 20, Nr. 148, Nr. 149 u. Nr. 253

I.9 Trier, Stadtbibliothek/Stadtarchiv

- Procédure instruite par le Tribunal criminel spécial établi a Mayence pour le département du Mont-Tonnerre, en exécution de la loi du 18 Pluviôse an IX contre Jean Bückler, dit Schinderhannes, et soixante-sept de ses complices, tous prévenus d'assassinats, ou de vols, ou de complicité des dit crimes

Bd. I.1 u. I.2: contenant les interrogatoires et les pièces y relatives.

Bd. II.1 u. II.2: contenant les procès-verbaux constatant les corps de delits et les pièces y relatives.

Bd. III.1 u. III.2: contenant les pièces jointes aux interrogatoires des dits prévenus.

Bd. IV: contenant l'acte d'accusation dressé par le citoyen Tissot, Commissaire du Gouvernement, Accusateur public près le dit Tribunal criminel spécial contre les susdit prévenus.

- Jugement de compétence rendu le 18 Pluviôse an XI de la République par le Tribunal criminel spécial établi à Mayence pour le Département du Mont-Tonnerre contre Jean Bückler, fils, dit Schinderhannes et ses complices au nombre de soixante-huit
- Actenmäßige Verzeichnis, und Beschreibung Verschiedener im Hohen Erz=Stift Trier, denen Chur=auch übriger Rheinischer Crayßen, und sonstigen Landen herum vagierender, durch eine neuerliche Inquisition vom Churfürstlich=Trierischen Criminal=Oberhof zu Coblenz entdeckter Dieb= und Rauber=Banden (o.O., o.J. [Koblenz 1762])
- Bestand Fz 110–126, Sammlung von seltenen Aktenstücken (Sammlung Hermes)

I.10 Wiesbaden

- Abt. 172, XXX, Nr. 3321

I.11 Würzburg, Bayerisches Staatsarchiv

- Fasz. 10 / XXII, Akten des Vizedomamtes Aschaffenburg, Nr. 1 u. Nr. 2
- Fasz. 10 / XXIII: Akten des Vizedomamtes Aschaffenburg, Nr. 1 u. Nr. 3
- Fasz. 10 / XXIV: Akten des Vizedomamtes Aschaffenburg, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 13, Nr. 15, Nr. 17 u. Nr. 21
- Fasz. 11 / XXV: Akten des Vizedomamtes Aschaffenburg, Nr. 1
- Fasz. 14 / XXXV: Akten des Vizedomamtes Aschaffenburg, Nr. 1–3
- Fasz. 37 / XXIX: Vizedomamt Aschaffenburg, Acta judicialia (1714– 1809), Nr. 16
- Fasz. 38 / XXXII: Vizedomamt Aschaffenburg: Acta judicialia (1657– 1809), Nr. 3 u. Nr. 4
- Fasz. 181 / LXVI: Höchster Kriminalien, Nr. 8

- Fasz. 182 / LXXII: Klingenberger Kriminalien, Nr. 3
- Fasz. 182 / LXXIII: Klingenberger Kriminalien, Nr. 1 u. Nr. 17
- Fasz. 184 / LXXXII: Lohrer Kriminalien, Nr. 11 u. Nr. 15
- Fasz. 185, Nr. LXXXIX: Mainzer Kriminalien, Nr. 1 u. Nr. 7

III. Gedruckte Quellen und Literatur

- Wilhelm ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg/Berlin³1978.
- Wilhelm ABEL, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Berlin/Hamburg 1970.
- Uwe ANDRAE, Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794–1798. Studie über das rheinische Erzstift Köln unter der Besatzung durch die französischen Revolutionstruppen 1794–1798 im Spiegel von Petitionen, Essen 1994.
- ANONYMUS, Aktenmäßiger Auszug der Geschichte des Leben sund der Schandthaten des berühmigten Johann Bückler, genannt Schinderhannes, Mainz o. J. [nach 1804].
- ANONYMUS, Les Brigand célèbres: Cartouche, Mandrin, Fra-Diavolo, Schinderhannes, José Maria, Rosa Chandor, Paris 1866.
- ANONYMUS, Description des individus, composant la bande de Schinderhannes et celles dites de Mœrs, Créveld, Neuwied et de la Westphalie, lesquelles étaient encore fugitifs en l’an 1804, Mainz o.J. [nach 1810].
- ANONYMUS, Ent-Urtheil welches zu Mainz den 28 Brumär, gegen Schinderhannes nebst seinen Mitschuldigen vollzog, Mainz 1803.
- ANONYMUS, Johannes Bückler, genannt „Schinderhannes“, und seine Gefährten. Leben, Thaten und Ende, Berlin o. J. [„ca. 1885“].
- ANONYMUS, Vollständiges Handbuch für Maire und Adjuncten, für Policey=Commissare, Municipal=Räthe, Contributionsvertheiler, Forst= und Feldwächter, Zweyte Abtheilung, Köln o. J.
- ANONYMUS, Histoire de Schinderhannes et autres brigands dits garroteurs ou chauffeurs qui ont desolé les deux rives du Rhin et de Belgique, 2 Bde., Paris 1810.
- ANONYMUS, Die Kumpane des Schinderhannes. Abenteuerliche Geschichten aus dem rheinischen Räuberleben. Aus geheimen Notizen des öffentlichen Anklägers Keil und des Tribunalsrats Becker, Kreuznach 1894 [bei Ferdinand Harrach].
- ANONYMUS, Leben und Thaten des furchtbaren Räuberhauptmanns Johannes Bückler, genannt Schinderhannes. Eine Erzählung für jung und alt, Reutlingen o. J.
- ANONYMUS, Das Leben und Treiben des Räuberhauptmanns Schinderhannes, bearbeitet nach den Akten des damals in Mainz errichteten Spezialgerichts zur Bekämpfung des Räuberwesens, Trier o.J. [nach 1896].
- ANONYMUS, Lebensbeschreibung des berühmigten Räuberhauptmanns Schinderhannes. Frankfurt a. d. O., um 1800.
- ANONYMUS, Lebensbeschreibung des berühmten Räuberhauptmanns Schinderhannes und einiger seiner Spießgesellen, Prag 1805.
- ANONYMUS, Merkwürdige Beschreibung aus dem Leben und Abentheuer des berühmigten Räubers Schinderhannes genannt, welcher den 16. Junius nach Mainz in Verhaft gebracht worden
- ANONYMUS, Räuberbanden, Mörder und Jauner. 13 Flugblätter, Würzburg 1810.
- ANONYMUS, Schinderhannes, der größte Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts, sein und seiner Gefährten Leben und Treiben zwischen Rhein, Mosel und Main. Berlin , 1893. - 898 S. Erscheinungsweise: Heft 1 - 38 eines in insgesamt 150 Heften erschienen Fortsetzungsromans

- ANONYMUS, Leben und Thaten des berüchtigten Räubers Johannes Bückler genannt Schinderhannes. Eine Gaunergeschichte aus den Criminal-Akten des peinlichen Gerichts zu Maynz gezogen. Nebst beygefügtter Charakteristik der meisten Glieder von der Schinderhannischen, und mehrerer Glieder von der noch vorhandenen Niederländer Räuber-Bande, zum Gebrauch für alle Polizey-Behörden und Criminaljustizbeamte, Basel und Aarau²1804.
- ANONYMUS, Leben und Thaten des berüchtigten Räubers Johannes Bückler genannt Schinderhannes. Eine Gaunergeschichte aus den Criminal-Akten des peinlichen Gerichts zu Maynz gezogen. Nebst beygefügtter Charakteristik der meisten Glieder von der Schinderhannischen, und mehrerer Glieder von der noch vorhandenen Niederländer Räuber-Bande, zum Gebrauch für alle Polizey-Behörden und Criminaljustizbeamte, Philadelphia 1818.
- ANONYMUS, Schinderhannes des bekannten Leben und Thaten, seine Gefangennahme und Ende. Neu erzählt für das Volk. Reutlingen, um 1875.
- ANONYMUS, Schinderhannes, der größte Räuberhauptmann des 19. Jahrhunderts, sein und seiner Gefährten Leben, Berlin 1893.
- Daniel ARASSE, Die Guillotine. Die Macht der Maschine und das Schauspiel der Gerechtigkeit, Reinbek 1988.
- Armut im Rheinland. Dokumente zur Geschichte von Armut und Fürsorge im Rheinland vom Mittelalter bis heute, bearb. v. Friedhelm WEINFORTH, hrsg. v. Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Kleve 1992.
- Hermann ARNOLD, Ländliche Grundsicht und Gaunertum: Zur Kritik von Küthers Buch: Räuber und Gauner in Deutschland, In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 25, 1977, S. 67–76.
- Iganz Ferdinand ARNOLD, Schinderhannes Bueckler genannt der beruechtigte Räuberhauptmann, Erfurt 1802–1803, 2 Bde.
- Hermann ARNOLD, Soziale Isolate im Mosel-Saar-Nahe-Raum seit dem 18. Jahrhundert, Saarbrücken 1964.
- Hermann ARNOLD, Der Schinderhannes-Mythos.–In: Pfälzer Heimat 36, 1985, S. 58–61.
- Hermann ARNOLD, Neues vom alten Schinderhannes, o. Ort 1962
- Hermann ARNOLD, Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend in der Pfalz, Stuttgart 1958.
- Hermann ARNOLD, Das Vagantenunwesen in der Pfalz während des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Bevölkerungskunde der Pfalz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 55, 1957, S. 117–152.
- Hermann ARNOLD, Fahrendes Volk. Randgruppen des Zigeunervolkes, Neustadt 1980.
- Friedrich Christian Benedikt AVÉ-LALLEMANT, Das Deutsche Gaunerthum in seiner social=politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, 4 Teile in 3 Bänden, Leipzig 1858–1862.
- Karl-Ludwig AY, Unehrlichkeit, Vagantentum und Bettelwesen in der vorindustriellen Gesellschaft, in: Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte 8, 1979, S. 13–37.
- Karl Siegfried BADER, Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 71, 1956, S. 17–31.
- Karl Siegfried BADER, Kriminelles Vagantentum im Bodenseegebiet um 1800. Zu einer Jaunerliste des Reichenauers Obervogts Friedrich v. Hundbiss aus dem Jahre 1804, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 78, 1962, S. 291–333.
- Kurt BACH, Im Land des Schinderhannes. Sagen, Legenden und Geschichten aus dem Hunsrück, Trier 1989.
- Johann Heinrich BARTELS, Briefe über Kalabrien und Sizilien, 3 Bde., Göttingen 1784.
- Gottfried BASSE, Neuestes Räuber-, Diebes- und Gauner-Archiv, Quedlinburg 1812.
- Günther BAUER, Raub und Räuber, Hamburg 1970.

- Cesare BECCARIA, *Die delitti e delle pene*, Livorno 1764. Über Verbrechen und Strafen, übersetzt u. hrsg. von Wilhelm ALFF, Frankfurt am Main et al., 1998
- Jochen BECKER, Zur Handschrift, Lesarten und Überlieferungsträger, in: *Blätter der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft* 13, 1992, Heft 2, S. 30–33.
- Christine BECKER, *Das Schinderhannes-Kochbuch, oder: Das kleine Kochbuch aus dem Hunsrück*, Münster 1985.
- Johann Nikolaus BECKER, *Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins*, Reprint der Originalausgabe von 1804 (Köln), Leipzig 1988.
- Kurt BECKER, Schinderhannes und kein Ende (Bisher unbekanntes Material aus dem Staatsarchiv Koblenz), in: *Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein* 28, 1965, S. 59–66.
- Wolfgang BEHRINGER, Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte, in: *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2)*, hrsg. v. Winfried SCHULZE, Berlin 1996, S. 275–293.
- Jürgen BELKER, Aussätzige – „Türkischer Tod“ und „Armer Lazarus“, in: *Wandel der Volkskultur. Festschrift Günter Wiegelmann zum 60. Geburtstag*. Hrsg. von Nils-Arvid BRINGEUS, Münster 1988, S. 670–676.
- Helmut BERDING, *Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 12)*, Göttingen 1988.
- Grands notables du Premier Empire: notices de biographie sociale*, hrsg. v. Louis BERGERON u. a., Bd. 3: Bas-Rhin; Sarre, Mont-Tonnerre, Rhin et Moselle, Rœr, Paris 1978.
- Hermann BETTENHÄUSER, Art. „Räuberbanden“, in: HRG IV, Berlin 1990, Sp. 187–191.
- Hermann BETTENHÄUSER, Räuber- und Gaunerbanden in Hessen. Ein Beitrag zum Versuch einer historischen Kriminologie Hessens, in: *Zeitschrift für den Verein für hessische Geschichte und Landeskunde* 75/76, 1964/64, S. 275–349.
- Hermann BETTENHÄUSER, Artikel „Schinderhannes“, in: HRG IV, Berlin 1990, Sp. 1410–1413.
- Dirk BLASIUS, *Kriminalität und Alltag: Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1978.
- Andreas BLAUERT: Diebes- und Räuberbanden in Schwaben und der Schweiz, am Bodensee und am Rhein im 18. Jahrhundert, in: *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3)*, hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 57–64.
- Andreas BLAUERT, *Sackgreifer und Beutelschneider. Die Diebesbande der Alten Lisel, ihre Streifzüge am Bodensee und ihr Prozeß 1732*, Konstanz²1996.
- Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hrsg. v. Andreas BLAUERT u. Gerd SCHWERHOFF, Frankfurt am Main 1993.
- Andreas BLAUERT u. Eva WIEBEL, *Gauner- und Diebslisten. Unterschichten- und Randgruppenkriminalität in den Augen des absolutistischen Staats*, in: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2)*, hrsg. v. Mark HÄBERLEIN, Konstanz 1999, S. 67–96.
- Andreas BLAUERT u. Eva WIEBEL, *Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784*, Frankfurt am Main 2001.
- Karl Georg BOCKENHEIMER, *Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798-1814)*, Mainz²1891.
- Die rheinischen Räuberbanden: Schinderhannes, Fetzer und Co.*, hrsg. v. Heiner BOEHNKE, Frankfurt am Main 1993.
- Die großen Räuberinnen. Und wenn der Kopf fällt, sag ich hoppla*, Heiner BOEHNKE, Bettina HINDEMITH u. Heinz SARKOWICZ, Frankfurt am Main 1994.

- Das Buch der Vaganten: Spieler, Huren und Leutbetrüger, hrsg. v. Heiner BOEHNKE u. Rolf JOHANNESMEIER, Köln 1987.
- Die deutschen Räuberbanden. Wer an den Galgen gehört, kann nicht ersaufen. In Originaldokumenten herausgegeben und kommentiert. Bd. I: Die großen Räuber. Bd. II: Die rheinischen Räuberbanden. Bd. III: Von der Waterkant bis zu den Alpen, hrsg. v. Heiner BOEHNKE u. Heinz SARKOWICZ, Frankfurt am Main 1991.
- Nicolaus BÖMMELS, Der Fetzer, in: Neusser Jahrbuch für Kunst, Kulturgeschichte und Heimatkunde 1974, S. 38–43.
- Walter BÖTTGES, Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege. Ihre Geschichte und heutige Bedeutung, Bonn 1979.
- Handbuch der für die Königlich Preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, hrsg. v. K. Th. F. BORMANN u. U. v. DANIELS, 8 Bde., Köln 1833–1845.
- Hans BOLDT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches, München 1984.
- Christian BRANDT, Die Entstehung des Code pénal von 1810 und sein Einfluß auf die Strafgesetzgebung der deutschen Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts am Beispiel Bayerns und Preußens (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft, Bd. 3326), Frankfurt am Main u. a. 2000.
- Hans Peter BRANDT, Johannes Bückler. Anspruch und Wirklichkeit, in: Lebendiges Rheinland-Pfalz 21, Heft 1, 1968, S. 8–28.
- Hans Peter BRANDT, Schinderhannes ohne Mythos, in: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein 58, 1984, S. 17–34.
- Hans Peter BRANDT, Schinderhannes ohne Mythos. Vortrag gehalten am 26. Heimattag des Landkreises Birkenfeld am 30. Oktober 1983 in Herrstein, Idar-Oberstein 1984 (Erweiterter Sonderdruck).
- Hans Peter BRANDT, Wirkungsstätten des Schinderhannes in Rheinland-Pfalz, in: Heimatkalendar für den Landkreis Birkenfeld 46, 2001, S. 235–238.
- Max BRAUBACH, Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648–1815), in: Rheinische Geschichte, hrsg. v. Franz PETRI und Georg DROEGE, Bd. 2: Neuzeit, Düsseldorf³ 1980, S. 219–365.
- H. L. Breughel, Johannes Bückler genannt Schinderhannes, der größte Räuberhauptmann des 18. Jahrhunderts. Sein und seiner Gefährten Leben, Treiben und tragisches Ende. Nach Akten, Traditionen und neuen Quellen dem Deutschen Volke erzählt von H. L. Breughel, Berlin 1870.
- Johann Paul BREWER, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränkischen Monarchie bis zu unseren Zeiten. Aus den Quellen und besten Schriftstellern dargestellt, 3 Bde., Düsseldorf 1835–1837.
- Silvin BRUNS, Zur Geschichte des Inquisitionsprozesses: Der Beschuldigte im Verhör nach Abschaffung der Folter, Bonn 1994.
- Editha BUCHER u. Helmut MATHY, Die Juden in der französischen Zeit von 1798/1801 bis 1814, in: Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 1), Koblenz 1982, S. 67–282.
- Frank BUCHHOLZ, Der Schinderhannes in Geschichte, Volksphantasie und Dichtung, Diss. phil. Bonn 1952.
- Hans-Eugen BÜHLER, Weitere Ergebnisse zur Schinderhannes-Forschung aus Dokumenten des Österreichischen Staatsarchivs, in: Saarländische Familienkunde 2, Heft 7, 1969, S. 163–171.
- Das Quälen des Körpers, Eine historische Anthropologie der Folter, hrsg. v. Peter BURSCHEL u. a., Köln 2000.

- Jean-Marie Carbasse, *Introduction historique au droit penal* (Collection droit fondamental: Droit penal), Paris 1990.
- Horst CARL, *Französische Besatzungsherrschaft im Alten Reich. Völkerrechtliche, verwaltungs- und erfahrungsgeschichtliche Kontinuitätslinien französischer Okkupation am Niederhein im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Francia* 23/2, 1996, S. 33–63.
- Ernst A. CZERWONKA, *Schinderhannes. Der tollkühne Räuber und Abenteurer*. Leipzig 1890
- Gabriele B. CLEMENS, *Beamte im napoleonischen Deutschland*, in: *Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz*, hrsg. v. Christoph DIPPER, Wolfgang SCHIEDER und Rainer SCHULZE, Berlin 1995, S. 141–155.
- Gabriele B. CLEMENS, *Immobilienhändler und Spekulanten. Die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Großkäufer bei den Nationalgüterversteigerungen in den rheinischen Departements (1803–1813)*, Boppard 1995.
- Gabriele B. CLEMENS, *Der „Moselkönig“ Matthias Josef Hayn. Eine wirtschaftsbürgerliche Karriere in napoleonischer Zeit*, in: *Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde*, hrsg. v. Friedhelm Burgard, Christoph Cluse u. Alfred Haverkamp (Trierer Historische Forschungen, Bd. 28), Trier 1996, S. 129–141.
- Das Volk im Visier der Aufklärung: Popularisierung der Aufklärung im späten 18. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte, Bd. 1), hrsg. von Anne CONRAD u.a., Hamburg 1998.
- Hermann CONRAD, *Preußen und das französische Recht im Rheinland*, in: *Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln*, hrsg. v. Josef WOLFFRAM und Adolf KLEIN, Köln 1969, S. 78–112.
- Vlad CONSTANTINESCO u. Ulrich HÜBNER, *Einführung in das französische Recht* (Schriftenreihe der juristischen Schulung, Heft 16), München 1974.
- Constitutio criminalis Theresiana. Maria Theresias peinliche Gerichtsordnung*, Wien 1769. Faksimiledruck (Rechtsdenkmäler, Bd. 3), Osnabrück 1975.
- Uwe DANKER, *Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1988.
- Uwe DANKER, *Die Geschichte der Räuber und Gauner*, Düsseldorf u. Zürich 2001.
- Werner DANCKERT, *Die verfeimten Berufe*, München/Bern 1963.
- Joachim DEETERS, *Die Bestände des Stadtarchivs Köln bis 1814. Eine Übersicht* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 76. Heft), Köln 1994.
- Paul DELASALLE, *La recherche historique en archives XVI^e–XVII^e–XVIII^e siècles*, Paris 1993.
- Servaz DIEPENBACH, *Leben und Hinrichtung des Mathias Weber genannt Fetzer, des Anführers und Mitglieds der Crevelder, Neußer, Niederländischen und Westphälischen Räuberbande. Aus den Papieren des Br. Keil, öffentlichen Anklägers im Ruhr-Departement*, Köln 1803.
- Martin DINGES, *Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, hrsg. v. Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 503–544.
- Martin DINGES, *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 105), Göttingen 1994.
- Christoph DIPPER, *Deutsche Geschichte 1648–1789*, Frankfurt a. Main 1991.
- Christoph DIPPER, *Die zwei Gesichter der napoleonischen Herrschaft in Deutschland*, in: *Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz*, hrsg. v. Christoph DIPPER, Wolfgang SCHIEDER und Rainer SCHULZE, Berlin 1995, S. 11–25.
- Rheinbundstaaten und linksrheinische Departements – Französische Gerichtsorganisation vor 1814*, in: *Repertorium ungedruckter Quellen zur Rechtsprechung: Deutschland 1800–1945* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Bd. 9), 2 Bde., hrsg. v. Barbara DÖLEMEYER, Frankfurt am Main 1995.

- Winfried DOTZAUER, Geschichte des Nahe-Hunsrück-Raumes von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, Stuttgart 2001.
- Winfried DOTZAUER, Der historische Raum des Bundeslandes Rheinland-Pfalz von 1500–1815. Die fürstliche Politik für Reich und Land, ihre Krisen und Zusammenbrüche (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 538), Frankfurt am Main u. a. 1993.
- Franz DUMONT: Von Mainz nach Hambach? Kontinuität und Wandel im Lebensweg rheinischer und pfälzischer Jakobiner, in: Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789–1798) (Oberrheinische Studien, Bd. 9), hrsg. v. Volker RÖDEL, Sigmaringen 1991, S. 205–221.
- Joseph DRESSLER, Geschichte der Trierer Gerichte von 1794 bis 1813 (Schriftenreihe zur Trierer Landesgeschichte und Volkskunde, Bd. 1), Trier 1957.
- Michel DURAND, Les romans Berlinois de Clara Viebig (1860–1952). Contribution a l'étude du naturalisme tardif en Allemagne (Collection „Contacts“, Serie 3: Etudes et documents, vol. 19), Bern u. a. 1993.
- Joachim EIBACH, Stigma Betrug. Delinquenz und Ökonomie im jüdischen Ghetto, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. v. Helmut BERDING, Diethelm KLIPPEL u. Günther LOTTES, Göttingen 1999, S. 15–38.
- Ulrich EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte, München³1999.
- ELWENSPÖEK, Curt: Schinderhannes. Ein rheinischer Rebell. Nach Akten, Dokumenten und Überlieferungen, Trier 1953.
- Jörg ENGELBRECHT/Udo FLECK, Die administrative Gliederung in der Zeit der französischen Verwaltung (1798–1813) (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte), in Bearbeitung.
- Jörg ENGELBRECHT, Grundzüge der französischen Verwaltungspolitik auf dem linken Rheinufer (1794–1814), in: Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz, hrsg. v. Christoph DIPPER, Wolfgang SCHIEDER und Rainer SCHULZE, Berlin 1995, S. 79–91.
- Marcel ERKENS: Die französische Friedensgerichtsbarkeit 1789–1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departments (Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 5), Köln 1994.
- Richard EVANS, Öffentlichkeit und Autorität: Zur Geschichte der Hinrichtungen in Deutschland vom allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich, in: Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hrsg. v. Heinz REIF, Frankfurt am Main 1984, S. 185–258.
- Richard EVANS, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1897, Hamburg 2001.
- Karl-Georg FABER, Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft. Eine personengeschichtliche Studie, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen, Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern, hrsg. von Max BRAUBACH u. a., Bonn 1960, S. 350–388.
- Karl FALLER, Der Schinderhannesturm in Simmern, Simmern 1976.
- Armin Peter FAUST, Kunsthistorische Anmerkungen zu den sogenannten Schinderhannes-Portraits des K. M. Ernst, in: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein 68, 1994, S. 167–178.
- Armin Peter FAUST, Die bekannteste Weierbacherin. Allen noch lebenden Nachkommen von Julchen gewidmet, in: Heimatkalender für den Landkreis Birkenfeld 1962, S. 131–139.
- Elisabeth FEHRENBACH, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 12), München 1981.
- Elisabeth Fehrenbach, Traditionelle Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1974.

- Elisabeth FEHRENBACH, Verfassungs- und sozialpolitische Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: *Historische Zeitschrift* 228, 1979, S. 288–316.
- Peter FELDHAUSEN, Zur Geschichte des Strafprozeßrechts in Frankreich von der Revolution bis zum Erlaß des „Code d’instruction criminelle“ (1789–1809), Diss. iur. Univ. Bonn 1966.
- Norbert FINZSCH: „Zur Ökonomie des Strafens“: Gefängniswesen und Gefängnisreform im Rœrdépartement nach 1794, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 54, 1990, S. 188–210.
- Norbert FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten. Zur Geschichte der rheinischen Unterschichten gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1990.
- Norbert FINZSCH, Räuber und Gendarme im Rheinland: Das Bandenwesen in den vier rheinischen Départements vor und während der Zeit der französischen Verwaltung (1794–1814), in: *Francia* 15, 1987, S. 435–471.
- Wolfram FISCHER, Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der „Sozialen Frage“ in Europa seit dem Mittelalter, Göttingen 1982.
- Udo FLECK, „Extinguer les Cannibales!“ Die Ermittlungen des Mainzer „Tribunal Criminel spécial“ gegen die Bande des Schinderhannes (1802/1803), in: *Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft*, Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Dietrich EBELING u.a., Trier 2001, S. 605–627.
- Udo FLECK, „Die Geißeln der Menschheit“ – Die Bande des ‘Schinderhannes’ Johannes Bückler, in: *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500– 2000. Wissenschaftlicher Begleitkatalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98)*, Koblenz 2002, S. 340–359.
- Udo FLECK: „Du Schelm! Du Hure! Wo habt ihr euer Geld?“ – Räuberbanden im Moselraum um 1800, in: *Sobernheimer Gespräche IV/V*, hrsg. v. Klaus FRECKMANN, Bad Sobernheim 2000, S. 61–78.
- Udo FLECK, Art. „Romantisierung von Räuberbanden“, in: *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Katalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 99)*, Koblenz 2002, S. 60–64.
- Günther FLECKENSTEIN, Schinderhannes-Jubiläum in Hersfeld, Mainz 1978.
- Etienne FRANÇOIS, Unterschichten und Armut in rheinischen Residenzstätten, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 62, 1975, S. 433–464.
- Manfred FRANKE, Schinderhannes. Kriminalgeschichte voller Abenteuer und Wunder und doch streng der Wahrheit getreu 1802. Wiederaufgefunden im Jahre 1977 und hrsg. v. Manfred FRANKE, Berlin 1977.
- Manfred FRANKE, Schinderhannes: Das kurze, wilde Leben des Johannes Bückler, neu erzählt nach alten Protokollen, Briefen und Zeitungsberichten, Hildesheim 1993.
- Manfred FRANKE, Der Schinderhannes in der deutschen Volkskultur. Eine volkscundliche Monographie, Frankfurt am Main 1958.
- Heinz FRIEDEL Der Steckbrief und andere Legenden um den Räuberhauptmann Johannes Bückler genannt „Schinderhannes“. Kaiserslautern 1945.
- Hartmut FRIESEN, Räuberbanden. Diebestouren, Gaunerzinken und Bockreiter, Duisburg 1992.
- Gerd Fuchs, Schinderhannes, Hamburg 1986.
- Merxheim. Aus der Geschichte eines Dorfes an der mittleren Nahe, bearb. v. Joachim FÜLLMANN und Werner VOGT, Merxheim 1992
- Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Übersetzungen. Nebst den bezüglichen Gesetzen, Dekreten, Staatsrathsgutachten, Ministerialumschreiben, und allen seit 1814 in den Landen des linken Rheinufer und später in dem Rheinkreise ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, wodurch die französischen Gesetze aufgehoben, abgeändert und erläutert werden, bearb. v. G. RICHTER, Zweibrücken³1829.
- René GARRAUD, *Traité théorique et pratique du droit pénal français*, 6 Bde., Paris³1913.
- F. GEERDS, Artikel „Gauertum“, in: *HRG I*, Berlin 1971, Sp. 1404–1411.

- F. GEERDS, Art. „Konkurrenz“, in: HRG II, Berlin 1978, Sp. 1075–1083.
- Hellmuth GENSICKE, Kritische Studien zur Herkunft des Schinderhannes (Johannes Bückler), in: Genealogisches Jahrbuch 12, 1972, S. 136–146.
- Klaus GERTEIS, Art. „Ruppenthal, Karl Ferdinand Friedrich Julius“, in: Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 385 f.
- Klaus GERTEIS, Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen Welt“, Darmstadt 1986.
- Klaus GERTEIS, Straßen zwischen Maas und Rhein in der frühen Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Post (Trierer Historische Forschungen, Bd. 30), hrsg. v. Friedhelm BURGARD u. Alfred HAVERKAMP, Trier 1997, S. 545–559.
- Wilhelm GIERLICH, Geschichte der Bockreiter. Masch. Typoskript im Stadtarchiv Herzogenrath (1986).
- Carlo GINZBURG: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Berlin 1990.
- Rudolf GLANZ, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968.
- Jacques GODECHOT, Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire, Paris ²1968.
- Sabine GRAUMANN: Französische Verwaltung am Niederrhein: Das Rœrdepartement 1798–1814 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 27), Essen 1990.
- František GRAUS, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 8, 1981, S. 385–437.
- Antonio GRILLI, Die französische Justizorganisation am linken Rheinufer 1797–1803 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 190), Frankfurt am Main u. a. 1999.
- Antonio GRILLI, Sprache und Recht in den französischen Rheinlanden. Die Einführung des Französischen als Gerichtssprache im Saardepartement 1798, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 37, 1993, S. 227–252.
- Guido GROß, Art. „Hermes, Johann Peter Job“, in: Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 173 f.
- Guido GROß, Art. „Hetzrodt, Johann Baptist Michael“, in: Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 179 f.
- Annette GRÜNEWALD, Dichtung und Wahrheit im Schinderhannes-Schrifttum, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete 14, 1962, S. 48–58.
- Annette GRÜNEWALD, Eine Schinderhannes Genealogie, in: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete 18/19, 1966/67, S. 128–163.
- Nicole GUIMEZANES, Introduction au droit français (Les systèmes juridiques des Etats européens, Bd. 3), Baden-Baden 1995.
- Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, hrsg. v. Rebekka HABERMAS in Verbindung mit Tanja HOMMEN, München 1999.
- Von kühnen Räubern und Rebellen, hrsg. v. Regina HÄNSELD, Würzburg 1983.
- Michael HALLER, Schinderhannes, Berlin 1978.
- Walter HANSEN, Der Detektiv von Paris. Das abenteuerliche Leben des François Vidocq, München 1995.
- Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution (1780–1801) (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 42), hrsg. v. Joseph HANSEN, 4 Bde., Bonn 1931–1938.
- Wolfgang HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: Städtische Randgruppen und Minderheiten, hrsg. v. Bernhard KIRCHGÄSSNER u. Fritz REUTER, Sigmaringen 1985, S. 49–114.
- Karin HAUSEN, Schwierigkeiten mit dem „sozialen Protest“. Kritische Anmerkungen zu einem historischen Forschungsansatz, in: Geschichte und Gesellschaft 3, 1977, S. 257–263.

- Jost HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 20), Köln u.a. 1989.
- Jost HAUSMANN, „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet“ –Zur Entwicklung der Tötungsdelikte, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500– 2000. Wissenschaftlicher Begleitkatalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98), Koblenz 2002, S. 424–428.
- Ludwig HAYN, Lebensbeschreibungen und Criminalprozesse berühmter Räuber und großer Verbrecher. Nach Acten und Archiven, 3 Bde., Leipzig 1846.
- Carl HEILER, Der historische Schinderhannes, in: Nassauische Heimatblätter 48, 1948, S. 78–90.
- Karl-August HEISE, Art. „Büchel, Valentin Ignaz“, in: Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 57.
- Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. Vom Faustkeil zum Förderturm, hrsg. v. Hans-Walter HERRMANN u. Kurt HOPPSTÄDTER, 3 Bde., Saarbrücken²1978.
- Hans Wolfgang HILLERS, Julchen und Schinderhannes. Ein Volkstück in fünf Akten, Potsdam 1926
- Fritz Hinrichs, Die Posthalterei Langenfeld diente Thurn und Taxis und der Krone Preußen, Selbstdruck o. J., o. O. (1967).
- Rudolf HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde., Weimar 1920/1935, Nachdruck Aalen 1964.
- Eric HOBBSBAWM, Die Banditen, Frankfurt am Main 1972.
- Eric HOBBSBAWM, Sozialrebelln. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert (Soziologische Texte Bd. 14), Neuwied 1962.
- Carl A. HOFFMANN, Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. v. Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 563–579.
- André HOLENSTEIN, Gesetzgebung und administrative Praxis im Staat des Ancien Régime. Beobachtungen an den badischen Vogt- und Rügegerichten des 18. Jahrhunderts, in: Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 22), hrsg. v. Barbara DÖLEMAYER und Diethelm KLIPPEL, Berlin 1998, S. 171–197.
- André HOLENSTEIN, Ordnung und Unordnung im Dorf. Ordnungsdiskurse, Ordnungspraktiken und Konfliktregelungen vor den badischen Frevelgerichten des 18. Jahrhunderts, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2), hrsg. v. Mark HÄBERLEIN, Konstanz 1999, S. 165–196.
- John HOWARD, Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa, nebst einigen Beobachtungen über die Pest und fortgesetzten Bemerkungen über Gefängnisse und Krankenhäuser, Leipzig 1791.
- John HOWARD, An account of the principal lazarettos in Europe, with various papers relative to the plague, together with further observations on some foreign prisons and hospitals, Warrington, 1777.
- John HOWARD, The state of the prisons in England and Wales. With preliminary observations, and an account of some foreign prisons and hospitals, Warrington 1777.
- Irmgard HUBERTI, Das Armenwesen der Stadt Trier vom Ausgang der kurfürstlichen Zeit bis zum Ende der französischen Herrschaft, 1768–1814, Berlin 1935.
- Calixte HUDEMANN-SIMON, L'Etat et les pauvres. L'assistance et la lutte contre la mendicité dans les quatre départements rhénans 1794–1814, Sigmaringen 1997.
- Jürgen HUCK, Der Fetzer und seine Bande in Neuss im Lichte neuer Forschung, in: Almanach für den Kreis Neuss 1983, S. 119–154.

- Franz IRSIGLER, Herrschaftsgebiete im Jahre 1789 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte 5,1), Köln 1982.
- Franz IRSIGLER, Landesgeschichte als regional bestimmte multidisziplinäre Wissenschaft, in: Brandenburgische Landesgeschichte heute, hrsg. v. Liselott ENDERS und Klaus NEITMANN, Potsdam 1999, S. 9–22.
- Franz IRSIGLER u. Arnold LASOTTA, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300–1600, München⁵1993.
- Volker JARREN, Schmuggel und Schmuggelbekämpfung in den preußischen Westprovinzen 1818–1854 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 4), Paderborn 1992.
- Günther JEROUSCHEK, „Mit aller Schärpffe angegriffen undt gemartert“, Überlegungen zur Folter als Institut des gemeinrechtlichen Strafverfahrens, in: „Zur Erhaltung guter Ordnung“, Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz, Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Jost HAUSMANN, Köln 2001, S. 351–371.
- Günter JEROUSCHEK, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104, 1992, S. 228–360.
- Robert JÜTTE, Bettelschübe in der frühen Neuzeit, in: Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, hrsg. v. Andreas GESTRICH, Gerhard Hirschfeld und Holger SONNABEND, Stuttgart 1995, S. 61–71.
- Robert JÜTTE, Nepper, Schlepper und Bauernfänger im frühneuzeitlichen Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 51, 1987, S. 250–265.
- Nikolaus Heinrich JULIUS, Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u.s.w. Gehalten im Frühlinge 1827 zu Berlin, nebst einer Einleitung über die Zahlen, Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen europäischen und amerikanischen Staaten, Berlin 1828.
- Anton JUNG, Schinderhannes und das Räuberunwesen in unserer Heimat, Limburg-Eschhofen²1988.
- Justiz in alter Zeit, hrsg. v. MITTELALTERLICHEN KRIMINALMUSEUM ROTHENBURG O. D. TAUBER (Bd. VI c der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. Tauber), Heilbronn 1989.
- Ludwig KAHLEN, Die Bockreiter im Lande von Herzogenrath. Bilder der Vergangenheit (erster Teil), Merkstein 1957.
- Ludwig KAHLEN, Chirurg und Räuberhauptmann. Zweiter Teil: „Die Bockreiter im Lande von Herzogenrath“, Merkstein 1961.
- Mahmoud KANDIL, Sozialer Protest gegen das napoleonische Herrschaftssystem. Äußerungen der Bevölkerung des Großherzogtums Berg 1808–1813 aus dem Blickwinkel der Obrigkeit, Aachen 1995.
- Cilli KASPER-HOLTKOTTE, Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Bd. 3), Hannover 1996.
- Cilli KASPER-HOLTKOTTE, „Jud, gib Dein Geld oder du bist des Todes.“ Die Banditengruppe des Schinderhannes und die Juden, in: Aschkenas 3, 1993, Heft 1, S. 113–188.
- Reiner KAWA, Georg Friedrich Rebmann (1768–1824). Studien zu Leben und Werk eines deutschen Jakobiners, Bonn 1980.
- Anton KEIL, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins. Zweyter Theil: Enthaltend die Geschichte der Brabantischen, Holländischen, Mersener, Crevelder, Neußer, Neuwieder und Westphälischen Räuberbande. Aus den Criminal=Protocollen und geheimen Notizen des Br. Keil, ehemaligen Ankläger im Rœr=Departemente, zusammengetragen von einem Mitgliede des Bezirks=Gerichts in Cöln, Köln 1804.
- Anton KEIL, Handbuch für Maire und Adjuncten, für Polizey-Commissaire, Gemeinderäthe, Einnehmer und Verteiler der Steuern, Spital- und Armenverwalter, Pfarrer, Kirchenräthe, Feld- und Forsthüter und Geschäftsmänner. 2 Teile, Köln²1814.

- August KELLER, Ortschronik Hottenbach, Trier 1961.
- Ariane KEMKES-GROTTENTHALER, Die Enthauptung des „Schinderhannes“, in: MORITURI: Menschenopfer – Todgeweihte – Strafgerichte, hrsg. v. Hans-Peter KUHNEN, Trier 2000, S. 207 f.
- Alistair KERSHAW, Die Guillotine. Eine Geschichte des mechanischen Fallbeils, Hamburg 1959.
- Silke KLAES, Die Post im Rheinland. Recht und Verwaltung in der Franzosenzeit (1792–1815) (Rechtsgeschichtliche Studien, Bd. 14), Köln et al. 2001.
- Adolf KLEIN, Die rheinische Justiz und der rechtsstaatliche Gedanke in Deutschland – Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Köln und der Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk, in: Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln, hrsg. v. Josef WOLFFRAM und Adolf KLEIN, Köln 1969, S. 113–264.
- Stefan KLEINBREUER, Das Rheinische Strafgesetzbuch. Das materielle Strafrecht der Rheinprovinz und sein Einfluß auf die Strafgesetzgebung in Preußen und im Norddeutschen Bund, Diss. iur. Univ. Bonn 1999.
- Friedrich KLUGE, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen, 2 Bde., Nachdruck Berlin/New York 1987.
- Hajo KNEBEL, Der unsterbliche Johannes Bückler. Zur literarischen Rezeption des Schinderhannes, In: Lebendiges Rheinland-Pfalz 21, Heft 1, 1984, S. 20–27.
- Josef KNOOP, Die Räuberbanden links und rechts der Mosel um 1800, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1985, S. 197–208.
- Jürgen KÖNIG, Der Hunsrück in der französischen Zeit (1792/94–1814). Unter besonderer Berücksichtigung der drei Kantone Simmern – Kirchberg – Kastellaun (Schriftenreihe des Hunsrücker Geschichtsvereins, Nr. 23, zugl. Diss. Univ. Mainz 1994), Mainz/Darmstadt 1995.
- Jürgen KÖNIG, Ein Pferdediebstahl in Steinbach (1797), in: Hunsrücker Heimatblätter 31, 1991, S. 75–78.
- Von Spitzbuben, liederlichen Weibsmenschen und anderen Galgenvögeln. Räuberbanden des 17.–19. Jahrhunderts, hrsg. v. G. E. KÖNIG u. Michael RUDOLF, Greiz 1992.
- Angelika KOPECNÝ, Fahrende und Vagabunden. Ihre Geschichte, Überlebenskünste, Zeichen und Straßen, Berlin 1980.
- Alfred KOSEAN-MOKRAU, Rezension zu: Tilman Röhrig, Mathias Weber, genannt der Fetzer, Neunkirchen/Odenwald 1975 und Carsten Küther, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1976, in: Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte 7, 1978, S. 474–479.
- Günter KRAFT, Historische Studien zu Schillers Schauspiel „Die Räuber“. Über eine mitteldeutsch-fränkische Räuberbande des 18. Jahrhunderts, Weimar 1959.
- Barbara KRAUB-THEIM, Naturalismus und Heimatkunst bei Clara Viebig. Darwinistisch-evolutionäre Naturvorstellungen und ihre ästhetischen Reaktionsformen (Studien zur deutschen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 19), Frankfurt am Main u. a. 1992.
- Thomas KRAUSE, Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999.
- Michael KRAUSNICK, Von Räubern und Gendarmen. Berichte und Geschichten aus der Zeit der großen Räuberbanden, Würzburg 1978.
- Günther KRUG, Die Advokat-Anwälte der Großherzoglich-Hessischen Provinzialhauptstadt Mainz – Geschichte der Mainzer Rechtsanwaltschaft von 1816 bis 1879, Diss. iur. Univ. Mainz 1996.
- Carsten KÜTHER, Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983.
- Carsten KÜTHER, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 20), Göttingen 1976.
- André LAINGUI u. Arlette LEBIGRE, Histoire du droit pénal, 2 Bde., Paris 1985, hier Bd. 2, S. 136–141.

- Peter LANDAU, Schwurgerichte und Schöffengerichte in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *The trial jury in England, France, Germany 1700–1900 (Comparative studies in continental and Anglo-American legal history, Bd. 4)*, hrsg. v. Antonio PADOA SCHIOPPA, Berlin 1987, S. 241–304.
- Ernst LANDSBERG, Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814–1819 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. XXXI), Bonn 1914.
- Ernst LANDSBERG, Das rheinische Recht und die rheinische Gerichtsverfassung, in: *Die Rheinprovinz 1815–1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein*, hrsg. v. Joseph HANSEN, Nachdr. der Ausgabe Bonn 1918, Köln 1990, S. 149–195.
- Katrin LANGE, Zwischen Verurteilung und Ideologisierung: Zur Einschätzung von Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Oberrheinischen Geschichtsvereins* 81, 1996, S. 261–276.
- Katrin LANGE: *Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 584)*, Frankfurt am Main u. a. 1994.
- Jean LARGUIER, *Droit pénal général et procédure pénale*, Paris ¹⁰1985.
- Jacques LEAUTE, *Droit criminel et procédure pénale*, in: *Le droit français*, hrsg. v. René DAVID, 2 Bde., Paris 1960, hier Bd. 2, S. 301–336.
- Heribert J. LEONARDY, *Der Mythos vom „edlen“ Räuber. Untersuchungen narrativer Tendenzen und Bearbeitungsformen bei den Legenden der vier Räuberfiguren Robin Hood, Schinderhannes, Jesse James und Ned Kelly*, Saarbrücken 1997.
- Emmanuel LEROY LADURIE: *Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294–1324*, Frankfurt am Main u. a. 1989.
- Joseph LIBLIN, *Les Sept martyrs de Lutzelbourg et les précurseurs de Schinderhannes, 1768–1786*, Colmar 1869.
- Stephan LIERMANN, Heinrich Gottfried Daniels, der erste Präsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofs in Köln, in: *Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln*, hrsg. v. Josef WOLFFRAM und Adolf KLEIN, Köln 1969, S. 57–77.
- Francisca LOETZ, *L'infrajudiciare. Facetten und Bedeutungen eines Konzepts*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, hrsg. v. Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 545–562.
- Arno LOTT, *Die Todesstrafen im Kurfürstentum Trier in der frühen Neuzeit (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 2314)*, Frankfurt am Main u. a. 1998.
- Sammlung der für die Königlich Preußische Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte etc.*, hrsg. v. Friedrich A. LOTTNER, Berlin 1834.
- Dagmar LUTZ, „Ein Mann, wie er im Buche steht.“ Versuch einer Lebensbeschreibung des Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, in: *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3)*, hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 81–96.
- Gunter MAHLERWEIN, Handlungsspielräume dörflicher Amtsträger unter Kurfürst, Napoleon und Großherzog: Rheinessen 1700–1850, in: *Landgemeinden im Übergang zum modernen Staat. Vergleichende Mikrostudien im linksrheinischen Raum*, hrsg. v. Norbert FRANZ u. a. (Trierer Historische Forschungen, Bd. 36), Trier 1999, S. 155–170.
- Luitwin MALLMANN: *Französische Juristenausbildung im Rheinland 1794–1814. Die Rechtsschule von Koblenz (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln, Bd. 5)*, Köln 1987.
- Gunter MANN, Schinderhannes, Galvanismus und die experimentelle Medizin in Mainz um 1800, in: *Medizinhistorisches Journal* 12, 1977, S. 21–80.

- Jürgen MARTSCHUKAT, Ein schneller Schnitt, ein sanfter Tod? Die Guillotine als Symbol der Aufklärung, in: Das Volk im Visier der Aufklärung: Popularisierung der Aufklärung im späten 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte, Bd. 1), hrsg. von Anne CONRAD u.a., Hamburg 1998, S. 121–142.
- Jürgen MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten. Die Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln u. a., 2000.
- Jürgen MARTSCHUKAT, Die öffentliche Hinrichtung – ein „Theater des Schreckens“?, in: Kriminologisches Journal 27, 1995, S. 186–208.
- Rudolf MARX, Gefängnisse in Trier – vom Gewahrsam in Türmen, Kellern und Rathäusern zur Justizvollzugsanstalt, in: Neues Trierisches Jahrbuch 1981, S. 25–34.
- Helmut MATHY, Edler Räuber oder Krimineller? Legende und Wirklichkeit des Schinderhannes, in: Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte, hrsg. v. Uwe SCHULTZ, München²1997, S. 234–241.
- Helmut MATHY, Schinderhannes – und kein Ende, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1985, S. 209–215.
- Helmut MATHY, Jeanbon St. André: Der Präfekt Napoleons in Mainz und Förderer des Gutenberggedankens (Kleiner Druck der Gutenberg-Gesellschaft, Bd. 85), Mainz 1969.
- Helmut MATHY, Der Schinderhannes. Zwischen Mutmaßungen und Erkenntnissen, Mainz 1989.
- Helmut MATHY, Der Schinderhannes. Versuch einer Annäherung an seine historische Gestalt, in: Lebendiges Rheinland-Pfalz 21, 1984, Heft 1, S. 1–7.
- Helmut MATHY, „Austunken muß es das Volk ...“ Carl Zuckmayers Urteil über den rheinhessischen Separatismus und die französische Rheinlandbesetzung von 1918 bis 1930, in: Blätter der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft 13, 1978, Heft 1, S. 26–37.
- Dorothee MEIGEN, Schinderhannes–Legendenbildung um einen historischen Räuber, in: Volkskunde im Rheinland 8, 1993, Heft 1, S. 14–48.
- Hans Mathes MERKEL, Das gute Recht des Räubers Angelo Duca, München 1977.
- D. MEURER, Artikel „Verbrechenskonkurrenz“, in HRG V, Berlin 1998, Sp. 670–673.
- Johann Jakob MICHEL, Die Bockreiter im Lande von Herzogenrath und Umgebung, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 4, 1882, S. 21–90.
- August MINOR, Räuberbanden im Goldenen Grund: Schinderhannes und andere. Gesammelte und ausgewertete Quellenfunde, Nachrichten und Überlieferungen (Schriftenfolge Goldener Grund, Heft 12), Bad Camberg 1970.
- MITTEIS/LIEBERICH, Rechtsgeschichte =Heinrich MITTEIS u. Heinz LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, München¹⁹1992.
- Hansgeorg MOLITOR, Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980.
- Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87), hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000.
- Jürgen MÜLLER: 1798. Das Jahr des Umbruchs im Rheinland, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 62, 1998, S. 205–237.
- Jürgen MÜLLER, Die Französische Herrschaft, in: Geschichte der Stadt Koblenz, hrsg. v. der Energieversorgung Mittelrhein GmbH, 2 Bde., Koblenz 1993, hier Bd. 1, S. 19–48.
- Rudolf MÜLLER, Stadtgeschichte Langenfeld, Langenfeld 1982.
- Max MÜLLER: Die Geschichte der Stadt St. Wendel von ihren Anfängen bis zum Weltkriege, St. Wendel 1927.
- Edmund NACKEN, Räuber oder Rebell? Schinderhannes – wie er wirklich war. Dokumentarbericht nach den Originalakten und anderen Quellen, Simmern 1961.
- Edmund NACKEN, Die wahre Geschichte des Johann Wilhelm Bückler, nachmals bekannt geworden als Räuberhauptmann Schinderhannes, nach den Mainzer Voruntersuchungsakten und anderen Quellen dargestellt, Mainz 1968.

- Reinhold NEEB, Räuber, Gauner und Vagabunden. Kriminalität im alten Oberhessen, Gießen²1992.
- Jörg NEGENDANK und Gerold RICHTER, Naturräumliche Gliederung (Geschichtlicher Atlas Rheinlande, Karte und Beiheft I.1–I.5), Köln 1982.
- Thomas NUTZ, Gefängnisreformdiskurs und Kriminalpolitik in Preußen bis 1806, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. v. Helmut BERDING, Diethelm KLIPPEL u. Günther LOTTES, Göttingen 1999, S. 39–67.
- Thomas NUTZ, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 33), München 2001.
- Gerhard OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: DERS., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 179–197.
- Michael OHLMANN, Aus den Akten des Schinderhannesprozesses, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 12, 1932, Nr. 2, S. 7 f.; Nr. 3, S. 9–12; Nr. 4, S. 13–16; Nr. 5, S. 19 f.; Nr. 6, S. 22–24; Nr. 7, S. 27 f.; Nr. 8, S. 32; Nr. 9, S. 34 f.; Nr. 10, S. 35 f.; Nr. 11, S. 41 f.; Nr. 12, S. 46–48; Jahrgang 13, 1933, Nr. 1, S. 3 f.; Nr. 2, S. 5 f.; Nr. 7, S. 25–27; Nr. 8, S. 30 f.; Nr. 9, S. 35 f.; Nr. 10, S. 37–39; Nr. 11, S. 41–44; Nr. 12, S. 45–48.
- Michael OHLMANN, Aktenmaterial zur Geschichte des Räuberwesens gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 5, Nr. 3, 1925, S. 12.
- Michael OHLMANN, Schinderhannes im Gefängnis, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 5, Nr. 3, 1925, S. 11 f.
- Michael OHLMANN, Beiträge zur Geschichte des Räuberwesens im 18. Jahrhunderts, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 11, Nr. 1, 1931, S. 3 f.
- Michael OHLMANN, Ein Die „Raubritter“ von Steinkallenfels, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 8, Nr. 5, 1928, S. 17–19.
- Michael OHLMANN, Raubritterstückchen der Herren von Steinkallenfels, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 5, Nr. 8, 1925, S. 32.
- Michael OHLMANN, Georg Friedrich Schott, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 7, Nr. 3, 1927, S. 9 f.
- Michael OHLMANN, Schinderhannes in heutiger Volksanschauung, in: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück 5, Nr. 3, 1925, S. 9–11.
- François OLIVIER-MARTIN, Histoire du droit français des origines a la revolution, Nachdruck der Ausgabe Paris 1948, Paris 1984.
- Reiner ORTLEPP, Die französische Verwaltungsorganisation in den besetzten rheinischen Gebieten 1794–1814 unter besonderer Berücksichtigung des Departements Donnersberg, in: Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Kontinuität und Wandel im Gefolge der französischen Revolution am Mittelrhein, hrsg. v. Alois GERLICH (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 22), Wiesbaden 1982, S. 132–151.
- Josef Friedrich PERKONIG, Der Schinderhannes zieht übers Gebirg, München 1935.
- Christine PETRY, Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Katalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 99), Koblenz 2002, S. 28–42.
- Walter PETTO, Irrungen und Wirrungen um das Geburtsjahr des Schinderhannes. Neue Erkenntnisse nach Dokumenten des Wiener Kriegsarchivs, in: Saarländische Familienkunde 1965, Heft 5, S. 85–92.
- Walter PETTO, Stand der Schinderhannes-Forschung, in: Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 26, 1973, S. 94–99.
- Ludwig Aloys PFISTER: Die Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwald. Enthaltend auch die Geschichte der Beraubung und Ermordung des Handelsmannes Jacob Rieder von Winterthur auf der Bergstraße. Nebst einer Sammlung und Verdolmetzung mehrerer Wörter aus dem Jenischen oder Gauner-Sprache, Heidelberg 1812.

- Eike PIES, Scharfrichter- und Schindersippen. Geschichte einer „unehrlichen“ Berufsgruppe vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Solingen 2001.
- W. PODLECH und P. KÄMPCHEN, Artikel „Johann Nikolaus Becker“, in: Kurzbiographien vom Mittelrhein und Moselland, hrsg. von der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier und den Landeskundlichen Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz sowie der Arbeitsgemeinschaft für Heimatgeschichte des Nahe-Hunsrück-Raumes (Landeskundliche Vierteljahrsblätter, Sonderheft), Trier 1971, Bd. 2, S. 319.
- Ernst PROBST, Juliana Blasius. Die Braut des legendären Räubers „Schinderhannes“, in: DERS., Superfrauen I, Geschichte, Mainz o. J., S. 10–13.
- Gustav RADBRUCH u. Heinrich GWINNER, Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, Stuttgart 1951.
- Carl RAUCHHAUPT: Aktenmäßige Geschichte über das Leben und Treiben des berüchtigten Räuberhauptmannes Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, und seiner Bande, [Bad] Kreuznach 1891.
- Georg Friedrich REBMANN: Damian Hessel und seine Raubgenossen. Actenmäßige Nachrichten über einige gefährliche Räuberbanden, ihre Taktik und ihre Schlupfwinkel, nebst Angabe der Mittel sie zu verfolgen und zu zerstören. Zunächst für gerichtliche und Polizeibeamte an den Grenzen Deutschlands und Frankreichs, Mainz ³1811.
- Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hrsg. v. Heinz REIF, Frankfurt am Main 1984.
- Helmut REINICKE, Gaunerwirtschaft. Die erstaunlichen Abenteuer hebräischer Spitzbuben in Deutschland, Berlin 1983.
- Leopold REITZ, Schelm Schinderhannes, in: Erlebte deutsche Welt. Deutsche Westmark 36, 1938, S. 2–16.
- Dirk RIESENER, Die Produktion der Räuberbanden im kriminalistischen Diskurs. Vagantische Lebensweisen und Delinquenz im niedersächsischen Raum im 18. und 19. Jahrhundert, in: Hannover und sein Umland in der frühen Neuzeit (Hannoversche Schriften zur Regional- und Landesgeschichte, Bd. 8), hrsg. v. Carl-Hans HAUPTMEYER, Hannover 1994, S. 183–213.
- Hermann RITTER, Das Räuberunwesen im Rheinischen Lande vor 100 Jahren, Köln 1919.
- Irmgard ROEBLING, Friedrich Schillers Drama „Die Räuber“ und einige Folgedichtungen im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 181–190.
- Bernd ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten: Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit, Göttingen 1993.
- Volker RÖDEL, Die Zeit der Französischen Revolution und Napoleons, in: Pfalzatlas III, hrsg. v. Willi ALTER, Speyer 1981, S. 1471–1475 u. Karte 113.
- Tilman RÖHRIG, Der Fetzer. Die illustrierte Geschichte des größten Räubers der Rheinlande, Köln 1991.
- Konrad Franz ROBHIRT, Geschichte und System des deutschen Strafrechts, 3 Bde., Stuttgart 1838–1839
- Bruno ROY-HENRY, Vidocq. Du bagné à la préfecture, Paris 2001.
- Hinrich RÜPING, Grundriß der Strafrechtsgeschichte (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 73), München ³1998.
- Otto RUNKEL, Die Neuwieder Bande im Nassauischen, in Nassovia. Zeitschrift für Nassauische Geschichte und Heimatkunde 33, 1933, S. 23 ff.
- Bernd A. RUSINEK, Vernehmungsprotokolle, „Wir haben sehr schöne Methoden (...)“. Zur Interpretation von Vernehmungsprotokollen, in: Einführung in die Interpretation historischer Quellen, Schwerpunkt Neuzeit, hrsg. v. Bernd RUSINEK u.a., Paderborn 1992, S. 111–132.
- E. SANDMANN: Der Wetzlarer Kongreß wider die Diebe und Räuber, 1801, in: Nassovia. Zeitschrift für Nassauische Geschichte und Heimatkunde 9, 1908, S. 34–39.

- Wolfgang D. SAUER, Anno 1799: Der Langenfelder Postraub, in: Anno 7, 1991, S. 10–12.
- Erwin SCHAAF, „Unter dem Freiheitsbaum“. Dichtung und Wahrheit in Clara Viebigs Roman über das Bandenunwesen in Eifel und Hunsrück gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in: Prümmer Landbote 70, 2001, S. 40–50.
- Erwin SCHAAF, Johannes Müller aus Bischofsdhron. Ein Leben am Rand der Gesellschaft 1748 bis 1803, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1987, S. 253–259.
- Erwin SCHAAF, Hans Bast Nikolai. Gardegrenadier, Hufschmied, Räuber, in: Das Alftal in Gegenwart und Vergangenheit 1994/1995, S. 37–40.
- Erwin SCHAAF, Die Brüder Heinrich und Peter Ernst Simonis und die Moselbande, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1989, S. 145–150.
- Erwin SCHAAF, Peter Zughetto aus Ürzig. Ein Straßenräuber in der wirren Zeit nach der Französischen Revolution, in: Jahrbuch des Kreises Bernkastel-Wittlich 1994, S. 131–136.
- Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements (1803–1813) (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, Bd. 5), hrsg. v. Wolfgang SCHIEDER, 5 Bde., Boppard 1991.
- Wilhelm SCHLICKUM, Merxheim (Nahe). Zur Geschichte des Ortes, Merxheim, 1909.
- Hans SCHLOSSER, Strafrecht und Strafrechtsreform im Europa des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Georg-Forster-Studien Bd. 5, hrsg. v. Horst DIPPEL und Helmut SCHEUER, Kassel 2000, S. 35–59.
- Heinz SCHMITT, Grausige Taten der Moselbande vor 200 Jahren, in: Jahrbuch des Kreis Bernkastel-Wittlich 1998, S. 182–185.
- Bianca SCHMITZ, Schwur- und Schöffengerichte im 19. Jahrhundert, in: „Auss lieb der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willens.“ Historische Beiträge zur Strafverfolgung, hrsg. v. Günter JEROUSCHEK und Hinrich RÜPING (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 1), Tübingen 2000, S. 165–190, hier S. 167.
- Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2), hrsg. v. Winfried SCHULZE, Berlin 1996, S. 295–317.
- Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, hrsg. v. Andreas GESTRICH, Gerhard HIRSCHFELD und Holger SONNABEND, Stuttgart 1995, S. 73–82.
- Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsnutzung. Recht als Ursache und Lösung von Konflikten, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2), hrsg. v. Mark HÄBERLEIN, Konstanz 1999, S. 293–315.
- Ingeborg SCHNELLING, Die Archive der kurtrierischen Verwaltungsbehörden 1768–1832. Die Auswirkungen der französischen Besetzung sowie der Säkularisation auf das Archivwesen im Kurfürstentum Trier (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, Bd. 28), Trier 1991.
- Ernst SCHUBERT, Arme Leute. Bettler und Gauner in Franken des 18. Jahrhunderts, Neustadt a.d. Aisch 1983.
- Werner SCHUBERT: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 24), Köln u. a. 1977.
- Friedrich SCHÜTZ, Provinzialhauptstadt und Festung des Deutschen Bundes, in: Mainz. Die Geschichte der Stadt, hrsg. v. Franz DUMONT, Ferdinand SCHERF und Friedrich SCHÜTZ, Mainz 1998, S. 375–426.
- Friedrich SCHÜTZ, „... ich habe ein ehrliches Gesicht ...“, Geschichte der Schinderhannes-Gouachen im Mainzer Stadtarchiv, in: Lebendiges Rheinland-Pfalz 21, 1984, S. 17–19.
- Constantin SCHULTEIS, Die Karten von 1813 und 1818 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 12,1), Bonn 1895.
- Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? – Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“, in: Ego-Dokumente. Annäherung an den

- Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2), hrsg. v. Winfried SCHULZE, Berlin 1996, S. 11–30.
- Winfried SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 14, 1987, S. 265–302.
- Peter SCHUSTER, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland 1350 bis 1600*, München u. a. 1992.
- Gerd SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, Bd. 3)*, Tübingen 1999.
- Gerd SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn u. a., 1991.
- Heinrich SCHWEICHEL, *Vom „ministère public“ zur Staatsanwaltschaft*, in: *Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Köln*, hrsg. v. Josef WOLFFRAM und Adolf KLEIN, Köln 1969, S. 265–284.
- Hans-Dieter SCHWIND, *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen (Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 28)*, Heidelberg ⁸1997.
- J. J. SCOTTI, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier, über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1310 bis zur Reichs-Deputations-Schluß-mäßigen Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802*, 3 Teile, Düsseldorf 1832.
- Wolfgang SEIBRICH, *Der Raum Rhaunen während der Französischen Revolution (1789–1801). Ein Beispiel ländlicher Mentalitäts- und Strukturwandlungen (Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld, Heft 60)*, Birkenfeld 1994.
- Wolfgang SEIDENSPINNER, *Herrenloses Gesindel. Armut und vagabundierende Unterschichten im 18. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 133, 1985, S. 381–386.
- Wolfgang SEIDENSPINNER, *Bettler, Landstreicher und Räuber. Das 18. Jahrhundert und die Bandenkriminalität*, in: *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3)*, hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 27–38.
- Wolfgang SEIDENSPINNER, *Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner (Internationale Hochschulschriften, Bd. 279)*, Münster u. a. 1996.
- Wolfgang SEIDENSPINNER, *Mobilität, Unehrllichkeit und Kriminalisierung. Zur Marginalität der jaunerischen Subkultur und ihren Entwicklungsbedingungen*, in: *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3)*, hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 157–169.
- Wolfgang SEIDENSPINNER, *Der Mythos vom Sozialrebell*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 49, 1998, S. 687–701.
- Hans Ulrich SEIFERT, *Art. „Keppler, Maximilien-Xavier“*, in: *Trierer biographisches Lexikon (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 87)*, hrsg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000, S. 215.
- Wolfgang SELLERT, *Artikel „Schwurgericht, Geschworenengericht“*, in: *HRG IV*, Berlin 1990, Sp. 1581–1588.
- Valentin SENGER, *Die Buchsweilers*, Frankfurt am Main 1994.
- Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3)*, hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995.
- S.L.E.I.N.A.D.A., S.J.P.: *Oorsprong, oorzake, Bewys en Ondekking van een godlooze bezwoorne Bende, Nagtdieven en Knevelaers, binnen de landen van Overmaeze en Aenpaelende Landtreken*, o.O. 1779.

- Monika SPICKER-BECK, Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesindel. Zur Kriminalität des 16. Jahrhunderts (Rombach Wissenschaft, Reihe Historiae Bd. 8), Freiburg 1995.
- The emergence of carceral institutions. prisons, galleys and lunatic asylums 1550–1900, hrsg. v. Pieter SPIERENBURG, Rotterdam 1984.
- Johann Wilhelm SPITZ, Gallerie jener menschlicher Wütheriche und Ungeheuer sowie gefährlicher Gauner und Diebe, welche im Anfang des Jahrhunderts in Köln hingerichtet wurden, Köln o. J. (um 1820).
- Johann Wilhelm SPITZ, Die Moselbande unter den Räuber-Chefs Hans Bast Nicolai, Johannes Müller, Philipp Mosebach nebst 15 Räufern, Köln o. J. (um 1830).
- Johann Wilhelm SPITZ, Geschichte der Mosel und Hunsrücker Räuberbande, Köln o. J. (um 1820).
- Johann Wilhelm SPITZ, Die Crefelder und Neußer Räuberbande, Köln o. J. (nach 1830).
- Heiner STAUDER, Die linksrheinischen Vororte vom Frühmittelalter bis zum 19. Jahrhundert, in: Mainz. Geschichte der Stadt, hrsg. v. Franz DUMONT, Ferdinand SCHERF und Friedrich SCHÜTZ, Mainz 2000, S. 581–628.
- Wolfgang Hans STEIN, Die Akten des Saardepartements 1798–1813. Inventar der Bestände Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 276 und Landesarchiv Speyer Bestand G 9 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 57), Koblenz 1991.
- Wolfgang Hans STEIN, Die Archive des Departement Donnersberg. Eine Möglichkeit, die Methoden der französischen Sozialgeschichte für die deutsche Landesgeschichte nutzbar zu machen, in: Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Kontinuität und Wandel im Gefolge der französischen Revolution am Mittelrhein, hrsg. v. Alois GERLICH (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 22), S. 152–177.
- Wolfgang Hans STEIN, Denunziation von Amts wegen. Zwangsrekrutierung von unnützen Menschen für Napoleons Kolonialarmee 1803, in: Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts in europäischer Perspektive, hrsg. v. Michaela HOHKAMP und Claudia ULBRICH (Deutsch-französische Kulturbibliothek, Bd. 19), Leipzig 2001, S. 359–381.
- Wolfgang Hans STEIN: Verwaltungspartizipation, Denunziation und Öffentlichkeit im Saardepartement unter dem Direktorium 1798–1800. Teil 1: Die Departementsverwaltung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 26, 2000, S. 179–214.
- Wolfgang Hans STEIN: Verwaltungspartizipation, Denunziation und Öffentlichkeit im Saardepartement unter dem Direktorium 1798–1800. Teil 2: Die Kantonsmunicipalitäten, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 27, 2001, S. 109–180.
- Inventar von Quellen zur deutschen Geschichte in Pariser Archiven und Bibliotheken, hrsg. v. Wolfgang Hans STEIN, Koblenz 1986.
- Wolfgang Hans STEIN, Polizeiüberwachung und politische Opposition im Saar-Département unter dem Direktorium 1798–1800, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 64, 2000, S. 208–265.
- Wolfgang Hans STEIN: Sprachtransfer durch Verwaltungshandeln. Französisch als Sprache der Verwaltung in den rheinischen Departements 1798–1814, in: Kulturtransfer im Epochenumbruch: Frankreich – Deutschland 1770 bis 1815 (Deutsch-französische Kulturbibliothek, Bd. 9), hrsg. v. Hans-Jürgen LÜSEBRINK u.a., Leipzig 1997, S. 259–305.
- Wolfgang STENKE, Schinderhannes & Co. Kriminalität und Bandenwesen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Frankfurter Hefte 35, 1980, S. 47–54.
- Gaston STEFANI, Georges LEVASSEUR u. Bernard BOULOC, Procédure pénale, Paris 2001.
- Arno STÖRKEL, „... auf die gemeine Sicherheit den nöthigen Bedacht zu nehmen ...“ Die Mainzer Husaren, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 14, 1988, S. 63–95.
- Christian VON STRAMBERG, Denkwürdiger und nützlicher rheinischer Antiquarius, welcher die wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinstroms, von seinem Ausflusse in das Meer bis zu seinem Ursprunge, it. der und Neckar=Flüsse, des Vorgebirgs und Maifeldes, der Bergstraße, der Vogesen und des Schwarzwaldes darstellt, Koblenz 1851.

- Rudolf STRASSER, Die Veränderungen des Rheinstromes in historischer Zeit. Bd. 1: Zwischen der Wupper- und der Düsselmündung (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde LXVIII), Düsseldorf 1992.
- Christian THOMASIIUS, Untersuchungen zur Geschichte der Folter, übersetzt u. hrsg. v. Rolf LIEBERWIRTH (Thomasiana. Arbeiten aus dem Institut für Staats- und Rechtsgeschichte bei der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, Heft 4), Weimar 1960.
- Trutz von TROTTHA, Art „Bande, Gruppe, Gang“, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch (UTB 1274), hrsg. v. Günther Kaiser, Hans-Jürgen KERNER, Fritz SACK und Hartmut SCHELLHOSS, Heidelberg³ 1993, S. 53–59.
- Martin UHRMACHER, Leprosorien in Mittelalter und früher Neuzeit (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte 5,5), Köln 2000.
- Frank UNRUH, Prozeß und Hinrichtung des „Schinderhannes“ (1803), in: MORITURI: Menschenopfer – Todgeweihte – Strafgerichte, hrsg. v. Hans-Peter KUHNEN, Trier 2000, S. 203–206.
- Richard van DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Bd. 2: Dorf und Stadt 16.–18. Jahrhundert, München 1992.
- Richard van DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrecht in der frühen Neuzeit, München 1985.
- Richard van DÜLMEN, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 1999.
- Ton VAN REEN, Die Bockreiter. Oder: Dem Galgen entronnen, Kevelaer 1987.
- Wolfgang VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 34), München 1995.
- François Eugène VIDOCQ, Aus dem Leben des ehemaligen Galeerensklaven, welcher, nachdem er Komödiant, Soldat, Seeoffizier, Räuber, Spieler, Schleichhändler u. Kettensträfling war, endlich Chef der Pariser geheimen Polizei unter Napoleon sowohl als unter den Bourbonen bis zum Jahre 1827 wurde, mit einem Nachwort von Hans-Joachim MALBERG, Berlin² 1986.
- Clara VIEBIG, Unter dem Freiheitsbaum, Berlin 1922.
- Kristin VINCKE, Zwischen historischem Dokument, Sozialromantik und Kitsch: Räuber im Spielfilm, in: Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden (Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 27. September 1995 bis 7. Januar 1996) (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 3), hrsg. v. Harald SIEBENMORGEN, Sigmaringen 1995, S. 227–237.
- Georg Friedrich Rebmann, Werke und Briefe in drei Bänden, hrsg. v. Hedwig VOEGT (†), Werner GREILING und Wolfgang RITSCHEL, 3 Bde., Berlin 1990.
- Rita VOLTMER u. Herbert EIDEN, Rechtsnormen, Gerichts- und Herrschaftspraxis bei Hexereiverfahren in Lothringen, Luxemburg, Kurtrier und St. Maximin während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Hexenwahn. Ängste der Neuzeit. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Historischen Museums, hrsg. v. Rosmarie BEIER-DE HAAN, Rita VOLTMER u. Franz IRSIGLER, Berlin 2002, S. 60–71.
- Elmar WADLE, Artikel „Hehlerprivileg“, in: HRG II, Berlin 1978, Sp. 37–41.
- Elmar WADLE, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. und des Heiligen Römischen Reiches – Strafrechtspflege zwischen Tradition und Fortschritt, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Wissenschaftlicher Begleitkatalog der gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive in Trier 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98), Koblenz 2002, S. 64–78.
- Heinrich Balthasar WAGNITZ, Ideen und Pläne zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten, dem neunzehnten Jahrhundert zur Vollendung übergeben, Halle 1801–1803.
- Heinrich Balthasar WAGNITZ, Über die moralische Verbesserung der Zuchthaus-Gefangenen, Halle 1787.

- Heinrich Balthasar WAGNITZ, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland: nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, Leipzig 1791.
- Leopold August WARNKÖNIG u. Lorenz VON STEIN, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde., Basel ²1875.
- Hans-Ulrich WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 2 Bde, München 1987.
- HELMUT Weiler, Schinderhannes. Zwischen Mythos und Wirklichkeit, Nonnweiler-Otzenhausen ²1993.
- Hilde WEIRICH, Juden in Hottenbach und Stipshausen. Eine Spurensuche, Laufersweiler 1998.
- Oswald WILLEMS, Die Bockreiter. Korrektur einer Legende, Düren 1991.
- Rudolf WILMS, Das Gefängniswesen im Herzogtum Zweibrücken, in: Heimatkalender für das Primasenser und Zweibrücker Land 1980, S. 44–54.
- Christian WIRTH, Der Jurist Johann Andreas Georg Friedrich Rebmann zwischen Revolution und Restauration (Rechtshistorische Reihe, Bd. 144), Frankfurt am Main u. a. 1996.
- Christian WIRTH, Rebmanns Stellung zu den Sondergerichten, Georg Friedrich Rebmann (1768–1824) – Autor, Jakobiner Richter –, hrsg. v. Elmar WADLE und Gerhard SAUDER (Schriften der Siebenpfeiffer-Stiftung, Bd. 4), Sigmaringen 1997, S. 177–186.
- Erich WISPLINGHOFF, Geschichte der Stadt Neuss, Teil 2: Neuss unter französischer Herrschaft 1794–1813, Neuss 1987.
- Sigmund A WOLF, Wörterbuch des Rotwelschen. Deutsche Gaunersprache, Mannheim 1956.
- Matthias ZENDER, Schinderhannes und andere Räubergestalten in der Volkserzählung der Rheinlande, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde II, 1955, S. 84–94.
- Carl ZUCKMAYER, Franzosenzeit (1918–1930), in: Blätter der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft 13, 1978, Heft 1, S. 21–25.
- Carl ZUCKMAYER, Die Mainzer Moritat vom Schinderhannes, bearbeitet von Jochen BECKER, in: Blätter der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft 13, 1992, Heft 2, S. 3–29.
- Carl ZUCKMAYER, Die Mainzer Moritat vom Schinderhannes, abgedruckt in: Schlimme Gauner, schöne Lieder. Räuber und ihre Balladen gesammelt und portraitiert von Heiner BOEHNKE u. Heinz SARKOWICZ, München/Wien 1996, S. 62–69.
- Carl ZUCKMAYER, Schinderhannes, in: Carl ZUCKMAYER, Stücke meines Lebens, Stuttgart/Hamburg 1966, S. 69–144.

IV. Verzeichnis der Karten in der Kartentasche

Nr.	Titel der Karte
1	Herrschaftsgebiete im Jahre 1789
2	Räuberbanden im Rheinland vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert
3	Verwaltungs- und Justizorganisation 1803
4	Die Große Siechenbande (1698–1712)
5	Die Mehlbeutel-Bande (1756–1763)
6	Die Große Niederländische Bande (1793–1802)
7	Die Moselbande (1795–1799)
8	Die Bande des Schinderhannes (1796–1802)
8.1	Delikte 1796–1802
8.2	Delikte 1796 und 1797
8.3	Delikte 1798 und 1799
8.4	Delikte 1800
8.5	Delikte 1801
8.6	Delikte 1802
8.7	Die Herkunftsorte und Schlupfwinkel der Bande des Schinderhannes (1796–1802)
9	Sagen von Räubern und Räuberbanden in der Rheinprovinz
10	Die Bande um Damian Hessel (1802–1809)